

Johannes Tütken
Privatdozenten im Schatten der
Georgia Augusta

Zur älteren Privatdozentur (1734 bis 1831)

Teil I

Statutenrecht und Alltagspraxis



Universitätsverlag Göttingen

Johannes Tütken
Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta

Except where otherwise [noted](#), this work is licensed under a [Creative Commons License](#)



erschienen im Universitätsverlag Göttingen 2005

Johannes Tütken
Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta, Teil I

erschienen als zweibändiges Werk im
Universitätsverlag Göttingen 2005

Johannes Tütken
Privatdozenten im Schatten der
Georgia Augusta
Zur älteren Privatdozentur
(1734 bis 1831)

Teil I
Statutenrecht und Alltagspraxis



Universitätsverlag Göttingen
2005

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.



*Die Drucklegung wurde gefördert durch den Universitätsbund Göttingen e.V.
<http://www.unibund.gwdg.de>*

© Alle Rechte vorbehalten, Universitätsverlag Göttingen 2005

Umschlaggestaltung: Margo Bargheer

Umschlagabbildung: Prospect der Allee in Göttingen: Die linke Bildseite zeigt den damaligen Zugang zum Universitätsgelände (heute Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Historisches Gebäude); rechts vorne ist die Londonschenke zu sehen (heute Michaelishaus).

Stadtarchiv Göttingen, Stabu 054. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Stadtarchivs Göttingen, 2005

Digitalisierung Duehrkohp & Radicke

ISBN 3-938616-13-X

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Statutenrecht und Alltagspraxis

1. Zur Forschungssituation und zur Gliederung der Untersuchung.....	5
2. Universität und Stadt Göttingen um 1812.....	18
2. 1 Subjektive Eindrücke.....	20
2. 2 Objektivere Daten.....	31
3. Anlass und Umstände der tabellarischen Erhebung der Privatdozenten im Frühjahr 1812.....	43
4. Die Promotions- und Venia-Regelungen in den fürstlichen Privilegien und den Statuten (1733–1736)	49
4. 1 Das reichsrechtliche Lehr-Privileg der Graduierten und dessen kurhannoversche Fortschreibungen	54
5. Die Theologische Fakultät: ein Sonderfall bei der Promotion und der Zulassung zur Lehre.....	60
5. 1 Das theologische Repetentenkollegium und die strittige Zuordnung der Repetenten.....	68
6. Die Promotions- und Venia-Regelungen der Juristischen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät in den Statuten von 1737	77
6. 1 Die Meldung zur Promotion und Venia-Disputation.....	78
6. 2 Die Promotion – ein <i>examen rigorosum</i> und eine <i>Inauguraldisputation</i>	89
6. 2. 1 Das mündliche <i>examen rigorosum</i> als ausschlaggebender Prüfungsteil.....	91
6. 2. 2 Die Inauguraldisputation als Präsentationsteil der Promotion	99
6. 2. 3 Die Verleihung der Doktor- oder der Magisterwürde.....	112
6. 2. 4 Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Gestaltung des Diploms.....	120
6. 3 Die Zulassung zur Lehre – eine <i>disputatio pro loco</i>	128
6. 4 Sonderregelungen für die Promotion und Veniavergabe	138

7. Die Disputationen als Verfahren der Forschung, Lehre, Prüfung und Präsentation.....	143
7.1 Regelungen der Statuten zum Disputationswesen.....	143
7.2 Verfallserscheinungen und Entritualisierungsversuche der Prüfungsdisputationen	159
7.2.1 Die Disputation im <i>Raisonnement</i> des Orientalisten J. D. Michaelis.....	160
7.2.2 Disputation oder Dissertation – eine Entwicklungsalternative.....	166
7.2.3 Zur Entritualisierung der Promotion.....	175
7.3 Legitimationsprobleme der Disputation in der sich modernisierenden Universität.....	184
8. Die schwindende Geltung der Promotionsregeln während des ersten Jahrhunderts der Georgia Augusta	188
8.1 Eine Erhebung zur Göttinger Promotionspraxis 1802/1803 durch den Philosophen Ch. Meiners	189
8.2 Die Sonderstellung der Promotionen in der Medizinischen Fakultät.....	196
8.3 Konflikte um die Doktor-Disputation in der Medizinischen Fakultät um 1800.....	203
8.4 Promotionskonflikte in der Juristischen Fakultät während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts	218
9. Die abweichende Observanz bei der Zulassung zur Privatdozentur vor 1831.....	231
9.1 Die Venia-Vergabe: ein Zulassungs- und Präsentationsakt	231
9.2 Regelwidrigkeiten bei der Venia-Disputation und steuernde Reskripte der Aufsichtsbehörden.....	239
9.2.1 Die Zulassungspraxis der Philosophischen Fakultät um 1800 – die Nostrifizierung der Mathematiker und Technologen als Problem.....	245
9.2.2 Die Zulassungspraxis der Juristischen Fakultät während der Restaurationszeit – Marginalisierungen in der Repetentenfunktion	266
10. Strukturelle Ursachen des Reformstaus bei den Promotionen und der Venia-Vergabe	273
10.1 Die Reformscheu der Georgia Augusta	274
10.2 Die Rolle des Lateinischen als Dissertations- und Disputationssprache.....	277
10.3 Das fehlende Zeitintervall zwischen Promotion und Venia-Vergabe.....	287

11. Das Zulassungs-Regulativ für die Privatdozenten vom 28. März 1831	291
11.1 Ursachen und Motive der staatlichen Reforminitiative	292
11.2 Die Regularien des Zulassungsregulativs vom 28. März 1831	298
11.3 Exkurs: Der Fall des Privatdozenten F. E. Beneke und der Prioritätenstreit in der Habilitationsfrage: Göttingen oder Berlin?	303
12. Die Regelungen zum Status der Privatdozenten und ihre Reputation	316
12.1 Die Privatdozentur als ein Status <i>propria auctoritate</i>	317
12.2 Die Möglichkeit zum universitätsinternen Aufstieg: Assessor oder Adjunkt der Fakultät	323
12.3 Zur Reputation und Disziplinierung der Privatdozenten	328
13. Zur sozialen Herkunft der Privatdozenten.....	333
14. Zum Studienverlauf der Privatdozenten bis zur <i>Venia legendi</i>	345
14.1 Von der Immatrikulation zur Promotion	349
14.2 Die Pro loco-Disputation (Habilitatio) und alternative Zugänge zur <i>Venia</i>	353
14.3 Anreiz- und Förderungsmöglichkeiten	359
14.4 Quer- und Späteinsteiger in die Privatdozentur.....	361
15. Existenzsorgen, Einkünfte und Nebentätigkeiten der Privatdozenten	366
15.1 Der unbesoldete Privatdozent – die Regel und die Ausnahmen	369
15.2 Hörgelder und Schriftstellerhonorare als genuine Einkünfte	373
15.3 Nebentätigkeiten als unstete Jobs	384
15.4 Der Zweitberuf am Ort zur lebenslangen Absicherung.....	389
15.5 Zur Verelendung lebenslänglicher Privatdozenten ohne Berufsalternative.....	394
15.6 Nachteilige Veränderungen der sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen.....	396
16. Die Fakultätszugehörigkeit der Privatdozenten im SS 1812 und ihr Zahlenverhältnis zu den andern Hochschulangehörigen.....	402

17. Die Beteiligung der Professoren und Privatdozenten am Lehrangebot des SS 1812.....	407
17. 1 Angebotsmöglichkeiten und -zwänge.....	408
17. 2 Gliederung des Lehrangebots während des SS 1812	412
17. 2. 1 Das Lehrangebot der Theologischen Fakultät	419
17. 2. 2 Das Lehrangebot der Juristischen Fakultät.....	420
17. 2. 3 Das Lehrangebot der Medizinischen Fakultät.....	425
17. 2. 4 Das Lehrangebot der Philosophischen Fakultät	427
18. Die Altersstruktur der Privatdozenten im SS 1812 und ihre Berufungschancen.....	435
19. Die Privatdozentur – eine Zusammenfassung der Ergebnisse.....	443

1. Zur Forschungssituation und zur Gliederung der Untersuchung

Die Privatdozenten spielten in der Geschichte der Universität eine bedeutende Rolle, und sie sind zugleich eine von deren Geschichtsschreibung vernachlässigte Gruppierung. Bedeutsam war die Privatdozentur, weil die Professorenschaft der Universitäten in den letzten Jahrhunderten sich weitgehend aus ihr rekrutierte. *Pflanzschule künftiger Professoren* nannte sie 1773 der Göttinger Orientalist J. D. Michaelis, während sie nach der Formulierung des Göttinger Rechts- und Universitätshistorikers W. Ebel eher ein *Wildpark* war.¹ Angesichts der Zulassungspraxis der Privatdozenten wird man für das erste Jahrhundert der Georgia Augusta der Einschätzung Ebels beipflichten müssen. Vernachlässigt kann man die Privatdozenten nennen, weil die Historiker sich dieser Statusgruppe nur selten angenom-

¹ [Michaelis, Johann David]: *Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland*. Bd. 1 bis 4. Frankfurt und Leipzig 1768, 1770, 1773 und 1776 [Bde. 1 bis 3 anonym]. Hier: Bd. 3, S. 1. – Michaelis gibt damit eine Absicht wieder, die G. A. von Münchhausen verfolgte (vgl. Gundelach, Ernst: *Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten*. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 16. Göttingen 1955, S. 11, Anm. 35). – Ebel, Wilhelm: *Memorabilia Göttingensia*. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität. Göttingen 1969, Kap. IV: *Zur Entwicklungsgeschichte des Göttinger Privatdozenten*, S. 57-72. Hier: S. 59. – Eine Aufzählung der von 1788 bis 1820 *beförderten Privatlehrer* von Saalfeld in: Pütter: *Gelehrten-geschichte* (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 7 f.

men haben. Ungewollt reproduziert die Forschung damit jene Geringschätzung, mit der man – ungeachtet ihrer strukturellen Bedeutsamkeit – den Privatdozenten in der Frühzeit der Georgia Augusta begegnete. Für Michaelis, der ihren Beitrag zu schätzen wusste, waren die Privatdozenten eins *der glücklichsten Ueberbleibsel* der Universitätstradition, da sie sich im Unterschied zu einem staatlich bestellten Professor *selber setzen* und diesen nötigten, mehr Fleiß auf seine Lehrveranstaltungen zu verwenden. *Sie machen ihm das Leben sauer.*²

Für das Forschungsdefizit im Bereich der Privatdozentur gibt es verschiedenartige Gründe, von denen einige überlieferungsbedingt sind. Im Regelfall fehlten früher im Leben eines Privatdozenten weitgehend jene Vorgänge, die zu einem urkundlichen und aktenmäßigen Niederschlag führten. In verordneter Ungebundenheit lebten manche Privatdozenten mehr neben als in der Universität und waren während ihres Noviziats kein Gegenstand eines aktenbildenden Interesses der Universität oder des Staates. Über die für ihre Zulassung entscheidende Disputation wurde – wie bei deren Promotion – von den Fakultäten kein Protokoll angefertigt. Zur Pro loco-Disputation des Privatdozenten Dr. K. von Weyhe [Nr. 10] am 6. 3. 1812 vermerken die Dekanatsannalen der Juristischen Fakultät mit lapidarer Kürze:

D.VI Martii Doctor a Weybe ad impetrandum veniam legendi theses publice defendit.

Es wurde nicht vermerkt, wo dieser vom Impetranten erbetene Akt stattfand noch wie viele Mitglieder der juristischen Honoren-Fakultät bei dieser *publice* stattfindenden Disputation und der Vergabe der Lehrberechtigung anwesend waren. Man erfährt nicht, wer der Respondent war, der die Thesen von Weyhes vom untern Katheder aus zu verteidigen hatte, noch wie viele Opponenten *ex officio* seine Thesen anzugreifen versuchten. Das in den Thesen angesprochene Thema wird nicht genannt, noch sind die Thesen in den Fakultätsakten überliefert, weil die Juristische Fakultät zu der Zeit über die Venia-Verfahren grundsätzlich keine selbständige Akte anzulegen pflegte, sondern sich auf summarische Eintragungen der oben zitierten Art in den Annalen der Fakultät und die Ablage einiger Antragsunterlagen in den Dekanatsfaszikeln beschränkte.³ Über das Bestehen einer Venia-Disputation erhielt der Kandidat keine Bescheinigung, noch wurde ein Grad und damit ein Diplom vergeben. Im Unterschied zur Promotionsdisputation erfolgte am Ende der Venia-Disputation auch keine feierliche Ausrufung (*renunciatio*) durch den Dekan. Mit dem abschließenden Verlassen der oberen Kanzel des zweistöckigen Katheders erklärte der Kandidat sich am Ende der Pro loco-Disputation

² [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 2 und 4. – Die *Privatdozentin* war nach dem *flotten Bursch* für eine andere Art der Belehrung zuständig (Henne, Helmut/Objartel, Georg (Hg.): Bibliothek zur historischen deutschen Studenten- und Schülersprache, Bd. 3. Berlin 1981, S. 263.

³ UAG: Jur. Prom. 1734-1823. Diese Archivalie wurde zu ihrer Zeit als *Annalen* der Fakultät bezeichnet, da in ihr neben den Eintragungen zu den Promotionen auch andere bedeutsame Ereignisse (wie z. B. Berufungen) verzeichnet sind. – Die 15 Thesen von Weyhes sind eher zufällig im Sammelband der Göttinger Hochschulschriften dieses Jahres in der Universitätsbibliothek überliefert: SUB: *Academica Gottingensia Anno 1812*. – Zu von Weyhes Thesen vgl. auch unten Seite 130.

selbst zum lehrberechtigten Privatdozenten. Nach der treffenden Formulierung von Michaelis *setzten sie sich selber*. Daher ist bei einer nachlässigen Führung der Dekanatsannalen manchmal für einen Privatdozenten der zulassungswirksame Akt nicht nachweisbar. Im Unterschied zur Promotion zählte die Zulassung zur Lehre nicht zu den bedeutungsvollen Ereignissen im Hochschulleben und in der Biographie der Betroffenen. In der hier näher untersuchten Stichprobe hatte sich nur eine kleine Minderheit der Privatdozenten statutengerecht „habilitiert“. Die meisten lehrten auf der Basis ihrer Promotion zum Magister bzw. Doktor.

Zur historischen Unauffälligkeit trug weiterhin bei, dass in der Frühzeit der Georgia Augusta es den Fakultäten völlig fern lag, über einen Privatdozenten eine Personalakte zu führen. Da die Fakultäten bei der Zulassung eines Privatdozenten autonom handelten, brauchten sie vor 1831 das Kuratorium *ex officio* nicht über dessen *Kreierung* zu benachrichtigen. Weil die Privatdozenten keine „Staatsdiener“ waren, wurden sie nicht auf diesen vereidigt, und daher legte auch das aufsichtführende Kuratorium in Hannover vor dem Jahre 1831 für die Privatdozenten der Georgia Augusta nur bei außergewöhnlichen Vorkommnissen eine spezielle Akte an. Da die Privatdozenten als unbesoldete Hochschullehrer lehrten, gab es über sie keine Buchführung gehaltzahlender Instanzen. Auch bei lebenslanger Tätigkeit als Privatdozent an der Georgia Augusta entstanden keine Akten bei staatlichen Pensionskassen. Zu ihrem Leidwesen war die Gruppe der Privatdozenten von der Selbsthilfeeinrichtung der *Professoren-Witwen- und Waisenkasse* ausgeschlossen.

Neben den Lücken in der Überlieferung erschwert auch der Stand der archivalischen Erschließung der Fakultätsakten die Erforschung der Privatdozentur. Hans-Christof Kraus, der jüngst die archivalischen Voraussetzungen einer Promotionsforschung an der Georgia Augusta klärte, traf eine *teilweise günstige, teilweise aber auch ungleichmäßige und daher fraglos unvollständige, teilweise ebenfalls sehr unübersichtliche Überlieferung des Universitätsarchivs der Georgia Augusta* an.⁴ Für die Akten der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät existiert kein Findbuch, so dass man nicht sicher sein kann, im Promotions- und Habilitationsbereich alle einschlägigen Bestände zu kennen.

Auch die Erfassung der Lehrtätigkeit der Privatdozenten stößt auf überlieferungsbedingte Grenzen. Die Lektionsverzeichnisse der Georgia Augusta verzeichnen erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Lehrveranstaltungen. Als *doctores privati* durften die Privatdozenten anfangs nur – nach Gegenzeichnung des Dekans – durch die Pedelle ihre Lehrveranstaltungen am Schwarzen Brett anschlagen lassen, so dass in der Frühzeit der Georgia Augusta ihre Lehrankündigungen keine papierernen Spuren hinterlassen haben. Erst 1755 wurden die Ankündigungen einiger Privatdozenten in das deutschsprachige Lektionsverzeichnis aufgenommen, auf einen entsprechenden Abdruck im lateinischen Lektionskatalog mussten sie bis 1832 warten.⁵ Weil die Privatdozenten als Neulinge oft keine Vorlesungen

⁴ Kraus (wie Anm. 137), S. 143.

⁵ Zunächst wurden im deutschsprachigen Lektionsverzeichnis nur die *öffentlichen Lehrer* (Professoren) verzeichnet. Im Verzeichnis vom 14. 9. 1754 sind neben den Lehrstunden der Professoren auch die

zustande brachten, verlagerten manche das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Erteilung von Privatunterricht. Der aber unterlag keiner Kontrolle und hinterließ zumeist keine dem Historiker fassbare Spuren. Auch auf dem Feld der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind einige Privatdozenten der hier gewählten Stichprobe nicht anzutreffen. Von ihnen ist weder eine Dissertation noch sind spätere Publikationen in der SUB Göttingen nachweisbar.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben werden, dass eine Mitwirkung der Privatdozenten in den Gremien der Universität während ihres Interims – oder ihrer lebenslangen Tätigkeit an der Georgia Augusta – nicht vorgesehen war, so dass sie auch in diesen Aktenbeständen keine Spuren hinterlassen haben – es sei denn, sie waren das Objekt des Gremieninteresses, weil sie in auffälliger Weise gegen Ordnungen der Hochschule verstießen und aus diesem Grunde eine Beschäftigung mit ihnen unvermeidlich wurde. Aber falls die Fakultäten ihr Privileg gewährt sahen, über die Zulassung (*Venia docendi et indicendi*, *Venia legendi* oder *Erlaubnis zu lesen*) der Privatdozenten entscheiden zu dürfen, entwickelten sie danach manchmal ein skandalöses Desinteresse an dem weiteren Schicksal ihrer Novizen.⁶

Auch der Versuch, vom Normativen ausgehend gewisse Grundstrukturen der Privatdozentur auszumachen, läuft weitgehend ins Leere. Explizite Habilitationsordnungen und Kodifikationen der Rechte und Pflichten der Privatdozenten entstanden erst durch Prozesse der Verrechtlichung im 19. Jahrhundert. Das erste separate *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten* wurde in vier Fakultätsvarianten am 28. 3. 1831 – dem Endpunkt dieser Untersuchung – erlassen.⁷ Bis dahin galten an der Georgia Augusta nur jene unterbestimmten statuarischen Festlegungen, die in den Gründungsdokumenten der Universität zwischen 1733 und 1737 in Kraft gesetzt wurden. Die spärlichen Regelungen für die Zulassung juristischer Privatdozenten sind z. B. in den Statuten dieser Fakultät so unauffällig verzeichnet, dass sie von Göttinger Verfassungshistorikern unserer Zeit – aber auch bereits von den Gründungsmitgliedern der Fakultät – übersehen wurden.⁸

Die unterbestimmte Rechtslage in den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta hatte deren schwierig fassbare Fortschreibung in der Entscheidungspraxis der Fakultäten zur Folge. Notwendige Anpassungen und Präzisierungen des Regelungsbestandes für die Privatdozenten wurden auf der Statutenebene überhaupt nicht und auf der alltäglichen Entscheidungsebene der Fakultäten nur selten in expliziten und aktenmäßig fassbaren Beschlüssen festgemacht. Sie schlichen sich zumeist gewohnheitsrechtlich als *Observanz* ein, wobei die Fakultäten – unkoordiniert

anderer besoldeter Dozenten aufgenommen. Ab dem 29. 9. 1755 wurden darüber hinaus auch die Lehrstunden *einiger* Privatdozenten verzeichnet (GGA 1755, S. 1085 und 1756, S. 369). – Zum Hintergrund der Aktion von 1755 vgl. [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 9. – UAG: Sek 316, Bl. 360.

⁶ Vgl. Seite 331.

⁷ Abschriften der Fassungen für die Juristische, Medizinische und Philosophische Fakultät (UAG: Sek 316, Bl. 61-66), der Theologischen Fakultät in UAG: Kur 4. II. a. 63, Bl. 2-9 (Konzept).

⁸ Vgl. unten Anm. 135.

niert – eigene Wege einschlugen.⁹ Diese schleichende Fortschreibung durch die praktizierte *Observanz* ist schwer fassbar. Die wenigen ursprünglichen Setzungen der Statuten wurden von den Fakultäten mehr oder minder lässig gehandhabt, je nach Bedarf gedehnt und z. T. in unzulässiger Weise interpretiert, wie u. a. die über Jahrzehnte sich hinziehenden Mahnungen und Strafandrohungen der staatlichen Aufsichtsbehörden zu den Venia-Disputationen der Privatdozenten zeigen. Da ergänzende Beschlüsse der Fakultäten manchmal nur fallweise und mündlich gefasst wurden, war deren Geltung über den Einzelfall hinaus nicht unbedingt gesichert. Fortschreibungen ohne eine angemessene Folgenabschätzung führten nicht selten zu ungewollten Konsequenzen. Bei der Anwendung solcher Ad hoc-Normen ist z. T. eine Wellenbewegung im Wechsel von Liberalisierung und Straffung zu verzeichnen, da die Fakultäten den Missbrauch nicht hinreichend bedachter Konsequenzen korrigieren mussten, denn die Studenten nutzten jeden erleichternden Präzedenzfall. So befürchtete Michaelis 1778, dass angesichts von vier kürzlich eingegangenen Dispensanträgen die Statuten von den Studenten außer Kraft gesetzt werden könnten. Dabei dachte der einnahmefreudige Michaelis sicher auch an seinen Geldbeutel, denn einer der dispensbedürftigen Kandidaten gab an, dass er die beantragte vorläufige Venia benötige, *da aus Mangel eines hinlänglichen Geldvorraths noch nicht imstande bin einen Gradum anzunehmen*.¹⁰ Ihm fehlten einstweilen die finanziellen Prästanda sowohl für die Promotion als auch für die Habilitation. Mit einer vorgängigen *Erlaubnis zum lesen* meinte er sich diese beschaffen zu können.

Aber auch eine schriftliche Fixierung der erweiternden Beschlüsse in den Fakultätsannalen bewahrte Fortschreibungen des eigenen Regelbestandes nicht davor, dass sie vergessen oder durch opportunistische Erwägungen verdrängt wurden. Da Göttingen die einzige Universität des Kurfürstentums bzw. Königreichs Hannover war, fehlten Systemzwänge zur Abstimmung, wie sie z. B. zwischen den verschiedenen Universitäten Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts wirksam wurden und dort zu schriftförmigen Mitteilungen und zur Übernahme von Habilitations-Ordnungen zwischen den Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg führten.¹¹ Durch die *Observanz* wechsellvoll interpretiert, blieben an der Georgia Augusta die in den vier Fakultätsstatuten vom 3. 8. 1737 enthaltenen Zulassungsregelungen für die Kreierung der Privatdozenten bis zum 28. 3. 1831 maßgebend – angesichts der geringen Halbwertszeit moderner „Prüfungsordnungen“ eine unwahrscheinliche Haltbarkeitsdauer.

Neben diesen überlieferungsbedingten Defiziten leidet eine Geschichtsschreibung der Privatdozentur vor allem an der geringen Attraktivität des Themas. Es ist offenbar weniger motivierend sich mit dem Larvenstadium eines Gelehrten zu beschäftigen, als jenseits seines „Rufes“ nachzuzeichnen, wie der erfolgreiche

⁹ Zur Diskrepanz zwischen den normensetzenden Texten und der Prüfungsrealität an der von ihm untersuchten Universität Freiburg vgl. Speck (wie Anm. 326), S. 51.

¹⁰ UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 26 und 27. – Zum Charakter und Verhalten von Michaelis vgl. Smend: Michaelis und Eichhorn (wie Anm. 1313), S. 60.

¹¹ Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 25 f.

Professor Karriere machte und Fach- oder gar Wissenschaftsgeschichte schrieb. Dies gilt nicht nur für individuelle Gelehrtenbiographien sondern auch für breiter angelegte Forschungen zur Geschichte des Professorenstandes wie z. B. für die Untersuchung von Hermann Niebuhr zur Sozialgeschichte der Marburger Professoren zwischen 1653 und 1806.¹² Aus der Forschungsperspektive „Professoren-schaft der Universität X“ sind die Privatdozenten der betreffenden Universität in der Regel von nur mäßigem Interesse. Jede anspruchsvolle Universität rekrutierte sich nur zum kleinen Teil qua Hausberufungen aus der eigenen Privatdozenten-schaft. Qualitätsbewusste Universitäten haben zu allen Zeiten versucht, geistiger Inzucht – insbesondere auch durch örtliche *Professorendynastien* – mit der Berufung auswärtiger Dozenten zu begegnen. Ein *Pflanzgarten* aber, der für alle Universitäten da war, interessierte in der Regel den zeitgenössischen lokalen Gärtner und den späteren Chronisten dieser Universität gleichermaßen wenig.

Das Thema „Privatdozenten der Universität X“ aufzugreifen, ist noch weniger attraktiv, und relativ selten. E. Th. Nauck untersuchte eingehend die Geschichte der Privatdozenten der Universität Freiburg i. Br. im Zeitraum 1818-1955. Zur Geschichte der Habilitation an der Universität Erlangen-Nürnberg hat Ernst Schubert eine Darstellung vorgelegt, die kein Bestandsverzeichnis enthält und vor allem in genereller Betrachtung der Entwicklung der Habilitation nachgeht.¹³ Bei Forschungsansätzen dieser Art ist einmal der enorme Aufwand abschreckend, dieses z. T. rasch wechselnde Personal zu erfassen. Der keineswegs vollständige *Catalogus* der Göttinger Professoren listet 1266 Privatdozenten für den Zeitraum von 1734 bis 1962 auf. Auch bei epochenbezogener Eingrenzung der Thematik ist es für den Bearbeiter erforderlich, sich bei schlechter Quellenlage in eine Vielzahl von Biographien einzuarbeiten. Hinzu kommt die überfordernde Notwendigkeit, sich mit der wissenschaftlichen Entwicklung einer Vielzahl von Fächern vertraut machen zu müssen, da eine Gelehrtenbiographie nur im Medium ihrer Disziplin-geschichte Konturen gewinnen kann. Bei Privatdozenten, die einen Ruf erhielten, sind komplizierte Verbleibstudien in der deutschen oder abendländischen Gelehrtenwelt erforderlich, in der nicht alle eine erkennbare Spur hinterließen.

¹² Niebuhr, Hermann: Zur Sozialgeschichte der Marburger Professoren 1653-1806. Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 44. Darmstadt/Marburg 1983. – Privatdozenten und ao. Professoren wurden *per definitionem* von Niebuhr ausgediegt (ebd. S. 7).

¹³ Vgl. Nauck, E[rnst] Th[eorod]: Die Privatdozenten der Universität Freiburg i. Br. 1818-1955. Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 8. Freiburg i. Br. 1956. – Schubert, Ernst: Die Geschichte der Habilitation. In: Kößler, Henning (Hg.): 250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Festschrift. Erlangen 1993, S. 115-151. – Die folgenden universitätsübergreifenden Untersuchungen betreffen nicht den in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum: Busch, Alexander: Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten. Göttinger Abhandlungen zur Soziologie 5. Stuttgart 1959. Busch setzt eine *großbetriebliche Entwicklung* erst für die wilhelminische Ära an (ebd. S. 61). – Martin Schmeiser: Akademischer Hasard. Das Berufsschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870-1920. Eine verstehend soziologische Untersuchung. Stuttgart 1994, wertet Daten von Juristen und Medizinern während eines späteren Zeitraumes aus, in dem nach Schmeiser die Privatdozentur *als charismatische Auslesestruktur* fungierte.

Noch schwieriger ist es, dem Gros jener Privatdozenten nachzugehen, denen es nicht gelang, als Professoren die Lehrkanzel einer Universität zu besteigen. Das Spektrum ihrer Lebensläufe ist breit gefächert und oft schlecht dokumentiert. Beruflicher Erfolg in bürgerlichen Professionen oder im öffentlichen und kirchlichen Dienst zeichnet jene Gruppe aus, die sich zugunsten alternativer Lebensentwürfe gänzlich von der Universität lösen konnte und als Überschuss der Privatdozentur das Leben außerhalb der Universität bereicherte. Überraschend groß ist in der hier untersuchten Göttinger Stichprobe der Anteil derer, die am Ort blieben und durch die Übernahme eines „Amtes“ mit Zweiterwerb den gehaltlosen Privatdozenten in sich ernährte. Problematisch ist jene Gruppe der Privatdozenten, die auf diese ökonomische Absicherung meinte verzichten zu können. Einige von ihnen hatten später als alternde Dozenten am Rande des Elends zu kämpfen, um sich und ihre Familie vor Hunger und Obdachlosigkeit zu bewahren. Zum Vorteil eines späteren Chronisten werden sie in ihrer großen Not manchmal aktenkundig, und so treten die Extreme im Qualitätsspektrum der Privatdozentur noch am deutlichsten hervor: die als Professoren berufenen Aufsteiger an dem einen Ende und das akademische Proletariat mit seinen Petitionen um Unterstützung am andern. Unter den Abbrechern einer Hochschulkarriere fehlen auch jene nicht, die als Aussteiger resignierend ins akademische Abseits gingen und damit in einem heute historiographisch kaum noch zu erhellenden Dunkel verschwanden. *Was aus den Studenten insgesamt wurde, nachdem sie die Universität verlassen hatten, ist der am schlechtesten erforschte Teil des Hochschulsystems.*¹⁴ Von dieser übergreifenden Feststellung kann man auch die Privatdozenten nicht ausnehmen.

Auf Privatdozenten als Teil des akademischen Proletariats fällt selten der Blick der Universitätshistoriker. In seinem Vergleich des angelsächsischen und des deutschen Universitätswesens hat Flexner in Übereinstimmung mit manchem deutschen Beobachter den fundamentalen Beitrag der Institution Privatdozentur zur Entwicklung der deutschen Universität hervorgehoben: Der Privatdozent verkörperte seiner Meinung nach *den reinsten und ausgesprochensten akademischen Typus; die Wahl seiner Laufbahn bewies seine idealistische Einstellung zum Leben und sein tiefes Interesse für Wissen und Ideen. Die Privatdozentur war daher eine glückliche Einrichtung, [...] sie war der eigentliche Schwerpunkt der Universität.* Wenn Flexner andererseits anmerkt, dass dieses System auch ein *gelehrtes Proletariat* bedingte, *das oft recht unglücklich war*, so kann man diese harmlose Formulierung nicht schwarz genug unterstreichen.¹⁵ Die Erfolgsgeschichte der Privatdozentur führt in die Walhalla, für ihre negative Bilanz sind auch die Akten der Armendeputation aufzublättern. Als unbesoldete Freiberufler ohne Anspruch auf Regelbeförderung und Pensionsaussicht lebten die Privatlehrer früherer Zeiten mit einem existenzbedrohenden Risiko. *Ob es einem*

¹⁴ Frijhoff (wie Anm. 635), S. 327.

¹⁵ Flexner, Abraham: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland. Berlin 1932, S. 255 f. und 232. – Zur Privatdozentur als Spezifikum der deutschen Universitätsgeschichte neuerer Zeit vgl. Klinge, Matti: Die Universitätslehrer. In: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. III: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800-1945). München 2004, S. 124 f.

solchen Privatdozenten, vollends einem Assistenten, jemals gelingt, in die Stelle eines vollen Ordinarius oder gar eines Institutsvorstandes einzurücken, ist eine Angelegenheit, die einfach Hazard ist. So Max Weber zur Verteilung von Risiken und Chancen in der Wissenschaft als Beruf.¹⁶

Angesichts dieser Sperrigkeit und der geringen Attraktivität des Themas verwundert es nicht, wenn die Erforschung der Göttinger Privatdozentur noch in den Anfängen steckt. Auch jüngst hat der historiographische Schub eines Jubeljahres vielfach nur dazu geführt, anhand der Professorenschaft die Erfolgsgeschichte der Fächer und Fakultäten fortzuschreiben.¹⁷ Als marginal angesehene Angehörige der Georgia Augusta spielen die Privatdozenten darin nur sehr selten eine Rolle. Beachtliche Vorleistungen für ihre Erforschung sind mit dem Pütter und Wilhelm Ebel verknüpft. Ebels *Memorabilia Gottingensia* enthalten ein Kapitel *Zur Entwicklungsgeschichte des Göttinger Privatdozenten*.¹⁸ Von erheblich größerer und bleibender Bedeutung ist der von Ebel herausgegebene *Catalogus* der Göttinger Professoren, in dem auch die 1266 Privatdozenten des Zeitraums von 1734 bis 1962 mit einigen Grunddaten und der Auflistung der biographischen Sekundärliteratur erfasst sind.¹⁹ Der *Catalogus* greift einen Berichtsstrang der umfassenderen Gelehrten-geschichte der Georgia Augusta von Johann Stephan Pütter aus den Jahren 1765 und 1788 auf, die 1820 von Friedrich Saalfeld und 1838 von Georg Heinrich Oesterley [Nr. 7] fortgesetzt wurde – ein Muster der *Statistik* in der Anwendung auf eine ihrer vornehmsten Lehr- und Forschungsstätten.²⁰

Oesterley zog als letzter Bearbeiter des Pütter 1838 für die Datenlage der hier untersuchten frühen Göttinger Privatdozentur ein entmutigendes Fazit:

Ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß der verstorbenen und abgegangenen Privatdocenten giebt es nicht und kann es auch nicht geben. Denn in der ersten Zeit nach Errichtung der Universität finden sich keine Verzeichnisse der Privatdocenten selbst in den Staatscalendern nicht, und nur in den Rescripten und einzelnen Druckschriften der damaligen Zeit findet man einzelne Notizen, z. B., daß Philippi in der juristischen und Cron in der medicinischen Facultät zu den ersten Privatdocenten gehört haben. Erst im J. 1756 wurden in den GgA Privatdocenten aufgeführt. Selbst in der neuern Zeit ist es oft zweifelhaft, ob Jemand von der erteilten venia docendi

¹⁶ Weber, Max: *Wissenschaft als Beruf*. München und Leipzig 1919, S. 8.

¹⁷ Zum Problemkreis Jubiläumsschrift und universitäre Alltagsarbeit vgl. die bei Rasche (wie Anm. 143), S. 85, Anm. 13 angegebene Literatur.

¹⁸ Ebel: *Privatdozenten* (wie Anm. 1), S. 57-72.

¹⁹ Ebel, Wilhelm (Hg.): *Catalogus Professorum Gottingensium 1734-1962*. Göttingen 1962. – Ebels Angaben zur Dauer der Privatdozentur in dem hier untersuchten Zeitabschnitt sind nicht selten korrekturbedürftig.

²⁰ Pütter, Johann Stephan: *Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen*. 1. Teil, Göttingen 1765; 2. Teil, Göttingen 1788; 3. Teil, Hannover 1820 (fortgesetzt von Prof. Dr. Friedrich Saalfeld); 4. Teil, Göttingen 1838 (fortgesetzt von Universitätsrat Dr. Georg Heinrich Oesterley [Nr. 7]).

*Gebrauch gemacht und wirklich gelehrt hat. Erst seit der neuen Organisation im J. 1831 können genaue Nachrichten in dieser Beziehung gegeben werden.*²¹

Ein Zeitzeuge mit größerem Sachverstand für die hier untersuchte schwierige Periode vor 1831 ist kaum vorstellbar: Oesterley [Nr. 7] war über Jahrzehnte selber Privatdozent, stieg parallel in der lokalen Universitätsverwaltung zu deren höchster Position eines ersten Universitätsrates auf. Am Anfang seiner Verwaltungskarriere hat er von 1801 an z. B. über ein Jahrzehnt als Universitätsaktuar und Universitätssekretär bzw. Vizesyndikus bei allen Promotionen mitgewirkt, da es zu seinen Pflichten zählte, die geprüften Doktoren und Magister den Fakultätsstatuten gemäß zu vereidigen. Zur Hundertjahrfeier der Georgia Augusta 1837 wurde er für würdig befunden, den *Pütter* bis zum Jubeljahr 1837 fortzuführen. Als Chronist hatte er u. a. die Aufgabe, auch die Angaben über die Privatdozenten der letzten beiden Jahrzehnte zu erfassen. Schließlich blieb er der Problematik durch die Göttinger Privatdozentur zweier Söhne verbunden. Es kennzeichnet die Überlieferungslage, dass die von Oesterley angeführten Philippi und Cron von Ebel nicht in seinem *Catalogus* des Jahres 1962 als Privatdozenten aufgeführt sind. Angesichts dieser „amtlich“ festgestellten Problematik einer Geschichte der frühen Privatdozentur an der Georgia Augusta konzentriert sich diese Untersuchung auf einen begrenzten Aspekt. Sie geht von einer Semesterstichprobe der Privatdozenten aus. Ihren Ausgangs- und Schwerpunkt bilden die Daten eines tabellarischen Berichts, mit dem die Universität Göttingen Ostern 1812 die westphälische Generaldirektion über die zu Beginn des SS 1812 an der Georgia Augusta zugelassenen 32 Privatdozenten zu informieren hatte. Das Besatzungsregime versuchte während seines kurzen Zwischenspiels den Zulassungsmisbrauch durch die Einführung einer obrigkeitlichen Kontrolle zu begrenzen. Diese Erhebung zeichnet sich dadurch aus, dass sie einige Grunddaten der Privatdozenten enthält, die z. T. von kurzen Berichten der Betroffenen begleitet sind. Vor allem mit Hilfe der Akten des Universitätsarchivs Göttingen (UAG) und anhand literarischer Quellen der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) wurde versucht, diese Datenbasis zu erweitern. Die Beschaffung vergleichbarer Datensätze für alle 32 Privatdozenten stieß an Grenzen, dennoch gelang es, Informationen zu strukturell bedeutsamen Faktoren und Stationen ihres Karriereverlaufs in der Georgia Augusta herauszuarbeiten. Bei den Untersuchungen zum Verbleib der 32 Privatdozenten galt die Aufmerksamkeit nicht so sehr der professoralen Karriere der weni-

²¹ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 302, Anm. 2. – Zu vergleichbaren Problemen an der Universität Marburg vgl. Gundlach, Franz (Bearb.) *Catalogus professorum academiae Marburgensis*. Bd. 1: Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527 bis 1910. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck XV. Marburg 1927, S. XVI. – Zu J. Ch. Cron, Lizentiat der Medizin, vgl. Beer, Günther: Der Versuch Johann Christoph Cron's zur Errichtung eines ersten Chemischen Laboratoriums an der Universität Göttingen im Jahre 1735. In: GJ 28/1980, S. 97-108. – Ein Philippi maßte sich 1734 eigenmächtig die Dozentenrolle an (UAG: Sek 315, Bl. 10). Vermutlich handelte es sich um Johann Ernst Philippi [Selle: Matrikel (wie Anm. 1134), S. 3, Nr. 104].

gen Erfolgreichen, sondern stärker dem Gros der mehr als 5/6, denen die Fähigkeit – aber vielleicht auch nur das Glück der Umstände – für die erhoffte Universitätskarriere fehlte. Einige wollten und sollten auch nur Privatdozenten sein und bleiben.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in zwei Teilen vorgestellt. Das für die Statusgruppe der Privatdozenten strukturell Bedeutsame wurde in den Kapiteln 4 bis 18 systematisch gegliedert zusammengetragen und in Kapitel 19 zusammengefasst. Sie gelten der Privatdozentur als Institution. Dabei wurde nach Möglichkeit auf das Wechselspiel von Statutennorm und Observanz im Laufe der Entwicklung eingegangen (*Teil I*). Das eher personbezogen Erwähnenswerte ist in den Kapiteln 20 bis 31 in Form biographischer Skizzen bzw. Materialsammlungen erfasst, die nach dem endgültigen beruflichen Verbleib der 32 Privatdozenten kategorial gegliedert sind. Diese Kapitel verdichten die Daten des ersten Teils und verknüpfen das strukturell Abgehobene der institutionell orientierten Betrachtung mit dem Kontext von Leben und Beruf der Betroffenen – neben und nach der Privatdozentur. Sie erfassen auf diese Weise in einem exemplarischen Querschnitt jene, die zu Ostern 1812 im Rahmen der Privatdozentur alten Stils an der Georgia Augusta tätig waren (*Teil II*).

Leider ließ sich die von der Wahl eines Stichsemesters erhoffte exemplarische Beschränkung des Untersuchungsbereichs nicht durchhalten. Die Altersspanne in der Stichprobe der 32 Privatdozenten des SS 1812 reicht vom 23. bis zum 70. Lebensjahr. Sie nötigte daher bei der Untersuchung ihrer Zulassungsregularien und bei der biographischen Rekonstruktion der Lebensläufe zu zeitlichen Rückgriffen in das 18. Jahrhundert und zu ebenso weiten Vorgriffen in das 19. Jahrhundert. Erhebliche Grenzüberschreitungen waren bei der Erhebung der zulassungswirksamen Prüfungen und Akte in dieser altersheterogenen Kohorte notwendig, denn die Veränderungen in den Bereichen Lehren, Lernen und Prüfen an der Georgia Augusta sind bisher nur unzureichend erforscht. Insbesondere die enge Beziehung zwischen der Promotion und der Vergabe der *Venia legendi* aber auch die Rolle der Disputation in beiden Verfahren ist ungeklärt. Daher erwies es sich für die Rekonstruktion und das Verständnis der Regularien als notwendig, von den maßgebenden Privilegien und Statuten der Gründungszeit auszugehen und diese Untersuchung bis zum Erlass der ersten separaten Zulassungsordnung für die Privatdozenten am 28. 3. 1831 auszudehnen. Wegen ihrer engen Wechselwirkung mit der Habilitationspraxis war es unumgänglich das bisher nicht untersuchte Promotions- und Disputationswesen der Georgia Augusta mit in die Betrachtung einzubeziehen. Nur acht der 32 Privatdozenten aus der näher untersuchten Stichprobe waren schließlich durch eine förmliche Pro loco-Disputation „habilitiert“. Die meisten lehrten als *Doctor legens* bzw. *Magister legens*.

Derartige Abweichungen der Prüfungs- und Zulassungspraxis von den Statutenregelungen zwangen im Laufe der Untersuchung, zumindest in Stichproben den erheblichen Diskrepanzen zwischen Statutennorm und der Entscheidungspraxis bei der Zulassung der 32 Privatdozenten des SS 1812 nachzugehen. Entwicklungs-

tendenzen im spannungsreichen Verhältnis zwischen den geltenden Statutenregularien und der tatsächlich praktizierten Observanz wurden in einer Verlaufsskizze zu erfassen versucht. Sie punktiert grob eine Verfallgeschichte der Promotionsprüfungen und der Habilitationsverfahren, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einsetzte und sich bis zum *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten* des Jahres 1831 erstreckte. In diesem Jahr des sog. „Putsches der Privatdozenten“ versuchten Kuratorium und Universität, mit einer ersten separaten Regelung die überkommenen Missstände durch eine eigenständige Zulassungsordnung in vier Fakultätsvarianten zu korrigieren. Eine Reihe von Faktoren trug damals dazu bei, dass auf Initiative des Kuratoriums das stark rituell geprägte und wenig herausfordernde Präsentationsverfahren der Venia-Vergabe in ein explizites Prüfungsverfahren mit einer Benotung und der Möglichkeit des Scheiterns umgewandelt wurde. Für jenen Teil der Untersuchung, der notgedrungen über das Stichsemester des Sommers 1812 hinausgreift, gilt in besonderem Maße die Vorläufigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse. Der Verfasser zog es vor, statt erneuter Hinweise auf Forschungsdesiderate korrektur- und erweiterungsbedürftige – aber auch revisionsfähige – Zwischenergebnisse vorzulegen.

Mit dem *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten* vom 28. 3. 1831 endet eine erste Phase der Privatdozentur an der Georgia Augusta. Sie lässt sich als die Zeit der *Privatdozentur alten Stils* kennzeichnen. Diese hatte eine andere rechtliche Basis als die Habilitation der Folgezeit und ging von einer andern funktionalen Auffassung der Privatdozentur aus. Ihr fehlte ein explizites Prüfungsverfahren für die Vergabe der Lehrberechtigung, das diesen Namen verdient. Es ging vor allem um die Zulassung von Privatlehrern, die auf Zeit oder auf Dauer als freischaffende Dozenten an der Georgia Augusta tätig waren und eher implizit um die Sicherung des Dozentennachwuchses. Nur ein Bruchteil der Kandidaten erreichte den Professorenstatus. Erst mit dem Regulativ von 1831 erfolgte eine bedarfsorientierte Schärfung des Gütemaßstabes bei der Zulassung zur Privatdozentur.

Aus zwei Gründen wird im Rahmen dieser Arbeit die Bezeichnung *Habilitation* nur selten verwandt:

- An der Georgia Augusta war diese Bezeichnung in dem hier untersuchten Zeitraum kaum gebräuchlich, und sie wird auch in den vier Reform-Regulativen von 1831 nur an einer Stelle verwandt. Der in Rede stehende Zulassungsakt wurde als *disputatio pro loco et venia legendi* oder *disputatio pro facultate legendi* (Pro loco-Disputation) bezeichnet, und das Ergebnis dieser Genehmigungszeremonie wurde an der Georgia Augusta kurz als *Venia*, etwas ausführlicher als *Venia legendi et indicendi* oder als *Erlaubnis zu lesen* bezeichnet.
- Mit der Bezeichnung *Habilitation* wird vielfach die moderne Bedeutungszuschreibung im Sinne einer Prüfung und Privilegierung des Dozentennachwuchses verknüpft. Sie hat in nicht wenigen Fällen zu einer verfehlten begrifflichen Rekonstruktion der historischen Entwicklung geführt. Bei der *Venia* alten Stils ging es vielmehr um die Zulassung von Privatlehrern, die zumeist einen Lehrstuhl als Ziel ihrer Wünsche gar nicht ins Au-

ge gefasst hatten, und von denen die meisten nicht einmal durch eine Pro loco-Disputation statutengerecht „habilitiert“ waren.²²

Zur TEXTGESTALTUNG ist anzumerken, dass in der Regel der Name der Privatdozenten aus der Stichprobe des SS 1812 von einem Zusatz in eckigen Klammern begleitet wird, der ihre Nummerierung in dem Bestandsverzeichnis von Ostern 1812 enthält [Nr. x]. Dadurch sollen sie von anderen Göttinger Privatdozenten abgehoben werden. Nach Möglichkeit werden die Titel ihrer Publikationen – einschließlich ihrer „Probeschriften“ – vollständig wiedergegeben, da sie oft wertvolle Informationen zum Werdegang ihrer Autoren enthalten (Titel, Graduierungstermine, berufliche Tätigkeit etc.), die z. T. wegen des Quellenmangels in anderer Weise nicht zugänglich sind.²³ Zur leichteren Übersicht wurden ihre Publikationstitel im Druck eingerückt und einleitend mit einem Buch-Symbol  versehen. Falls der Titel kursiv gesetzt ist, konnte der Verfasser die Publikation selbst einsehen, in den Alternativfällen musste er die bibliographischen Angaben Dritter übernehmen. Die Veröffentlichungen der Privatdozenten wurden mit Angaben zum Umfang versehen. Die Angaben der Seitenzahlen erlauben aber wegen der Format- und Layoutunterschiede der eher kleinformatigen Publikationen keinen direkten Vergleich der Textmengen. Die ebenfalls eingerückten Lehrankündigungen der Privatdozenten wurden mit einem Sanduhrzeichen  markiert.

Bei einer vorläufigen Bewertung des frühen Promotions- und Habilitationswesens an der Georgia Augusta im Vergleich mit der entsprechenden Prüfungspraxis unserer Tage besteht keine Veranlassung für eine nostalgische Verklärung. Von den immer wieder beschworenen Privilegien und Statuten aus den Jahren 1733 bis 1737 nur unzulänglich reguliert, kamen in den Jahrzehnten vor 1800 die Prüfungsstandards zu einer Zeit ins Rutschen, als die Georgia Augusta einen frühen Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichte. Dieser Abwärtstrend hielt bis zum Jahr 1831 an, in dem die Universität einen Entwurf des Kuratoriums zur Reform der Privatdozentur aufgreifen musste. Wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, führte der Abstieg in unterschiedliche Richtungen.

- Die Juristische Fakultät z. B. meinte im Laufe der Zeit von ihren Doktoren und Privatdozenten nur noch in Ausnahmefällen eine Dissertation fordern zu dürfen. 1822 musste Dekan Hugo gegenüber dem Kuratorium bekennen, dass den juristischen Privatdozenten der Georgia Augusta der Ruf anhing, sie hätten *aufser ihren theses, meistens noch gar nichts drucken lassen*.²⁴ Die Juristen versuchten aber an der lateinischen Disputation festzuhalten.

²² Der Begriff *Habilitation* taucht in den Gründungsdokumenten nicht auf, vielleicht meidet das auf Legalität bedachte Kuratorium ihn deshalb im späteren Schriftverkehr mit der Georgia Augusta. Einzelne Fakultäten verwenden ihn seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts im internen Dienstverkehr etwas häufiger, besonders seitdem die westphälische Generaldirektion unter Leist im amtlichen Schriftverkehr sich des Habilitationsbegriffs bediente.

²³ Zur Inauguraldissertation als aufschlussreicher Quelle: Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 9.

²⁴ UAG: Kur 4. III. b. 63, Bl. 5 f.

- In der Medizinischen Fakultät blieb hingegen die Disputation im Promotions- und dem Venia-Verfahren auf der Strecke. Ihr Dekan Blumenbach bezeichnete 1815 gegenüber dem Kuratorium die Disputationen als eine *im Ganzen sehr bedeutungslose, ihrem Zweck jetzt nicht mehr entsprechende Ceremonie*.²⁵ Um ihre Kandidaten vor blamablen Auftritten als inkompetente Lateinsprecher zu schützen, versteckte die Medizinische Fakultät sie z. T. vor der Öffentlichkeit in „privaten“ Disputationen, bei denen tatsächlich aber nur der medizinische Doktor vereidigt wurde und sein Diplom erhielt. Falls *publice* disputiert werden musste, wurden die Disputationen nicht selten in allen Fakultäten durch abgesprochene theatrale Inszenierungen zur bloßen *Ceremonie* entwertet, an denen teilzunehmen, den prüfenden Professoren der Medizin zeitweise gegen ihre Ehre ging.

Die Prüfungsmoral war unter solchen Systembedingungen gering entwickelt. Die Studenten versuchten, in einem fast fiktionalen System unterbestimmter Prüfungsregelungen und einer schwankenden Observanz nach Kräften ihre Interessen unter Berufung auf erleichternde Präzedenzfälle durchzusetzen. Auch die Professoren leisteten in verdeckter Form ihren Beitrag zum Abwärtstrend in diesem stark rituell geprägten Bereich institutionellen Handelns. Die Finte einer plötzlich erforderlichen Abreise wurde von Studenten häufig genutzt, um eine schnelle Promotion unter erleichterten Bedingungen zu erreichen, und die Professoren spielten in der Regel mit, denn die am Honorar interessierten Honorenfakultäten ließen ungern einen zahlungskräftigen Kandidaten ungeprüft von dannen gehen. Wer auf der eiligen Durchreise einen gelehrten Eindruck zu erwecken verstand, der konnte bei gebührender Zahlung mit der gebotenen Schnelligkeit die *höchsten Ehren* der jeweiligen Fakultät erwerben. Zwischen dem Antrag auf eine Promotion und der Prüfung und Graduierung verstrichen im Extremfall nur wenige Stunden. Angesichts der immer wieder beschworenen Statuten war es durch eine großzügige Interpretation möglich, dass 1802 der Philosoph J. F. Herbart mit seiner Inauguraldisputation die Promotion abschloss und bereits am nächsten Tag habilitiert wurde. „Heute promoviert und morgen habilitiert.“

Insbesondere, wenn man sich nicht nur in die Statuten sondern in die praktizierte Observanz vertieft, besteht Anlass zu jener „Verwunderung“, der Franz Wieacker im Vorwort zum Katalog Helmstedter juristischer Disputationen Ausdruck gab:

man müsse zur Kenntnis nehmen, *wie außerordentlich verschieden der ursprüngliche Lebenssinn scheinbar so geläufiger Wörter und Begriffe wie Promotion, Inauguration, Dissertation und gar Exerzitiën und Disputationen ist, den der Jurist – und als solcher selbst der Rechtshistoriker unserer Tage – damit zu verbinden versucht ist.*²⁶

Während die Georgia Augusta gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Objektbereich der Wissenschaften innovativ in ungewöhnlichem Ausmaß Ausgangspunkte für

²⁵ Vgl. oben Seite 171.

²⁶ Kundert, Werner: Katalog der Helmstedter juristischen Disputationen Programme und Reden 1574-1810. Repertorien zur Erforschung der frühen Neuzeit 8. Wiesbaden 1984, S. 11 f.

Reformen und Neuanfänge setzte, blieben ihre Strukturen des Lehrens und Lernens und insbesondere jene des Prüfens fast ein Jahrhundert in den Bahnen der Tradition. Im schleichenden Verfall sprachen sich die in erster Linie verantwortlichen Fakultäten von alten Standards frei, ohne die abweichende Entwicklung mit Konzepten neuartiger Gütemaßstäbe und Prüfungspraktiken produktiv aufzufangen. Auch für Institutionen gilt, dass sachbezügliches und selbstbezügliches Denken unterschiedlich entwickelt sein können und gegebenenfalls unkoordiniert ihre Wege gehen.

2. Universität und Stadt Göttingen um 1812

Der kleinstädtische Rahmen der Georgia Augusta warf um 1800 auch für diesen Universitätsort die Frage auf: *Hatte die Stadt eine Universität oder die Universität eine Stadt?* Da die Professoren und die Privatdozenten im wesentlichen in ihren Häusern und Wohnungen lehrten, gewann der Ungar S. Forgarasi 1796/97 den Eindruck, Göttingen als Ganzes sei eine Unterrichtsanstalt:

Man kann sich diese nicht allzu große Stadt mit ihren 12 000 Einwohnern – [was übertrieben war,] – wie ein großes Collegium vorstellen, wo fast in jedem Haus Lehrer oder Schüler wohnen und beim Stundenschlag aus den Häusern strömen oder hineingehen.²⁷

Wegen der vielen privaten Hörsäle und Hörstuben konnte im Zeittakt der Kirchenglocken der Eindruck entstehen, die Stadt sei ein großes Kolleg. Die enge

²⁷ Futaky (wie Anm. 76), S. 17.

Symbiose zwischen Eingeborenen und akademischen Bürgern sollte aber nicht darüber hinweg täuschen, dass innerhalb des Stadtwalls, der sie im wesentlichen noch alle umschloss, die unterschiedlichen Gruppierungen auf die Besonderheiten ihres Status achteten und sich zeitweise schroff gegenüberstanden. Die Studenten sahen auf die stadtbürgerlichen *Philister* herab, und nicht wenige machten die Eingeborenen im Namen ihrer angeblichen *Burschenfreiheit* bei nächtlichen Krawallen zum Objekt ihrer z. T. infantilen Späße. Am Tage übten sie auf den Fußsteigen statusbewusst ihr Gassenrecht aus. Falls die Auseinandersetzungen mit den Eingeborenen eskalierten, zogen die Studenten aus der Stadt, um dadurch ihre Unentbehrlichkeit im lokalen Wirtschaftsgefüge zu demonstrieren, wie es z. B. 1806 geschah. Aber die *Burschen* waren auch in der Hand ihrer städtischen Dienstleister und Kreditgeber, die gegebenenfalls ihre säumigen Schuldner beim Abgang von der Georgia Augusta vor dem Universitätsgericht verklagten und jene Zeugnisse unter Arrest legten, die nötig waren, um das Studium an einer andern Universität fortzusetzen oder sich für eine Anstellung zu empfehlen. Über das *Gesellschaftsspiel* im abgehobenen feinen Kreis der hofrätlichen Professoren mokierte sich 1810 der spätere Privatdozent Ernst Schulze [Nr. 32]: die Marionettenpuppen der *biesigen Circler voll von Inconsequenzen und Albernheiten* sah er *sich nach dem Drahte der Mode und Convenienz* bewegen.²⁸

Ein nicht geringer Teil dieser Abgrenzungen und Konflikte hängt mit dem kgl. Privileg vom 7. 12. 1736 zusammen, das die Universität Göttingen mit einer umfassenden Gerichtsbarkeit, einer *Jurisdiction omnimoda*, privilegiert hatte. Dies Dokument zog eine konfliktreiche Trennlinie zwischen den *cives academici* und den städtischen Bürgern und Einwohnern (Inquilinen). Studenten, die bei einem Polizeivergehen von städtischen Ordnungskräften erwischt wurden, pflegten darauf zu bestehen, dass ein Pedell der Universität gerufen wurde und sich ihrer annahm und sie gegebenenfalls festnahm. Falls sie einstweilen in Gewahrsam genommen werden mussten, war für sie nur der Karzer im Dachgeschoss des Konzilienhauses ein standesgemäßes Domizil und nicht die Arrestzellen der städtischen Scharwache, wo sie gemeinsam mit inhaftierten Stadtbürgern hätten einsitzen müssen. Für ihre Verurteilung war das Universitätsgericht und nicht das Stadtgericht zuständig. Als die Georgia Augusta 1833 die *Verfassung der akademischen Behörden* reformierte, fand der Erste Universitätsrat Oesterley [Nr. 7] es angebracht, die Konsequenzen für die Organisation der örtlichen Rechtspflege in Stadt und Universität in einer fast 180 Seiten umfassenden Publikation darzustellen, denn nach seiner Auffassung gab es in den hannoverschen Landen keine Stadt, die damals eine verwickeltere Gerichtsverfassung als Göttingen besaß.²⁹

²⁸ Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 81-84. – Tütken, Johannes: Die Forderung nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit im Revolutionsjahr 1848 und ihr Scheitern. Gleichheit und Ungleichheit vor Gericht und Polizei. In: Georgia Augusta, Mai 1999, S. 41-49. Hier auf S. 46 ein Verzeichnis der studentischen Krawallschäden aus den Jahren 1845/46. – Vgl. auch unten Seite 618. – Zum *Gesellschaftsspiel* vgl. unten Seite 881.

²⁹ Vgl. unten Seite 732.

Angesichts der komplexen Verschränkung von Stadt und Universität begrenzt sich die folgende einleitende Darstellung darauf, einmal das Lebensgefühl der Studierenden Jugend anzusprechen, wobei nach Möglichkeit Privatdozenten das Wort gegeben wird. Zum andern wird in groben Zügen mit einigen Daten das institutionelle Grundgerüst der Georgia Augusta vorgestellt und dabei am Rande die städtische Umwelt zu skizzieren versucht.

2. 1. Subjektive Eindrücke

Als exemplarischer Einstieg dient eine poetisch gestimmte Laudatio des Studenten und angehenden Privatdozenten Friedrich Thiersch, der am 20. 6. 1807 die Atmosphäre von Stadt, Universität und Studentenleben für seinen Freund Krehl skizzierte.³⁰ Thiersch war nach dreijährigem Studium in Leipzig 1807 als Hofmeister zweier baltischer Adelige, Andreas von Baranoff und Andreas von Rennenkampff, nach Göttingen gekommen, wo alle drei in der [Goethe-] Allee gemeinsam Quartier bezogen. Die Tätigkeit als Hofmeister spielt in der Biographie wenig bemittelter Studenten und Privatdozenten manchmal eine hemmende Rolle. Das Beispiel von Thiersch zeigt, die ökonomische Zwangslage konnte im guten Fall auch zu einer bereichernden Lebensgemeinschaft gleichgesinnter Jünglinge führen. An seinem neuen Universitätsort haben vor allem der Altphilologe Ch. G. Heyne, der Philosoph und Pädagoge J. F. Herbart und der Historiker A. Heeren den Studenten Thiersch und seine Schutzbefohlenen beeindruckt und gefördert. Aber der Bericht von Thiersch verrät auch, wie stark sein Enthusiasmus von anregenden Kontakten zur reichen Vielfalt hochbegabter Studenten lebte, an denen Göttingen damals reich war – eine Folge der „Kulturverdichtung“, die man diesen Jahrzehnten nachsagt. Manche fühlten sich auch von der Dynamik des Genie- und Freundschaftskultes herausgefordert. Die Vielfalt der Interessen und Talente kann ein Rückblick Arthur Schopenhauers illustrieren. Dieser schrieb sich 1809 als Mediziner an der Georgia Augusta ein und schloss u. a. eine lebenslange Freundschaft mit Ch. K. J. Bunsen, dem Initiator der *Societas philologica*, und dem Ameri-

³⁰ An zeitgenössischen Darstellungen der Geschichte der Georgia Augusta sind u. a. zu nennen: Brandes, Ernst: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Göttingen 1802. – Meiners, Christoph: Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. 2 Bde. Göttingen 1801 und 1802. – Freygang, Wilhelm von: Notice sur l'Université de Göttingue par Guillaume de Freygang [...]. Göttingue, chez Henri Dieterich. 1804 – Meiners, Christoph: Kurze Darstellung der Entwicklung der hohen Schulen des Protestantischen Deutschlands, besonders der hohen Schule zu Göttingen, von dem Hofrath Meiners. Göttingen 1808. – Villers, Charles de: Coup d'oeil sur les universités et le mode d' instruction publique de l' Allemagne protestante: en particulier du Royaume de Westphalie. Cassel 1808. – Unter den jüngsten Veröffentlichungen sind hervorzuheben: Marino, Luigi: Praeceptores Germaniae. Göttingen 1770-1820. Göttinger Universitätschriften, A 10. Göttingen 1995 und Hunger, Ulrich: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs. In: Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluß an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt. Herausgegeben von Ernst Böhme und Rudolf Vierhaus. Göttingen 2002, S. 139-213.

kaner William Backhaus Astor. In einem Brief an den inzwischen geadelten Bunsen stellte er 1857 fest, dass alle *drei kapitale Kerls [...] in den heterogensten genres* geworden waren: *Sie mit Ihrer Vornehmigkeit; Er mit seinem Krösus-Reichthum; ich mit meiner sapientia*. Dies ist nur ein Ausschnitt aus seinem Freundeskreis, zu dem u. a. auch Thiersch und E. Schulze [Nr. 32] gehörten.³¹

Derartige anregende und beflügelnde Voraussetzungen trugen nicht unwesentlich zu der Entscheidung von Studenten bei, die Karriere eines Gelehrten einzuschlagen – in der Hoffnung, diesem Glück junger Studienjahre durch die Wahl der Wissenschaft als Beruf Dauer verleihen zu können. Sogar in den Augen des kurhannoverschen Universitätsreferenten Ernst Brandes zählte der Beruf eines Professors zu den attraktivsten Professionen:

Im ganzen ist das Professorenleben für diejenigen, die die angestrengteste, anhaltendste Arbeitsamkeit ertragen können, bei dem so oft erneuerten Vortrag einer und derselben Wissenschaft nicht ermüden und nicht an rauschende Zerstreungen hängen, eines der wünschenswertesten von der Welt,

und er lobte die Unabhängigkeit dieses Berufes, *die Gleichheit des Standes, den Vorteil, keine höhere Klasse von Menschen an ihrem Wohnorte über sich zu haben, die Freiheit, zu leben, wie man will.*³²

Da der wenig bemittelte Student Thiersch nach Beendigung der Hofmeisterzeit sein Studium aus eigenen Mitteln kaum bestreiten konnte, unterstützte Ch. G. Heyne ihn durch die Vermittlung einer Kollaboratur am Göttinger Gymnasium, das von Heyne gezielt zum wechselseitigen Nutzen von Schule und Habilitanden bzw. Privatdozenten in Anspruch genommen wurde. Am 27. 8. 1808 verteidigte Thiersch seine Venia-Dissertation *Specimen editionis Symposii Platonis*, der er zur Würdigung Heynes ein Gedicht in griechischen Jamben vorangestellt hatte.³³ Über das Niveau der am 18. 6. vorausgegangenen Magister-Disputation seines Schülers hatte Heyne in einem Brief an den Generaldirektor Johannes von Müller notiert:

*Dieser Tage disputirte er pro gradu, sein Kollege Wunderlich opponirte, das war eine seit langer Zeit nicht erlebte Fête.*³⁴

Als Privatdozenten versuchten die beiden *Pförtner* Thiersch und Ludolf Dissen, die sich schon von Schulfortha her kannten, durch Konzepte und innovative Lehr-

³¹ Hübscher, Angelika (Hg.): Arthur Schopenhauer. Leben und Werk in Texten und Bildern. it 1059. Frankfurt 1989, S. 92. – Schopenhauer hat den Studenten Bunsen, Sohn eines Unteroffiziers, finanziell unterstützt. Er hatte auch zu andern Sodalen der *Societas philologica* einen engem Kontakt.

³² Haase, Carl: Ernst Brandes 1758-1810. Niedersächsische Biographien 4. Bd. 1, Hildesheim 1973, Bd. 2, Hildesheim 1974. Hier: Bd. 1, S 25.

³³ *Specimen editionis Symposii Platonis. Inest et quaestio qua Alcaeo carmen vindicatur quod vulgo Theocriti putaverunt. Dissertatio quam Amplissimi Philosophorum Ordinis auctoritate pro facultate legendi rite adipiscenda die XXVII. Aug. MDCCCIX defendet Auctor Fridericus Thiersch Philos. in Acad. Liter. Humanior. in Gymn. Gotting. Doctor. Gottingae typis Henrici Dieterich* [Griechische Widmung + 10 Thesen + 48 S.].

³⁴ Thiersch, Heinrich Wilhelm Josias (Hg.): Friedrich Thiersch's Leben. Bd. 1: 1784 -1830. Leipzig und Heidelberg 1866, S. 45.

veranstaltungen neben einer Schulreform auch eine Studienreform anzuregen.³⁵ Angesichts dieser großen Herausforderung entschieden sich die beiden jungen Gelehrten, zeitweise nur noch jede zweite Nacht zu schlafen. 1809 erreichte Thiersch ein Ruf als Professor an das Gymnasium in München, die erste Stufe einer einflussreichen Karriere. Da es Heyne nicht gelang, bei der westphälischen Generaldirektion in Kassel 50 rthlr. locker zu machen, musste er Thiersch ziehen lassen. Sein Abgang deutet jene ökonomischen Probleme an, die im Herbst 1807 mit der französischen Fremdherrschaft und dem neugeschaffenen Königreich Westphalen ihren Einzug gehalten hatten. 1819 notierte Thiersch rückblickend:

Wahrscheinlich hätte ich Göttingen, wo ich von Leipzig kommend hauptsächlich durch den großen, mir unvergeßlichen Heyne eine so ausgezeichnete Aufnahme und so viele Beweise von Teilnahme fand, nie verlassen, wenn nicht die Unsicherheit aller Verhältnisse und der schmäbliche Druck der hereingebrochenen französischen Herrschaft das wissenschaftliche wie gesellige Leben in allen Verhältnissen verkümmert und gestört hätte.³⁶

Der Philhellene Thiersch erlebte am Rande des Abschwungs noch zwei glückliche Jahre in Göttingen.

Sein folgender Göttingen-Bericht ist von der idealistischen Sichtweise eines jungen Gelehrten neuhumanistischer Prägung getragen, der im Medium der Wissenschaft zur Entwicklung der Persönlichkeit – der eigenen und der anderer – beitragen will. Ohne diese Einstellung hätte sich eine Privatdozentur an deutschen Universitäten vermutlich nicht so lange halten können. Thiersch eröffnet seine Beschreibung Göttingens mit einer Huldigung an den *genius loci*, indem er mit Versatzstücken der klassischen Vorstellungswelt eine poetisch gestimmte Gründungslegende der Georgia Augusta skizzierte:

Die Musen zogen lange umher in den Fluren, wo sonst die Cherusker wohnten; denn sie wollten sich niederlassen und ansiedeln in Landen, aus denen deutsche Freiheit entsprang, und ihr samt der Hobeit ein Heiligtum gründen, wenn alles umher stürzen und sich vernichten würde, zu bestehen in dem Drange der Zeit. Da schauten sie in diese Flur herein: hier begrenzt von den ragenden Kulmen des Teutoburger Waldes, dort von den letzten Gipfeln des Harzes. Sie sahen den sanften Strom, wie den Ilyssus durch hochgrasige Wiesen geschlungen, und die Lüfte rein und mild das schöne Tal umfassen und sanken herab in die Flur und wandelten durch die freundlichen, lichten Gassen des lieblichen Landstädtchens und beschlossen, hier eine Kolonie anzulegen ... So entstand die Universität Göttingen. – Darin ist sie auch so hoch geehrt und geschmückt mit großen Männern immerdar, denn hier hält kein Kastengeist das aufstrebende Genie in schnöden Fesseln: mit seltener Liberalität begegnet man den jungen Gelehrten von Kopf und so ergänzt sich dieses Asyl mit großen Männern aus allen Provinzen des Vater-

³⁵ Loewe, Hans: Friedrich Thiersch. Ein Humanistenleben im Rahmen der Geistesgeschichte seiner Zeit. Bd. 1: Die Zeit des Reifens. München 1925, S. 45-49.

³⁶ Thiersch: Leben (wie Anm. 34), S. 46.- Thiersch am 11. 4. 1819 an Minister von Arnswaldt [Loewe (wie Anm. 35), S. 335].

landes. – Kein einziger der großen berühmten Männer hatte Hannover zum Vaterland. – Darum ist auch hier der Geist so frisch und das Beisammensein so einmüthig und die Wissenschaft gedeiht wunderbar. Wo das Herrliche sich findet, da dringt es durch, zumal von oben herein. – Darum ist auch unter den Studenten nicht die Rohheit von Halle oder das gezwängte, halbe Wesen von Leipzig zu finden: Mit edler Offenheit, geachtet als ihr einziges Kleinod von Lehrern und der Stadt, gesellig unter sich und würdevoll, weil sie ihres Wertes und ihrer großen Lehrer sich bewußt sind, leben sie hier die schönste Jugend: die ganze Stadt dreht sich um sie und macht ihnen ihre Existenz angenehm. Jedes Haus bietet ihnen bequeme Stuben, alle anständig dekoriert, mit vieler Bequemlichkeit um billigen Preis, wie alles. Ich und die beiden Russen, wir speisen zusammen monatlich für zwei Louisd'or, besser, als sie beide allein in Leipzig für fünf gegessen haben.

Die ungeheuren Viehherden ³⁷, welche dieses Landstädtchen auf seinen großen Wiesen weiden läßt, versorgen reichlich, gut und sehr wohlfeil mit allen Bedürfnissen, und man kann mit einem Taler soviel anfangen, wie mit einem Dukaten in Leipzig. Darum leben alle Studenten sehr anständig; denn sie können es mit ihren 300 Talern, und in der ganzen Welt kann es sich nicht bequemer leben. – In den ersten Tagen produzieren sich Schuhmacher, Schneider, Kaufleute, Bediente und bieten ihre Dienste an. Niemand denkt daran, vor dem Ende des halben Jahres (auch später) bezahlt zu werden, selbst der Wirt nicht, und verlangt man einmal die Rechnung, so wird sie in einem großen Buch produziert, wo die gleichen Taxen von 50 Jahren her die Truglosigkeit dokumentieren. – Durch eine Klingel beherrscht jeder Student seine Aufwartung, die alles stehen und liegen läßt, um der Herrschaft sogleich willfährig zu sein. Tausenderlei Kleinigkeiten werden aufgeboten, um sich dem Herrn gefällig zu zeigen. Als ich z. B. ankam, verlangte ich zuerst Wasser; man brachte es mit einigen Tropfen Rhabarber abgezogen, um die Hitze zu dämpfen: zu dem Waschwasser ein Gläschen Rosenwasser. Zucker: er wird in der Kammer geschlagen und gestoßen und in zwei Büchsen, halb klar, halb in Stücken gebracht; so tausenderlei Dinge, die einem wohltun, weil sie das Gefühl der Behaglichkeit und Freiheit erhöhen. So duften jetzt unsere Stuben täglich von frischen Blumen und vielen Rosen, die aus unserm Garten, wie sie aufblühen – unentgeltlich versteht sich – geliefert werden -, und nicht in Hoffnung eines Geschenks, da alles seine bestimmte Taxe hat. – Soll ich Dir ein Gemälde meines gewöhnlichen Tageslaufes liefern?

Am frühen Morgen vor fünf Uhr kommt unser Bedienter und weckt. Der erste Blick fällt durch das Fenster über eine Flur grüner Gärten, hinten von dem Lindengang des Walles umkrönt, und die Morgensonne legt sich in frischem Rot bis zu mir ins Bett. Draußen auf der Straße tönt eine wandelnde Glocke: es ist der Hirt, der durch dieses Zeichen seine Herde zusammenruft, die sich aus allen Häusern um ihn versammelt. – So erwache ich in der schönsten Ländlichkeit frisch und munter und freue mich, daß es wieder ein Morgen ist. Trete ich in die Stube, so finde ich sie gelichtet, gesäubert und

³⁷ Der Passus beschreibt keine ökonomische Realität, sondern den subjektiven Eindruck von Thiersch, angesichts des täglich ausgetriebenen Viehs Göttinger Ackerbürger, das morgens aus der Stadt heraus- und abends sich wieder durch das Gronertor hereindrängte.

mit frischen Blumen geschmückt. Die Bücher, die etwa umberlagen, sind bedächtigt aufgestellt und die Kleider in den Schrank gehängt; und Dein liederlicher Freund tritt jeden Morgen in ein säuberliches Zimmer. Auf dem Bureau dampft über einer Lampe der Kaffee, eine Pfeife liegt gestopft daneben, und auf dem Spiegeltische steht das Frühstück: jetzt gewöhnlich Erdbeeren unter Blättern, die eben aus dem Garten frisch gepflückt sind, noch warme Semmeln und Butter. Ich lese und treibe mein Wesen ein Stündchen: dann kommt Baranoff, ein herrlicher Junge – Du hast ihn wohl gesehen? Wir lesen Homer und Tacitus, und es ist doppelt Freude, mit ihm zu lesen; dann gehe ich – noch in meinem wollenen Schlafrock – in die Nebentüre zum andern Barone, dem Rennekampff, oder er kommt zu mir, und nach diesen zwei mir selbst genußreichen Stunden gehört mir der Vormittag bis 11 Uhr, wo ich täglich die Metaphysik bei Herbart höre, mit dem schönen Gefühl, doch endlich einmal in der Philosophie aufs reine und sichere zu kommen. Mittag speisen wir drei zusammen auf unsern Stuben; Dissen oder Tölken [Nr. 30] oder sonst noch jemand der Auserwählten kommt, und wir sind bis 2 Uhr in mancherlei Gespräch und Treiben beisammen, um dann bei Heeren zu horchen, wie er um 2 Uhr die Völker der neuen Welt, um 4 Uhr die der alten vor sich und uns mit wunderbarer Anmut und Kunst aufleben läßt, wie er ihre Schicksale, ihre Verhältnisse, ihr ganzes Tun und Verkehren aufrollt, daß sie sich wieder vor unsern Augen beleben: einer von den wenigen, die man im Leben sucht, mit sicherem, ruhigem Blick die Weltgeschichte zu deuten und zu richten.

Ich gebe daneben noch eine und die andere Stunde jenen beiden, und der Abend ist zu eigner Arbeit oder – zum Leben bestimmt. Ich kann Dir nicht beschreiben, wie glücklich wir dann untereinander sind, wenn wir ansteigen auf die Berge zu tausend freundlichen Plätzen oder in den Mühlgrund, wo fünf große Quellen unter dem Schatten dunkler Waldung aufrauschen im engen Bezirk und ihre Wasserfälle vereinigen, um kaum 20 Schritte von ihrem Ursprung eine Mühle zu treiben. Hier die Tische unter den Bäumen und das Grün und die Kühlung sind wunderschön, und der Mond scheint oft schon hoch durch das Laub, wenn wir noch um die Lichter und die Reste des fröhlichen Mables bei der Pfeife sitzen. – Laß Dir auf mein Wohl doch durch die Schwester eines von unsern Lieblingsgerichten bereiten: einen Asch (Schale) Milch, auf der schon der dicke Rahm steht, mit einer Lage geriebenen Brotes und Zucker bestreut, sodann Eierkuchen und Salat, und verzehre es zu meinem Geburtstag am 11. Juli. Zuweilen auch begeistert uns der Punschnapf oder eine Bouteille echten Rheinweins, der hier schon sehr nabe zu haben ist.

Sonnabends wird nicht gelesen³⁸, und so gehören zwei Tage dem Studenten – eine herrliche Einrichtung! Wir reiten dann nicht selten auf einen entfernten Ort, den Hanstein, den Gleichen – zwei Bergfestungen in Trümmern -, nach Maienspring³⁹, und nun bald in die kirschreichen Gegenden. Jeder Tag bringt etwas Neues und Schöneres, und

³⁸ In diesem Punkt irrt Thiersch.

³⁹ Wahrscheinlich ein Lesefehler für Mariaspring.

*das Leben rollt sich mit wachsendem Glück und steigender Bildung wie ein Blumenflor vor uns auf.*⁴⁰

Vor dem Hintergrund dieses enthusiastischen Lebensgefühls – aber auch des Reichtums an jungen Begabten an der Georgia Augusta – ist die Entwicklung der *Societas philologica Göttingensis*, der wohl anspruchsvollsten Studentenvereinigung in der Geschichte der Georgia Augusta, zu sehen.⁴¹ Die Philologen Privatdozent Dr. Ludolf Dissen und der ao. Professor Dr. Ernst Friedrich Karl Wunderlich – sowie Ernst Schulze [Nr. 32] – förderten diese Vereinigung hochbegabter Studenten, die in der Philologie alter und neuerer Sprachen ihren wissenschaftlichen Generalnenner suchten. Der Student Christian Karl Josias (von) Bunsen, später preußischer Diplomat und Gelehrter, aber war der *spiritus rector* dieses Kreises, der in wechselnder Zusammensetzung von etwa 1809 bis etwa 1816 bestand.⁴² Literarische Neuerscheinungen und die von den Mitgliedern erstellten Texte über literarische und historische Themen wurden auf den wöchentlichen Treffen vorgetragen und in lateinischer Verhandlungssprache kritisch diskutiert. Aber die jungen Schriftsteller trugen in Poesie und Prosa auch vor, was sie sonst noch bewegte. Das Niveau der Vorlagen und der Diskussionen der Sodalen dieser Sozietät spiegelt sich in den weitgehend erhaltenen Akten der Vereinigung. Die Sozietät ist zugleich ein Indikator für das studentische Begabungspotential an der Georgia Augusta in jenen Jahren aber ebenso ein Indiz für eine Professorenschaft, die mit ihrer Lehre und Forschung diesen Reichtum nicht immer aufzugreifen verstand.⁴³ Enttäuscht über das in ihren Augen unzureichende offizielle Lehrangebot der Georgia Augusta sahen die Gründer dieser Vereinigung sich zur Selbsthilfe gezwungen.⁴⁴ Unzufrieden mit der zeremoniösen Steifheit auf den Empfängen der

⁴⁰ Thiersch: *Leben* (wie Anm. 34), S. 47-50. – Wiederabdruck zum Teil bei: Ebel, Wilhelm: *Briefe über Göttingen*. Aus den ersten 150 Jahren der Georgia Augusta. Göttingen 1975, S. 63-65. – Auf den mit Thiersch befreundeten Arthur Schopenhauer wirkte Göttingen nicht so idyllisch. Er entwickelte damals seine lebenslange Gewohnheit, mit einer geladenen Waffe zu schlafen. Zu Schopenhauer vgl. Hübscher, Angelika (wie Anm. 31), S. 85. Zu Thiersch vgl. auch ebd. S. 142 und S. 178.

⁴¹ Rudolph, Martin: *Societas Philologica Göttingensis*. Christian Carl Josias Bunsen und sein Göttinger Freundeskreis 1809/15. In: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 46/47- 1974/75, S. 59-160.

⁴² Der genaue Zeitpunkt der Gründung der Sozietät ist ungeklärt. Die erhaltenen Akten setzen im WS 1811/12 ein [Rudolph (wie Anm. 41), S. 63 und S. 77]. – Der bedürftige Bunsen wurde von dem in Göttingen studierenden Schopenhauer unterstützt, der u. a. für Bunsen auch in der Lotterie setzte [Gwinner (wie Anm. 768), S. 68]. Vgl. auch Hübscher, Angelika (wie Anm. 31), S. 92.

⁴³ Vgl. Hertz, Martin: *Karl Lachmann. Eine Biographie*. Berlin 1851, S. 9 f. mit seinem Urteil über die Grenzen des alten Heyne.

⁴⁴ Die von J. Meyer erst für die Zeit nach den Freiheitskriegen angesetzte Erstarrung setzte – wie die Selbsthilfe der *Societas philologica Göttingensis* zeigt, – schon etwas früher ein: *Die nach den Freiheitskriegen immer stärker anwachsenden neuen religiösen Strömungen, die sich aus nationalen, romantischen und pietistischen Quellen zu einer Erweckungsbewegung wiedererwachten Glaubenslebens gestalteten, fanden bei Planck, Stäudlin, und vor allem Pott keinen Widerball; auch die Gedankenwelt Schleiermachers blieb ihnen fremd. Soweit die theologische Jugend religiös bewegt war, fühlte sie sich dabei von dieser Göttinger Theologie mit Steinen statt mit Brot bedient. Das sind dem Sinne nach die übereinstimmenden Klagen, die in einer ganzen Reihe biographischer Aufzeichnungen ebema-*

Professoren versuchten die Sodalen in Freundschaft und Naturverbundenheit jugendgemäße Formen der Geselligkeit und des Wanderns zu entwickeln. Die Arbeitsintensität der Mitglieder lässt die Beschreibung eines Werktages durch Ernst Schulze [Nr. 32] erkennen, der gleichzeitig an den Dissertationen für seine Promotions- und seine Habilitations-Disputation arbeitete:

Des Morgens um halb sechs Uhr stehe ich auf und setze mich an meine Dissertationen [...] Von acht bis zwölf Uhr wird der Homer mit der subtilsten grammatischen Genauigkeit gelesen, von eins bis vier Uhr zur Verdauung etwa der Horaz, Virgil oder Tacitus. Von vier bis acht Uhr beschäftigt mich Aristoteles und Lucian, und von neun bis zwölf Uhr abermals Homer. Daß ich mich um elf Uhr weder nach den Musen noch nach den Grazien, sondern nach dem Schlaf und der Gedankenlosigkeit sehne, wirst du natürlich finden.⁴⁵

Schulze, der sich erst bei der Vorbereitung auf seine Prüfungen zu diesem Fleiß aufraffte, lebte in einer *Welt der Bücher*, wobei den *Sänger der Rose* und früh verstorbenen Lieblingsdichter seines Jahrhunderts vor allem die Klassiker umgaben. Die Mitglieder der *Societas* lebten mit der herausfordernden Perspektive, in ihrem späteren Leben etwas Großes leisten zu wollen. Nach den Feststellungen von Rudolph sind 24 Mitglieder der Gesellschaft in die *Allgemeine Deutsche Biographie* aufgenommen worden.⁴⁶ Die Sodalen haben also in einem außergewöhnlichen Ausmaß in ihrer späteren Entwicklung ihr Versprechen und den hohen Anspruch ihrer Sozietät wahr gemacht. Von den hier untersuchten 32 Privatdozenten des Jahres 1812 waren drei Mitglieder dieses Kreises: E. Schulze [Nr. 32] als ein Gründungsmitglied, ferner der Archäologe und Kunsthistoriker E. H. Tölken [Nr. 30], und der Theologe J. Ph. Bauermeister [Nr. 3]. Alle drei waren *abgebrochene Theologen*, die sich von der Theologie zur Altertumswissenschaft als herausforderndem Wissenschafts- und Bildungsbereich bewegt hatten.⁴⁷ Nicht zuletzt trug der Abgang Bunsens, Lachmanns, Tölkens, Lückes etc. nach Berlin – mit seiner viel versprechenden jungen Universität – zum Auslaufen der Sozietät bei. Auch der mit einer Reihe von Sodalen befreundete Schopenhauer brach 1811 Fichtes wegen nach Berlin auf, wo er sich allerdings enttäuscht von diesem *Sophisten* abwandte. Von den Professoren der Georgia Augusta hatte sich keiner bewegen lassen, einen Ruf an diese 1810 gegründete Reformuniversität anzunehmen.⁴⁸

liger Göttinger Studenten aus dieser Zeit finden. Mit diesen Worten hat Johannes Meyer aus der Sicht der Theologie die Misere der begabten Theologiestudenten jener Zeit angesprochen [Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 49 f.].

⁴⁵ Rudolph (wie Anm. 41), S. 70. – Der Privatdozent Wilhelm Klose hat uns eine Beschreibung seines Tageslaufs aus dem Jahre 1829 hinterlassen [Gresky: Klose (wie Anm. 340), S. 181].

⁴⁶ Rudolph (wie Anm. 41), S. 87.

⁴⁷ Rudolph (wie Anm. 41), S. 86.

⁴⁸ Lenz, Max: Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 4 Bde., Halle 1910-1918. Hier: Bd. 1, S. 274. – Zu den Berufungsgesprächen mit dem Historiker Sartorius vgl. Monroy, Else von (Hg.): Briefwechsel mit Georg und Caroline Sartorius (von 1801-1825). Weimar 1931. S. XIV f. und Krahnke (wie Anm. 1088), S. 420.

Verglichen mit der enthusiastischen Schilderung von Thiersch aus dem Jahre 1807 treten im Alltag der Privatdozenten des Stichjahres 1812 die negativen Seiten stärker hervor. Napoleons finanzielle Ausbeutung des westphälischen Satellitenstaates hatte eine ökonomische Verschlechterung zur Folge, die eine Verarmung auch im wissenschaftlichen und geselligen Bereich nach sich zog. Die Universität musste vorübergehend für die laufenden Ausgaben sogar auf den Fond der *Professoren-Witwen- und Waisenkasse* zurückgreifen.⁴⁹ 1808 konnten sich angesichts einer Zwangsanleihe eine Reihe Göttinger Professoren nur zahlungsunfähig erklären, was ihnen aber nichts half und sie zur Verschuldung zwang.⁵⁰ Im Namen der Gleichheit aller vor dem Gesetz hatte das Königreich Westphalen ihnen das Steuerprivileg genommen. Die nunmehr allgemeine Wehrpflicht führte u. a. dazu, dass auch die Professorenöhne, Privatdozenten und Studenten sich den Musterungen und Konskriptionen stellen mussten.⁵¹ In der Medizinischen Fakultät nahmen die Anträge auf eine vorzeitige Promotion zu, weil die Betroffenen hofften, als praktizierender Arzt dem Militärdienst entgehen zu können oder zumindest als Regimentsarzt eingezogen zu werden.⁵² Die weit reichenden Verwaltungs- und Justizreformen mit ihren Stellenstreichungen im Gefolge verunsicherten die in Göttingen zahlreich studierenden Juristen, die sich zudem auf ein grundlegend verändertes Rechtssystem einzustellen hatten. Die Reduzierung der Universitäten im Königreich Westphalen um Helmstedt und Rinteln verdüsterte die Berufsaussichten der Privatdozenten. Am 27. 2. 1809 schrieb der Generaldirektor Johannes von Müller an den befreundeten Ch. G. Heyne, er gehe ungern an das Aufheben von

⁴⁹ Hunger (wie Anm. 30), S. 188.

⁵⁰ Knoke, Karl: Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803-1813. Monumenta Germaniae Paedagogica LIV. Berlin 1915, S. 54 f. – Am 12. 5. 1809 übersandte die Frau von Sartorius an Goethe einen selbst gefertigten Geldbeutel, was ihr Mann gegenüber dem Empfänger wie folgt kommentierte: *Wir unsers Theils bedürfen gar kein Geräte dieser Art, da wir nichts haben, was wir darin aufbewahren könnten* [Monroy (wie Anm. 48), S. 91].

⁵¹ Vierhaus: Göttingen im Zeitalter Napoleons (wie Anm. 66), S. 183. – Meister (wie Anm. 255), S. 170 berichtet am 26. 9. 1808 über eine an diesem Tag im Göttinger Rathaus stattfindende Musterung der konskribierten Westphalen des Leine-Departements. Bei der vorangegangenen Losung, die auch 48 Rekruten aus der Stadt erfasst hatte, waren einige Professorenöhne betroffen (Gmelin I, Spangenberg, Osiander I, etc.). Einige von ihnen brauchten aber wegen gekaufter Stellvertreter oder aus sonstigen Gründen nicht selbst das Gewehr nehmen. Am 4. 10. 1808 zogen ungefähr 700 Konskribierte mit Musik aus Göttingen ab. – Vgl. unten Seite 469.

⁵² Am 8. 6. 1812 wandte sich Johann Christian Friedrich Bornemann an die Medizinische Fakultät: *Da auch mich das traurige Loos getroffen hat, auf der Liste der französischen Konskription stehen zu müssen, und mir wahrscheinlich kein anderer Ausweg offensteht, um dem Soldatendienste zu entgehen, als mich beim Regiment als Arzt anstellen zu lassen, so wünsche ich je eber je lieber zu promoviren, weil ich vielleicht bald abgerufen werde.* Zwei Tage später hielt er – ohne eine Dissertation – sein Doktordiplom in Händen (UAG: Med. Dek. et Prom. 1812).

Universitäten. *Wo wollen wir mit jungen Gelehrten hin, wenn die Stellen sich mindern? Den gebabten Ideen gemäß würden über 70 Professorate im Königreich aufhören.*⁵³

Das zentrale Denkverbot dieser Jahre, das insbesondere Patrioten der jungen Generation bedrückte, brachte am 20. 7. 1813 von Müllers Nachfolger J. C. von Leist in einem Schreiben an den Prorektor der Georgia Augusta in Erinnerung. Angesichts der Aufhebung der Universität Halle formulierte er warnend die Devise:

*Halten Sie stets den Grundsatz fest, daß Gelehrte um politische Angelegenheiten sich auf keine Weise zu bekümmern haben, und daß es heilige Pflicht für die Professoren sei, über den Geist der Studierenden zu wachen und jede Art von Einmischung derselben in politische Angelegenheiten zu verhindern. Bildung der Jugend und Vervollkommnung der Wissenschaften sind die beiden hohen Bestimmungen der Lehrer einer hohen Universität.*⁵⁴

Thiersch hatte bei seiner Immatrikulation am 29. 5. 1807 bereits beschwören müssen, *se Nationalismum, omnique generis conventicula clandestina, res ubique vetitas et explosas, aversaturum.*⁵⁵ Mit dieser Forderung machte die zentrale Einheitsverwaltung des neuen Königreichs Westphalen u. a. Front gegen die *Landsmannschaften*, die als Studentenverbindungen Bezeichnungen von Territorien des alten Reiches in ihrem Namen führten. Sie sollten möglichst bald aus dem politischen Bewusstsein und von den Landkarten verschwinden.

Befürchtungen der Besatzungsmacht vor einer Politisierung der Göttinger Studentenschaft waren aber weitgehend unbegründet, wie etwa eine Analyse der Eintragungen im Stammbuch von Franz Eichhorn, „dem Vandalen“, ergab. In der *Vandalia*, die sich hauptsächlich aus Mecklenburgern (Megapolitani) rekrutierte, hatte Eichhorn den Beinamen „Prorektor“, weil sein Vater, der Orientalist J. G. Eichhorn, von 1. 9. 1808 bis zum 1. 3. 1809 dieses Amt bekleidete. In den *Memorabilia*, mit denen sich die Mitglieder dieser geheimen Verbindung und Studienfreunde in den Stammbüchern verewigten, fehlt jede Andeutung eines politisch motivierten Unwillens.⁵⁶ Man suchte im Freundeskreis sein Vergnügen, trieb jugendlichen Un-

⁵³ Meyer, Georg: Christian Gottlob Heynes Briefwechsel mit Johannes v. Müller über Ilfeld. In : Jahresbericht über die Königliche Klosterschule zu Ilfeld von Ostern 1909 bis Ostern 1910. Göttingen 1910, S. 1-44. Hier: S. 30.

⁵⁴ Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 156. – Für das Ausmaß der ängstlichen Kontrolle ist ein *lustiger Streich* bezeichnend, den Heyne dem Generaldirektor J. v. Müller am 19. 4. 1809 berichtete: Der Generaldirektor der Polizei habe sich beschwert, dass in Göttingen laut den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* ein Pestalozzi angestellt sei, ohne dass man von Kassel aus ihm etwas mitgeteilt habe; *wer denn der Pestalozzi sei; er habe einen so verdächtigen, fremden Namen s. v. Er will auch ausgefunden haben, daß von hier aus nach England correspondirt werde.* [Meyer: Ilfeld (wie Anm. 53), S. 40]. – Die *Göttingischen gelehrten Anzeigen* von 1809 hatten auf S. 561 gemeldet, dass J. J. Pestalozzi aus Zürich als Repetent von der Theologischen Fakultät angestellt worden war.

⁵⁵ Thiersch: Leben (wie Anm. 34), S. 43.

⁵⁶ Deneke, Otto: Franz Eichhorn der Vandal. Studenten-Leben in Napoleonischer Zeit. Göttingische Nebenstunden 9. Göttingen 1931, S. 35. – Der Privatdozent Dr. med. Franz Eichhorn war ein Bruder des berühmten Juristen Karl Friedrich (von) Eichhorn. Zu beiden vgl. Ebel: Catalogus (wie

fug und duellierte heimlich. Zusammenfassend stellt Deneke über das Verbindungsmilieu dieser Zeit fest:

Man kneipt in der Krone, die schon damals unter Ernst Heinrich Bettmann († 1824) den guten Ruf hatte, der unter seinem Sohn Fritz Bettmann († 1875) fast zu europäischer Geltung stieg. Getanzt wird im Deutschen Hause, das von Tobias Kaiser kurz vorher erbaut war (später Burbennes Deutscher Garten). Auf dem Ulrich (jetzt Stadtpark) wird regelmäßig gekegelt. Man trinkt Nigges und Capsbello, doch kommen in dieser Zeit die Bierkommerse auf. Schlittenfahrten scheinen damals häufiger möglich gewesen zu sein als in unseren Zeiten. Es war verboten sich dabei zu maskieren. Wiederholt wurden Studenten [...] bestraft wegen „Verkleidens beim Schlittenfahren“. Es giebt dafür zwei Tage Karzer.⁵⁷

Nach Deneke spielten unter den Studenten die *Orden* früherer Jahrzehnte keine Rolle mehr. Die vielfach als *Clubs* getarnten Landmannschaften wurden nach einem Krawall durch ein Reskript des Generaldirektors Leist vom 4. 9. 1809 zunächst weitgehend ausgelöscht. In einem vorangegangenen Reskript vom 22. 7. 1809 hatte Leist u. a. das Tragen von farbigen Mützen und Schnurbärten verboten. Etwa 100 Studenten demonstrierten ihren Gehorsam, indem sie mit Nachtmützen und Beeren-Hüten vor dem *König von Preußen* erschienen, wo damals Leist logierte. Zuvor waren schon abgeschnittene Schnurrbärte auf der Präfektur abgegeben worden.⁵⁸

Symptomatisch für die resignative Stimmung dieser Jahre ist der Brief des theologischen Privatdozenten Johann Jakob Pestalozzi, später Professor an der Universität Zürich, auf die Frage nach Neuigkeiten aus Göttingen. Er antwortete seinem russischen Studienfreund Alexander von Michailowski-Danilewski, der sich im folgenden Jahr 1812 als Adjutant von Feldmarschall Kutusow auszeichnen sollte:

Allein da gibt es gar nichts neues. Wenigstens vernehme ich in meiner Einsamkeit nichts. Auch wüsste ich nicht, dass seit Ihrer Abreise im Juni irgend etwas von Bedeutung sich zugetragen hätte. Die Professoren schieben ihr Tagewerk in dem gewöhnlichen und Ihnen bekannten Gange fort. An Lustbarkeiten und Waldpartien [...] hat es diesen Sommer auch nicht gefehlt, obschon, wie ich höre (denn ich habe an keiner teilgenommen), es nicht sehr brillant soll hergegangen sein.

Pestalozzi kritisiert dann die Rolle der M-me Rohde [Rodde] aus Lübeck – einst die *Madame Doctorin Schlözger*, – die sich seit ein paar Monaten mit *Herrn Villers* hier niedergelassen hatte:

Anm. 19), S. 92, Nr. 68 und S. 51, Nr. 34 bzw. S. 65, Nr. 79. – Zum Doktordiplom für Franz Ludwig Eichhorn vom 30. 8. 1809 vgl. UAG: Med. Dek. et Prom. 1809.

⁵⁷ Deneke (wie Anm. 56), S. 35. – Vgl. auch Futaky (wie Anm. 76), S. 78-80. – Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 436-438.

⁵⁸ Deneke (wie Anm. 56), S. 6, 23 f. und 25 f.

*Alles drängt sich zu ihr und in ihrem Hause ist ordentliche Cour. Deshalb ist jetzt Eingeschränktheit à la mode du jour ... Aus solchen Erscheinungen wird es nur gar zu deutlich, welch' eine kleine Stadt Göttingen ist.*⁵⁹

So ähnlich sah es auch Karl Sieveking, der von Heidelberg kommend, 1812 die *Venia* der Philosophischen Fakultät erhielt und an Friedrich Perthes schrieb:

*Es wird hier von Tag zu Tag öder, der Sinn für Wissenschaften stirbt von oben her ab und unerachtet mancher glänzenden Einrichtungen wird die Seele nach und nach zu Boden gedrückt. Ich habe Deutschland gesucht und es hier nicht gefunden.*⁶⁰

Für national gesinnte Patrioten war angesichts der politischen Denkverbote das eher kosmopolitische Göttingen ein schlechtes Pflaster, wie dies etwas später auch die Burschenschafter erfahren sollten. Mit der Bemerkung

Sed toti vivere mundo, non soli patriae

hatte Heyne dem Generaldirektor J. von Müller am 26. 3. 1809 seine und die kosmopolitische Position der Georgia Augusta umrissen.

Heynes Vaterland ist nicht Deutschland, sondern das ganze aufgeklärte Europa. Er ist Weltbürger und nicht einzig Göttinger,

stellte A. Turgenev fest. Man war früher von London aus regiert worden, und nun fielen die grundsätzlichen Entscheidungen in Paris, die via Kassel die Georgia Augusta erreichten. Aber die aggressive Überdehnung dieser weltbürgerlichen Einstellung durch den französischen Imperialismus hatte bereits in der jungen Generation eine nationale Gegenreaktion ausgelöst. Spätestens in den Befreiungskriegen verlor die kosmopolitische Orientierung des aufgeklärten 18. Jahrhunderts an einstellungsbildender und politikgestaltender Wirksamkeit. Zur Attraktivität der Universität Berlin trug auch bei, dass sie als *nationales Projekt* gelten konnte.⁶¹

Aber wie bei Thiersch bestimmte auch jetzt noch das mythologische Versatzstück der *Musen* den Blick der Studenten auf das Leine-Athen einer apolitischen Bildung. Als der Jurastudent Ludwig Wallis im Wendejahr 1813 mit harmloser Freundlichkeit einen Studentenführer für Göttingen verfasste, eröffnete er ihn mit folgender

⁵⁹ Wischnitzer, Markus: Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhundert. Historische Studien 58. Berlin 1907, S. 44. – Zu Dorothea Rodde, geb. Schlözer, vgl. Kern, Bärbel/Kern, Horst: Madame Doctorin Schlözer – Ein Frauenleben in den Widersprüchen der Aufklärung. München 1988. Hier: S. 181 ff. u. ö.

⁶⁰ Selle, Götz von: Die Georg-August-Universität. Göttingen 1937, S. 229. – Zu Sieveking vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 136, Nr. 100.

⁶¹ Fick, Richard: Ein Bericht Heynes aus der westfälischen Zeit und seine programmatische Bedeutung. Vorarbeiten zur Geschichte der Göttinger Universität und Bibliothek I. Göttingen 1924, S. 37, Anm. 2. – Andreev (wie Anm. 651), S. 91. – Albrecht, Andrea: Kosmopolitische Ideale. Das weltbürgerliche Engagement des Göttinger Literaturhistorikers Friedrich Bouterwek. In: Georgia Augusta 3/2004, S. 80-85. – Zum Einstellungswandel des Bouterwek-Schülers und Poeten Ernst Schulze [Nr. 32] vgl. unten Seite 877. – Bruch, R., v.: Gründung der Berliner Universität (wie Anm. 763), S. 70.

Widmung: *Allen angehenden Söhnen der behren Georgia Augusta vorzugsweise gewidmet von einem abgehenden Zögling und heißem Verehrer der Musen.* Er hat u. a. den unbürokratischen Vorgang der Immatrikulation skizziert:

Wenn der Student erst die nöthigsten Vorkehrungen zur Bequemlichkeit und Erhaltung seines Körpers getroffen hat, so muß er sich beim Prorektor zeigen und um die Immatrikulirung bitten. Hier muß er seinen Namen nebst einigen andern Bemerkungen in ein großes Buch aufzeichnen, erhält vom Prorektor sodann eine Matrikel und die academischen Gesetze und muß durch einen Handschlag geloben, Alles dasjenige zu befolgen, was in denselben enthalten ist. Er erlegt die Gebühren (ordinaïr 6 Rthl. Cass. M.), bedenkt die Armen in einer vorgehaltenen Büchse und ist nun academischer Bürger!⁶²

Prorektor Hugo beklagte am 15. 11. 1812 *die außerordentliche Leichtigkeit, Student zu werden.* E. Brandes hatte 1802 formuliert: *Immatrikulirt muss ein jeder werden, der nicht als ein schlechtes Subject bekannt ist.*⁶³ Erst 1829 wird sich das Königreich Hannover entscheiden, das Abitur als Schwellenqualifikation für den Hochschulzugang zu fordern, und der alten Freizügigkeit ein Ende setzen.⁶⁴

2. 2. Objektivere Daten

Abschließend soll diese zu poetischer Verklärung herausfordernde *res publica litteraria* im objektivierenden Spiegel einiger Daten und der nüchternen Statistik über das hier im Mittelpunkt stehende Sommersemester 1812 vorgeführt werden. Sie umreißen das Profil einer Universität, die immer noch zu den attraktivsten ihrer Zeit zählte. Von der zwei Jahre zuvor gegründeten Universität Berlin war noch nicht absehbar, dass sie die Georgia Augusta hinter sich lassen würde. Nach der Einschätzung von E. Brandes aus den Jahren 1789/90 war die Georgia Augusta damals *die vorzüglichste unter allen Universitäten in Deutschland und folglich die erste in der Welt.*⁶⁵ Während der westphälischen Zeit gelang es, diese Stellung zu halten und die herkömmliche Organisations- und Lehrstruktur der Universität Göttingen vor

⁶² [Wallis, Ludwig]: Der Göttinger Student oder Bemerkungen, Ratschläge und Belehrungen über Göttingen und das Studentenleben auf der Georgia Augusta. Mit acht Ansichten. Neudruck der Ausgabe von 1913 (und 1813). Göttingen 1981, S. 60.

⁶³ Zum Göttinger Studenten vgl. Brüdermann, Stefan: Studenten als Einwohner der Stadt. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 395-426. Hier: S. 398.

⁶⁴ Breitschuh, Gernot: Die Einführung der Reifeprüfung im ehemaligen Königreich Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulzeugnisses. In: Rotenburger Schriften 50/51-1979, S. 45-87 (Sonderdruck). – Michael, Berthold: Vom "Sittenzeugnis" zur Hochschulzugangsberechtigung. Ein Abriss der Geschichte des Abiturs. In: GJ 50/2002, S. 165-186. – Zu den nicht mehr realisierten Plänen, in westphäl. Zeit eine Reifeprüfung einzuführen, vgl. Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 247-252.

⁶⁵ Zu den Gründen ihrer Anziehungskraft vgl. Hunger (wie Anm. 30), S. 173-176. – Die Bewertung von E. Brandes bei: Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 24.- Vgl. auch Walther, Gerrit: Das Ideal: Göttingen. Ruf, Realität und Kritik der Georgia Augusta um 1800. In: Müller, Gerhard u. a. (Hg.): Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800. Pallas Athene 2. Stuttgart 2001. S. 33-45.

Versuchen zu bewahren, sie nach dem Muster des französischen Hochschulwesens in *écoles spéciales* zu zerlegen. Die folgenden Grunddaten beziehen sich in erster Linie auf das Leben der Akademiker der Georgia Augusta und einige Dimensionen der städtischen Umwelt, mit der die Universität in enger Wechselwirkung stand.⁶⁶

Stadt und Universität gehörten seit dem Dekret Kaiser Napoleons vom 18. August 1807 zum KÖNIGREICH WESTPHALEN.⁶⁷ Der *Königlich Westphälische Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1812* vermeldet einleitend über das kalendarische Grundgerüst dieses Jahres u. a., dass der Frühling am *20sten März um 12 Uhr 14 Minuten Mittags* seinen Einzug halten werde, und er stellt in seiner Einleitung klar, dass neuerdings vor der Vielfalt der regionalen und lokalen Maßsysteme offiziell das Dezimalsystem der Maße und Gewichte galt.⁶⁸ König Hieronymus Napoleon [Jérôme Napoléon], in Kassel residierend, war als *Bruder des Kaisers der Franzosen* seit dem 1. 12. 1807 Landesherr und in dieser Funktion auch Rektor der Universität Göttingen. Im Halbkreis um die Fontäne auf dem Marktplatz gruppiert, hatten die Professoren den neuen Souverän im Januar 1808 bei seinem ersten Besuch in Göttingen empfangen.⁶⁹

Stadt und Universität Göttingen gehörten seit der Einteilung des Königreichs in acht Departements zum Leinedepartement, dessen Präfekt in Göttingen – und zwar im heutigen Michaelishaus gegenüber den zentralen Universitätsgebäuden – seinen Sitz hatte. Seit dem 1. 10. 1811 amtierte Daniel Heinrich Delius als Präfekt. Auf der Ebene der Zentralbehörden des Königreichs war der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Baron Justus Christoph von Leist, unter der Direktion des Innenministeriums u. a. für die drei Universitäten des Königreichs – Göttingen, Halle und Marburg – zuständig.⁷⁰ Zuvor Göttinger Professor der Rechtswissenschaft, war Leist nach dem frühen Tod von Johannes von Müller am 29. 5. 1809 diesem im Amt gefolgt und wegen seiner Verdienste als Staatsrat und Generaldirektor baronisiert worden.⁷¹

⁶⁶ Vgl. vor allem Vierhaus, Rudolf: Göttingen im Zeitalter Napoleons. In: GJ 27/1979, S. 177-188. – Lampe, Jörg H.: Politische Entwicklungen in Göttingen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Vormärz. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 45-54 und Hunger (wie Anm. 30), S. 187-192. – Zum französischen Universitätsmodell in der Konkurrenz zu andern Modellen dieser Zeit vgl. Charle, Christoph: Das Napoleonische Universitätsmodell. In: Rüegg (wie Anm. 15), S. 55-59.

⁶⁷ Thimme, Friedrich: Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806-1813. 2 Bde., Hannover 1893/95. Hier: Bd. 2, S. 5. – Konstitution für das Königreich Westphalen (zweisprachig) vom 15. 11. 1807 bei Rob, Klaus (Bearb.): Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807-1813. Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 2. München 1992, S. 41-57.

⁶⁸ *Königlich Westphälischer Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1812*. Kassel, in der Königlich Buchdruckerei 1812, S. 23 f.

⁶⁹ Asmus (wie Anm. 205), S. 253.

⁷⁰ Vgl. ADB 18/1883, S. 226-228.

⁷¹ Johannes von Müller hatte u. a. in Göttingen studiert [Meyer: Ilfeld (wie Anm. 53), S. 4]. – Ebd. S. 44: Zum Gedenken der Georgia Augusta an ihren Förderer aus Anlaß seines Todes.

Die STADT GÖTTINGEN unter ihrem Maire Konrad Julius Hieronymus Tuckermann, einem früheren Privatdozenten⁷², wurde 1811 in der Statistik des Königreichs Westphalen mit 9 506 Einwohnern in 1 049 Häusern geführt.⁷³ Als Maire war Tuckermann mit einer weit reichenden Entscheidungskompetenz ausgestattet. Die Kleinstadt Göttingen hielt sich – von Gartenhäusern abgesehen – im wesentlichen innerhalb des entfestigten Walles, der nach dem Siebenjährigen Krieg beidseitig mit Linden bepflanzt und über einen viel begangenen Spazierweg erschlossen war. Angehörige der Göttinger Unterschicht hausten während des Vormärz zumeist in z. T. kleinen und primitiven Unterkünften in den Randbezirken der Stadt. Der Schweizer Student Hochheimer meinte 1791 ihre Behausungen im Elends-Quartier *Klein-Paris* (heutige Turmstraße) mit Schweineställen vergleichen zu müssen.⁷⁴ Die Oberschicht hatte im Zentrum und an den Hauptstraßen ihr standesgemäßes Domizil. Die Professoren zogen es vor, im Westteil der Stadt im Umkreis des alten Universitätszentrums in der Nähe der Paulinerkirche zu wohnen. In diesem Universitätsviertel verfügte die Stadt mit der [Goethe-]Allee über eine parkähnliche Grünfläche innerhalb der Stadtmauern. Beiderseitig mit Rosskastanien bepflanzt, diente sie zum *öffentlichen Lustwandeln*. Auf dem Umschlag dieses Bandes ist ein *Prospect der Allee* wiedergegeben, der im Vordergrund links den Zugang zum Universitätsgelände und rechts die *Londonschenke* wiedergibt, die danach der Orientalist Michaelis als Wohnhaus erwarb. 1812 residierte hier der Präfekt des Leine-Departements.⁷⁵

Die Sozialstruktur der Stadt war noch vorindustriell geprägt und unterhalb der akademischen Oberschicht durch ein breit differenziertes Berufsgefüge gekennzeichnet, in dem der handwerkliche Sektor dominierte und die Dienstleistungsbereufe sich seit der Universitätsgründung sprunghaft entwickelt hatten. Im Jahr 1811 bestand auf Grund besonderer Umstände sogar ein Überschuss von 1333 Frauen, für deren jüngere Jahrgänge sich ein breites Spektrum an Beschäftigungsmöglichkeiten bot.⁷⁶ Die männlichen Heranwachsenden ohne qualifizierte Ausbildung und

⁷² Meinhardt, Günther: Conrad Hieronymus Tuckermann 1765-1831. In: Niedersächsische Lebensbilder, 7/1971, S. 284-310. – Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 64, Nr. 58.

⁷³ Hassel, Georg/Murhard, Karl (Hg.): Westfalen unter Hieronymus Napoleon. 1. Jg. Braunschweig 1812, Heft: Februar 1812, S. 92. – Sachse, Wieland: Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Stadt Göttingen vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende der preußischen Zeit. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 217-254. Hier: S. 246, Tab. 6 a. Sachse erwähnt für das Jahr 1811 folgende Daten: Einwohner (8 957), Häuser (1 016), Haushalte (1 909). – Zur städtischen Mairie-Verwaltung der westphälischen Zeit vgl. Gerhard, Hans-Jürgen: Grundzüge der Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Göttingen 1650-1866. In: ebd. S. 282-284.

⁷⁴ [Hochheimer] (wie Anm. 739), S. 40. – Zu den kümmerlichen Wohnungseinrichtungen der sozial Schwachen vgl. Wedemeyer-Kolwe (wie Anm. 77), S. 473 f.

⁷⁵ Sachse (wie Anm. 73), S. 246 f. – Böhme, Ernst: Göttingen verändert sein Gesicht. Stadtentwicklung zwischen 1650 und 1866. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 429-450. Hier: S. 434 f.

⁷⁶ Sachse (wie Anm. 73), S. 237, Tab. 4. – Zur Entwicklung der drei Sektoren Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe sowie des Handels und der Dienstleistungen vgl. Gerhard (wie Anm. 73), S. 326-336. – Nach Wagener: Dienstboten (wie Anm. 341), S. 161 betrug der Anteil der Dienstmägde

geregelte Beschäftigungschancen pflegten sich den ankommenden Studenten als *Stiefelwichser* anzudienen. Auch für Privatdozenten galt, dass sie standesgemäß über die Hilfe von Bedienten und dienstwilligen Helfern verfügten.⁷⁷

Universitätstheologen und evangelische Geistliche versuchten, die Armenfürsorge für die von Verelendung und Verwahrlosung bedrohte Unterschicht durch verschiedenartige karitative und Bildungseinrichtungen zu organisieren und vor allem die bettelnden Kinder von der Straße und vom Wall zu holen. Das Waisenhaus der Theologischen Fakultät und die Industrieschule z. B. nahmen sich besonders der Verlassenen oder Vernachlässigten unter ihnen an.⁷⁸

Als geselliger Treffpunkt der bürgerlichen Kreise und der Akademiker diente im Osten der Stadt vor dem Albanitor das Gartenlokal des Billadeurs Johann Ulrich (*Ulrichs Garten*) – nicht zuletzt wegen des Billardspiels und der Kegelbahnen.⁷⁹ Dem geselligen Leben der Bessergestellten standen die Clubs offen: der *Civilklub*, der Klub *Harmonia* und der *Gelehrte Club* aber auch die von König Jérôme 1810 wieder zugelassenen Freimauer, die sich in der Loge *Augusta zum goldenen Zirkel* vereinigt hatten. Nach dem Verbot der beiden Freimaurerlogen im Jahre 1793 hatten 1809 die beiden Privatdozenten Johann Philipp Trefurt und Georg Heinrich Oesterley [Nr. 7] erfolgreich einen Antrag auf Wiederzulassung gestellt. Trefurt wurde ihr neuer Meister.⁸⁰ Für eine staatlich gelenkte Information der Öffentlichkeit sorgten der in Kassel täglich zweisprachig erscheinende *Moniteur Westphalien* – redigiert vom früheren Privatdozenten und Assessor Friedrich Murhard – und die zweimal in der Woche im Dieterichschen Verlag in Göttingen herauskommenden *Departemental-Blätter*.⁸¹

Die Universität konzentrierte sich mit ihren bedeutendsten Institutionen und Baulichkeiten auf dem Gelände des alten Paulinerklosters und in seiner Umgebung.

im Jahre 1793 etwa 9 %. – Zum Tätigkeitsspektrum der Dienstmädchen vgl. eine Schilderung aus dem Jahre 1796/97 bei Futaky, István (Hg.): „Selige Tage im Musensitz Göttingen“. Stadt und Universität in ungarischen Berichten aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Göttingen 1991, S. 66-68. Es heißt dort, dass sie als Mädchen vom Lande kommen und als Frauen gehen.

⁷⁷ Wedemeyer-Kolwe, Bernd: Göttinger Wohnkultur im 18. und 19. Jahrhundert. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 451-477. Hier: S. 458 f. – Zu den Dozentendienstboten und zu den Studentendienern vgl. Wagener: Pedelle (wie Anm. 105), S. 62-127 bzw. S. 128-174.

⁷⁸ Hammann, Konrad: Geschichte der evangelischen Kirche in Göttingen (ca. 1650-1866). In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 525-586. Hier: S. 545-547 und S. 566 f.

⁷⁹ Eine Ansicht von *Ulrichs Garten* aus dem Jahre 1798 in: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), Seite 440.

⁸⁰ Die letzten beiden wurden 1811 und 1812 gegründet [Meister (wie Anm. 255), S. 180 und 182 f.] – Benz, Jörg/Benz, Ingrid: Die Göttinger Unruhen von 1831, ihre Ursachen und Folgen. Das tragische Leben eines der Hauptbeteiligten, des Dr. jur. Franz Heinrich Christian Eggeling aus Göttingen, 1786 – 1855. Hildesheim 2000, S. 232. – Vgl. auch Wolf, Arndt: 1747 – 1997. 250 Jahre Freimaurer in Göttingen. Göttingen 1997, S. 45-66. Zur Neugründung ebd. S. 55 f. – Zu den Geselligkeitsvereinen vgl. Fährmann (wie Anm. 2041), S. 941-944.

⁸¹ Gierl, Martin/Profener, Franz: Der "Bürger" und die "Klapperschlange": Die Göttinger Pressegeschichte von den Anfängen bis zur preußischen Zeit. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 979-1046. Hier: S. 1023. – Broszinski (wie Anm. 649), S. 17.

Hier lagen u. a. das Kollegiengebäude, in dem ursprünglich jede der vier Fakultäten ihr eigenes Auditorium hatte, die Universitätsbibliothek, die Sammlungen sowie das zunächst noch von Professor Ch. A. Heumann bewohnte Konzilienhaus, in dem später die zentralen Gremien der Universität tagten, und in dessen Dachgeschoß sich gegenüber den Räumen der Sozietät der Wissenschaften die Zimmerflucht des Karzers befand.⁸² In diesem Bereich der Weststadt konzentrierte sich die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungstätigkeit der Georgia Augusta – von den Kliniken am Geismartor abgesehen.⁸³

Bei der Gründung der Universität hatte das Pädagogium als säkularer Nachfolger der bildungsfreudigen Dominikaner aus diesem Areal weichen müssen. Die Stadtschule (Gymnasium) wurde damals zum Neuen Markt – dem heutigen Wilhelmsplatz – in einen neu errichteten Fachwerkbau verlagert.⁸⁴ Das Gymnasium hatte nicht zuletzt die Aufgabe, dem männlichen Nachwuchs der Universitätslehrer den Hochschulzugang offen zu halten und für diese den Statuserhalt durch Bildung zu sichern.⁸⁵ Gemeinsamkeiten eines alten propädeutischen Bildungsauftrages verbanden die Philosophische Fakultät der Georgia Augusta und die Stadtschule besonders eng. Ch. G. Heyne war als Professor der Eloquenz nicht nur der informelle *Vormann* der Georgia Augusta, sondern der Senior der Philosophischen Fakultät nahm als Schulinspektor auch engagiert die Aufsicht über die Stadtschule wahr. An ihr waren 1812 neben dem Direktor J. F. A. Kirsten [Nr. 21] noch drei weitere Lehrkräfte zugleich Privatdozenten. Außerdem waren ein ao. Professor der Universität und der Zeichenlehrer der Stadtschule in beiden Einrichtungen tätig.⁸⁶

1806 hatte der Superintendent der ersten Göttingischen Inspektion und erste Prediger der Johanniskirche, Johann Philipp Trefurt, für die in Göttingen vernachlässigte höhere Bildung der Mädchen die Universitäts-Töchterschule gegründet, in die aber auch Töchter der Stadtbürger aufgenommen wurden.⁸⁷ Die Beschulung

⁸² Hahne, Gert: Sozialhistorische Hintergründe des Göttinger Universitätsgefängnisses: Der Karzer und seine korporierten Insassen. Sozialwiss. Diss. Göttingen, WS 2002.

⁸³ Abbildung bei Oberdiek, Alfred: Göttinger Universitätsbauten. 250 Jahre Baugeschichte der Georg-August-Universität. Göttingen 2003. S. 12, 16, 17 und S. 22. – Zum medizinischen Komplex in der Südstadt vgl. Böhme (wie Anm. 30), S. 435. – Abbildung des dortigen Akademischen Hospitals bei Oberdiek S. 24 und der Frauenklinik ebd. S. 20 f. bzw. S. 27 f.

⁸⁴ Freigang, Christian: Architektur und Städtebau von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1866. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 765-812. Hier: S. 771. – Abbildung ebd. S. 666.

⁸⁵ Zur Geschichte der Stadtschule vgl. Hennig, Henning u. a. (Hg.): Max-Planck-Gymnasium 1586-1986. Festschrift zum Jubiläum des ältesten Göttinger Gymnasiums 1586-1986. Göttingen 1986. – Zum Göttinger Schulwesen dieser Zeit insgesamt: Kunst, Dierck: Die Entwicklung der allgemeinbildenden Schulen in Göttingen von der Universitätsgründung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (1734 – 1877). Frankfurt/M. 1984, S. 210-366. – Michael, Berthold: Die Göttinger Schulen in der Zeit vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Aufhebung des Königreichs Hannover 1648-1866. In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 659-762.

⁸⁶ Zu Einzelheiten vgl. unten Seite 652.

⁸⁷ Trefurt, Johann Philipp: Nachricht über die Errichtung einer Universitäts-Töchterschule in Göttingen. In: Monatliche Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1806, S. 1-6. – Meinhardt,

der Kinder und Heranwachsenden war noch immer weitgehend ein Aufgabenbereich der Kirche, was sich besonders im niederen Schulwesen zeigte: die fünf Pfarochialschulen folgten mit ihrem Einzugsbereich der Gliederung der Kirchspiele. Ihnen galt das besondere Interesse des Privatdozenten Dr. Gräffe [Nr. 1], zugleich Superintendent und Pastor von St. Albani. Da nur eine Unterrichts- aber keine Schulpflicht bestand, versuchten die Angehörigen der Georgia Augusta ihre Kinder in deren frühen Bildungsjahren möglichst durch häuslichen Privatunterricht oder die Benutzung von Hauslehrern und Winkelschulen an diesen vernachlässigten Pfarrschulen vorbeizuführen.⁸⁸ Nicht selten wurden minderbemittelte Studenten – darunter auch spätere Privatdozenten und Professoren – als Hauslehrer in den Professorenhäusern tätig.⁸⁹

Unter dem Rektorat von König Hieronymus Napoleon und dem Prorektorat des Theologen Professor David Julius Pott forschten und lehrten im SS 1812 in den vier Fakultäten der GEORGIA AUGUSTA 42 Professoren und 32 Privatdozenten (Tabelle 16). Prorektor Pott war erst 1810 von der aufgelösten Universität Helmstedt nach Göttingen versetzt worden.⁹⁰ Wer wie er eine leitende Position in der Selbstverwaltung der Universität wahrnahm, konnte in der Regel mit einem raschen Amtswechsel rechnen, denn wer z. B. als Prorektor sein Amt am 1. September antrat, konnte es zumeist nach einem halben Jahr Anfang März an seinen Nachfolger weitergeben.⁹¹

Nach Meiners Schätzung bestand vom Prestige her eine klare Rangfolge zwischen den vier Fakultäten der Georgia Augusta:

In unserm Vaterlande [Hannover] behauptet unter den verschiedenen Fächern der Gelehrsamkeit die Rechtswissenschaft unlängbar den ersten, die Arzneykunde den zweyten, die Gottesgelahrtheit den dritten, und die Philosophie den vierten Platz.

Als Meiners 1802 diese Bewertung niederschrieb, gehörte er der vierten Fakultät an.⁹² Ernst Brandes, im Kuratorium gleichsam als leitender Referent der Hochschulabteilung tätig, setzte andere Akzente. In seiner *Betrachtung über den gegenwärtigen*

Johannes: Die Anfänge der Universitäts-Töchterschule in Göttingen. In: GJ 10/1962, S. 121-138. – Michael (wie Anm. 85), S. 745-747.

⁸⁸ Zur Aufteilung der Schüler zwischen Privat- und Winkelschulen einerseits und den Pfarr- oder Opferschulen auf der andern Seite im Jahre 1811 vgl. Michael (wie Anm. 85), S. 702.

⁸⁹ Vgl. unten Seite 385.

⁹⁰ Vgl. Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 177. – Die Dekane amtierten in der Regel ein Jahr. In den vier Fakultäten wechselten sie zu unterschiedlichen Terminen [vgl. Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 604, Anm.* und Bd. 4, S. 128 ff.]. – Zum Wechsel in den Fakultäten vgl. Rintel, Moses: Versuch einer skizzirten Beschreibung von Göttingen nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit. Göttingen 1794, S. 131-133.

⁹¹ Pott allerdings nahm die Aufgabe eines Prorektors vom 1. 9. 1811 bis 28. 2. 1813 und somit für drei Amtsperioden wahr [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 25, Nr. 121], was auf eine Ausnahmesituation der Universität hinweist, aber vor allem die Zufriedenheit der Generaldirektion mit seiner Amtsführung erkennen lässt. [Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 117 f. und S. 120]. Pott schritt – der obrigkeitlichen Forderung nachkommend – energisch gegen das Duellwesen ein.

⁹² Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 2, S. 58.

gen Zustand der Universität Göttingen von 1802 hob er seine besondere Wertschätzung der Philosophischen Fakultät hervor:

*Diese Fakultät enthält das Salz der Erde, dessen alle andere Fakultäten bedürfen, und bei einer verminderten Vorsorge für die philosophische Fakultät würden die übrigen Fakultäten bald in das Dürftige herabsinken.*⁹³

Auf dieser Fakultät beruhe auch das Ansehen Göttingens, und Brandes notierte zum amtlichen Hintergrund dieser Einschätzung: *Eine Hauptursache des Ruhmes von Göttingen war stets die Vorsorge, die die Curatoren auf die Erhaltung des blühenden Zustandes der philosophischen Fakultät wandten.* Im Selbstwertgefühl der Betroffenen bildete sich der Streit der Fakultäten anders ab. *Die Philosophie, die Königin der Wissenschaft, ist leider in unsern Statuten facultas inferior*, stellte deren Dekan Tychsen aus gegebenem Anlass im Jahre 1808 fest.⁹⁴ Sie steht erst am Beginn jenes Säkulums, das ihr Jahrhundert werden sollte. Die Heterogenität der Philosophischen Fakultät veranlasste E. Brandes zu der Feststellung, man könne drei Fakultäten aus ihr machen.⁹⁵

Verdiente Professoren der Georgia Augusta führten nicht nur den Titel eines Hofrats oder gar eines Geheimen Justizrats, sondern es hatte sich auch ein *Hofratston* als Göttinger Eigentümlichkeit unter den Professoren breit gemacht. Als der Jurist G. A. Heise aus Heidelberg kommend im SS 1814 seine o. Professur an der Georgia Augusta antrat, fühlte er sich gezwungen, den anfangs getragenen hellgrauen Rock mit gleichfarbiger Kappe gegen eine Kleidung auszutauschen, die dem steifen *Hofratston* eher entsprach.⁹⁶

Die Georgia Augusta verfügte als staatliche Universität über keine eigenen Mittel. Der staatliche Besoldungsetat des Jahres 1812 für die an der Universität Lehrenden und die dort in der Verwaltung tätigen Offizianten betrug 166 762 Fr. 50 Ct.⁹⁷ Der Sachtetat, aus dem vor allem die Aufwendungen für die Institute zu bestreiten waren, war für 1812 in einer Höhe von 112 000 Fr. angesetzt. Herausgehoben seien die Etatansätze einiger Einrichtungen, die in der weiteren Darstellung eine Rolle spielen:

Bibliothek	16 000 Fr.
Botanischer Garten	8 000 Fr.
Entbindungshaus	7 900 Fr.
Akademisches Hospital (Himly)	13 000 Fr.
Chemisches Institut (Direktor Osiander jun./	

⁹³ Brandes (wie Anm. 30), S. 143.

⁹⁴ Vgl. unten Seite 141. – *Ius, ius et nihil plus*, tadelte Christoph Cellarius die Dominanz der Rechtswissenschaften an seiner Haller Universität, woran sich auch die Georgia Augusta orientierte [Hammerstein: Rang der Wissenschaften (wie Anm. 167), S. 88].

⁹⁵ Brandes (wie Anm. 30), S. 144 und 142. – Hammerstein: Rang der Wissenschaften (wie Anm. 167), S. 86-96.

⁹⁶ Braunewell, Markus: Georg Arnold Heise. Biographie und Briefwechsel mit Savigny und anderen. Jur. Diss. Frankfurt 1999, S. 61.

⁹⁷ Hassel/Murhard (wie Anm. 73), Heft: März 1812, S. 91-93. – Zur vorsorglichen Vermögensausstattung der Universität mit Gütern der Klosterkammer vgl. Hunger (wie Anm. 30), S. 186.

Neben ihm bezieht ein Gehilfe eine Besoldung)	2 000 Fr.
Sternwarte (Aufsicht von Gauss und Harding)	1 750 Fr.
Reitbahn. Die beiden Stallmeister Ayrer, Vater und Sohn	4 450 Fr.
Freitische	19 100 Fr. ⁹⁸
Unterhaltung der Universitätsgebäude	13 000 Fr. ⁹⁹

In der Matrikel waren 715 Studenten verzeichnet (Tabelle 16), von denen 184 in diesem Semester als neuer Zugang registriert wurden.¹⁰⁰ 384 Studenten stammten aus dem Königreich Westphalen und 331 aus dem *Auslande*. Die Kriegsereignisse hatten dazu geführt, dass die in der Regel höhere Quote der *Ausländer* unter jene der *Eingeborenen* (Landeskinder) abgesunken war. Die Studenten wohnten in 687 angemieteten Stuben, die in diesem Semester ihren Vermietern 10 315 rthlr. einbrachten. 94 Stuben standen leer.¹⁰¹ Der Zahl nach befand sich die Studentenschaft noch in einer halbwegs überschaubaren Größenordnung. Der bald nach den Befreiungskriegen einsetzende Aufschwung führte zu einem Massenbetrieb, der bereits den Juraprofessor Heise (1814-1818) zu der Klage veranlasste: *Ich las von Semester zu Semester vor einer mir völlig fremden Schaar ohne je zu erfahren, ob ich auch irgend etwas nützte.[...] Jetzt bekam ich nur noch ihre Namen und ihre Louisd'ors zu sehen: das machte mir die Sache zuwider!* Dieser viel gefragte Lehrer las in der *Pandektenscheune*.¹⁰² Die weiter oben von Wallis angesprochenen Akademischen Gesetze für die Studenten galten in der Fassung *Akademische Gesetze für die Studiosos auf der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen, Göttingen 1810*. Wie die Universitätsgerichtsbarkeit im Ganzen hatten auch diese Gesetze seit dem 1. 1. 1808 den Direktiven des *Code Napoléon* zu folgen. Die rechtliche Gleichstellung aller Untertanen benachteiligte aber nicht nur die bis dahin privilegierten Professoren und Studenten sondern hatte u. a. auch für kurze Zeit zur Folge, dass die weitgehend rechtlosen und finanziell geschröpften sog. Schutzjuden den Christen gleichgestellt wurden.¹⁰³

⁹⁸ Der relativ hohe Betrag für die Freitische weist auf die soziale Komponente der Georgia Augusta hin.

⁹⁹ Hassel/Murhard (wie Anm. 73), Heft: März 1812, S. 91-93.

¹⁰⁰ Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen (Hg.): 250 Jahre Georg-August-Universität Göttingen. Studentenzahlen 1734/37-1987. Göttingen 1987, S. 3. – Prorektor Pott untergliedert in seinem Rechenschaftsbericht über das SS 1812 die Gesamtzahl der 715 Studenten etwas anders: 39 Göttinger/345 Landeskinder/331 Ausländer. – Nach diesem Bericht erkrankte während des SS 1812 ein holländischer Student und einer aus dem Eichsfeld starb am Nervenfieber (UAG: Sek 129).

¹⁰¹ UAG: Logisverzeichnis Nr. 9.

¹⁰² Braunevell (wie Anm. 96), S. 61. – Abbildung der Pandektenscheune, in der Heise seine Pandekten-Vorlesungen hielt, bei Oberdiek (wie Anm. 83), S. 36 und vgl. auch S. 37.

¹⁰³ Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. – Code Napoléon. Édition officielle pour Royaume de Westphalie. Straßburg, Gedruckt bey F. G. Levrault, in der Judengasse, Nro. 33. 1808. [550 S. + zweisprachiges Register]. Rezension in: GGA 1809, S. 162-166. – Die deutsche Übersetzung wurde u. a. unter der Aufsicht von Staatsrat Leist erstellt. – Vgl. auch den Faksimile-Nachdruck der Originalausgabe von 1808. Frankfurt/M. 2001. – Zu den Göttinger Juden vgl. Sabelleck (wie Anm. 924), S. 653 f. Es wurden damals 14 Familien mit 86 Personen erfasst.

Die Kollegien des SS 1812 begannen am 13. April. Nach dem deutschen Lektionskatalog wurden insgesamt 209 Lehrveranstaltungen angeboten, 130 von den Professoren und 79 von den Privatdozenten, wobei die Philosophische Fakultät allein mehr anbot als die drei oberen Fakultäten zusammen (Tabelle 17).

Im SS 1812 wurden – wie die folgende Tabelle 1 zeigt, – an der Georgia Augusta insgesamt elf Doktoren und sieben Magister promoviert; niemand disputierte *pro loco* um die *Venia legendi*. Vom mehrjährigen Durchschnitt her gesehen, wurden in der Philosophischen Fakultät ungewöhnlich viele und in der Juristischen Fakultät auffallend wenige Studenten promoviert.¹⁰⁴

Tabelle 1:
Anzahl der Doktor- bzw. Magister-Promotionen sowie der Pro loco-Disputationen in den vier Fakultäten im SS 1812

Fakultäten	Promotionen	Pro loco-Disputationen
Theologische	0	0
Juristische	1	0
Medizinische	10	0
Philosophische	7	0
Summe	18	0

Neben den Professoren, Privatdozenten, Studenten und Offizianten sind als letzte Gruppe der Universitätsangehörigen die sog. *Universitätsverwandten* zu erwähnen, die als *cives illiterati* in einer gesonderten Illiteraten-Matrikel erfasst wurden. In ihr waren wichtige Dienstleister wie z. B. die örtlichen Verleger und Buchdrucker verzeichnet, aber auch Perückenmacher und Pastetenbäcker drängten wegen der sozialen Reputation und des besonderen Gerichtsstandes darauf, unter die Universitätsverwandten aufgenommen zu werden.¹⁰⁵

Zum guten Ruf der Georgia Augusta in Gelehrtenkreisen der Alten und Neuen Welt trug vor allem die SOCIETÄT DER WISSENSCHAFTEN (Königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen) bei, die Vorgängerin der heutigen *Göttinger Akademie der Wissenschaften*, die sich seit 1957 so nennt. Eng mit der Georgia Augusta verbunden – und nicht als Gegenründung – wurde sie am 10. 11. 1751

¹⁰⁴ Die Zahl der Promotionen wurde dem Prorektorats-Bericht des SS 1812 (UAG: Sek 129) entnommen und die Zahl der Habilitationen (Venia-Vergabe) aus den jeweiligen Dekanatsakten ermittelt. – Falls das Sommersemester 1812 bereits am 1. März begonnen haben sollte, sind für diesen Monat eine Habilitation in der Juristischen Fakultät (von Weyhe) und zwei in der Philosophischen Fakultät (Schulze und Tölken) zu verzeichnen. – Vgl. auch Tabelle Nr. 6.

¹⁰⁵ Hunger (wie Anm. 30), S. 161-164. – Wagener, Silke: Pedelle, Mägde und Lakeien. Das Dienstpersonal an der Georg-August-Universität Göttingen 1737 – 1866. Göttinger Universitätschriften, A 17. Göttingen 1996.

ingerichtet, um die Einheit von Lehre und Forschung zu verbessern. Mit *fecundat und ornat* umreißt das Siegel der Sozietät programmatisch den befruchtenden und zierenden Beitrag, der von der Akademie im Wechselspiel mit der eng verbundenen Lehrschwester erwartet wurde – „Wissenschaft“ und „Gelehrsamkeit“ verknüpfend.¹⁰⁶ Sie führte – nach Hallers Unterscheidung – die Universität als *Akademie der Lehre* mit der Sozietät als *Akademie der Entdeckungen* zusammen. Die in den Akademiesitzungen von den Mitgliedern vorgetragene Forschungsergebnisse wurden der gelehrten Welt in den *Commentationes Societatis Regiae Goettingensis* bekannt gemacht, von denen 16 Quartbände im Rahmen der alten Serie bis 1808 erschienen waren.¹⁰⁷ Für die aktuelle Information sorgten die *Göttingischen gelehrten Anzeigen*, das allgemeine Berichts- und Rezensionsorgan der Akademie. Die *GGA* gingen jeden zweiten Tag ins Land und die Welt hinaus – ein beachtliches Tempo beim Umschlag wissenschaftlicher Informationen. Mit dem Sylvestertag 1812 waren für dieses Kalenderjahr 209 Lieferungen (*Stück*) erschienen. Bis zu seinem Tode am 14. 7. 1812 besorgte deren Redaktion an einem seiner zehn bis zwölf häuslichen Schreibtische der Altphilologe Christian Gottlob Heyne, – einer der einflussreichsten Professoren der Georgia Augusta, ihr *Vormann* und ein *Praeceptor Germaniae* seiner Epoche.¹⁰⁸ Mehrere Tausend Rezensionen der *Göttingischen gelehrten Anzeigen* hat er selbst verfasst.¹⁰⁹

Die Sozietät war damals in vier Klassen gegliedert. In ihnen wurden die physikalischen, mathematischen und historischen Wissenschaften, sowie die der alten Literatur zusammengefasst. Die normativ gebundenen Disziplinen wie z. B. die Theologie und die Rechtswissenschaften waren ausgeschlossen. Der Literaturklasse gehörten nach dem *Hof- und Staats-Kalender* des Jahres 1812 z. B. die *Herren Ritter Heine* [sic!], *Eichborn und Bouterweck* [sic!] als ständige Mitglieder mit Vortragspflichten an. Außer den wenigen ständigen Mitgliedern am Ort zählte die Akademie damals elf Ehrenmitglieder aus dem hohen Adel zu den ihren. Die Auflistung der auswärtigen Mitglieder und ihrer korrespondierenden Angehörigen umfasst im Hof- und Staatskalender etwa elf Seiten und lässt den kosmopolitischen Rang der Göttinger Sozietät erkennen. In ihr sind z. B. verzeichnet: der Präsident der Uni-

¹⁰⁶ Smend, Rudolf: "Fecundat et ornat". Die Göttinger Akademie der Wissenschaften. In: Georgia Augusta 73/2000, S. 51-58. – Vgl. ferner: Vierhaus, Rudolf: Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen: Die jüngere Schwester der alten Dame Universität. In: GJ 47/1999, S. 103-111.

¹⁰⁷ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 515.

¹⁰⁸ Heeren, Arnold Hermann Ludwig: Christian Gottlob Heyne. Biographisch dargestellt. Göttingen 1813, S. 323. – Der Vormann der Georgia Augusta. Christian Gottlob Heyne zum 250. Geburtstag. Sechs akademische Reden. Göttinger Universitätsreden 67. Göttingen 1980.

¹⁰⁹ Fambach, Oscar (Bearb.): Die Mitarbeiter der Göttingischen gelehrten Anzeigen 1769-1836. Nach dem mit den Beischriften des Jeremias David Reuß versehenen Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen bearbeitet und herausgegeben von Oscar Fambach. Tübingen 1976, S. 455-462. – Auch in der Karikatur wird Heynes einflussreiche Stellung gespiegelt: In einer Darstellung der Institutionen und wichtigsten Personen der Georgia Augusta wird dem *Cantz. He-ne* die Sprechblase zugeordnet: *Weil ich meine Nase in alles stecke, ziehe ich sie oft besch nieder berraus, tut aber nichts, ich wische den Dreck ab, bin ohne Scham [?], mache Geld, und Jungens zu Professoren* [Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 2, S. III und VII].

versität New Cambridge in Nordamerika, Mitglieder der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg, ein Bischof von Seeland und der erste Leibarzt *Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen*, der Direktor der Forsten des russischen Reichs aber auch der General-Polizei-Direktor zu Rom und ein Mitglied der jonischen Akademie zu Korfu.¹¹⁰

Die Königliche Sozietät der Wissenschaften feierte am 14. 11. 1812 unter dem Direktorium des Naturwissenschaftlers Blumenbach den 61. Jahrestag ihrer Stiftung im Jahre 1751. Die wichtigste Entscheidung an diesem Stiftungstage war durch den Tod Heynes fällig geworden. Die Redaktion der *Göttingischen gelehrten Anzeigen* wurde zunächst provisorisch dem Orientalisten Eichhorn überantwortet. Zum Stiftungstag hielt der Medizinprofessor Friedrich Benjamin Osiander den Festvortrag über das Thema

Novam methodum instituendi vivente foemina ventris gravidi incisionem, ab ipso inventam ac bis peractam, adjectis hac facientibus observationibus.

Sein Bericht über eine von ihm entwickelte neue Methode des Kaiserschnitts hatte er an zwei Frauen erprobt, die aber beide – vielleicht wegen anderer Gesundheitsprobleme – starben.¹¹¹ Die damals gestellte Preisfrage der Sozietät lautete:

*Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet oder vermindert werden?*¹¹²

Last, but non least: die UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK. Sie war nach der Einschätzung von Brandes *die gemeinnützigste und am meisten besuchte Bibliothek auf der Welt* und veranlasste z. B. Wilhelm von Humboldt zu der Bemerkung: *Göttingen verdankt der Bibliothek alles.*¹¹³ Ihr Direktor, Ch. G. Heyne, hatte 1810 in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit als Bibliothekar seit 1783 abgelegt und darin eine Entwicklung zur Universalbibliothek registriert, mit deren ca. 160 000 Bänden prinzipiell alle Wissensgebiete in Göttingen vertreten waren.¹¹⁴ Die Bibliothek war am Mittwoch und Sonnabend von 14 bis 17 Uhr,

¹¹⁰ Hof- und Staats-Kalender 1812 (wie Anm. 68), S. 393-404.

¹¹¹ GGA 1812, S. 1951-1956. – In der Regel starben damals in Italien zwischen 60 % und 88 % der Frauen an dieser Operation [Filippini, Nadia Maria: Die „erste Geburt“: Eine neue Vorstellung vom Fötus und vom Mutterleib (Italien, 18. Jahrhundert). In: Duden, Barbara, Schlumbohm, Jürgen, Veit, Patricia (Hg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17. -20. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 170. Göttingen 2002, S. 124].

¹¹² Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 531.

¹¹³ Brandes (wie Anm. 30), S. 198. – Marino (wie Anm. 30), S. 8. – Es fehlte nicht an negativen Bewertungen der Universitätsbibliothek. Friedrich August Wolf stellte Vermutungen an, über den Zusammenhang zwischen ihrer Informationsfülle und der fehlenden Originalität einiger Göttinger Professoren wie z. B. Ch. Meiners [Marino (wie Anm. 30), S. 8, Anm. 18]. – Zur späteren Charakteristik der Georgia Augusta als Universität der „citierenden Wiederkäufer“ vgl. unten Seite 488.

¹¹⁴ GGA 1810, S. 849-855. – Vgl. Kind-Doerne, Christiane: Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Ihre Bestände und Einrichtung in Geschichte und Gegenwart. Mit einem Beitrag von Klaus Haenel über die Handschriftenabteilung. Wiesbaden 1986, S. 19-21 u. S. 28.

und an den übrigen Werktagen von 13 bis 14 Uhr geöffnet. Als König Jérôme am 12. 9. 1812 auf der Rückreise von Braunschweig die Georgia Augusta besuchte, konnte er den neuen aber schon völlig eingerichteten Bibliothekssaal besichtigen, der durch das Einziehen einer Zwischendecke im Schiff der Paulinerkirche entstanden war.¹¹⁵ Der Privatdozent und Universitätsbaumeister J. H. Müller [Nr. 28] hatte die Ausführung der Baumaßnahmen zu verantworten.

In seinem Prorektoratsbericht über das SS 1812 fand Prorektor Pott u. a. folgende Sachverhalte bemerkenswert, die er im obligaten

Bericht über den Zustand der Universität zu Göttingen vom 1ten März bis 1ten September 1812

notierte.¹¹⁶ Er stellte ihn unter die Leitfrage, *in wie fern unsere Anstalt ihrem großen Zweck der Beförderung intellektueller und moralischer Cultur erreiche oder nicht?* Seine Antworten grupperte er unter den drei Stichworten: *Lehrer – Institute – Lernende*, wobei wegen der als zentral angesehenen Disziplinfrage das letzte Kapitel am umfangreichsten ausfiel. Bei den Lehrern hebt Pott den *schauderhaften Sturm im Monathe Julius d. J.* hervor, der Goede, Heyne und Richter hinweggerafft habe. Bei den Instituten registrierte er zufrieden: *Sie alle blühen immer schöner auf*, und er erwähnt die kontinuierlichen Erweiterungen. Die von ihm herausgestellte Bereicherung der Universitätsbibliothek durch die Bestände der Helmstedtschen und die Handschriften der Wolfenbüttelschen Bibliothek sollte sich bald als ein kurzfristiger Zuwachs entpuppen.

Über die 715 Studenten äußerte Prorektor Pott sich zufrieden: *gebört doch öffentlicher und Privatfleiß hier zum herrschenden Tone – zur Verwunderung und Freude* der von auswärts Kommenden. Auch das sittliche Betragen der Studenten in diesem Semester war für ihn akzeptabel: Die Schuldklagen nahmen merklich ab. Schnelles Reiten auf den Straßen der Stadt und das Hazardspiel wurden ihm nicht angezeigt. Nur sechs Studenten hatten die Pedelle wegen Tabakrauchens auf den Gassen denunziert. Die Teilnehmer sechs vollzogener Duellen erhielten ihre Strafen. 38 Duelle konnten durch rechtzeitiges Eingreifen verhindert werden. Dies war auch ein Verdienst der „Spione“ des Privatdozenten Riedels [Nr. 9], der sie zunächst aus eigener Tasche bezahlte.

Was ist das für ein Musensitz, wo keiner ohne Furcht einer Beleidigung, welche Blut kostet, über die Straßen gehen kan?

hatte noch am 27. 2. 1809 der Generaldirektor J. von Müller voll Pessimismus den *Degout* an Sittenroheit unter den Studenten kritisiert.¹¹⁷ In seiner Bilanz der Strafen verzeichnete Prorektor Pott 89 Verurteilte, die u. a. die 333 Karzertage im Dach-

¹¹⁵ Bericht von Professor Hugo in: GGA 1812, S. 1649-1650. – Das Erdgeschoß wurde zu einem großen öffentlichen Hörsaal umgebaut, der zuerst bei den Feiern zum Reformationstag des Jahres 1817 benutzt wurde [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 396-398].

¹¹⁶ UAG: Sek 129.

¹¹⁷ Zu Riedel vgl. unten S. 737. – Zu J. v. Müller vgl. Meyer: Ilfeld (wie Anm. 53), S. 30.

geschoß des Konzilienhauses an der Prinzenstraße abgessen hatten, anderen war ein *Consilium abeundi* erteilt worden, und die Raucher brachten im wesentlichen die Strafgeder von 23 rthlr. und 4 ggr. ein.

Gegen Ende des SS 1812 starben innerhalb von 14 Tagen mit Heyne, Richter und Goede drei Professoren, die unter besonderen Feierlichkeiten zu Grabe getragen wurden.¹¹⁸ Man nahm mit ihnen zugleich Abschied von jener Generation, die das Bild der Georgia Augusta im Vorfeld der Jahrhundertwende geprägt hatte, als sie sich auf der Höhe ihres Ansehens befand.

3. Anlass und Umstände der tabellarischen Erhebung der Privatdozenten im Frühjahr 1812

In der napoleonischen Ära mit ihrem z. T. raschen Wechsel der Regime erfolgte zwar ein weit reichender Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Georgia Augusta, ihre Lehr- und Personalstruktur blieb aber unangetastet, und die Regularien für die Zulassung der Privatdozenten wurden nicht verändert.¹¹⁹ Die von König Jérôme

¹¹⁸ Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 186-190. – Zu deren Würdigung vgl. GGA 1812, S. 1513-1520. – Zur Bedeutung Richters vgl. die Bewertungen bei Tröhler (wie Anm. 138), S. 38. – Bei Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 74, Nr. 14 wird August Gottlieb Richter mit dem falschen Vornamen Gottlob geführt.

¹¹⁹ Vgl. Gundelach (wie Anm. 1), S. 62-69. – Zur Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert vgl. Brüdermann, Stefan: Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert. In: Göttinger Universitätschriften, A 15. Göttingen 1990.

am 7. 12. 1807 verkündete Verfassung für das Königreich Westphalen hatte für die Rechtslage der Privatdozenten keine Konsequenzen. Auch die Tradition eines laxen Umgangs der Universität mit den Regularien für die Promotion und Vergabe der Venia blieb erhalten. Daher sahen sich die wechselnden Aufsichtsbehörden gezwungen, immer wieder derartige Regelverletzungen zu rügen und auf die ihnen vorbehaltenen Dispensbefugnis hinzuweisen.

Am 20. 8. 1809 forderte Generaldirektor J. Leist im Zusammenhang mit dem Lektionskatalog für das bevorstehende Wintersemester den Prorektor der Georgia Augusta auf, – rückwirkend – von allen im deutschsprachigen Katalog aufgeführten Privatdozenten die satzungsgemäß erforderliche Promotion und die Absolvierung einer *Disputatio pro loco* zu verlangen.¹²⁰ Sein fester Entschluss, die bestehenden Vorschriften „kräftigst“ aufrecht zu erhalten, veranlasste ihn u. a., zur künftigen Kontrolle der Venia-Vergabe tabellarische Berichte über die Privatdozenten anzufordern. Obgleich dies eine Angelegenheit der Fakultäten war, beauftragte er den Prorektor mit dieser Aufgabe. Das Verfahren verrät eine bei Generaldirektor Leist ausgeprägte Tendenz, die Fakultäten zu mediatisieren und in Angelegenheiten, sie alle betrafen, den Prorektor als Ansprechpartner und Exekutions- bzw. Kontrollorgan zu wählen. Am 3. 9. 1809 wandte sich Prorektor G. Hugo mit dem Hinweis auf zwei entsprechende Schreiben des Generaldirektors Leist an alle Privatdozenten der Universität. Er forderte sie auf, in eine anliegende Tabelle, die bereits ihre Namen enthielt, das Geburtsjahr und das Jahr ihres ersten Auftretens als Privatdozent einzutragen, und er machte sie auf die angemahnten Statutenerfordernisse aufmerksam.¹²¹ In der Nachfolge dieser Erhebung steht auch die *Tabellarische Übersicht der Privatdocenten auf der Universität Göttingen, Ostern 1812*, welche die hier untersuchte Stichprobe der Privatdozenten des SS 1812 definiert.¹²² Sie gehört also einer auf die westphälische Zeit beschränkten Serie von Berichten der Prorektoren an, anhand derer die Aufsichtsbehörde zu kontrollieren beabsichtigte, ob die Zulassung der Privatdozenten durch die Fakultäten statutengemäß vorgenommen wurde. Die Generaldirektion wahrte aber die Autonomie der Fakultäten und ließ sich nur berichten, während an der Universität Helmstedt die Dekane seit jeher nach einem erfolgreichen *Examen rigorosum* beim Landesherrn die Zulassung der

¹²⁰ Vgl. unten Seite 243.

¹²¹ UAG: Sek 315, Bl. 75. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang, das undatierte *Verzeichniß der Privat-Lehrer* mit insgesamt 39 Namen entstanden (Breden ist doppelt angeführt). In diesem Konzept ist eine Bemerkung durchgestrichen, die auf vier Privatdozenten hinweist, von denen es heißt, sie seien nicht im deutschen Lektionskatalog aufgeführt, weil sie keine Vorlesungen abhalten: Quentin, Manikowsky, Suchfort und Breden (Bl. 77). Im Lektionskatalog aufgeführte Privatdozenten dürfen also nicht ohne weitere Prüfung als Bestandslisten aller Privatdozenten angesehen werden. – Eine Unsicherheit der Verwaltung bei der Kategorisierung und Erfassung der Privatdozenten zeigt auch, dass in diese Liste vier Namen von privaten Lehrern mit Lektorenfunktionen eingegangen sind.

¹²² Die Stichprobe umfasst also nur jene Privatdozenten, die im Bericht zu *Ostern 1812* als im Sommersemester 1812 tätige Dozenten gemeldet wurden. Sie bezieht nicht diejenigen ein, die erst im Laufe dieses Semesters durch eine Venia-Disputation als Privatdozenten zugelassen wurden.

Privatdozenten zur Inauguraldisputation beantragen mussten.¹²³ Von einem ähnlich weit reichenden Eingriff des Staates trennten die Georgia Augusta noch zwei Jahrzehnte.

Die hier im Mittelpunkt stehende Tabelle wurde am 11. 3. 1812 von der Generaldirektion nach Maßgabe eines anliegenden Tabellenschemas angefordert, das folgende Spaltenrubriken enthielt:

Nro.
Name
Vaterland
Physisches Alter
Seit wie lange sie zu Dociren die Erlaubniß haben?
Facultät, zu welcher sie gehören
Ob sie bisher wirklich Vorlesungen gehalten haben?
Ob sie sonst ein Amt bekleiden?
Bemerkungen.

Das Schreiben enthielt die weitere Forderung, in Zukunft jedes halbe Jahr entsprechend zu berichten.¹²⁴

Der Weisung des Generaldirektors folgend, ersuchte Prorektor Pott am 17. 3. 1812 alle *Privatdocenten auf der Universität Göttingen*, auf einem besondern Zettel die für den Bericht erforderlichen Angaben zu machen.¹²⁵ Am 14. 4. 1812 übersandte er der Generaldirektion das angeforderte Verzeichnis und schlug diensteifrig vor, bei der nächsten Erhebung zusätzlich die Titel sämtlicher Schriften der Privatdozenten aufzunehmen und diese Angaben später fortschreiben zu lassen.¹²⁶ Von dem Vorgang sind das Konzept der übersandten Tabelle und fast alle originalen

¹²³ Maaser (wie Anm. 149), S. 115. Vgl. auch Triebs (wie Anm. 1710), S. 102 f. und öfter. – Die Bewilligung des Landesherrn war in Helmstedt vermutlich notwendig, weil dieser nicht nur Rektor sondern auch Kanzler der Universität war. Der Kanzler führte in der Regel die Aufsicht über das Promotionswesen [vgl. Triebs (wie Anm. 1710), S. 103 f. und S. 106, Anm. 329]. – Zur Verstärkung des staatlichen Kontrollanspruchs zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegenüber verschiedenen deutschen Universitäten vgl. Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 19.

¹²⁴ UAG: Sek 315, Bl. 102/104.

¹²⁵ UAG: Sek 315, Bl. 105. – Auf diesem Umlauf hat Dr. jur. Jordan durch Unterschrift seine Kenntnisnahme bestätigt. Er wurde aber in den Bericht an die Generaldirektion nicht mit aufgenommen. Vermutlich hat er auf die Mahnung des Prorektors vom 31. 3. 1812 nicht reagiert, mit der Dr. jur. Jordan, Dr. med. Breden, Mag. Ebell und Dr. jur. Quentin aufgefordert wurden, ihre noch fehlenden Angaben einzureichen (ebd. Bl. 114). Dr. Jordan wurde aus diesem Grunde auch nicht in die Stichprobe der hier näher untersuchten Privatdozenten einbezogen. Der Tribunalprokurator Dr. Jordan hat aber laut deutschsprachigem Lektionsverzeichnis im SS 1812 zwei Lehrveranstaltungen angekündigt (GGA 1812, S. 460–462). Nach Ebel starb er am 4. 10. 1831 als Privatdozent [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 65, Nr. 80]. – Der als Gymnasiallehrer pensionierte Privatdozent Magister Johann Andreas Suchfort, der erst am 1. 4. 1824 starb (Ebel ebd. S. 133, Nr. 30), wurde ebenfalls nicht in das Verzeichnis aufgenommen, da er keine Lehrveranstaltungen mehr anbot.

¹²⁶ UAG: Sek 315, Bl. 107 (Konzept).

Berichtszettel der Privatdozenten im Universitätsarchiv Göttingen erhalten.¹²⁷ Diese vergleichsweise günstige Quellenlage war für die Auswahl der Stichprobe der Privatdozenten aus dem Anfang des SS 1812 ausschlaggebend.

Da die einzelnen Privatdozenten die Fragen ungleich ausführlich beantworteten, ist eine vollständige Wiedergabe in Tabellenform unzumutbar. In die folgende Tabelle 2 sind daher in modernisierter Schreibung nur ausgewählte Sachverhalte eingegangen, die einen ersten Überblick über die hier näher untersuchte Stichprobe der Privatdozenten ermöglichen sollen. Die insgesamt 32 Privatdozenten sind in den vier Fakultäten mit folgenden Prozentanteilen vertreten:

Theologische Fakultät	9,3 %
Juristische Fakultät	25,0 %
Medizinische Fakultät	21,8 %
Philosophische Fakultät	43,7 %. ¹²⁸

Ein erster flüchtiger Vergleich zeigt eine z. T. überalterte Gruppierung, in der nur wenige habilitiert und zwei nicht einmal promoviert waren. Manche Privatdozenten beschränkten sich auf Privatissima. Viele hatten einen Zweitberuf. Eingeborene Göttinger sind überproportional vertreten.¹²⁹ Im Spiegel der *Vaterländer* (Heimatorte oder -regionen) zeigt sich die Georgia Augusta nicht als überregionale Universität.

¹²⁷ UAG: Sek 315, Bl. 108-113. Das Konvolut der Zettel mit den Mitteilungen der Privatdozenten ebd. Bl. 119-170.

¹²⁸ Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 33 führt an der Universität Freiburg für den Zeitraum 1818 bis 1899 folgende Prozentsätze an: 6,6 %, 6,6 %, 45,2 % und 41,6 %.

¹²⁹ Nach Deneke (wie Anm. 56), S. 4 nannte man die studierenden Göttinger *Pflastertreter*.

Tabelle 2:
Tabellarische Übersicht der 32 Privatdozenten zu Ostern 1812

Nr.	Name	Alter	Erlaubnis zu lesen seit	Wirklich Vorles. gehalten?	Ein Amt bekleidend?	„Vaterland“ [Geburtsort]
Theologische Fakultät						
1	Gräffe, J. F. Ch.	58	1792	Seit 1792 in jedem Semester	Pastor zu St. Albani, Superintendent	Göttingen
2	Freytag, G. W.	23 ½	Ostern 1812	Noch nicht	Nein	Lüneburg
3	Bauermeister, J. Ph.	23	Ostern 1812	Noch nicht	Nein	Kgr. Westphalen
Juristische Fakultät						
4	Thoms, J. W.	46	Seit der Promotion 1787	In den ersten Jahren. Seither Privatissima	Tribunalprokurator	Braunschweig
5	Quentin, J. G.	35	Seit 1800 als Dr. jur.	Ja	Tribunalprokurator	Göttingen
6	Ballhorn, F.	36	Seit 1801 als Mag., seit 1803 als Dr. jur.	Ja	Fakultätsassessor Konsistorial-Rat	Hannover
7	Oesterley, G. H.	38	Seit 1804 als Dr. jur.	Ja	Tribunal-Richter	Göttingen
8	Rothamel, K. F.	29	Sei 1805 als Dr. jur.	Nur privatissima	Nein	Ziegenhain
9	Riedel, G.	31	Sei 1810	Nur privatissima	Adjunkt d. Univ. Syndikus	Mecklenburg
10	Weyhe, v. C.	22 ½	Seit 1811 als Dr. jur.	Ja	Nein	Celle
11	Brinkmann, H. R.	23	Seit 1812	Nein	Nein	Osterode
Medizinische Fakultät						
12	Breden, G. Ch.	36	Seit 1799 als Dr. med.	Nein	Nein	Göttingen
13	Winiker, G. C.	36	Seit 1802 als Dr. med.	Nur zweimal im Anfang	Physicus/Impfarzt zu Adelebsen	Göttingen
14	Uhlendorf, J. Ch.	40	Seit 1804 als Dr. med.	Nur im Anfang	Praktischer Arzt in Göttingen	Göttingen
15	Kraus, L. A.	34	Seit 1805 als Drd., seit 1808 als Dr. med.	In jedem Semester	Praktischer Arzt in Göttingen	Helmstedt

Nr.	Name	Alter	Erlaubnis zu lesen seit	Wirklich Vorles. gehalten?	Ein Amt bekleidend?	„Vaterland“ [Geburtsort]
16	Lappe, F. K.	25	Seit 1810 mit Dispens, 1811 als Dr. med.	Ja	Veterinär des Leinedepartement	Kgr. Westphalen
17	Osiander, J. F.	25	Seit 1811 als Dr. med.	Nein	Prakt. Arzt u. Geburtshelfer in Gö.	Kirchheim u. Teck
18	Spangenberg, G.	23	Seit 1812 als Dr. med.	Nein	Obergehilfe am Akad. Hospital	Göttingen
Philosophische Fakultät						
19	Forkel, J. N.	63	1792 Musikdirektor u. Lehrer der Musikwiss.	Gibt Privatissima in der theor. und prakt. Musik	Direktor der akad. Liebhaberkonzerte	Coburg
20	Ebell, G. J.	70	Seit 1781 als Dr. phil.	Ja	Lehrer am Gymnasium in Göttingen	Göttingen
21	Kirsten, J. F. A.	57	Seit 1785	Nur Privatissima	Direktor des Gymnasium Göttingen	Nebra
22	Schrader, F. W.	49	Seit 1801 (als Dr. phil.)	Ja	Nein	Kgr. Westphalen
23	Fiorillo, J. W. R.	34	Seit 1804 als Dr. phil.	Seit 1806 nur Privatissima	Nein	Braunschweig
24	Klare, J.	62	Seit 1805 mit Dispens, 1807 Dr. phil. h. c.	Ja	Nein. Früher Hauptmann	Ebstorf im Lüneburgischen
25	Kern, W.	34	Seit 1805 als Dr. phil.	Seit 1807 nicht	Nein	Walsrode
26	Lünemann, G. H.	31 ½	Seit 1806 als Dr. phil.	Ja	Lehrer am Gymnasium Göttingen	Göttingen
27	Focke, Ch.	36	Seit 1807 als Dr. phil.	Ja	Lehrer am Gymnasium Göttingen	Delmenhorst
28	Müller, J. H.	29	Seit 1811 und schon 1807/08	Wg. anderer Geschäfte jetzt noch nicht.	Baumeister im Distrikt Göttingen und Universitätsarchitekt	Kassel
29	Mahn, E. A. Ph.	24	1809 als Repet., seit 1812 als Dr. phil.	Ja	Nein	Wildungen
30	Tölken, E. H.	26	Seit 1812 als Dr. phil.	Ja	Nein	Bremen
31	Seckendorf, v. G. A.	37	Seit 1812 als Dr. phil.	Ja, auf Kunstreisen.	Nein	Kgr. Sachsen
32	Schulze, E. C. F.	23	Seit 1812 als Dr. phil.	Bis jetzt noch nicht.	Nein	Celle

4. Die Promotions- und Venia-Regelungen in den fürstlichen Privilegien und den Statuten (1733–1736)

Docendo discimus. – Jahrhundertlang schloss die Promotion zu einem Universitätsgrad für die Baccalaurei, Magister, Lizentiaten und Doktoren das Recht – und zunächst sogar die Pflicht – ein, zugleich lernend und lehrend die jeweils nächste Studien-Etappe anzugehen. Erst in der frühen Neuzeit gingen die Universitäten dazu über, diesen Automatismus zu entkoppeln, indem sie nach der Promotion für die Lehrberechtigung (*Venia*) einen eigenen Zulassungsakt in Form einer *Disputatio pro loco et venia legendi* einführten.¹³⁰ Mit der Venia-Disputation erhielt die Korporation der *öffentlichen* – und zumeist besoldeten – Lehrer (Professoren) die Möglichkeit, in kontrollierter Weise den Bestand der akademischen Dozenten um minderberechtigte Anwärter zu ergänzen, die dann auf eigenes Risiko, als *Privat-Dozenten*, lehrten. Im 19. Jahrhundert fiel an den meisten deutschen Universitäten die Entscheidung, zur besseren Kontrolle des Dozentennachwuchses auch diesen Akt der Venia-Vergabe in Form einer Prüfung – als Habilitation in der modernen Bedeutung – auszugestalten. Diese Variante der Zulassung wurde in Göttingen mit dem Regulativ vom 28. 3. 1831 eingeführt. Während der ersten 100 Jahre der Georgia Augusta vollzog sich der Übergang in diese neue Entwicklungsphase der Privatdozentur – von Verfallerscheinungen der Promotions- und Venia-Disputationen begleitet und ohne wirksame Reformversuche. Die folgenden Kapitel beschäftigen sich daher neben der *Disputatio pro loco et licentia legendi* zunächst relativ ausführlich mit der ihr vorausgehenden Promotion, denn beide Akte waren in der Frühphase der Georgia Augusta zulassungswirksam für einen Privatdozenten, wobei der Promotion sogar die größere Bedeutung zukam, denn mit ihr wurden die *höchsten Ehren* der jeweiligen Fakultät erworben, und die meisten Privatdozenten in der hier untersuchten Stichprobe wurden nur auf der Basis ihrer Promotion zur Lehre zugelassen.¹³¹

¹³⁰ Vandermeersch, Peter A.: Die Universitätslehrer. In: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa. Bd. II : Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800). München 1986, S. 181.

¹³¹ Sogar der o. Professor Lichtenberg betrachtete in seinem Fall die nachträgliche Verleihung des Magister h. c. durch die Philosophische Fakultät der Georgia Augusta als eine große Ehre, wie eine Bemerkung in einem Brief an den Leipziger Kollegen Karl Friedrich Hindenburg vom 4. 1. 1779 zeigt: *Die Gelegenheit an sich, und die Magisterwürde die mir Herr Hofrat Kästner erteilt, hat für mich einen*

Eine fakultätenübergreifende Untersuchung beider Verfahren liegt für die Georgia Augusta nicht vor. Das Verhältnis beider Akte zueinander wurde in den Veröffentlichungen maßgebender Autoren sogar falsch dargestellt. Gundelach schreibt in seiner Verfassungsgeschichte der Göttinger Universität, dass die Graduierten – also die Doktoren, Lizentiaten und Magister – *die unbeschränkte Freiheit* erhielten, als Privatdozenten lehren zu dürfen, und er bekräftigt diese Aussage mit der Formulierung: *Wer einen Grad in seiner Fakultät erworben hatte, durfte – zunächst ohne jede Beschränkung und ohne weiteres – Vorlesungen als Privatdozent halten.*¹³² Dies wurde aber bereits in den Statuten der Gründungszeit ausgeschlossen, und in der weiteren Entwicklung wurde die Notwendigkeit einer Venia-Disputation jenseits der Promotion trotz lässiger Befolgung und fallweiser Befreiung durch Dispens grundsätzlich nie in Frage gestellt. Auch W. Ebel vertritt in seinem Beitrag *Zur Entwicklungsgeschichte der Göttinger Privatdozenten* implizit diese falsche Auffassung. Er wundert sich über eine angebliche Inkonsequenz des Zulassungsregulativs für die Privatdozenten vom 28. 3. 1831. Dort heiße es:

*Die bisher übliche disputatio pro facultate fällt inskünftige hinweg (§ 4 Abs. 3) – und dies, obwohl § 1 des Regulativs von der „öffentlichen Disputation“ spricht!*¹³³

Ebels Unterstellung ist ziemlich weltfremd: das Kuratorium, der Senat und die vier Fakultäten sollen im Text der ersten separaten Zulassungsordnung der Georgia Augusta diesen von ihm monierten Widerspruch nicht entdeckt haben. Das Problem wird nur durch Ebels missverständliche Auffassung hervorgerufen, es habe vor 1831 keinen von der Promotion abgehobenen Zulassungsakt für die Lehre gegeben. Das Regulativ von 1831 beseitigte nur die Disputation im Pro loco-Actus, rührte aber nicht an der Inauguraldisputation im Promotionsverfahren. Es ist zwar schwer verständlich, warum die Disputation wegen ihrer geringen Eignung auf der Habilitations-Ebene abgeschafft aber bei der Promotion weiterhin gefordert wurde, der Text des Regulativs wurde dadurch aber nicht widersprüchlich.¹³⁴

Die Statuten waren in dieser Hinsicht zu allen Zeiten – auch für Juristen – schwer lesbar. Am 10. 10. 1739 wandte sich Dekan Treuer an die Juristische Fakultät. Dem Umlauf war der Anschlagzettel des Privatdozenten Dr. J. G. Wernher beigelegt, der für seine Ankündigung die Unterschrift des Dekans erbeten hatte. Treuer war sich nicht sicher, ob ein Doktor sich erst noch zu *habilitiren habe*, ehe er Lektionen anschlagen dürfe, und erbat daher im Umlauf den Rat seiner Kollegen, da er in den Statuten keine entsprechenden Angaben gefunden habe. Unter Bezug auf diese Statuten wies aber sein Kollege Gebauer darauf hin, dass eine Venia-Disputation notwendig sei und zehn rthlr. Gebühren an die Fakultät zu zahlen waren. Es ist bezeichnend für die wenig systematische Anordnung und vage For-

unschätzbaren Wert, und mich von Ihnen mit einem solchen Glückwunsch beehrt zu sehen, schätze ich mir für die größte Ehre. [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV., S. 353].

¹³² Gundelach (wie Anm. 1), S. 11 und S. 42.

¹³³ Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 69 und S. 71.

¹³⁴ Vgl. weiter unten Kapitel 11. 2. – Vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 135.

mulierung des Statutentextes, dass drei Jahre nach dessen Erlass der in diesem Gründungsdokument erwähnte Dekan Treuer die Disputationsregelung seiner Fakultät nicht mehr in deren Statuten fand, obgleich er an deren Erarbeitung beteiligt gewesen war.¹³⁵

Eine Ursache für die falsch deklarierte Beziehung zwischen der Promotion und der sog. Pro loco-Disputation für die Zulassung zur Lehre ist auch der unzureichende Forschungsstand zur Entwicklung der *Promotion* an der Georgia Augusta. Dies Defizit ist mehr oder minder für alle Universitäten des deutschen Sprachraums festzustellen. Den generellen Forschungsstand spiegelt eine Sammlung von Beiträgen, die Rainer Müller 2001 herausgegeben hat. *Versuch eines skizzenhaften Überblicks* lautet der zurückhaltende Untertitel eines Beitrags, in dem Hanspeter Marti einleitend für die frühneuzeitlichen Universitäten einige generelle Tendenzen des Promotionswesens aufzeigt. An seinen einleitenden Beitrag schließen sich Untersuchungen an, in denen für einige Universitäten die gegenwärtige Forschungssituation dargestellt wird. Nicht selten müssen die Autorinnen und Autoren wegen der Forschungsdefizite an den von ihnen untersuchten Universitäten sich auf die Vorarbeit einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Quellen für künftige Forschungen beschränken.¹³⁶

Dies trifft auch für die Darstellung von Hans-Christoph Kraus zu, der sich mit den Promotionen an der Georgia Augusta bis zum Jahre 1800 beschäftigte.¹³⁷ An lokalen Veröffentlichungen hebt Kraus die Publikation von Ulrich Tröhler und Sabine Mildner-Mazzei hervor, mit der 793 sicher belegte medizinische Dissertationen von der Gründung der Georgia Augusta bis zum Jahre 1800 mustergültig erfasst sind. Der einleitende Beitrag von Tröhler stellt methodisch weiterführend die Entwicklung des örtlichen medizinischen Promotionswesens im Vergleich mit typisch ausgewählten Alternativ-Universitäten dar.¹³⁸ Für das Fach Chemie sind

¹³⁵ UAG: Jur 0008. – Zur Erwähnung Treuers in den Statuten vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 135. – Treuer kam von der Universität Helmstedt, wo Habilitationsdisputationen nicht üblich waren [Kundert (wie Anm. 26), S. 59]. – Johann Georg Wernher war der zweite Privatdozent der Juristischen Fakultät [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 62, Nr. 2]. – Die Schwarzen Bretter der Universität befanden sich damals vermutlich an der Südfront der Paulinerkirche [vgl. u. a. den Prospekt der Paulinerstraße von Heumann, wiedergegeben u. a. bei Beer: Cron (wie Anm. 21), S. 103].

¹³⁶ Marti, Hanspeter: Dissertation und Promotion an frühneuzeitlichen Universitäten des deutschen Sprachraums. Versuch eines skizzenhaften Überblicks. In: Müller, Rainer A. (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an den deutschen Hochschulen der Frühmoderne. Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen 10. Köln 2001, S. 1-20. – Statt hier erneut eine umfangreiche Bibliographie zum Thema vorzulegen, wird auf die Literaturangaben dieses Bandes hingewiesen, die vor allem Marti in seinen Anmerkungen anführt. – Zur Dissertationsfrage vgl. auch Allweiss, Werner: Von der Disputation zur Dissertation. In: Jung, Rudolf/Kaegbein, Paul (Hg.): Dissertationen in Wissenschaft und Bibliotheken. Bibliothekspraxis 23. München 1979, S. 13-28.

¹³⁷ Kraus, Hans-Christof: Promotionen an der Georg-August-Universität zu Göttingen bis 1800. Bemerkungen zur Quellenlage und zum Forschungsstand. In: Müller (wie Anm. 136), S. 131-146.

¹³⁸ Tröhler, Ulrich/Mildner-Mazzei, Sabine: Vom Medizinstudenten zum Doktor. Die Göttinger Medizinischen Promotionen im 18. Jahrhundert. Sozialhistorisch-vergleichender Überblick von

die Untersuchungen von Günther Beer zu nennen, der 1998 die chemischen Dissertationen der Universität Göttingen im Zeitraum von 1734 bis 1900 bibliographisch erfasst hat. Von ihm wurde ferner ein Beitrag zur ersten Göttinger Doktorpromotion im Jahre 1735 vorgelegt.¹³⁹ Die biologischen Dissertationen und die biographischen Daten ihrer Verfasser hat Gerhard Wagenitz zusammengestellt und bearbeitet.¹⁴⁰ Die Geschichte der Lizentiaten- und Doktorgradverleihung an der Theologischen Fakultät der Georgia Augusta erfasste Inge Mager in einem Überblick.¹⁴¹ Dieser *im ganzen eher kümmerliche Forschungsstand* lässt Kraus für die Georgia Augusta das Fazit ziehen: *eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des Promotionswesens steckt noch in den Anfängen*, denn auch die bisher erschienenen Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Georgia Augusta hätten wenig zu bieten.¹⁴² Das Forschungsdefizit im Promotionsbereich ist ein weiteres Indiz für ein generelles Problem der Historiographie des Hochschulwesens: sie blieb zu lange bei einer Disziplinen- und *Gelehrten-Geschichte* stehen und erschließt sich erst langsam die Sozial-, Institutionen- und Verwaltungsgeschichte. An historischen Rekonstruktionen der Forschungsverläufe in den Fächern und an Bilanzen der Forschungserträge einzelner Fächer und Fakultäten mangelt es nicht. Es fehlen aber Untersuchungen zu den generellen, strukturell bedeutsamen Funktionsbereichen des Lehrens, Lernens und Prüfens mit seinen Regularien, Praktiken und Institutionen, die auch fach- und fakultätsübergreifend zu klären wären. Es wäre optimal, wenn das Lehr-/Lerngeschehen dabei in seinem Beziehungsgeflecht erfasst würde: mit seiner institutionell-rechtlichen Einbettung, angetrieben von der Dynamik der Wissensentwicklung aber auch von gesellschaftlichen Qualifikationserwartungen bis hin zur Wirkungsgeschichte universitärer Lehre im gesellschaftlichen Umfeld. In diesem Zusammenhang sind u. a. Untersuchungen zur Qualifikation der Absolventen und zu ihrer Prüfung und Graduierung und Anläufe zur Integration derartiger Ergebnisse in eine umfassende Geschichte der Georgia Augusta notwendig.¹⁴³ Einstweilen ist für diese noch die Feststellung von Ulrich Hunger gültig, dass *der innere Verlauf der Hochschulgeschichte* weitgehend ungeklärt ist, da man sich vielfach damit beholfen habe,

Ulrich Tröhler. Bibliographie eingeleitet und bearbeitet von Sabine Mildner-Mazzei. Göttinger Universitätsschriften, C 3. Göttingen 1993.

¹³⁹ Beer, Günther: Die chemischen Dissertationen der Universität Göttingen 1734-1900. Eine Bibliographie. Göttingen 1998. – Beer, Günther: Die erste Göttinger Doktorpromotion. Dr. med. Christoph Henrich Papen am 3. Dezember 1735. In: Georg-August-Universität Göttingen: Spektrum 4/1997, S. 28.

¹⁴⁰ Wagenitz, Gerhard (Bearb.): Göttinger Biologen 1737-1945. Eine biographisch-bibliographische Liste. Göttinger Universitätsschriften, C 2. Göttingen 1988. Dort ein auf diese Dissertationen bezogener Abriss des Promovierens an der Georgia Augusta.

¹⁴¹ Mager, Inge: Zur Geschichte der Licentiaten- und Doktorgradverleihung an der theologischen Fakultät der Georg-August-Universität. In: Georgia Augusta 51/1989, S. 19-26.

¹⁴² Kraus (wie Anm. 137), S. 131 f. und S. 140.

¹⁴³ Zu derartigen Forschungskonzepten vgl. Rasche, Ulrich: Quellen zum frühneuzeitlichen Promotionswesen der Universität Jena. In: Müller (wie Anm. 136), S. 103 ff.

das universitätshistorische Geschehen in seine einzelnen Komponenten aufzulösen und die individuelle Geschichte von Personen, sozialen Gruppen, Institutionen, Ämtern, Rechtsnormen, Baulichkeiten, Fakultäten, Fächern, Disziplinen, Theorien und wissenschaftlichen Werken zu erzählen. Diese für Detailuntersuchungen legitime Vorgehensweise wird jedoch fragwürdig, wenn die unterschiedlichen Elemente ohne inneren Bezug zu einer universitätsgeschichtlichen Gesamtdarstellung zusammengesetzt werden, in der die Kompilation von Personen und Werken, angereichert durch Anekdoten, politische Ereignisse, popularphilosophische Betrachtungen und baugeschichtliche Details vorherrscht.¹⁴⁴

Als Beitrag zur Geschichte der Graduierung und Venia-Vergabe an der Georgia Augusta wird im folgenden zunächst fakultätsübergreifend die rechtliche Ausgangslage für die Promotion und die Erteilung der Lehrerlaubnis im Ausgang von den Privilegien und Statuten der Jahre 1733 bis 1737 dargestellt. Bei dem Versuch, Einblick in die praktizierte Observanz der Promotionen und der Venia-Vergabe zu gewinnen, zeigte sich rasch, dass die vier Fakultäten bei der Promotion ihre Statutenregelungen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – nicht selten vernachlässigt haben. Dies gilt insbesondere für die Disputationen, die sowohl Teil des Promotionsverfahrens als auch des Venia-Aktes waren. Deswegen erwies es sich als notwendig, auch die Disputationspraxis der Georgia Augusta in diese Untersuchung einzubeziehen. Der *abusus disputandi* führte seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu wiederholten Mahnungen der Aufsichtsbehörden, in beiden Verfahren die Statutenregelungen für die Disputationen zu beachten. Im Zulassungsregulativ für die Privatdozenten vom 28. 3. 1831 zogen die Fakultäten auf Initiative des Kuratoriums eine schon längst fällige Konsequenz: die Venia-Vergabe wurde von einer benoteten Prüfung abhängig gemacht, in der die nach Meinung der Göttinger Juristen nicht bewertbare Disputation durch eine Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium ersetzt wurde.

Das Regulativ von 1831 eröffnet eine zweite Epoche der Privatdozentur an der Georgia Augusta. Auch wegen der nunmehr geforderten zeitlichen Distanz zwischen Promotion und Habilitation konnte sich letztere als zulassungswirksame zweite Prüfung mit Beurteilungs- und Benotungszwang gegenüber der Promotion verselbständigen. Bis dahin war der evaluierende Charakter des nur aus einer Disputationszeremonie bestehenden Venia-Aktes so schwach ausgeprägt, dass dieses Verfahren von zwei Verfassungshistorikern der Georgia Augusta übersehen werden konnte. Mit der folgenden Erörterung beider Akte soll herausgestellt werden, dass während der ersten einhundert Jahre in der Geschichte der Georgia Augusta die *Disputatio pro venia legendi* keine der Promotion vergleichbare Prüfung war und daher auch keine dem Dokortitel vergleichbare Graduierung zur Folge hatte. Die Pro loco-Disputation war nur eine öffentliche rhetorische Vorstellung des kurz zuvor Promovierten, der sich als Präses auf der obersten Kanzel des Fakultätsauditoriums in einer Antritts-Disputation als nunmehr zugelassener Lehrberechtigter

¹⁴⁴ Hunger (wie Anm. 30), S. 159. – Vgl. auch Rasche (wie Anm. 143), S. 85 f., der eine *erschreckend nüchterne* Bilanz für die Geschichtsschreibung der Universität Jena zieht.

der Hochschulöffentlichkeit präsentierte. Das bei einer Prüfung mögliche Scheitern war bei diesem Venia-Akt weder vorgesehen noch ließ es sich bisher nachweisen.

4. 1. Das reichsrechtliche Lehr-Privileg der Graduierten und dessen kurhannoversche Fortschreibungen

Die ältesten Regelungen für die privat Dozierenden wurden in den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta aus den Jahren 1733 bis 1737 verfügt: in den beiden fürstlichen Privilegien und den fünf von der Universität selbst erarbeiteten und von König Georg II. genehmigten Statuten.¹⁴⁵ Insbesondere die beiden Privilegien sollten der jungen Hochschule den legitimierenden Anschluss an die abendländische Universitätstradition sichern. In dieser Funktion war vor allem das kaiserliche Privileg Kaiser Karls VI. vom 13. 1. 1733 für die privat Dozierenden bedeutsam. In Anknüpfung an die abendländische Universitätstradition und in Anlehnung an die entsprechende Stiftungsurkunde der Universität Halle privilegierte es gemäß altem Herkommen den akademischen Nachwuchs der neuzugründenden Universität mit dem für seinen Status und seine Mobilität bedeutsamen Recht, wonach

Baccalauri¹⁴⁶ aut Magistri, vel Licentiati, vel Doctores in eadem Academia promoti et promouendi debeant et possint in omnibus locis et terris Sacri Romani Imperii et vbique Locorum ac terrarum libere omnes actus Professorum legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere, et exercere, quos caeteri Professores, Baccalauri, Magistri, Licentiati, et Doctores in aliis Studiis priuilegiatis promoti et insigniti exercent et exercere possunt et debent, de iure vel consuetudine.

W. Ebel übersetzte diesen Passus wie folgt:

die Bakkalaren oder Magister, Licentiaten oder Doktoren, die an dieser Akademie promoviert sind oder werden, an allen Orten und in allen Ländern des Heiligen Römischen Reiches und überhaupt allerorts alle professoralen Tätigkeiten des Lesens, Lehrens, Auslegens und Glossierens frei vornehmen und ausüben dürfen und können, welche die andern Professoren, Bakkalaren, Magister, Licentiaten und Doktoren, die an anderen privilegierten Studienorten promoviert und ausgezeichnet sind, ausüben und ausüben können und dürfen, nach Recht und Herkommen.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Abdruck bei Ebel, Wilhelm (Hg.): Die Privilegien und ältesten Statuten der Georg-August-Universität zu Göttingen. Göttingen 1961. – Zum Gründungsvorgang vgl. u. a. Gundelach (wie Anm. 1), S. 1-13.

¹⁴⁶ Im Abdruck bei Willich, Friedrich Christoph: Des Königreichs Hannover Landes-Gesetze und Verordnungen [...] Bd. 3, Göttingen 1826, S. 330 heißt es *Baccalauri* statt *Baccalauri* wie bei Ebel.

¹⁴⁷ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 17 und 16. – Zu Halle vgl.: Schrader, Wilhelm: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. 1. und 2. Teil. Berlin 1894. Die Statuten der Universität Halle vom 1. 7. 1694 dort in Bd. 2, S. 381-398. – Am 14. 11. 1735 übersandte von Münchhausen der

Das reichsrechtlich begründete *ius ubique legendi* galt somit auch für die Graduierten der Georgia Augusta.¹⁴⁸ Sie erhielten mit dem Erwerb ihres Göttinger Grades grundsätzlich die Berechtigung, an der eigenen Universität und an jeder andern des Deutschen Reiches lesen zu dürfen, so wie Doktoren, Lizentiaten und Magister anderer Universitäten damit rechnen konnten, dass ihr Grad sie prinzipiell auch zur Lehre an der Georgia Augusta berechtigte.¹⁴⁹ Als Kaiser Franz II. am 6. 8. 1806 durch seine Abdankung den Untergang des Alten Reiches herbeiführte, warf dies für das Promotionswesen der nur kaiserlich privilegierter Universitäten Legitimationsfragen auf. Die Juristische Fakultät der Georgia Augusta nahm es gelassen. Da der Fakultät gerade die Formulare für den Doktoreid der Juristen ausgegangen waren, schlug Dekan Waldeck am 24. 12. 1806 seinen Kollegen das Muster eines veränderten Druckes vor, in dem die Wendung *Auctoritate Caesarea* durch *Auctoritate Privilegium Academiae* ersetzt werden sollte. Seine Kollegen aber widersprachen, denn die kaiserliche Befugnis dauere im Hinblick auf die in ihrem Namen bereits erteilten Privilegien fort.¹⁵⁰ In der westphälischen Zeit ging die Juristische Fakultät dann doch zu der Formulierung *Auctoritate privilegiorum universitatis academiae Göttingensis* über.

Für alle Graduierten der Georgia Augusta bekräftigte das Privileg König Georgs II. vom 7. 12. 1736 in seinem Artikel XXI die Vorgabe des kaiserlichen Gründungsprivilegs, indem es u. a. für die *Venia legendi* folgende Regelung traf:

Allen Doctoribus, Licentiatibus, Magistris und Baccalaureis zu Göttingen, wann sie gleich keine Professores sind, soll frey stehen, in ihrer Profession privatim zu dociren.

Zur Einschränkung des Missbrauchs wurde aber in Ziffer 2 dieses Artikels verfügt, dass ein akademischer Grad nur an solche verliehen werden durfte, die bei

Philosophischen Fakultät eine Abschrift der entsprechenden Fakultätsstatuten der Universität Halle. Man solle davon *diensamen* Gebrauch machen (UAG: Phil. Dek. 5.). Vgl. Schrader S. 433-438.

¹⁴⁸ Zu diesem Rechtsinstitut vgl.: Kluge, Alexander: Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform. Frankfurt/M. 1958, S. 14 f. – Nach Rasche (wie Anm. 143), S. 83 wurde an der Universität Jena am Ende jeder Doktorprüfung sowie bei den feierlichen Promotionsakten der neue Doktor *auctoritate imperatoris semper augusti* proklamiert und dabei ausdrücklich die reichsweite Geltung seiner Doktorwürde verkündet.

¹⁴⁹ Der aus Legitimationsgründen in den Göttinger Statuten nur formelhaft genannte Grad eines Baccalaureus war im Zuge der Entwicklung der abendländischen Universitäten bereits im Spätmittelalter so weit entwertet, dass er an der Georgia Augusta nicht mehr vergeben wurde. Dies galt z. B. auch für die 1576 gegründete Universität Helmstedt [Maaser, Michael: Promotionen an der Universität Helmstedt im 16. und 17. Jahrhundert. In: Müller (wie Anm. 136), S. 113, Anm. 14]. – Zur Situation an andern Universitäten vgl. u. a. Kluge (wie Anm. 148), S. 172 und Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 15.

¹⁵⁰ Zu entsprechenden Veränderungen im Promotionswesen Universität Jena vgl. Rasche (wie Anm. 143), S. 83. – UAG: Jur 0075. – An der Universität Wien wurde bis in die Theresianische Zeit *auctoritate apostolica* promoviert [Mühlberger, Kurt: Absolventen der Universität Wien in der Frühen Neuzeit. Perspektiven, Tendenzen, Quellen und offene Fragen. In: Müller (wie Anm. 136), S. 179], denn die frühen Universitäten erhielten vom Papst die *licentia ubique legendi* für ihre Graduierten.

Professoren ihres Fachs Kollegien gehört hatten.¹⁵¹ Für die Venia in der Theologischen Fakultät traf das königliche Privileg unter Ziffer 4 eine Sonderregelung: Theologische Privatvorlesungen von Kandidaten der Theologie oder Magistern der Philosophie bedurften der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Theologischen Fakultät. Diese Spezialregelung hängt vermutlich mit der noch zu erörternden Besonderheit bei der Vergabe der theologischen Doktorwürde zusammen. Die Zugangsregelung zum theologischen Lehramt fällt auch dadurch auf, dass sie Graduierten zweier Fakultäten den Weg freigab: Kandidaten der eigenen Fakultät und Magistern der Philosophischen Fakultät. Die Theologische Fakultät hatte nach altem Herkommen die Regelung übernommen, wonach in der Regel erst die Graduierung in der Philosophischen Fakultät dem Dozentennachwuchs den Zugang zu einer Professur in der Theologischen Fakultät öffnete. Obgleich das königliche Privileg die Notwendigkeit einer zusätzlichen Lehrgenehmigung für die Graduierten der drei andern Fakultäten nicht erwähnt, hatten diese in ähnlicher Weise die Lehrerlaubnis zu beantragen. Wie die Analyse der damals noch nicht erlassenen Fakultätsstatuten zeigen wird, legitimierte der Erwerb der höchsten Würde (Doktor bzw. Magister) zwar grundsätzlich aber nicht *eo ipso* zur tatsächlichen Ausübung des Lehramtes.

Durch eine weitere Regelung belastete das königliche Privileg die Zulassungspraxis für die Lehre mit einer problematischen Erleichterung. In Artikel XXI, Ziffer 5 erklärte es für die drei Fakultäten der Rechtswissenschaft, Medizin und Philosophie in besonderen Fällen eine vorläufige Vergabe der Venia an Nichtgraduierte für zulässig. Zwar wurde in diesem Artikel bei Strafe festgelegt, dass allen nicht graduierten Personen (nicht promovierten Advokaten und Notarien, nicht promovierten praktischen Medizinern und alten Studenten) das Kollegienhalten verboten sein sollte, doch war eine Ausnahme möglich: *es sey denn, daß sie sich von dem Decano Facultatis examiniren lassen, und von demselben Freyheit und Erlaubniß dazu bekommen.*¹⁵²

Vermutlich hatten die Dekane in solchen Fällen eine Art Rigorosum vorzunehmen, mit dem sie das *Examen rigorosum* in den regulären Doktor- bzw. Magisterprüfungen ihrer Fakultäten zu eröffnen pflegten. Doch lässt das Privileg die Frage offen, welcher Prüfungsmaßstab bei dieser vorläufigen Zulassung anzulegen war. Mit dem Examen durch den Dekan wurde den Kandidaten einstweilen die Vorlage einer Inauguraldissertation und deren öffentliche Disputation sowie einer weiteren Dissertation und der Pro loco-Disputation für die Erteilung der Venia erlassen. Nach Artikel XXI, Ziffer 5 des königlichen Privilegs war es demnach in der Juristischen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät möglich, dass unterhalb der Professorebene mindestens fünf Kategorien privater Dozenten tätig waren.

1. Nach Artikel XXI, Ziffer 5 vorläufig vom Dekan zugelassene *non promoti*.
2. Kandidaten, die nur das *examen rigorosum* der Doktor- oder Magisterprüfung vor der Fakultät bestanden hatten, und damit als *Doktoranden* be-

¹⁵¹ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 37.

¹⁵² Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 37.

rechtigt waren, demnächst die *höchsten Ehren* zu erwerben. Sie erhielten manchmal eine vorläufige *Venia*.

3. Rite Promovierte, die das Examen und die Inauguraldisputation vor der Fakultät absolviert hatten und auf dieser Basis als *lesende Doktoren* oder *lesende Magister* tätig wurden. In den meisten Fällen erhielten sie ebenfalls zunächst nur eine vorläufige *Venia*.
4. Die nach einer vollgültigen Promotion und einer zusätzlichen *Venia-Disputation (pro loco)* rite mit einer *Venia legendi (facultas legendi)* versehenen Privatdozenten.
5. Assessoren, die als besonders qualifizierte Privatdozenten zusätzlich den Titel und die Rechte eines Assessors oder Adjunkten ihrer Fakultät erworben hatten.¹⁵³

Da neben den an vierter Stelle genannten Privatdozenten im engeren Sinne auch alle übrigen so bezeichnet werden, verbirgt sich unter diesem Etikett eine vom Status her sehr heterogene Gruppierung, deren formale und qualifikatorische Voraussetzungen – unabhängig von der Bezeichnung – fallweise geklärt werden müssen. Um das Spektrum der von den Fakultäten kontrollierten Zugangsmöglichkeiten zu vervollständigen, ist auf das Recht der Landesregierung hinzuweisen, fehlende Qualifikationsvoraussetzungen von Kandidaten durch Dispens zu kompensieren und nach eigenem Ermessen durch eine staatliche Zulassung Lücken im Lehrangebot zu schließen. Die *Venia legendi et indicendi* (Erlaubnis, lesen und ankündigen zu dürfen) konnte daher sowohl von der zuständigen Fakultät als auch von der Landesregierung bzw. dem Kuratorium erteilt werden. Die Begünstigten fungierten im letzten Fall als staatliche *Lehrbeauftragte* – zumeist ohne Promotion und *Pro loco*-Disputation der jeweiligen Fakultät. Sie waren in der Regel in den Praxisbereichen der Theologie, der Jurisprudenz oder der Mathematik tätig, an deren Ausbildungserfolg der staatliche Arbeitgeber ein besonderes Interesse hatte. Der Landesregierung war ein derartiger Eingriff in die Struktur des Lehrkörpers ein vertrauter Vorgang, denn ihr stand das viel weitergehende Recht zu, Professoren ohne eine geregelte Mitwirkung der Fakultäten berufen und diese nach eigenem Ermessen befördern zu können. Auch die eben erwähnten Lehrbeauftragten wurden zu ihrer Zeit als Privatdozenten geführt und nur so benannt.

Die Erlaubnis, ankündigen zu dürfen (*Venia indicendi*), wurde manchmal neben der *Venia legendi* gesondert vergeben. Sie wurde nur selten für das lateinische Lektionsverzeichnis erteilt. Häufiger wurde sie für den deutschen Lektionskatalog und in wenig privilegierten Fälle nur für das Schwarze Brett ausgesprochen.¹⁵⁴ Bei einem Privatdozenten im engeren Sinne kann man davon ausgehen, dass seine *venia legendi* die *venia indicendi* für den deutschen Lektionskatalog und das Schwarze Brett einschloss, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

¹⁵³ Vgl. Kapitel 12. 2.

¹⁵⁴ Am 30. 4. 1778 beantragte Christian Friedrich Preiß die Erlaubnis, seine Vorlesungen, die schon in den deutschen Lektionskatalog aufgenommen waren, am Schwarzen Brett anschlagen zu dürfen, *da aus Mangel eines hinlänglichen Geldvorraths noch nicht imstande bin einen Gradum anzunehmen* (UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 26 und 27).

Die qualitativ gestuften Zugänge zur Privatdozentur haben vermutlich auch dazu beigetragen, dass einzelne Fakultäten der Georgia Augusta die anspruchsvolle Zulassungsnorm einer *disputatio pro loco et facultate legendi* immer wieder im Fächer der Alternativen aus dem Auge verloren und mit einer gewissen Großzügigkeit unterhalb der rechtlich geforderten obersten Qualifikationsschwelle die Zulassung zur Lehre handhabten. Mit halbwegs gutem Gewissen lieferten sie damit Anlässe für immer wieder auftretende Konflikte, denn das Kuratorium bestand zumeist angesichts einer laschen Observanz auf der Einhaltung der anspruchsvollen Standards und auf seinem ausschließlichen Dispensrecht. Falls von den Statutenregelungen abgewichen werden musste, sollte dies mit seinem Wissen und Willen geschehen.

Während ihrer Gründungsphase erhielt die Georgia Augusta die Gelegenheit, im Rahmen der normativen Vorgabe der beiden fürstlichen Privilegien und einer Interimsverfassung vom 9. 10. 1734 durch Entwürfe von Statuten die vorgegebene Grundordnung ihrer Privilegien weiter zu differenzieren und zu präzisieren.¹⁵⁵ Nach Prüfung und Modifizierung der Entwürfe durch die Geheimen Räte wurden diese statuarischen Regelungen in fünf Texten niedergelegt. Fakultätsübergreifende Geltung beanspruchte das Generalstatut vom 7. 12. 1736, das datumsgleich mit dem königlichen Privileg erschien. In dieser Rahmenvorschrift wurden die Regularien für die gesamte Universität auf der Basis eines Senats-Entwurfs fixiert.¹⁵⁶ Die Normierung der Grundordnungen der Universität wurde durch den Erlass der vier datumsgleichen Fakultätsstatuten vom 3. 8. 1737 abgeschlossen, deren Entwürfe die vier Fakultäten geliefert hatten.¹⁵⁷ Mit der feierlichen Überreichung der Privilegien und Statuten an die akademische Korporation im Rahmen der festlichen Inauguration der Georgia Augusta am 17. 9. 1737 erlangten sie endgültig Gesetzeskraft.¹⁵⁸ Bis dahin hatten die Fakultäten aufgrund landesherrlicher Spezialermächtigungen im Promotions- und Habilitationsbereich bereits – fallweise – handeln dürfen.

Die Bezeichnung *Privatdozent* taucht in lateinischer Form zuerst im GENERALSTATUT vom 7. 12. 1736 auf. Mit *Doctores privati* ist ein Abschnitt dieses Statuts beschrieben, der in drei Paragraphen (S. 68-71/§§ 61 bis 63) allgemeine Regelungen für diese Statusgruppe in allen vier Fakultäten traf. Die Sorge um die angemessene Qualifikation der privat Dozierenden ist unüberhörbar. In § 61 heißt es:

Docendi potestas ne temere concedatur nisi his, qui gradu honoris in sua quisque Facultate ornati sunt, et legitima reliqua, de quibus in earum statutis agitur, praestiterunt.

¹⁵⁵ Zur Interimsverfassung vgl. Gundelach (wie Anm. 1), S. 6 f.

¹⁵⁶ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 40-83.

¹⁵⁷ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 84-111, S. 112-151, S. 152-173 und S. 174-193.

¹⁵⁸ Gundelach (wie Anm. 1), S. 8. – Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 9. – Nach Klugkist (wie Anm. 220), S. 36 wurde den Statuten bereits am 3. 8. 1737 Gesetzeskraft beigelegt. – Zur Inauguration der Universität vgl. Hunger (wie Anm. 30), S. 150 f.

Die Befugnis zu dozieren sollte also nicht leichtfertig verliehen werden, außer an solche, die ihre Fakultät mit dem Grad der höchsten Ehren (Doktor oder Magister) ausgezeichnet hatte. Die *Doctores privati* hatten ferner die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der noch zu erlassenden Fakultätsstatuten zu erfüllen. Nach der Formulierung des Generalstatuts war die reichsrechtlich geforderte höchste Würde der jeweiligen Fakultät somit nur eine notwendige Bedingung für die Vergabe der *Venia* aber nicht eine hinreichende Voraussetzung. Die Entscheidung über die Erteilung der *docendi potestas* war von den Fakultäten unter Beachtung ihrer noch zu erarbeitenden Regelungen in einem gesonderten Akt zu treffen. In § 62 wird ferner für alle privat Dozierenden festgelegt, dass ihre Ankündigungen von Lehrveranstaltungen am Schwarzen Brett mit einem Genehmigungsvermerk des Dekans – oder eines von ihm beauftragten Professors des Faches – versehen sein mussten.

Im Rahmen der Zulassung zur Lehre wurde den Privatdozenten neben der Erlaubnis, Vorlesungen halten zu dürfen, auch die Leitung von Disputationen auf dem öffentlichen Katheder zugestanden, aber sie wurde an die Zustimmung des Dekans geknüpft, der nach Möglichkeit bei diesem *Actus* anwesend sein sollte. In § 63 werden für die *Doctores privati* schließlich jene akademischen Verkehrsformen verbindlich erklärt, die auch für die Professoren als öffentliche Lehrer galten:

Sentiendi libertate ne abutantur.

Die akademische Lehr- und Meinungsfreiheit sollte von den privat Dozierenden nicht in der Weise missbraucht werden, dass z. B. wissenschaftlichen Lehrmeinungen von Professoren mit Nennung ihrer Namen widersprochen wurde. Die professorale Empfindlichkeit war offenbar stark ausgeprägt, und durch diese Statutenregelung wurde ihre „Ehre“ als ein schützenswertes Gut deklariert. Am 13. 4. 1803 rügten daher z. B. die Geheimen Räte die Medizinische Fakultät im Zusammenhang mit der Inauguraldisputation des Doktors Heinrich Konrad Altmann. Er hatte zusammen mit seinem Opponenten Dr. Gumprecht Geburtszangen eines in Göttingen bestellten Lehrers der Entbindungskunst vorgezeigt und kritisiert.¹⁵⁹ Nach der Auffassung der Geheimen Räte durften Vorteile und Nachteile derartiger Instrumente dargestellt werden. Aber man habe die Öffentlichkeit eines zahlreichen Auditoriums zu beachten. Für die Zukunft wurde untersagt, die kritisierten Instrumente vorzuzeigen. In diesem Fall war offensichtlich die Ehre des Ordinarius für Geburtshilfe, Friedrich Benjamin Osiander, tangiert, der als *Zangendoktor* die umstrittene *Osianderzange* entwickelt hatte.¹⁶⁰ Um derartige Vorkommnisse auf der Publikationsebene zu unterbinden, bestand die generelle Regelung, wonach im Unterschied zu den Professoren die privat Dozierenden ihre gedruckten Äußerungen der Zensur des Dekans oder eines von ihm beauftragten Professors

¹⁵⁹ Vermutlich der jüdische Privatdozent Dr. Joseph Jakob Gumprecht (vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 91, Nr. 33)

¹⁶⁰ UAG: Med. Dek. et Prom. 1803 (Altmann).

zu unterwerfen hatten.¹⁶¹ Dies galt nicht nur für die Dissertationen oder Thesen, die bei ihrer Graduierung oder Pro loco-Disputation eine Rolle spielten, sondern auch für jene Texte, die sie als gestandene Privatdozenten später zum Druck brachten. Die Prüfung der Texte wurde als Vorzensur ausgeübt und nicht wie bei den Professoren – gegebenenfalls – als nachträgliche Verantwortung.

5. Die Theologische Fakultät: ein Sonderfall bei der Promotion und der Zulassung zur Lehre

Dem Generalstatut von 1736 schlossen sich im Folgejahr die Statuten der vier Fakultäten an. Sie bewegten sich im Rahmen der bis dahin erlassenen normativen Vorgaben und nutzten z. T. deren Spielräume für fakultätsspezifische Sonderwege bei der Promotion und der Venia-Vergabe.

Die Theologische Fakultät unterschied sich von den übrigen Fakultäten durch die Forderung besonderer Voraussetzungen für die Vergabe der Doktorwürde. Dies hatte schwerwiegende Konsequenzen für die Gewinnung des akademischen Nachwuchses und für die Privatdozentur in dieser Fakultät, weswegen die Gradu-

¹⁶¹ Die Grenzen der keineswegs unbeschränkten Zensurfreiheit der Professoren zeigt Schlözers Bemerkung: *Die Pressfreiheit kann nirgends größer als in Göttingen sein, aber auch in diesem freien Göttingen darf keine Landesgeschichte ohne Zensur gedruckt werden* – womit er auf die besondere Loyalität hinweist, die auch für Professoren gegenüber dem Landesherrn und seiner Beamtenschaft geboten war. Eine Übersendung einschlägiger Veröffentlichungen der Professoren an die Landesregierung war ratsam [Marino (wie Anm. 30), S. 52, Anm. 130].

ierung in der Theologischen Fakultät hier zunächst Gegenstand einer gesonderten Erörterung ist.¹⁶²

Die Theologische Fakultät der Georgia Augusta stand in einer Universitätstradition, nach der die theologische Doktorwürde eher als Ehrentitel galt und daher an Angehörige der eigenen Fakultät nur selten vergeben wurde.¹⁶³ Dies hatte nachteilige Konsequenzen für die Karriere der fakultätseigenen Kandidaten für eine theologische Privatdozentur. Im Vergleich zu anderen Fakultäten riegelte sich die Theologische Fakultät durch ihre anspruchsvolle Promotionsregelung gegenüber dem Nachwuchs aus der eigenen Studentenschaft ab. Die Ursachen und Beweggründe dieser Tendenz sind weitgehend durch die Tradition bedingt. Die ursprüngliche hierarchische Stufung der Fakultätsstudien machte in frühen Phasen der Universitätsgeschichte den Studienzugang zur obersten Fakultät und die Graduierung zu ihren *höchsten Ehren* schwer zugänglich.¹⁶⁴ Aus propädeutischen Gründen ließen die Theologischen Fakultäten ihren jungen Dozentennachwuchs noch bis in die Neuzeit eine Warteschleife in der Philosophischen Fakultät drehen. Nach den Feststellungen von Inge Mager kamen während des ersten Jahrhunderts der Universität Helmstedt von 35 promovierten Theologen 31 mit einem Magistertitel aus deren Philosophischer Fakultät.¹⁶⁵ Auch an andern Universitäten war der *Magister artium* der untersten Fakultät öfter die erste Stufe für eine Karriere in der höchsten Fakultät. Als Michaelis 1770 feststellte, dass die meisten *Studiosus Theologiä* in den Philosophischen Fakultäten als Magister promoviert wurden, hatte er vermutlich auch die Praxis seiner Göttinger Universität im Blick.¹⁶⁶ Für Studenten der Theologischen Fakultät blieb das Studium in der Philosophischen Fakultät ein unerlässliches Propädeutikum, während sich die analoge Dienstleistungsfunktion der Philosophischen Fakultät gegenüber den Studiengängen der Juristen und Mediziner aus unterschiedlichen Gründen lockerte.¹⁶⁷

¹⁶² Abdruck und Übersetzung der Statuten der Theol. Fakultät bei Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 84-109. – Vgl. auch Mager: Licentiaten- und Doktorgradverleihung (wie Anm. 141), S. 19-21.

¹⁶³ Zu Helmstedt vgl. Maaser (wie Anm. 149), S. 117. Maaser spricht vom *Helmstedter Brauch*, die Doktorpromotion nicht vor sondern nach der Ernennung zum Professor der Theologie vorzunehmen. – Zu Altdorf vgl. Maigler (wie Anm. 408), S. 130. – Zu Duisburg vgl. Komorowski, Manfred: Zum Promotionswesen an der alten Universität Duisburg. In: Müller (wie Anm. 136), S. 194.

¹⁶⁴ Zur Bedeutung des *ius promovendi* der Theologischen Fakultät vgl. Mager: Theologische Promotionen (wie Anm. 165), S. 85; zu ihrer Relevanz für den Status einer Volluniversität ebd. S. 86.

¹⁶⁵ Mager, Inge: Theologische Promotionen an der Universität Helmstedt im ersten Jahrhundert des Bestehens. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 69/1971, S. 83-102. Hier: S. 87. – Zum Professorenauftstieg aus der Philosophischen Fakultät in die Medizinische Fakultät dieser Universität vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 34 und S. 80.

¹⁶⁶ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 457. – Vgl. auch Rollmann, Margrit: Der Gelehrte als Schriftsteller. Die Publikationen der Göttinger Professoren im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Göttingen 1988, S. 81. – Ferner: Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 45/§ 10.

¹⁶⁷ Vgl. u. a. Hammerstein, Notker: Vom Rang der Wissenschaften: Zum Aufstieg der Philosophischen Fakultät. In: Kohnle, Armin/Engehausen, Franz (Hg.): Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag. Stuttgart 2001. S. 86-96. – Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 16. – An der Universität Freiburg

Vermutlich wurde die zurückhaltende Vergabe der Doktorwürde in der Theologischen Fakultät auch durch die Befürchtung bestimmt, die Freiheit der Lehre könne vom allzu jungen Nachwuchs benutzt werden, um deren Reinheit in Frage zu stellen. Der Statutenparagraph, in dem für die Dozenten der Theologie die Bekenntnistreue eingeschränkt wird, schließt mit der Aufforderung *singuli autem a pruritu novaturiendi abhorreant* (S. 91/§ 5).¹⁶⁸ Ebel übersetzte: *die einzelnen aber sollen zurückschrecken, wenn es sie juckt, etwas Neues zu erfinden*. Das Misstrauen gegenüber dem frühen Berufseintritt junger Theologen hatte eine lange Tradition. Der Braunschweiger Rat z. B. meinte 1596 an der bewährten Regelung festhalten zu müssen, wonach die – angeblich – unreifen Theologiekandidaten vor ihrer Anstellung als Geistliche eine Chance erhalten sollten, sich *ad pistrinum scholasticum* – in der schulischen Stampfmühle – zunächst in Fleiß und Glaubenstreue als Lehrer zu erproben und zu bewähren. In einer Art Purgatorium sollten sie als Lehrer an Lateinschulen ihre Flegeljahre durchmachen.¹⁶⁹ Eine längere fachliche und berufliche Karriere unter den Augen der Öffentlichkeit bot offenbar eine gewisse Sicherheit für dogmatische Standfestigkeit des Nachwuchses in einem auf Orthodoxie bedachten Luthertum. G. Arnold hat in seiner Ketzerhistorie von den unselbständigen Doktoranden dieser Fakultät als *armen gefangenen Männern* gesprochen, die mit Eidespflichten verstrickt seien.¹⁷⁰ Der Abendmahlskonflikt mit Christoph August Heumann zeigte früh, welche Gefahren die relative Lehrfreiheit an der Georgia Augusta sogar bei einem o. Professor der Theologie mit sich führte.¹⁷¹

Da die Georgia Augusta bei ihrer Gründung in Organisationsfragen konservativ verfuhr, trat auch deren Theologische Fakultät in die Tradition einer hinausgeschobenen Berufsreife ein. Der Ausbildungsverbund zwischen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät wurde sogar noch verstärkt. Die *Schul-Ordnung vor die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Lande* von 1737 und die darin verfügte „Einrichtung des *Seminarii Philologici*“ an der Georgia Augusta forderte angesichts der notwendigen Doppelqualifikation als Pfarrer und Lateinschullehrer eine philologische Akzentuierung des Theologiestudiums durch die Philosophische Fakultät. Im Zusammenhang der Gründung des Repetentenkollegiums heißt es 1765 einerseits, dass sich die Göttinger Theologische Fakultät bei ihrer

wurde 1746 die Pflicht zum Kollegbesuch und Examen in der Philosophischen Fakultät noch einmal für den Abschluss in allen höheren Fakultäten durchgesetzt [Speck (wie Anm. 326), S. 53].

¹⁶⁸ Quellenangaben aus den Statuten erfolgen von nun an durch Klammerausdrücke im Text. Sie beziehen sich auf den Abdruck der Texte bei Ebel: *Privilegien* (wie Anm. 145). Doppelte Angaben weisen auf analoge Regelungen zweier Fakultäten hin.

¹⁶⁹ Vgl. Koldewey, Friedrich: *Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828*. *Monumenta Germaniae Paedagogica* I, S. LXXVI.

¹⁷⁰ Vgl. Mager: *Theologische Promotionen* (wie Anm. 165), S. 86. Zur Furcht vor Konversionen ebd. S. 89, Anm. 45.

¹⁷¹ Mager, Inge: *Die theologische Lehrfreiheit in Göttingen und ihre Grenzen: Der Abendmahlskonflikt um Christoph August Heumann*. In: Moeller, Bernd (Hg.): *Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe*. In: *Göttinger Universitätschriften*, A 1. Göttingen 1987, S. 41-57. – Ferner zur Lehrfreiheit: Krumwiede, Hans-Walter: *Kirchliches Bekenntnis und akademische Lehrfreiheit. Der Streit zwischen theologischer Fakultät und Landeskirche im 19. Jahrhundert* (ebd. S. 213-231).

Gründung einem älteren Herkommen angeschlossen habe, wonach junge Leute, die ihres Alters wegen nicht gleich zu *professores theologiae* bestellt werden konnten, erst zu *professores philolosophiae* gemacht wurden, um sie im Bewährungsfall in die Theologische Fakultät aufzunehmen. Andererseits sah sich nach 30 Jahren die Theologische Fakultät zu einer Wende genötigt, da sich diese Regelung inzwischen als zeitraubender Umweg erwiesen hatte. Sie entschied sich 1765, mit dem Repetentenkollegium ein fakultätseigenes *collegium docentium* einzurichten und die traditionelle Abhängigkeit von der Philosophischen Fakultät zu verringern. Auch wenn mit dem Repetentenkollegium für Theologiestudenten der Zugang zur Venia in der Theologischen Fakultät erleichtert wurde, blieben die weiter unten darzustellenden restriktiven Statutenregelungen für eine Promotion unverändert in Kraft.

Die propädeutische Funktion der Philosophischen Fakultät wurde also im *Streit der Facultäten* von den Theologen in Frage gestellt, aber die Attraktivität des (alt-)philologischen Studiums blieb davon unberührt. Die Abfolge der Studien und Prüfungen in der Theologischen und der Philosophischen Fakultät an der Georgia Augusta wurde um 1800 allerdings von den Kandidaten variabel gehandhabt. In der hier näher untersuchten Stichprobe der Privatdozenten des SS 1812 haben jene vier, die in der Theologischen Fakultät lehrten, erst *nach* der Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit in der Theologischen Fakultät den Magistertitel in der Philosophischen Fakultät erworben [Nr. 1 bis 3 und Nr. 29]. Vermutlich hat in dieser Alterskohorte nur Heinrich Ludwig Planck, Sohn des theologischen Ordinarius, nach dem vorauslaufenden Erwerb der Venia in der Philosophischen Fakultät im Jahre 1810 eine ao. Professur in der Theologischen Fakultät erhalten.¹⁷²

Nach den Statuten der wählerischen Theologischen Fakultät wurde deren Doktorwürde als *höchste der Ehren* nur an Theologen vergeben, die bereits im Beruf ihren Mann gestanden hatten oder durch einen Fürsten oder einen städtischen Magistrat für eine herausgehobene Berufung im Kirchendienst vorgesehen waren:

Ad summos in Theologia honores nemo adspiret nisi vel in officio convenienti constitutus, vel a summo aliquo Principe at Magistratu cum spe convenientis Officii commendatus. Conveniens Officium existimetur Ephoria Ecclesiastica, Concionatoris Aulici munus, Pastoratus in Urbe majori, Archi-Diaconatus in simili urbe, Professio an in Academia et Gymnasio Academico, Directio Gymnasii, et si quod aliud officium est similis vel majoris momenti, non autem minoris [S. 99/Cap. II § 9].

Im Unterschied zu den andern Fakultäten, war die Vergabe des höchsten Fakultätsgrades somit nicht der Regelabschluss eines anspruchsvollen Studiums, sondern er honorierte vor allem eine erfolgreiche Berufstätigkeit in herausgehobenen Positionen außerhalb der Hochschule. Im Unterschied zu den andern drei Fakul-

¹⁷² Nach UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 146 wurde Heinrich Planck unter dem Dekanat von Eichhorn in der Philosophischen Fakultät sowohl promoviert als auch habilitiert. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 44, Nr. 34 hat diesen Vorgang der Theologischen Fakultät zugeordnet. – ADB 26/1888, S. 227 f.

täten entfiel damit bei den Theologen in der Regel die Doktor- bzw. Lizentiaten-Würde als Basis für die Vergabe der *Venia legendi* an den eigenen studentischen Nachwuchs. Die theologische Doktorwürde wurde dementsprechend selten hochschulintern vergeben und die Alternative des Lizentiaten wenig genutzt.¹⁷³

Während in den andern Fakultäten die Anmeldung zur Promotion im Rahmen einer persönlichen Vorstellung beim Dekan erfolgen musste, bestand angesichts der besonderen Kandidatenlage in der Theologischen Fakultät die Möglichkeit, Promotionsanträge auch schriftlich einzureichen (S. 99-101/§ 10). Falls die dreiköpfige Honoren-Fakultät der Theologen dem Antrag zustimmte, hatte der Dekan die Daten des Antragstellers in eine besondere Matrikel einzutragen, denn die für andere Fakultäten geltende Regelung, wonach die Kandidaten in der Studentematrikel verzeichnet sein mussten, war in der Theologischen Fakultät angesichts ihrer Kandidaten in der Regel nicht anwendbar. Die für die Eintragung erforderlichen Matrikeldaten werden von den Statuten der Theologischen Fakultät vorgeschrieben.

Angesichts der heterogenen Zielgruppe der Promovenden und ihrer verschiedenartigen Voraussetzungen sind die Regelungen über die Prüfungsanforderungen in der Theologischen Fakultät flexibel gehalten. Der erste Prüfungsakt war ein zwei- oder dreistündiges Kolloquium, in dem die Fakultät offenbar ein Bild des Kandidaten zu gewinnen suchte und in dem die Grundsatzentscheidung über die Zulassung zum weiteren Verfahren fiel (S. 101/§ 11). Für unbedarfte oder andersgläubige Kandidaten endete hier das Verfahren – gegen Erstattung der halben Prüfungsgebühr (S. 101/§ 12).

An das Kolloquium schlossen sich *lectiones cursoriae* über einen selbst gewählten oder einen vorgegebenen Text an, wobei die Zahl dieser im Vergleich mit den andern Fakultäten ungewöhnlichen Probe-Vorlesungen individuell bestimmt wurde (S. 101/§ 13). Danach fand eine drei- oder vierstündige Disputation über eine vom Kandidaten selbst erarbeitete Inauguraldissertation statt. Zu den *lectiones cursorias* und der Inauguraldisputation hatte der Dekan durch ein Programm von nicht mehr als zwei Bogen Umfang einzuladen. Dieses enthielt u. a. eine vom Dekan verfasste Abhandlung über ein theologisches Thema und einen vom Kandidaten verfassten Lebenslauf. Zum Kreis der Einzuladenden gehörten u. a. der Prorektor, die studierenden Grafen, die Professoren sowie Gäste und Bürger (S. 101/§ 14).

Im Rahmen der Inauguraldisputation hatte der Kandidat die Wahl, mit oder ohne Präses zu disputieren. Als Präses oder Vorsitzenden der Disputation konnte er einen o. Professor der Theologie wählen, unter denen dieses Amt wechselte. Wurde der turnusmäßige Vorsitzende der Honorenfakultät vom Kandidaten abgewählt, weil er eine *disputatio sine praeside* wünschte, hatte er diesen dennoch zu honorieren. Dieser sah dafür die Dissertation durch und begutachtete sie. Wer einen

¹⁷³ Vgl. Tabelle 6 mit einem Vergleich der Promotionshäufigkeit der Göttinger Fakultäten im Zeitraum 1802/03. – Nach Inge Mager wurden an der Universität Helmstedt von 1576 bis 1600 neun theologische und 238 philosophische Promotionen vorgenommen [Mager: Theologische Promotionen (wie Anm. 165), S. 89].

andern Professor als Präses wünschte, hatte das Honorar an den turnusmäßigen und an den gewählten Präses zu entrichten (S. 101/§ 16). Bei einer *Disputation sine praeside* führte der Dekan die Aufsicht und hatte sich gegebenenfalls durch einen Professor vertreten zu lassen. Die vollzählige Anwesenheit des dreiköpfigen Honoraren fakultät war demnach bei der Inauguraldisputation nicht erforderlich. Entgleisungen der Diskutierenden waren auch in der Theologischen Fakultät nicht völlig ausgeschlossen, denn dem Präses wird durch die Fakultätsstatuten aufgetragen, gegebenenfalls unverschämte Schreier zum Schweigen zu bringen (S. 103/§ 17). Die Statuten der Georgia Augusta wurden in einer Zeit verfasst, in der man nach traditioneller Auffassung meinte, noch von Disziplinlosigkeiten der Disputierenden ausgehen zu müssen.

Die Opponenten der Inauguraldisputation waren aus einem gehobenen Kreis zu wählen: Professoren der Theologie oder einer andern Fakultät, Pfarrer oder lesende Magister. Niemand durfte sich diese Rolle anmaßen, der nicht vom Dekan dazu ermächtigt worden war. Ob Studenten als Opponenten grundsätzlich ausgeschlossen waren, ist ungeklärt. Die Inauguraldisputation hatte an einem Vormittag stattzufinden und sollte höchstens vier Stunden dauern (S. 101/§ 15).¹⁷⁴ Es war in das Ermessen des Kandidaten gestellt, ob er vor oder nach der Inauguraldisputation eine Sonn- oder Festtagspredigt in der Universitätskirche halten wollte (S. 103/§ 19).

Erfolgreiche Kandidaten konnten sich weitere Unkosten beim folgenden Ernennungsakt ersparen, indem sie sich mit dem Titel eines Lizentiaten begnügten. In diesem Falle wurde ihre Vereidigung und Ernennung ohne Feier im Rahmen einer geschlossenen Fakultätssitzung vom Dekan vorgenommen (S. 103/§ 18). Auch wenn die Statuten dies nicht erwähnen, war der Lizentiat wegen der qualitativ vergleichbaren Promotionsleistung wahrscheinlich im Vollbesitz der Rechte eines Promovierten und verzichtete nur auf den prestigereichen Doktor-Titel. Für dessen (spätere) Verleihung hatte er sich aber durch Examen und Disputation eine Lizenz – *licentia doctorandi* – erworben.¹⁷⁵

Die Doktoren dieser Fakultät konnten entweder im Anschluss an die Disputation vom Dekan auf dem Katheder oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine feier-

¹⁷⁴ Falls der Präses bei Übungsdisputationen als *auctor* der Dissertation einspringen musste, hatte der Student ihm pro Druckbogen zwei rthlr. zu entrichten: *Disputaturi Studiosi pro singulis plagulis impressis Dissertationum publicarum, quas ipsi desiderarunt, duos Thaleros Praesidi Auctori numerent* [S. 97/§ 28].

¹⁷⁵ Der Grad eines Lizentiaten war demnach sowohl eine *Durchgangsbezeichnung* als auch ein *selbständiger Titel* (Ewald Horn). – Der Lizenz-Begriff ist im Promotionsbereich ungemein vieldeutig [vgl. Kluge (wie Anm. 148), S. 12 und S. 169-171]. – Zum etymologischen Zusammenhang zwischen Lizenz und Lizentiat vgl. Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 9, Anm. 4. – Nach Mager: Lizentiaten- und Doktorgradverleihung (wie Anm. 136), S. 20 wurde der Lizentiaten-Titel an der Georgia Augusta zunächst kaum vergeben. Bei der ersten Jahrhundertfeier der Georgia Augusta im Jahre 1837 kreierte die Theologische Fakultät vier Lizentiaten und zwölf Ehrendoktoren (ebd. S. 21). – Zum Lizentiatentitel an der Medizinischen Fakultät der Universität Helmstedt vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 100 f.

liche Verkündigung in der Universitätskirche ernannt und vereidigt werden.¹⁷⁶ Wer zunächst *sine solemnitate* zum Doktor promoviert wurde, hatte bereits bei diesem Akt die Gebühren für die feierliche Verkündigung zu entrichten (S. 103/§§ 18 und 20).

Die feierliche *Renunciatio* in der Universitätskirche – *in Templo Academico* – wurde vorgenommen, wenn zur Promotion im engeren Sinne drei oder vier Doktoranden zur Verkündigung anstanden und mindestens einer von diesen anwesend war. Der Termin war öffentlich durch ein gedrucktes Diplom anzukündigen. Jeder Kandidat hatte dem Dekan vier Taler zu entrichten. Nach der Verkündigung fand ein Doktorschmaus (*convivium*) statt, von dem sich die Kandidaten loskaufen konnten, indem sie den ordentlichen Professoren aller Fakultäten eine Unze von 32 guten Groschen ins Haus schickten. Danach war es anfangs in dieser Fakultät üblich, auch die Ordinarien der andern Fakultäten zum Doktorschmaus einzuladen. Neben der gemeinsamen feierlichen Verkündigung war zu angegebenen Bedingungen auch für einen einzelnen Kandidaten eine öffentliche Präsentation in der Kirche möglich (S. 103/§ 17).

Die Eidesformel und die Promotionstaxen für die theologischen Lizentiaten und Doktoren sind am Ende der Fakultätsstatuten verzeichnet (S. 107 bzw. 109 f.). Der Eid sah eine Verpflichtung des theologischen Lizentiaten bzw. Doktors auf die Heilige Schrift, die drei ökumenischen Bekenntnisse, das unveränderte Augsburger Bekenntnis und die übrigen symbolischen Bücher (*reliquis libris universae Ecclesiae nostrae Symbolicis*) vor.¹⁷⁷ Die Graduierten hatten ferner sich zu einer christlichen Lebensführung zu verpflichten und mussten versprechen, dem Landesherrn und Universitätsgründer Ehrerbietung zu erweisen sowie Ehre und Nutzen der Theologischen Fakultät und der gesamten Akademie zu befördern.

Angesichts der Voraussetzungsheterogenität unter den theologischen Promotivkandidaten und der darauf abgestellten Variabilität des Promotionsverfahrens wurde als Minimum an Promotionsleistungen ein Kolloquium und eine Inauguraldisputation festgelegt. Die Promotion von Abwesenden wurde kategorisch ausgeschlossen (S. 103-105/§ 23).

Einem in Göttingen promovierten theologischen Doktor stand die Möglichkeit offen, in einem weiteren Akt die *Venia legendi* durch eine zweite Disputation (Pro loco-Disputation) zu erwerben. Dafür waren zwölf rthlr. zu entrichten:

Doctores hic promoti veniam praesidendi sub censura et directione Decani, et docendi a Decano et Facultate Theologica petent, et numeratis duodecim Thaleris.

Die hier gewählte Formulierung macht deutlich, dass die Vergabe der *Venia* zwei Berechtigungen umfasste: die Erlaubnis, unter der Aufsicht des Dekans als Präses einer Disputation vorzusitzen, und ferner die Berechtigung, als privat Dozierender

¹⁷⁶ Über Besonderheiten des Schwurs in der Theologischen Fakultät vgl. Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 129, Anm. 1.

¹⁷⁷ Zur anfangs fraglichen Doktorierung von Nicht-Lutheranern vgl. Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 24.

Vorlesungen halten zu dürfen. Die Anforderungen für diese Venia-Disputation entsprachen denen der vorangegangenen Inauguraldisputation. Zur Erlangung der *Venia* hatte der Graduierte dem Dekan eine zweite gedruckte Dissertation zur Zensur vorzulegen, für deren Durchsicht dieser zwei Taler kassieren konnte. Der Dekan – oder ein Theologieprofessor – hatte der folgenden Disputation von Anfang bis Ende beizuwohnen, um Entgleisungen der Disputanten zu verhindern. Die Anwesenheit des vollständigen Fakultätsgremiums war offensichtlich – wie bei der Inauguraldisputation – nicht erforderlich.

Den Gepflogenheiten anderer Fakultäten entsprechend, ist davon auszugehen, dass der Kandidat als Präses die Disputation von der oberen Kanzel leitete und sein Respondent von der untern aus die Dissertation gegen Opponenten zu verteidigen hatte. Mit diesem Auftritt in einer öffentlichen Disputation erwarb sich der theologische Doktor den Status eines Privatdozenten. Von einer ausdrücklichen Verkündigung und einer Vereidigung durch den Dekan ist nicht die Rede. Der theologische Privatdozent durfte seine Lehr-Ankündigungen nur an das Schwarze Brett heften lassen, wenn sie den Sichtvermerk des Dekans trugen. Außerhalb Göttingens promovierte Doktoren hatten – im Wege der Nostrifizierung – für die *Venia* zum Disputieren und zum Lesen den doppelten Betrag zu entrichten. Der Paragraph endet mit dem frommen Wunsch, dass andere davon absehen mögen, an der Georgia Augusta Theologie zu lehren: *Alii a docenda Theologia in hac Academia omnino abstineant* (S. 105/§ 24).

Während die Regelungen zur Promotion – als Vergabe der *höchsten Ehren* – in 15 Paragraphen entfaltet werden, genügte für die Bestimmungen zur *Venia legendi* ein einziger. Danach zu urteilen, war die Zulassung als Privatdozent im Vergleich zur Promotion ein wenig bedeutsamer Vorgang, bzw. auf der Basis der Promotion war darüber hinaus nur noch wenig für eine Venia zu leisten – und zu regeln. Nur ein Professor sah die Dissertation durch, und einer nur brauchte bei der Disputation unbedingt anwesend sein. Angesichts dieser Sachverhalte kann man den Venia-Akt nicht als Prüfung ansehen, und eine Graduierung war mit ihm auch nicht verbunden.

Eine Konsequenz der außergewöhnlichen Promotionsregelung in den Statuten der Theologischen Fakultät waren Karriereprobleme des theologischen Dozenten-nachwuchses. Michaelis widmete 1770 dieser verbreiteten Klage Theologischer Fakultäten in seinem *Raisonnement* eine ausführliche Darstellung, in der er das Problem als hausgemacht einstuft. Der Fehler läge in den Statuten und in der Strenge der Fakultäten, die ihren qualifizierten Studenten den Zugang zu den *höchsten Ehren* erschwerten. Wie im folgenden Kapitel darzustellen ist, erzwang die problematische Nachwuchssituation 1765 mit der Gründung des Repetentenkollegiums eine fakultätsspezifische Sonderlösung dieses Problems. Falls das Verzeichnis der theologischen Privatdozenten in Ebels *Catalogus* vollständig ist, hat kein Privatdozent vor der Gründung des Repetentenkollegiums auf dem statuten-gemäßen Weg die Venia erhalten.¹⁷⁸

¹⁷⁸ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 454-468. – Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 42.

5. 1. Das theologische Repetentenkollegium und die strittige Zuordnung der Repetenten

Da die Theologische Fakultät durch ihre Promotionsregelungen behindert wurde, Dozenten unter den eigenen Studenten zu rekrutieren, blieben Klagen über einen Nachwuchsmangel nicht aus. Die Folgen sind u. a. an den Daten über die früheste Einstellung eines Privatdozenten in den vier Fakultäten der Georgia Augusta ablesbar:

Tabelle 3:
Ersteinstellung eines Privatdozenten in den vier Fakultäten

Fakultäten	Einstellungsjahr	Privatdozenten	<i>Catalogus</i> von Ebel
Theologische	1766	J. M. Kern	S. 42, Nr. 2
Juristische	1736	J. A. Hannésen	S. 62, Nr. 1
Medizinische	1736	S. F. Linekogel	S. 90, Nr. 1
Philosophische	1734	J. F. Jacobi	S. 132, Nr. 1

Während in den andern drei Fakultäten bereits in den Anfangsjahren der Georgia Augusta Privatdozenten tätig wurden, ist in der Theologischen Fakultät erst drei Jahrzehnte später eine Einstellung zu verzeichnen. Dabei ist sogar noch fraglich, ob der im *Catalogus* von Ebel verzeichnete Johann Michael Kern überhaupt ein Privatdozent der Theologischen Fakultät war. Als er 1765 erster Inspektor des neugegründeten Repetentenkollegiums wurde, war er ein Adjunkt der Philosophischen Fakultät, bevor er im Folgejahr auf die erste Pfarrstelle in Walsrode abging.¹⁷⁹ Sein Fall ist symptomatisch für die in diesem Kapitel zu erörternde Schwierigkeit, den Dozentennachwuchs der Theologen und Philosophen eindeutig den entsprechenden Fakultäten zuzuordnen. Diese Klassifikationsfrage ist noch zusätzlich durch die fragwürdige Entscheidung von Ebel kompliziert worden, der in seinem *Catalogus* die Repetenten der Theologischen Fakultät – und damit den Dozentennachwuchs dieser Fakultät – von seiner Erfassung der Privatdozenten ausschloss. Daher wird im Folgenden die Erörterung der Funktion des Repetentenkollegiums und des Status seiner Stipendiaten mit der Diskussion über

¹⁷⁹ Warum J. G. W. Wagemann – und nicht Kern – als der Reihenfolge nach erster Privatdozent eingetragen ist, hat Ebel nicht erläutert [Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 42]. – Zu J. M. Kern vgl. unten Seite 74. – Als erster Inspektor des 1765 gegründeten Repetentenkollegiums war Kern Adjunkt der Philosophischen Fakultät. Vgl.: Nachricht von dem Königlichen theologischen Repetentencollegio zu Göttingen herausgegeben von Christian Wilhelm Franz Walch, D. Göttingen, bey Victorin Boßiegel. 1765, wo es S. 60 im Personalverzeichnis über den Inspektor heißt: *Hr. M. Johann Michael Kern, der philosophischen Facultät hieselbst Adjunct.*

die Abgrenzung zwischen dem Dozentennachwuchs der Theologischen und der Philosophischen Fakultät verknüpft.

1765 wurde zur Behebung des Nachwuchsmangels an Dozenten aus den eigenen Reihen auf Antrag der Theologischen Fakultät das Repetentenkollegium eingerichtet. Das landesherrliche *Reglement vor das Collegium theologicum repetentium zu Göttingen* vom 20. 3. 1765, das dessen Einrichtung verfügte und die Zielsetzungen und Regularien festlegte, führt mehrere Gründe für die kritische Nachwuchssituation der Fakultät an:

Die Erfahrung hat gelehret, wie schwer es sey, geschickte, gründliche und zuverlässige Lehrer der Gottes-Gelahrtheit vor die Universitaet Göttingen zu erhalten, und daß insonderheit noch kein theologischer Lehrer derselben auf der Universitaet selbst zugezogen worden; auch diejenige überhaupt seltener werden, welche zu wichtigen Lehr-Aemtern außer der Academie zu gebrauchen stehen: Der Grund davor lieget vermuthlich darin, daß diejenige, welche sich denen Theologischen Wissenschaften widmen, theils nicht allmahl mit hinlänglichen Vermögen versehen sind, um sich mehrere Jahre auf Universitäten aufzubalten, und denen zu der Theologie eigentlich gebörenden Theilen obzuliegen, theils es selbigen an Gelegenheiten fehlet, sich in Lehren theologischer Wissenschaften frühzeitig, jedoch auf eine ibren Jahren angemessenen Art zu üben, dadurch ihre Erkenntnis zu erweitern, und ihre Kräfte zu prüfen, folglich selbige durch die andere Wissenschaften welche sie dociren, von dem Hauptzweck abgezogen werden.¹⁸⁰

Neben der notorischen Armut der Theologiestudenten und dem dadurch bedingten Kurzstudium nennt das *Reglement* als weitere Ursache für das Nachwuchsdefizit, dass die jungen Theologen *durch die andere Wissenschaften, welche sie dociren*, von dem Hauptzweck abgezogen werden. Wie bereits weiter oben dargestellt, hatte sich die Theologische Fakultät in ihren Gründungsstatuten an der Tradition älterer Universitäten orientiert, wonach zu *professores theologiae* möglichst nur diejenigen bestellt werden sollten, die sich bereits als *professores philosophiae* bewährt hatten. In einer Denkschrift des Kuratoriums vom 21. 2. 1765 wird vor dem Hintergrund einer 30jährigen Erfahrung ausgeführt, dass diese Regelung Umwege veranlasst und vom Studium der Theologie abgelenkt hatte. Dem zu gründenden Repetentenkollegium wurde die Aufgabe zugeschrieben, künftig als *collegium docentium* der Theologischen Fakultät zu dienen.¹⁸¹ Eine spezielle Institution zur Nachwuchsförderung sollte die traditionsorientierte Fehlsteuerung durch die Statutenregelungen korrigieren.

Wenn im *Reglement* von einer Abwanderung junger Theologen die Rede ist, hatten dessen Verfasser wahrscheinlich den Sog des *Seminarium philologicum*, des ältesten Seminars der Georgia Augusta, vor Augen. Dieses hatte sich seit seiner Grün-

¹⁸⁰ Zitiert nach dem signierten Konzept des Kuratoriums: UAG: Kur 4. II. d. 1, Bl. 29-41, hier Bl. 29. Vgl. auch Holze, Heinrich: Zwischen Studium und Pfarramt. Die Entstehung des Predigerseminars in den welfischen Fürstentümern zur Zeit der Aufklärung. Göttingen 1985. S. 84 – mit einem Druckfehler in der Jahresangabe.

¹⁸¹ Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 27 f. Hier: S. 27.

derung im Jahre 1737 unter Gesner – und ab 1763 unter der Leitung Heynes – zu einer *Pflanzschule für Humanisten* entwickelt und die *classische Gelehrsamkeit* aus der Dienstleistungsfunktion für die Theologen durch eine Entklerikalisierung an eine *Philologie* als selbständige Disziplin und an ein Fächergefüge sich entfaltender *Altertumswissenschaften* herangeführt. Nach den Gründungsplänen des Seminars sollten neun ausgewählte Theologiestudenten während ihrer zwei- bis dreijährigen Mitgliedschaft das jährliche Stipendium von 50 rthlr. erhalten, damit durch ein doppeltqualifizierendes Studienangebot vor allem dem *Mangel tüchtiger Lehrer* an den höheren Schulen begegnet werden konnte, die sich damals noch aus dem Theologenstand rekrutierten.¹⁸² Die auswertbaren Daten eines Seminaristenverzeichnisses der Jahre 1763 bis 1788 zeigen, dass die meisten der 79 Stipendiaten bei ihrer Berufsentscheidung sich von der Theologie abwandten. 36 Seminaristen gingen als Lehrkräfte an höhere Schulen, allein 23 wurden Universitätsprofessoren, aber nur acht wurden Geistliche.¹⁸³ Wahrscheinlich war auch die Anziehungskraft des finanziell und wissenschaftlich attraktiven *Seminarium philologicum* und dessen Absolventensteuerung eine ausschlaggebende Ursache für die Nachwuchsmisere der Theologischen Fakultät.¹⁸⁴ Was als Durchgangsstation gedacht war, hatte sich zur Zielalternative entwickelt. Aus dem beruflichen Interim von Theologen entwickelte sich der Lebenszeitberuf des *Philologen* – institutionell gestützt durch den bedarfserzeugenden Wandel der Lateinschule zum Gymnasium.

Auch wenn dies nicht ausdrücklich angesprochen wird: in Konkurrenz mit dem *Seminarium philologicum* sollte das Repetentenkollegium als Gegengründung der Theologischen Fakultät dazu beitragen, den begabten Nachwuchs im eigenen Revier zu halten. Erfolgssicher wird im Gründungs-Reglement von 1765 sogar die Hoffnung geäußert, man könne mit dem Repetentenkollegium zur Lösung der Nachwuchsprobleme anderer theologischer Fakultäten beitragen. Zur Enttäuschung der Befürworter hatte die neue Einrichtung einen schlechten Start. Das notorische Misstrauen gegenüber dem jungen Theologen hatte zu der Entscheidung geführt, die jeweils zwei theologischen Stipendiaten vor allem mit der Repe-

¹⁸² Tütken, Johannes: Die Anfänge der Pädagogik im 18. Jahrhundert. In: Hoffmann, Dietrich (Hg.): Pädagogik an der Universität Göttingen. Eine Vorlesungsreihe. Göttinger Universitätschriften, A 7. Göttingen 1987, S. 46-49.

¹⁸³ Von den acht Seminaristen, die an der Georgia Augusta Professoren wurden, gingen nur drei in die Theologische Fakultät (Sextro, Vollborth und Koppe). – Eine Feststellung von Marita Baumgarten ist also für die Universität Göttingen einzuschränken [Baumgarten: Vom Gelehrten (wie Anm. 463), S. 32]: nach ihr sollen bis weit in das 19. Jahrhundert hinein die Ordinarien der philologisch-historischen Fächergruppe *verbänderte Theologen* gewesen sein. Zur Emanzipation der Philosophischen Fakultät von den Theologen hat nach Baumgarten u. a. der Ausbau des höheren Schulwesens beigetragen, durch den diese Fakultät ein weites Berufsfeld für ihre Absolventen gewann, das vorher von den Theologen versorgt und bestimmt worden war und in dem seit der Humboldtischen Bildungsreform der *Philologe* der namengebende Prototyp des Gymnasiallehrers wurde. Auch diese Annahme ist für die Georgia Augusta einzuschränken. Gesner und Heyne, die beiden ersten Altphilologen waren keine verhinderten Theologen, sondern Schulreformer, die als Philologen mit ihrer frühen Form des Neuhumanismus in Göttingen die von Baumgarten angesprochene Entwicklung vorwegnahmen.

¹⁸⁴ Tütken: Pädagogik (wie Anm. 182), S. 48.

tion der professoralen Kollegien zu beauftragen, was auch die eigentümliche Namengebung dieser Einrichtung zur Folge hatte. Die Gründer meinten, dies sei die *leichteste Art, ins Lehren zu kommen*. Bereits am 15. 10. 1768 musste das Kuratorium feststellen, dass wegen der vorrangigen Aufgabe des Repetierens die Fähigen abgeschreckt wurden. Zur Korrektur wurden die Akzente im Aufgabenspektrum der Repetenten in Richtung größerer Selbständigkeit verschoben. Das viele Dozieren wurde nicht mehr als vorrangig angesehen, sondern die Aneignung der Gelehrsamkeit zur Priorität erhoben, was auch zu einer neuen Wertschätzung der Ausbildungsanteile der Philosophischen Fakultät führte. Die veränderte Zielsetzung erhöhte die Akzeptanz des Repetentenkollegiums und führte dort in der Folgezeit zu einer anspruchsvollen Qualifizierung des theologischen Dozenten Nachwuchses, der wegen seiner gestiegenen Berufungschancen nunmehr der Theologie erhalten blieb. Eine Generationenspanne nach der Gründung des Repetentenkollegiums konnte die Theologische Fakultät am 1. 3. 1808 gegenüber dem Kuratorium festhalten, dass gegenwärtig alle protestantischen Universitäten Deutschlands von Zeit zu Zeit ihre Theologen aus der Göttinger Repetentenschule rekrutierten.¹⁸⁵

Angesichts dieser eindeutigen Aufgabenstellung des Repetentenkollegiums ist die Entscheidung Ebels schwer verständlich, die theologischen Repetenten von der Erfassung als Privatdozenten auszuschließen:

*Schließlich ist noch zu vermerken, daß die Beschränkung der Universitätslehrer (§ 8 der Satzung) auf „beauftragte Dozenten“ dazu zwingt, die nur mit Wiederholungskursen und Übungen Betrauten aus dem Catalogus herauszulassen, weshalb auch die theologischen Repetenten sich darin nicht finden.*¹⁸⁶

Diese historisch wenig sensible Kategorienbildung anhand einer Universitätsatzung unserer Zeit ist aus verschiedenen Gründen fragwürdig. Ebels Entscheidung stellt im wesentlichen auf die Bezeichnung „Repetent“ ab, ohne die tatsächliche Funktion der theologischen Repetenten zu untersuchen. Die Repetenten der Theologie waren z. B. in dem hier untersuchten Stichjahr 1812 nicht mehr auf die repetierende Zuordnung zu den Standardvorlesungen der Ordinarien festgelegt. Ebel hat ferner die weitmaschige Definition der Funktionskategorie „Privatdozent“ außer Acht gelassen, die eine höchst heterogene Statusgruppe bezeichnete. Ferner sind im Verzeichnis der Privatdozenten von Ostern 1812, das für diese Untersuchung den Ausgangspunkt abgab, durch die damalige Universitätsleitung die Repetenten den Privatdozenten zuordnet und nicht gesondert ausgewiesen worden. Ebels Entscheidung ist auch insofern inkonsequent, als er juristische Privatdozenten – wie z. B. Dr. Rothamel [Nr. 8], – die sich eindeutig auf die Repetentenfunktion eingeschränkt hatten, in den *Catalogus* aufgenommen hat.¹⁸⁷ Die

¹⁸⁵ Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 28 und S. 46.

¹⁸⁶ Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 8.

¹⁸⁷ Vgl. das Kapitel 30. 1 über den juristischen Privatdozenten Dr. Rothamel.

Funktionsvielfalt in der Gruppe der frühen Privatdozenten ist komplexer als vereinfachende moderne Verwaltungsklassifikationen.

Eine umstandslose Einordnung der theologischen Repetenten unter die Privatdozenten lässt sich allerdings auch nicht vertreten, weil nicht in jeder Hinsicht eine strikte Vergleichbarkeit der theologischen Repetenten mit den Privatdozenten der andern drei Fakultäten gegeben war. Im Unterschied zu den übrigen Privatdozenten war der Repetent der Theologie nicht promoviert. Das eigentümliche Wissenschafts- und Lehrverständnis der Theologischen Fakultät machte es ferner der Theologischen Fakultät unmöglich, ihren Novizen jenes Maß relativer Lehrfreiheit bereits während ihrer Ausbildungsphase im Repetentenkollegium einzuräumen, das für Privatdozenten in andern Fakultäten üblich war.¹⁸⁸ Weiterhin wurde den theologischen Repetenten der Zugang zur Privatdozentur nicht nur aufgrund einer Veniadisputation geöffnet. Nach § V, Ziffer 8 des Reglements für das Repetentenkollegium wurde *die Freyheit Theologische Vorlesungen zu halten* den Absolventen dieses Kollegiums erst zuerkannt, wenn sie noch ein weiteres Fakultätsexamen ablegten, eine Disputation absolvierten sowie die Symbolischen Bücher unterschrieben hatten.

Das Repetentenkollegium war somit nicht der abschließend qualifizierende Ausbildungsort für die theologischen Privatdozenten, aber dennoch eine entscheidende Etappe bei deren Qualifizierung. Es empfiehlt sich zwar, die theologischen Repetenten von den vollberechtigten Privatdozenten anderer Fakultäten etwas abzusetzen. Dies berechtigt aber nicht, sie mit den repetierenden Kollegen in der Juristischen Fakultät unter einer Kategorie zu vereinigen und aus der Funktionsgruppe der Privatdozenten auszugliedern.¹⁸⁹ Die juristischen Repetenten waren zumeist in der Rolle paukender Lückenbüßer fixiert, in der sie ohne Aufstiegspektive durch Übungsangebote Desiderate in der Lehrstruktur der Juristischen Fakultät auszubügeln hatten. Die im *Pütter* aufgeführte Erfolgsbilanz des theologischen Repetentenkollegiums beweist demgegenüber, dass dessen Absolventen aufgrund von Leistung und Reputation sich zumeist in anspruchsvollen Karrieren bewegten und dem Gründungsziel des Repetentenkollegiums entsprechend, zum Professorennachwuchs nicht nur der Georgia Augusta einen bedeutenden Beitrag

¹⁸⁸ Die in der zitierten Einleitung des Reglements gegebene Begründung, sie müssten erst *auf ihre ibren Jahren angemessenen Art* üben, arbeitet mit einem sehr fragwürdigen Reifebegriff. Mit der verlängerten Fachsozialisation wurde – ähnlich wie bei der hinausgeschobenen Doktor-Promotion – vermutlich ein anderes Interesse verfolgt. – Auch der Zugang zum Pfarramt war frühestens nach dem vollendeten 25. Lebensjahr möglich (vgl. unten Seite 577).

¹⁸⁹ Oesterley hat 1837 den Status der Repetenten wie folgt charakterisiert: *Die Repetenten als solche, sind noch nicht wie Privatdocenten, sondern als diejenigen zu betrachten, welche sich dazu zu qualificiren suchen* [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 132]. Dort sind die Einstellungsmodalitäten nach dem Regulativ vom 28. 3. 1831 dargestellt. Im §. 74 über die Privatdozenten rückt Oesterley beide Dozentengruppen zusammen: *Die zweite Classe der Lehrer bilden die Privatdocenten und die theologischen Repetenten.* – Vgl. den Platz der Repetenten der Theologischen Fakultät in der Prozession aus Anlass der Reformationsfeier im Jahr 1817 [Ebd. Bd. 3, S. 55].

lieferten.¹⁹⁰ Das letzte Argument spricht dafür, die theologischen Repetenten der Georgia Augusta – im Bewusstsein ihrer Sonderstellung – bei vergleichenden Untersuchungen, der Statusgruppe der Privatdozenten zuzuordnen.

Ebels Auflistung der Privatdozenten ist für die Frühzeit der Georgia Augusta auch noch durch ein anderes Problem fragwürdig. Er hat die berechtigte Entscheidung getroffen, im *Catalogus* die Privatdozenten nach Fakultäten gruppiert zu erfassen, denn die Fakultäten promovierten und vergaben die *Venia legendi*. Dabei hat er aber bedeutsame Besonderheiten im Nachwuchsbereich der Theologischen und der Philosophischen Fakultät übersehen. Angesichts des traditionellen Ausbildungsverbundes zwischen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät war eine Osmose zwischen den Nachwuchsbereichen beider Fakultäten auf allen Ausbildungsebenen gang und gäbe: nicht nur auf der Ebene der Pastoralausbildung, deren Absolventen vor der Berufsalternative „Geistlicher“ oder „Lehrer an höheren Schulen“ standen, sondern auch bei der Ausbildung zur *Gelehrsamkeit*, bei der dem Dozentennachwuchs die Optionen einer Lehrberechtigung in der Theologischen Fakultät oder in der Philosophischen Fakultät – bzw. beide – offen standen. Diese Wahlmöglichkeit machte sich auf der Ebene der Privatdozentur in grenzüberschreitenden Karrieren bemerkbar, wie abschließend anhand einiger Beispiele aus unterschiedlichen Zeiträumen gezeigt werden soll.

- Bereits bei dem ersten Privatdozenten der Georgia Augusta, Johann Friedrich Jacobi, ist eine fakultätsübergreifende Doppelqualifikation festzustellen. Am 27. 10. 1734 trug von Münchhausen dem Hofrat G. Ch. Gebauer als dem amtierenden *Commissarius* der provisorisch eröffneten Universität auf, den Kandidaten Jacobii, der bei ihm um die Erlaubnis nachgesucht habe, philosophische und mathematische Kollegia lesen zu dürfen, durch die Professoren der Philosophischen Fakultät prüfen zu lassen und ihn dann mit einer entsprechenden Resolution zu versehen.¹⁹¹ Er erhielt am 4. 12. 1734 eine *docendi licentiam* und promovierte im März 1736 mit einer Arbeit über das Nordlicht (*Dissertatio de lumine boreali*).¹⁹² Nach vierjähriger Privatdozentur wechselte Jacobi für zwei Jahrzehnte in ein Pfarramt und gehörte danach als Generalsuperintendent von Lüne-

¹⁹⁰ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 2, S. 244 f.; Bd. 3, S. 430 und die entsprechende Bewertung bei Holze (wie Anm. 180), S. 86. – Seit 1812 wurden die beiden theologischen Repetenten auf Initiative des Prorektors Pott, der früher auch Repetent war, u. a. zu Bibliotheksgeschäften herangezogen. Pott hatte dies in einem Schreiben vom 28. 7. 1812 an den Generaldirektor von Leist angeregt, da billige Arbeitskräfte für die Bibliothek zu gewinnen, sicher im Sinne des soeben verstorbenen Heyne sei (Füchsel, Hans: Bibliothekar und Professor. Ein Beitrag zum Werdegang des Berufsbibliothekars. In: Beiträge zur Göttinger Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte. Göttingen 1928, S. 118-134. Hier: S. 120).

¹⁹¹ UAG: Sek 315, Bl. 1 f. – Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 132, Nr. 1. – Vgl. auch: UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 3.

¹⁹² Kraus (wie Anm. 137), S. 141 und Anm. 53. – Zu Jacobi vgl.: Steinmetz, Rudolf: Die Generalsuperintendenten von Lüneburg-Celle, II. Teil. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 21/1916, S. 24-36.

burg-Celle und Konsistorialrat zu den maßgebenden Reformern der hannoverschen Kirchenleitung.¹⁹³

- Der früheste bei Ebel angeführte theologische Privatdozent, Johann Michael Kern, war zunächst von 1755 bis 1757 und dann erneut nach seiner Rückkehr aus Ungarn ab 1764 als *magister legens* in der Philosophischen Fakultät tätig. Im Folgejahr wurde er erster Inspektor des Repetentenkollegiums der Theologischen Fakultät, betrieb aber zum Unwillen der Theologen beim Kuratorium seine Ernennung zum ao. Professor in der Philosophischen Fakultät, als deren Adjunkt er bezeichnet wird. Da Kerns Anläufe zu einer akademischen Karriere in keiner der beiden Fakultäten zum Erfolg führte, wechselte er rasch als Oberpfarrer in den Kirchendienst.¹⁹⁴

Auch bei den hier näher untersuchten 32 Privatdozenten des SS 1812 ist immer noch ein Laufbahnwechsel im Nachwuchsbereich der Theologischen und der Philosophischen Fakultät zu verzeichnen.

- Zwei der drei Privatdozenten der Theologischen Fakultät waren zunächst als Repetenten in dieser Fakultät tätig: Bauermeister [Nr. 3] und Freytag [Nr. 2]. Bauermeister war nach dem anschließenden Erwerb des Magistergrades von 1813 bis 1819 auch Privatdozent der Klassischen Philologie und wurde Assessor seiner zweiten Fakultät.¹⁹⁵ Freytag erwarb später in Königsberg den Magistergrad der Philosophischen Fakultät.¹⁹⁶ Beide lasen an der Georgia Augusta zeitweise in beiden Fakultäten.
- Der ehemalige theologische Repetent Mahn [Nr. 29] erhielt Ostern 1812 nach dem Erwerb des Magistergrades die *Venia* der Philosophischen Fakultät, um *unter ihrer Fahne Vorlesungen ferner halten zu dürfen*.¹⁹⁷ Auch er las gleichzeitig in beiden Fakultäten.
- Superintendent Gräffe [Nr. 1] war zunächst Lehrbeauftragter im Theologiebereich und hat später als Magister der Philosophischen Fakultät und Doktor der Theologie in beiden Fakultäten gelesen.¹⁹⁸ Vorübergehend bot auch er gleichzeitig Lehrveranstaltungen in beiden Fakultäten an.
- Der Gymnasialdirektor Kirsten [Nr. 21] war als Leipziger Magister zunächst Repetent in der Theologischen Fakultät der Georgia Augusta und hat danach als *Magister legens* in der Philosophischen Fakultät gelehrt. Bei der Erhebung zu Ostern 1812 ordnete er sich daher als Privatdozent beiden Fakultäten zu.¹⁹⁹

¹⁹³ Holze (wie Anm. 180), S. 87-95.

¹⁹⁴ Tütken: Butschany (wie Anm. 368), S. 119 f. – Meyer, Philipp (Hg.): Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation. 1. Bd. Göttingen 1941, 2. Bd. Göttingen 1942, 3. Bd. Göttingen 1953. Hier: Bd. 2, S. 475.

¹⁹⁵ Siehe unten Kapitel 21. 1.

¹⁹⁶ Siehe unten Kapitel 21. 2.

¹⁹⁷ Siehe unten S. 508 ff.

¹⁹⁸ Siehe unten S. 572.

¹⁹⁹ Siehe unten S. 658.

Noch 1831 distanzierte sich die Theologische Fakultät bei den Beratungen zum Privatdozenten-Regulativ von drei Gruppierungen, die nach ihrer Einschätzung fragwürdige theologische Privatdozenten waren:

*von den Repetenten, den Ex-Repetenten und den angeblichen theologischen Privatdozenten endlich, die vorher keine Repetenten waren, glauben genug gethan zu haben, wenn sie Doctores philos. werden.*²⁰⁰

Die Beispiele zeigen, dass vor einer Zuordnung der Privatdozenten der Theologischen und der Philosophischen Fakultät deren akademischer Werdegang genau analysiert werden muss und dass nicht selten eine Zuordnung zu beiden Fakultäten angebracht ist.

Angesichts dieser Gemengelage waren Grenzkonflikte über die Lehrberechtigung der Fakultätsangehörigen in der jeweils andern Fakultät nicht selten. Auf der Professorebene ist der Streit um den Anspruch des Orientalisten Michaelis, als Professor der Philosophischen Fakultät Vorlesungen über die Dogmatik halten zu dürfen, ein prominenter Fall. Auf der Ebene der Privatdozentur entsprachen ihm kleinere Geplänkel, wenn z. B. Repetenten der Theologie Lehrveranstaltungen zur hebräischen Sprache in der Philosophischen Fakultät ankündigen wollten oder wenn Privatdozenten der Philosophischen Fakultät mit einer kirchengeschichtlichen Vorlesung Ordinarien der Theologischen Fakultät Konkurrenz boten.²⁰¹

Als spätes Beispiel grundsätzlicher Abgrenzungsversuche kann der Bericht der Theologischen Fakultät an das Kuratorium vom 1. 7. 1831 dienen, in dem sie eine Revision des nur wenige Monate alten Regulativs vom 28. 3. 1831 über die Zulassung der Privatdozenten erbat.²⁰² Ohne eine Korrektur des Regulativs war nach Meinung der Theologischen Fakultät zu befürchten, dass ihre ausschließliche Kompetenz für die Zulassung theologischer Privatdozenten weiterhin von der Philosophischen Fakultät in Frage gestellt werde. Nach der bisherigen Praxis, so monierte die Theologische Fakultät,

steht es einem Jeden, der nicht gerade Dogmatik und Moral oder die Disziplinen der practischen Theologie vortragen will, frei, ob er sich die veniam legendi für seine theologischen Vorlesungen von der philosophischen oder von der theologischen Facultät erwerben will. Die philosophische Facultät ertheilte bisher, und zwar ohne alle Concurrenz der theologischen, ihren Privatdocenten, und die in ihr promovirt hatten, die Erlaubniß zu alt- und neutestamental-exegetischen, zu kirchenhistorischen, so wie zu solchen Vorlesungen, worin die biblische Theologie gelehrt wird, sobald diese nur nicht gerade Dogmatik im engeren Sinne genannt wird.

²⁰⁰ Vgl. UAG: Sek 316, Bl. 362-367.

²⁰¹ Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 44 f.

²⁰² Zum Regulativ vom 28. 3. 1831 für die Theologische Fakultät vgl. Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 132 f.

Zum Missfallen der Theologischen Fakultät glaubten damals die Privatdozenten der Philosophischen Fakultät sich zum Angebot gewisser theologischer Lehrveranstaltungen berechtigt, weil jeder Professor ihrer Fakultät die entsprechenden Vorlesungen halten durfte, auch wenn er nicht in der Theologischen Fakultät promoviert worden war. Die Theologische Fakultät beantragte daher, in Zukunft durch eine Novellierung des gerade erlassenen Zulassungsregulativs derartige Grenzüberschreitungen zu verhindern. Neuerdings sei es vorgekommen, dass ein nur in der Philosophischen Fakultät habilitierter Privatdozent allein mit der Befugnis des Dekans der Philosophischen Fakultät die Kirchengeschichte *publice* ankündigt habe, während sie in der Theologischen Fakultät *privatim* gelesen wurde. Der betreffende junge Dozent sei von keiner der beiden Fakultäten in der Kirchengeschichte examiniert worden. Vornehm wird verschwiegen, dass der unentgeltlich lesende Privatdozent die Honorare des *privatim* lesenden Theologieprofessors schmälerte.

Einen möglichen Vorwurf abfangend, sprach die Theologische Fakultät sich gegen *jeden Zunftzwang in dem Gebiete der Wissenschaft* aus, aber zur Wahrung ihres Lehrauftrages trat sie für eine Änderung des ersten Paragraphen im Zulassungsregulativ ein. Es müsse durch eine Neufassung sichergestellt werden, dass für alle theologischen Vorlesungen beim jeweiligen Dozenten der Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie Voraussetzung sei und dass eine entsprechende *Venia* von der Theologischen Fakultät vergeben werde.²⁰³ Da die Philosophische Fakultät dies als einen Eingriff in ihre Rechte ansah, entspann sich erneut eine Kontroverse zwischen den beiden Fakultäten auf diesem traditionsreichen Kampfplatz. Der Kompromiss hatte damals u. a. zur Folge, dass die Vorlesungsanzeigen der Privatdozenten von nun an nicht mehr an dem gemeinsamen Schwarzen Brett dieser Gruppierung anzubringen waren, sondern auf dem jeweiligen Fakultäts-Brett angeheftet werden mussten. Damit unterlagen alle sich als theologisch verstehenden Lehrangebote der Kontrolle des Dekans dieser Fakultät. Am Schwarzen Brett der Fakultäten hatten bisher nur die Ankündigungen der Professoren gehangen.²⁰⁴

Die Auseinandersetzungen des Jahres 1831 zwischen den beiden Fakultäten zeigen, dass die bereits in den Gründungsstatuten feststellbare Anomalie bei der Förderung des theologischen Nachwuchses durch die Gründung des Repetentenkollegiums nur z. T. behoben wurde. Die Theologische Fakultät musste nämlich eingestehen, dass sie mit eigenen Versäumnissen zu der von ihr kritisierten Situation beigetragen hatte, indem der theologische Lizentiaten-Grad seit einer geraumen Reihe von Jahren ganz in Vergessenheit geraten war. Die Fakultät habe bisher fast nur Ehrenpromotionen vorgenommen. Mit andern Worten: man hatte verdiente Theologen im Lande (ehrenhalber) promoviert, aber keine Studenten zum Lizentiat oder Doktorat geführt und damit in aussichtsreiche Positionen für

²⁰³ UAG: Kur 4, II. a. 63, Bll. 10-14. – Vgl. auch UAG: Sek 316, Bll. 2 und 362-367.

²⁰⁴ UAG: Sek 316, Bll. 17 f., Bll. 30 und 48 f.

eine akademische Karriere gebracht. Zeitweise muss danach der Lizentiatentitel als Zwischenstufe bei der Kreierung theologischer Privatdozenten gedient haben.

Zusammenfassend kann man feststellen: Ebels Entscheidung, die Mitglieder des Reputentenkollegiums der Theologischen Fakultät von der Privatdozentur auszuschließen, ist nicht vertretbar. Angesichts des engen Ausbildungsverbundes der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät als der Lehreinheit, in der u. a. die Philologien der *Kreuzsprachen* gelehrt wurden, sind Ebels Fakultätszuordnungen der Privatdozenten beider Fakultäten und die Angaben zur Qualifizierung der Privatdozenten in seinem *Catalogus* kritisch zu überprüfen. Sie sind nicht selten unvollständig und liefern damit ein unzutreffendes Bild über den Nachwuchsbereich beider Fakultäten.

6. Die Promotions- und Venia-Regelungen der Juristischen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät in den Statuten von 1737

Da die Fakultätsstatuten von den Fakultäten selbst entworfen wurden, unterscheiden sie sich – von den sachlichen Unterschieden abgesehen, – u. a. durch ihren Stil, die Argumentationstendenzen, ihren Regelungsumfang und durch ihre Detailgenauigkeit. Vor allem aufgrund eines älteren Herkommens – aber auch wegen des normativen Vorlaufs der Privilegien und des Generalstatuts – wurden Promotion und Venia-Vergabe in den drei Fakultäten der Rechtswissenschaften, der Medizin und der Philosophie dennoch in ähnlicher Weise geregelt. Daher folgt eine fakultätenübergreifende Rekonstruktion ihres einschlägigen Regelungs-

bestandes – die Übereinstimmungen akzentuierend aber bedeutsame Abweichungen registrierend. Eine gemeinsame Erörterung der beiden Akte „Promotion“ und „Pro loco-Disputation“ empfiehlt sich auch in diesem Kapitel, weil jene für diese eine unerlässliche Voraussetzung war. Ferner hatte der enge Sachzusammenhang beider zur Folge, dass in der Regel beide Akte innerhalb weniger Monate oder gar Tage aufeinander folgten.

Bei der Erörterung der Statutennormen wird in einigen Fällen zur Klärung offener Fragen die abstrakte normative Ebene verlassen und zur Klärung unklarer Verfahrensfragen anhand von Beispielen die spätere Prüfungs- und Vergabepaxis der Fakultäten einbezogen. Zur Illustration von Verfahrensaspekten, die in den Fakultätsstatuten nicht thematisiert sind, werden u. a. Informationen über die Promotion und Venia-Vergabe an Johann Friedrich Herbart eingeflochten, da dieser Vorgang in der Literatur gut dokumentiert ist und drastisch die große Diskrepanz zwischen Statutennormen und Prüfungsrealität an einem prominenten Fall vor Augen führt.²⁰⁵ Herbart war nach seiner Göttinger Promotion und seiner Zulassung zur Lehre im Jahre 1802 zunächst als Privatdozent und dann ab 1805 als ao. Professor der Philosophie an der Georgia Augusta tätig. 1809 wurde er als Nachfolger Kants auf dessen Lehrstuhl nach Königsberg berufen und lehrte von 1833 bis zu seinem Tod im Jahre 1844 wieder in Göttingen. Vereinzelt wird – bekräftigend oder kontrastierend – auf Promotions- und Venia-Regelungen anderer Universitäten hingewiesen, ohne den Anspruch auf einen erschöpfenden Vergleich zu erheben.

6. 1. Die Meldung zur Promotion und Venia-Disputation

Bei der Meldung zur Abschlussprüfung schieden sich unter den Studierenden die Geister. Wer der Hochschule endgültig den Rücken kehren wollte, meldete sich nur zur Promotion – von den sehr vielen abgesehen, die in der Frühzeit der Georgia Augusta ohne jedes Abschlussexamen die Universität verließen. Wer eine Hochschulkarriere plante oder wer einstweilen keine Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb der Universität sah, beantragte ein Promotionsverfahren und bekundete zugleich sein Interesse an der *Venia legendi*. Das zweifache Verfahren wurde in derartigen Fällen nicht selten durch einen kombinierten Antrag beim Dekan der in Frage kommenden Fakultät eröffnet.²⁰⁶

Der Kandidat hatte den Dekan persönlich aufzusuchen und u. a. die in den Statuten erwähnten Unterlagen zu überreichen. In der Medizinischen und Philosophischen Fakultät hatte der Kandidat zur förmlichen Einleitung des Verfahrens ferner einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Examen – seine *litteras petitorias* – und einen Lebenslauf – ein *curriculum vitae* – einzureichen, die beide lateinisch abzufassen und an den Dekan und die Honoren-Fakultät zu richten waren. In

²⁰⁵ Asmus, Walter: Johann Friedrich Herbart. Eine pädagogische Biographie. Bd. I: Der Denker. Heidelberg 1968, S. 202-212.

²⁰⁶ Zur Meldung in der Medizinischen Fakultät vgl. Mildner-Mazzei (wie Anm. 138), S. 53 f.

einigen Fällen war der Promotionsantrag von wissenschaftlichen Texten begleitet: von einer zumeist handschriftlichen Inauguraldissertation (*specimen eruditionis*) oder von einem bereits gedruckten Teil der Dissertation. Manchmal wurden auch Thesen in Ergänzung oder anstelle der Dissertation angelegt. Die eingereichten Texte waren im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Fachvertreter zu zensieren (*approbation*) und wurden – in der Regel in einer eventuell korrigierten Variante – im Namen der Fakultät für den späteren Druck zugelassen (*Imprimatur*). Auf dem Titelblatt der „Probeschrift“ war beim späteren Druck vom Kandidaten die Zustimmung der Fakultät für das Erscheinen dieser Publikation zu vermerken.

Für die Anträge gab es offenbar kein Muster, weswegen sie nach Umfang und Inhalt z. T. erheblich variieren.²⁰⁷ Häufig wird bei Gesuchen im einleitenden ersten Satz angegeben, dass man das Studium im geforderten Umfang erfüllt hat. *Peracto triennio* lauten die Anfangsworte im Antrag des Juristen Quentin [Nr. 5], den er am 6. 1. 1800 – ohne Datumsangabe – präsentierte. *Peractum fere quadriennium, ex quo, uno interjecto semestri, quo febrili laboravi, in alma Göttingensi universitate, jurisprudentiae studiis me dederim*, formulierte einleitend der kränkelnde Jurist von Weyhe [Nr. 10] in seinem Promotionsantrag vom 1. 7. 1811, wohl als Erläuterung seiner Überschreitung des Trienniums. Der Student Ernst Schulze [Nr. 32] attestierte in seinem ebenfalls undatierten Antrag an die Philosophische Fakultät ohne nähere Zeitangaben sich selbst ein ordnungsgemäßes Studium:

Rite peractis studiis, cum animus me fert ad summas in Philosophia honores aspirare propriusque ad Vestrum doctissimum et clarissimum ordinem, si fas erit, accedere, precor.

Mit dieser Formulierung hatte Schulze seinen Wunsch nach einer Promotion und seine weiterreichenden Ambitionen zum Ausdruck gebracht.

Der Promotionsantrag musste auf jeden Fall die Bitte um Zulassung zum einleitenden Examen enthalten und war häufig von dem Wunsch des Kandidaten begleitet, man möge dafür einen Termin festzusetzen. Er konnte aber auch die weitere Perspektive ansprechen, dass man z. B. nach einer Inauguraldisputation für die Doktorwürde noch für die *facultas legendi* zu disputieren beabsichtige. Wer um den Erlass gewisser *praestanda* (Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen) bat, versuchte mit Gründen dennoch für seine Zulassung zu plädieren.

Der Kandidat Herbart z. B. legte dem Dekan der Philosophischen Fakultät 1802 ein Zulassungsgesuch vor, in dem er ungewöhnlich knapp seine kombinierten Wünsche für eine *Venia* in der Philosophischen Fakultät und eine vorausgehende Magisterprüfung zum Ausdruck brachte:

²⁰⁷ Als Dekan Wrisberg am 16. 2. 1802 einen äußerst formlosen Antrag ohne Unterschrift und Datum auf einem kleinen Zettelchen von 17 mal 15 cm Größe erhielt, nahm er es mit Humor und fügte dem Missiv an die Kollegen die Bemerkung bei, dass der Antrag *vermutlich wegen Theuerung des Papiers so klein ausgefallen ist* (UAG: Med. Dek. et Prom. 1802).

*Philosophici ordinis
Spectabilis Decane!*

Viri illustres atque excellentissimi!

Ut ad cathedram philosophicam admitti possim, solitum in examen vocari, atque disputatione habenda doctoris gradum rite consequi cupio. Consilio meo ut faveatis, Vos, etiam atque etiam rogo, Vestraeque humanitati me commendo. F. Herbart. ²⁰⁸

Im anliegenden lateinisch abgefassten Lebenslauf, der ebenfalls sehr kurz gehalten ist, führte Herbart über seinen Studiengang u. a. aus, dass er seit dem 18. Lebensjahr an der Universität Jena in enger Beziehung (*in familiaritatem*) bei seinem verehrten Lehrer Fichte studiert habe. Er weist aber auf seine spätere Distanzierung von dessen idealistischer Philosophie hin, was in Göttingen besonders angebracht war. Dies sei auch eine Veranlassung gewesen, einige Jahre in Bern als Hauslehrer praktisch und theoretisch sich der Pädagogik zu widmen. In der jüngsten Zeit habe er sich ins Privatleben zurückgezogen und sich dort mit der reinen Mathematik und höheren Arithmetik beschäftigt, um neben der pädagogischen Erfahrung auch in dieser Disziplin Grundlagen für eine Neuorientierung zu gewinnen. Geschickt leitet Herbart am Schluss seines Lebenslaufs auf die ihm zusagenden Prüfungsgebiete über, indem er seine Freude zum Ausdruck bringt, einige Stunden mit der Fakultät über Fragen der Metaphysik oder, falls dies eher Anklang finde, über Probleme der Ethik disputieren zu dürfen. Abschließend drückt er seine Hoffnung aus, die Fakultät werde wohlwollend die Möglichkeit erwägen, auch seine Kenntnisse in der Mathematik in das Examen einzubeziehen.²⁰⁹

Im einleitenden Vorstellungsgespräch hatte der jeweilige Dekan den Zulassungsantrag und das *curriculum vitae* des Kandidaten entgegen zunehmen, wobei im einzelnen unklar ist, welche Zulassungskriterien für die Dekane maßgebend waren. Sicher hatte er zu kontrollieren, ob der Kandidat akademischer Bürger der Georgia Augusta war. Studenten der Georgia Augusta konnten sich durch ihre örtliche Matrikel entsprechend ausweisen. Universitätsfremde Kandidaten musste der Dekan gegebenenfalls auffordern, sich noch in die studentische Matrikel der Georgia Augusta einzutragen und danach den fehlenden Nachweis beizubringen (S. 127/Art. II; S. 165/§ 2). Bei Promotionen *in absentia* entfiel selbstverständlich diese Forderung. Herbart, der sich wenige Monate zuvor – am 7. 5. 1802 – an der Georgia Augusta immatrikuliert hatte, genügte damit trotz mehrjähriger Tätigkeit abseits aller Universitäten dieser Forderung der Statuten.²¹⁰

Da die Statuten keine bestimmte Studiendauer als Prüfungsvoraussetzung erwähnen, muss offen bleiben, ob der jeweilige Dekan sie ernsthaft kontrollierte, ob er dabei vom traditionellen Triennium ausging bzw. ob überhaupt eine entsprechende Nachweispflicht bestand. Als 1831 die Fakultäten sich zu dem Entwurf einer neuen Zulassungsordnung für die Privatdozenten äußern mussten, stellte sich

²⁰⁸ Asmus (wie Anm. 205), S. 202. – UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 16.(präsi. am 11. 10. 1802).

²⁰⁹ Nach Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 161 hatte der Prüfungskandidat der Philosophischen Fakultät in der Regel zwei Fächer zu benennen.

²¹⁰ Asmus (wie Anm. 205), S. 196 ff.

heraus, dass die Forderung einer Mindeststudiendauer im Umfang eines Trienniums strittig war, weswegen die neue Ordnung in ihrem § 1 ausdrücklich festlegte, dass niemand vor Ablauf dieser Frist promoviert werden durfte. Damals verließ die Medizinische Fakultät mit der Forderung eines Quadrienniums explizit diesen akademischen Grundkonsens über die Studiendauer.²¹¹

Ungeklärt ist, ob die Kandidaten ihren Studienerfolg durch Leistungsscheine belegen mussten. In der Autographensammlung des Stadtarchivs Göttingen sind zwei Bescheinigungen für den späteren Privatdozenten J. G. Quentin [Nr. 5] erhalten, mit denen die Jura-Professoren Johann Peter Waldeck und Justus Claproth am 13. 10. 1797 bzw. 13. 4. 1799 die erfolgreiche Teilnahme an ihren Vorlesungen bescheinigten. Claproth z. B. attestierte Quentin, er habe im vorigen halben Jahr die praktisch-prozessualischen Vorlesungen

ununterbrochen und aufmerksam besucht, alle aufgegebenen Arbeiten mit guter Rechtskenntnis, praktischer Beurteilungskraft, in guter Ordnung und deutlichem Vortrage verfertigt.

Er habe ferner *überhaupt alhier sich fleißig und sittlich betragen*. Waldeck hat seine Bescheinigung mit einem Lacksiegel versehen.²¹² Vermutlich haben die Promotionskandidaten mit einer Sammlung privater Zeugnisse ihrer Dozenten die Erfüllung inhaltlicher Studienforderungen nachzuweisen versucht. Diese selbst wurden nicht zu den Akten genommen noch Vermerke über ihre Vorlage in den Zulassungsunterlagen notiert. Unter den Dekanatsakten habe ich – auch bei den Unterlagen für die Amtsübergabe – keine als Kriterienkatalog benutzte Studien- oder Prüfungsordnung feststellen können, noch tauchen in den von mir eingesehenen Zulassungsakten Anmerkungen der kommentierenden Facultisten über erfüllte bzw. verfehlte Studienforderungen auf. Die in unsern Tagen wichtige Vorlage von Leistungsscheinen spielte offenbar keine große Rolle. Die künftige Examenleistung und weniger Zertifikate über Vorleistungen waren ausschlaggebend. Forderungen älterer Universitäten nach einem Mindestalter der Kandidaten oder deren ehelicher Geburt, finden sich nicht mehr in den Göttinger Regularien.²¹³

²¹¹ Das kgl. Privileg vom 7. 12. 1736 fordert ein *Triennium Academicum* entsprechend den Anstellungsbedingungen des Landes [Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 38, Art. XXIV]. – Einschärfung dieser Forderung für Kandidaten im Landesdienst vom 20. 9. 1771 bei Willich (wie Anm. 636), Bd. 1, S. 474 f. – Pütter erwähnt das *mehrentheils gewöhnliche Triennium des academischen Curses* im Jurastudium [Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 655]. – Zum Quadriennium vgl. § 2 im *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten in der 1. juristischen, 2. medicinischen, 3. der philosophischen Facultät zu Göttingen* vom 28. 3. 1831 (UAG: Sek. 316, Bll. 61-66 – Abschrift). – Zur Entwicklung der Studiendauer der Göttinger Promovenden im 18. Jahrhundert vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 40 f. und Abb. 4. – Zum Quadriennium im medizinischen Studium in Helmstedt vgl. Trieb's (wie Anm. 1710), S. 86 und zum Quinquennium in der Juristischen Fakultät dort vgl. Kundert (wie Anm. 26), S. 45.

²¹² STA-GÖ: Autographensammlung; Waldeck, Johann Peter bzw. Claproth, Justus.

²¹³ Vgl. dazu Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 14. – In den Statuten der 1576 gegründeten Universität Helmstedt wurde noch der Nachweis ehelicher Geburt und die Versicherung eines unbescholtenen Lebenswandels gefordert [Maaser (wie Anm. 149), S. 114 und Trieb's (wie Anm. 1710), S. 102].

Erst nach vielen Jahren vergeblicher Bemühungen konnte seinerzeit der unehelich geborene Erasmus von Rotterdam mit einem Dispens des Papstes am 4. 9. 1506 in Turin den Doktorgrad der Theologie erwerben.²¹⁴ Philipp Melanchthon, geboren am 16. 2. 1497, wechselte als 15jähriger *Baccalaureus artium* von der Universität Heidelberg nach Tübingen, weil es den Heidelbergn Professoren unpassend erschien, ihn wegen seines Alters zur Magisterpromotion zuzulassen:

Da nun die Zeit nabet, daß er promoviren sollte, disputirten die Professores, ob er auch zuzulassen seyn möchte, die weil er noch jung und kindischen Ansehens war. Als Philippus das vernahm, wollt er da nicht promoviren, sondern zog gen Tübingen, und ward da Magister.

In Tübingen wurde er dann gegen Ende seines 17. Lebensjahres am 25. 1. 1514 zum *Magister artium* promoviert.²¹⁵ Die Universität Marburg hatte noch im 18. Jahrhundert keine Bedenken, Kinder zu immatrikulieren. Als sich Ostern 1738 der 12jährige Johann Stephan Pütter dort einschrieb, sah er sich wegen seiner Schwächigkeit veranlasst, zur Klarstellung seines Status stets den studentischen Degen zu tragen und für alle Fälle seine Matrikel mit sich zu führen. Nicht zuletzt stand dem kleinen Pütter sein Zimmernachbar und Freund, der imposante Russe Michail Lomonossow, zur Seite – später der Namenspatron der Moskauer Universität. Seine Konfirmation holte Pütter während des Studiums nach.²¹⁶ In Göttingen wurde im Zusammenhang mit dem Universitätsjubiläums des Jahres 1787 Dorothea Schlözer im Alter von 17 Jahren zur Doktorin der Philosophie promoviert, und Wunderkindern, wie Karl Witte, stand noch 1810 ein früher Zutritt zur Georgia Augusta offen.²¹⁷

Nach den Statuten der Medizinischen Fakultät hatte der Dekan im Vorstellungsgespräch *ingenium et profectus* des Kandidaten zu erforschen (S. 165/§ 2). Bei fremden Kandidaten wird diese Erörterung vermutlich umfangreicher ausgefallen sein, da das Urteil des Dekans über die Begabung und die Studienfortschritte eines weitgehend unbekanntem Kandidaten für die Zulassungsentscheidung seiner Fakultätskollegen von besonderem Gewicht war. Keine Fakultät schreibt in ihren Statuten vor, dass der Kandidat bei der Meldung zur Promotion eine Mindestzahl

²¹⁴ Halkin, Léon È.: Erasmus von Rotterdam. Eine Biographie. Zürich ²1992, S. 49, 67 f. und 83. – Vgl. Flachenecker (wie Anm. 236), S. 149, Anm. 5 mit der Angabe einer Veröffentlichung von Christian Thomasius zu diesem Thema: *Ob und wie weit Comödianten, Pickelberinge, item Scharffrichters Söhne ad Dignitatem Academiæ zuzulassen seien.* – In Göttingen studierte der Sohn des örtlichen Scharfrichters Göbel [Geiger (wie Anm. 2057), S. 9].

²¹⁵ Probst, Veit: Melanchthons Studienjahre in Heidelberg. In: Rhein, Stefan u. a. (Hg.): Philipp Melanchthon in Südwestdeutschland. Bildungsstationen eines Reformators. Karlsruhe 1997, S. 19–38. Hier: S. 22 und S. 34.

²¹⁶ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), S. 26 f. – Ebel, Wilhelm: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 95. Göttingen 1975, S. 9, 10 und 11.

²¹⁷ Kern/Kern: Madame Schlözer (wie Anm. 59), S. 115 ff. – Karl Witte, systematisch zum Wunderkind erzogen, wurde 1810 bereits mit zehn Jahren an der Georgia Augusta immatrikuliert und musste im Kolleg auf die Sitzbank gehoben werden [Hübscher, Angelika (wie Anm. 31), S. 167].

an Disputationen absolviert haben musste. Es ist aber denkbar, dass der Dekan entsprechende Erkundigungen einzog. Die Statuten der Philosophischen Fakultät ermahnen den Dekan, sich nicht durch niedrige Habsucht verleiten zu lassen, der Fakultät unwürdige Kandidaten vorzuschlagen (S. 179/§ 9). Angesichts der nicht seltenen Korruption bei der Promotion und Titelvergabe war eine ermahrende Bestimmung für die junge Georgia Augusta zur vorsorglichen Markierung moralischer Standards sicher nicht fehl am Platze. In der Medizinischen Fakultät bestimmte der Dekan am Ende des Vorstellungsgeprächs einen Tag, an dem er das Abstimmungsergebnis der Fakultät über den Zulassungsantrag dem Kandidaten mitzuteilen beabsichtigte (S. 165/§ 2).

Die Entscheidung über die Zulassung zu den Promotions- und Veniaverfahren trafen die dafür zuständigen Fakultätsmitglieder (*Facultisten*). In der Juristischen Fakultät war nur ein vierköpfiges Teilkollegium der Fakultät, die sog. Honorenfakultät, in dieser Sache abstimmungsberechtigt, die unter sich auch den Dekan bestimmte. Da diese Gruppierung die höchsten Würden vergab, bezeichnete sie Dekan Bauer in einer Eingabe vom 4. 9. 1816 auch als die *juristische Würden-Fakultät*.²¹⁸ Diese *Honorenfakultät* erinnert an die *professores regentes* der älteren Universitätsgeschichte, der die minderberechtigte Gruppe der *professores legentes* gegenüberstand.²¹⁹ Dem *Collegio, quod Honores confert* allein, stand es in der Juristischen Fakultät zu, die Entscheidungen über die Vergabe der *höchsten Ehren* zu treffen, und allein seine Mitglieder kassierten die beachtlichen Einnahmen aus dieser Tätigkeit, so wie die Kollegen des Spruchkollegiums in der Juristischen Fakultät wiederum Last und Einkünfte der Spruch- und Gutachtertätigkeit allein unter sich zu teilen hatten.²²⁰ In der Theologischen und der Medizinischen Fakultät bestand die Honorenfakultät noch 1837 aus drei Professoren, in der Philosophischen Fakultät gehörten ihr acht Professoren an.²²¹ Sie war die Fakultät mit dem größten Lehrangebot und fachlich sehr heterogen. Vorübergehend war in der Medizinischen Fakultät die dritte Stelle (*locum tertium*) geteilt. Bis zum Tod von Gmelin im Jahre 1804 teilten dieser und sein Kollege Blumenbach sich die Pflichten und Einkünfte der Promotionstätigkeit hälftig. Danach nahm Blumenbach allein diese Stelle mit allen Rechten und Pflichten wahr.²²² Ernennungen zu einem Mitglied der Honorenfakultät waren der Landesregierung vorbehalten. So erging am 5. 7.

²¹⁸ UAG: Kur 4. III. a. 11, Bl. 1.

²¹⁹ Vandermeersch (wie Anm. 130), S. 183.

²²⁰ Am 4. 8. 1740 wiesen die Geheimen Räte die Juristische Fakultät an, G. H. Ayryer in dem *Collegio, quod Honores confert*, einzuführen und ihm den Sitz nach Hofrat Treuer einzuräumen. Damit sollte gewährleistet werden, dass er Dekan werden konnte, wenn ihn der Turnus traf (UAG: Jur. 0008, Nr. 16). – Zu den beiden juristischen Teil-Fakultäten vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 121 und S. 125 ff. – Zum Spruchkollegium vgl. Klugkist, Engelbert: Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 5. Göttingen 1952. – Überschneidungen im Personalbereich waren möglich (ebd. S. 36).

²²¹ Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 128, 143 und 161. – Zur Herausbildung von Honoren-Fakultäten (oder von Promotions-Fakultäten) vgl. Gundelach (wie Anm. 1), S. 15.

²²² UAG: Med. Dek. et Prom. 1804 (Reskript vom 10. 11. 1804).

1806 die Anweisung an die Medizinische Fakultät, F. B. Osiander als zweites ao. Mitglied *in facultate honorum conferendorum* aufzunehmen.²²³ In der nur dreiköpfigen Honorenfakultät der Mediziner mit ihren zahlreichen Promotionen ernannte sie gegebenenfalls auch außerordentliche Mitglieder.

In der Regel trafen die Mitglieder der Promotionsfakultäten ihre Zulassungsentscheidungen im Umlaufverfahren. Die Dekane der Philosophischen Fakultät z. B. erörterten – einleitend – in ihrem schriftlichen *Missiv* gegebenenfalls problematische Aspekte des Kandidaten, beantragten zumeist, diesen zum Examen zuzulassen, und sie baten ihre Kollegen um deren schriftliche Zulassungsvoten sowie um ihr Einverständnis zum vorgeschlagenen Examenstermin. Dem *Missiv* lagen die vom Kandidaten eingereichten Probeschriften (Dissertation und/oder Thesen) an. In der Philosophischen Fakultät bestimmte der Dekan zusätzlich gemäß den Studienschwerpunkten der Kandidaten die zwei Hauptprüfer für das Rigorosum. Dekan Gottlob Ernst Schulze gab als Philosoph (*Aenesidemus-Schulze*) in den *Missiven* über die von ihm 1811/12 zugelassenen Promovenden manchmal an, dass er einleitend Fragen zur Philosophie stellen werde. Man kann in allen Fakultäten davon ausgehen, dass in der Regel deren Dekane einleitend mehr oder minder ausführlich als Prüfer fungierten. Im Zulassungsmisiv des Kandidaten Ernst Schulze [Nr. 32] konnte Dekan G. E. Schulze am 10. 7. 1811 anmerken, dass der Antragsteller die Promotionsgelder bereits bei ihm deponiert hatte.²²⁴

Als der Kandidat Mahn [Nr. 29] am 12. 2. 1812 neben seinem Zulassungsantrag auch seine Inauguraldissertation einreichte, bat Dekan Schulze den Orientalisten Eichhorn diese *zu censiren*. Eichhorn entnahm sie sogleich dem umlaufenden *Misiv*-Kasten, weswegen die im Umlauf folgenden Kollegen sie gar nicht zu Gesicht bekamen.²²⁵ Eichhorn hatte die fällige Zensur anstelle des Dekans auszuüben. Es ging nicht um eine Zensur im Sinne einer Note, sondern um die allgemeine Zensur aller Druckerzeugnisse der Privatdozenten, bei der im Falle einer Dissertation noch speziell zu prüfen war, ob angesichts ihrer wissenschaftlichen Qualität die *Ehre der Fakultät* gewahrt blieb, wenn die Dissertation mit der auf dem Titelblatt vermerkten Zustimmung dieses Gremiums im Druck erschien (*approbatio*). Die *Ehre* der Korporationen war in den unterschiedlichsten Lebensbereichen ein ebenso bedeutsamer wie kriterienarmer Gütemaßstab – für die Handwerker ebenso wie für die Zunft der Gelehrten. Beim Umlauf des *Missivs* kommentierten die Mitglieder der Honorenfakultäten gegebenenfalls den Vorschlag des Dekans und die schriftlichen Bemerkungen ihrer dienstälteren Kollegen, die alle unterhalb des umlaufenden Textes notiert

²²³ UAG: Med. Dek. et Prom. 1806. Das Reskript ist von E. Brandes im Namen der provisorisch vom König von Preußen bestätigten Provinzialregierung unterzeichnet.

²²⁴ Einen Deponierungszwang der Gelder vor Einleitung des Verfahrens habe ich nicht feststellen können; vgl. dagegen Flachenecker (wie Anm. 236), S. 152.

²²⁵ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 42. – Für die Zensur einer Inauguraldisputation oder einer Habilitationsdisputation erhielt der Zensor zu der Zeit in der Philosophischen Fakultät jeweils einen rthlr. (vgl. UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 69). Der Betrag war dem Dekan zu entrichten, der ihn gegebenenfalls weitergab, wenn er die Zensur nicht selber vornahm.

wurden. Der Senior der Fakultät votierte zuerst, ihm folgten die Kollegen in der durch das Dienstaltes festgelegten Rangordnung. Zumeist bestätigten die Fakultätsmitglieder durch eine bloße Unterschrift ihr Einverständnis mit der Zulassung und dem Terminvorschlag, während in der Philosophischen Fakultät von den Mitglieder manchmal zusätzlich angemerkt wurde, ob sie zum Examen erscheinen würden. In der Regel nahmen in der Philosophischen Fakultät alle Facultisten an der *gemeinschaftlichen Prüfung* teil. Die vom Dekan dieser Fakultät vorgeschlagenen Hauptprüfer für das mündliche Examen erklärten zusätzlich ihre Bereitschaft, entsprechend fungieren zu wollen. In problematischen Fällen spiegeln die Kommentare in den Missiven die Entscheidungsdifferenzen der jeweiligen Honoren-Fakultät. Dass eine Fakultät den Promotionsantrag eines Kandidaten ablehnte, ist ungemein selten zu verzeichnen. Zweifel einzelner Mitglieder an der Qualifikation eines Antragstellers ließen sich nach seiner Zulassung zum Examen endgültig durch diesen entscheidenden Prüfungsteil klären. Es war finanziell einträglicher so zu verfahren.

Entscheidungen über die Zulassung zum Doktorexamen konnten auch auf einer der ungemein seltenen Sitzungen der Honoren-Fakultäten erfolgen. Unter den 13 Promotionen, die der Dekan G. E. Schulze in der Philosophischen Fakultät während seiner Amtszeit vom 3. 7. 1811 bis zum 4. 7. 1812 zu verantworten hatte, wurde nur der Zulassungsantrag des Studenten Joseph Eckardt aus Siebenbürgen am 27. 6. 1812 im *consensus facultatis* getroffen. Dies war zugleich der Examenstermin des Doktoranden und Sekretärs der Universitätsbibliothek Friedrich August Menke aus Bremen.²²⁶ Man nutzte also in der Regel die Termine der Magisterexamen, die jeweils im Haus des Dekans stattfanden, zugleich für eine – vermutlich anschließende – Sitzung der Honoren-Fakultät, in der andere Probleme auf die Tagesordnung kamen. Auch der Examenstermin von J. Eckardt am 4. 7. 1812 wurde als *consensus facultatis* genutzt. Dekan Schulze übergab dabei sein Amt an den Nachfolger. Man hatte seine Amtszeit um wenige Tage verlängert, damit er dieses Examen noch leiten konnte. Auf dieser Sitzung verteilte man nicht nur die Examengebühren von Eckardt, sondern es kam auch der angesammelte Kassenbestand des *Fiscus*, der Fakultätskasse, zur Verteilung.²²⁷ In der Regel war die Erleichterung des *Fiscus* jeweils zum Dekanatswechsel fällig. Während in der Philosophischen Fakultät nur wenige Taler aus diesem Anlass zu vergeben waren, wurde aus dem opulent gefüllten *Fiscus* der Mediziner am Ende des Dekanatsjahres der aus dem Amt Scheidende mit einem Drittel (*pars tertia*) des Kassenbestandes entlohnt. Als Dekan Himly Ende 1810 sein Amtsjahr abschloss, waren 1834 rthlr. 4 ggr. 7 & in der Kasse, wovon er 611 rthlr. 6 ggr. 2 & einstreichen konnte. In der Medizinischen Fakultät lohnte es sich also, dieses Amt in der Selbstverwaltung zu übernehmen. 1222 rthlr. 4 ggr. 5 & übergab Himly seinem Nachfolger. Dieser Kassenbestand speiste sich im wesentlichen aus den Promotionsgebühren: jeder Examinand brachte beim Rigorosum im Rahmen der üblichen Prüfungstaxe zwei

²²⁶ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 58 und Nr. 62.

²²⁷ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 62.

rthlr. in den Fiscus ein, bei der Promotion im engeren Sinne zweigte die Fakultät nochmals 23 rthlr. für ihre Kasse ab.²²⁸

Falls den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät die Zulassung eines Kandidaten unbedenklich erschien, ließ der Dekan dieser Fakultät dem Kandidaten durch einen Pedell den Tag des Examens mitteilen und ihn zugleich auffordern, für den Examensteil der Promotion 44 rthlr. einzuzahlen. Falls der medizinische Kandidat das Examen nicht bestand, wurde ihm dieser Betrag für einen weiteren Versuch gut geschrieben. In der Juristischen Fakultät wurde die Terminsetzung mit der Bestimmung von zwei Prüfungstexten aus dem bürgerlichen bzw. dem kanonischen Recht verbunden, denn es stand ja eine Promotion zum Doktor beider Rechte an. Die Wahl des ersten Textes lag in der Hand des Kandidaten, den andern wählte der Senior des Viermännerkollegiums (S. 127/Art. III).²²⁹ Am Anfang des Examens verlas der Kandidat seine Ausarbeitungen zu diesen Rechtstexten, sie waren aber bis 1828 nicht Gegenstand einer prüfenden Nachfrage und einer Bewertung.

Im Falle Herbart führte Dekan J. G. Eichhorn am 11. 10. 1802 die Zulassungsentscheidung in der Philosophischen Fakultät ebenfalls durch ein Umlaufverfahren herbei.²³⁰ Er gab eine etwas widerspruchsvolle Beurteilungstendenz vor:

Zum zweyten Mahl in meinem Decanat macht die Speculation einen Versuch, sich unter uns anzubauen, aber dieses Mahl auf dem gewöhnlichen Wege der Promotion. Ich frage geborsamst an, ob der Zulassung des Herrn Herbart nichts im Wege stehe? und ob es auf nächsten Freytage, am 15. October, nachmittags um 4 Uhr statt haben könne? und ersuche die Herren Hofräthe Meiners und Mayer geborsamst, das Hauptexamen zu übernehmen.²³¹

²²⁸ UAG: Med. Dek. et Prom. 1810.

²²⁹ Als Johann Wolfgang Goethe nach seiner zurückgewiesenen juristischen Dissertation sich entschied, eine Lizentiatenprüfung an der Universität Straßburg abzulegen, hatte er in seiner zweiten Examenprüfung am 27. 9. 1770 eine Textstelle aus dem *Codex Justinianus* und eine zweite aus dem kanonischen Prozessrecht zu erklären. Für seine Promotion zum Lizentiaten disputierte er am 6. 8. 1771 über 56 Thesen [Vgl. Schubart-Fikentscher, Gertrud: Goethes sechsundfünfzig Straßburger Thesen vom 6. August 1771. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Weimar 1949, S. 18-23. Ferner: Genton, Elisabeth (Hg.): Goethes Straßburger Promotion. Urkunden und Kommentare. Basel 1971, S. 13]. – Zu den beiden einleitenden Exegesen an der Juristischen Fakultät der Universität Helmstedt vgl. Kundert (wie Anm. 26), S. 45 f.

²³⁰ Zur kritischen Bewertung dieses Abstimmungsmodus, dessen Angemessenheit besonders in schwierigeren Entscheidungsfällen von manchen Beteiligten immer wieder in Frage gestellt wurde, vgl. u. a. Gundelach (wie Anm. 1), S. 15. – 1744 bediente sich die Juristische Fakultät zum Verschließen der umlaufenden Dokumente eines kupfernen Kastens [*Der küppferne Kasten zu den Missiven* im Fakultätsinventar vom 18. 9. 1744 (UAG: Jur 0011)]. Die Facultisten besaßen jeder einen Schlüssel. – Das bescheidene Inventar der Philosophischen Fakultät bestand 1777 aus fünf Positionen: Dekanmantel, 5 Bücher in Folio, Missivkasten und in demselben das Fakultätssiegel nebst acht ggr. (UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 1).

²³¹ UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 14. – Asmus (wie Anm. 205), S. 203 mit modernisierter Schreibung. – Aus Göttinger Sicht waren insbesondere die Universitäten Königsberg, Jena und etwas später die

Als das Missiv – relativ spät – am 14. Oktober wieder bei Eichhorn eintraf, konnte er feststellen, dass niemand Einwände gegen das für den nächsten Tag geplante *Examen rigorosum* erhoben hatte und dass alle Kollegen erscheinen wollten. Eichhorn ordnete darauf definitiv das Examen für den folgenden Tag an und begleitete diese Mitteilung durch versiegelte Geldpäckchen mit jeweils fünf rthlr. als Anteil an den Herbartschen Examensgebühren.²³²

Wenn es nötig erschien, fielen die Promotionsentscheidungen einer Fakultät in einer uns ungewohnten Schnelligkeit, da Terminsetzungen nicht – wie in unsern Tagen – mit langen Antrags- und Bearbeitungsfristen verknüpft waren. Weil die Dekane selber handschriftlich den amtlichen Schriftverkehr der Fakultät bewältigen mussten, war die zügige Abarbeitung der anstehenden Probleme im eigenen Interesse geboten. Pedelle trugen im Missivkasten die Unterlagen rasch von Haus zu Haus. Eine zügige Mitwirkung der Kollegen bei Prüfungsangelegenheiten, wurde – wie das Beispiel der Geldpäckchen zeigt, – durch materielle Anreize unterstützt. Die weitgehende Mündlichkeit der Verfahren ersparte den Prüfern zum meist das Lesen von Texten, die zudem in schnittiger Kürze gefasst waren. Ihre Beurteilung war ferner auf zwei Augen gestellt.

Außerordentlich schnell wurde z. B. 1811 von der Philosophischen Fakultät im Fall Jacobus Hiltzheimer entschieden. Dieser *Israelit aus Braunschweig*, der dort in einem Lehrinstitut mathematischen Unterricht zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erteilt hatte, hielt sich seit Ostern dieses Jahres an der Georgia Augusta auf, um seine Kenntnisse in der Mathematik zu erweitern. Er erhielt während seines Göttinger Studiums vom Konsistorium in Kassel das Angebot, dort als Mathematiklehrer tätig zu werden. Vor seiner Abreise am nächsten Donnerstag wünschte er die Doktorwürde der Philosophischen Fakultät zu erhalten und versprach, die Inauguraldisputation (= Dissertation) in zwei Monaten nachzuliefern. Da Hofrat Mayer als vorgesehener Mathematikprüfer am nächsten Montag in der Frühe verreisen wollte, schickte Dekan Schulze das Missiv, in dem er seine Kollegen um Zustimmung bat, bereits am Morgen jenes Tages ab, an dem der Kandidat sich bei ihm gemeldet hatte, obgleich dieser den schriftlichen Antrag und das *Curriculum vitae* erst am Mittag liefern konnte. Auf Zustimmung seiner Kollegen rechnend, setzte der Dekan den Examenstermin bereits für den Abend desselben Tages um 18 Uhr an, was die Zustimmung der Fakultisten fand. Sie baten nur, die Prüfung etwas eher, zwischen 17 und 19 Uhr, stattfinden zu lassen. Zur Begründung der positiven Entscheidung führte Dekan Schulze an, dass man die philosophische Doktorwürde schon mehrmals solchen Israeliten erteilt habe, die sich durch wissenschaftliche Erkenntnisse auszeichneten, und auch in andern

neugegründete Universität Berlin wegen der dort lehrenden Philosophen Hochburgen der Spekulation. – Die Bemerkung über den Wiederholungsfall bezieht sich auf den Privatdozenten Wilhelm Kern [Nr. 25], der wie Herbart die Venia in Philosophie beantragt hatte, aber wegen seiner selbstbewussten Arroganz und wegen seiner regelwidrigen Anträge zunächst auf den Widerstand der Fakultät stieß (vgl. Kapitel 31. 1).

²³² Asmus (wie Anm. 205), S. 204. Herbart ließ sich aus diesem Anlass 200 rthlr., um die Kosten seiner Promotion bestreiten zu können (ebd. S. 209).

Fällen habe man Kandidaten, die plötzlich abgehen mussten, die öffentliche Disputation erlassen. Und so wurde Hilzheimer am Tage seiner Meldung noch examiniert und – ohne Dissertation und Inauguraldisputation – promoviert. Hofrat Mayer übernahm den größten Teil des Examens und Dekan Schulze eröffnete den Akt; er wird dabei – wie üblich – Fragen zur Philosophie gestellt haben. Man darf vermuten, dass Hilzheimer nur ein *Examen mathematicum* ablegte. Am Abend dieses Tages konnten die Mitglieder der Fakultät die Honoraranteile eines Kandidaten kassieren, von dessen Existenz einige vermutlich erst am Morgen erfahren hatten. Hilzheimer verpflichtete sich schriftlich, seine mathematische Dissertation binnen drei Monaten zu liefern. Im Besitz des Doktordiploms vergaß der Promovierte nicht selten, was er versprochen hatte.²³³

In Notfällen war auch die Medizinische Fakultät zu schnellen Promotionen bereit. Zum Erstaunen von Dekan Wrisberg erschien am Abend des 3. Juni 1804 um 21 Uhr der Doktorand Friedrich Sander, der bereits am 12. 12. des vergangenen Jahres sein Examen abgelegt hatte, und bat um seine rasche Promotion. Seine Dissertation war – mit dem Imprimatur von Blumenbach versehen, – bereits im Druck. Da der Dekan die angeblich dringenden Umstände für die erbetene Beschleunigung des Verfahrens nicht nachprüfen konnte bzw. berechtigt fand, verlangte er *etwas ostensibles*, um dieses seinen Kollegen vorlegen zu können, worauf ihm Sander um 22.30 Uhr einen kurzen deutsch geschriebenen Antrag brachte. Diesen setzte der Dekan am nächsten Morgen um sechs Uhr mit der Anfrage an seine Kollegen in Umlauf, ob der Kandidat noch an diesem Tage promoviert werden könne. Als der Pedell das Missiv mit den zustimmenden Signaturen der Facultisten zurückbrachte, setzte Wrisberg als Termin für die Beeidigung und die Promotion 16 Uhr an und fand auch dafür die Zustimmung seiner Kollegen. Angesichts der Kürze der Zeit blieb nichts anderes übrig, als Sander *privatim* zu promovieren, wozu damals die Fakultät selber dispensieren konnte. Da der Drucker der Diplome weitgehend mit einem Stehsatz arbeiten konnte, hielt der frisch kreierte Doktor Sander anschließend das auf den 4. Juni 1807 datierte Doktordiplom in Händen.²³⁴ Ein Vorrat an Doktorhüten setzte die Fakultäten instand, prompt auf eine unerwartete Nachfrage reagieren zu können. Im Unterschied zu den ärmlichen Honoraren in der Philosophischen Fakultät konnten sich die wenigen medizinischen Facultisten auf die Verteilung von 78 rthlr. freuen. Monetäre Gleitmittel bar auf die Hand begünstigten sicher die Flüssigkeit der Verfahren.

Insbesondere diejenigen, die sich nicht sicher waren, ob sie bei einer Promotion auf eine Vergünstigung rechnen durften, fragten vor Abgabe ihrer offiziellen Zulassungsanträge mündlich oder schriftlich bzw. über Dritte bei der betreffenden Fakultät an, welche Chancen ihr Dispensantrag besaß. Diesen Weg wählte der braunschweigische Kammersekretär Johann Friedrich Ludwig Hausmann, der sich

²³³ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 29 und 32.- Die Formulierung im Doktor-Diplom lautete: *Post adprobatam examine in Matthesi eruditionem* [UAG: Phil. Dek. 96 (a)]. Hilzheimer wurde demnach nur in einem Fach geprüft.

²³⁴ UAG: Med. Dek. et Prom. 1807.

des Privatdozenten und Direktors des Göttinger Gymnasiums, J. F. A. Kirsten [Nr. 21] bediente. Am 4. 10. 1808 trug Dekan J. T. Mayer der Philosophischen Fakultät Hausmanns indirekte Anfrage vor, ob die Fakultät ihn ohne Examen und Disputation promovieren würde, – *vermutlich weil es ihm an der nöthigen Übung in der lateinischen Sprache fehlt*, lautete die Erklärung des Dekans. Zur Begründung einer positiven Entscheidung wies Dekan Mayer auf mehrere geognostische Schriften hin, die Hausmann bekannt gemacht hatten. Er war bereits 1804, bevor er seine Forschungsreise nach Norwegen und Schweden unternahm, zum Korrespondenten der Societät der Wissenschaften ernannt worden. Die Fakultät beschloss, ihm durch Kirsten eine bejahende Antwort zukommen zu lassen. Nachdem Hausmann einen offiziellen Antrag gestellt und die Promotionsgebühren übersandt hatte, wurde er am 24. d. M. promoviert. Dem Antrag stimmte auch Johann Beckmann zu, der ansonsten sehr auf die Beachtung der Statuten drang. Nach dessen Tod wird Hausmann drei Jahre später als Professor für Mineralogie und Technologie dessen Nachfolge antreten.²³⁵

6. 2. Die Promotion – ein *examen rigorosum* und eine *Inauguraldisputation*

Das Promotionsverfahren der drei hier untersuchten Fakultäten bestand einmal aus einem mündlichen *examen rigorosum* durch die wenigen prüfungsberechtigten Professoren der jeweiligen Fakultät. Die Fakultisten der Honoren- oder Promotionsfakultäten nahmen es in der Regel gemeinsam ab. Mit dem bestandenen Examen erstritt sich der Kandidat die Berechtigung zum Erwerb der Doktor- bzw. Magisterwürde. Ihm folgte ein öffentlicher Präsentationsakt, die Inauguraldisputation und am Ende dieser *disputatio pro gradu* – über eine Dissertation oder über Thesen – die Promotion im engeren Sinne: nach seiner Vereidigung wurde der Kandidat als nunmehr Graduirter ausgerufen (*renunciatio*) und ihm in der Regel das gedruckte und vom Dekan im Namen der Fakultät besiegelte und unterschriebene Doktor- bzw. Magisterdiplom übergeben.²³⁶ Durch Dispens konnten in besonderen Fällen Prüfungsteile erlassen werden.

Bei einer Promotion *in absentia* entfielen Examen und Disputation. Falls der Antragsteller nicht bereits als wissenschaftlicher Schriftsteller durch seine literarischen Werke ausgewiesen war, hatte er neben seinen *litteras petitorias* und dem *curriculum vitae* einen wissenschaftlichen Text als *specimen eruditionis* einzureichen. Neben der manchmal schwierig zu beurteilenden wissenschaftlichen Qualifikation spielte für die Zulassung zu diesem Promotionstyp das Kriterium eine Rolle, ob der Betreffende ein öffentliches Amt bekleidete (*munere publico conspicuus*). Die Philoso-

²³⁵ UAG: Phil. Dek. 92, Nr. 7.

²³⁶ Der einleitende Satz von Flachenecker *Ein Promotionsverfahren bestand im 18. Jahrhundert idealtypisch aus einer Disputation und einer sich anschließenden schriftlichen Dissertation*, ist als generelle Aussage nicht haltbar [Flachenecker, Helmut: Die Promotion als soziale Veranstaltung. Zum Promotionsverfahren an der Universität Erlangen im 18. Jahrhundert. In: Müller (wie Anm. 136), S. 147].

phische Fakultät war in solchen Fällen relativ großzügig mit ihren Absentia-Promotionen. Am 22. 7. 1795 legte Dekan Spittler der Fakultät den Promotionsantrag von Odin Wolf aus Kopenhagen vor, der sich an Lichtenberg gewandt hatte, der gar nicht der Honorenfakultät angehörte. Als Lichtenberg den Antrag an die Fakultät weiterleitete, konnte er in seinem Begleitbrief über Wolf nur anmerken: *den ich, so wie sein Amt, kaum dem Nahmen nach kenne*. Aber der Antragsteller hatte die Promotionsgelder angelegt, was ein starkes Argument war, sich mit ihm zu beschäftigen. Nach Übersetzungsversuchen der Berufsangabe im lateinischen Antragschreiben, entschied man sich, dass Wolf an seiner Universität wohl Inspektor der kgl. Freitische sein könnte, was zu der nächsten Frage führte, ob dieses ansehnliche Amt denn auch ein *öffentliches* war. Angesichts verbleibender Unsicherheiten entschied die Fakultät sich, Wolf als renommierten Schriftsteller anzusehen, falls der Senior Kästner die eingesandte Schrift als Gradualschrift positiv bewerten würde. Da dieser der Auffassung war, beschloss man Wolf zu promovieren und verteilte am 29. 7. 1795 die Promotionsgelder unter sich.²³⁷

Promotionen eines Abwesenden waren nicht ohne Risiko. Vor denen hatte im Vorjahr Schlözer am 13. 6. 1794 seine Kollegen – vergeblich – gewarnt, als sie bei einem andern unbekanntem Dänen, Hans Wolters, ebenfalls sehr großzügig verfahren:

Die Dänen haben durch eine Menge von Beispielen das große Zutrauen bewiesen, das sie zu Promotionen bei unsere Facultät haben: desto unangeneher wäre es, wenn wir nur ein halbähnliches Unglück erlitten, wie bekanntlich einst Greifswald mit dem Altonaer Schuster. Ist doch eben jetzo alles wach über die Facilité, wie Grados in Erfurt zu kaufen sind.

Der zweifelhafte Ruf der Universität Erfurt als käuflicher Promotionsuniversität war in diesem Jahrzehnt kaum zu übertreffen. Deren kärglich besoldete Professoren waren angesichts der Frequenzentwicklung auf zusätzliche Einnahmen angewiesen. 1811 standen den 35 Professoren 23 immatrikulierte Studenten gegenüber.²³⁸ Nicht selten übertraf daher die Zahl der Promotionen in einem Semester jene der zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studenten.

Bei der Vergabe des Magistertitels im Rahmen einer Ehrenpromotion (*honoris causa*) entfiel in der Regel auch das *specimen eruditionis*, weil man sich auf das bereits vorliegende schriftstellerische Werk des Antragstellers bezog oder seine herausragende berufliche Tätigkeit als Bezugspunkt wählte. Dies geschah z. B. wenn eine Fakultät einem Professorenkollegen nachträglich den Magister- oder Dokortitel verlieh. Als Dekan Eichhorn feststellte, dass unter den Professoren der Philosophischen Fakultät nur der *würdige* J. D. Fiorillo ohne Magistertitel war, regte er die Verleihung – ehrenhalber – an den Kunsthistoriker an. Das Diplom wurde am 16.

²³⁷ UAG: Phil. Dek. 79, Bl. 16, 20 und 24.

²³⁸ UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 35. – Märker, Almuth: Geschichte der Universität Erfurt 1392-1816. Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 1. Weimar 1993. S. 75.

8. 1813 ausgestellt. Es ist vermutlich der letzte Graduierte dieser Fakultät, in dessen Diplom Kg. Hieronymus als Rektor der Georgia Augusta verzeichnet ist.²³⁹

6. 2. 1. Das mündliche *examen rigorosum* als ausschlaggebender Prüfungsteil

Zum *Examen rigorosum*, das in der Regel nachmittags stattfand, lud der Dekan die allein prüfungsberechtigten Mitglieder der Honorenfakultät, die Facultisten, durch ein Missiv ein.²⁴⁰ Den Kandidaten hatte der zuständige Pedell zu benachrichtigen. Das Examen fand in der Wohnung des Dekans unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In der Juristischen Fakultät wurden für ein Examen vier Nachmittagsstunden angesetzt (S. 127/Art. III). In der Medizinischen Fakultät waren drei oder vier Nachmittagsstunden vorgesehen, die auch auf zwei Tage verteilt werden konnten.²⁴¹ Während der Vorlesungszeit wählten die Fakultäten in der Regel den späten Samstagnachmittag als Examenstermin. Wenn Kandidaten mit dem Verweis auf eine dringend notwendige Abreise einen Termin an einem andern Wochentag erzwingen, ließen sich gegebenenfalls einige Facultisten mit dem Hinweis auf ihre Vorlesungen für den Anfang der Prüfung entschuldigen. Als Dekan Wisberg das Examen des Mediziners Heinrich Eberhard Anton Kunze am Mittwoch, den 11. 11. 1807 um 17 Uhr ansetzte, traten Osiander und Himly erst um 18 Uhr bzw. 19 Uhr hinzu.²⁴²

Die Zulässigkeit von Gruppenprüfungen wurde von den Fakultäten verschieden eingeschätzt, was eine unterschiedliche Praxis zur Folge hatte. Der Dekan der Juristischen Fakultät notierte am 18. 9. 1802 als Gepflogenheit seiner Fakultät, dass sie im *Rigorosum* nur Einzelprüfungen vornahm: *tres candidati, sed prout more nostri ordinis fas est, singuli ad examen admissi sunt*.²⁴³ Die Medizinische Fakultät hingegen musste sich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vom Kuratorium wegen ihrer Praxis der Gruppenprüfungen rügen lassen, zu der sie wahrscheinlich wegen der Promotionshäufigkeit aus prüfungsökonomischen Gründen übergegangen war.²⁴⁴ Die Monita des Kuratoriums zeigten aber keinen bleibenden Erfolg. Am 7. 2. 1802 teilte Dekan Gmelin der Medizinischen Fakultät mit, dass sich an diesem Tag fünf Kandidaten für das Examen gemeldet hatten: eine Vierergruppe und ein

²³⁹ UAG: Phil. Dek. 97, Nr. 5.

²⁴⁰ 1776 bezeichnet Baldinger in einer Spezifikation der Promotionsgebühren aus dem Jahre 1776 die drei Mitglieder der Honorenfakultät als Assessoren (UAG: Med. Copial. 119 a).

²⁴¹ Nach Beese, Martina: Die medizinischen Promotionen in Tübingen 1750-1799. Diss. med. Tübingen 1977, S. 9 ging in der Medizinischen Fakultät dieser Universität dem *examen rigorosum* wenige Tage vorher ein Vorexamen (*tentatorium* oder *exploratorium*) voraus. Diese Regelung ist auch an andern Universitäten – nicht aber in Göttingen – anzutreffen.

²⁴² UAG: Med. Dek. et Prom. 1807. – Der Kandidat brachte vor, dass er innerhalb von 14 Tagen ein Physikat im Lauenburgischen antreten müsse. Er versprach *heiligt* seine Dissertation bis Ostern nächsten Jahres liefern zu wollen. Die Inauguraldisputation musste daher privatim erfolgen. Das Doktordiplom erhielt Kunze am 16. 11. 1807.

²⁴³ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.

²⁴⁴ Vgl. unten Seite 205. – Zu den Gruppenprüfungen in den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Helmstedt und Halle vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 103.

einzelner Prüfling. Da die Vier auf einer gemeinsamen Prüfung bestanden, lud der Dekan den Einzelkandidaten Friedrich Hüser für Mittwoch, den 10. 2. 1802 um 17 Uhr und die Vierergruppe für den folgenden Donnerstag um 16 Uhr zum Examen ein.²⁴⁵ Die Prüflinge konnten offensichtlich – gewohnheitsrechtlich – durch eine gemeinsame Meldung zum Examen eine Gruppenprüfung im Rigorosum erzwingen. Die Eintragungen dieses Jahres im „Copialbuch“ zeigen, dass in der Medizinischen Fakultät von 26 Examen nur zwei als Einzelprüfungen durchgeführt wurden.²⁴⁶ Sie war zu dieser Zeit in der Fakultät der Mediziner der Ausnahmefall.

In der Philosophischen Fakultät waren Gruppenprüfungen sehr selten und ihre Zulässigkeit strittig. Dekan Gatterer vermerkte am 5. 3. 1776, dass sich zwei Kandidaten gleichzeitig gemeldet hätten und dass er nach der Gepflogenheit der Fakultät für die sich gleichzeitig Meldenden einen gemeinsamen Termin angesetzt habe, um *sie beide zugleich vorzunehmen*.²⁴⁷ Als Dekan J. T. Mayer für den Sylvesternachmittag des Jahres 1808 drei Kandidaten in der Mathematik und Mineralogie auf deren entsprechenden Antrag hin für eine gleichzeitige Prüfung vorschlug, merkte der Senior Heyne im Umlauf an, dass ihm derartiges noch nicht vorgekommen sei. Aber die Mehrzahl der Facultisten fand das Verfahren statutengerecht, und Dekan Mayer wies nachträglich auf eine entsprechende Gepflogenheit anderer Fakultäten hin.²⁴⁸

Der Dekan bewirtete als Hausherr die Runde der Erschienenen auf Kosten des Prüflings, der dafür die sog. *Bellariengelder* von wenigen Talern zu entrichten hatte.²⁴⁹ Die Darstellung eines Examensablaufs durch den Ungarn Sámuel Fogarasi (1796/97) ist sicher zu simpel gesehen. Mit ihrer Bewertungstendenz ist sie andererseits bezeichnend für eine weiter verbreitete Einschätzung des Schwierigkeitsgrades dieser zentralen Teilprüfung im Promotionsverfahren:

*Dort ist der Tisch auf Kosten des Kandidaten mit Speisen und Getränken reich gedeckt, mehr mit trockenen Speisen, weil der Deutsche Suppen nicht so sehr bevorzugt. Über die Speisen ist ein Tuch gedeckt, dann redet einer der Professoren zunächst vom Wetter oder etwas anderem, bis er zu einer Fachfrage übergeht; der Kandidat äußert sich dazu, wenn er kann; kann er es nicht, dann sagt er wenig. Danach läßt der Dekan den Tisch aufdecken, es wird gegessen und getrunken, und die Zensur [Prüfung] ist zuende.*²⁵⁰

Nach den Statuten empfing in der Medizinischen Fakultät der Dekan zu Examensbeginn den Kandidaten mit einer kurzen Ansprache und ließ sich von die-

²⁴⁵ UAG: Med. Dek. et Prom. 1802. – Da Hofrat Richter den normalen Anteil an den Prüfungsgebühren erhielt, kassierte er allein an den beiden Tagen 60 rthlr. an Examensgeldern, was etwa die Hälfte des Stipendiums eines Repetenten der Theologie ausmachte, das 150 rthlr. betrug.

²⁴⁶ UAG: Med. Copial. 119 a.

²⁴⁷ UAG: Phil. Dek. 59, Nr. 7.

²⁴⁸ UAG: Phil. Dek. 92, Nr. 10.

²⁴⁹ Zu den Bellariengeldern vgl. unten Seite 181.

²⁵⁰ Futaky (wie Anm. 76), S. 19 f.

sem versprechen, die Bewertung der Professoren „klaglos“ akzeptieren zu wollen.²⁵¹ Der Dekan erfragte danach zunächst generelle Angaben zum Medizinstudium des Kandidaten (methodische Ausrichtung, Lehrer und Bücher). Daran schlossen sich die Fakultätsmitglieder mit Fragen zu ihren Spezialgebieten der Medizin an, wobei sie sich auf wichtige Aspekte und fundamentale Einsichten zu beschränken hatten (S. 165/§ 4).²⁵²

Auch in den andern Fakultäten war es Gepflogenheit, dass die Dekane als Prüfer das Examen eröffneten. Kandidaten der Juristischen Fakultät hatten gemäß den Statuten ihrer Fakultät im Examen eingangs die beiden ausgewählten Texte aus dem bürgerlichen und dem kanonischen Recht eingehend zu *entkernen und zu erklären*. In der westphälischen Zeit legten die juristischen Kandidaten über ihre beiden Themen eine schriftliche Ausarbeitung vor, die sie zu Beginn des Examins in höchstens einer Viertelstunde den Prüfern vortrugen. Zum Missfallen des Kuratoriums verkam diese Forderung zu einer bloßen Verlesung, die von den Prüfern weder kommentiert noch bewertet wurde.²⁵³

An das Vorlesen der beiden Texte schloss sich bei den Juristen eine etwa einstündige Prüfung durch den Dekan an, dem die anderen drei Prüfer mit kürzeren Prüfungszeiten folgten.²⁵⁴ Wegen seines eigenen bevorstehenden Examins machte sich der Professorensohn stud. iur. Georg Ludwig Meister am 24. 9. 1808 im väterlichen Haus beim Examen seines Kommilitonen Yken zum Ohrenzeugen, indem er an der Tür lauschte. Er stellte dabei fest, dass Yken nur von den beiden Professoren Waldeck und von seinem Vater, G. J. F. Meister, als Dekan geprüft wurde. Das Examen beschränkte sich auf das römische Recht. Das Kriminalrecht und das deutsche Rechte wurden nicht berührt, und es wurden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung man in den Pandekten erlernte. *Wer diese fleißig studiert, muss bei der hiesigen Fakultät bestehen*, notierte Meister jun. – auch als Konsequenz für sich. Als der Horcher am 5. 5. 1810 selber examiniert wurde, waren sein Vater, Waldeck und Hugo am Examen beteiligt, und er sah sich folgenden Themen gegenüber: possessorische Interdikte (Waldeck), Pfandrecht (sein Vater), Rechtsgeschichte und französische Intestaterbfolge (Hugo).²⁵⁵

²⁵¹ Die detailreiche Darstellung eines Medizinerexamens des Jahres 1727 an der Universität Jena bei Rasche (wie Anm. 143), S. 104-107.

²⁵² Zur Promotion der Mediziner vgl. auch Tröhler (wie Anm. 138), S. 22 f. – Ob auch ein *Casus practicus* wie bei der Universität Freiburg zum Examen der Mediziner gehörte, lassen die Göttinger Statuten nicht erkennen. Prüfungsprotokolle wurden nicht angefertigt [Vgl. Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 14].

²⁵³ Vgl. unten Seite 228.

²⁵⁴ Vgl. unten Seite 226.

²⁵⁵ Es handelt sich bei dem Prüfling um den Bremer Jurastudenten Johannes Georg Jken, der am 24. 9. 1808 examiniert wurde (UAG: Jur. Prom. 1734-1823). – Vgl. Meister, Wilhelm: Auszüge aus den Tagebüchern meines Großvaters (Dr. jur. Ludwig Meister): In: Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens [...] 1900-1901. Göttingen 1901, S. 169-185. Hier: S. 169 und S. 173. – Vgl. auch UAG: Jur. Prom. 1734-1823. – Als der Student Meister auf dem Gang zu seinem Examen dem zuvor examinierten stud. iur. Roggenbauer begegnete, berichtete dieser ihm über sein

Auch in der Philosophischen Fakultät pflegte der Dekan das Examen zu eröffnen. Als Dekan Meiners am 2. 4. 1795 die Facultisten zum Examen des Ungarn Paulus Sávári einlud, bat er die Kollegen Kästner und Feder als Hauptprüfer tätig zu werden und er merkte an: *Es versteht sich, daß ich als Decan den Anfang mache.*²⁵⁶ Die Prüfer dieser Fakultät hatten nach den Statuten die Fortschritte des Kandidaten *in scientiis divinarum humanarumque rerum* festzustellen und dabei das Lehrtalent des Kandidaten und seine Gliederungsfähigkeit beim Vortrag zu beurteilen (S. 187/§ IV). Aus Mangel an Examensprotokollen lässt sich nicht überprüfen, ob und wie lange diese Forderung nach enzyklopädischer Bildung und rhetorischer Kompetenz im Inhaltsbereich zweier Fakultäten das Examen bestimmte. In der Regel erfolgte zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Verabredung auf zwei vorrangige Prüfungsgebiete, für die der Dekan zwei Kollegen als Hauptprüfer benannte. Wie in Kapitel 9. 2. 1 dargestellt ist, verengte sich bei manchen Kandidaten der Mathematik oder der Technologie das Examen allein auf mathematische Themen (*examen mathematicum*), die wegen der Lateinschwäche der Kandidaten in einigen Fällen sogar weitgehend in der Muttersprache abgehandelt werden mussten.

Die Benennung von Hauptprüfern schloss nicht aus, dass sich auch die übrigen Facultisten der in der Regel achtköpfigen Honorenfakultät der Philosophen in das Examen einmischten. Als der Poet G. A. Bürger sich 1784 bei seinem Freund Lichtenberg nach den Promotionsbedingungen erkundigte, befragte dieser den jüngst promovierten Magister Johann Helfrich von Müller nach seinen Examenserfahrungen. Dieser war nur aus der Mathematik und Physik befragt worden. Generalisierend stellte Lichtenberg fest: *Worüber examinirt werden wird, läßt sich nicht bestimmen*, und er schloss einige Vermutungen an, was z. B. Gatterer, Kästner und Heyne thematisieren könnten (*Heyne bringt wohl gar einen Homerum mit*).²⁵⁷ Bürger vertraute auf seine Reputation und erhielt am 16. 5. 1784 auf seinen Antrag hin die vorläufige Erlaubnis der Philosophischen Fakultät, zunächst bis Ostern 1785 Kollegen lesen dürfen – ohne eine Magisterpromotion. Dekan Kästner schlug ihm vor, seinen lateinisch abzufassenden Anschlag mit den beabsichtigten Lehrveranstaltungen an die *Generosissimos et praenobilissimos Dom. commilitones* zu adressieren und erklärte sich für die Zeit seines Dekanates bereit, den Anschlagzettel nebst dem für die gewählte Wissenschaft zuständigen Professor unterschreiben zu wollen. Falls Bürger z. B. über *Tausend und eine Nacht* lesen wolle, sei der Orientalist Michaelis zuständig. Bürger zog es vor, statt sich einer Prüfung zu unterwerfen, drei Jahre später aus Anlass des Universitätsjubiläums den Magister h. c. anzunehmen. Er hat in aller Vorläufigkeit unangefochten bis dahin gelehrt.²⁵⁸

Examen, *daß es überhaupt sehr leicht zu bestehen sei*. – Der Jurist Eichhorn nennt die Gegenstände seines Rigorosums am 8. 8. 1801 in seiner Selbstbiographie [Schulte (wie Anm. 970), S. 15 f.].

²⁵⁶ UAG: Phil. Dek. 78, Nr. 39.

²⁵⁷ Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 562.

²⁵⁸ Strodtmann, Adolf (Hg.): Briefe von und an Gottfried August Bürger. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte seiner Zeit. Bd. 3, Berlin 1874. Nr. 680, S. 139 f. – Vgl. auch Bürgers Anfragen bei Heyne, Kästner und Lichtenberg und deren Reaktionen (Nr. 674 bis 681). – Zu Bürgers Lehrveranstaltungen vgl. z. B.: GGA 1785, S. 462, GGA 1786, S. 582, GGA 1787, S. 509 f.

Während Bürger im Jubiläumsjahr 1787 ohne Examen und Disput ehrenhalber promoviert wurde, hatte sich Schlözers 17jährige Tochter Dorothea am 25. 8. 1787 nachmittags um 17 Uhr im Hause des Dekans Michaelis einem Examen zu stellen. Unter allen Promotionen an der Georgia Augusta im 18. Jahrhundert hat ihre Prüfung wohl die größte Aufmerksamkeit erregt. Ihr Vater hatte eine vielleicht eher scherzhafte Bemerkung von Michaelis gegenüber seiner Tochter aufgegriffen, in der dieser die Möglichkeiten ihrer Ehrung im neuen Semisäkulum angedeutet hatte, und die Fakultät spielte bei der ersten Promotion einer Frau an der Georgia Augusta mit. In einem deutsch geschriebenen Lebenslauf stellte Dorothea der Honorenfakultät den Plan vor, den der ehrgeizige Vater bei ihrer *litterarischen Erziehung* verfolgt hatte. Das Examen galt dann der enzyklopädischen Bildung der vielseitig gebildeten jungen Frau. Dekan Michaelis eröffnete das Examen mit einer Frage zur reflektierenden Reichweite des Spiegels auf dem Leuchtturm von Alexandria und ließ sie danach eine Stelle aus dem Horaz übersetzen und erklären. Nach einer Tasse Tee schloss sich Kästner an, indem er Dorothea ein Stück Erz bestimmen ließ und dann zu grubentechnischen Fragen und zur Münzkunde übergang. Nach einer weiteren Tasse Tee sah sie sich zu ihrer Überraschung den Fragen von A. L. F. Meister zur Kunstgeschichte gegenüber. Zum Schluss stellte Kästner, ein Intimfeind ihres Vaters, ihr eine schwierige geometrische Aufgabe, für deren Lösung sie seine Anerkennung erntete. Der spottlustige Kästner konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, dass der lesende Magister B. [Butschany] diese in sein Fach fallende Frage nicht hatte lösen können. Nach kurzer Beratung konnte Michaelis der wieder hereingebetenen Kandidatin mitteilen, dass man einstimmig beschlossen habe, ihr *die Würde zu erteilen, die wir selbst tragen*, worauf man die Gläser erhob. Die Disputation wurde der Demoiselle Schlözer erlassen, denn es war undenkbar, dass eine Frau im Auditorium auftrat, weswegen man sich auch genötigt sah, alle mit der Promotion verknüpften öffentlichen Akte abzuwandeln. Der Mademoiselle fehlte z. B. die Eidesfähigkeit, um den Magistereid schwören zu können. Bei der feierlichen Sammelpromotion in der Paulinerkirche aus Anlass der Jubelfeier nannte Dekan Michaelis zwar Dorothea als erste unter den Kandidaten seiner Fakultät, aber die Promovierte durfte nicht einmal auf der Empore Platz nehmen, denn dort war nur verheirateten Frauen der Zutritt erlaubt. Durch eine zerbrochene Fensterscheibe verfolgte sie von der angrenzenden Bibliothek – gleichsam *in absentia* – ihre Promotion, die durch die Anwesenheit der drei „studierenden“ Prinzen aus dem Herrscherhaus einen besonders feierlichen Rahmen erhielt.²⁵⁹

In den Honoren-Fakultäten wurde nach dem Ende der mündlichen Prüfung in einer anschließenden Beratung – in Abwesenheit des Kandidaten – über dessen Zulassung zu den höchsten Ehren (*summos honores*) abgestimmt und dem Examinierten das Ergebnis durch den Dekan mündlich mitgeteilt (vgl. etwa S. 187/§ IV). Über das Examen des Juristen Rothamel [Nr. 8], das am 16. 2. 1805 stattfand,

²⁵⁹ Kern/Kern: Madame Schlözer (wie Anm. 59), S. 114-125.

vermerkte der Dekan anschließend im Dekanatsbuch der Juristischen Fakultät, dass der Kandidat bestanden hatte:

*C. Frider. Rothamel, Ziegenbain-Hassus ad examen doctorale admissus cap. Juramentum 36. X. de iureiurando et L. in Communione 5. C. Commari dividendo interpretatur est; et respondendo ad quaestiones propositas expectatoni ordinis omnino satisfecit. Qua de causa ipsi decreti sunt honores.*²⁶⁰

Die eigentlichen Prüfungsgegenstände des Kandidaten Rothamel werden in diesem Vermerk nicht genannt, weswegen qualitative Rekonstruktionsversuche der Prüfungsanforderungen im Examen der Juristen – aber auch in den andern Fakultäten – zum Scheitern verurteilt sind. Die beiden Themenangaben beziehen sich nämlich nur auf die zwei eingangs verlesenen Texte aus dem Zivilrecht und dem kanonischen Recht, die zu der Zeit nicht in die Beurteilung einbezogen wurden. Auf die vorgelegten Fragen (*respondendo ad quaestiones propositas*) hatte Rothamel den Erwartungen des *ordo* der Rechtswissenschaftler genügt (*omnino satisfecit*). Ein *cum laude* für sein Diplom konnte er sich nicht erstreiten, aber im letzten Satz ist festgehalten, dass die höchsten Ehren der Fakultät ihm grundsätzlich zugesprochen wurden, denn er hatte das als akzeptabel angesehene Minimum einer juristischen Examensleistung überschritten.

Das Examen seines Kollegen, Magister Ballhorn [Nr. 6], drei Jahre zuvor – am 18. 12. 1802 – fiel glänzender aus, indem dieser wegen seiner zügigen und angemessenen Beantwortung der Fragen das Elogium *cum laude* erhielt:

*Frid. Ballhorn, Hannoveranus, philosophiae D. ad examen admissus est, et non modo interpretatione textuum, nempe cap. cum contra 6 X. de pignor., et legis: in bonae fidei iudiciis 13 Cod. de usuris, sed etiam prompta atque apte responsione ad quaestiones ipsi propositas, ita se exhibuit, ut, cum laude, honorum doctoralium dignissimus iudicaretur sit.*²⁶¹

Ballhorn hatte bereits durch eine Inauguraldisputation am 17. 3. 1798 den Magistergrad der Philosophischen Fakultät erworben. Da auch in dieser Fakultät das Protokollieren unterblieb, lässt sich über Ballhorns erste Prüfung nichts beibringen.

Als *Zwischenergebnis* kann man festhalten: Das *Examen rigorosum* entspricht nach unserem Verständnis einer mündlichen Prüfung. Unter der Leitung des Dekans eruierte das durch die Statuten legitimierte Fakultätsgremium – die Honorenfakultät – als Kollektiv in einer nichtöffentlichen Sitzung das Wissen und die Fähigkeiten des Kandidaten und befand abschließend in Abwesenheit des Prüflings durch eine Abstimmung über die Angemessenheit der mündlich erbrachten Prüfungsleistung. Falls der Prüfling bestanden hatte, bedeutete dies, er war zu dem *Weiteren* – und das meinte, zur Inauguraldisputation und danach zur Verleihung der *höchsten Ehren* (Promotion im e. S.) zugelassen. Die Medizinische Fakultät entschied viel-

²⁶⁰ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.

²⁶¹ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.- Zur Notengebung weiter unten Seite 126.

fach auch über eine Benotung der Examensleistung, die gegebenenfalls in ein spezielles Testat (*testimonium*) übergang. Ein Scheitern im Examen ist nur sehr selten festzustellen.

Die prüfungsentscheidende Stellenwert des Examens ist bereits aus den Statuten ablesbar. In den Statuten der Juristischen Fakultät heißt es, der Dekan habe nach einer positiven Abstimmung des Kollegiums dem wieder hereingerufenen Kandidaten zu erklären, dass die *honores, quos petierit, ut bene merenti, collatum iri Collegii nomine pollicebitur* (S. 127/Art. III.). Dem Kandidaten wurde demnach vom Dekan versichert, dass die Fakultät ihm die erbetene Ehre einer Doktorwürde, die *höchsten Ehren*, verleihen werde, da man festgestellt habe, dass er sie verdiene.²⁶² Damit fiel die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Promotionsprüfung bereits in der Abstimmung über das Examen, und die folgende Inauguraldisputation kann nicht mehr als ein evaluierender Akt angesehen werden.

Der Stellenwert des Examens ist in den Statuten der Medizinischen Fakultät analog bestimmt (S. 167/§§ 4 und 5). Auch hier fiel die Entscheidung der Fakultät über Erfolg oder Misserfolg der Promotion nach der Beendigung des Examens in der kollegialen Beratung der Honorenfakultät. Bei einem negativen Ausgang hatte der Dekan die erfolglosen Kandidaten freundlich entsprechend zu informieren und sie auf die Wiederholungsmöglichkeit *per aliquantulum temporis* hinzuweisen.²⁶³ Den Erfolgreichen aber hatte er die erbetenen Ehren zu versprechen: *promittat petitos honores*. Anschließend wurden die erfolgreich Examinierten von ihm zur Bescheidenheit ermahnt. Das bisher Gelernte sei nur als Anfang zu verstehen. Durch fortlaufende Lektüre und anhaltendes Nachdenken habe der Examinierte sich noch jenes anzueignen, was ihm an der medizinischen Kunst fehle. Ermahnungen dieser Art sind nur sinnvoll, wenn der Evaluationsakt als abgeschlossen gelten kann und er durch keine weitere Prüfungsaktivität in Frage zu stellen ist. In der Medizinischen Fakultät ließen sich die meisten Doktoranden – so die Bezeichnung der Approbierten nach dem bestandenen Examen – anschließend in einem besiegelten *Testimonium* den erfolgreichen Ausgang des Examens und ihre Anwartschaft auf den Dokortitel bestätigen. Es schloss mit der manchmal leicht variierten Wendung

so ist ihm einstimmig die Erlaubnis erteilt worden nach seinem Gefallen praestitis adhuc reliquiis praestandis den Titel eines Doctoris medicinae et Chirurgiae annehmen zu können.

²⁶² Der stud. iur. G. L. Meister berichtet über sein Examen am 5. 5. 1810: *Waldeck verkündete mir, wie es der Brauch mit sich bringt, daß ich „in Gemäßheit meines bestandenen Examens der Doctorwürde für fähig befunden sei“* [Meister: (wie Anm. 255)].

²⁶³ In den Statuten der Fakultät (Sectio II § 4) wird ein Scheitern im Examen nicht angesprochen, da als Alternative zum bestandenen Examen nur dessen Wiederholungsmöglichkeit im Falle des Nichtbestehens erwähnt wird. Nach dem Bericht des Dekans Blumenbach vom 14. 4. 1815 hatte die Fakultät aber zuvor zwei Kandidaten endgültig abgewiesen (UAG: Kur 4. IV. a. 29, Bl. 2-5). Eine abweisende Entscheidung wurde ihr damals durch die Zahlung der entgangenen Promotionsgebühren aus der Universitätskasse erleichtert.

Daher wird im einleitenden Satz des Statutenparagraphen Nr. 5 es in das Ermessen des medizinischen Doktoranden gestellt, ob er nach seinem ordnungsgemäßen Examen noch in die Arena der öffentlichen Disputation steigen will: *Candidato examinibus rite superatis liberum esto in arenam publicae disputationis vel cum vel sine Praeside descendere*. Die Inaugural-Disputation war kein weiterer evaluierender Akt, sie bot nur den feierlichen Rahmen für die öffentliche Vorstellung des Kandidaten, für dessen Verteidigung sowie für die mehr oder minder feierliche Ernennung zum Doktor der Medizin und der Chirurgie. Für den Eintritt in gewisse medizinische Tätigkeitsfelder war bereits die Examensbescheinigung ein hinreichendes Zertifikat. Dies war vor allem billig, denn der medizinische Dokortitel kostete mindestens weitere 78 rthlr. und 8 ggr. an offiziellen Gebühren für ein weitgehend als zeremoniell angesehenes Ereignis.

Auch die Examensregeln der Philosophischen Fakultät legen eindeutig fest, dass die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Magisterprüfung am Ende des Examens zu fallen hatte, indem der Dekan nach der Entlassung des Prüflings die zusagenden Stimmen der Fakultätsmitglieder einsammelte:

Examine peracto dimissoque Candidato, Decanus suffragia colligat, num is ad honores expetitos admittendus sit nec ne.

Falls der Kandidat für würdig befunden wurde, sollte er zur Inauguraldisputation zugelassen werden und eine selbst verfertigte Dissertation – *proprio Marte* – von mindestens zwei Bogen Umfang liefern (S. 187/§ IV). Da der Fall Herbart zeigt, dass eine Inauguraldisputation auch ohne Dissertation stattfinden konnte und manche deren nachträgliche Abgabe „vergaßen“, war auch in dieser Fakultät die Dissertation nicht in allen Fällen eine bewertungsrelevante Prüfungsleistung.

Spätestens nach der Beendigung des *examen rigorosum* wurden die Examensgebühren unter den Berechtigten verteilt. Von den insgesamt 46 rthlr. und 16 ggr. erhielt jeder der vier Prüfer der Juristischen Fakultät zehn rthlr., sechs Taler gingen als Spesen für Wein und Aufwendungen an den Dekan, in dessen Haus das Examen stattgefunden hatte. Dies sind die sog. *bellaria*, die 1801 abgeschafft wurden.²⁶⁴ Die 16 Groschen waren eine Entlohnung des Pedells für seine Botengänge (S. 127/Art. III). In der Medizinischen Fakultät kamen 44 rthlr. an die Prüfer, den Dekan, die Fakultätskasse und den Pedell zur Verteilung (S. 167/§ 4).²⁶⁵ In der Philosophischen Fakultät hatte nach den Statuten der Kandidat ursprünglich nur 20 rthlr. für das Examen bzw. 40 rthlr. für die Magisterpromotion insgesamt aufzuwenden (S. 189/§ VII). Herbart aber musste für seine Promotion insgesamt 60 rthlr. entrichten, da das Kuratorium auf Antrag der Philosophischen Fakultät kurz zuvor, am 23. 8. 1802, die verhältnismäßig geringen Gebühren dieser Fakultät auf deren Antrag entsprechend erhöht hatte.²⁶⁶

²⁶⁴ Vgl. unten Seite 181.

²⁶⁵ Zu den Promotionskosten in dieser Fakultät vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 31 f.

²⁶⁶ UAG; Kur 4. V. a. 9, Bl. 5. – Asmus (wie Anm. 205), S. 201.

Die neuen Gebührensätze der Philosophischen Fakultät für die Promotion, die Nostrifikation und die Assessur trug Dekan Eichhorn am Ende seines Dekanats in die Fakultätsannalen ein:

<i>pro examine et renunciatione</i>	60 imperiales
<i>pro nostrificatione</i>	30 imperiales
<i>pro Assessura</i>	20 imperiales. ²⁶⁷

Die 60 rthlr. für eine Magisterpromotion summieren sich aus den Teilbeträgen für das Examen und die Inauguraldisputation. In seinem Antrag vom 4. 7. 1802 auf eine Erhöhung der Gebühren hatte Dekan Eichhorn dem Kuratorium zur Begründung die Meinung Schlözers vorgetragen, jeder Facultist solle wenigstens fünf rthlr. *pro examine* erhalten. Dies ergab bei acht Mitgliedern der Honorenfakultät den vom Kuratorium bewilligten Betrag von 40 rthlr. für das Examen.²⁶⁸ Dieser Teil der Prüfungsgebühren kam in der Philosophischen Fakultät in manchen Fällen bereits vor dem Examen zusammen mit der entsprechenden Einladung zur Verteilung. Im Falle Herbart begleitete der Dekan die Aufforderung zum Examen mit versiegelten Geldpäckchen, die jeweils fünf rthlr. enthielten. Manche Prüfungskandidaten deponierten bereits bei ihrer Meldung zum Examen den Betrag beim Dekan, bevor überhaupt die Zulassungsentscheidung durch die Fakultät gefallen war. Man kann davon ausgehen, dass dies einer positiven Entscheidung der Fakultät nicht unbedingt im Wege stand.

Bereits nach dem Examen war zumindest in der Philosophischen Fakultät eine Feier der Kommilitonen zur Ehrung des Doktoranden üblich. Als der spätere Göttinger Professor und Bibliothekar Heinrich Ferdinand Wüstenfeld kurz nach den Unruhen des Jahres 1831 am 1. Februar d. J. sein Examen vor der Philosophischen Fakultät ablegte, konnte niemand ihn abholen, denn fast alle Studenten hatten als Reaktion auf den Puschversuch einiger Notare und Privatdozenten die Stadt verlassen müssen. In seinen *Erinnerungen* notierte Wüstenfeld:

*Niemand hatte etwas davon gemerkt, daß ich ins Examen gegangen war, außer meiner Aufwärterin, die es durch den Pedell erfahren hatte. Zu Hause fand ich die übliche Torte mit einem Kranze auf meinem Tische, wofür sie ein entsprechendes Trinkgeld erhielt.*²⁶⁹

6. 2. 2. Die Inauguraldisputation als Präsentationsteil der Promotion

Falls der Kandidat das Doktor- bzw. das Magister-Examen bestanden hatte, folgte in der Regel die Inauguraldisputation als nächster Promotionsteil.²⁷⁰ Über die zu-

²⁶⁷ UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 140. – Angaben in den Annalen sind nicht frei von Fehlern. Eichhorn hat z. B. nur Herbarts Promotion nicht aber die Pro loco-Disputation eingetragen.

²⁶⁸ UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 9.

²⁶⁹ Brethauer (wie Anm. 1412), S. 164. – Seine Inauguraldissertation ist auf den 18. 2. 1831 datiert.

²⁷⁰ Zur Disputation vgl.: Marti, Hanspeter mit den Artikeln *Disputation* und *Dissertation* in: Ueding, Gert (Hg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik 2. Tübingen/Darmstadt 1994, Sp. 866-880 bzw. Sp. 880-884 und die dort angegebene Literatur. – Eine Inauguraldisputation war nicht an allen Uni-

meist geringe zeitliche Distanz zwischen Examen und Inauguraldisputation treffen die Statuten keine Regelung. Eine lateinisch abgefasste Inauguraldissertation – so eine später vielfach vernachlässigte Regel – war die Textbasis für eine in dieser Sprache zu führende öffentliche Disputation. Sie gab das Thema und die Streitpunkte für den Doktor- bzw. Magister-Disput vor. Für die Dissertation bzw. deren Ergänzung oder Ersatz durch Thesen galt nach deren Approbation durch die Fakultät der Druckzwang. Im Rahmen dieser Untersuchung kann nicht geklärt werden, ob von Anfang an die Forderung einer Dissertation und ihrer Disputation in allen Fakultäten strikt beachtet wurde. Die Verflüchtigung der Dissertation zu Thesen, bzw. die Flucht in die private, d. h. nicht-öffentliche Disputation zeigen zwei verschiedenartige Auswege aus der zunehmenden Qualifikationsmisere der Kandidaten. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich vor allem die Disputation wegen der schwindenden Lateinkenntnisse auf der Verliererstraße befand. Im Unterschied zu den andern Prüfungsteilen war diese Leistung in der Öffentlichkeit des Auditoriums zu erbringen und im Falle sprachlicher Defizite mit Gesichtsverlust der Kandidaten bzw. deren trickreichen Spiegelfechtereien angesichts mangelnder Sprach- und Sachkenntnisse verbunden. Beim privaten Examen im Hause des Dekans hingegen konnten die Prüfer bei lateinschwachen Kandidaten nötigenfalls in die Muttersprache wechseln, und die Autorschaft von Dissertationen bzw. die Nachhilfe von Übersetzern blieb in vielen Fällen in einem wohlwollenen Dunkel. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass sowohl bei der Promotion als auch bei der Habilitation die Statutennorm der Disputation zunehmend stärker vernachlässigt wurde und Dispensbedarf in einem Maße anwuchs, dass öfter die Befürchtung laut wurde, die Ausnahmefälle könnten die Disputationsregel außer Kraft setzen.

Die gedruckte Inauguraldissertation unterscheidet sich von andern Texten unter dieser gängigen Bezeichnung für Hochschulschriften allerlei Art durch ihr Titelblatt. Auf diesem gibt eine leicht variierte Angabe den Promotionszweck als Zielsetzung dieser Schrift an: *pro assequendis summis in Philosophia honoribus* lautet z. B. eine häufige Wendung in der Philosophischen Fakultät. Mit dieser Angabe wird auf die angestrebten *höchsten Ehren* hingewiesen, und durch die Wendung *auctoritate ordinis X* wird angegeben, dass die Schrift mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät (*ordo*) gedruckt wurde. Diese erteilte ihre Approbation, nachdem der Dekan oder ein von ihm beauftragter Facultist die erforderliche Zensur ausgeübt und das *Imprimatur* erteilt hatte. Mit einer Seitenzahlsumme und der Unterschrift des Zensors versehen, konnten sich die lokalen Drucker des Manuskriptes annehmen. Angesichts des geringen Umfangs der Dissertationen betrug die Druckkosten nach einem Bericht der Philosophischen Fakultät an die Generaldirektion (1813) nur wenige Taler.²⁷¹ Es gab offensichtlich keine strikte Formvorschrift für die Gestal-

versitäten eine zwingende Promotionsforderung. An den Universitäten Basel und Helmstedt konnte in den Juristischen Fakultäten eine Vorlesung exegetischen Charakters an ihre Stelle treten [Martii: Dissertation (wie Anm. 136), S. 10].

²⁷¹ UAG: Phil. Dek. 96, Bl. 30 f.

tion des Titelblattes. In der Regel sind bei der Stichprobe der Privatdozenten des SS 1812 folgende Angaben verzeichnet:

Titel der Schrift
Zweckangabe der Graduierung mit Nennung der autorisierenden jeweiligen Fakultät
Zeitangabe zur Disputation (Tag, Monat und Jahr)
Hinweis auf den Typ der Disputation (z. B. publice)
Namentliche Nennung des Respondenten bzw. Autors, zumeist mit Angabe des Geburtsortes
Gegebenenfalls: Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Einrichtungen
(z. B. Seminarium philologicum, Repetentenkollegium etc.)
Nennung von Druckort und Drucker.

Interessierte konnten die fehlende Angabe der Tageszeit entweder dem Einladungsprogramm des Dekans oder einem entsprechenden Anschlag am Schwarzen Brett entnehmen. Die in der Regel öffentlichen Disputationen fanden anfangs zumeist vormittags um die neunte Stunde statt. In außergewöhnlichen Fällen ist für die Angabe der Uhrzeit auf dem gedruckten Titelblatt der Dissertation eine Leerstelle ausgespart, um sie handschriftlich eintragen zu können. Der Ort der Disputation wird auf dem Titelblatt nicht angegeben. Tageszeit und Lokal waren den Interessierten bekannt: Anfangs dienten im Normalfall die Fakultätsauditorien als Lokal und nach deren Auflösung zumeist der allen Fakultäten gemeinsame Promotionsaal im Konzilienhaus.²⁷²

Das erste Beispiel der Titelblattgestaltung einer Dissertation ist der Magisterpromotion des späteren philologischen/juristischen Privatdozenten Friedrich Ballhorn [Nr. 6] aus dem Jahre 1798 entnommen:

De iure naturali veterum.
 [Motto in griechischer Sprache]
Commentatio quam auctoritate Amplissimi Philosophorum Ordinis pro assequendis summis in
Philosophia Honoribus
Die XVIII. Mart. MDCCXCVIII
publice defendet
Auctor Friedericus Ballborn
Sem. Phil. Gott. sod. Hannoveranus.
Gottingae, litteris Barmeierianis.

Die Dissertation über das Naturrecht im Altertum umfasste 40 Druckseiten. Auf Seite 40 sind neun Thesen für die Inauguraldisputation abgedruckt. Der Text ist einem niederländischen Studienfreund des Autors gewidmet: *Cornelio Munter Civi Batavo*.²⁷³ Widmungen (*dedicationes*) sind relativ selten.

Als zweites Beispiel folgt das Titelblatt der sieben Inaugural-Thesen des späteren juristischen Privatdozenten Karl von Weyhe [Nr. 10] aus dem Jahr 1811:

²⁷² Vgl. auch Philipp (wie Anm. 304), S. 23.

²⁷³ SUB: *Academica Gottingensia Anno 1798, Nr. 6.*

Theses inauguales Iuridicae.
Quas consensu Illustris Ictorum Ordinis in Academiae Georgia Augusta
pro summis in utroque iure honoribus rite consequendis
Die XIII. Julii A. MDCCCXI
publice defendet
Carol. Guelielm. Ludovicus de Weyhe Cellensis.
Gottingae typis J. C. Baier, typogr. Acad. ²⁷⁴

Die Juristische Fakultät begnügte sich bei von Weyhe mit der Abgabe von Thesen. Wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, brauchte dieser Kandidat auch bei seiner Pro loco-Disputation im folgenden Jahr keine Dissertation vorzulegen. Die höchste Würde und die Zulassung zur Privatdozentur waren während des Vormärz in der Juristischen Fakultät allein durch die Vorlage von Thesen zu erstreiten, ohne dass der Kandidat einen größeren wissenschaftlichen Text vor seiner Habilitation verfasst und zum Druck gebracht haben musste.

Als Beispiel aus dem Bereich medizinischer Dissertationen schließt sich das Titelblatt der Probearbeit von Dr. Johann Friedrich Osiander [Nr. 17], dem Sohn des bekannten Gynäkologen Professor F. B. Osiander, an. Osiander jun. stieg später an der Georgia Augusta in der Disziplin seines Vaters vom Privatdozenten bis zum o. Professor auf:

Dissertatio inauguralis medica
de fluxu menstruo atque uteri prolapsu icone et observationibus illustrata.
Quam Illustris Facultatis Medicae consensu
in Universitate Georgia Augusta
pro gradu Doctoris summisque in arte medica honoribus ac privilegiis
Die I. Octobris MDCCCVIII
publico eruditorum examini submittit
Auctor
Joannes Fridericus Osiander
Kirchbempten-Teccensis Regni Wirtemberg.
Gottingae,
Typis J. C. Baier, Acad. Typogr.

Die selten gebrauchte Wendung *auctor* unterstreicht, dass Osiander selbst den Text abgefasst hatte. Er legte auf 44 Seiten als Fallstudie einen Bericht über seine geglückte Behandlung des Scheidenvorfalles einer Frau aus der Umgebung von Göttingen vor, dessen Ausgangssituation in einem Kupferstich festgehalten ist. Wegen seiner Scheu vor öffentlichen Auftritten trug Osiander – ausnahmsweise – seine Dissertation einem nicht näher benannten Kreis von Gelehrten vor.

Als sich besonders im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Fälle häuften, in denen Kandidaten wegen Zeitmangel darum baten, ihre Dissertation nachträglich abgeben zu dürfen, gingen die Fakultäten bei öffentlichen Disputationen dazu über, anstelle der Dissertation einen Zweiblattdruck zu fordern. Dessen Frontseite

²⁷⁴ SUB: Academica Gottingensia Anno 1811, Nr. 9.

entsprach mit der Nennung des Dissertationstitels dem Titelblatt der geplanten Probeschrift. Auf dem zweiten Blatt wurden die Thesen zum Abdruck gebracht, die der Kandidat in seiner Inauguraldisputation zu verteidigen beabsichtigte.²⁷⁵ Da der Respondent im abschließenden Promotionsakt zum Doktor oder Magister kreiert wurde und sein Diplom erhielt, standen die Fakultäten vor dem Problem, die zunehmende Zahl der Säumigen zur nachträglichen Ablieferung der Dissertation zu bewegen. Mit mündlichen Versicherungen, schriftlichen Erklärungen, Kautionen etc. haben die Juristische, die Medizinische und die Philosophische Fakultät in dem hier untersuchten Zeitraum das Problem nicht lösen können. Keine dieser Fakultäten hat es gewagt, die Abgabe einer gedruckten Dissertation als unerlässliche Promotionsvoraussetzung zu fordern.

Lobgedichte und Glückwunschadressen am Ende von Dissertationen habe ich in der Stichprobe der 32 Privatdozenten des SS 1812 nicht feststellen können.²⁷⁶ Ob man generell den Weg ihrer gesonderten Publikation wählte, ist ungeklärt. Jedenfalls entschloss sich ein Freund von C. W. M. von Bode 1750 auf diese Weise fünf deutschsprachige Gedichte nach dessen Disputation zum Druck zu bringen:

Als dem Hochwolgebornen Herrn Herrn Carl Wilhelm Moriz von Bode Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau Saarbrück Hochbestalltem wirklichem Hof- und Regierungrath, bey desselben am 24. Jul. 1750. öffentlich und ohne Vorsitz mit allgemeinem groesten Beyfall gehaltenen Disputation, einige nachstehende ergebenste Freunde und Diener gratulirten und ihn mit ibren Wünschen begleiteten, sammlete derselben Gedichte und überlies solche dem öffentlichen Druck Conrad Friedrich Munz B. N. B. Göttingen gedruckt bey Job. Christoph Ludolph Schultzen Univ. Buchdruckern.²⁷⁷

Die seltenen literarischen Freundschaftsgaben für einen Promovierten konnten auch die Form einer wissenschaftlichen Abhandlung annehmen. 1785 wählte J. F. Kirsten [Nr. 21], zu der Zeit Magister und Hofmeister des in Göttingen studierenden Ph. A. F. von Münchhausen, diese Variante; er gratulierte seinem Freunde A. F. H. Posse mit einer 14-seitigen Geschichte des Magistergrades:

Es verstand sich in der Frühzeit der Georgia Augusta von selbst, dass die öffentlichen Graduierungs-Disputationen im Auditorium der jeweiligen Fakultät stattfanden. Dies änderte sich, als die im Kollegiengebäude eingerichteten vier Fakultätsauditorien bis zum Jahre 1785 nach und nach von der Universitätsbibliothek in Anspruch genommen wurden. Die Fakultätsauditorien hatten zuletzt vor allem

²⁷⁵ Vgl. die *Dissertatio inauguralis medica de Syncope*, die Peter Konrad Anton Franz du Mesnil am 10. 5. 1806 *publice* verteidigte. Auf dem zweiten Blatt befanden sich neun Thesen. Vielleicht lag in diesem Fall die bei den Akten befindliche handschriftliche und gebundene Dissertation bereits vor (UAG: Med. Dek. et Prom. 1806).

²⁷⁶ Vgl. Flachenecker (wie Anm. 236), S. 167 und Philipp (wie Anm. 304), S. 7. – Ferner: Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 870. – Zu Glückwünschen als abschließendem Teil medizinischer Dissertationen an der Universität Helmstedt vgl. Trieb's (wie Anm. 1710), S. 122 f. Der Brauch endete dort 1780.

²⁷⁷ Zu den strittigen Umständen dieser Disputation vgl. UAG: Jur. 0017.

den öffentlichen Disputationsveranstaltungen der Fakultäten gedient. Ein Beobachter der Göttinger Szene hat 1790 ihre Umnutzung abschätzig wie folgt kommentiert:

*Um ein anständiges Gebäude für eine so ansehnliche Bibliothek, wie die Göttingische [...] zu errichten – schmolz man die unnütze Tümmelplätze der Dialektick [sic !], ich meine, die verschiedene Auditoria ein.*²⁷⁸

Die Prüfungsdisputationen fanden nunmehr vor allem im Promotionssaal des Konzilienhauses statt.²⁷⁹

Der Raumbedarf für die öffentlichen Vorlesungen der vier Fakultäten wurde seit der Nutzungsänderung der Fakultätsauditorien u. a. durch die Privatauditorien und das 1787 eingerichtete Sommerauditorium (Auditorium aestivum) aufgefangen. Dieses sehr geräumige Lokal lag in einem Flügel an der Ostseite der Bibliothek. Während des Sommers diente dieser im Erdgeschoß gelegene Raum auch zu Promotionen, Preisverleihungen und für andere Feierlichkeiten, aber er wurde auch von einzelnen Professoren zu Vorlesungen benutzt. Der wachsende Raumbedarf der Universitätsbibliothek führte 1821 dazu, auch dieses Auditorium der Bibliothek zu überlassen. Im Winter benutzte man vermutlich wegen der Heizung und Beleuchtung für die genannten Zwecke das oben erwähnte sog. Winterauditorium im Konzilienhaus.²⁸⁰

Bei öffentlichen Disputationen war es in der Frühzeit der Georgia Augusta eine der Amtspflichten des Dekans, durch eine gedruckte Sachschrift (*Programm*) zur Inauguraldisputation einzuladen. Nach den Statuten der Medizinischen Fakultät lud der Dekan mit seinem Programm zu einer „Rede“ des Kandidaten ein: *Decanus [...] panegyryn hanc publico indicit programmata* (S. 167/§ 6). Pütter berichtet in seiner Selbstbiographie, dass er als Dekan der Juristischen Fakultät zunächst der Aufgabe

²⁷⁸ Müller, Justus Conrad: Versuch einer kurzen mahlerischen und charakteristischen Beschreibung der berühmten Universität von Göttingen und derselben benachbarten Oerter. Nebst einem dreyfachen Anhang worinnen eine allgemeine Nachricht, von der gegenwärtigen Einrichtung der Bibliothek, dem Etat der Universität, und dem daselbst herrschenden Ton gegeben wird. Für Studierende und andere Liebhaber von Justus Conrad Müller 1790. Göttingen, zu haben bei dem Papirhändler Mulhaupt in der Judenstrasse, das Stück kostet 4 Ggr. Dort: S. 19. – Grundriß des zweistöckigen Auditoriengebäudes mit den vier Fakultätsauditorien bei Mittler (Hg.): 700 Jahre Pauliner Kirche (wie Anm. 1761), S. 156.

²⁷⁹ Vgl. z. B. unten Seite 236 und Futaky (wie Anm. 76), S. 17. – Dr. H. A. Oppermann, der unter dem Pseudonym Hermann Forsch eine freie Schilderung der Unruhen von 1831 veröffentlichte, erwähnt, dass einige *Revolutionäre* eine feucht-fröhliche Nacht im *Promotions Saale des Concilienhauses* verbrachten, wo der Berichterstatter auf einem harten Lager einschlief: *denn ich lag auf den Stufen des Katheders, auf dem die Doctoren ihren Schwur leisten*. [Wiederabdruck bei: Palandt, Klaus/Kusserow, H. Joachim (Hg.): Heinrich Albert Oppermann. Unruhestifter und trotziger Demokrat. Lesebuch. Hannover 1996. S. 36 f.].

²⁸⁰ Vgl. Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 73. – Für den Bau des Aulagebäudes am späteren Wilhelmsplatz benannte C. O. Müller als wichtigste Raumansprüche, dass in diesem Gebäude eine Aula und ein Promotionssaal, der offensichtlich allen Fakultäten dienen sollte, zur Verfügung stehen müssten [Thiersch: Göttingen und die Antike (wie Anm. 2107), S. 20].

des Programmschreibens nachkam, indem er Texte verfasste, die zum Dissertationsthema des Kandidaten in einer sachlichen Beziehung standen. Zur Verringerung seines Arbeitsaufwandes entschied er sich aber ab 1766 die Promotionsprogramme als Kapitel einer größeren Arbeit anzulegen. Auf diese Weise fasste er 13 Programme, die er seit dem März 1766 geschrieben hatte, im Jahre 1784 unter dem Titel

Specimen iuris publici et gentium mediæ ævi, de instauratione imperii Romani sub Carolo M. et Ottone M. facta, eiusque effectibus

zusammen, in denen er der Frage nach der Erneuerung des römischen Reiches – der *Renovatio imperii* – unter den genannten Kaisern nachging.²⁸¹ Wann die Gepflogenheit des Programmschreibens in den Fakultäten eingestellt wurde, ist noch ungeklärt. Vermutlich war gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Häufung der Promotionen diese Arbeitsbelastung für die Dekane der Juristischen und der Medizinischen Fakultät nicht mehr tragbar.

Während die Philosophische Fakultät in ihren Statuten auf eine vom Kandidaten selbständig verfasste Dissertation im Umfang von mindestens zwei Bogen Wert legte (S. 187/§ IV), konnte in der Medizinischen Fakultät der vom Prüfling gewählte Präses den Text der vorliegenden Dissertation gegen ein zusätzliches Entgelt so weitgehend verändern, dass er auf dem Titelblatt als Verfasser des Textes genannt werden musste (S. 167/§ 5). In solch einem Falle disputierte der Kandidat über den Text des von ihm gewählten professoralen Präses. In der Frühphase der Georgia Augusta, als medizinische Fachzeitschriften noch rar waren, wurden nach einer Darstellung des Dekans A. A. Berthold vom 24. 1. 1850 die meisten medizinischen Inauguraldissertationen von den Professoren geschrieben. Diese nutzten die Disputationen, *ihre kleineren literarischen und wissenschaftlichen Forschungen durch den Druck zur Kunde des Publicums zu bringen*.²⁸² Die Doktoranden halfen in diesem Fall durch einen Druckkostenzuschuss die Publikationsliste ihrer Professoren zu verlängern. Nach Bertholds Bericht war es auch keineswegs ungewöhnlich, dass medizinische Doktoren, die sich demnächst zu habilitieren gedachten, die Rolle der Dissertationsschreiber übernahmen. Die Fakultät gestattete ihnen dafür als Präses die Disputation zu leiten, während der Doktorand unter ihnen auf dem unteren Katheder die Dissertation verteidigte.²⁸³ Ob diese Disputation zugleich als Inauguraldisputation und Pro loco-Disputation gewertet wurde, ist ungeklärt.

Auch in der Juristischen Fakultät standen die Professoren den Kandidaten als Schreiber der Dissertationen zur Verfügung (S. 129/Art. IV). Nach den Statutenregelungen war demnach in der Frühphase der Georgia Augusta in einigen Fakultäten die Autorschaft der Dissertationen von geringer Bedeutung. Es musste nur ein auf Sachgerechtigkeit geprüfter Text als Ausgangspunkt für die als wichtiger

²⁸¹ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 458 und S. 767 f.

²⁸² UAG: Kur 4. V. a. 9, Bll. 10-15. – Zu Arnold A. Berthold vgl. Wagenitz (wie Anm. 140), S. 26.

²⁸³ UAG: Kur 4. IV. a. 66, Bll. 10-15. Hier: Bl. 11.

angesehene Disputation vorliegen.²⁸⁴ Falls der Kandidat seine Dissertation selber verfasste, hatte er diese – wie alle seine gedruckten Texte – dem jeweiligen Dekan zur Zensur vorzulegen.²⁸⁵ Durch diesen Akt war zuvor festzustellen, dass der Text der Fakultät keine Unehre machte. In der Philosophischen Fakultät delegierte der Dekan in der Regel die Zensuraufgabe an einen fachlich zuständigen Professor, der gegen ein festes Zensurgeld von jeweils einem Reichstaler eine Magister- oder Pro loco-Dissertation zensierte.²⁸⁶ Da der Zensor in der Regel als Präses fungierte, wurde in der Philosophischen Fakultät zumeist gemeinsam über die Gebühren für beide Tätigkeiten abgerechnet. So erhielt der Orientalist Eichhorn am 24. 4. 1794 vier rthlr. *pro censura et praesidio*.²⁸⁷ Ein Zweitprüfer des Dissertationstextes war nicht vorgesehen.

Als im Königreich Westphalen durch das kgl. Dekret vom 7. 3. 1809 eine ziemlich weitgehende allgemeine Pressefreiheit verkündet wurde, nahmen Göttinger Buchdrucker dies zum Anlass, nachgelieferte Dissertationen säumiger Doktoren oder Magister ohne Zensur des Dekans zu drucken. In einem Schreiben vom 10. 6. 1810 stellte die Generaldirektion in Kassel klar, dass die Pressefreiheit auf Dissertationen, die *consensu et auctoritate* der jeweiligen Fakultät erschienen, nicht anzuwenden war. Dissertationen fielen weiterhin unter die Zensur der Dekane, denn *die Ehre der Facultät* stehe dabei auf dem Spiel.²⁸⁸

Nach den Statuten der Medizinischen Fakultät waren die Exemplare der Dissertation nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. 20 Exemplare erhielt die Landesregierung, zwölf waren bei den Unterlagen der Fakultät aufzubewahren, zehn standen dem Präses zu und jeweils sechs hatte der Kandidat den übrigen Professoren dieser Fakultät abzuliefern. Gemäß den Angaben des Pedells war ferner eine gewisse Anzahl von Texten unter den Gelehrten der Stadt zu verteilen, die zu dem Disput geladen wurden (S. 168/§ 8). Vermutlich handhabten die andern Fakultäten die Weitergabe der Inauguraldissertationen in ähnlicher Weise, denn in den Generalstatuten war eine generelle Regelung für alle der Zensur unterliegenden Druckschriften festgelegt worden (S. 67/§ 52). Michaelis spricht von 300 Exem-

²⁸⁴ Nach Beese (wie Anm. 241), S. 14 waren unter den von ihr untersuchten 206 medizinischen Inauguraldisputationen an der Universität Tübingen nur rund 1/6 von den Kandidaten verfasst.

²⁸⁵ Vgl. Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), S. 362, Anm. u: Dort vermerkte Pütter über die Riedeselische Disputation, die unter seinem Vorsitz gehalten wurde, dass diese ganz des Respondenten eigene Arbeit war. Dies war im Jahre 1760 demnach nicht selbstverständlich.

²⁸⁶ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 69.

²⁸⁷ UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 19 und 20.

²⁸⁸ UAG: Phil. Dek. 94, Nr. 12. – Die Philosophische Fakultät fühlte sich dadurch ermuntert, die Frage nach ihren früher viel weitergehenden Privilegien aufzuwerfen, die sich nicht nur auf die Zensur der Druckschriften der Universitätsverwandten (außer den Professoren) bezogen, sondern alle einschlägigen in Göttingen gedruckten Schriften einschloss. Die übrigen drei Fakultäten verweigerten sich dieser nostalgischen Diskussion (vgl. UAG: Phil. Dek. 94, Nr. 15, 16 und 19).

plaren, die herkömmlich waren, er hielt aber 200 für ausreichend.²⁸⁹ Von einem Ablieferungszwang für andere Universitätsbibliotheken ist noch keine Rede.²⁹⁰

Für die Disputation hatte der Kandidat die Wahl, mit oder ohne Präses zu disputieren, wobei er unter den Mitgliedern der Honorenfakultät seinen Vorsitzenden wählen konnte. Eine Abweichung vom turnusgemäßen Vorsitz kostete in einigen Fakultäten dem Kandidaten neben den obligaten zehn rthlr. noch einmal diesen Betrag für den Präses seiner Wahl (S. 129/Art. IV bzw. S. 167/§ 5). Auch in der Philosophischen Fakultät war eine freie Wahl des Präses durch den Kandidaten möglich, nur hatte der Kandidat das Thema seiner Dissertation dann aus dessen Fachgebiet zu wählen (S. 189/§ V). Angesichts der großen fachlichen Heterogenität dieser Fakultät ließ sich durch diese Regelung eine Passung der Fachkompetenz von Präses und Kandidat sicherstellen.

Die legale Entscheidung, mit oder ohne Präses zu disputieren, wurde aus sehr unterschiedlichen Beweggründen getroffen. Einerseits entschieden sich sehr gute Kandidaten für eine Disputation *sine praeside*, da diese ihnen eine weitgehend selbstbestimmte Möglichkeit bot, ihren Sachverstand und ihre kommunikative Kompetenz unter Beweis zu stellen. Zum andern wählten schwache Kandidaten diese Variante, weil sie die Chance eröffnete, ohne die Einredemöglichkeit eines Vorsitzenden manipulierend z. B. den dialogischen Kern zeitlich zu verkürzen und/oder durch Absprachen mit befreundeten Opponenten den Dialog als abgekartetes Scheingefecht zu inszenieren. Die massenhafte Wahl der *disputatio sine praeside* wurde von kritischen Zeitgenossen als Ursache für den Verfall der Disputations-Kultur beklagt. In der Medizinischen Fakultät wurde bereits 1781 die letzte Inaugural-Disputation *cum praeside* gehalten.²⁹¹ 1778 war die *disputatio cum praeside* auch in der Philosophischen Fakultät eine Seltenheit. Die Fakultät beschloss damals den Kandidaten, die ohne einen Präses disputieren wollten, jene sechs rthlr. zu erlassen, die zuvor dem Präses entrichtet werden mussten. Um einem möglichen Missbrauch zu steuern, wurde damals aus Anlass der Promotion des Schweden Karl Stridsberg festgelegt, dass im Falle einer Disputation ohne Präses vom Dekan ein Opponent bestimmt werden musste, um die *disputatio sine praeside* „bey Ehren zu erhalten“ und *Collusionen* des Respondenten mit den Opponenten zu verhindern. Diese Regelung gegen ein unlauteres Zusammenspiel spricht dafür, dass die Opponentenwahl ansonsten weitgehend vom Kandidaten zu treffen war.²⁹²

Angesichts der fehlenden Disputationsprotokolle lässt sich die Praxis in der Opponentenfrage nicht eindeutig feststellen. Die unvollständigen oder knappen Vollzugsnotizen in den Dekanatsannalen lassen viele Fragen offen. Als der Jude Wolf Herz Detmold aus Hameln am 31. 12. 1798 über eine Dissertation mit dem Titel *Kepleri problema celebre* disputierte, vermerkte der Dekan der Philosophischen Fakul-

²⁸⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 29.

²⁹⁰ Allweiss (wie Anm. 136), S. 24. – Nach den Generalstatuten der Georgia Augusta hatte der Pedell zwei Dissertationsexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern (S. 73/§ 71).

²⁹¹ Tröhler (wie Anm. 138), S. 24–27. Hier: S. 25.

²⁹² UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 12 und 15.

tät *Opponente a Decano nomino M. Reimer*.²⁹³ Es bleibt in diesem Falle unklar, ob Detmold ohne Präses disputierte, oder ob es dem Dekan aus einem andern Grunde geboten erschien, einen Opponenten zu benennen.

Nach den Statuten der Medizinischen Fakultät geleitete der Dekan am Tag der *feierlichen Rede* zur neunten Stunde den Kandidaten in das Fakultätsauditorium und veranlasste ihn, in dem zweistöckigen Katheder den unteren Platz einzunehmen.²⁹⁴

Als Herr über das Katheder in den Fakultätsauditorien hatte er dieses zu öffnen. Er selbst bestieg, falls er Präses war, das diesem zustehende obere Katheder. Der Kandidat eröffnete die Disputation mit einer kursorischen Rede, die etwa ½ Stunde in Anspruch nehmen konnte. Der Disputationsakt umfasste in allen drei hier untersuchten Fakultäten monologische und dialogische Aktivitäten des Kandidaten. Nach seiner einleitenden Rede forderte der Kandidat der Medizin die zum Wettstreit Eingeladenen zur kritischen Erörterung seiner Inauguraldisputation bzw. seiner Thesen auf. Für deren Ende setzte er – im geltenden Zeitrahmen – ebenfalls das Zeichen: *et Semiborula ante meridiem dicendis imponat coronidem* (S. 167/§ 6). Ebel übersetzt diesen Passus mit der Wendung *und reicht eine halbe Stunde vor Mittag den Rednern den Siegeskranz* (S. 166/§ 6). Wahrscheinlich soll damit aber nur gesagt sein, dass der Kandidat zu diesem Zeitpunkt zu einer abschließenden Rede anzusetzen hatte, um eine termingerechte Beendigung der Promotionsdisputation vor dem Mittagessen einzuleiten.²⁹⁵ Regelungen zum zeitlichen Rahmen waren offenbar angebracht, denn schwache Kandidaten neigten dazu, den Disput zu verkürzen, indem sie später anfangen und früher schlossen.²⁹⁶

Auch in der Juristischen Fakultät geleitete der Dekan in der neunten Stunde den Kandidaten zum untern Katheder und öffnete dieses. Über die Inauguraldisputation und Promotion von J. L. Wallmann vermerken die Promotionsannalen der Fakultät für den 25. 3. 1823 über die Aktivität des Exdekans:

*Illustris Exdecanus cathedram aperuit Joanni Ludovico Wallmann Hannoverano eumque, habita lectione de exceptione compensationis, et thesibus defensis, doctorem creavit.*²⁹⁷

Nach einem einleitenden Vortrag (*lectio*) hatte der Doktorand bis zum elften Glockenschlag – zwei Stunden lang – seine Dissertation oder seine Thesen gegen die Opponenten in lateinischer Sprache zu verteidigen (S. 129/Art. V). Manchmal wird im Promotionsbuch dieser Fakultät in der knappen Notiz über die vollzogene Disputation das Thema der einleitenden Vorlesung genannt. Die Eintragung

²⁹³ UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 137. – Eine kurze Rezension der Inaugurationsschrift durch Kästner in GGA 1799, S. 73 f. – Der Mathematiker Nikolaus Theodor Reimer war von 1797 bis 1800 Privatdozent der Philosophischen Fakultät [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 66].

²⁹⁴ Zum Verlauf einer Inauguraldisputation in der Medizinischen Fakultät vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 23 f.

²⁹⁵ *coronis* = Schlusschnörkel statt *corona* = Kranz.

²⁹⁶ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 49. – Meiners: Verzeichniß (wie Anm. 507), S. 320.

²⁹⁷ UAG: Jur. Prom. 1823-1896.

des Dekans Hugo über die juristische Promotion Heinrich Heines am 20. 7. 1825 vermerkt demgegenüber nur das allernotwendigste:

*Doctor vocatus est thesibus defensis Heinrichi Heine Düsseldorfensis.*²⁹⁸

Wie die meisten juristischen Doktoren des frühen 19. Jahrhunderts disputierte Heine über Thesen.

Über Art und Zahl der Opponenten machen die Fakultätsstatuten keine genauen Angaben, und wie das vorangegangene Beispiel zeigt, nennt auch die Vollzugsnotiz der Juristischen Fakultät in der Regel weder den Präses noch die Opponenten. Meiners spricht von drei Opponenten.³⁰⁰ Häufige Klagen aus allen Fakultäten lassen vermuten, dass es für die Kandidaten schwierig war, Opponenten für ihre Inauguraldisputation zu finden, weswegen die Zahlenangabe von Meiners vermutlich nicht die gängige Praxis beschreibt. Manchmal wurden Kandidaten durch Opponentenmangel gezwungen, ihre Promotionstermine zu verschieben. Ausnahmsweise hat Tychsen in den Dekanatsannalen der Philosophischen Fakultät am Ende seines Dekanatsjahres 1797/98 bei den acht Magisterpromotionen seiner Amtszeit in sechs Fällen eine Angabe zu den Opponenten gemacht. In vier Fällen ist ein Magister genannt, einmal wirkte Professor Buhle als Opponent und bei der Disputation des Pädagogen W. F. Lehne trat ein Dr. med. Uhlendorf als Opponent auf. Vielleicht war es der spätere Privatdozent Johann Christoph Uhlendorf [Nr. 14]. Beim ersten Opponenten hat Tychsen vermerkt: *a Decano constituto G. Wilb. Meyer, M.* Man darf mit ziemlicher Sicherheit unterstellen, dass Tychsen auch die andern Opponenten bestimmt oder deren Wahl gebilligt hat.³⁰¹ Ob die Kandidaten weitere Opponenten benannten und wie viele es waren, bleibt unklar. Die Opponenten standen wie der Prüfling selbst, unter ähnlichen intellektuellen und sprachlichen Herausforderungen, denen – bei aller Freundschaft mit dem Doktoranden – sich vermutlich nicht jeder *coram publico* auszusetzen wagte. Die abgekartete Spiegelfechtereier mancher Disputationen hatte ihren schlechten Grund oft in der Inkompetenz beider Seiten: des zu promovierenden Respondenten und

²⁹⁸ UAG: Jur. Prom. 1823-1896.

²⁹⁹

³⁰⁰ Siehe unten Seite 194. – Nach Flachenecker (wie Anm. 236), S. 164 waren an der Universität Erlangen drei Opponenten tätig, mit denen der Kandidat am Morgen des Prüfungstages ein *Freundschaftliches Friib-Stück* verabredete. – Über die entsprechende Göttinger Praxis s. unten Seite 194. – Der Jurist Eichhorn hatte bei seiner Inauguraldisputation am 18. 9. 1801 die folgenden drei – prominenten – Opponenten: *den Dr. Schäfer, Hofmeister der Grafen von Stadion, den Dr. Andreas, Hofmeister eines Herrn v. Lechner aus Franken und den Grafen Platz* [Schulte (wie Anm. 970), S. 16]. Für einen Doktoranden empfahl es sich demnach, über einen Kreis disputationsfester Freunde verfügen zu können. – Eichhorn erwähnt in diesem Zusammenhang, dass er bei seiner Danksagung am Tag nach seinem Doktor-Examen, bei Professor Runde ein Thema zur Disputation erbat und dafür die Schrift *de differentia inter astraegas et arbitros compromissarios* vorgeschlagen bekam.

³⁰¹ UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 134. – Der theologische Privatdozent Gottlob Wilhelm Meyer tritt zweimal in der Opponentenliste von Tychsen auf. Er fungierte auch 1804 bei der Venia-Disputation von Raphael Fiorillo [Nr. 23] als Opponent. Damals war er bereits Professor zu Altdorf (vgl. UAG: Sek. 315, Bl. 147). Meyer war während seiner Göttinger Zeit ein gesuchter Nothelfer für Disputierende, die keinen Opponenten aufreiben konnten (vgl. unten Seite 842).

seiner studentischen Opponenten. Als der Generaldirektor Leist am 31. 8. 1811 den Dispens einer Venia-Disputation für Dr. von Weyhe [Nr. 10] verweigerte, der mit dem Mangel an Opponenten begründet worden war, wies er auf eine Alternative hin: falls sich keine Studenten finden sollten, sei es Pflicht der Professoren als Opponenten aufzutreten.³⁰² Die Professoren der Juristischen Fakultät werden sich vermutlich gehütet haben, dies als Regelaufgabe zu akzeptieren, und den wenigsten Promovenden wird eine derartige Opposition recht gewesen sein.

Wie weit das Vorschlagsrecht des Kandidaten bei der Opponentenwahl reichte, ist ungeklärt. Da der Dekan bei der Inauguraldisputation der Herr des Verfahrens war, prüfte er wahrscheinlich die Vorschläge des Doktoranden, was die Art und die Zahl der Opponenten anging. Durch die Benennung befreundeter Opponenten öffneten sich einem Doktoranden beachtliche Manipulationsmöglichkeiten des Disputationsverlaufs. Der Ungar Sámuel Fogarasi beobachtete während seines Göttinger Aufenthaltes 1796/97 folgende Praxis:

*Der Defensor [Respondent] wählt seine Opponenten, diese schreiben die Opposition und teilen sie dem Prozedenten mit, der schreibt darauf eine Antwort oder läßt sie schreiben; alle lesen vom Papier ab, ohne davon abzuweichen, denn weil lateinisch disputiert wird, können sie ohne Scriptum nicht sprechen.*³⁰³

Da als Kontrahenten des Kandidaten immer nur Opponenten genannt werden, war vermutlich das Publikum – wie bei der angelsächsischen *formal debat* – nicht zu direkten Einwüfen berechtigt. Ob bereits in der Gründungszeit der Georgia Augusta die Mitwirkung von Opponenten *extra ordinem* ausgeschlossen wurde, bedarf noch der Klärung.³⁰⁴ Die immer wieder geäußerten Befürchtungen über Disziplinlosigkeiten bei Disputationen lassen aber vermuten, dass die Zuhörer sich mindestens mit Bekundungen ihres Beifalls und Unmuts bemerkbar machen konnten. Nach den Statuten der neugegründeten Universität Berlin, die am 31. 10. 1816 vom preußischen König genehmigt wurden, konnten sich die Zuhörer unter Beachtung gewisser Regeln in die Disputation einschalten:

*Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei sein müssen, opponieren zuerst und nach ihrem Range von unten auf, hernach steht es jedem zur Universität gehörigen frei, außer Ordnung zu opponieren.*³⁰⁵

³⁰² UAG: Jur 0078.

³⁰³ Futaky (wie Anm. 76), S. 20. – Über die skriptmäßige Vorbereitung der juristischen Inauguraldisputation eines Weinhändlers mit rudimentären Fach- und Lateinkenntnisse vgl. Fulda/Hoffmeister: Merkwürdige Doctorpromotion in Marburg (wie Anm. 838), S. 119-124.

³⁰⁴ Philipp, Michael: Politische Dissertationen im 17. Jahrhundert. In: Müller (wie Anm. 136), S. 30. Philipp erwähnt *opponentes extraordinarii* aus dem Publikum. – Nach Gedike (wie Anm. 938), S. 31 waren sie 1789 in Göttingen ganz abgeschafft, was nach dessen Meinung zum Niveauverlust der Göttinger Disputationen beigetragen hatte, denn *der Respondens darf also hier, wenn er will, nie fürchten, in Verlegenheit zu kommen.*

³⁰⁵ Lenz (wie Anm. 48), Bd. 4, S. 262. – Zu den Opponenten *extra ordinem* vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 867. – Einige Angaben zur Habilitationszeremonie von Friedrich Theodor

Der wissenschaftliche Rang der Disputationen – aber auch ihr Unterhaltungswert – wurden von den Zuhörern sehr unterschiedlich eingeschätzt. Häufig breitete sich Langeweile aus. Hochheimer registrierte 1791, dass die Professoren der Medizinischen Fakultät zu den Inauguraldisputation wegen ihres Missbrauchs nicht mehr erschienen und der Dekan erst auftrat, wenn ein Ende des Disputierens abzusehen war, um den Kandidaten abschließend zu promovieren. Eine Disputation konnte in seltenen Fällen aber auch zu einem *Tag des Schreckens* für den Respondenten und u. U. auch für den Präses werden.³⁰⁶

Neben der öffentlichen Disputation, die *publice* absolviert wurde, hat sich im Laufe der Entwicklung an der Georgia Augusta die in den Statuten nicht angesprochene Möglichkeit einer Inauguraldisputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit eingebürgert. Nach einer Erhebung von Meiners zu Anfang des 19. Jahrhunderts machte davon die Medizinische Fakultät in beachtlichem Umfang Gebrauch. Die Gepflogenheit, *privatim* zu disputieren, hatte – wie in Kapitel 8. 1 gezeigt werden soll, – ihre Ursache zumeist in den mangelnden Lateinkenntnissen und der fehlenden *Dreistigkeit* der Kandidaten. Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit versuchte die Fakultät, den Lateinschwachen und Ängstlichen blamable Auftritte in der Hochschulöffentlichkeit zu ersparen.

Ernst Brandes, Referent für die Georgia Augusta im Kuratorium, hat 1802 in seiner Betrachtung über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen empfohlen, das niedrige Niveau der akademischen Prüfungen durch deren Öffentlichkeit zu heben. Dieser Hoffnung widersprach Chr. Meiners in seiner Rezension dieser Schrift:

*Hr. Br. vermutet, daß die academischen Prüfungen vielleicht etwas dadurch gewinnen würden, wenn man sie öffentlich anstellte. Außer andern Bedenklichkeiten, welche man leicht gegen öffentliche Prüfungen vorbringen könnte, machte uns schon lange an der Nützlichkeith derselben die bekannte Erfahrung zweifeln: daß die Öffentlichkeit der academischen Disputationen den äußersten Verfall derselben nicht verhütet hat.*³⁰⁷

Meiners kannte aus eigener Erfahrung und durch seine zeitgleiche empirische Erhebung der Göttinger Praxis die Manipulationsmöglichkeiten, über die Kandidaten auch in einer öffentlichen Disputation verfügten, vor der das kritische Wächteramt der Öffentlichkeit versagen musste.

In stichhaltigen Fällen war sogar eine gänzliche Befreiung der Doktoranden von der Inauguraldisputation durch einen vom Kuratorium gewährten Dispens mög-

Fischer in Tübingen (1815) bei Schubert (wie Anm. 13), S. 129 f. Dort ist von einem fünfständigen Akt und von den dekorierten Plätzen der opponierenden Professoren aller Fakultäten die Rede.

³⁰⁶ [Hochheimer] (wie Anm. 739), S. 79. – Vgl. unten Seite 161. – Über die Jenaer Inauguraldisputation von Friedrich Schlegel am 14. 3. 1801 ist ein Protokoll des Dekans überliefert, das einen kränkenden Wortwechsel Schlegels mit den von der Fakultät bestimmten Opponenten und einen Aufruhr im Partei nehmenden Publikum erkennen lässt. Dorothea Veit schreibt aus diesem Anlass an Clemens Brentano: *Es ist ein recht ärgerlicher Lärm in diesem Doctorwerden* [Schnack: Briefwechsel (wie Anm. 655), S. 322 und S. 35, Anm. 68].

³⁰⁷ GGA 1802, S. 1329-1334. Hier: S. 1333.

lich. Am 8. 11. 1793 wandte sich Dekan Waldeck mit dem Dispensantrag des Göttinger Doktoranden Friedrich Meißner an die Mitglieder der juristischen Honoren-Fakultät. Der Antragsteller war bereits examiniert und bat wegen seiner Gebrechlichkeit um Befreiung von der Disputation. Meißner hatte sich erboten, bis Weihnachten eine Dissertation als *specimen inaugurale* anstelle der Disputation zu liefern. Wir befinden uns gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einer Entwicklungsphase der Juristischen Fakultät, in der die Inauguraldissertation nicht mehr ein unerlässlicher Bestandteil der Disputation war, sondern sich zu deren Äquivalent entwickelt hatte. Dekan Waldeck unterstützte in seinem Missiv den Antrag Meißners, da die Fakultät 1787 Dr. Gericke und Professor Spangenberg auf gleiche Weise den Grad verliehen habe, wobei keiner so gute Gründe wie Meißner anzuführen hatte. Die zustimmende Fakultät fand es aber notwendig, die Regierung um eine Entscheidung zu bitten. In ihrer Befürwortung des Antrages führte die Fakultät an, dass Meißner höchstens zehn Minuten der mehrstündigen Disputation auf dem Katheder – im buchstäblichen Sinne – durchstehen könne. Die Geheimen Räte genehmigten den Dispensantrag mit der Maßgabe, die Doktorwürde sei erst zu erteilen, wenn der Kandidat eine gedruckte Dissertation vorgelegt hatte.³⁰⁸

6. 2. 3. Die Verleihung der Doktor- oder der Magisterwürde

Die Disputation endete während der Frühzeit der Georgia Augusta in der Regel mit der öffentlichen Ausrufung (*renunciatio*) des Kandidaten im Auditorium der Fakultät, falls nicht für die Vergabe der *höchsten Ehren* ein anderer räumlicher Rahmen und ein gesonderter Termin gewählt wurde. Vom Normalfall der Promotion im Fakultätsauditorium hob sich einmal die feierliche (*soleenne*) Promotion in der Paulinerkirche ab. Andererseits musste der normale zeremonielle Aufwand unterschritten werden, wenn die Fakultäten mit oder ohne Dispens der Obrigkeit auf eine öffentliche Disputation des Kandidaten verzichteten, und die Verleihung der *höchsten Ehren* sich daher auf die amtlich unerlässliche Verteidigung des Kandidaten und die Überreichung des Diploms im kleinen Kreis der Fakultisten (*renunciatio privata*) reduzierte. Das Neben- bzw. Nacheinander der verschiedenen Promotionsvarianten im Laufe der Entwicklung genauer zu klären, muss der künftigen Forschung überlassen bleiben.³⁰⁹ Ich habe nicht feststellen können, dass an der Georgia Augusta zwischen der Verteidigung der Inauguraldissertation und dem Promotionstermin – zumeist aus finanziellen Gründen – Jahre oder sogar Jahrzehnte verstrichen. Bei manchen Göttinger Medizinern ist diese zeitliche Distanz allerdings in der Abfolge von *Examen rigorosum* und einer späteren Disputati-

³⁰⁸ UAG: Jur 0062.

³⁰⁹ So Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 10. – Über die Promotion des ersten Privatdozenten der Philosophischen Fakultät J. F. Jacobi notierte der Vizedekan G. S. Treuer: *In auditorio philosophico a me instituta et diplomate doctorali publice firmata est* (UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 3). Hingegen notierte Dekan Heumann am 17. 9. 1738, dass er *in templo Academico* vier Magister kreiert habe (ebd. S. 10). – Zum Promotionswesen an der Universität Helmstedt vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 100-125.

on/Promotion zu verzeichnen, wobei nicht selten finanzielle Erwägungen den Ausschlag herbeiführten.

Die gängige Zeremonie einer öffentlichen Verleihung der Doktorwürde am Ende der Disputation beschreiben die Statuten der Medizinischen Fakultät am genauesten.³¹⁰ Nach deren Regelungen ergriff der Dekan vom oberen Katheder aus das Wort zu einer kurzen Laudatio und ließ den Kandidaten unter Berührung der von den Pedellen gehaltenen Universitätszepter (*tactis Academiae sceptris*) den in den Fakultätsstatuten festgelegten Eid schwören.³¹¹ Der Kandidat musste beide, dem König von Großbritannien und Herzog bzw. Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg Ehrerbietung entgegenzubringen. Dieser war nicht nur Landesherr sondern auch Rektor der Universität, und in seinem Namen wurden die höchsten Ehren vergeben. Der Kandidat hatte sich ferner gegenüber den akademischen Korporationen – genossenschaftlich – zu verpflichten, indem er versprechen musste, der Georgia Augusta und der Fakultät zu nützen und nicht zu schaden. Er musste ferner eidlich zusichern, an keiner andern Akademie erneut die medizinische Doktor-Würde anstreben zu wollen (Wiederholungsverbot). Die Eidesformel wurde 1748, als eine feierliche Promotionen für alle vier Fakultäten in Anwesenheit von König Georg II. in der Paulinerkirche stattfand, auf höhere Anweisung verkürzt. Man wollte dem Landesherrn nicht zumuten, die umständlichen Auslassungen aller vier Eide im alten Umfang anhören zu müssen. Nach dem Stich von Georg Daniel Heumann standen damals die Promotionskandidaten längs der Nordwand des erhöhten Chors den Professoren auf der andern Seite des Chors gegenüber, und zwischen beiden Gruppen lagen auf einem Tisch in der Chormitte die Insignien.³¹²

Der Eid der Mediziner – aber auch jener der Juristen – geht mit seinen abschließenden Schwursätzen in einen Berufseid über, während dem Magistereid der Philosophischen Fakultät praxisbezogene Verpflichtungen fehlen.³¹³ Die dort angesprochenen Pflichten im *munus docendi* sind vermutlich ein Vorgriff auf die denkbare Lehre als Privatdozent (S. 1891/§ IIX). In der Medizinischen Fakultät stand der

³¹⁰ Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen setzte den feierlichen Promotionsakt vom Vollzug der Inauguraldisputation zeitlich ab und lud dazu mit einem Programm gesondert ein [Beese (wie Anm. 241), S. 18].

³¹¹ Über den Gebrauch der Zepter schreibt Oesterley 1838: *Bei der Promotion ist sonst die Regel, daß der Candidat, indem er die Finger der rechten Hand zwischen die Szepter legt, die ganze Eidesformel dem Secretair, welcher sie ihm vorliest nachsagt. Bei der theologischen Facultät wird zwar der Eid auch von dem Secretair vorgelesen, die Schwurformel aber: Haec omnia quae mihi modo praelecta sunt, quaeque probe intellexi me religiose servaturum esse promitto atque iuro, ita me Deus adjuvet et sancrosanctum ejus Evangelium wird vom Promotor dem Candidaten vorgesagt und von diesem, die Hand auf die Bibel gelegt, nachgesprochen* [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 129, Anm. 1.]. – Auch bei Promotionen an der Universität Altdorf musste der Doktorand das Zepter mit den Fingern berühren [Maigler (wie Anm. 408), S. 126]. – Vgl. auch Futaky (wie Anm. 76), S. 20.

³¹² [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 159 ff. – Mittler (Hg.): 700 Jahre Pauliner Kirche (wie Anm. 1761), S. 161 und 145 (Reimer Eck).

³¹³ Helm, Jürgen: Tradition und Wandel der ärztlichen Selbstverpflichtung: Der Göttinger Promotions-eid 1737-1889. Diss. med. Göttingen 1992.

Arzteid in einem nur sehr lockeren Bezug zum *Hippokratischen Eid*, der wohl eher zu Beginn der medizinischen Ausbildung geschworen wurde.³¹⁴ Der Göttinger medizinische Doktor hatte zu beedien, bei seiner künftigen Tätigkeit in der Theorie oder der Praxis, die durch Vernunft und Erfahrung gefestigten Gesetze der ärztlichen Kunst beachten zu wollen. Er hatte berechnigte Interessen auf Geheimhaltung zu wahren und Arm und Reich mit gleicher Sorgfalt zu behandeln.³¹⁵ Abschließend hatte er zu geloben, den Ruhm Gottes und das Wohl des Staates ständig zu beachten (§. 169/§ 7). Ein konfessionell geprägtes Glaubensbekenntnis wurde nur den Kandidaten der Theologischen Fakultät abgefordert.³¹⁶

Der Wortlaut des Eides war durch die Fakultätsstatuten festgelegt. Er wurde dem Kandidaten in der Regel vom Aktuar der Universität vorgelesen. Ab 1801 war dies über ein Jahrzehnt der spätere juristische Privatdozent Dr. G. H. Oesterley [Nr. 7], der in dieser Funktion mindestens an der Schlussphase aller Promotionen seiner Amtszeit als Sekretär bzw. Vizesyndikus teilgenommen hat.³¹⁷ Auswärtige Kandidaten, denen man die Urkunde über eine Promotion *in absentia* zuschickte, hatten nach den Gepflogenheiten der Juristischen Fakultät die Leistung des Eides notariell beglaubigen zu lassen. Diese Fakultät verwandte dazu einen Einblattdruck mit dem Titel *Jus Jurandum a L. V. Doctoribus in Georgia Augusta ante renunciationem praestandum*.³¹⁸ I

Indem der Dekan den Kandidaten zum Abschluss der Zeremonie auf die obere Kanzel bat, wurde durch diesen Akt der räumlichen Erhebung verdeutlicht, dass der nunmehr „Promovierte“ durch die *possessio cathedrae* die Reihen der Schüler verlassen hatte.³¹⁹ Auf dem oberen Katheder stellte der Dekan dem Promovierten

³¹⁴ Helm (wie Anm. 313), S. 27.

³¹⁵ Helm (wie Anm. 313), S. 30-51. – Zur Einfügung einer Duell-Klausel in den Promotionseid der Mediziner und deren Streichung im Jahre 1823 ebd. S. 66 f. und S. 69. – Zu Verkürzungen des Medizinerseides, der durch den Wechsel der Landesherrn am Anfang des 19. Jahrhunderts herbeigeführt wurde, ebd. S. 73-75. – Über die Ersetzung des Doktoreides ab Anfang März 1889 durch eine mündliche Verpflichtung, die mittels Handschlag bekräftigt wurde, ebd. S. 76.

³¹⁶ An der Universität Freiburg wurde diese aus der Jesuitenzeit stammende Verpflichtung 1785 für die nicht-theologischen Fakultäten im Zuge der josephinischen Reformen durch das Toleranzpatent abgeschafft [Speck (wie Anm. 326), S. 55]. – Zu Besonderheiten der Eidesleistung in der Theologischen Fakultät der Georgia Augusta vgl. oben Anm. 311. – Zu Auslegungskontroversen des Promotionseides dieser Fakultät vgl. [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 148-157.

³¹⁷ Unter dem Juramentum des Dr. med. Karl Bobba aus der Lombardei vom 22. 5. 1802 steht die beglaubigende Unterschrift von G. H. Oesterley [Nr. 7] als Universitätsaktuar (UAG: Med. Dek. et Prom. 1802). Im Regelfall ist auf dem Formular nur die Unterschrift des Graduierten zu finden.

³¹⁸ UAG: Jur 0090 (20. 10. 1822). – Ähnlich in der Philosophischen Fakultät: *Iusjurandum a philosophiae magistris in Georgia Augusta ante renuntiationem praestandum* (vgl. z. B. UAG: Phil. Dek. 96, Nr. 24). – 1756 galt in der Juristischen Fakultät die Regel, wonach der Dekan im Zusammenhang mit der Eidesleistung einen rthlr. vom Kandidaten forderte, wovon acht ggr. an den Fiskus (die Fakultätskasse) und 16 ggr. an den Dekan oder Prodekan gingen (UAG: Jur 0025).

³¹⁹ Diese Bezeichnung war an der Universität Freiburg gebräuchlich [Speck (wie Anm. 326), S. 58, Anm. 37]. An dieser Universität wurde 1809 für einen nichtpromovierten Kandidaten der Mathematik festgelegt, *nicht ex Cathedra zu lehren, sondern seinen Standpunkt unten an der Kanzel zu nehmen* [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 22]. – An der Universität Helmstedt wurde der Aufstieg wie folgt

anhand der herkömmlichen Symbole (*insignia doctoralia*) seine verantwortungsvolle Aufgabe als Mediziner vor. Nunmehr auf dem obern Katheder allein gelassen, wandte sich der medizinische Doktor mit einem abschließenden Dankeswort an die Anwesenden. Nach Beendigung der Disputation wurde er nach Hause geleitet, um dort das mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehene Diplom zu erwarten (S. 167 f./§ 6).³²⁰ In den andern Fakultäten wurde das gedruckte und vom Dekan besiegelte und unterschriebene Exemplar im Rahmen der Abschlusszeremonie überreicht, und diesem Brauch schloss sich später auch die Medizinische Fakultät an.³²¹ Die Doktoranden begannen also ihre Inauguraldisputation mit der nicht enttäuschbaren Erwartung, dass ihnen am Ende ihr Diplom sicher war.

Die Promotionszeremonien an der Georgia Augusta waren vermutlich bereits von vornherein nicht mehr mit dem rituellen Ballast der mittelalterlichen Universitätstradition belastet, und der zeremonielle Aufwand im Bereich der *insignia doctoralia* wurde von den Göttinger Fakultäten im 18. Jahrhundert weiter reduziert, wobei die Vergabe des Doktorhuts sich am längsten hielt. Den ursprünglichen Aufwand und die Begründung der rituellen Elemente lassen die Regelungen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen erkennen: Bei der Bekleidung mit dem Hut wurde die Freiheit des Gelehrten hervorgehoben. Ein Doktor brauchte sich künftig anderen nicht barhäuptig zu nähern.³²² Indem der Dekan dem Doktor ein offenes Buch vorhielt, wurde er an seine Aufgabe lebenslangen Lernens erinnert. Das Buch ihm geschlossen vorweisend, mahnte ihn der Dekan, hinfort das Gelernte praktisch am Krankenbett anzuwenden, bzw. durch eigenes Forschen zur Vermehrung des Wissens beizutragen. Indem der Promotor dem Kandidaten einen Ring auf dessen vierten Finger steckte, wurde er der Hygieia, der Göttin der Gesundheit, oder der Sapientia, der himmlischen Weisheit, anverlobt. Durch Umarmung und Kuss nahm der Promotor den Kandidaten in den ärztlichen Stand auf und segnete ihn abschließend.³²³ Eine Darstellung der Promotionen an der Universität Helmstedt zeigt, dass die Verwendung eines Buches, eines Samtbaretts und eines goldenen Ringes zum traditionellen Repertoire aller Fakultäten gehörte,

interpretiert: *Die Kandidaten sollten vom unteren zum höchsten Katheder aufsteigen, womit sie das Recht erhielten, nicht nur die Medizin auszuüben, sondern sie auch zu lehren* [Triebts (wie Anm. 1710), S. 107]. Nach dieser Interpretation wurde durch die Inauguralpromotion die Lehrberechtigung erworben.

³²⁰ Die zeitgenössische Aufzeichnung einer Medizinerpromotion in Jena um 1727 bei Rasche (wie Anm. 143), S. 104-107.

³²¹ In den Statuten werden die Dekane der Theologischen und der Philosophischen Fakultät in diesem Zusammenhang als *Brabenten* (Kampfrichter bzw. Preisverteiler) bezeichnet (S. 109 und S. 189/§ IIX), doch bürgerte sich dieser Sprachgebrauch nicht ein.

³²² Zur privilegierten Stellung des Doktors, dessen Ernennung mit der Priesterweihe im historischen Zusammenhang stand, und dessen juristischer Grad früher einer Nobilitierung gleichkam, vgl. die Literaturangaben bei Rasche (wie Anm. 143), S. 84, Anm. 11.

³²³ Beese (wie Anm. 241), S. 18 f. – Vgl. auch Speck (wie Anm. 326), S. 57 f. zur barocken Vollform dieses in Freiburg durch die Jesuiten erweiterten Rituals.

wobei den Theologen als Buch die Bibel vorgezeigt wurde.³²⁴ Die Zeremonie verrät in einzelnen Akten noch ihre Herkunft von einer kultischen Investiturlandhandlung. Die frühen Universitäten waren vor allem „Berufsschulen“ des geistlichen Standes.³²⁵

Nach den Statuten der Georgia Augusta hat es den Anschein, als habe im aufgeklärten Göttingen nur für die theologischen Doktoren noch die Wahlmöglichkeit bestanden, sich in der Universitätskirche feierlich ernennen und vereidigen zu lassen, während in Freiburg z. B. für alle Promotionen das Münster den Rahmen bildete. Unter Glockengeläut wurden dort die Doktoren in feierlicher Prozession zum Gotteshaus geleitet. An ihr nahmen u. a. der Rektor aber auch mindestens drei oder vier Trompeter und drei weitere Musiker teil.³²⁶ Die Dekanatsakten der Fakultäten lassen aber für die Anfangsjahre der Georgia Augusta erkennen, dass vergleichbare Zeremonien auch in den nicht-theologischen Fakultäten praktiziert wurden und dass die Göttinger Paulinerkirche, das *Templum Academicum*, auch für die Doktoren anderer Fakultäten der Ort solemnere Promotionen war, zu der die interessierten Professoren sicher in ihren anfangs noch üblichen Talaren erschienen – je nach Fakultät schwarz, karminrot, fleischfarben und violett gewandet.³²⁷ Über die erste reguläre Promotion eines Jurastudenten vermerkte der Dekan in den Fakultätsannalen für den 19. 8. 1738, dass Burghard Christian Behr (*Equus Luneburgis*) nach dem Examen und der Inauguraldisputation: *a me in Templo Academico publico et solemniter renunciatus*.³²⁸ Die in den Statuten der Medizinischen Fakultät erwähnte Honorierung des Prorektors mit vier rthlr. für seine ehrenvolle Anwesenheit (§ 9/S. 169) und der in den Statuten der Philosophischen Fakultät

³²⁴ Mager: Theologische Promotionen (wie Anm. 165), S. 96-99. – Auf die in Helmstedt während des 17. Jahrhunderts noch üblichen Geschenke des Doktors an die geladenen Gäste habe ich in Göttingen keine Hinweise gefunden. Dazu gehörten in Helmstedt Bücher, eine Elle Samt, Bänder, Käppchen und Handschuhe, was die durch die Bewirtung der vielen Gäste kostspielige Promotion noch einmal verteuerte. Mager schätzt, dass mindestens 300 rthlr. in dieser Zeit für eine Promotion aufzuwenden waren (ebd. S. 99 und 101). – Nach Triebs (wie Anm. 1710), S. 107 f. wurden in Helmstedt 1586 für die Geschenke allein 50 rthlr. angesetzt. Dort eine Zusammenstellung derer, die 1637 beschenkt werden mussten. 1706 wurden die Geschenke abgeschafft. – Birette und Handschuhe gehörten auch an der Universität Freiburg zu den Geschenken an die Professoren [Speck (wie Anm. 326), S. 58].

³²⁵ Allweiss (wie Anm. 136), S. 17.

³²⁶ Speck, Dieter: Das Promotionswesen an der Universität Freiburg. In: Müller (wie Anm. 136), S. 56.

³²⁷ Am 24. 4. 1740 schlug Dekan Treuer seinen juristischen Kollegen vor, dass sie zu einer bestimmten Promotion ohne Talar erscheinen sollten, um sie von den *solemnibus promotionibus* zu unterscheiden. Sein Kollege Reinharth merkte an, dass nach seiner Erinnerung neben dem Ornat auch die Kirche als Lokalität eine feierliche Promotion auszeichne (UAG: Jur. 0008, Nr. 14). Die Erörterung verrät eine Unsicherheit darüber, wie bei feierlichen Promotionen zu verfahren war.

³²⁸ UAG: Jur. Prom. 1734-1823. – Behr folgte von Münchenhausen von 1770-71 als zweiter Kurator Georgia Augusta. – Vgl. Vogell, F.: Versuch einer Geschlechtsgeschichte des hochadelichen Hauses der Herren Behr im Hannoverschen und Curländischen aus theils bereits gedruckten, theils ungedruckten Urkunden entworfen. Celle 1815, S. 127-129. – Zu vergleichbaren Vorgängen in der Philosophischen Fakultät vgl. UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 10.

vermerkte Posten von 2 rthlr. 10 gr. an den Prorektor für das Öffnen des Katheders (§ VII/S. 189) deutet an, dass in den Anfangsjahren der Georgia Augusta die Universitätsspitze durch ihre Präsenz die Bedeutung der Promotionszeremonie feierlich unterstrich. Im Laufe der Zeit blieb nur noch der an den Prorektor abzuführende pekuniäre Anteil an den Promotionstaxen.

Immerhin führte die gedruckte Promotionsurkunde an erster Stelle den Namen des Landesherrn als *Rector magnificentissimus* und danach den Namen des an seiner Stelle amtierenden Prorektors auf. In den Statuten der Philosophischen Fakultät schließt die Auflistung der Einzelposten in der Promotionstaxe mit einem Betrag für den Küster der Universitätskirche (1 rthlr. 10 gr.), mit dem vielleicht mehr als das Läuten der Glocke honoriert wurde (§ VII/S. 189). In der Abrechnung über die Promotions-Gebühren des Ungarn E. Budai vom 25. 7. 1794 ist der Betrag an den Prorektor in Höhe von 2 rthlr. 16 ggr. immer noch aufgeführt, während nunmehr 16 ggr. dem *Custodi auditorii* zu zahlen waren: der für die Auditorien zuständige Hausmeister war für das Öffnen und Schließen des Auditoriums zu honorieren.³²⁹

Die zur Illustration öfter herangezogene Promotion Herbarts im Jahre 1802 fiel als erste Promotion unter die kurz zuvor bewilligte Gebührenerhöhung. Von den insgesamt 60 rthlr., die eine Magisterpromotion nunmehr an Gebühren erforderte, waren 40 rthlr. von Herbart bereits für das Examen entrichtet worden. Die restlichen 20 rthlr. waren für die Inauguraldisputation und als Unkosten für die abschließende Promotion (im engeren Sinn) zu entrichten. Bei der Abrechnung über Herbarts Inauguraldisputation am 22. 10. 1802 brachte Dekan Eichhorn in eine Nebenrechnung zu seinem Gunsten die folgenden Posten ein:

Für seine Anwesenheit	1 rthlr. 8 ggr.
Für die Verkündigung u. das Programm	2 rthlr. 16 ggr.
<i>Pro praesidio et censura</i>	4 rthlr. ³³⁰
<i>Pro cancellaria</i>	1 rthlr. 8 ggr.
Dazu einen Rest der insgesamt 60 rthlr.	1 rthlr.
Summe	10 rthlr. 8 ggr

Die andere Hälfte der insgesamt 20 rthlr. für die Disputation kam gemäß folgender Rechnung zur Verteilung:

Pedell	1 rthlr.
An den Pedell zum Verteilen [an die 8 Fakultisten]	8 rthlr.
<i>Fiscus pro pileo</i>	16 ggr.

Der Anteil der Fakultisten an den Disputationsgebühren war mit einem Taler sehr gering. Der letzte Posten, der an die Fakultätskasse (*fiscus*) zu entrichten war, galt

³²⁹ UAG: Phil. Dek. 78, Nr. 4. – Vgl. Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 64. – Wagners: Pedelle (wie Anm. 105), S. 337.

³³⁰ Dekan Eichhorn präsierte also bei der Disputation von Herbart (2 rthlr.), und er kassierte ferner auf schnelle Weise 2 rthlr. für die Zensur der Herbartschen Thesen in den beiden Verfahren, da eine Dissertation nicht vorlag.

dem Doktorhut.³³¹ Die Fakultät hatte sich demnach einen Vorrat zugelegt.³³² Da die Unkosten für das Diplom nicht in der Rechnung aufgeführt sind, waren sie gesondert zu begleichen. Beim Druck des Magister-Diploms für den Bibliothekssekretär Dornedden stellte der Drucker J. C. Baier am 25. 11. 1806 der Fakultät 1 rthlr. 12 ggr. in Rechnung.³³³

Trotz der Gebührenerhöhung im Jahre 1802 war in der Philosophischen Fakultät das Promotionsverfahren jenseits des Examens relativ billig. In der Medizinischen Fakultät waren statt 20 rthlr., die ein Magister aufbringen musste, immerhin 78 rthlr. und 8 ggr. zu zahlen. Hinzu kamen noch 4 rthlr. und 16 ggr. für den Druck des Diploms und als Aufwendung für die Pedelle.³³⁴

Im Besitz ihrer neuen Würde pflegten besonders die Mediziner sich in der Regel rasch von Göttingen zu verabschieden. Mindestens in zwei Fällen hat der Gynäkologe B. F. Osiander frisch Promovierten seiner Fakultät noch im letzten Augenblick Probleme bereitet, indem er den jeweiligen Dekan bat, das Diplom erst auszuhändigen, wenn der Promovierte ihm seine Honorarschulden begleichen habe. Am 21. 8. 1806 traf es Johann Heinrich Wilhelm Neumann, der mit 5 rthlr. 12 mgr. bei Osiander in der Kreide stand. Zur Begründung führte der Gläubiger an: *da der Erfahrung zu Folge die Herren wenn sie einmal von hier weg sind, gewöhnlich nichts bezahlen.* Bei der Promotion von Karl Dietrich Windel am 21. 3. 1809 verlangte Osiander mit dem Hinweis auf das fehlende Honorar für drei Semester, das Diplom so lange nicht auszuhändigen, *bis er von mir schriftlich bringt, daß er mich befriedigt habe.*³³⁵ Diese Aktion erinnert daran, daß nicht wenige Promovierte ihr Studium zwar mit *den höchsten Ehren* aber auch mit einer erheblichen Schuldenlast abschlossen. Als der Göttinger Privatdozent Dr. phil. und Dr. med. Stephan August Winkelmann 19. 7. bzw. 27. 7. 1803 eine Professur am Anatomisch-Chirurgischen Collegium bzw. am Carolinum in Braunschweig antrat, bemühte er sich, in den wenigen Lebensjahren, die ihm noch blieben, seine Studenschulden abzutragen.³³⁶ Ungeklärt ist, ob besondere Ereignisse und/oder die besondere Qualifikation des Kandidaten bzw. dessen Zahlungsfähigkeit eine solemne Promotion in der Universitätskirche veranlassten oder ob dies zunächst der zeremonielle Zuschnitt für alle Doktoren war. Unklar ist auch, wann die Variante einer feierlichen Promotion in der Paulinerkirche eingestellt wurde. Als die Georgia Augusta 1787 ihr 50jähriges Bestehen feierte, bekamen die Fakultäten die Gelegenheit zur festlichen Promotion in *templo academico*. Von den 32 Privatdozenten der hier untersuchten Stichprobe erhielt damals der Jurist J. W. Thom(e)s [Nr. 4] nach bestandenem Examen und öffentlicher Disputation die Doktorwürde seiner Fakultät, während

³³¹ UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 15.

³³² UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 15.

³³³ UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 5.

³³⁴ UAG: Med. Dek. et Prom. 1809.

³³⁵ UAG: Med. Dek. et Prom. 1806 bzw. 1809.

³³⁶ Schnack: Winkelmann (wie Anm. 655), S. 103.

der Musikdirektor J. N. Forkel [Nr. 19] wegen seiner Verdienste um die Musik ehrenhalber zum Magister ernannt wurde.³³⁷

Man nutzte in Göttingen aber auch festliche Anlässe geringerer Bedeutung – wie die *alljährliche* Erinnerungsfeier an die Gründung der Universität – als Forum für feierliche Promotionen. Der ungarische Student István Halmágyi trug am 18. 9. 1752 in sein Tagebuch ein:

Am 18. wurde das festum anniversarium der Gründung, d. h. der inauguration der Academia begangen, wo wir – wie gewohnt eingeladen durch das Programm – um 10 Uhr erschienen. Es waren die anderen Grafen und die ganze universitas da. Die Professoren selbst waren in ihrem Ornat da. Als erster ging Herr ordinis medici decanus Richter auf die cathedra, hielt pro more eine schöne oratio und erlebte vom Himmel das Wohlergehen des Königs, des Kurators, des Senats und der universitas. Vor ihm standen vier Kandidaten, die er nach der gewohnten Ordnung zuerst vereidigte, dann durch Ring und Kuß verpflichtete, schließlich überreichte er ihnen den Doktorhut und kreierte sie zum Doktor [...] Zu Beginn und zum Abschluß spielten 32 Musikanten bei Orgel- und Gesangbegleitung sehr schön; die Damen betrachteten dies von den Rängen. Als das zu Ende war, gingen sie weg, die Professoren aber wurden in aede publica Academiae bewirtet.³³⁸

Der Doktorschmaus bildete auch bei der feierlichen Promotion das frugale Ende. Die an der solemn Promotionsfeier noch erkennbare Orientierung an einer älteren abendländischen Universitätstradition haben die Fakultäten der Georgia Augusta im Laufe des 18. Jahrhunderts um rituelle Elemente erleichtert, weil sie als *altfränkisch* empfunden wurden. Bei der Beschneidung von Brauch und Missbrauch spielte das Kuratorium insbesondere dann eine Rolle, wenn es um die Reduzierung kostenträchtiger Gepflogenheiten ging. Das Jahrhundert der Aufklärung stand in den verschiedensten Lebensbereichen der zeremoniellen Gestaltung institutionellen Handelns mit nüchterner Reserve gegenüber. Dies galt auch für die feierliche Privilegienvergabe: von der Kaiserkrönung, bei der Maria Theresia das majestätische Attribut der begehrten imperialen Position als *Narrenhäuble* bezeichnete, bis zur Doktorpromotion, bei der nicht nur der Doktorhut als traditionelle Kopfbedeckung des gelehrten Nachwuchses außer Mode kam. Einige Tendenzen und Stationen der Entritualisierung der Promotion werden im Kapitel 7. 2. 3 dargestellt, das Verfallsformen der Disputation im 18. Jahrhundert nachgeht.

Vom spätmittelalterlichen Privileg der juristischen Doktoren als *comes legum* den Rang eines Adligen zu besitzen, ist in der aufgeklärten Gelehrtenrepublik der Georgia Augusta nichts mehr zu spüren.³³⁹ Von einer eher kuriosen Berechtigung des Göttinger Geistesadels ist in einem Brief des Privatdozenten Dr. Wilhelm

³³⁷ Vgl. unten Anm. 1376.

³³⁸ Futaky, István/Pálfalvi, Etelka: Ungarische Quellen zur Göttinger Universitätsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. In: GJ 16/1968, S. 133-141. Hier: S. 134.

³³⁹ Frijhoff (wie Anm. 635), S. 297.

Klose vom 1. 12. 1829 die Rede, wo er über das Wäscherinnen-Privileg der Doktoren notierte:

Die Ordnung, mußt Du wissen, ist ganz vorzüglich, denn ich habe drei Mädchen zur Aufwartung, außerdem einen Stiefelputzer, eine allerliebste Wäscherin, jenes Beiwort muß ich hinzufügen, denn das ist die eigentliche Auszeichnung, die ich hier als Doctor genieße, da kein Student eine hübsche Wäscherin haben darf, und zwar ist das Verbot so streng, daß, wenn es übertreten wird, die Wäscherin gleich auf der Stelle für immer aus der Stadt verwiesen wird.³⁴⁰

Kloses Anmerkung lässt zugleich das erstaunlich umfangreiche Dienstpersonal eines Privatdozenten erkennen.³⁴¹

6. 2. 4. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Gestaltung des Diploms

Mit dem pompös gedruckten Diplom hielt der frisch Promovierte Schwarz auf Weiß den Nachweis seiner Würde in Händen. In gebührend wechselnder Schriftgröße und mit gebotenen Zeilenabstand führt das vom jeweiligen Dekan untersiegelte und unterschriebene lateinisch abgefasste Dokument den Namen des weltlichen Landesherrn als Rektor der Georgia Augusta, den Namen und die Titulatur des Prorektors, danach des Dekans und schließlich des Promovierten an, wobei gegebenenfalls die Stellung des Geehrten im bürgerlichen Leben, dessen Verdienste und sowie akademische „Leistungen“ hinzugesetzt wurden. Für das Testat einer normalen Prüfungsleistung genügte in der Regel eine Zeile.

Post rite exhibita eximia doctrinae specimina

lautete bei Dr. med. Johann Georg Spangenberg [Nr. 18] die wenig besagende Formel in seinem am 5. 3. 1810 ausgestellten Diplom. Wegen des raschen Wechsels der Regime im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hatten die Fakultäten den Stehsatz mit der königlichen Intitulatio häufiger zu ändern und dadurch ihre Loyalität gegenüber den sich ablösenden Landesherrn und Rektoren der Georgia Augusta zu beweisen. Auf König Georg III. aus dem angestammten Herrscherhaus folgten 1803 die Franzosen, und Ende 1805 rückte Friedrich Wilhelm II. von Preußen an die erste Stelle. Ihm folgte rasch Hieronymus Napoleon, bis Ende 1813 wieder Georg III. seinen Platz im Kopf der Diplome einnahm. Als 1804 der

³⁴⁰ Gresky, Wolfgang: Der Göttinger Aufruhr von 1831. Aus den Briefen des Privatdozenten Dr. Wilhelm Klose. In: GJ 16/1968, S. 181. – Vgl. auch Wagener, Silke: Dienstmädchen in Göttinger Professorenhaushalten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: GJ 43/1995, S. 131-146.

³⁴¹ *Ganz ohne Personal mußten in erster Linie die einkommensschwachen Privatdozenten auskommen* (Wagener, Silke: „Sie sind in der That in der Welt wichtiger als man glaubt“. Göttinger Dienstboten im 18. Jahrhundert am Beispiel von Lichtenbergs Haushalt. In: Lichtenberg-Jahrbuch 1995, S. 161-196. Hier: S. 162). Diese Aussage ist einzuschränken, wie auch das Beispiel des von seinen Gläubigern verfolgten Privatdozenten Schrader [Nr. 22] zeigt (siehe unten Seite 834). Bei allen Privatdozenten, die einen Zweitberuf ausübten, ist ohnehin davon auszugehen, dass sie über Dienstpersonal verfügten. Dr. Kraus [Nr. 15] heiratete z. B. seine Dienstmagd (siehe unten Seite 649).

ruthenische Adelige von Sulima standesbewusst darum bat, wie in der Zeit *ante tumultum gallicum* – so die Formulierung des Dekan Tychsens – doch den Namen des angestammten Königs Georg III. in sein Diplom einzusetzen, schwankte die Philosophische Fakultät zwischen welfischem Patriotismus und Befürchtungen angesichts der französischen Besatzungstruppen. Als dann dem *Paulo Iochimidae de Sulima* am 17. 5. 1804 das Diplom überreicht wurde, war es im Namen von Georg III. ausgestellt.³⁴²

Die Generalstatuten enthalten keine allgemeinen Angaben zu den Inhaltsbereichen und der formalen Gestaltung der Prüfungen sowie der entsprechenden Diplome. Auch in den Statuten der Fakultäten fehlen Hinweise zur Gewichtung und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Regelungen über eine Bewertung der erbrachten Leistungen auf einer definierten Notenskala. Die Fakultäten haben wahrscheinlich unabgesprochen in eigener Kompetenz die in den Statuten offen gebliebenen Fragen geregelt und unterscheiden sich daher in der Auswahl der zu bewertenden Prüfungsleistungen, in der Skalierung ihrer Bewertungsmaßstäbe (Elogien) und in den Formalien ihres Diploms. Vielleicht waren die Fakultäten zum Zeitpunkt der Statutenniederschrift sich in dieser Frage noch nicht einig, oder sie haben sich bewusst die offenen Fragen zur eigenen Entscheidung gemäß den fakultätsspezifischen Traditionen älterer Universitäten vorbehalten. Angesichts dieser Divergenzen und wegen des unzureichenden Forschungsstandes lassen sich hier nur einige allgemeine Angaben zur Prüfungsbewertung und zur Diplomgestaltung machen, die sich neben einigen allgemeinen Reskripten des Kuratoriums vor allem die Akten über die Doktor- bzw. Magister-Promotionen und die entsprechenden Diplome der hier näher untersuchten 32 Privatdozenten einbeziehen. Der Analyse wird eine Darstellung der Promotionsbewertung angegeschlossen, die Oesterley [Nr. 7] im Jubiläumsband des *Pütter* von 1838 lieferte.³⁴³

Die Diplome zeigen eine gewisse Übereinstimmung in jener einzeiligen Formulierung, mit der die Prüfungsleistung – das Erbringen der in den Statuten geforderten aber nicht näher bestimmten inhaltlichen *praestanda* – festgestellt wurde. Eine schlichte Formulierung wie *post exhibita legitimae scientiae specimina* sagte aus, dass der Kandidat das Unerlässliche beigebracht hatte. In diese Wendung konnte ein auszeichnendes Prädikat z. B. *egregius* oder *eximius* über die Qualität des erforderlichen Specimen, der Probeleistung, eingerückt werden; aber diese Zeile über das Specimen konnte auch ganz fehlen, wenn z. B. jemand ohne Prüfung ehrenhalber promoviert wurde oder *in absentia* sein Diplom erhielt bzw. wenn ein auswärtiger Kandidat die Lieferung eines *specimen eruditionis* erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt hatte. Dies geschah z. B. 1812 als der hannoversche Prediger Kohlrausch das Doktordiplom der Philosophischen Fakultät *in absentia* erhielt, er aber für eine Dissertation über den jüdischen Philosophen Philon eine Frist von zwei Jahren erbat.³⁴⁴ In seiner Promotionsurkunde fehlt daher der Verweis auf die

³⁴² UAG: Phil. Dek. 87, Bl. 57 und 55.

³⁴³ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 141, S. 144 und 162.

³⁴⁴ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 22 bis 24.

wissenschaftlichen *praestanda*. Stattdessen wird auf seine geistlichen Verdienste als ein Rechtsgrund der Verleihung verwiesen:

*Virum summae referendum et doctissimum Ludovicum Ludolphum Kohlrausch verbi divini in nosocomio civium Hannoverae ministerium.*³⁴⁵

Grundsätzlich boten sich zur Bewertung der Prüfungsleistung eines Doktors oder Magisters drei Teilleistungen an:

1. das *Examen rigorosum* als mündliche Prüfung,
2. die Inauguraldissertation als schriftliche Komponente der Inauguraldisputation,
3. die Disputation selbst als mündliche Leistung.

Da über die Prüfungen kein Protokoll geführt und manchmal nicht einmal ein registrierender Satz über das Ereignis zu Papier gebracht wurde, müssen eine Reihe von Fragen zur Bewertungsgepflogenheit und der Diplomrelevanz dieser drei Teilleistungen offen bleiben.

Eine Analyse der Daten über die 32 Privatdozenten des SS 1812 und einiger einschlägiger Reskripte zeigt, dass die Fakultäten bei der Bewertung der drei Teilleistungen unterschiedlich verfahren:

- ❖ Zu 1: Das gemeinsam abgenommene *Examen rigorosum* bot sich noch am ehesten für eine kollektiv vertretbare Bewertung an:

In der JURISTISCHEN FAKULTÄT lässt die kurze Notiz über das bestandene Examen in den „Annalen“ der Fakultät zwar erkennen, dass einige Kandidaten der Stichprobe des SS 1812 das Examen *cum laude* bestanden. Im Doktor-Diplom aber taucht diese Formulierung nicht wieder auf, noch ist dort ein sprachliches Äquivalent zu registrieren. Von den drei juristischen Doktoren der Stichprobe des SS 1812 mit dem Examensprädikat *cum laude* haben nur zwei im Doktordiplom das Prädikat *eximius*. Diese Formulierung ist aber auch bei drei Doktoren der Stichprobe von 1812 zu verzeichnen, die ihr Examen „ohne Lob“ bestanden.³⁴⁶

In der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT wurden im Anschluss an das *Examen rigorosum* auf einer dreistufigen Bewertungsskala in der Regel nur die Prädikate „bene“ und „per bene“ vergeben. In der finanziellen Abrechnung des Dekans Himly über sein Amtsjahr 1810 verzeichnete er 20 Examen. Elf Kandidaten erhielten ein „per bene“ und neun ein „bene“. Diese Bewertungen wurden bei der Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses (Testimonium) über das Examen berücksichtigt.³⁴⁷ Da in dieses deutschsprachige Testimonium nicht die lateinischen Ausdrücke übernommen

³⁴⁵ UAG: Phil. Dek. 96 (a) (Das Diplom ist nicht nummeriert).

³⁴⁶ Zur *cum laude* – Gruppe zählen: Ballhorn, Quentin, von Weyhe und zur anderen Gruppierung: Brinkmann, Rothamel und Thoms (hier: *egregius*).

³⁴⁷ UAG: Med. Dek. et Prom. 1810. – Ein *mediocriter* als niedrigste Note auf der dreistufigen Skala wurde nur sehr selten vergeben.

wurden und da keine strikte Übersetzungsregel bestand, zeigen Wendungen wie „gut“ etc. die unterste Notenstufe an und Ausdrücke wie „ausgezeichnet“ oder wortreiche Umschreibungen deuten auf die beste Note hin. Im lateinisch abgefassten Doktordiplom der Mediziner ist keine eindeutige Beziehung zwischen den Examensnoten und jener einzeiligen Formulierung herstellbar in der die Leistung des Kandidaten angesprochen wird.

In der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT sind keine gesonderten Protokollnotizen über das Examen angefertigt worden. Ob eine Bewertung vorgenommen wurde und wie gewichtet sie in das Magisterdiplom einging, lässt sich anhand der hier untersuchten Diplome nicht entscheiden. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass diese Fakultät ohne Formularzwang in relativ frei gewählten Formulierungen auf die Besonderheiten des einzelnen Falles reagierte, aber auf das Examen nicht gesondert einging.

- ❖ Zu 2: Die *Inauguraldissertation* zu bewerten, war in der Frühzeit der Georgia Augusta unangemessen, weil der Promovend vielfach nicht der Autor war, aber auch in späterer Zeit war die Dissertation bewertungsirrelevant, weil nicht in allen Fakultäten ein Dissertationszwang bestand oder weil er lässig gehandhabt wurde.

In der JURISTISCHEN FAKULTÄT z. B. verbot sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Bewertung von Dissertationen, weil die Doktoren in der Regel keine lieferten und über Thesen disputierten. In dieser Fakultät wurde eine Dissertation nur dann gefordert, wenn der Kandidat von der Inauguraldisputation befreit zu werden wünschte. Erst 1828 wurde auf kgl. Anweisung eine Angabe über die bloße Vorlage einer Dissertation bzw. über deren Qualität in das damals neu entwickelte Bewertungssystem aufgenommen.

Die MEDIZINISCHE FAKULTÄT versuchte an der Forderung einer Dissertation festzuhalten. Da aber die Zahl derjenigen zunahm, die eine nachträgliche Ablieferung erbat, war eine Benotung der Dissertation im Rahmen des bereits zuvor vergebenen Doktordiploms ausgeschlossen – abgesehen davon, dass hinterher die versprochene Ablieferung in den meisten Fällen unterblieb. Bei rechtzeitiger Ablieferung einer handschriftlichen Fassung kam die Dissertation nur jenem Fakultisten zu Gesicht, der die zur Erteilung des *Imprimatur* durchsah und sie mit Angabe der Seitenzahl und seiner Unterschrift dem örtlichen Drucker freigab. Eine Benotung der Dissertation stand nicht zur Debatte.

In der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT wird im Diplom mit der allerdings nicht eindeutigen Wendung *specimen eruditionis* gegebenenfalls auf eine Inauguraldissertation hingewiesen. Eine zusätzliche bewertende Floskel findet sich in einigen Fällen. Im Diplom des Frhr. von Seckendorf [Nr. 31] heißt es: *Post exhibita publice privatimque eruditionis egregia specimina*. Das *egregi-*

us kann sich nur auf dessen handschriftliches Manuskript über die Form der Toga beziehen, da von Seckendorf sowohl vom Examen (wegen seiner Reputation) als auch von der Disputation (wegen der fehlenden Sprechfertigkeit im Lateinischen) befreit war. Vermutlich markiert der Ausdruck *egregius* eine Spitzenposition in der individuellen Güteskala des Dekans, der das Diplom ausstellte, denn eine offizielle Bewertungsskala der Philosophischen Fakultät habe ich nicht feststellen können.

- ❖ Zu 3: Die *Inauguraldisputation* selbst – als wissenschaftlich-rhetorische Teilleistung – wurde in keiner Fakultät bewertet. Die Juristische Fakultät wehrte sich noch 1828 gegen deren Beurteilung mit dem Argument, dass sie nicht zuverlässig bewertbar sei. In der Medizinischen Fakultät galt die Disputation bei manchen Kandidaten als Spiegelfechtereie, und viele Kandidaten versuchten sie wegen sprachlicher Probleme durch eine private Disputation zu umgehen, die wohl in der Regel keine war. Zeitweise fanden die Fakultisten der Medizinischen Fakultät es unter ihrer Ehre an getürkten Disputationen teilzunehmen. Da der aufsichtführende Dekan am Ende der Disputation das gedruckte Diplom verlieh, schied schon aus diesem Grund eine Bewertung des Disputs aus.

Die vorangegangene Analyse zeigt: es gab in den drei hier untersuchten Fakultäten für die Erfassung der möglichen Teilleistungen einer Promotion keinen eindeutigen Objektbereich, noch klar bestimmte Qualifikationsstufen bzw. für deren Beurteilung genauer definierte Bewertungsskalen. Wahrscheinlich darf man nach allgemeiner Lebenserfahrung mit divergierenden Prüferurteilen über die Leistungen eines Kandidaten rechnen, aber entsprechende Auseinandersetzungen sind in den Fakultätsakten nicht fassbar. Wenn Meinungsverschiedenheiten durch Abstimmungen beendet worden sind, so sind sie nicht rekonstruierbar, da grundsätzlich keine Protokolle über die Prüfung und den Beurteilungsakt erstellt wurden. Was die drei Teilleistungen angeht, konnten sich im Dissensfall argumentativ vertretene Beurteilungen im wesentlichen nur auf das von allen Prüfern gemeinsam abgenommene Examen beziehen. Auf dieser ersten Prüfungsstufe kristallisierte sich bereits jene Beurteilung heraus, welche die Fakultäten u. U. zu einem „Prädikats-Diplom“ veranlasste. Die andern beiden Prüfungsteile – Dissertation bzw. Disputation – schieden schon deswegen für eine Bewertung aus, weil z. T. gar nicht erbracht wurden wie z. B. die Dissertation in der Juristischen Fakultät oder wie die als *privatim* deklarierte Disputation in der Medizinischen Fakultät, die wohl nur eine Diplommuster war. Da die Ausfertigung des Diploms allein durch den Dekan erfolgte, wird er angesichts einer fehlenden „Aktenlage“ bzw. Datenlage sich zumeist auf eine unverfängliche Standardformulierung zurückgezogen haben. In den Akten der drei eingehender untersuchten Fakultäten sind keine regulierenden Texte zur Standardisierung des Bewertungsvorgangs und zur Abfassung des Diploms überliefert.

Wegen der Mehrdeutigkeit des Zensurbegriffs ist ein kurzer Klärungsversuch dieser Bewertungsaktivität gegenüber einer Inauguraldissertation angebracht. Die-

se Zensur wurde nur von einem Facultisten vorgenommen und hatte nicht das Ziel eine Zensur im Sinne einer Note zu ermitteln. Der Zensor hatte in erster Linie durch eine Vorzensur zu prüfen, ob das Manuskript unter der *auctoritas* der Fakultät zum Druck zugelassen werden konnte. Er hatte zu ermitteln, ob die „Ehre der Fakultät“ durch die wissenschaftliche Qualität der Inauguraldissertation gewahrt wurde bzw. eine Approbation durch die Fakultät dieser – mindestens – keine Unehre einbrachte. Sie wurde nur in diesem Sinne bewertet aber nicht benotet. Der Vermerk *Imprimatur* und der Namenszug des Zensors waren das Signal für den örtlichen Dissertationsdrucker, dies Werk unter die Presse nehmen zu dürfen. Der Zensor erhielt dafür die üblichen *Zensurgelder*, wie eine Abrechnung zeigt, die Dekan G. E. Schulze am 23. 3. 1812 den Facultisten der Philosophischen Fakultät vorlegte³⁴⁸:

- | | |
|---|----------|
| 1. Heyne für die Habilitationsdissertation von Tölken [Nr. 30] | 1 rthlr. |
| 2. Eichhorn für Inaugural- und die Habilitationsdisputation von Mahn [Nr. 29] | 2 rthlr. |
| 3. Mitscherlich für Habilitationsdisputation von Schulze [Nr. 32] | 1 rthlr. |

Der Tarif entsprach dem der allgemeinen Zensur, die jede Fakultät gegenüber allen für sie einschlägigen lokalen Druckerzeugnissen auszuüben hatte, seien es Hochschulschriften oder Publikationen Dritter, die von Göttinger Verlegern gedruckt wurden. Daher kassierte z. B. der eben erwähnte Dekan G. E. Schulze 1812 selbst noch einen rthlr. für die Durchsicht eines damals vom Privatdozenten R. Fiorillo [Nr. 23] herausgegebenen Kalenders (*Göttingisches Taschenbuch für das Jahr 1812*), der bei dem Verleger Heinrich Dieterich erscheinen sollte, und der Altphilologe Mitscherlich strich weitere Taler für seine Zensur der *Historien* des Tacitus ein, die der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht herauszugeben beabsichtigte.³⁴⁹ In der Regel sind in der Philosophischen Fakultät am Ende jenes Aktenfaszikels, in dem der scheidende Dekan die wichtigsten Amtshandlungen seines Dekanatsjahres dokumentierte, auch die Zensurfälle dieses Zeitraums aufgelistet – manchmal nach den Göttinger Verlagen gegliedert und unter Nennung der Zensoren, an die der Dekan gegebenenfalls die Zensur delegiert hatte.³⁵⁰

Für die weitere Entwicklung der Promotionsbewertung ist eine Bestandsaufnahme der Promotionspraxis durch den *Pütter* des Jahres 1838 heranzuziehen, die vom Universitätsrat Oesterley [Nr. 7] erstellt wurde. Danach hat sich bis dahin nur in der Juristischen Fakultät eine größere Änderung im Bewertungssystem ergeben. Seit 1828 wurden von ihr in Korrespondenz zu vier Qualifikationsstufen im Doktordiplom vier Elogien vergeben:

³⁴⁸ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 69.

³⁴⁹ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 72.

³⁵⁰ Vgl. z. B. UAG: Phil. Dek. 88, Nr. 23.

- *post exhibita legitimae scientiae specimina*, falls genügende, aber keine vorzüglichen Kenntnisse vorlagen. Die Prüfungsanforderungen wurden erfüllt, aber es wurde auch nicht mehr geleistet.
- p. e. l. sc. sp. *laudabilia*, falls die mündliche Prüfung lobenswert war oder eine entsprechende gedruckte Dissertation vorlag.
- p. e. l. sc. sp. *egregia*, falls das Examen ausgezeichnet gut oder eine lobenswerte Dissertation eingereicht wurde.
- p. e. l. sc. sp. *omnibus numeris absoluta*, falls sowohl das Examen ausgezeichnet gut als auch die Dissertation lobenswert war.³⁵¹

Dieses differenzierte System wurde erst am 15. 12. 1828 von der Honoren-Fakultät beschlossen, nachdem das Kuratorium am 21. 10. 1828 auf Drängen des Königs die Prüfungspraxis der Fakultät in mehrfacher Hinsicht gerügt hatte, u. a. auch, weil die Dissertation und die Disputation nicht in die Bewertung der Prüfungsleistung einbezogen wurden und das Bewertungsskala nicht hinreichend differenziert war. Die Fakultät entwickelte darauf ein vierstufiges Qualifikationsgefüge, in das neben der Examensleistung die Vorlage einer Dissertation und deren Qualität als weitere zu bewertende Teilleistungen einbezogen wurden. Eine Einbeziehung der Disputation lehnte die Fakultät ab, weil deren zuverlässige Bewertung nicht erreichbar sei. Da aber eine Dissertation in der Juristischen Fakultät nur selten abgegeben wurde, waren die oberen Grade nur für wenige Doktoranden zugänglich. Eine Häufigkeitsverteilung der in der Juristischen Fakultät vergebenen Noten zeigt für das Jahr 1830 folgende Konstellation:

Tabelle 4:
Notenverteilung bei den Promotionen der Juristischen Fakultät (1830)

Zahl der Promotionen	Grade				Zahl der Dissertationen
	[ohne Lob]	laudabilia	egregia	absoluta	
43	26*	11	5	1	7**

* Ein Doktor blieb ohne Lob, weil sein Betragen zu tadeln war.

** Die umstrittene Dissertation des Privatdozenten Ahrens, die im Vorfeld der Unruhen im Jahre 1831 eine Rolle spielte, wurde nicht einbezogen, weil sie vielleicht der Venia wegen erstellt wurde.

Da in dieser namentlichen Auflistung des Jahres 1830 die Heimatorte verzeichnet sind, lässt sich für die Rechtswissenschaften der Einzugsbereich ihrer Doktoren

³⁵¹ Oesterley merkt in diesem Zusammenhang an, dass ein Examen neun Pistolen, die Promotion aber 18 Pistolen kostete. Für eine Habilitation und eine Nostrifikation waren 1837 je zehn rthlr. Cass. M. zu zahlen [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 141, Anm. 1].

feststellen. Nur sechs der 43 Graduierten waren außerhalb des heutigen Niedersachsens beheimatet (2 Hamburger, 2 Bremer, 1 Lübecker und 1 Münchener).³⁵² Die Juristische Fakultät hatte ihre überregionale Anziehungskraft verloren. Die Georgia Augusta war inzwischen zu einer Regionaluniversität herabgesunken. Nach der Zusammenstellung von Oesterley waren 1838 in den beiden letzten Fakultäten der Georgia Augusta die folgenden Bewertungsmaßstäbe gültig:

In der *Medizinischen Fakultät* unterschieden sich die Elogien für das Examen von denen im Diplom. Im Examen galten die folgenden Stufen:

mediocriter
bene
perbene, (optime).

Im Diplom aber wurden von dieser Fakultät drei anders benannte Grade vergeben:

legitimae scientiae specimina
cum laude
egregiae

Nach Oesterley wurde im Diplom *die öffentliche Disputation angedeutet*. Über den Stellenwert der Dissertation im Zeugnis macht er keine Angabe.³⁵³

In der *Philosophischen Fakultät* bestanden nach Oesterley keine feststehenden Formen für die Gestaltung des Diploms. Die Fakultät nahm aber das Ergebnis des Examins in das Diplom auf und ferner eine Angabe darüber, ob eine Dissertation gedruckt wurde und eine Disputation stattgefunden hatte. Die Bewertung beider ging demnach nicht in die Elogien des Diploms ein.³⁵⁴

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in der Frühzeit der Georgia Augusta die Diplome der Fakultäten kaum hinreichend deutliche Aussagen zur Qualifikation der Doktoren und Magister treffen. Sie dokumentieren im wesentlichen nur, dass die Betroffenen der *böchsten Ehren* ihrer Fakultät für würdig erachtet wurden. Im Diplom erfährt man mehr über die Vielzahl der Territorien, die vom königlichen Rektor beherrscht wurden oder über die Zahl der wissenschaftlichen Gesellschaften, denen ein Dekan angehörte, – und das war im Falle Blumenbach ein enormes Register – als über die wissenschaftliche Leistung des Graduierten. Es ist nicht erkennbar, ob er eine Dissertation geschrieben hatte oder wie – im gegebenen Fall – deren Titel lautete. Prüfungsfächer oder –bereiche werden nicht er-

³⁵² UAG: Jur 0096 (Bericht des Dekans an das Kuratorium vom 1. 1. 1831).

³⁵³ Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 144.

³⁵⁴ Nach Oesterley (1838) mussten bei der Meldung zum Examen in der Philosophischen Fakultät in der Regel zwei Fächer für die mündliche Prüfung benannt werden. Bei der Nennung nur eines Faches hatte dieses im Bereich der Fakultät zu liegen. Vor dem Examen war mindestens ein Abschnitt der Dissertation einzureichen, und dieser Text musste von der Fakultät als genügend angenommen sein (ebd. S. 161 f.).

wähnt. Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass in der Medizinischen Fakultät, wo eine Zeugnisalternative bestand, das *Testimonium* über das vorgelagerte Examen wegen seines größeren Informationswertes bei den Abnehmern der Absolventen höher geschätzt wurde als das wenig besagende Doktordiplom.

Um die Hochschulöffentlichkeit über die Promotion der jüngst Graduierten zu informieren, wurde ein gedrucktes Exemplar ihres Diploms am Schwarzen Brett der Universität ausgehängt. Eine Reihe von Diplomen im Dekanatsbestand der Medizinischen Fakultät aus dem Jahre 1799 z. B. weisen Heftspuren in den Ecken auf.³⁵⁵ Die Ehre eines Aushangs am Schwarzen Brett war Georg Sartorius, später Freiherr von Waltershausen, peinlich. Als er 1804 seine Professur in Geschichte antrat, legte auf seine Bitte hin Dekan Heeren der Philosophischen Fakultät die Frage vor, ob der noch nicht promovierte Kollege bei seinem Eintritt in die Fakultät die ihm noch fehlende höchste Würde erhalten könne. Heeren schlug vor, ihn als Beweis der Achtung ehrenhalber zu promovieren und fand die Zustimmung der Fakultisten. Sartorius hatte sich aber ausgebeten, wegen seines Verhältnisses zu den Studierenden die Publikation am Schwarzen Brett zu unterlassen. Bei der Fakultät erregte dieses Ansinnen Kopfschütteln. Ironisch notierte Heyne auf dem umlaufenden Missiv einen Teil der mündlichen Verkündigungsformel des Dekans: *dignus, dignus est intrare* [in nostro docto corpore]. Die Fakultät verschob die Publikation der Nachricht in die *Göttingischen gelehrten Anzeigen*.³⁵⁶

6. 3. Die Zulassung zur Lehre – eine *disputatio pro loco*

Mit ihrer Promotion erwarben die Baccalaurei, Lizentiaten, Magister und Doktoren durch ihre reichsrechtliche Privilegierung grundsätzlich die Lehrberechtigung an ihrer Hochschule und an allen Universitäten des Reiches. Im Unterschied zu Kommilitonen früherer Jahrhunderte bestand für die Graduierten der jungen Georgia Augusta aber keine Unterrichtspflicht an ihrer Universität mehr.³⁵⁷ Im Gegenteil! Wer als Promovierter in seiner Fakultät tatsächlich lehren wollte, hatte sich dieses eigens von dieser genehmigen zu lassen. In einem Antrag an die zuständige Fakultät hatte der an der Lehre Interessierte um die Einleitung eines Verfahrens zu bitten, durch das er im Rahmen einer zweiten öffentlichen Disputation – der Venia-Disputation *pro loco et licentia legendi* – als Privatdozent präsentiert und zugelassen wurde – falls er nicht bereits in seinem Promotionsantrag diese Absicht geäußert hatte. Die lateinische Wendung *aperiendi collegia privata* beschreibt vielleicht am treffendsten den Inhalt des erhofften Privilegs.³⁵⁸ In einer Kontroverse um die Rangordnung der Promovierten und Habilitierten formulierte Dekan

³⁵⁵ UAG: Med. Dek. et Prom. 1799. Vgl. z. B. das Diplom von Dr. Breden [Nr. 12] vom 20. 2. 1799.

³⁵⁶ UAG: Phil. Dek. 94, Nr. 30.

³⁵⁷ Zu einer entsprechenden Verpflichtung der medizinischen Doktoren an der Universität Freiburg vgl. Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 12.

³⁵⁸ Schubert (wie Anm. 13), S. 119.

Eichhorn das Verhältnis beider am 9. 9. 1806 mit der Wendung: die Promotion biete die Möglichkeit, *unter die Docenten zu kommen*, die Habilitation bringe die Kandidaten tatsächlich dahin.³⁵⁹

Die Göttinger Forderung eines eigenen Zulassungsaktes entsprach den Gepflogenheiten der Zeit, wie sie Michaelis 1776 in seiner Darstellung der protestantischen Universitäten des 18. Jahrhunderts feststellte:

*Billig fodern dabero die meisten Universitäten von demjenigen Graduirten, der sich zum Docenten qualificiren will, noch eine Disputation pro loco, bey der er keinen Präses hat, sondern entweder selbst Präses ist, oder sine praeside respondirt.*³⁶⁰

Die Promotion allein war für die Lehre nicht mehr zulassungswirksam. Es war darüber hinaus eine *disputatio pro loco* (Pro loco-Disputation) zu absolvieren, damit der Antragsteller die *Erlaubnis zu lesen* und seinen Platz (*locus*) in der Reihe der Privatdozenten seiner Fakultät erhielt.

Nicht nur die Promotionsregelungen der Göttinger Fakultäten stimmen im wesentlichen überein, auch deren Regularien zur Venia-Vergabe sind sich ähnlich. In der Systematik der Fakultätsstatuten sind sie aber unterschiedlich platziert. Für die Philosophische Fakultät werden die Bestimmungen beider Akte im selben Kapitel IV unter der Überschrift *de Admissione Candidatorum ad summos honores et docendi spartam* nacheinander abgehandelt (S. 187 f.) In der Juristischen und der Medizinischen Fakultät hingegen werden die Venia-Bestimmungen – eher beiläufig – im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln für die Disputationen getroffen, denn für die Zulassung zur Lehre war nur eine weitere öffentliche Disputation zu absolvieren. Dass diesem Akt kein eigener Paragraph eingeräumt wurde, zeigt, wie wenig sich die Pro loco-Disputation von der üblichen Disputationspraxis abhob und erklärt vielleicht auch, warum Gundelach und Ebel die rechtliche Verankerung der Pro loco-Disputation in den Statuten ihrer Fakultät entgangen ist.

Als Textbasis einer Pro loco-Disputation diente in der Regel wiederum eine gedruckte (Pro loco)-Dissertation. Die Struktur des Titelblattes ähnelt der Titulatur einer Inauguraldissertation. Mit leicht variiertes Wendung wird auf die *Facultas docendi* als Zweck dieser zweiten Dissertation hingewiesen. Als erstes Beispiel folgt das Titelblatt der Venia-Dissertation des Magisters Georg Heinrich Lünemann [Nr. 26], Lehrer am Göttinger Gymnasium, der sich auf seine Tätigkeit als Herausgeber des Schellerschen Lexikons vorbereitete, indem er 1806 Grundsätze der Lexikographie in seiner Venia-Disputation vorlegte:

³⁵⁹ UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 40 f.

³⁶⁰ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 55. – Zur Statutenforderung der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Anfang des 18. Jahrhunderts vgl. Sellert, Wolfgang: Zur Problematik der Habilitation in ihrer historischen Entwicklung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 5/1972, S. 69. – Ferner: Koch: Preußische Universitäten (wie Anm. 769), Bd. I, S. 413 f. – Eine Ausnahme war die Universität Helmstedt, von der Kundert feststellt: *es gab in früherer Zeit wohl eine vom Dekan erteilte facultas privatim docendi, aber kein förmliches Habilitationsverfahren, das sich in Habilitationsakten niedergeschlagen hätte*. Jeder *Doctor juris* in durfte dort sein *ius ubique docendi* ausüben [Kundert (wie Anm. 26), S. 59].

Primae lineae theoriam lexicographiae Latinae sistentes.
Dissertatio Philosophica quam Illustris Philosophorum Ordinis consensu et auctoritate in Aca-
demia Georgia Augusta.
Die XXIII. Aug. MDCCCVI.
Pro Facultate Legendi
publice defendet
Georgius Henricus Lünemann, Philosophiae Doctor.
Gottingae Typis Henrici Dieterich.

Diese Dissertation umfasst 39 Seiten. Ihr sind sechs gedruckte Thesen beigegeben. Als zweites Beispiel schließt sich die Pro loco-Dissertation des Kunsthistorikers Ernst Heinrich Tölken [Nr. 30] an, der 1812 das Konzept der von Phidias geschaffenen Statue des Zeus in Olympia gegen zwei kunstkritische Einwände verteidigte:

De Phidiae Jove Olympio observationes.
Quarum hanc partem priorem consentiente Amplissimo Philosophorum Ordine
pro facultate legendi
Die XIX. Martii
publice defendet
Ern. Henr. Toelken Bremanus Philosophiae Doctor.
Gottingae, typis Joannis Friderici Röwer. 1812.

Seine Dissertation umfasst 44 Seiten und schließt mit sechs Thesen. Sie ist Ch. G. Heyne gewidmet.³⁶¹

Als drittes Beispiel folgt das Titelblatt der 15 Pro loco-Thesen des juristischen Privatdozenten Karl von Weyhe [Nr. 10], von dem weiter oben bereits das Vor-satzblatt seiner Inaugural-Thesen vorgestellt wurde.

Theses
quas illustris ictorum ordinis consensu atque auctoritate
pro licentia docendi rite capessenda
Die VI. Martis MDCCCXII.
Publice defendet
Carolus de Weyhe Dr. Gottingae,
*typis I. C. Baier, Typogr. Acad.*³⁶²

Auch bei diesem zweiten Disputationsakt von Weyhes begnügte sich die Juristische Fakultät mit der Verteidigung von Thesen – noch ziemlich weit entfernt von jenem „großen Buch“, das später lange Zeit geeignet erschien, den Aspiranten auf eine Professur auszuweisen.³⁶³

³⁶¹ UAG: Phil. Dek. 96 (a). – SUB: Academica Gottingensia Anno 1812, Nr. 6.

³⁶² SUB: Academica Gottingensia Anno 1812, Nr. 2.

³⁶³ Nach Schubert (wie Anm. 13), S. 133 besaß bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Habilitationsschrift im Oeuvre eines Hochschullehrers eine untergeordnete Rolle.

Vermutlich war es in Göttingen eine Aufgabe der zuständigen Pedelle die Exemplare der Pro loco-Dissertation oder der Pro loco-Thesen zu verteilen. Der anders gearteten Gepflogenheit seiner Universität entsprechend, überbrachte Hegel bei seiner Jenaer Habilitation im Jahr 1801 seine *Vorläufigen Thesen zur Dissertation über die Planetenbahnen* nach dem sonntäglichen Gottesdienst den Mitgliedern der Philosophischen Fakultät.³⁶⁴ In der Philosophischen Fakultät der Georgia Augusta war es zeitweise üblich, dass der Kandidat ein paar Tage vor der Disputation die Facultisten persönlich zum Disput einlud. Als der Magister Johann Christoph Mehlburg sich 1793 mit diesem Herkommen nicht vertraut zeigte, informierte Dekan Beckmann ihn über diese brüchig gewordene Gepflogenheit.³⁶⁵

Von den Kosten her gesehen, war für die Venia-Disputation nur ein relativ kleiner Betrag fällig. Er betrug z. B. in der Theologischen Fakultät 12 rthlr. und in der Juristischen Fakultät 10 rthlr.³⁶⁶ Nach den Statuten der Juristischen Fakultät wurde unter den Disputations-Regeln für die *Doctores privati* generell bestimmt, dass sie diesen Betrag zu zahlen hatten, wenn sie ihre Kräfte im Meinungsstreit unterschiedlicher Rechtsansichten üben und in einer öffentlichen Disputation „den ihnen gegebenen Platz“ verteidigen wollten (*et disputatione publica locum datum tuebantur*). Der qualifizierende Übungsfall und der Ernstfall werden in dieser Formulierung kaum von einander abgehoben. Die gedruckten Texte der Dissertation und des anfangs noch vom Kandidaten geforderten Einladungsprogramms unterlagen der Zensur des Dekans, der je nach Textumfang zwei Florenen bzw. zwei Taler für seine Bemühungen vom Respondenten kassierte und damit – ohne weitere Kosten – den Weg zum Katheder an einem bestimmten Tag freigab (S. 121/Art. VIII).

In den Statuten der Medizinischen Fakultät wird über die *Doctores recens creati* ähnlich verfügt. Die gewählte Bezeichnung weist auf die in der Regel rasche Folge beider Akte hin. Damit die Doktoren sich der Erlaubnis zum Dozieren und Disputieren vollständig erfreuen konnten, sollten sie an die Fakultät 10 rthlr. zahlen und durften dann einer öffentlichen Disputation als Präses vorsitzen (S. 157 f./§ 10). In den entsprechenden Statuten der Philosophischen Fakultät wird festgelegt, dass kein Magister lehren und ankündigen durfte, der nicht bei einer öffentlichen Disputation als Präses fungiert und sich dadurch einen Platz unter den Dozenten erstritten hatte, von einer Dissertation – und auch von Gebühren – ist in den Statuten nicht die Rede.³⁶⁷ Dennoch wurde, wie die eben angeführten Titelblätter zeigen, auch in dieser Fakultät durch eine Dissertation des Kandidaten der Pro loco-Disputation ihr thematisches Fundament geliefert.

³⁶⁴ Hosfeld (wie Anm. 2571), S. 66.

³⁶⁵ UAG: Phil. Dek. 77, S. 24.

³⁶⁶ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 105, § 24 bzw. S. 121, Art. VII. – Die *disputatio pro loco* war also nicht kostenlos, wie Schubert (wie Anm. 13), S. 121 annimmt. – An der Universität Helmstedt war eine sog. Rezeptionsgebühr zu zahlen [Triebts (wie Anm. 1710), S. 23].

³⁶⁷ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 191, § 10: *Nemo Magistrorum ipsum docendi munus ingrediatur, nec Lectiones suas ex valvis publicis indicare audeat, nisi Disputationi publicae pro loco inter docentes tuendo praesiderit.*

In der Philosophischen Fakultät war zeitweise sogar die ökonomische Variante statthaft, mit einer einzigen Dissertation zugleich die Textforderungen für die Promotion und für die Pro loco-Disputation zu bestreiten. Als Beleg möge der Fall des ungarischen Privatdozenten Matthias Butschany dienen, der 1757 die Venia erhielt. Butschany legte eine Dissertation über die elektrische Natur der Blitze vor, deren erster Teil am 5. 3. 1757 bei seiner Magisterpromotion Verwendung fand. Der zweite Teil diente ihm am 19. 3. 1757 als Dissertation für seine Venia-Disputation:

Dissertationis physicae
de fulgure, et tonitru ex phaenomenis electricis
pars posterior
quam Divinis sub Auspiciis
praeside
Matthia Butschany
Magistro L. L. Artium et Doctore Philosophiae
in Academia Georgia Augusta
D. XIX Martii [1757]
publice defendet
Philippus Iacobus Nagel.
Rodavius-Argentiniensis.
Medicinae Cultor.
*Gottingae typis J. C. L. Schulzii Acad. Typographii.*³⁶⁸

Danach saß Butschany als Präses seiner philosophischen Venia-Disputation vor, und der argentinische Medizinstudent Jakob Nagel verteidigte als Respondent dessen Pro loco-Dissertation. Promotions- und Venia-Aktus folgten in diesem Fall einander im Abstand von 14 Tagen.³⁶⁹ In der Regel darf man vermuten, dass bei Fakultäten, die für die Promotion und den Venia-Akt jeweils eine Dissertation forderten, der zeitliche Abstand der Akte etwas größer war, als bei jenen Fakultäten, die sich mit der Vorlage von Thesen begnügten. Doch zeigt der Fall Butschany, dass bei rationeller Planung der Textproduktion eine rasche Abfolge der beiden Disputationen sicher gestellt werden konnte. Der spätere Privatdozent Ernst Schulze [Nr. 32] bearbeitete seine beiden Dissertationen zeitgleich.

Für die Pro loco-Disputation legten die Statuten der Philosophischen Fakultät fest, dass die Fakultät zwei ihrer Assessoren als Opponenten zu bestellen hatte.³⁷⁰ Da aber das Amt eines Assessors oder Adjunkten in dieser Fakultät jahrzehntelang in Vergessenheit geriet, musste sie zumeist auf andere Weise für die Präsenz eines

³⁶⁸ Vgl. Tütken, Johannes: Ein Privatdozent am Hungertuch. Der ungarische Magister Matthias Butschany beklagt gegenüber Kurator Gerlach Adolph von Münchhausen sein Elend. In: GJ 50/2002, S. 113-121. Hier: S. 113.

³⁶⁹ Nach Flachenecker (wie Anm. 236), S. 166 f. übernahm die Universität Erlangen von der Georgia Augusta die Regelung, wonach eine in *sectio una* und *sectio secunda* geteilte Schrift, als Textgrundlage für die beiden Disputationen *pro gradu* und *pro loco* dienen konnte.

³⁷⁰ Zu den Assessoren vgl. weiter unten Kapitel 12. 2.

offiziellen Opponenten sorgen. Die übrigen Opponenten konnte wahrscheinlich der Kandidat bestimmen, und er hatte sicher auch den Respondenten zu stellen. Wie bei der Inauguraldisputation enthält keine der vier Statuten eine hinreichend genaue Angabe über die Art und Zahl der Opponenten. Da die Dekanatseintragungen über die vollzogene *disputatio pro loco* oft nur einen Satz umfassen, kann man ihnen keine näheren Hinweise entnehmen. Über die Pro loco-Disputation des eben erwähnten juristischen Privatdozenten Dr. von Weyhe vermerkte der Dekan 1812 nur knapp:

*D. VI Martii Doctor a Weyhe ad impetrandum veniam legendi theses publice defendit.*³⁷¹

Dem Dekan der Philosophischen Fakultät wurde durch die Fakultätsstatuten aufgetragen, dass er das Katheder öffnen und anwesend sein sollte, damit manierlich disputiert wurde (vgl. z. B. S. 191/§ X).

Angesichts dieser Quellenlage bleibt unklar, wie Respondent und Präses während des Disputs die Aufgaben untereinander aufteilten. Vermutlich überließ der Präses die Sachargumentation weitgehend seinem Respondenten und beschränkte sich auf die für einen Vorsitzenden typische Funktion, die förmlich geordnete Diskussion durch verfahrensregulierende Beiträge und disziplinierende Eingriffe sicherzustellen. Vielleicht nutzte der Präses darüber hinaus die Gelegenheit, in einem einleitenden Vortrag das Publikum auf die Disputation seines Textes oder seines Themas vorzubereiten, und u. U. hat er auch abschließend die Möglichkeit wahrgenommen, eine sachbezogene Bilanz der vorangegangenen Disputation zu ziehen.³⁷² Nur sehr selten ist der Respondent in der knappen Niederschrift über eine *disputatio pro loco* genannt. Am 10. 3. 1823 vermerkte der Dekan der Juristischen Fakultät ausnahmsweise über eine Venia-Disputation seiner Fakultät:

*Dr. Schmidlein, respondente Hookmeyer, pro facultate legendi, theses defendit. Decem thaleros [...] distribui.*³⁷³

Die ordnungsgemäße Aufteilung der Prüfungsgebühren in den Fakultätsannalen festzuhalten, war für den Dekan offenbar wichtiger, als die detaillierte Unterrichtung der Nachwelt über sachlich relevantere Einzelheiten des Disputationsverlaufs. In der Philosophischen Fakultät war es statthaft, selbst zu respondieren, wie eine Notiz des Dekans über den Erwerb der Privatdozentur durch G. Achenwall zeigt, falls diese Eintragung nicht den Nostrifikationsakt des auswärtigen

³⁷¹ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.

³⁷² Generell werden zwei Auffassungen über die Rolle des Präses vertreten: der Präses als neutraler Schiedsrichter bzw. der Präses als *Kopf des Respondenten* [vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 867]. Das Fehlen von Disputationsprotokollen und -berichten macht es an der Georgia Augusta unmöglich, zwischen diesen Varianten zu unterscheiden.

³⁷³ UAG: Jur. prom. 1734-1823. – Ob die fehlende Nennung des Respondenten eine Fehlanzeige bedeutet oder die Eintragung nur unterlassen wurde, ist ungeklärt. – Bei der im gleichen Jahr erfolgten Venia-Disputation von Dr. Wilhelm Kraut war vermutlich ein Bruder Respondent: *Pro venia legendi Dr. Kraut socio assumpto fratre Kraut theses defendit, sportulasque solvit* (UAG: Jur. Prom. 1734 -1823 – 5. 3. 1823).

Magisters Achenwall festhält, denn dabei hatte der Kandidat die Funktion eines Respondenten wahrzunehmen:

*M. Gottfried Achenwall pro obtinendo jure privatim docendo praestitis praestandis publice sine respondente disputavit.*³⁷⁴

In keiner der vier Fakultätsstatuten ist davon die Rede, dass der Dekan abschließend die Leistung des Privatdozenten würdigte, ihn ernannte und ausrief oder gar verpflichtete. Der Privatdozent war kein „Staatsdiener“, den man wie einen zu verbeamtenden Professor für den Landesherrn durch einen Huldigungseid in die Pflicht nehmen musste. Anders als ein Professor brauchte er auch nicht durch einen zweiten Eid (Diensteid) sich der Korporation gegenüber verpflichten. Die Pro loco-Disputation war keine Prüfung, und es wurde kein Grad verliehen. Mit dem Verlassen des Katheders war der Privatdozent ein solcher. Er hatte sich selbst durch seine Antrittsdisputation den Kollegen und der Studentenschaft als künftiger privater Anbieter von Lehrveranstaltungen vorgestellt – und gegebenenfalls sogar attraktiv empfohlen. Im Falle einer glänzenden Venia-Disputation ging die generelle Vermutung dahin, dass der zur Lehre Zugelassene wohl nur wenige Semester als privater Lehrer tätig sein würde.

Mit der Absolvierung der Venia-Disputation erhielten die juristischen Privatdozenten die uneingeschränkte Erlaubnis zu lehren und zu disputieren (*docendi et disputandi plenissima gaudebunt licentia*), während z. B. die theologischen Privatdozenten in Zukunft nur *sub censura et directione Decani* den Vorsitz bei Disputationen ausüben durften (S. 120/Art. VII bzw. S. 105/§ 24).

Der Interpretation bedarf die Angabe, wonach der Kandidat einen bereits gegebenen „locus“ in seiner *disputatio pro loco* zu verteidigen hatte. Die Wendung *disputatio pro loco* ist unvollständig, weil sie den fraglichen Ort nicht benennt, denn Pro loco-Disputationen fanden z. B. auch um den „Ort“ in der Rangreihe der Magister oder Doktoren der eigenen Fakultät statt. In diesem Sinne wurden Pro loco-Disputationen auch um den Platz in der Reihe der Assessoren geführt. In Analogie zu der formelhaften Redeweise *disputatio pro loco Assessoris* darf man vermutlich für den hier vorliegenden Fall ergänzen: *disputatio pro loco doctoris privati*, denn es ging um den Rangplatz unter den Privatdozenten. Diese wurden nach dem Dienstalster gereiht, und den Tag des Dienstantritts legte das Datum der *disputatio pro loco* fest. In seinem Missiv vom 9. 9. 1806 musste Dekan Eichhorn zu seinem Erstaunen feststellen, dass in der Philosophischen Fakultät Dissens bestand, was bei der Reihung im „Lehrerverzeichnis“ des deutschsprachigen Lektionskataloges ausschlaggebend sein sollte: das Datum der Promotion oder das der Habilitation. Man entschied sich für eine doppelte Rangreihe. Das Promotionsdatum sollte für den Vortritt z. B. bei Prozessionen maßgebend sein, während die Eintragung der Privatdozenten in den Lektionskatalog nach dem Datum der Pro loco-Disputation

³⁷⁴ UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 45 f. – Es ist denkbar, dass es sich in diesem Fall um eine Nostrifikation handelte, die ohne Respondent zu absolvieren war.

zu ordnen war.³⁷⁵ Für die üblichen akademischen Statusränge übten sich die Novizen bereits während ihrer Privatdozentur und wachten darüber, dass niemand durch einen unberechtigten *Vortritt* ihren Rangplatz einnahm.

Die treffendere Funktionsbezeichnung *disputatio pro cathedra*, die den „locus“ im Zusammenhang mit der inhaltlichen Berechtigung benennt, war an der Georgia Augusta nicht üblich. Angesichts der mehrdeutigen Angabe, dass eine Disputation *pro loco* stattgefunden habe, ist die Wendung *disputatio pro facultate legendi et indicendi* am eindeutigsten, weil sie auf das doppelte Privileg hindeutet, Kollegien lesen und dies im deutschsprachigen Katalog sowie am Schwarzen Brett ankündigen zu dürfen. Das Recht zur Ankündigung im lateinischsprachigen Katalog wurde nur wenigen Privatdozenten zugestanden.

Im Falle Herbart, der hier zur Illustration von Verfahrensfragen herangezogen wird, gewann die Philosophische Fakultät offensichtlich im Examensteil der Herbart'schen Promotion einen guten Eindruck vom Kandidaten. Dekan Eichhorn veranlasste jedenfalls die von Herbart erbetene Beschleunigung des Verfahrens durch einen unkonventionellen Lösungsvorschlag für die fehlenden zwei Dissertationen und die entsprechenden beiden Disputationen des erst ein halbes Jahr in Göttingen weilenden Kandidaten. Das Statutenrecht der Fakultät wurde dabei sehr großzügig interpretiert. Bereits einen Tag nach Herbarts *Examen rigorosum* teilte Dekan Eichhorn seinen Kollegen durch einen Umlauf mit:

*Der Herr Dd. Herbart wünscht, um noch nach den Gesetzen dieses halbe Jahr unter die Privatdocenten eintreten zu können, am 22 October pro consequendis honoribus und am 23 ejusd. pro loco zu disputiren, und bittet, da es nicht möglich ist, bis dahin zwey Disputationen fertig zu liefern, um die Erlaubnis, über theses disputiren zu dürfen, mit dem Versprechen, noch vor Ostern beyde Disputationen nachzuliefern. Ich frage daher geborsamst an, ob ihm seine Bitte bewilligt werden soll.*³⁷⁶

Das Gremium entschied sich ungemein liberal, Herbarts Wunsch nachzukommen, die beiden noch ausstehenden Disputationen unmittelbar nacheinander an zwei Tagen absolvieren zu dürfen, um ihm für das laufende Semester den Zugang zur Privatdozentur zu öffnen. Da Herbart nicht einmal einen Dissertationstext vorlegen konnte, beschränkte sich die Fakultät auf die Kenntnisnahme und Bewertung der rhetorischen Partien beider Disputationen. Sie fanden – wie von Herbart erbeten, – am 22. und 23. 10. 1802 statt. In beiden Fällen wurde dem Kandidaten erlaubt, nur über gedruckte Thesen zu disputieren. Bei der zustimmenden Abwä-

³⁷⁵ UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 40 f.

³⁷⁶ Der Text ist hier nach dem Original zitiert, da – abgesehen von der modernisierten Schreibung – die Wiedergabe bei Asmus Fehler enthält. Asmus weist einmal ausdrücklich darauf hin, dass bereits in diesem Verfahrensstadium Herbart als „Doktor“ bezeichnet wird [Asmus (wie Anm. 205), S. 204]. Dies ist ein Lesefehler. Im Manuskript steht „Dd.“, was die Abkürzung von Doktorand ist (vgl. UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 14). Im Abdruck des Zitates sind noch zwei weitere Fehler enthalten, indem Asmus zweimal den im Original stehenden Ausdruck *Disputationen* durch *Dissertationen* ersetzte. Dies entspricht zwar der Doppeldeutigkeit beider Ausdrücke, gibt aber den Text nicht authentisch wieder.

gung der Fakultätsmitglieder spielte ein jüngst ergangenes Kuratorialreskript vom 5. 3. 1802 eine Rolle, in dem die Unerlässlichkeit von Disputationen bei der Zulassung zur Lehre eingeschränkt worden war, das aber den Stellenwert von Dissertationen nicht ausdrücklich erwähnt hatte.³⁷⁷ Dekan Eichhorn entschied daher am 17. 10. 1802 nach Beendigung des meinungsbildenden Umlaufs angesichts unterschiedlicher Auffassungen über die hier anzuwendenden Prüfungsanforderungen wie folgt:

Da in dem Rescript vom 5 März durchweg blos von Disputations-Handlungen, nicht aber davon die Rede ist, ob dieselben über theses oder über eine Dissertation abgehalten werden, so habe ich nach obenstehenden Stimmen den Herrn Dd. Herbart durch den Pedell Dobrs benachrichtigen lassen, daß die Facultät ihm das Disputiren erlaubt, aber sich ausdrücklich dabey die Nachlieferung der Dissertationen bis Ostern 1803 vorbehalten habe.³⁷⁸

Da zu dieser Zeit die Ausdrücke *Dissertation* und *Disputation* bedeutungsäquivalent gebraucht wurden, kann man Eichhorns eindeutige Bedeutungs differenzierung nur als eine wohlwollende Interpretation zugunsten Herbarts angesehen werden. Bei der Einleitung des Verfahrens hatte er den Fichte-Schüler noch als Anhänger der verpönten *Speculation* angekündigt.

Dem Fakultätsdispens entsprechend legte Herbart am 22. d. M. seiner Inauguraldisputation zehn Thesen zur Philosophie zugrunde, und am folgenden Tag disputierte er für seine *Venia legendi – pro loco in philosophorum ordine rite obtinendo* – über neun philosophische und drei pädagogische Thesen.³⁷⁹ Ein Fazit könnte lauten: „Heute promoviert und morgen habilitiert“. Vermutlich wurden die nächsten beiden Veröffentlichungen Herbarts als Dissertationen gewertet, denn eigens gefertigte Prüfungsdissertationen sind nicht überliefert. Wahrscheinlich wurde die noch 1802 erschienene Schrift *Pestalozzi's Idee eines ABC der Anschauung* als eine Dissertation anerkannt. Sie wurde vom mathematischen Ordinarius Thibaut am 5. 3. 1803 in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* (S. 369-373) lobend vorgestellt. Die Dekanatsannalen enthalten keinen Hinweis über die Ablieferung entsprechender Texte, was mit der kargen aber auch nicht ganz zuverlässigen Buchführung des Dekans Eichhorn zusammenhängen mag, denn in den Dekanatsannalen hat er zwar die Promotion von Herbart eingetragen, eine entsprechende Notiz über die Pro loco-Disputation aber vergessen. Vielleicht ist dies auch für die Wertigkeit des Venia-Aktes im Vergleich mit der Promotion bezeichnend.

³⁷⁷ Vgl. unten Seite 240.

³⁷⁸ UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 15. – Korrekturen gegenüber dem Abdruck bei Asmus.

³⁷⁹ Asmus (wie Anm. 205), S. 206-209. – Die Abfolge von Promotion und Habilitation an zwei aufeinander folgenden Tagen war in diesem Jahrzehnt keine Seltenheit. Auf dem Titelblatt der Inauguraldisputation des Mathematikers Schweins, die nur den Titel der demnächst zu liefernden Dissertation und vier Thesen enthält, hat Dekan Eichhorn handschriftlich vermerkt, dass der Kandidat nach seiner Inauguraldisputation am 9. 3. 1807 am Folgetag *über ähnliche theses pro loco* disputierte (UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 36. a.). – Den Doktoreid sprach ihm der G. H. Oesterley [Nr. 7] in seiner Funktion als Actuarius der Universität vor.

Abweichende Prüfungspraktiken wurden auch über die Fakultätsgrenzen hinweg wahrgenommen und im zusagehenden Fall u. U. in einer andern Fakultät als willkommener Präzedenzfall aufgegriffen. Am 21. 8. 1803 machte Dekan Gmelin die Facultisten der Medizinischen Fakultät auf das anliegende Gesuch von Wilhelm Liebsch aufmerksam, in dem dieser beantragte, *pro gradu* und für die Fakultät – und zwar jeweils über Thesen – disputieren zu dürfen. Zur Begründung führte Liebsch an, dass der Abdruck seiner über sieben Bogen umfassenden Preisschrift, die er den Mitgliedern der Fakultät in den nächsten Tagen vorlegen wolle, ihm zu hohe Kosten verursacht habe. Um den Facultisten eine Entscheidung zugunsten des Kandidaten zu erleichtern, wies Gmelin nicht auf den Fall Herbart sondern auf ein Beispiel in der Juristischen Fakultät hin, wo (von) Schrader einmal über Thesen und danach *pro facultate* über einen Teil seiner Preisschrift disputiert hatte. Als die Facultisten dem Gesuch von Liebsch zustimmten, lud Gmelin am 24. 8. 1803 für den nächsten Freitag zur *disputatio pro gradu* und für den Montag darauf zur Disputation *pro facultate legendi* ein, die in beiden Fällen über Thesen erfolgen sollten.³⁸⁰

Der Königsweg zur vollgültigen Privatdozentur führte über die *disputatio pro loco*, aber wie noch zu zeigen sein wird, war nur eine Minderheit der Privatdozenten in der hier näher untersuchten Stichprobe durch eine Pro loco-Disputation statuten-gerecht für ihre Tätigkeit legitimiert.³⁸¹ Neben einer Mehrzahl, die sich – zumeist stillschweigend, – von der Pro loco-Disputation dispensieren ließ, ist sehr selten der Fall zu verzeichnen, dass einem Privatdozenten ausdrücklich wegen besonderer Verdienste die *disputatio pro loco* erlassen wurde. Am 20. 8. 1793 informierte Dekan Beckmann die Philosophische Fakultät, dass der Rat Friedrich Bouterwek von der Philosophischen Fakultät zu Helmstedt ohne sein Ansuchen das Magisterdiplom geschenkt worden sei. Bouterwek habe nun um Dispens von der *disputatio pro loco* gebeten und wünsche auch von den Nostrifikationsgebühren befreit zu werden. Beckmann setzte sich für den Antragsteller ein, wobei er u. a. auf eine früher erteilte *Venia docendi* hinwies, die Bouterwek damals ohne eine zeitliche Einschränkung erteilt worden war, und er machte darauf aufmerksam, dass der Antragsteller bereits eine *gelehrte Celebrität* sei. Wegen des Gebührenerlasses gab es Einwände, aber am 24. 8. 1793 konnte der Dekan dem Rat Bouterwek mitteilen, dass ihm bei der Nostrifikation wegen seiner literarischen Verdienste der erbetene Dispens von der *disputatio pro loco* gewährt worden sei.³⁸²

³⁸⁰ UAG: Med. Dek. et Prom. 1803. – Zu Liebsch vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 91, Nr. 43 und zu Heinrich Eduard Siegfried von Schrader ebd. S. 65, Nr. 77.

³⁸¹ Vgl. die Tabellen 13 und 14.

³⁸² UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 54 ff. und 61. – Nach Struck, Gustav: Friedrich Bouterwek. Sein Leben, seine Schriften und seine philosophischen Lehren. Phil. Diss. Rostock 1919 soll sich Bouterwek an die Fakultät zu Helmstedt gewandt haben.

6. 4. Sonderregelungen für die Promotion und Veniavergabe

Der souveräne Umgang der Philosophischen Fakultät mit ihrem Statutenrecht, wie er im Fall Herbart praktiziert wurde, steht in dieser Zeit keineswegs vereinzelt da, wie in Kapitel 9. 2. 1 gezeigt werden soll. Zu einem großzügigen Umgang mit den gesetzlichen Prüfungsanforderungen hat auch die schon erwähnte Regelung des königlichen Privilegs von 1736 beigetragen, wonach ausnahmsweise sogar nicht-graduierten Personen das Kollegienhalten erlaubt sein sollte, wenn *sie sich von dem Decano Facultatis examinieren lassen* (S. 37/Art. XXI, Ziffer 5). Diese rechtliche Möglichkeit haben zwar nur die Juristische und die Medizinische Fakultät in ihren Statuten aufgegriffen, aber im Laufe der Entwicklung wurde es auch für die Philosophische Fakultät eine verführerische Option, bei Lücken im Lehrangebot das statuarisch verfügte Minimum der Prüfungsvoraussetzungen – zumindest mit einer zeitlich befristeten vorläufigen Venia – zu unterschreiten.

Die Juristische Fakultät hatte bei ihrem legalen Nachlass vor allem jene Studenten im Auge, die dem Studienabschluss nahe standen und die *von höchst ehrbaren Verlangern glühen, ihre Kräfte zu erproben* und bereit waren, zu lernen, indem sie andere lehrten (S. 133/Art. VIII). Sie wollte dabei vor allem minderbemittelte Studenten berücksichtigen, denen es nicht geraten erschien, vor ihrer Erprobung in der Lehre die kostspielige Lizentiaten- oder Doktorwürde zu erwerben. Scheiterte diese Schnupperphase, hatten die Kandidaten erhebliche Summen gespart, denn für die dann fällige Berufsalternative außerhalb der Universität war in den meisten Fällen nicht einmal eine Promotion erforderlich. Kandidaten, die an dieser unvollständigen Variante der *Venia legendi* interessiert waren, hatten sich beim Dekan zu melden und ihre Schriften vorzulegen. Falls auf den Bericht des Dekans hin die Honorenfakultät zustimmte, wurde dem Kandidaten ein Tag für das Examen bestimmt, wenn er zuvor 20 Taler entrichtet hatte. Bei einem positiven Ausgang des Examins erhielt er den Titel eines *Candidatus iuris* und durfte mit Genehmigung des Dekans seine Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt machen. In der Medizinischen Fakultät konnte nach den Statuten der mit Erfolg Examinierte den Titel *Candidat* oder *Baccalaureus* (der Medizin) führen (S. 171/§ 10). Die Fakultät hat den zuletzt genannten Grad tatsächlich aber nicht vergeben.³⁸³ Die funktionslos gebliebene Regelung verrät, dass vor der Gründung der Georgia Augusta auch in den höheren Fakultäten das Baccalaureat als unterste Graduierungsstufe den Zugang zur Lehrberechtigung öffnete.

Unter dem Stichwort „Sonderregelungen“ ist auch das königliche Recht zu erwähnen, wonach der Souverän gemäß den Statuten der Philosophischen Fakultät die Venia für diese Fakultät erteilen konnte, auch wenn der Kandidat noch keine

³⁸³ Zum Baccalaureats-Examen in der Medizinischen Fakultät vgl. Nauck, E[rnst] Th[eodor]: Die Doktorpromotionen der medizinischen Fakultät Freiburg i. Br. Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 20. Freiburg 1958, S. 9 und S. 13. – Zu Göttingen vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 33. Tröhler weist darauf hin, dass an der Universität Leipzig als der *universitas pauperum* zwischen 1750 und 1800 nur 39 medizinische Doktoren gegenüber 266 Lizentiaten kreiert wurden.

Magisterwürde besaß (S. 191/§ XII). Es ist nicht geklärt, ob die Fakultät diese Bestimmung für Lehrbeauftragte mit staatlichem Dispens freiwillig in ihre Statuten aufgenommen hat. Der Kurator von Münchhausen hat von dieser Möglichkeit jedenfalls im Bereich der praktischen Mathematik öfter Gebrauch gemacht, als es der Fakultät recht war. 1747 setzte sich die Fakultät gegen eine Dispens-Entscheidung zugunsten des Magisters Friedrich Andreas Walther mit der Befürchtung zur Wehr, es könne der Eindruck entstehen, *als wenn die hiesigen Magistri mehr ex gratia als ex merito die Freyheit, Vorlesungen zu halten, bekämen*. Am 23. 3. 1766 kritisierte die Philosophische Fakultät die Geheimen Räte wegen einer obrigkeitlichen Nostrifikationsentscheidung des Jenaer Magisters Dr. Grau und bat um den Schutz ihrer Rechte gegenüber Kandidaten, die unberechtigt philosophische Kollegia lesen wollten. Sie tadelte, dass die durch Höchste Verordnung bestätigte Grundverfassung der Universität auf diese Weise zerstört werden könne. Man erinnerte die Geheimen Räte an ihr Reskript des vorigen Sommers, wo es geheißen hatte, *daß ohne wichtige Ursache fernerhin keine solche Dispensationen zum Lesen erteilt werden solten*.³⁸⁴ Diese Praxis der Aufsichtsbehörde trug nicht unbedingt dazu bei, die Geltung der statuarisch verfügten Prüfungsvoraussetzungen zu stärken. Kuratorium und Fakultäten waren beide auf je eigene Weise an der Aufweichung der striktesten unter den Zulassungsnormen beteiligt.

Für alle Fakultäten galt das nicht ausdrücklich geregelte Herkommen, wonach bei der Erteilung der Venia keine fachliche Festlegung getroffen wurde. Bis zur Neuregelung des Jahres 1831 erstreckte sich die *Erlaubnis zu lesen* auf das gesamte Angebotsspektrum der jeweiligen Fakultät (Fakultäts-Facultas), obgleich die meisten Privatdozenten aus pragmatischen Gründen in der Lehre und Forschung fachliche Schwerpunkte setzten und damit der generellen Tendenz zur Spezialisierung folgten. Auch ohne eine ausdrückliche Ausschlussregelung empfahl es sich für einen Privatdozenten, die zentralen Lehrbereiche der Fakultät bei der Wahl seiner Lehrveranstaltungen auszusparen und z. B. in der Theologischen Fakultät nicht dogmatisch relevante Vorlesungen anzubieten oder private – und damit kostenpflichtige – Hauptvorlesungen der Ordinarien durch kostenlose Privatissima gleichen Themas zu stören. Mit dem Zulassungsregulativ von 1831 setzte in der Philosophischen Fakultät die Tendenz einer fachlichen Eingrenzung der Venia ein (Fach-Facultas), der im Laufe der Zeit die andern Fakultäten – zum Teil mit Bedenken – gefolgt sind. Neben dem säkularen Trend zur spezialisierenden Differenzierung im Disziplingefüge waren bei dieser Einschränkung der Lehrfreiheit während des Vormärz auch Lehrkonflikte zwischen den Professoren und Privatdozenten um die Hörergelder angesichts einer sich verringernenden Studentenzahl im Spiel.

Nach mittelalterlicher Universitätstradition vergaben ursprünglich nur die drei oberen Berufsfakultäten die Doktor-Würde, während die zu ihrer Propädeutik dienende Artistenfakultät (Philosophische Fakultät) den Titel eines *Magister artium* als höchste Würde verlieh. Im Zuge ihrer Gleichstellung, die sich in dem hier untersuchten Zeitraum beschleunigte, bürgerte sich in der Universität Göttingen und

³⁸⁴ Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 64 und 65 f. – UAG: Kur 4.V.c. 18, Bll. 4-6.

der Öffentlichkeit die Gepflogenheit ein, den promovierten Magister der Philosophie auch mit dem Doktor-Titel anzusprechen. Beide Bezeichnungen zielen in dem hier untersuchten Zeitraum auf denselben Grad. Mit dem Lektionskatalog für das WS 1832 ging die Universität sehr spät dazu über, in diesen Verzeichnissen die lehrenden Magister der Philosophischen Fakultät offiziell als Doktoren zu bezeichnen.³⁸⁵ Einen Ansatzpunkt für diese Entwicklung bot das Diplom der Philosophischen Fakultät, wonach der Promovierte zum *Magistro L. L. Artium et Doctore Philosophiae in Academia Georgia Augusta* ernannt wurde. Die Philosophie war erst im Hochmittelalter mit der Ausbreitung des aristotelischen Gedankengutes in die Fakultät der sieben freien Künste eingedrungen, in der sie sich während der frühen Neuzeit zur namengebenden Mitte dieses *ordo* entwickelte.

Das *ius ubique legendi* hielt die Georgia Augusta in Ehren, aber ihre Fakultäten bestanden darauf, fremde Doktoren oder Magister in Analogie zu den eigenen – *pro loco* – zu überprüfen und sie nur im Erfolgsfall als Privatdozenten zu „nostrifizieren“, wobei die Auswärtigen in der Regel das Doppelte der normalen Pro loco-Taxe zu erlegen hatten (S. 157/§ 10). In der Philosophischen Fakultät hatten die von außerhalb kommenden Magister die Hälfte der Promotionskosten zu entrichten. Nachdem sich der Respondent vom untern Katheder zurückgezogen hatte, musste der Kandidat von dieser Stelle aus, gegen zwei von der Fakultät bestellte Opponenten seine Disputation bestreiten (S. 191/§ XI). Über die Nostrifikation von Johannes Christoph Mehlburg aus Hannover vermerken die Dekanatsannalen der Philosophischen Fakultät am 1. 3. 1791, dass er – in Leipzig zu den philosophischen Ehren *adeptus*, – die erforderlichen 20 rthlr. erlegt hatte und den Magistern der Fakultät zugeschrieben wurde. Er hatte sich in einer Pro loco-Disputation mit Georg Sartorius auseinanderzusetzen, den Dekan Beckmann als Opponenten bestellt hatte.³⁸⁶ Es ist nicht in allen Fällen klar erkennbar, ob eine Nostrifikation als Äquivalent zur Pro gradu- oder zur Pro loco-Disputation gelten kann.

Externe, die bereits an einer andern Universität als Privatdozenten gelehrt hatten, mussten ebenfalls nostrifiziert werden. Nach neuerem Sprachgebrauch war eine „Umhabilitation“ fällig. Sie hatten die üblichen Gebühren zu entrichten und *pro loco* zu disputieren. In dieser Situation war der an der Georgia Augusta promovierte Historiker Jakob Christoph Friedrich Saalfeld, der zunächst an der Universität Heidelberg als Privatdozent tätig war. Als der Jurist Justus Christoph Leist in den Staatsrat des Königreichs Westphalen berufen wurde, kehrte Saalfeld nach Göttingen zurück und versuchte, von der Philosophischen Fakultät aus die Lücke im Staats- und Völkerrecht zu schließen. Wegen des anlaufenden SS 1808 erhielt er bis zur Absolvierung seiner Pro loco-Disputation eine vorläufige Venia der Philosophischen Fakultät und holte seine Disputation am 18. 10. 1808 nach, indem er

³⁸⁵ Saalfeld verweist 1820 auf den in neuerer Zeit erfolgten Ansehensverlust des Magistertitels [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 427]. – Vgl. zur Titelfrage: GGA 1832, S. 1474 ff. – An der Freiburger Universität wurde auf landesherrliche Anordnung schon 1786 der philosophische Magistergrad abgeschafft. An seine Stelle trat das Doktorat [Speck (wie Anm. 326), S. 65]. – Zur Titelfrage vgl. auch Schubert (wie Anm. 13), S. 123.

³⁸⁶ UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 126. Vgl. auch S. 129. – UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 24.

über fünf Thesen disputierte. Da Saalfelds Lehrangebote in die Juristische Fakultät übergriffen, war zusätzlich noch eine Klärung seiner Lehrberechtigung für diesen Teil seines Angebotsspektrums notwendig. Aus diesem Anlass bedauerte Dekan Tychsen die Nachrangigkeit seiner Fakultät: „Die Philosophie, die Königin der Wissenschaft, ist leider in unsern Statuten *facultas inferior*“, und ihre Lehrer dürften sich nicht ohne eine spezielle Erlaubnis in die Gehege der oberen Fakultäten wagen. Heyne lag daran, dieses Defizit grundsätzlich mit Hilfe des ihm befreundeten Generaldirektors Johannes von Müller zu beheben, aber er musste dann den Plan aufgeben, weil er die rasche Erteilung der *Venia* an Saalfeld verzögert hätte.³⁸⁷

Professoren, die bereits im Besitz der *höchsten Ehren* ihrer Fakultät waren, aber darüber hinaus die Professur einer andern Fakultät anstrebten, hatten zuvor auch deren *höchste Ehren* zu erwerben. In dieser Situation befand sich 1753 G. Achenwall, der als Professor der vierten Fakultät seine Lehre in die Juristische Fakultät verlagern wollte. Seine Vorlesungen über das Natur-, das Völker- und das Staatsrecht hatte er zunächst im Rahmen der Philosophischen Fakultät gehalten. Achenwall besaß nach Solf nur den ihm von der Universität Leipzig *in absentia* verliehenen Magistergrad. Auf seine Bewerbung um eine Professur der Juristischen Fakultät schrieb ihm Kurator von Münchhausen am 2. 5. 1753, er wolle für Achenwall *in Ansehung einer außerordentlichen juristischen profession unter dem gewöhnlichen Bedingen, daß solches kein Recht zum ascediren gebe*, auswirken. Wie bei allen Universitäten üblich und wie es der guten Ordnung gemäß sei, habe Achenwall aber vorgängig die Doktor-Würde dieser Fakultät zu erwerben. Im andern Falle werde man ein schädliches Exempel für die Abwertung der Doktor-Würde geben. Gegen das Versprechen, die Promotion binnen Jahresfrist nachzuholen, ließ sich der Kurator dann doch bewegen, Achenwalls Ernennung zum ao. Professor in der Juristischen Fakultät vorzeitig zu veranlassen. Da der Begünstigte durch die Kriegereignisse in Schwierigkeiten geriet, sein Versprechen fristgerecht einzulösen, holte er dieses erst am 8. 10. 1762 (!) mit einer Arbeit über das Thronfolgerecht nach.³⁸⁸ Der Fall Achenwall verdeutlicht die ältere Schlüsselfunktion der Promotion im Vergleich mit der genetisch jüngeren Pro loco-Disputation, nach der in seinem Fall keiner fragte.

Abschließend sei angemerkt, dass ein Vorschlag des Helmstedter Kirchenhistorikers Johann Lorenz von Mosheim zur Förderung des Dozentennachwuchses an der Georgia Augusta nicht realisiert wurde. Er hatte in der Gründungsphase der Georgia Augusta ein *Collegium von Adjunctis der Academie oder legitimierten Magistris* als eine Einrichtung zur Förderung von zwölf hervorragenden Privatdozenten vorgeschlagen. Sie sollte unter der Aufsicht des Senates und nicht der Fakultäten stehen.³⁸⁹ Dies wäre eine „Pflanzschule“ im institutionellen Sinne gewesen, die sich von der wildwüchsigen Praxis der Fakultäten vorteilhaft abgehoben hätte, denn

³⁸⁷ UAG: Phil. Dek. 91, Bll. 77-79 und UAG: Phil. Dek. 92, Nr. E.

³⁸⁸ Solf, Hans-Heinrich: Gottfried Achenwall. Sein Leben und sein Werk, ein Beitrag zur Gelehrten-geschichte. Diss. iur. Göttingen 1938, S. 8, S. 19 f., Anm. 29 f. und S. 27.

³⁸⁹ Vgl. Moeller, Bernd: Johann Lorenz Mosheim und die Gründung der Göttinger Universität. In: Moeller (wie Anm. 171), S. 31. Der Hinweis in Anm. 4 auf Rössler ist wenig hilfreich.

die Fakultätsstatuten sahen nicht einmal ausdrücklich eine Verantwortung oder Aufsichtspflicht dieses Gremiums für die Privatdozenten vor. Als von Mosheim später für wenige Jahre als Kanzler der Georgia Augusta amtierte und die mit dieser Position verknüpften Vorrechte bei den Promotionen aller Fakultäten wahrzunehmen versuchte, stieß dies auf deren energischen Widerstand, denn von Mosheim war nach seiner Instruktion vom 7. 10. 1747 zu allen *examinibus rigorosi* einzuladen und am Honorar zu beteiligen (UAG: Jur 0014). Der Kurator von Münchhausen hat es nicht gewagt, nach dem Tod von Mosheims 1755 einen zweiten Kanzler zu ernennen. Die Privatdozenten blieben nach der Pro loco-Disputation meistens ohne Hilfestellung ihrem Schicksal überlassen. Es hing weitgehend von deren eigener Bereitschaft und ihrer Fähigkeit zur Selbstbildung ab, ob ihnen die Steigerung ihrer fachlichen und didaktischen Kompetenzen in einem Umfang gelang, der sie eines Rufes wert erscheinen ließ.

Ebenso wenig wurde die Vorstellung des Kurators von Münchhausen umgesetzt, ein *Professor-Seminarium* einzurichten, wodurch die jungen Dozenten *einige Jahre in die Collegia gesetzt werden, um sich da in practischen Dingen umzusehen*.³⁹⁰ Die Verknüpfung von Theorie und Praxis durch die Institutionalisierung einer Praxis-Phase, bei der Münchhausen wohl vor allem an die Juristen dachte, blieb ein Dauerproblem und insbesondere für die Qualifizierung des Dozentennachwuchses ein Desiderat. Eine Folge war, dass z. B. in den Praxisbereichen der Rechtswissenschaften aber auch der angewandten Mathematik Professoren fehlten und die einspringenden Privatdozenten in dieser Funktion u. U. zeitlebens hängen blieben. Das Kuratorium sah sich durch diese Angebotslücke öfter veranlasst, per Dispens ausgewiesenen Praktikern ohne einen akademischen Grad die Venia zu erteilen und in einzelnen Fällen sogar Privatdozenten einzustellen, die wegen einer amtlichen Nebentätigkeit besoldetet wurden.

³⁹⁰ Rössler, Emil F[rantz]: Die Gründung der Universität Göttingen. Eine Sammlung bisher ungedruckter Entwürfe, Berichte und Briefe. Göttingen 1855, S. 472.

7. Die Disputationen als Verfahren der Forschung, Lehre, Prüfung und Präsentation

Bei der vorangegangenen Erörterung der Disputationsakte im Promotions- und Venia-Verfahren blieben die mit einer Disputation verknüpften Zielsetzungen und Modalitäten z. T. unklar. Daher wird im folgenden versucht, fragliche Merkmale der Inaugural- und der Venia-Disputation im größeren Zusammenhang der Universitätsdisputationen genauer zu untersuchen und dabei auch ihre evaluative Eignung zu analysieren: ob sie überhaupt als Prüfungsakt tauglich waren bzw. welche andern Absichten mit den Disputationen verfolgt wurden. Beiläufige Anmerkungen bei der Vorstellung der Promotions- und Venia-Verfahren haben bereits einen ersten Eindruck von erheblichen Diskrepanzen zwischen Statutenrecht und der Disputationspraxis vermittelt. Gegenüber diesem näher zu untersuchenden *abusus disputandi*, soll zunächst der wünschenswert erscheinende *usus* festgestellt werden, der durch die Statuten als programmatische Vorgabe für Forschung, Lehre und Graduierung gesetzt wurde.³⁹¹

7. 1. Regelungen der Statuten zum Disputationswesen

In den Gründungsstatuten der Georgia Augusta werden Disputationen unterschiedlicher Zielsetzung erwähnt: Forschungs- und Lehrdisputationen der Professoren, Übungsdisputationen der Studenten (*exercitii causa*), Pro gradu-Disputationen im Rahmen der Promotionsprüfungen und Pro loco-Disputationen für die Vergabe der *Venia legendi* bzw. die Vergabe der Assessur. Ehrendisputationen für Wohlhabende (Adelsdisputationen?) scheinen nur eine geringe Rolle gespielt zu haben. Der unterschiedlichen Funktion entsprechend, finden sich einschlägige Regelungen im Generalstatut der Universität und in allen Fakultätsstatuten, wo sie ihrer differenzierten Zwecksetzung entsprechend an unterschiedlichen Stellen verzeichnet sind. Sie werden z. B. unter den Aufsichtspflichten des Dekans erwähnt, denn er hatte in der Frühphase der Georgia Augusta für öffentliche Disputationen das Katheder im Auditorium seiner Fakultät zu öffnen und freizugeben

³⁹¹ Zur Disputation vgl. Marti mit den Artikeln *Disputation* und *Dissertation* in Marti: *Disputation* (wie Anm. 270). – Zum Disputationswesen an der Universität Helmstedt vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 98-100. Dort verkümmerte seit dem Dreißigjährigen Krieg die Disputationspraxis. – Zu den Formen der Disputationen an dieser Universität vgl. Kundert (wie Anm. 26), S. 60-67.

und den Ablauf der Disputationen zu überwachen. Sie sind ferner unter den bereits erörterten Prüfungsregelungen für die Promotion und für die Zulassung zur Lehre oder Assessur verzeichnet. Zunächst und vor allem aber wird in den Statuten die Funktion der Disputation als genereller Akt der Forschung und Lehre hervorgehoben und in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Professoren hervorgehoben, vor allem selber auf diese Weise Glanzlichter in der Forschung und Lehre zu setzen und nicht zuletzt Übungsdisputationen für die Studenten zu veranstalten.

Ein Disputationstyp, der z. B. an der Universität Königsberg üblich war, ist in Göttingen nicht zu verzeichnen: die Inauguraldisputation eines Professors anstelle einer Antrittsvorlesung. Als Kant 1770 mit 46 Jahren die lang ersehnte ordentliche Professur für Logik und Metaphysik an seiner heimatlichen Universität erhielt, hatte er öffentlich eine lateinisch abgefasste Inauguraldissertation vorzulegen und zu vertreten. Je ein Student aus der theologischen, juristischen und seiner eigenen Fakultät traten neben zwei Kollegen Kants als Opponenten auf. Als Respondenten hatte Kant einen seiner Schüler, den Medizinstudenten Markus Herz, gewählt. Dies stieß zwar auf den Widerstand des akademischen Senats, wobei u. U. die jüdische Herkunft des Respondenten eine Rolle spielte, aber Kant setzte seine Wahl durch. Mit seiner Antrittsdisputation über die Schrift: *De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis* markierte Kant das Ende seiner *vorkritischen Periode*. Derartige Inauguraldisputationen waren auch von den Professoren der Universität Helmstedt zu absolvieren, wo es in früherer Zeit kein förmliches Habilitationsverfahren und keine Zulassungsdisputationen für Privatdozenten gab. Dort hatte der Göttinger Privatdozent Heinrich Eduard Siegfried von Schrader, als er eine ao. Professur in der Juristischen Fakultät erhielt, in der Rolle eines Präses eine Disputation zum Antritt seiner Professur zu leiten.³⁹²

Quantitative Festlegungen eines Lehrdeputats an Disputationen, wie sie z. B. an der Universität Marburg bestanden, habe ich für Göttinger Professoren nicht feststellen können. In den Göttinger Generalstatuten von 1736 wird nur die Verpflichtung der Ordinarien zu einer *öffentlichen* Vorlesung im Umfang von vier Wochenstunden im Auditorium der jeweiligen Fakultät festgelegt (S. 59/§ 39). Sie war ihrer Bezeichnung entsprechend *publice* und das heißt kostenlos für die Hörer anzubieten. Anfangs war sie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag abzuhalten, so dass den ao. Professoren mit ihrer Angebotspflicht von zwei Stunden der Mittwoch und Samstag blieb (S. 115/Art. III).³⁹³ Michaelis geht 1770 *bei fleißi-*

³⁹² Kühn, Manfred: Kant. Eine Biographie. München 2003, S. 224. – Zur Antrittsdisputation von Professoren in Helmstedt vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 32 und für den Fall Schrader vgl. Kundert (wie Anm. 26), S. 187 mit der Abbildung des Titelblattes seiner Disputation. Vgl. auch dort S. 145 und in dieser Arbeit oben Seite 137. – Kundert (wie Anm. 26), S. 59.

³⁹³ Zu Marburg vgl. Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 8. – Vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 91, § 11 mit den entsprechenden Regelungen der Theologischen Fakultät in Göttingen. Bei Kälte durfte eine Vorlesung in das häusliche Auditorium verlegt werden. – Zu einer vergleichbaren Regelung im Wochenplan an der Universität Helmstedt vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 36. – Zum

gen Universitäten von einem täglichen Lehrdeputat von drei oder vier Stunden aus, was sich für die Professoren in der Woche zu 21 Stunden summierte.³⁹⁴

Es ist ungeklärt, welchen Anteil die Disputationen ausmachten. Offensichtlich wurden in den Statuten der Georgia Augusta zum Disputationswesen und insbesondere zu den Übungsdisputationen formelhaft ältere Regelungen fortgeschrieben, die in der Alltagspraxis der neuen Universität nur noch wenig Beachtung fanden. In der Juristischen Fakultät der Universität Helmstedt stellte Kundert für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg eine riesige Fülle von Übungsdisputationen fest. Nach 1680 sank deren Zahl dramatisch ab. Die Georgia Augusta wurde im Abschwung dieser Bewegung gegründet.³⁹⁵

Die GENERALSTATUTEN der Georgia Augusta trafen daher für die Übungsdisputationen nur einige allgemeine Regelungen. Danach sollten die Professoren auch in privaten Übungen den Hörern Gelegenheit für Fragen und Antworten geben. Gegenüber der monologisierenden Vorlesung hatten die Dozenten im Dialog vor allem für die Entwicklung argumentativer und kommunikativer Fertigkeiten zu sorgen. Für die als Muster dienenden öffentlichen Disputationen der Professoren sprach das Generalstatut die Erwartung aus, dass der veranstaltende Professor einen Kollegen als Opponenten einlud. Die vornehmste Aufgabe dieser professoralen Dispute bestand darin, beispielhaft zu verdeutlichen, dass man unterschiedliche Auffassungen in der Sache freundschaftlich und ohne Gehässigkeit im kommunikativen Umgang erörtern konnte. Diese Demonstration der Diskurstugenden schloss ein, dass man als Besiegter sich abschließend beim Gegner bedankte (S. 61/§ 40: *Disputantium virtutes*).³⁹⁶ Die in den Statuten häufig wiederholten Aufforderungen an die Professoren, sich der Disputationen anzunehmen, lassen vermuten, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Ermahnungen der Dozenten angesichts einer wenig geliebten Aufgabe angebracht waren.

In seinem Paragraphen § 41 (S. 61) differenziert das Generalstatut zwischen verschiedenen Klassen von Disputationen. Orientiert an der zweifachen Aufgabe, zugleich den Verstand (*mens*) und die Zunge (*lingua*) der Studenten zu üben, sollen möglichst häufig zwei Arten von öffentlichen Disputationen abgehalten werden: feierliche und weniger feierliche – wobei die fragwürdige Unterscheidung nicht näher erläutert wird. Zu den feierlichen rechnen die Statuten die Inauguraldisputationen, zu denen sich möglichst alle Professoren einzufinden hatten. Neben diesen Pro gradu-Disputationen zählten auch die Disputationen wohlhabender Leute (*locupletiorum hominum*) zu den feierlichen Disputationen. Diese Disputationsgat-

Rückgang der öffentlichen Vorlesungen an der Georgia Augusta vgl. die Anmerkungen von Saalfeld aus der Sicht des Jahres 1820 [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 560].

³⁹⁴ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 296. – Lichtenberg klagte Heyne im November 1781[?]: *ich habe mich so mit Collegiis überladen, daß ich dienstags 7 Stunden und alle übrige Tage 6 lese* [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 426]. – Wenn klagend oder lobend vom Lehrleiß Göttinger Professoren die Rede ist, werden wie im Falle Lichtenberg die Kollegien erwähnt.

³⁹⁵ Kundert (wie Anm. 26), S. 55.

³⁹⁶ Zu den Argumentationsformen und –regeln vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 867.

tung bot vermutlich den Betuchten und Nobilitierten Gelegenheit, ihren Studien-erfolg durch den feierlichen Rahmen in ein helleres Licht zu rücken. Disputanten dieser sozialen Gruppierung hatten Exemplare des zugrunde liegenden Textes u. a. den Studierenden vom Stande anzubieten, die in einem Verzeichnis erfasst waren, das ein Pedell zu führen hatte. Ferner mussten sie den einzelnen Professoren zwei Exemplare zukommen lassen, von denen eines gebunden sein sollte, damit die Professoren es während der Disputation – *in panegyri* – benutzen konnten. Es handelt sich offensichtlich um Ehrendisputationen, in denen fürstliche, adelige oder reiche bürgerliche Studierende, die sich vermutlich nicht zu graduieren gedachten, eine der Pro gradu-Disputation vergleichbare Möglichkeit zur Präsentation ihrer akademischen Fähigkeiten erhielten (Adelsdisputationen?).³⁹⁷ Abschließend wird im Generalstatut auf weniger feierliche Disputationen hingewiesen, bei denen ein Buch das Thema abgab, oder Elemente einer Vorlesung zum Gegenstand eines Disputs gemacht wurden: *vel collegium adeo per portiones ad disputandum proponere alicui visum fuerit* [Reihendisputationen] (S. 61/§ 41).

Ob die feierlichen Disputationen während der ersten Jahrzehnte der Georgia Augusta an einem besondern Ort stattfanden, ist ungeklärt. Bei Disputationen im Auditorium der Fakultät, hatte der jeweilige Dekan die Aufsicht zu führen. Er hatte im Rahmen seiner Zensurpflicht gegenüber allen nicht-professoralen Druckerzeugnissen in der Regel jene Dissertationen durchzusehen, die den Ausgangspunkt einer Disputation bildeten. Dem Wortführer in der Disputation, dem Respondenten, hatte er das Katheder zu öffnen, und er hatte beim rhetorischen Vollzug des Disputs anwesend zu sein. Den Fakultätstaxen entsprechend musste er für die Zensur und seine Anwesenheit honoriert werden. In der Medizinischen Fakultät z. B. hatte der Respondent, ihm dafür jeweils eine Unze zu erlegen (S. 161/§ 6).

Die Statutenregelungen der einzelnen Fakultäten folgen der Richtungsangabe des Generalstatuts. In den Statuten der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT sind die Regelungen zur Disputation weitgehend im Kapitel II unter der Überschrift *de Lectio-nibus et Disputationibus* zusammengefasst (S. 181 f.), denn auch an der Georgia Augusta war in den ersten Jahrzehnten neben der monologischen Vorlesung (*lectio*) die Disputation als dialogische Lehr- und Lernform der zweite bedeutsame Veranstaltungstyp. *Lectio* und *disputatio*, das *docere & disputare*, waren seit der Scholastik die beiden Hauptformen des gelehrten Unterrichts.³⁹⁸ Die wieder entdeckten Teile des aristotelischen Organons (Logik und Topik) hatten an Frankreichs Universitäten nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer Erweiterung der Dialektik geführt. Die Entwicklung dieser Lehrform mündete in eine *ars disputandi*, die zuerst in der Theologie Eingang fand, aber wegen ihrer universellen Verwendbarkeit als die *scholastische Methode* in das Lehr-/Lernrepertoire aller Wissenschaften eindrang.

³⁹⁷ Vielleicht handelt es sich um ein Relikt der sog. Adelsdisputationen der frühen Neuzeit [vgl. Philipp (wie Anm. 304), S. 37].

³⁹⁸ Grabmann, Martin: Die Geschichte der scholastischen Methode. 2 Bde. Nachdruck Berlin 1988. Hier: Bd. II, S. 13. – Vgl. auch: Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 874 f. – Cardini, Franco u. a. (Hg.): Universitäten im Mittelalter. Die europäischen Stätten des Wissens. Fenice 2000. S. 13 ff.

Die Disputation erweiterte das Hochschulleben um eine aufregende Lehr- und Lernform. Ein scharfer Verstand, Wortgewandtheit und Schlagfertigkeit waren in der Disputation gegenüber der passiven Rezeptionsgewohnheit in den Vorlesungen gefragt. Es galt im Rahmen eines Frage-Antwort-Spiels bei Differenzen in der Sache die eigene Auffassung im Ausgang von Prämissen durch schlüssige Folgerungen zu behaupten und befestigen, während die Opponenten den Proponenten in Widersprüche zu verwickeln und zur Aufgabe seiner Prämissen zu bewegen versuchten. Die *ars disputandi* wurde im Laufe ihrer langen Geschichte in mehr oder minder anspruchsvollen Varianten praktiziert. Eine weitgehende Rezeption der Logik und Topik des Aristoteles führte z. B. zu einer von formalen Schemata bestimmten Disputationstechnik (*disputatio in forma*), die von Könnern routiniert gehandhabt wurde.³⁹⁹ Vermutlich konnten nicht alle Disputanten die Triftigkeit ihrer Argumentation im Modus formalisierter Begründung nachweisen und korrektes Argumentieren wird vermutlich öfter den einfacheren Weg eines inhaltlichen Plausibilitätsnachweises gegangen sein. Nach Michaelis fehlte vielen seiner disputierenden Zeitgenossen, die Fähigkeit, einen langen Disput in einem Syllogismus zusammenzufassen. Andererseits konnte in Zeiten des Verfalls der Disputationskultur schon einmal das sinnarme Formale der Argumentationsregularien gegenüber der Inhaltlichkeit der zu beweisenden Sachposition in den Vordergrund rücken.⁴⁰⁰

Da neben Luther vor allem der Humanist Melanchthon ein engagierter Befürworter der Disputationen war, fanden sie auch Eingang in die protestantischen Universitäten.⁴⁰¹ Gegenüber der Vorlesung mit ihrer eher referierenden Funktion wird in den Statuten der Georgia Augusta der Disputation grundsätzlich eine stärker aktivierende und heuristische Aufgabe zugeschrieben. Im Kapitel über die Lehrveranstaltungen wird den Professoren der Philosophischen Fakultät aufgetragen, jede Gelegenheit zum Abhalten öffentlicher Disputationen zu nutzen, damit auf diese Weise neue Wahrheiten ausfindig gemacht und der Fortschritt der Wissenschaft befördert werde (S. 183/§ VI). Bereits Augustin hatte betont: *Qui enim disputat, verum discernit a falso*. Die Juristen meinten sich auf eine analoge Empfehlung Justinians beziehen zu können: *arguendo et disputando veritas evincitur*.⁴⁰² Als Streitgespräch stand die Disputation stärker als die tradierende Vorlesung im Dienst der Wahrheitsfindung und -prüfung. Sie konnte als eine besonders forschungsbetonte und überlieferungskritische Veranstaltungsform gehandhabt werden.

Die Fakultätsstatuten der Georgia Augusta lassen leider nicht erkennen, welche Konzeption der Disputation die Gründergeneration vor Augen hatte, als sie diese

³⁹⁹ Zum *in forma disputare* vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 868.

⁴⁰⁰ Um das Prozedere der Disputation in einer schwierigen Zeit bemühte sich an der Universität Helmstedt z. B. Conrad Hornejus mit seiner Publikation *De processu disputandi liber*. Helmstedt 1624. Er versuchte das *leere Geschwätz* unqualifizierter Disputanten einzudämmen [Mager: Theologische Promotionen (wie Anm. 165), S. 94, Anm. 74].

⁴⁰¹ Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 876 f.

⁴⁰² Grabmann (wie Anm. 398), Bd. I, S. 128. – Kundert (wie Anm. 26), S. 53. – Dort zur Einteilung des Helmstedter Rechtsunterrichts in *lectura*, *repetitio* und *disputatio*.

wissenschaftliche Kommunikationsform neben der Vorlesung zu einer zentralen Lehr-/Lernform und zu einer bedeutenden Prüfungsform erklärte. Da die Lehr- und Lernpraxis an der Georgia Augusta kaum untersucht wurde, muss vorläufig offen bleiben, ob die Disputation in mehr oder minder enger Verfahrensbindung an die Logik (Dialektik) praktiziert wurde. Da keine Prüfungsprotokolle erstellt wurden, lässt sich auch nicht rekonstruieren, ob die Inaugural- und die Venia-Disputationen mehr oder minder rituell gebunden abliefen und ob dabei alle jene Förmlichkeiten maßgebend waren, die z. B. Michaelis referiert und bei deren Beachtung die Disputation in der Gefahr stand zur inhaltsarmen Show zu verkommen.⁴⁰³

Bei heuristischen Disputationen forschungstimulierender Art wird man vor allem an den kollegialen Diskurs unter Professoren selbst zu denken haben, zu dem die interessierte Hochschulöffentlichkeit eingeladen wurde.⁴⁰⁴ Die Professoren konnten sich aber auch der Disputationen begabter Doktoranden bedienen, um Aufmerksamkeit für ihre Forschungsergebnisse zu erregen. In der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT brachte Albrecht von Haller z. B. seine herausragende Entdeckung der Reizbarkeit von Nerven 1751 durch eine Disputation seines Schülers Johann Georg Zimmermann in die Öffentlichkeit. *Zimmermann wird in 14 Tagen de irribilitate disputieren und damit Aufsehen erregen*, teilte Haller einem Briefpartner über diesen später berühmten Schüler mit.⁴⁰⁵ Die erhoffte Aufmerksamkeit kam auch dem „Doktorvater“ Haller zugute, der vermutlich als Präses fungiert hat. Wie noch zu zeigen ist, war anfangs die Autorschaft der disputauslösenden und -strukturierenden „Streitschriften“ nebensächlich. In den ersten Jahrzehnten der Georgia Augusta wurden viele Dissertationen – auch in ihrer Funktion als „Probenschriften“ der Prüfungskandidaten – von Professoren verfasst.⁴⁰⁶ Haller soll allerdings von 1744 an keine einzige Inauguraldissertation für einen Doktoranden geschrieben haben; sie wurden *alle von den Herrn Respondenten selbst ausgearbeitet*.⁴⁰⁷ Diese Anmerkung lässt vermuten, dass Haller mit seiner Praxis nicht unbedingt den Gepflogenheiten seiner Fakultät entsprach.

Die Professoren der THEOLOGISCHEN FAKULTÄT der Georgia Augusta wurden ebenfalls durch ihre Statuten zu Disputationen aufgefordert: *Hunc in finem instituant Collegia, ut vocant, Examinatoria, itemque Disputatoria, tam privata quam publica* (S. 93/§ 18). In Anlehnung an die Regelungen des Generalstatuts heißt es über die öffentli-

⁴⁰³ Vgl. unten Seite 165.

⁴⁰⁴ Zu den Zielsetzungen der Lehr- und Übungsdisputationen in der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts vgl. vor allem Philipp (wie Anm. 304), S. 32-35.

⁴⁰⁵ Rollmann (wie Anm. 166), S. 179. – Vgl.: Zimmermann, Johann Georg: *Dissertatio physiologica de Irritabilitate*. Göttingen 1751. – Zu Zimmermann vgl. Böttcher (wie Anm. 1197), S. 399 f. und die dort angegebene Literatur.

⁴⁰⁶ Rollmann (wie Anm. 166), S. 148. – Haller soll auf dem Titelblatt der von ihm verfassten oder wenigstens durchgesehenen Dissertationen mit eigener Hand seinem Namen ein *illustris* vorausgesetzt haben [Bericht des Studenten J. G. Bärens aus dem Jahr 1754 bei: Ebel: Briefe (wie Anm. 40), S. 28].

⁴⁰⁷ Wagenitz (wie Anm. 140), S. 9.

chen Disputationen, dass die Professoren so oft wie möglich, sowohl weniger feierliche als auch feierliche Disputationen veranstalten sollen.⁴⁰⁸ Nach den Statuten der Theologischen Fakultät lagen der weniger feierlichen privaten Disputation geschriebene Thesen oder ein bereits gedrucktes Buch zugrunde. Die Novität und Brisanz der aufgeworfenen Problematik hielt sich offenbar bei diesem Disputationstyp in Grenzen. Die feierliche und öffentliche Disputation hingegen gab den Rahmen für ein Streitgespräch ab, dem eine eigens zu diesem Anlass verfasste und gedruckte Dissertation zugrunde lag. Sie enthielt offenbar Zündstoff für eine kontroversenreiche Auseinandersetzung von grundsätzlicherer Bedeutung, die aus diesem Grunde mit allgemeinerem Interesse rechnen konnte. Im Zusammenhang mit der Ermahnung der theologischen Professoren, sich bei ihren privaten Vorlesungen mit einem mäßigen Honorar zu begnügen, wird auch das Entgelt für ihre Tätigkeit als Präses öffentlicher Disputationen geregelt. Falls sie Autor der entsprechenden Dissertation waren, durften sie für jeden Druckbogen vom respondierenden Studenten zwei rthlr. fordern (S. 97/§ 28).

Es ist nicht überliefert, dass die Göttinger Theologieprofessoren eine solch weltbewegende und wissenschaftsrevolutionäre Disputation „angezettelt“ haben, wie dies ihr Wittenberger Kollege Martin Luther mit seinen 95 Thesen erreichte, die er an der Kirchentür – als dem Schwarzen Brett seiner Universität Wittenberg – anheftet haben soll. Nicht zuletzt ist dies dem Bedeutungsverlust der Disputation in jüngerer Zeit zuzuschreiben. Im Zeitalter Gutenbergs mit seiner Möglichkeit der leichten Reproduktion und raschen Verbreitung des gedruckten Wortes verlor die Disputation als hochschulinterner Akt zur mündlichen Austragung wissenschaftlicher Kontroversen – wenn auch nur langsam – ihren Stellenwert. Das neue Medium stellte die lokalen Gelehrtenrepubliken in größere Diskursnetze, die über den Wirkungsbereich des gesprochenen Wortes weit hinausreichten. Luthers Einladung zur Disputation blieb in Wittenberg folgenlos, aber die Verbreitung seiner Thesen im Druck entflamte eine Diskussion, in die relativ rasch viele Theologen des christlichen Abendlandes einbezogen wurden.

Auch nach den Statuten der JURISTISCHEN FAKULTÄT der Georgia Augusta war es eine vornehme Pflicht aller Lehrer der Rechtswissenschaft Disputationen zu veranstalten. Die Statuten der Juristen hatten dabei stärker das Ziel vor Augen, über Disputationen den Studenten die Bereitschaft und Fähigkeit zu vermitteln, aktiv am wissenschaftlichen Dialog teilzunehmen. Eine wesentliche Aufgabe der Professoren der Rechtswissenschaft bestand den Statuten nach darin, disputierwillige Studenten, die auf dem *öffentlichen Kampfplatz* ihre Kräfte messen wollen, vorzubereiten: *illis, qui virium suarum periculum in publica palestra facere volent* (S. 119/Art. VI). Die Professoren sollten sich diesen ehrenwerten Studenten als Präses einer feierlichen oder weniger feierlichen (Übungs)-Disputation zur Verfügung stellen.

⁴⁰⁸ An der Universität Altdorf wurde zwischen öffentlichen und Privatdisputationen unterschieden, die an unterschiedlichen Wochentagen abgehalten wurden, wobei zu ersteren Rektor und Dekan im Habit erschienen [Maigler, Barbara: Zum Promotionswesen an der Universität Altdorf. In: Müller (wie Anm. 136), S. 124 f.].

Dabei wird die Möglichkeit angesprochen, unter dem Vorsitz eines Präses eine Folge von Streitgesprächen zu veranstalten, in denen mehrere Kontrahenten nacheinander auftraten (*sub uno Praeside a pluribus pugnam eruditam inituris*). Angesichts späterer beruflicher Notwendigkeiten, gerichtliche Auseinandersetzungen bestreiten zu müssen, ist die Betonung der Ausbildungsfunktion in den Statuten der Juristischen Fakultät vielleicht nicht zufällig, obgleich die weitgehende Schriftlichkeit der Verfahren für rhetorische Auftritte vor den Schranken des Gerichts nicht allzu viele Möglichkeiten bot.

Die in den Statuten der Juristischen Fakultät angedeutete Möglichkeit einer Folge von Streitgesprächen unter einem Präses ist wahrscheinlich der Ausläufer einer früher weiter verbreiteten Disputationspraxis, die als *Reibendisputation* bezeichnet werden kann. Der Anbieter einer Lehrveranstaltung untergliederte dabei den Sachkomplex seiner Lehrveranstaltung in eine Abfolge von Teilthemen, für die er z. B. mit Thesen Ausgangspunkte markierte. Die studentischen Teilnehmer hatten dann als Respondenten die vorgegebenen Positionen im Disput mit ihren opponierenden Kommilitonen zu vertreten und zu verteidigen. Manche der Veröffentlichungen der Mediziner-Politiker Henning Arnisaeus und Hermann Conring (1606-1681), die an der Universität Helmstedt lehrten, lassen noch diese Genese im Rahmen von Lehrdisputen erkennen.⁴⁰⁹ Nach Michaelis war es allerdings 1770 für Professoren bereits schwierig geworden Respondenten zu gewinnen.⁴¹⁰ Beim Referateseminar, einem modernen Ableger der Reihendisputation, sind manchmal ähnliche Probleme bei Aktivierungsversuchen der Hörer zu verzeichnen. Da die Professoren später in der Regel ihre Lehrveranstaltungen in ihren häuslichen Auditorien abhielten, kann man wohl davon ausgehen, dass sie ihre nicht-feierlichen Übungsdisputationen für die Studenten in eigener Verantwortung und ohne die kostspielige Mitwirkung des Dekans abhielten.⁴¹¹ Welche Folgen die Aufgabe der

⁴⁰⁹ Patricia Herberger vermutet, dass respondierende Studenten u. a. an Hermann Conrings Lehrbuch der Naturphilosophie beteiligt waren, das Conring aus verschiedenen Disputationen zusammengefügt haben soll [Herberger/Stolleis (wie Anm. 474), S. 39, Nr. 39; vgl. auch S. 52, Nr. 57]. – Allgemein: Horn, Ewald: Kolleg und Honorar. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. München 1897, S. 18 f. – Pütter berichtet in seiner Selbstbiographie über seine im Jahre 1749 begonnen Disputationsübungen, die zunächst im öffentlichen Hörsaal und dann in seinem privaten Auditorium stattfanden [Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), S. 209 f.]. – Vgl. auch Philipp (wie Anm. 304), S. 33-35: Arnisaeus entwickelte seine Konzeption der Politikwissenschaft 1605 in einer Reihe von 13 öffentlichen Disputationen, womit er nach Philipp eine neue Disziplin auf den Weg brachte. – Zu den *disputationes circulares* vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 868 und zu den Schulungsdisputationen ebd. Sp. 869.

⁴¹⁰ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 372.

⁴¹¹ Für die Georgia Augusta ist nicht untersucht, ob Übungsdissertationen gedruckt wurden und in welchem Umfang sie überliefert sind. Zum Zahlenverhältnis von Inaugural- und Übungsdissertationen in den vier Fakultäten der Universität Duisburg zwischen 1652 und 1818 vgl. Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 5. Außer in der Medizinischen Fakultät überwogen in Duisburg bei weitem die Übungsdissertationen. – Bei Marti S. 6 f. entsprechende Angaben zu den Universitäten Würzburg und Gießen. Nach seinen Feststellungen (S. 8) verschwanden an einer Reihe von Universitäten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Übungsdissertationen zugunsten der Inauguraldissertati-

fakultätseigenen Auditorien für das Disputationswesen und die Funktion der Dekane hatte, ist bisher ungeklärt.

In den Statuten der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT wird vor allem hervorgehoben, dass die Disputation die Allgemeinbildung fördern solle. Sowohl in der feierlichen als auch in der Übungs-Variante (*exercitii causa instituendae*) sollte die Disputation die Aufmerksamkeit der Jünglinge anregen und ihren Geist schärfen: *invenum attentionem excitant, et ingenium accunt* (S. 157/§ 6).⁴¹² Generell erwartete man vermutlich von der aktiven Beteiligung der Studenten am wissenschaftlichen Meinungsstreit eine Stärkung ihres Selbstbewusstseins und eine Steigerung der intellektuellen und kommunikativen Kompetenz.

Das strittige Thema einer Disputation wurde über einen Text mit der charakteristischen Bezeichnung *Dissertation* eingebracht. Sie deutet die Brisanz des Textes an. Ihrem kämpferischen Charakter entsprechend wird die Dissertation von Ch. G. Heyne daher öfter als *Streitschrift* bezeichnet.⁴¹³ Sogar bei Pro gradu-Disputationen ist die Autorschaft derartiger *Probesschriften* in manchen Fällen unklar: Sie konnte vom Prüfling, vom Präses der Prüfungsdisputation aber auch von Dritten verfasst sein. Die Dissertation hatte zunächst im wesentlichen nur eine instrumentelle Funktion im Hinblick auf die anschließende Disputation. Diese mittelbare Zweckbindung hatte zur Folge, dass die Bezeichnung *Disputation* so umfassend gebraucht wurde, dass z. T. die Dissertation mitgemeint ist bzw. die Bezeichnungen *Dissertation* und *Disputation* als Synonyme verwandt werden. Angesichts ihrer nur disputauslösenden und -strukturierenden Funktion ist es plausibel, dass die Dissertation unter gewissen Rahmenbedingungen der Gefahr ausgesetzt war, sich zum *abstract* einer Thesensammlung zu verdünnen. Im Vergleich mit der Anfertigung einer Dissertation waren Thesen sehr rasch zu produzieren. Als 1813 in der Philosophischen Fakultät über die Nostrifikation des Magister Gottfried Seebode diskutiert wurde, argumentierte ein Facultist: *Dem Herrn Seebode könnte nach geschehener Nostrifikation verwilligt werden, über theses, die sich in wenigen Stunden entwerfen lassen, zu disputieren*. Die Dissertation könne er dann nachliefern.⁴¹⁴

Angesichts des kämpferischen Charakters einer Disputation sind fast alle Aussagen der Fakultätsstatuten zu diesem Actus mit moralischen Appellen verknüpft, angemessene Verkehrsformen in diesen Streitgesprächen zu wahren, wobei die Anführung denkbarer Verfehlungen und entsprechender Aufsichtspflichten des Dekans in der Philosophischen Fakultät besonders umfangreich ausfällt (S. 179/§ X). Diese Fakultät galt ja als „Vorschule“ der drei oberen Berufsfakultäten. Angesichts der Häufigkeit und Intensität der Ermahnungen, mit denen die Statuten die

onen. Vielleicht hat die Tradition der pflichtmäßig zu verteidigenden Übungsdissertationen sich an der Georgia Augusta angesichts dieser Schwundtendenz nicht mehr durchsetzen können. – Michaela Triebis (wie Anm. 1710) legte ein Verzeichnis der Helmstedter medizinischen Übungsdisputationen vor (S. 216-259).

⁴¹² Hinweise auf Übungsdisputationen von Dozenten der Medizin während des 18. Jahrhunderts bei Tröhler (wie Anm. 138), S. 32.

⁴¹³ Zu den Disputationsschriften vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 869 f.

⁴¹⁴ UAG: Phil. Dek. 96, Nr. 34 f.

Aufsichtspflichtigen und die Beteiligten ansprechen, darf man vermuten, dass die Disputationen nicht nur der Wahrheitsfindung dienten. Es bestand offensichtlich die Gefahr, dass im Zusammenhang sachbezogener Auseinandersetzungen sich personbezogene Streitigkeiten entwickelten, die den Hausfrieden unter den Kollegen gefährden und die Würde und Selbstwertgefühl studentischer Kandidaten in den Übungs- oder Prüfungsdisputationen beschädigen konnten. Die Aufgabe einer Einübung und beispielhaften Illustration besonderer Diskurstugenden ist unter diesen Bedingungen verständlich. Das ominöse „Gelehrtengezänk“ in der keineswegs friedfertigen Korporation der Akademiker suchte sich unterschiedliche Foren der Auseinandersetzung.⁴¹⁵ Die Disputation am offiziell bestimmten „Kampfplatz“ des „Kräftemessens“ barg vermutlich besondere Risiken für emotionale Entgleisungen, sowohl der Besiegten als auch der Sieger. Die Gelehrtenrepublik stand generell unter agonalen Spannungen, denn das Verhalten der Mitglieder dieser elitären Korporation war in starkem Maß durch Ehrsucht aber auch durch Statusangst gekennzeichnet. Paradoxerweise tragen die Statuten der Medizinischen Fakultät die Forderung nach kollegialer Eintracht ausgerechnet in martialischen Wendungen vor. In Ebels Übersetzung endet diese Beschwörung irenischer Tugenden mit dem Passus, jeder solle eingedenk sein, *daß er in denselben Feldlagern seinen Sold verdient und daß Tugend und Ruhm allen Kriegsdienstes in gesammelten, niemals zersplitterten Kräften erstrahlen*. Im Original lautet die Formulierung: *in iisdem se castris stipendium mereri, omnisque militiae virtutem ac gloriam in collectis nunquam indissipatis viribus elucere* (S. 154 f./§ 1).

Falls ein Professor eine feierliche Disputation veranstaltete, in der er selber einen gelehrten Disput entfachte, hatte er vor allem sein Verhalten musterhaft zu gestalten. Ein Professor der Philosophischen Fakultät z. B. durfte bei dieser Gelegenheit zwar eine Lehrmeinung zum Ausdruck bringen, die von der anderer Kollegen abwich, er hatte aber die generelle Forderung zu beachten, wonach er sowohl in seinen Vorlesungen, Dissertationen und sonstigen Schriften Zurückhaltung zu üben hatte. Es war ihm untersagt, im Rahmen polemischer Aussagen auf den betreffenden Kollegen erkennbar hinzuweisen, und er hatte sich vor *Maßlosigkeiten der Zunge oder der Feder* zu hüten (S. 183/§ VI; vgl. auch S. 117/Art. V). Der Heiligkeit ihres Lehramtes entsprechend hatten die Professoren der Theologie eine Disputation im Unterschied zu andern Lehrveranstaltungen mit einem etwas längeren Gebet einzuleiten: *Disputationes publicas paulo longiori Oratiuncula auspicientur* (S. 95/§ 23). Wenn die Professoren auf Wunsch von Studenten private Übungsdisputationen veranstalteten, hatten sie besonders auf angemessene Kommunikationsformen des studentischen Publikums zu achten und Respondent und Opponenten von spielerischen Trugschlüssen, scharfen Worten und neidbestimmten Argumenten abzuhalten (S. 183/§ VI).

Für die Sicherung verträglicher und erträglicher Kommunikationsformen beim Disputieren war in erster Linie der Vorsitzende (Präses) der Disputation verant-

⁴¹⁵ Joost, Ulrich: Göttinger Gelehrtengezänk. Zur inneren Verfassung der Gelehrtenrepublik, dargestellt am Beispiel von Professorenstreitigkeiten im 18. Jahrhundert. In: GJ 34/1986, S. 45-59.

wortlich. Diese für die Disputation charakteristische Rolle setzte ein hohes Maß an Sachkompetenz und Autorität sowie an kommunikativen und sozialpsychologischen Fähigkeiten voraus. Sie war den Professoren und Privatdozenten vorbehalten. Es ist bezeichnend, dass für die Zulassung zur Lehre (*Venia legendi*) von den künftigen Privatdozenten nach der Promotion nur die Ausübung der Präsesfunktion vom oberen Katheder aus als statuscharakteristische Bewährungsprobe gefordert wurde.

Da die feierlichen Disputationen – als öffentliche – anfangs im Auditorium der Fakultät stattfanden, hatten die Professoren in ihrer Rolle als Präses zur Vermeidung von Terminkollisionen durch ihre jeweiligen Respondenten beim Dekan Zeit und Ort der Disputation anzumelden (S. 183/§ IIX). Da es grundsätzlich zu den Aufgaben eines Dekans gehörte, den Respondenten das Katheder zu öffnen, mussten z. B. die juristischen Respondenten ihrem Dekan bei einer feierlichen Disputation zwei Florenen entrichten. Falls ein Respondent ohne Präses disputierte, hatte er in der Regel mit seinem Obulus an den Dekan dessen Zensur des strittigen Textes und seine Aufsicht zu honorieren. In diesem Falle nahm der Dekan sie von den Sitzen der Professoren her wahr.

In den Statuten der Juristischen Fakultät wird zur Begründung der Abgabe an den Dekan angeführt, dass er den Gepflogenheiten der Georgia Augusta entsprechend nicht leer ausgehen dürfe (S. 119/Art. VI). Jede Dienstleistung eines Amtsinhabers war ihre Sportel wert, und von manchem Glied in der Kette akademischer Amtshandlungen wissen wir nur, weil der Sportelberechtigte zur Sicherung seiner Einkünfte auf eine Kodifizierung seiner damit verknüpften Ansprüche geachtet hat. Auch Disputationen dienten Wertschöpfungen unterschiedlicher Art. Prüfungsgebühren waren in diesen Zeiten ein beachtliches Zubrot der Professoren. Nach Michaelis fielen bereits 1770 in der Medizinischen Fakultät für einen Ordinarius 300 bis 400 Taler jährlich aus Promotionen an.⁴¹⁶ Angesichts der Höhe der Sporteln können sie kaum als ein Entgelt für die Mehrarbeit des Prüfers gelten. Die Vergabe von Rechten hatte bei allen privilegierenden Institutionen ihren Preis. Vielleicht kann man die Prüfungsgebühren auch als Abschlag auf künftige Einbußen der Hörengelder ansehen, die man bei der Etablierung junger Privatdozenten auf Verdacht diesen schon früh in Rechnung stellte.

Neben den feierlichen Disputationen der Professoren selbst zur Förderung des wissenschaftlichen Diskurses und den von ihnen abgehaltenen Übungsdisputationen für disputierfreudige Studenten sind noch die hier vor allem interessierenden Pro gradu-Disputationen als Teil der Doktor- oder Magisterprüfung bzw. die Pro loco-Disputation als entscheidender Akt jenes Verfahrens zu erwähnen, in dem die *Venia legendi* erworben wurde. Angesichts der grundlegenden Bedeutung, die früher die Disputationen im Wissenschaftsprozess besaßen, ist es verständlich, wenn sie in der Frühphase der Georgia Augusta bei der Vergabe der *Venia legendi* eine zentrale Rolle spielten. Zugleich sachmächtig und überzeugungskräftig eine

⁴¹⁶ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 368. – Vgl. oben Anm. 245, wonach Hofrat Richter an zwei Tagen 60 rthlr. einnahm.

Lehrmeinung gegenüber widerstreitenden Auffassungen vertreten zu können, wurde immer noch als Kernqualifikation eines Gelehrten angesehen, und die *Erlaubnis zu lesen* an den Nachweis dieser Fähigkeit zu knüpfen, war ein sinnvolles Prüfungsziel für den Dozentennachwuchs. Bei jedem Fähigkeitserwerb fallen im Lernprozess Ziel und Mittel weitgehend zusammen. Daher war die Disputation sowohl eine geeignete Übungsmöglichkeit für die Entwicklung dieser aktiven Lehrqualifikation als auch am Ende des Studiums das zweckentsprechende Arrangement, sich der Hochschulöffentlichkeit im Besitz dieser Fähigkeit zu beweisen. Durch die im Venia-Disput öffentlich vorgewiesene Sachmächtigkeit und kämpferische Kommunikationskompetenz legitimierte und präsentierte der angehende Dozent sich als Lehr-Berechtigter.

Im Studienablauf eines angehenden Gelehrten spielten daher die Disputationen in einem niveaudifferenzierten System durch ihre Anreiz- und Trainingsfunktion immer wieder eine Rolle: Am Anfang des Studiums boten die Diskurse unter den Professoren dem Beobachtungslernen der Studenten erste anschauliche Beispiele für die energische und zugleich tolerante Vertretung einer Lehrmeinung gegenüber zweifelnden und widersprechenden Opponenten. In den Übungsdisputationen erhielten die Studenten aktive Lernmöglichkeiten: zunächst in der Rolle eines Opponenten und dann in der Respondenten-Funktion, der im Disput als „Antwortender“ argumentativ standzuhalten hatte. Der Ernstfall stellte sich, wenn der Doktorand bzw. Magstrand im Anschluss an das *examen rigorosum* in seiner Inauguraldisputation als Respondent von der untern Kanzel seine Dissertation oder auch nur Thesen zu vertreten hatte, wobei für gute Studenten noch die Steigerung möglich war, ohne den Schutz eines Präses zu disputieren. Aber auch mäßig talentierte Kandidaten konnten die Variante *sine praeside* wählen, um ohne formelle Aufsicht, sich mehr oder weniger manipulierend Erleichterungen zu verschaffen. Am Ende der Inaugural-Disputation wurde der vereidigte Doktor bzw. Magister vom jeweiligen Dekan auf die obere Kanzel geführt, die ihm hiermit als Doktor oder Magister prinzipiell geöffnet wurde. Sein Lehramt (*munus docendi*) oder die *Venia legendi* wurde dem Privat-Dozenten aber erst zugesprochen, wenn er in einer weiteren Disputation als Präses auf der oberen Kanzel diskursleitend – *pro loco* – fungiert und ein von ihm gewählter Respondent von der unteren Kanzel aus die Streitpunkte einer zweiten Dissertation – oder von Thesen – des jüngst promovierten Doktors oder Magisters vertreten hatte.

Da nicht einmal über die Prüfungs-Disputationen ein Protokoll angefertigt wurde, ist nicht erkennbar, wie die verschiedenartigen Disputationen im Wechselspiel zwischen Respondent, Opponenten, Präses und Publikum verliefen. Der Forschungsstand macht ferner nicht einmal halbwegs zuverlässige Schätzungen möglich, wie sich nach Zahl und Qualität das Disputationswesen an der Georgia Augusta entwickelte. Um entscheiden zu können, in welchem Umfang in den Fakultäten von Professoren, Privatdozenten oder Studenten disputiert wurde, fehlen Untersuchungen zur Lehrstruktur der Fakultäten. Wie hoch war z. B. der Anteil der *Disputatoria* am Lehrangebot der Fakultäten, und welche Zielsetzungen standen dabei im Vordergrund? Wie funktionierte das Wechselspiel zwischen den

Musterdisputationen der Professoren, den Übungsdisputationen für die Studenten und den Pro gradu-Disputationen der Promovenden? Gab es Empfehlungen, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die einzelnen Typen der Disputationen von promotions- oder habilitationswilligen Studenten als Prüfungsvoraussetzungen zu absolvieren waren? An wie viel Übungsdisputationen nahm ein Student als Zuhörer, Opponent oder Respondent tatsächlich teil, bevor er den Ernstfall der Promotion oder Habilitation wagte?

Ungeklärt ist auch, ob die Philosophische Fakultät als „Vorschule“ der drei oberen Berufsfakultäten noch vorbereitende Übungsdisputationen anbot und ob sie – theoretisch oder auch praktisch – ihre Lehrangebote in der Logik und Rhetorik u. a. auch auf die in Disputationen dienlichen Fertigkeiten ausrichtete.⁴¹⁷ Michaelis rechnete 1770 mit der Tendenz, dass ein Student täglich insgesamt fünf Kollegien belegen würde, wovon ein oder zwei nicht auf die eigene Fakultät sondern auf die Philosophische Fakultät entfielen. Demnach hatte der Student für die eigene Fakultät *viertelhalb täglichen Stunden übrig*.⁴¹⁸

Um einen allerersten Eindruck der Zahl der Disputationsveranstaltungen und der Entwicklungstendenzen in diesem Sektor des Lehrangebots zu vermitteln, wird in der folgenden Tabelle 5 deren Häufigkeitsverteilung über die vier Fakultäten in der groben Rasterung von 10-Jahresintervallen für den Zeitraum 1750 bis 1810 wiedergegeben. Da eine konsistente Benennungs- und Berichtspraxis der einschlägigen Lehrveranstaltungen in den hier als Quelle herangezogenen deutschsprachigen Lektionsverzeichnissen nicht unbedingt unterstellt werden kann, ist das Ergebnis mit Vorsicht heranzuziehen. Im SS 1750 gingen z. B. noch nicht die Lehrveranstaltungen der Privatdozenten in das Lektionsverzeichnis ein.

Tabelle 5:
Häufigkeitsverteilung der Disputativveranstaltungen der vier Fakultäten in Zehnjahresintervallen zwischen 1750 und 1810

Sommersemester des Jahres	Theologische Fakultät	Juristische Fakultät	Medizinische Fakultät	Philosophische Fakultät
1750	0	1 ^a	0	1 ^b
1760	4	1	1	3
1770	1	2	2	2
1780	0	0	0	4
1790	0	0	0	3 ^c
1800	0	1 ^d	0	2 ^e
1810	0	1 ^f	0	2 ^g

⁴¹⁷ Zum entsprechenden Forschungsdefizit vgl. Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 868.

⁴¹⁸ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 301.

- a) Prof. Pütter beginnt öffentlich zu disputieren.
- b) Pütters Freund, Prof. Achenwall, disputiert über das Naturrecht.
- c) Neben den Professoren Eichhorn und Feder bietet PD Kirsten [Nr. 21] im Rahmen einer 6-stündigen Veranstaltung jeweils 2 Stunden Disputierübungen an.
- d) Angebot eines Doktoranden.
- e) PD Gräffe [Nr. 1] verbindet mit einer Erklärung von Kants *Kritik der reinen Vernunft* eine Disputierübung. Ferner: PD Kirsten (wie c).
- f) Prof. Bergmann veranstaltet über die Kontroversen des römischen Rechts eine lateinische einstündige öffentliche Disputation.
- g) Magister Wenzel bietet sich zu Disputierübungen an. Ferner: Kirsten (wie c)

Im Zeitraffer einer sehr groben Rasterung sind folgende Tendenzen erkennbar, wobei nicht auszumachen ist, ob immer und nur lateinisch disputiert wurde:

- Gemessen an der Prüfungsrelevanz der Disputationen ist das entsprechende Lehrangebot gering. Der wachsende Dispensbedarf der Doktoranden im Disputationsbereich hat vermutlich in der abnehmenden Zahl entsprechender qualifizierender Lehrveranstaltungen eine entscheidende Ursache. Im SS 1780 ist ein auffälliger Einbruch bei der Zahl der Disputationsveranstaltungen zu registrieren. Dies entspricht einer Feststellung von Michaelis aus dem Jahr 1770: *die blos zur Uebung angestellten Disputationen verlieren sich auf einigen Universitäten noch mehr.*⁴¹⁹
- Die Medizinische Fakultät, die sich über Jahrzehnte wegen des hohen Dispensbedarfs ihrer disputationsschwachen Doktoren im Konflikt mit dem Kuratorium befand, fällt durch ihr sporadisches Lehrangebot zum Disputieren auf.⁴²⁰
- Die Philosophische Fakultät sah in Grenzen es noch als ihre Aufgabe an, in einer Art *studium generale* die Disputierfähigkeit der Studenten aller Fakultäten zu schulen. Die folgende Bemerkung zu ihrer Ankündigung zum SS 1770 lässt dies vermuten: *Disputirübungen werden außer den unter den übrigen Disciplinen schon angezeigten, noch öffentlich gehalten, vom Herrn Hofr. Kästner in einer noch unbestimmten Stunde, und vom Hrn. Prof. Feder des Sonnabends um 11 Ubr.*⁴²¹ Die Fakultät traf vermutlich ihre Angebotsentscheidungen unter Berücksichtigung entsprechender Offerten oder Angebotslücken der andern Fakultäten.
- Die Professoren, die anfangs das Lehrangebot stellten, zogen sich im Laufe der Zeit aus diesem Aufgabenbereich zurück: alle neun Lehrveranstaltungen des SS 1760 wurden von Professoren angeboten; die drei Disputierveranstaltungen des SS 1800 hingegen kündigten ein Doktorand und zwei Privatdozenten an.
- In Einzelfällen sind zwei Typen von Lehrveranstaltungen erkennbar: Für den einen Typus steht exemplarisch das Lehrangebot des Juristen Prof. Bergmann, der im SS 1810 mit den Kontroversen des römischen Rechts ein strittiges

⁴¹⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 237 f.

⁴²⁰ Hinweise auf Disputierveranstaltungen der Mediz. Fakultät bei Tröhler (wie Anm. 138), S. 32.

⁴²¹ GGA. 1770, S. 313. – Eine vergleichbare Bemerkung: GGA 1760, S. 351.

Thema zu einer *einstündigen* reinen Disputierveranstaltung wählte. Hingegen bestand das Lehrangebot des Privatdozenten Kirsten [Nr. 21] über Jahrzehnte in einer Lehrveranstaltung von sechs SWS, die sich aus einem vierstündigen monologisierenden Vorlesungsteil zur Information der Hörer und einem zweistündigen dialogischen Disputierteil zusammensetzte, in dem die Teilnehmer Übungen mit eigenständigen Beiträgen im Reden und/oder Schreiben absolvierten.⁴²²

Ein Rückgang der Übungsdisputationen ist auch an andern Universitäten während des 18. Jahrhunderts zu registrieren.⁴²³ Wie in andern Bereichen des akademischen Lebens ist beim Disputieren eine Diskrepanz zwischen Statutenrecht und Alltagspraxis festzustellen. Analog zum Verfall anderer Prüfungsnormen vergrößerte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese Differenz, so dass auch im Disputationswesen ein leerer Anspruch als ideologische Restgröße blieb.

Zur notwendigen Differenzierung der dürftigen tabellarischen Entwicklungsskizze können als aufschlussreichere Quellengruppe literarische Berichte über die Lehrpraxis der Georgia Augusta beitragen. Als Beispiel wird hier die ungemein kritische Darstellung des Göttinger Disputationswesens durch den Anonymus Mackensen in seinem *Letzten Wort über Göttingen und seine Lehrer* aus dem Jahre 1791 angeführt, der vor allem die Pro gradu–Disputationen erbärmlich fand. Der Autor erwähnt in diesem Zusammenhang u. a. die öffentlichen [Übungs-]Disputationen, der Philosophieprofessoren Feder und Meiners sowie des Orientalisten Eichhorn.⁴²⁴ Heynes Disputierübungen im *Seminarium philologicum* fanden Gnade vor den Augen Mackensens, aber auch sie standen nicht außerhalb aller Kritik.⁴²⁵ Auch die Juristen pflegten nach Mackensen Übungsdisputationen anzubieten, *die aber, vorzüglich die Möckertschen, unter aller Beschreibung kläglich sind.*⁴²⁶

Angesichts des schwindenden Lehrangebotes an Disputierveranstaltungen konnten vermutlich bei der Meldung zur Prüfung keine verbindlichen Forderungen für eine Teilnahme an Übungsdisputationen mehr erhoben werden.⁴²⁷ Die Prüfungskandidaten waren im Zuge dieser für sie negativen Entwicklung in wachsendem Maße auf ihre Selbsthilfe beim Erwerb der Disputierfähigkeit und die Selbstein-

⁴²² Vgl. Kapitel 27. 1. 3.

⁴²³ Nach Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 8 schwanden an der Universität Gießen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich die Übungsdissertationen. An der Universität Helmstedt entfielen 97 % der verteidigten Übungsdissertationen auf den Zeitraum 1576 bis 1744.

⁴²⁴ Feder legte z. B. 1776 eine strukturierte Sammlung von 40 aphoristischen Aussagen zu aktuellen Themen der Pädagogik als Basis für ein Disputatorium vor: *Aphorismi Paedagogici in usum Collegii Disputatorii. Auctore Io. Georg. Henr. Federo Phil's. Prof. Apud Joann. Christian. Dieterich 1776*. Im Vorwort hebt er hervor, dass er damit seine Gepflogenheit fortsetze, *exercitationes disputatorias* über interessante Themen anzubieten. In einigen Aphorismen distanziert Feder sich von Rousseaus *Emil*, andere zeigen ihn in der Nähe der philanthropischen Pädagogik. Der Text war also reich an kontroversen und in der gebildeten Öffentlichkeit diskutierten Ansichten.

⁴²⁵ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 82 f.

⁴²⁶ Zu dem o. Prof. Johann Nikolaus Möckert vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 50, Nr. 20.

⁴²⁷ Über studentische Nachweispflichten von Disputationen und Übungsdissertationen an älteren Universitäten vgl. Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 8 f. und ferner S. 16 f.

schätzung ihrer entsprechenden Fertigkeiten angewiesen. Bei den Disputationen *pro gradu* und *pro loco* war zudem ausdrücklich gefordert, den Sachdisput im fremdsprachlichen Medium des Lateinischen zu führen. Wie in Kapitel 10. 2 zu zeigen ist, war der Rückgang der formalen Schulung dialektischer Fähigkeiten mit der schwindenden Kompetenz in dieser Fremdsprache gekoppelt, weil in Schule und Universität das Latein seine Funktion als Verkehrssprache gelehrter Kommunikation einbüßte.

Unter den hier näher untersuchten 32 Privatdozenten des SS 1812 findet sich nur bei dem juristischen Privatdozenten Rothamel [Nr. 8] zur Disputationsfrage ein quantitativ verwertbarer Hinweis. Als er 1822 aufgefordert wurde, seine fehlende öffentliche *Venia-Disputation* nachzuholen, wies er darauf hin, dass er nicht nur bei seiner Promotion im Jahre 1805 [!], sondern vor und nach derselben als Opponent wenigstens sechs Mal öffentlich disputiert habe, wofür er allerdings keine Belege anführt.⁴²⁸ Über den in Leipzig promovierten Privatdozenten Kirsten [Nr. 21] berichtet sein Biograph Heeren, dass er sich in Göttingen während der Anfangsjahre der 1780 beginnenden Dekade als Opponent ausgezeichnet habe, was nicht zuletzt durch seine gute Schulung als Lateiner bei dem Leipziger Altphilologen Johann August Ernesti erklärbar ist.⁴²⁹ Melanchthon – ein Meister der Disputationskunst – hatte während seiner Heidelberger Studienzeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch wenigstens 20 öffentliche Disputationen zu hören, und an drei ordentlichen und drei außerordentlichen Disputationen aktiv teilzunehmen.⁴³⁰ Daran gemessen befand sich die Georgia Augusta im säkularen Abschwung einer Entwicklung, in der das Disputieren seine frühere Bedeutung im Lehrbereich fast völlig verloren hatte. Die Disputation wurde im wesentlichen nur noch durch Prüfungsregularien für die Inauguraldisputation am Leben erhalten, die Dekan Blumenbach 1815 im Namen der Medizinischen Fakultät als eine *im Ganzen sehr bedeutungslose, ihrem Zweck jetzt nicht mehr entsprechende Ceremonie* charakterisierte.⁴³¹ Im hier genauer untersuchten Stichprobensemester des Sommers 1812 wurden nach dem deutschsprachigen Lektionsverzeichnis in der Philosophischen Fakultät nur noch zwei einschlägige Lehrveranstaltungen angeboten:

- ⌘ *Philosophische Disputir-Uebungen über Gegenstände aus dem Naturrecht hält Hr. Prof. Schulze Sonnab. um 11 Uhr öffentlich.*
- ⌘ *Hr. Prof. Ritter Heyne fährt Donnerst. um 11 Uhr fort, die Mitglieder des philol. Seminarii im Disputiren und Schreiben zu üben.*⁴³²

Beide Veranstaltungen konnten thematisch bzw. institutionell bedingt nur einen begrenzten Teilnehmerkreis erreichen, nach den Statuten aber hatten alle Doktoren und Privatdozenten für den Erwerb ihres Grades bzw. ihrer *Venia* lateinisch zu disputieren. Angesichts dieser Diskrepanz zwischen Prüfungsbedarf und Lehr-

⁴²⁸ Vgl. unten Seite 269.

⁴²⁹ Vgl. unten Seite 658.

⁴³⁰ Probst (wie Anm. 215), S. 22.

⁴³¹ Vgl. oben Seite 171.

⁴³² GGA 1812, S. 466 und 471.

angebot ist der beklagte *abusus disputandi* nicht weiter verwunderlich. Erstaunlich ist, dass erst durch das *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten* vom 28. 3. 1831 die Disputation im Rahmen der Habilitation abgeschafft wurde. In den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta als Prüfungsforderung festgelegt, war die Disputationsregelung bei der Promotion und Veniavergabe inzwischen fast 100 Jahre in Kraft. Angesichts der kurzen Verfallszeit heutiger Prüfungs- und Studienordnungen ist dies eine ungewöhnlich lange – durch innere Aushöhlung charakterisierte – Geltungsdauer.

7. 2. Verfallserscheinungen und Entritualisierungsversuche der Prüfungsdisputationen

Angesichts des immer wieder beklagten *abusus disputandi* ist es angebracht, neben den programmatischen Sollvorstellungen der Statuten den schleichenden Normenverfall bei den Disputationen genauer zu untersuchen. Er ist bei den Prüfungsdisputationen *pro gradu* (Promotion) und *pro loco* (Venia) besser fassbar, als im Disputationsalltag des Lehrens und Lernens, weil Abweichungen beim Prozedere und den Standards von Prüfungsdisputationen öffentliches Aufsehen erregen konnten. In den Augen des Kuratoriums waren Missbräuche im Prüfungsbereich sogar geeignet, die Ehre der Georgia Augusta in Frage zu stellen. Abweichungen von den Statutennormen sind bei beiden Komponenten einer Disputation festzustellen: bei der Dissertation, die als Textbasis diente und beim Disputationsprozedere selbst. Um dem Missbrauch entgegenzutreten, zogen zeitweise Kuratorium und Fakultäten an einem Strang. Gemeinsam versuchten sie z. B., bei der Verleihung der *höchsten Ehren* als *altfränkisch* angesehene Riten und das Übermaß kosten trächtiger Studentenbräuche abzubauen und auf das zweckdienliche zu reduzieren. Ansonsten standen sich Kuratorium und Fakultäten in der Disputationsfrage zunehmend kontrovers gegenüber: die Aufsichtsbehörde sah sich im Rückgriff auf die Statuten als Anwalt anspruchsvoller traditioneller Standards, während die Fakultäten bestrebt waren, der Wissenschaftsdynamik Rechnung zu tragen und im Interesse ihrer disputations- und lateinschwachen Studenten die Statutenforderungen im Disputationsbereich durch eine erleichternde Observanz aufzuweichen. Dabei schlugen die Fakultäten unterschiedliche Wege ein.

Zur Charakterisierung der Verfallserscheinungen wird zunächst die ambivalente Bewertung der Disputation durch den Göttinger Orientalisten J. D. Michaelis in seinem *Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland* aus dem Jahr 1776 vorgestellt (Kap. 7.2.1). Unter der Alternative *Dissertation oder Disputation?* werden danach zwei unterschiedlich akzentuierte Entwicklungslinien der Medizinischen und der Juristischen Fakultät diskutiert (Kap. 7.2.2 bzw. 7.2.3). Im anschließenden Kapitel 7.3 über die Entritualisierung der Promotion werden jene Entrümpelungsvorgänge angesprochen, die vor allem der als *altfränkisch* empfundenen Promotion im engeren Sinne galten, die das feierliche Ende der Inauguraldisputation ausmachte.

7. 2. 1 Die Disputation im *Raisonnement* des Orientalisten J. D. Michaelis

1768 begann der Göttinger Orientalist J. D. Michaelis sein kritisches *Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland* zu veröffentlichen. Die ersten drei Bände erschienen anonym. Mit dem vierten Band, den er 1776 veröffentlichte, bekannte sich Michaelis zu seiner Verfasserschaft. Dieser Abschlussband wird durch ein umfangreiches Kapitel über die Disputationen eingeleitet. Es wird im folgenden genutzt, um einen Blick auf die Problematik des Disputierens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu werfen, Brauch und Missbrauch in der Sichtweise von Michaelis sowie seine Erklärungsversuche und Reformvorschläge kennen zu lernen.⁴³³ Zwar gilt das *Raisonnement* den protestantischen Universitäten insgesamt, es ist aber vor allem durch jene Erfahrungen geprägt, die Michaelis vor Ort machen konnte. Beim Erscheinen des vierten Bandes seiner Reflexionen gehörte er der Georgia Augusta bereits 31 Jahre an. Die Sichtweise von Michaelis wurde auch stark durch seine frühen Studiererfahrungen an der Universität Halle geprägt. Ferner haben die Studienreisen des Privatdozenten Michaelis, die ihn u. a. nach England führten, dazu beigetragen, seine Kenntnis akademischer Disputationsgepflogenheiten in anders strukturierten Hochschulsystemen zu erweitern. Michaelis ist in der Disputationsfrage ein Mann des Übergangs. Von der Gründung der Georgia Augusta und den traditionsorientierten Erwartungen ihrer Statuten an die Disputationen trennen ihn 1776 mehr als eine Generationenspanne. In die Zukunft gesehen, scheidet ihn ungefähr ein Vierteljahrhundert von jenem Tiefstand, den das Disputationswesen um die kommende Jahrhundertwende erreichen sollte.

Mit scharfer Kritik markiert Michaelis zunächst die Differenzen zwischen dem herkömmlichen Funktionsanspruch an die Disputationen und der Disputierrealität seiner Tage. Nach einer ausführlichen Mängelanalyse entscheidet er sich dennoch, den größten Teil seiner Reflexionen Reformvorschlägen des Disputationswesens zu widmen. Er hing der konservierenden Auffassung an, man solle die Disputation solange verbessern, bis man etwas anderes an ihrer Stelle habe.⁴³⁴ Auch bei einem kritischen Aufklärer reicht die Systembefangenheit so weit, dass er nur Reformen empfiehlt, sich aber durch die kritisierten Missstände nicht zu innovativen Überlegungen herausgefordert fühlt. Als der *Kritik* verpflichteter Aufklärer bleibt er in seinem *Raisonnement* die Antwort auf die Frage schuldig, was angesichts eines weiterhin negativen Entwicklungsverlaufs anstelle der Disputationen als überlegenswerte Alternative ernsthaft in Betracht zu ziehen war.

Der erste Teil des Disputationskapitels ist eine kritisch gestimmte Mängelanalyse. Im Rückblick auf die Geschichte der Universitäten diagnostiziert er, dass die Disputationen auch eine Ursache für den Verfall der Wissenschaften in früheren Jahrhunderten waren, und er hält es für möglich, dass durch Fehlformen des Disputierens herausragende Gelehrte früher abgehalten wurden, an den Universitäten Fuß zu fassen. Weil Gelehrsamkeit und Disputationsfähigkeit nach seiner Bewer-

⁴³³ [Michaelis] (wie Anm. 1). Hier: Bd. 4, S. 1-97.

⁴³⁴ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 7.

tung zweierlei sein können, schließt er diesen hemmenden Missstand auch für seine Zeit nicht aus:

Oft ist es auch blos Mangel der Dreistigkeit, eigentlich der Impertinenz, der den großen und wahren Gelehrten zur sehr ungleichen Parthey gegen den halbgelehrten mit Impertinenz gewaffneten Schreier macht. (S. 4)

Sogar Professoren würden sich bei Disputationen *in Gefahr setzen, öffentlich prostituiert zu werden*, weil *Schreier und Unbescheidene, oder der von Jugend auf der Disputirkünste gewohnte Zünftler* die Disputierszene – gleichsam als rhetorisch versierte Disputationsprofis – beherrschen. In grundsätzlicherer Kritik dieses auf Streit – ja Zank – angelegten Verfahrens stellt er fest, dass die Disputation *von der Hauptsache, und [von] kühler unpartheyischer Untersuchung des Wahren abzog* (S. 5). Das Ganze laufe zudem im schlechten *Disputierlatein* und manchmal höchst langweilig ab: *weil man wirklich dabei einschläft, wenn man nicht mit dem Nachbarn redet* (S. 7). Angesichts dieser grundsätzlichen Defizite der Disputation erstaunt es, dass Michaelis dennoch an eine Reform der Disputation und nicht an Alternativen denkt. Allerdings relativiert Michaelis an anderer Stelle seine historisch angelegte Mängelanalyse. Der frühere Fehler des allzu scholastischen Disputierens sei kaum noch gegeben (S. 41), dafür fehle aber vielen die Fähigkeit, einen langen Disput in einem Syllogismus zusammenzufassen (S. 42). Auch habe die generelle Verbesserung der Sitten zum Rückgang aggressiver Verkehrsformen beim Disputieren beigetragen. Sie hätten früher manchmal die Folge gehabt, dass Disputationen dem Respondenten und seinem Präses als *ein Tag des Schreckens* in Erinnerung blieben (S. 43). Das kräftigste Argument von Michaelis für die Beibehaltung der Disputation bezieht sich auf den Typ der hier vor allem interessierenden Pro loco-Disputation:

Sie sind einmahl das einzige der Freyheit am wenigsten nachtheilige, und von der Willkühr der vielleicht ein ganz anderes Interesse habenden Professoren unabhängige Mittel, Privatdocenten vor den Augen des Publici zu prüfen, ehe ihnen das Dociren verstattet wird (S. 7).

Ehrenwerter Weise rückt der Professor Michaelis wiederholt korrumpierende Tendenzen seiner Standesgenossen in den Vordergrund, bei denen er das fragwürdige „Interesse“ am Werke sieht, die intellektuelle und damit finanzielle Konkurrenz der Privatdozenten am Beginn einer denkbaren Karriere auszuschalten:

Man nehme den Universitäten die Disputationen, so wird eins von beiden die Folge seyn: entweder man muß jeden noch so unwissenden Privatdocenten zulassen, [...] oder man muß die Prüfung den Professoren, die ein Interesse haben möchten, jeden, der besser ist, als sie selbst, weit genug zu entfernen, diesen Professoren allein, und noch dazu ihrer geheimen Erkenntniß überlassen. Kann eine Universität bey dem einen oder andern seyn, oder lange bleiben, was sie sein sollte? (S. 8)

Nach der Argumentation von Michaelis empfahl sich die Disputation für die Selektion des akademischen Nachwuchses vor allem durch die Öffentlichkeit der Auswahlentscheidung (*Disputationen sind die Prüfung des Privatdocenten bei wirklich*

offenen Türen – S. 8). Sie begrenzte nach seiner Auffassung den im Verborgenen mauschelnden Konkurrenzneid der Professoren. Bei dieser Argumentation ist nicht recht nachvollziehbar, wie die Schreier und „Zünftler“, die angeblich die Disputationsszene beherrschen, zur Sicherung von Transparenz und Qualität bei der Privatdozentenkür beitragen können und ob demgegenüber eine pauschale Verdächtigung des Professorenstandes berechtigt war.

In diesem Plädoyer bleibt auch unerörtert, warum der begrüßenswerte Öffentlichkeitsaspekt im Zusammenhang mit der Pro loco-Disputation – und damit für nur sehr wenige Privatdozenten – zugleich die Inauguraldisputation der vielen Doktoren und Magister legitimiert, die keine Karriere an den Universitäten im Auge hatten. Michaelis muss sogar einräumen, dass unter zehn Studenten, die *Disputatoria* (Übungsdisputationen) hörten, kaum einer später öffentlich disputieren würde. Neun hörten sie aus Mode oder weil sie als Opponenten eingeladen werden könnten (S. 9). Nach dieser Rechnung von Michaelis nahmen 9/10 der Studenten an Übungsdisputationen teil, ohne später bei der Promotion oder Habilitation im eigenen Interesse davon Gebrauch machen zu können.

Zur Verbreiterung seiner Argumentation weist Michaelis zusätzlich auf die formalbildende Wirksamkeit der Disputationen hin, wobei auch der hier nicht kommentierte einleitende Halbsatz Aufmerksamkeit verdient:

Man lernt in ihnen nicht so disputiren, wie man es künftig in der Welt thun wird, aber man lernt doch drey wichtige Sachen, Ordnung, extempore über eine gelehrte Frage [...] reden, und [...] im Widersprechen Höflichkeit und Bescheidenheit. (S. 9)

Wie so häufig bei derartigen Wirkungshypothesen ist auch in diesem Fall die Frage zu stellen, ob die postulierten Annahmen sich in der Empirie triftig beweisen lassen und ob nicht auch inhaltliche Alternativen denkbar sind, um die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Ordnung und Höflichkeit im Universitätsalltag z. B. sind seit dem Wegfall der Disputationen unter den Akademikern bekanntlich nicht völlig in Abgang gekommen. Befürwortern einer Formalbildung fehlen nicht selten überzeugende Argumente für die materielle Brauchbarkeit der von ihnen empfohlenen Bildungsanstrengungen.

Michaelis erweitert seine positiven Argumente für eine Disputation, indem er auf deren besondere diagnostische Qualität hinweist. Auch wenn der Respondent die dem Disput zugrunde liegende Dissertation nicht selbst geschrieben habe, lege er beim Disputieren über diesen Text seine [wahren] Fähigkeiten offen:

Die Geschicklichkeit des Respondenten kann man doch genug aus dem Disputiren selbst, und den extemporellen Antworten sehen, und dis in der That mit weit mehrerer Zuverlässigkeit, als aus der von ihm ausgearbeitet seyn sollenden Dissertation. (S. 17)

Dies Argument ist vom Misstrauen gegen Texte als Fähigkeitsindikator getragen, weil diese nicht unbedingt den auf dem Titelblatt ausgewiesenen *auctor* zum Urheber haben mussten. In einer ausgewogenen Argumentation hätte Michaelis an dieser Stelle auch die leistungsverzerrenden Missbrauchsmöglichkeiten einer Disputation und ihrer Grenzen als Leistungsindikator in Rechnung stellen müssen.

Die abgesprochene Spiegelfechtereier der akademischen Dispute mit abgelesenen Fragen und Antworten wird zwei Jahrzehnte später die Medizinische Fakultät zu der Erklärung veranlassen, dass sie es mit ihrer Ehre kaum vereinbaren könne, an derartigen Inauguraldisputationen teilnehmen zu müssen.⁴³⁵ Aus dem Munde der Diskutanten tönte manchmal die rhetorische Fertigkeit eines unbekanntem Dialogschreibers. In ihrer diagnostischen Wertigkeit unterschied sich das Disputieren selbst somit nur wenig von einer Dissertation, die einen andern – mehr oder minder anonymen – Autor hatte.

Bei Michaelis fehlt auch das Argument nicht, dass die Disputationen zur Erhaltung des Lateins als Gelehrtensprache einen wichtigen Beitrag leisten. Sie tragen nach seiner Auffassung dazu bei, *daß das Lateinische nicht ganz auf der Universität vergessen wird*, und er befürchtet im andern Falle ein Absinken der Gelehrsamkeit (S. 11). Diese Argumentation nimmt sich seltsam im Munde eines Schriftstellers aus, der seine 1760 lateinisch verfasste Dogmatik 1784 in deutscher Sprache neu auflegte und dabei u. a. das Argument anführte *daß man nicht einmahl von allen Studirenden, selbst nicht von allen so genannten Gelehrten verstanden wird*.⁴³⁶ Zwar verlor das Lateinische als Vorlesungs- und Buchsprache seinen Stellenwert und der Schriftsteller Michaelis folgte diesem Trend, aber eine Prüfungssituation, die schon im Medium der Muttersprache für den Kandidaten ihre Schwierigkeiten hat, konnte nach seiner Auffassung weiterhin mit der Forderung eines fremdsprachlichen Erörterungsmodus zusätzlich belastet werden. Nach der leicht zynischen Argumentation von Michaelis sollte eine Lateinforderung in der zweistündigen Abschlussprüfung zum Fremdsprachenfleiß während des dreijährigen Studiums nötigen:

Er will nicht stumm auf dem Catheder stehen, und so gebraucht er in Rücksicht auf zwey feierliche Stunden drey ganze Jahre, oder doch einen Theil derselben, so, wie er sie gebrauchen soll. (S. 12)

In einer Zeit, in der sich das Lateinische aus dem Vorlesungsbetrieb der Universität schon weitgehend zurückgezogen hatte, sollte es nach Michaelis – noch dazu in der fragwürdigen Qualität des von ihm getadelten *Disputierlateins* – vornehmlich wegen des zweistündigen Abschlussdisputs für den ansonsten nicht geforderten aktiven Sprachgebrauch gelernt werden. Zwei Jahrzehnte nach dem Abschluss des *Raisonnements* von Michaelis wird Dekan Richter im Namen der Medizinischen Fakultät gegenüber dem Kuratorium argumentieren, dass man immer dann auf eine öffentliche Disputation verzichtet habe, wenn junge Mediziner im Examen und am Krankenbette vortreffliche medizinische Kenntnisse gezeigt hätten. Man habe ihnen das Gefühl der Scham ersparen wollen, ein paar Stunden lang auf dem Katheder vor den Augen des Publikums in einer schlechteren Figur als ein anderer Kandidat erscheinen zu müssen, der bei größerer Dreistigkeit und Fertigkeit im Sprechen weit weniger reelle Geschicklichkeit besitze.⁴³⁷

⁴³⁵ Vgl. unten Seite 205.

⁴³⁶ Vgl. unten Seite 280.

⁴³⁷ Vgl. unten Seite 206.

Um den Stellenwert der Disputation an der Universität zu sichern, richtet Michaelis seine Reformempfehlungen an zwei Adressaten: an die Universitäten selbst und an den Staat und die vergleichbaren Körperschaften. Von den letzteren erhofft er sich allerdings kaum eine Unterstützung, denn der Nachweis einer Promotion oder einer Disputation spiele bei der Stellenvergabe oder bei Beförderungen im außeruniversitären Bereich kaum noch eine Rolle (S. 36-38). Die Universitäten müssten daher selbst versuchen, die Disputation in Ehren zu halten, damit sie *nicht so lächerlich, verächtlich oder einschläfernd werden* (S. 19), und er untermauert diese wenig besagende Forderung durch Vorschläge konkreter Rettungsmaßnahmen. Letzten Endes hält Michaelis zur Sicherung der Disputation nur die Kombination von zwei Vorschlägen für Erfolg versprechend:

1. Abschaffung der *disputatio sine praeside* und damit die Erhaltung der Pflicht, unter einem Präses disputieren zu müssen.
2. Einbeziehung des Auditoriums in den Disput und damit eine Zulassung von Opponenten *extra ordinem*.⁴³⁸

Damit kritisiert Michaelis den Regelungsbestand seiner eigenen Universität, denn deren Fakultätsstatuten erlaubten, ohne einen Präses zu disputieren, und sie erwähnen nicht einmal die Möglichkeit, dass Opponenten *extra ordinem* in das Geschehen eingreifen konnten. An manchen Universitäten bestand für den Respondenten die Freiheit, nach dem Aufruf des ersten Opponenten jemandem aus dem Auditorium – *extra ordinem* – mit seinen Einwänden zuzulassen.⁴³⁹ Die Fakultäten der Georgia Augusta sahen keinen Anlass, dem Appell von Michaelis zu folgen und ihre andersartige Praxis zu revidieren. 1781 – also fünf Jahre nach der Kritik von Michaelis – wurde in der eifrig promovierenden Medizinischen Fakultät zum letzten mal mit einem Präses disputiert. 1789 brachte der *Universitätsbereiser* Gedike, das niedrige Niveau der Göttinger Disputationen mit der Regelung in Zusammenhang, dass hier keine Opponenten *extra ordinem* zugelassen waren.⁴⁴⁰

Michaelis plädiert für die Beibehaltung bzw. verpflichtende Wiedereinführung eines Präses in der Rolle eines *moderator certaminis*. Dieser müsse Schiedsrichter und dürfe nicht einseitig Partei (oder *Kopf*) des Respondenten sein (S. 70). In dieser abständigen Funktion könne der Präses zwei Missstände beseitigen, die sich bei der *disputatio sine praeside* nicht beheben ließen: die Einschränkung der effektiven wissenschaftlichen Disputationszeit und die präfabrizierten Beiträge der Disputierenden. Dabei gab es für Michaelis eine Steigerungsmöglichkeit dieser letzten Manipulierungstendenz: sie reichte von der Spiegelfechterei, die unter den Beteiligten *selbst* vorher abgesprochen wurde und auf Stichworte hin ihren z. T. abgelesenen Verlauf nahm, bis zu dem von Michaelis befürchteten schlimmsten Fall, dass für

⁴³⁸ Opponenten außer der Reihe einzuführen, war andererseits nach der Einschätzung von Michaelis riskant. Er verweist auf frühere negative Erfahrungen in Halle und Jena. Vgl. [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 57.

⁴³⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 57. Auch ungebeten konnte man sich an manchen Universitäten zu diesem Zeitpunkt einmischen.

⁴⁴⁰ Vgl. unten Seite 207.

viel Geld aus *Dissertationsfabriken* ein Skript eingekauft wurde, dass alles enthielt und nur noch in Szene gesetzt werden musste: die Komplimente, die Opposition und die Responson (S. 79 f. und S. 49). Die Skrupellosigkeit der *ghostwriter* geißelt Michaelis mit der Bemerkung:

Was in ihrem Collectaneen-Gewölbe liegt, nehmen sie heraus, und lassen es drucken, es mag seyn, was es will. [S. 81]

Um Ansatzpunkte für rituelle Missbrauchsmöglichkeiten zu illustrieren, hat uns Michaelis u. a. eine Schilderung des zeremoniellen Grundgerüsts einer Disputation hinterlassen, die gewöhnlich von 10 bis 12 Uhr dauerte. *Diese zwey Stunden gingen nun größtentheils auf die gewöhnlichen Complimente, und Gegencomplimente, die lang gedehnt, vielleicht auch langsam abgelesen wurden.* Bei den Disputationen einiger Fakultäten kam nach Michaelis noch eine einleitende *lectio cursoria* hinzu, die auch eine Viertelstunde wegnehmen konnte (S. 47-49).⁴⁴¹ Der Zeitmangel für den effektiven wissenschaftlichen Sachdialog ist offenkundig. Nötigenfalls half man noch zeitverkürzend nach, indem der Respondent und seine Opponenten eine Viertel- oder halbe Stunde später begannen und/oder entsprechend das Ende vorverlegten. Verlegenheit breitete sich immer dann im Auditorium aus, wenn die Pedelle mit den Szeptern und der Sekretär für die Eidesleistung allzu pünktlich erst zur abschließenden Promotionszeremonie erschienen.

Für den Fall, dass drei Opponenten unter einem Präses mit dem Respondenten disputierten, kommt Michaelis auf folgende Auflistung der dabei zu wählenden Formalien, wobei zunächst der Respondent das Wort hatte:

- 1) Anrede des Auditoriums und Erbitten des Gehörs, auch wohl Gebet an die Gottheit. Nicht selten auch eine kurze Einleitung in die Materie.
- 2) Anrufung des Präses und seiner Hilfsbereitschaft, falls sie notwendig sein sollte.
- 3) Aufforderung des ersten Opponenten
- 4) Dessen Gegenkompliment.
- 5) Kompliment des Präses an den ersten Opponenten, falls der Präses zu antworten anfängt.
- 6) Schlusskompliment dieses Opponenten.
- 7) Danksagungskompliment an ihn.
- 8) Aufforderung des zweiten Opponenten.
- 9) Dessen Gegenkompliment.
- 10) Kompliment des Präses an ihn.
- 11) Schlusskompliment des zweiten Opponenten.
- 12) Danksagungskompliment an ihn.
- 13) Aufforderung des dritten Opponenten.

⁴⁴¹ Über die Disputation des Juristen Heinrich Ahasver aus Bremen notierte z. B. der Dekan der Juristischen Fakultät am 14. 9. 1793 *cathedram publicam ascendit, et habita lectione cursoria [...] dissertationem suam historico-iridicum publico examini habuisset [...]. Finita vero disputatione cum laude peracta more consueto me interprete honores doctorales consecratus est* (UAG: Jur. Prom. 1734-1823).

- 14) Dessen Gegenkompliment
- 15) Kompliment des Präses an ihn.
- 16) Schlusskompliment des dritten Opponenten
- 17) Danksagungskompliment an ihn.
- 18) Danksagungskompliment des Respondenten an den Präses.
- 19) Danksagungskompliment an das Auditorium.
- 20) Segenswünsche für König, Fürsten, Minister. Kurator usw.
Lateinisches Kirchengebet.

Angesichts der von ihm reichlich angeführten Kritik ist das Zwischenergebnis von Michaelis verständlich: *Sollten die Disputationen so schlecht bleiben, so wäre es besser, sie gar eingehen zu lassen* (S. 53). Als hoffnungsvoller Anhänger der Disputation versucht er sie dennoch durch Reformvorschläge zu retten. Da ein Großteil der Problematik in der Lateinschwäche der Kandidaten ihre Ursache hatte, warf Michaelis u. a. die Frage auf: *Soll also deutsch disputiert werden?* Er beantwortete sie mit einem entschiedenen „Nein“, wobei ihm die absurde Rechtfertigung aus der Feder läuft: Disputation in deutscher Sprache würden sicher lebhafter aber auch zügelloser. Durch eine schlecht beherrschte tote Sprache verhindere man manche Beleidigungen (S. 55 f.). Dabei beklagt er sich an anderer Stelle (S. 50) das miserable Disputierlatein:

Das Latein ist unerträglich, nicht blos voll von den größten grammaticalischen Fehlern, sondern auch so ungeläufig, daß man schon darüber Aufmerksamkeit und Geduld verlieret.

Den Schwarzen Peter schob Michaelis – auch dies hat eine lange Tradition bei der Erörterung universitärer Missstände, – den Schulen zu, denen er empfahl, möglichst an jedem Sonnabend über Thesen disputieren zu lassen (S. 54 f.).

Michaelis schließt sein Disputationskapitel etwas unsystematisch, indem er ausführlich gegen die traditionellen Redeübungen an den Universitäten zu Felde zieht, weil er für sie im öffentlichen Raum keine Anwendungsmöglichkeiten sah.⁴⁴² Zusammenfassend kann man feststellen, dass Michaelis mit seinem *Raisonnement* als Tatsachenerhebung eine anfechtbare Praxis vorstellt und das der z. T. bissige Kritiker mit seinen nicht selten brüchigen Reformargumenten innerhalb des kritisierten Systems verbleibt. Das fehlende Möglichkeitsbewusstsein einer Alternative für die Auswahl des Dozentennachwuchses und die fehlende Entschlusskraft zu ihrer Realisierung kennzeichnen auch die Entwicklung seiner *Alma mater* bis in das nächste Jahrhundert hinein.

7. 2. 2. Disputation oder Dissertation – eine Entwicklungsalternative

Zur Abschaffung der angefochtenen Disputation hat sich keine der vier Fakultäten der Georgia Augusta aus eigenem Antrieb bereit gefunden, obgleich sich in den Jahrzehnten nach der Veröffentlichung des *Raisonnements* von Michaelis die von diesem befürchtete negative Entwicklung verstärkte. Die wegen der Promotionshäufigkeit am stärksten betroffenen Fakultäten der Juristen und Mediziner

⁴⁴² [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 84-97. – Vgl. auch unten Seite 186.

haben sich angesichts der zunehmenden Probleme bemüht, für ihre Klientel Erleichterungen von den Statutennormen zu praktizieren. Dabei haben die Fakultäten für das Erschleichen einer lässlichen Observanz verschiedenartige Entwicklungspfade eingeschlagen, deren Richtung grob mit der Alternative *Dissertation* bzw. *Disputation* angegeben werden kann und die hier in Kürze dargestellt werden soll.

Was den Disputationstext angeht, so wurde bereits bei der Erörterung der Fakultätsstatuten festgestellt, dass während der Frühzeit der Georgia Augusta in der Juristischen und in der Medizinischen Fakultät die Autorschaft der Dissertation relativ belanglos war. Sie konnte vom Kandidaten oder vom Präses der Disputation geschrieben sein; es war eine Koproduktion beider denkbar aber auch die Verfasserschaft Dritter. Nach dem Funktionsverständnis der Gründergeneration der Georgia Augusta besaß die Dissertation als authentischer Leistungsnachweis des Prüflings nur einen begrenzten Eigenwert. Sie hatte vor allem die instrumentelle Bedeutung, dem Kandidaten eine Plattform für die rhetorische Aktion ihrer Verteidigung im Rahmen seiner Inauguraldisputation zu bieten. Aus dieser ursprünglichen Zweckbindung heraus ist es erklärbar, dass auch im Sprachgebrauch der Göttinger Statuten die Ausdrücke *Disputation* und *Dissertation* synonym verwandt werden; sie bezeichnen sowohl die Streitschrift (Dissertation) als auch das Streitgespräch über diesen Text.⁴⁴³ In den Statuten der Medizinischen Fakultät von 1737 wird der Ausdruck *Dissertation* auch dort nicht verwandt, wo eindeutig von der Textbasis der Inauguraldisputation die Rede ist (S. 167/§ 5). In diesem Sinne ist öfter davon die Rede, dass *eine Disputation zu schreiben ist*. In Göttingen gab es 1798 mit Johann Christian Daniel Schneider und Johann Daniel Brose zwei *Disputationshändler*, die nach heutigem Verständnis Dissertationshändler waren.⁴⁴⁴

Es ist weitgehend ungeklärt, welche Faktoren in ihrem Wechselspiel die Entwicklung der Dissertation vom weitgehend verfasserneutralen Disputationsanreiz zum authentischen Indikator der Fähigkeiten und Kenntnisse eines Kandidaten beeinflussten. Ebenso wenig ist erforscht, wie sich der zeitliche Ablauf dieses Vorgangs und seine Variantenbildung in den Fakultäten gestaltete. Man darf vermuten, dass zur geringen Wertschätzung der Dissertation als studentischem Leistungsindikator auch die Einsicht beigetragen hat, dass nach einem in der Regel sechssemestrigen Studium dem Kandidaten für eine substantiell bedeutsame Dissertation – noch dazu in einer Fremdsprache – schlicht die Kompetenz und die Zeit fehlte. Nach dem Urteil von Michaelis wiederholten die meisten Dissertationen seiner Zeit unter einem Wust von Zitaten nur schon Bekanntes (S. 15). Sie waren nur ein *Specimen diligentiae* – eine Fleißprobe – aber kein Dokument wissenschaftlichen Fortschritts (S. 12). In seinem *Raisonnement* erwähnt Michaelis die Gepflogenheit der meisten Professoren, die vom Pedell überbrachten Dissertationen nicht einmal anzusehen, und er kommentiert dies mit der Bemerkung: *Vielleicht ist sie auch ordent-*

⁴⁴³ Generell vgl. Allweiss (wie Anm. 136), S. 26, Anm. 15.

⁴⁴⁴ Rintel (wie Anm. 90), S. 205.

lich nicht besseres werth.⁴⁴⁵ Hier war der Preis für eine Studienorganisation zu zahlen, die in den drei oberen Fakultäten mit dem Baccalaureus und Magister alte Stufen verloren hatte und mit der Promotion eine sehr frühe Abschlussprüfung vorsah. Für diese eine inhaltlich gewichtige Dissertation als Eigenleistung zu schreiben, war in der Regel für die Promovenden eine Überforderung. Die Graduiertenkollegs unserer Tage versuchen einstweilen noch vergeblich, das Ziel einer dreijährigen Promotionsdauer zu erreichen.⁴⁴⁶

Mitentscheidend war auch ein Wertewandel bzw. ein Bewertungswandel. Im Jahrhundert der Aufklärung rückte in einer bis dahin stark rhetorisch geprägten Gelehrsamkeit das Medium des Textes als triftiger Erfolgsindikator wissenschaftlicher Qualifikation gegenüber der mündlichen Präsentation von Gelehrsamkeit in den Vordergrund. Sicher hat auch ein Einstellungswandel der Professoren, der unter dem Zwang der zunehmenden Promovendenzahl zustande kam, zu dieser Entwicklung beigetragen. Sie hatte zur Folge, dass die professoralen Ghostwriter in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts es nicht mehr verkraften konnten, z. T. anonym die Dissertationstexte der Doktoranden zu produzieren bzw. entscheidend mitzugestalten. Michaelis sah allerdings in seinem *Raisonnement* des Jahres 1776 noch Vorteile für beide Seiten, wenn der Professor die Dissertation der Promovenden schrieb. Nach seiner Einschätzung waren nur wenige Studenten imstande, eine nicht korrekturbedürftige Dissertation in einer fremden Sprache vorzulegen.⁴⁴⁷ Für einen Professor sei es in der Regel schwieriger, eine missratene Dissertation in passabler Weise umzuschreiben, als für den Studenten eine vollständig neue Disputationsvorlage zu liefern. Er sah in diesem Kooperationszwang noch einen Gewinn für die Wissenschaft, denn die vom Doktoranden zu bezahlende Publikation machte manche kleine Entdeckung der Professoren der Gelehrtenrepublik zugänglich. Im andern Falle würde das, was nicht zur buchförmigen Veröffentlichung reichte, mit dem Gelehrten unbemerkt ins Grab sinken.

Dieser Interessenspakt von veröffentlichungswilligen Professoren und dissertationschwachen Doktoranden wurde in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts durch Vermehrung der wissenschaftlichen Fachzeitschriften in Frage gestellt, da sie den Professoren neue Möglichkeiten für die Publikation ihrer kleinen Forschungsbeiträge boten.⁴⁴⁸ Damit sank deren Bereitschaft, neben ihrer Rolle als Präses zugleich als Autor einer Prüfungs-Dissertation zu fungieren oder als Korrektor eines Textes zu dienen, der auf dem Titelblatt ihren Beitrag nicht offen legte. Dissertationen wurden nunmehr eine Bringschuld der Kandidaten, die

⁴⁴⁵ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 15 und S. 20. – 1786 urteilte Lichtenberg über einen Juristen aus seiner Bekanntschaft: *Er sammelte Dissertationen und hielt das für Gewinn. Du gerechter Gott!* [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 689].

⁴⁴⁶ Zum schwindenden Bedeutung des Baccalaureats und der damit verknüpften Konzeption eines Grundstudiums vgl. Speck (wie Anm. 326), S. 53. – Spektrum der Wissenschaft 7/2005, S. 2 (Anl.).

⁴⁴⁷ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 24.

⁴⁴⁸ Rollmann (wie Anm. 166), und die Tabellen auf S. 146 und S. 161. – Vgl. die umfangreiche Auflistung der von Göttinger Gelehrten herausgegebenen Zeitschriften dieses Zeitraums bei Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 538-541.

nicht in allen Fakultäten – subsidiär – bereit waren, angesichts sachlicher und sprachlicher Defizite ihren kognitiven und zeitlichen Aufwand für die Graduierung zu vergrößern und ihr Studium zu verlängern. Eine Folge dieser doppelten Verweigerung war z. B., dass die Dissertationen in der Juristischen Fakultät fast völlig verschwanden.

Entscheidender war vermutlich, dass die steigenden Promotionsziffern es den wenigen Professoren der Honorenfakultäten unmöglich machten, mit ihrer Textproduktion nachzuziehen. In der Göttinger Medizinischen Fakultät z. B. verdoppelte sich im Durchschnitt die jährliche Promovendenzahl im Zeitraum zwischen 1750 und 1790 von 9,6 auf 17,8 Fälle.⁴⁴⁹ Für eine Präsesfunktion und damit als Ghostwriter standen aber unverändert nur die drei Professoren der Honorenfakultät zur Verfügung. Es ist unter diesen Umständen verständlich, dass die Bereitschaft der Facultisten der Medizinischen aber auch in der Juristischen Fakultät abnahm, weiterhin die Dissertationen der Doktoranden zu schreiben oder – korrigierend – nachhaltig mitzubestimmen. Die Juristische Fakultät forderte schließlich eine Dissertation nur noch von jenen, die einen Dispens von der öffentlichen Disputation erbaten. Von den 93 juristischen Doktoren der Jahre 1825 bis 1827 lieferten nur sechs eine Dissertation, von denen nur eine gedruckt vorlag.⁴⁵⁰ Letzten Endes verbirgt sich hinter dem Dissertationsdefizit auf der Promovendenseite auch ein Dispensbedarf der überlasteten Professoren in ihrer ursprünglichen Rolle als Dissertationenschreiber.

Bei der Verlagerung der Autorschaft ist u. U. auch die Tendenz der professoralen und studentischen Textproduzenten in Rechnung zu stellen, nunmehr als *auctores* ihrer literarischen Produkte auftreten zu wollen, weil zunehmend stärker der Text als authentisches Signum der Persönlichkeit und als geistiges Eigentum angesehen wurde. Dies führte u. a. auch zur Thematisierung der Copyright-Frage in dem hier ins Auge gefassten Zeitraum. Ein weiteres Indiz für die schwindende Bereitschaft der Professoren als Textproduzenten im Dienste der Kandidaten tätig zu werden, ist die zeitgleich versiegende Tradition, nach der die Dekane ursprünglich mit einem von ihnen verfassten *Programm* – also einer wissenschaftlichen Sachschrift – die Einladung zur Disputation der Promovenden zu begleiten pflegten.⁴⁵¹

Indem die Medizinische und die Juristische Fakultät sich vom instrumentellen Funktionsverständnis einer Dissertation verabschiedeten, schlugen sie allerdings unterschiedliche Wege ein, die sich durch eine verschiedenartige Gewichtung der Dissertation und der Disputation unterschieden. Bei anspruchsvoller Interpretation der Komponente „Text“ lag es nahe, die Dissertation aufzuwerten und vor allem sie als ausschlaggebende Eigenleistung des Kandidaten zu fordern. Dies war die Position, zu der die Medizinische Fakultät – vorübergehend – kam. Wer dagegen auf die rhetorisch versierte Sachkompetenz abhob, tendierte eher dazu, den Prüfling nicht in erster Linie als Textproduzenten zu sehen. Seine schriftliche

⁴⁴⁹ Tröhler (wie Anm. 138), S. 12.

⁴⁵⁰ Vgl. Tabelle 8.

⁴⁵¹ Vgl. unten Seite 105.

Eigenleistung wurde als wenig belangvoll in den Hintergrund geschoben. Wer dieser Bewertungsalternative folgte, zog die rhetorische Disputationsleistung als prüfungsrelevanten Qualifikationserweis vor. Diese Reduktionsvariante markiert die Entwicklungslinie, die von der Juristischen Fakultät eingeschlagen wurde.

Die Entscheidung der Juristen für eine Textreduktion wurde auch durch die generelle Tendenz unterstützt, eine Disputation durch die Beigabe von Thesen zu strukturieren oder zu ergänzen, wofür verschiedene Gründe ausschlaggebend waren. Nicht selten musste man z. B. auch in der Medizinischen Fakultät feststellen, dass vorgelegte Dissertationen – von wem sie auch angefertigt wurden, – als Basis für Disputationen wenig geeignet waren. Man sah sich in solchen Fällen genötigt, die Dissertation um *Corrolarien* in Form von Thesen zu ergänzen.⁴⁵² Hier zeichnet sich ein Konflikt über die zweckmäßige Gestaltung jenes Textes ab, der den problemerezeugenden Ausgangspunkt für die Disputation abgeben sollte. Ein komprimierter Text in Thesenform erleichterte eine Pointierung in der Sache, die Strukturierung des Disputs und damit die Animierung des Publikums. Eine umfangreiche Abhandlung hingegen, in der empirische Daten zur genauen Prüfung ausführlich referiert und von verschiedenen Positionen aus interpretiert wurden, konnte vielleicht den Diskurs in einem Kolloquium unter wenigen kompetenten Fachgenossen anstoßen, war aber als Initialzündung einer Disputation in der allgemeinen Hochschulöffentlichkeit weniger geeignet.

Dieses Problem ließ wenigstens drei Optionen zu seiner Lösung offen:

- das Festhalten an der Dissertation als *specimen eruditionis*,
- deren Ergänzung durch Thesen,
- der Wegfall der aufwendigen Dissertation und ihr Ersatz durch Thesen in Form eines Ein- oder Zweiblattdruckes.

Es wurden fallweise – opportunistisch – auch wechselnde Lösungen praktiziert. Als in der Philosophischen Fakultät, die grundsätzlich an der Dissertation festhielt, der angehende Privatdozent Ernst Schulze [Nr. 32] 1812 einen nicht akzeptablen Dissertationstext einbrachte, entschied sich die Fakultät, in diesem speziellen Fall seine bereits gedruckte Dissertation zu unterdrücken und den Kandidaten über Thesen disputieren zu lassen. Nach der Meinung von Heyne wurde so die Ehre der Fakultät und des Kandidaten am ehesten gewahrt.⁴⁵³

Wann die Schrumpfung der Dissertation zu Thesen einsetzte, wie sich das Kuratorium zu der unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Fakultäten verhielt, ist ungeklärt. Für die Aufsichtsbehörde scheint es bedeutsamer gewesen zu sein, dass die Fakultäten an der Forderung der Statuten nach einer Disputation festhielten, die Textfrage – ob Dissertation oder Thesen – war zunächst offenbar sekundär. Die weiter oben erörterte Erklärungshypothese der zunehmenden Belastung der Professoren und ihres veränderten Publikationsverhalten bedarf allerdings angesichts der divergierenden Entwicklung in den Fakultäten der Juristen und

⁴⁵² UAG: Kur 4. IV. a. 66, Bl. 10-15. Hier: Bl. 12. – Zum Inhalt medizinischer Dissertationen vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 23.

⁴⁵³ Vgl. Kapitel 30. 5. 1.

Mediziner einer Differenzierung: die Juristen ließen die Dissertationsforderung fallen und hielten sich etwas darauf zu gute, dass ihre Doktoranden lateinisch disputierten. Ihr Dekan Hugo musste 1822 gegenüber dem Kuratorium sogar eingestehen, dass die juristischen Privatdozenten der Georgia Augusta mit dem Odium zu leben hatten, sie hätten *ausser ihren theses, meistens noch gar nichts drucken lassen*.⁴⁵⁴ Dekan Blumenbach, der demgegenüber für die Medizinische Fakultät die Bedeutung der Dissertationen herausstrich, vertrat 1815 gegenüber dem Kuratorium die Position:

*Was hingegen die Abhaltung der öffentlichen Disputation anbelangt, die freylich nach den Statuten ebenmäßig zur medicinischen Promotion erfordert wird, so erscheint dieselbe jetziger Zeit als eine im Ganzen sehr bedeutungslose, ihrem Zweck jetzt nicht mehr entsprechende Ceremonie.*⁴⁵⁵

Für die unterschiedliche Gewichtung von Dissertationstext und Prozedere der Disputation waren vermutlich letzten Endes divergierende Entwicklungen im Wissenschaftsstil der Juristischen und der Medizinischen Fakultät ausschlaggebend. Während ihrer scholastischen Blütezeit in der Vor-Gutenberg-Ära war die Disputation noch für jedweden Gelehrten eine zweckmäßige Prüfungsform. Im Für und Wider des Disputs konnte ein Kandidat die souveräne Aneignung eines relativ fixen wissenschaftlichen Traditionsbestandes unter Beweis stellen. Die antiken Quellen des Wissens und das Medium der lateinischen Sprache korrespondierten in dieser Hinsicht miteinander. Der sich besonders im Jahrhundert der Aufklärung verändernde Wissenschaftsstil minderte den Wert der traditionsgebundenen Wissensbasis und der disputierenden Aneignungswege einer fremdsprachlichen Rezeption. Durch ihre empirische und innovative Entwicklung griff die medizinischen Wissenschaften über die Aneignung der Buch- oder Bibliotheksmedizin hinaus. Für Referate über eine vom Doktoranden empirisch erarbeitete Faktenbasis und deren Einordnung und Bewertung waren agonal zugespitzte Dissertationen in Form von *Streitschriften* oder gar Thesen weniger geeignet. Belegreichen empirischen Forschungsberichten mit ihrer stark beschreibenden Tendenz fehlte wiederum die kontroverse Zuspitzung der Ergebnisse, an der sich ein Disput hätte entzünden können. Für die Medizinische Fakultät lockerte sich im Zuge ihrer empirischen Wende die alte Passung zwischen vorwiegend sprachlichen Wissensquellen, der Disputation als rhetorisch geprägtem Forum wissenschaftlicher Kommunikation und dem Latein als Wissenschaftssprache. Aus ihrer Perspektive lag es nahe, an der Dissertation festzuhalten, diese Textsorte zu einer Dokumentation der empirischen Forschungsergebnisse der Doktoranden weiterzuentwickeln und vornehmlich in diesem Medium die prüfungsrelevante wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten zu definieren.

Diese Entscheidungstendenz der Medizinischen Fakultät ist nicht zuletzt auf den Einsatz von K. G. Himly zurückzuführen. Sobald er nach seiner Berufung im

⁴⁵⁴ UAG: Kur 4. III. b. 63, Bl. 5 f.

⁴⁵⁵ UAG: Kur 4. IV. a. 29, Bl. 2-5. Hier: Bl. 3.

Jahre 1803 in die medizinische Honorenfakultät aufgenommen wurde, setzte er sich gegen deren lasche Tendenzen in der Dissertationsfrage zur Wehr. Bei der Entscheidung über Dispensersuchen von Promovenden vertrat er grundsätzlich die folgende Position: in der ihm zweitrangig erscheinenden Disputationsfrage solle man bei Dispensanträgen großzügig entscheiden, in der Dissertationsfrage aber müsse man Härte zeigen. Ihn störte die Tendenz seiner Kollegen, umstandslos die nachträgliche Ablieferung von Dissertationen zuzulassen. Nach seiner Erfahrung lieferten in der Regel auch Doktoranden, die man für zuverlässig hielt, später nicht die versprochene Dissertation. Himly fand vor allem die Unterstützung seines Kollegen F. B. Osiander, der u. a. auch den Aspekt in die Diskussion einführte, dass im Vergleich mit dem Zustand vor 20 Jahren den Göttinger Papierhändlern, Buchdruckern und Buchbindern – und damit Stadt und Land – eine sehr ansehnliche Summe entgehe.⁴⁵⁶ Etwa ab 1808 ist festzustellen, dass die Medizinische Fakultät ein Ersuchen des Kandidaten um eine nachträgliche Ablieferung der Dissertation nur berücksichtigte, wenn das Versprechen einer Nachlieferung schriftlich gegeben wurde. Als der Doktorand Brunner 1806 um die Promotion und einen Dispens von der öffentlichen Disputation bat, setzte Dekan Blumenbach einen Termin an, um Brunner privatim zu renunziieren, da die Dissertation des Antragstellers bereits im Druck sei. Himly schlug sogar in diesem Fall vor, das Diplom erst auszuhändigen, wenn Brunner die Dissertation tatsächlich abgeliefert habe, denn er kenne den Kandidaten *nicht als einen thätigen und zuverlässigen jungen Mann*.⁴⁵⁷ In der Sprachenfrage war die Medizinische Fakultät dafür großzügig. In einem Umlauf vom 16. 11. 1806 erwähnt Dekan Blumenbach, dass Dr. Liebrecht seine Dissertation *wenigstens einstweilen deutsch gesandt hat bis er einen Uebersetzer aufreiben kann*.⁴⁵⁸

Die andersartige Entwicklung in der Juristischen Fakultät ist wahrscheinlich aus dem stärker textbezogenen und rhetorisch geprägten Wissenschaftsstil dieses Disziplinengefüges, sowie aus dessen römisch-rechtlicher Fundierung und – ein wenig – auch aus den besonderen Anforderungen des beruflichen Praxisfeldes ableitbar. Von einer gerichtlichen Auseinandersetzung her gesehen, ist die Beanspruchung juristischer Fähigkeiten und des entsprechenden Wissens vergleichsweise stark kämpferisch geprägt. Im Gerichtssaal gilt es, im Parteienstreit durch den argumentativen Rückgriff auf die gesetzliche Basis für den besonderen Fall zu ermitteln, was rechtens ist. Unter Umständen hat auch dieses berufliche Anforderungsprofil in der Juristischen Fakultät dazu geführt, Übungsdispute zur Steigerung der argumentativen und rhetorischen Kompetenz stärker beizubehalten. Für Juristen war im Unterschied zu Blumenbachs Einschätzung die Disputation keine *sehr bedeutungslose, ihrem Zweck jetzt nicht mehr entsprechende Ceremonie*. Auf Anregung des Kurators von Münchhausen hatte seinerzeit der Jurist Pütter seine „Göttinger Practica“

⁴⁵⁶ Missiv über die Promotion von Georg Stockar de Neuforn (17. 7. 1806) in UAG: Med. Dek. et Prom. 1806.

⁴⁵⁷ UAG: Med. Dek. et Prom. 1806 (13. 9. 1806).

⁴⁵⁸ UAG: Med. Dek. et Prom. 1806.

zur Übung prozessualer Fähigkeiten der Jurastudenten eingerichtet. Bei diesem berühmten *mos Gottingensis* des Rechtsstudiums hatten die Studenten mit verteilten Rollen als Kläger, Beklagte und Richter alle ihnen sachdienlich erscheinenden schriftlichen und rhetorischen Beiträge zu erarbeiten und simulierend in den verhandelten Rechtsfall einzubringen.⁴⁵⁹ Dissertationen als Dokumentationen empirisch triftiger Forschungsergebnisse der Doktoranden waren unter solchen Zielsetzungen weniger gefragt, und es erscheint plausibel, dass die Juristische Fakultät im Unterschied zur Medizinischen Fakultät die Dissertation fallen ließ, um weitgehend anhand von zu disputierenden Thesen zu promovieren und zu habilitieren.

Von der weiteren Entwicklung her gesehen, befanden sich die Juristen mit ihrer Abwertung der Dissertation allerdings auf dem Holzweg, denn diese Textsorte konnte sich mit einer modernisierten Zwecksetzung aus der Konkursmasse der traditionellen Disputation lösen. Sie überlebte die Verfallsform einer Skelettierung zur Thesenform und entwickelte sich während des 19. Jahrhunderts in einem veränderten Funktionszusammenhang zu einer weiträumigen Abhandlung innovativer Forschungsergebnisse und damit zum vorrangigen Prüfungsteil im Promotions- und Habilitationsverfahren. Im Zuge dieser Entwicklung veränderte sich u. a. auch der Stellenwert der in der Forschungsliteratur zu dieser Zeit viel erörterten Autorschaft sowie die Schutzbedürftigkeit des geistigen Eigentums, des später sog. Copyrights. Am Anfang der Entwicklung steht – vereinfacht gesprochen – der Dissertationen schreibende Professor. Er nutzte in der Frühzeit der Georgia Augusta die mit einem Doktoranden sich bietende Finanzierungschance, um kleinere Forschungsbeiträge, die für den Buchmarkt nicht kompendiös genug waren, auf diese Weise zum Druck zu bringen. An andern Universitäten soll es vorgekommen sein, dass Doktoranden vom Präses genötigt wurden, eine *schon vorrätige Fabrikwaare* als Dissertation für ihre Disputation zu akzeptieren.⁴⁶⁰ Mit dem Verfall der Disputation als Prüfungs- und Präsentationsverfahren veränderte sich die Inauguraldissertation von der bloß instrumentellen Textsorte mit manchmal unklarer Autorschaft zur authentischen und vorrangigen Prüfungsleistung des Promovenden und Habilitanden – durch ihre Zahl bereits am Ende des 19. Jahrhunderts ein Schrecken der Universitätsbibliotheken.

Die am Anfang des 19. Jahrhunderts feststellbare Tendenz der Medizinischen Fakultät für eine Dissertation als ausschlaggebender Teilleistung war allerdings nicht von Dauer. In der Mitte dieses Jahrhunderts hatte sich die Fakultät gegenüber dem Vorwurf des Kuratoriums zu rechtfertigen, wonach bei Promotionen keine Dissertationen abgeliefert wurden. Dekan Berthold hat am 24. 1. 1850 mit seltsamen Argumenten dieses Defizit zu entschuldigen versucht und in diesem

⁴⁵⁹ Pütter übernahm die Disputierübungen von seinem Marburger Lehrer Estor. Sie gingen später im juristischen Praktikum auf. – Zu den Praktika vgl. Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 47, 54 und 188 im Rückgriff auf Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 2, S. 320-322. – Zur zweckdienlichen Ausstattung des privaten Hörsaals von Pütter gehörte u. a. eine Referentenbank [Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 760].

⁴⁶⁰ Rollmann (wie Anm. 166), S. 177.

Zusammenhang für seine Fakultät deren wechselvolle Entwicklung im Dissertationsbereich skizziert.⁴⁶¹

Die Philosophische Fakultät befand sich angesichts der Alternative *Dissertation oder Disput*? in einer Zwickmühle, weil ihr als Fakultät der Humaniora weniger die *res* als die *verba* ins Aufgabenbuch geschrieben waren und da die Wahrung altsprachlicher Standards in Wort und Schrift zu ihren vorrangigen Zielen zählte. Der wachsende Anteil der Mathematiker, Technologen und Naturwissenschaftler unter ihren Studenten hatte aber auch in dieser Fakultät einen zunehmenden Dispensbedarf bei Promotions- und der Habilitationsdisputationen zur Folge, wie in Kapitel 9. 2. 1 im einzelnen dargestellt ist. Am 5. 6. 1810 fasste sie einen dreiteiligen Beschluss, der einen geordneten Rückzug im Promotionsbereich andeutet. Einleitend wird noch einmal die Statutenorm beschworen, indem man festlegte, dass – von Ehrenpromotionen abgesehen, – nur in außerordentlichen Fällen von einer öffentlichen Disputationen und einer Dissertation dispensiert werden solle. *Dabin möchten wohl die Adlichen zu rechnen seyn*, heißt es in diesem Zusammenhang, doch wird das angedeutete Adelsprivileg nicht näher charakterisiert. Als zweites wird mit Realismus festgelegt, dass in zwingenden Fällen die Disputation erlassen werden kann, die Ablieferung einer Dissertation aber unerlässlich bleiben sollte. Da aber das Versprechen einer nachträglichen Ablieferung von Dissertationen kaum eingehalten wurde, beschloss die Fakultät dafür Regeln aufzustellen, deren Einhaltung der bereits Promovierte versprechen und durch seine Unterschrift bestätigen musste. Für das Versprechen wurde eine lateinische Formel konzipiert. Nach dieser Neuregelung hatte der dispensbedürftige Magister sein Dissertationsthema genau zu benennen, eine detaillierte Inhaltsangabe zu liefern und die Ablieferung innerhalb von vier bis sechs Monaten zu versprechen.⁴⁶² Die Juristische Fakultät wird zeitweise für säumigen Doktoren finanzielle Kautionen festlegen. Eine Ablieferung der Dissertation vor der Promotion – als Prüfungsvorleistung – wagte keine Fakultät von ihren Promovenden zu fordern.

Hinter den Promotionsordnungen unserer Tage und ihren anspruchsvollen Dissertationsforderungen steht das Gelehrtenbild eines Texte produzierenden jungen Wissenschaftlers, der sich der karrierefördernden *Maxime publish or perish* kaum entziehen kann. In früheren Jahrhunderten war eher der rhetorisch versierte Disputant gefragt, der vor allem im traditionellen Wissensbestand seines Faches auf dem Katheder Standfestigkeit zu beweisen hatte. Dieser durch den abendländischen Traditionsbestand enzyklopädisch gebildete Gelehrte wurde während des 19. Jahrhunderts endgültig vom spezialisierten Fachwissenschaftler abgelöst, der sich nicht mehr in erster Linie als *Gelehrter* bei der Reproduktion eines Lehrkanons sondern als *Wissenschaftler* mit produktiver Einseitigkeit an der Forschungsfront zu bewähren hatte.⁴⁶³ Zu diesem generellen Funktionswandel der Wissenschaft trug

⁴⁶¹ Allweiss (wie Anm. 136), S. 24. – Zur Stellungnahme Bertholds vgl. unten Seite 275.

⁴⁶² UAG: Phil. Dek. 93, Nr. 38.

⁴⁶³ Baumgarten, Marita: Vom Gelehrten zum Wissenschaftler. Studien zum Lehrkörper einer kleinen Universität am Beispiel der Ludoviciana Giessen (1815-1914). Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Giessen 42. Giessen 1988, S. 1.

auch die Gründung der Göttinger *Societät der Wissenschaften* im Jahre 1751 bei, mit der u. a. auch die Absicht verfolgt wurde, die als „Universitätslehrer“ gesehenen Professoren stärker in der Forschung zu verankern. Im folgenden Jahrhundert wurde diese Leitvorstellung eines *forschenden* Wissenschaftlers auch gegenüber den Promovenden und Habilitanden wirksam. Durch die Abkehr von der fremdsprachigen Disputation und den Übergang zur gedruckten Dissertation erweiterte sich das hochschuleigene Forum der Adressaten im Umkreis des gesprochenen Wortes zur überörtlichen Gelehrtenrepublik mit ihrer Infrastruktur einer weit reichenden Literaturversorgung. Es entwickelte sich die kritische Gelehrtenrepublik der *hundert Augen*, während sie zuvor ihr Wächteramt eher mit hundert Ohren wahrgenommen hatte.

7. 2. 3. Zur Entritualisierung der Promotion

*Promotionen im 18. Jahrhundert waren häufig eher soziale denn wissenschaftlich ausgerichtete Ereignisse.*⁴⁶⁴ Diese Bemerkung Flacheneckers gilt in erster Linie für den Disputationsteil der Promotion und besonders für deren feierlichen Abschluss mit der Verleihung der *höchsten Ehren*, der Pro-motion im eigentlichen Sinne. Die Inauguraldisputation bot dem in der Regel kurz zuvor im nichtöffentlichen Examen geprüften Kandidaten die Chance, auch vor der Hochschulöffentlichkeit den Beweis anzutreten, dass er der ihm bereits zugesicherten *höchsten Ehren* würdig war, wobei der Kandidat sich mehr oder minder glanzvoll in Szene setzen konnte. Dies war eine Herausforderung und somit eine Bewährungsprobe aber rechtlich gesehen keine Prüfungssituation. Nach dem Pflichtteil des Examens folgte die Kür als Präsentationsakt und öffentlichkeitsbezogene Show. Diese war ein für die akademische Korporation charakteristisches soziales Initiationsereignis.

Die Inauguraldisputation endete in der Regel mit Amtshandlungen des Dekans, der den Kandidaten zu vereidigen und ihn formelgebunden zum Doktor oder Magister zu erklären hatte, wobei er ihn auf die obere Kanzel geleitete. Die Variante einer solemn Promotion in der Universitätskirche zeigt, dass diese Zeremonie nicht unbedingt als Schlussteil der Inauguraldisputation im Auditorium der Fakultät absolviert werden musste. Ihrer geistlichen Herkunft entsprechend, konnte sie auch in *Templo Academico* zelebriert werden. Die feierliche Überreichung von Doktorhut, Ring etc. erinnert an die mittelalterliche Investitur von Angehörigen des geistlichen Standes, dem damals alle Gelehrten angehörten. Durch die „Einkleidung“ in Amtsgewänder und die verpflichtende Überreichung symbolträchtiger Insignien wurde in früheren Jahrhunderten insbesondere die Übergabe geistlicher Ämter vollzogen. Auch die dritte Aktivität, die *possessio cathedrae*, die Besteigung der Kanzel, erweckt Assoziationen an den Kirchenraum. Zur Entwicklung mancher frühen Universität des Abendlandes leisteten Kathedralschulen einen entscheidenden Beitrag. Die *universitas magistrorum et scholarium* zu Paris z. B. verwahrte anfangs ihre Privilegien in bestimmten Kirchen der Stadt, wo sie sich die *universitas* auch versammelte. Die Kanzler von Notre Dame und Saint-

⁴⁶⁴ Flachenecker (wie Anm. 236), S. 148.

Geneviève versuchten deren weitere Entwicklung zu beeinflussen und die anspruchsvollen Promotionen an sich zu ziehen.⁴⁶⁵

Da der Schlussteil der Promotion weitgehend zeremoniell geprägt war, unterlag er besonders tief greifenden Veränderungen säkularisierender Art, die hier unter dem Schlagwort „Entritualisierung“ zusammengefasst werden. Dabei werden Verbote von Studenten(miß)bräuchen, die sich an die Inauguraldisputation angelagert hatten, mit in die Betrachtung einbezogen. Da zu dieser Entwicklung keine Untersuchungen vorliegen, werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit im Folgenden einige Entritualisierung-Stationen der Promotionen an der Georgia Augusta angesprochen. Landesherrliche Aktionen zur Reduzierung des Zeremoniellen sind in einigen Fällen mit Versuchen zur Kostendämpfung gekoppelt, die auch auf den Geldbeutel der Professoren in den Honoren-Fakultäten zielten, aber in erster Linie der inoffiziellen Verschuldung der jungen Graduierten durch ausufernde private Promotionsfeierlichkeiten Grenzen setzen wollten.

Einen frühen vergeblichen Versuch unternahmten die Geheimen Räte im Jahre 1745. Er löste in allen Fakultäten eine intensive Diskussion und eine einmütige ablehnende Reaktion aus. Die Geheimen Räte begleiteten den Sparappell ihres Reskripts vom 12. 3. 1745 geschickt mit einer Offerte: jene 30 rthlr., die bisher der Universität Helmstedt zur Finanzierung der großen Promotionen gedient hatten, wurden der Georgia Augusta zugeschlagen. Neben dem Wildpret, das der Landesherr bisher schon lieferte, sollte dieser Geldbetrag eine Möglichkeit eröffnen, die Klagen der Promovenden über die zu hohen Kosten bei den Promotionen zu verringern. Zur weiteren Kostenreduzierung schlugen die Räte vor, nur zwei Generalpromotionen pro Jahr vorzunehmen, und ferner solle die Universität in eigener Entscheidung – und das hieß durch freiwilligen Honorarverzicht der Facultisten – weitere Kostenreduzierungen herbeiführen. Zwar pflegte die Universität die jährliche Wiederkehr ihrer Inauguration feierlich zu begehen und dabei die anstehenden Promotionen in die Festlichkeit einzubeziehen,⁴⁶⁶ aber die Reduzierung der Promotionsmöglichkeiten auf zwei Termine stieß auf einhellige Ablehnung, weil man z. B. den Einspareffekt anzweifelte: auswärtige Kandidaten müssten ihren Aufenthalt verlängern oder erneut anreisen, und das mehrfache Läuten der Glocken und die Musik erfordere keine großen Ausgaben.⁴⁶⁷ Offensichtlich war zu diesem Zeitpunkt die Promotion noch ein lautstark und melodisch begleitetes öffentliches Ereignis. Generaltermine warfen angesichts der seltenen Promo-

⁴⁶⁵ Rückbrod, Konrad: Universität und Kollegium. Baugeschichte und Bautyp. Darmstadt 1977, S. 26-28 und 86-98.

⁴⁶⁶ Vgl. z. B.: UAG: Phil. Dek. 17, Bl. 7 f. und UAG: Jur 0011. – Vgl. ferner oben Seite 119. – Zu Ansätzen einer Reduzierung der Promotionstermine an der Universität Helmstedt im 18. Jahrhundert vgl. Triebbs (wie Anm. 1710), S. 111. Zum Vorschlag von Kg. Georg I., dort einmal im Jahr eine *promotio sollennis et publica* durchzuführen, vgl. Kundert (wie Anm. 26), S. 46.

⁴⁶⁷ Der Musikdirektor Schweinitz erhielt aus diesem Anlass zwei Viertel Rheinwein [Garbe/Wiechert (wie Anm. 2037), S. 75]. – An der Universität Altdorf wurden Promotionen nur am Tag des Stiftungsfestes durchgeführt [Maigler (wie Anm. 408), S. 125].

tionen in der Theologischen und der Philosophischen Fakultät noch besondere Probleme auf.

In der Philosophischen Fakultät trat nur Heumann für eine Reduzierung der Prüfungsgebühren auf zehn rthlr. ein, wobei er – zugleich o. Professor der Theologie – zum Grad seiner zweiten Fakultät sich die Bewertung erlaubte, dass einer der Magister werde, *für sich keine Ehre und Rang erlanget*. Die Fakultät machte sich dieses nestbeschmutzende Argument nicht zu eigen. In ihrer endgültigen ablehnenden Stellungnahme führte sie u. a. die Argumente an, dass kostenträchtige Ausgaben nicht zuletzt außerhalb des offiziellen Rahmens etwa bei der Bewirtung der Opponenten entstünden. Man müsse auch befürchten, durch das Warten auf die Generalpromotionen Kandidaten zu verlieren, und im Universitätsvergleich würde man sich durch das geringe Honorar der Philosophischen Fakultät verächtlich machen.⁴⁶⁸ In seiner Erwiderung an diese Fakultät gab von Münchhausen klein bei. Die Vorschläge der Geheimen Räte hätten letzten Endes die Vermehrung der Promotionen und damit *der Herren eigenen Vortheil* bezwecken sollen. Er gebe aber anheim, das in den Statuten genannte Quantum der Gebühren herabzusetzen. Der Vorschlag der Generalpromotionen war endgültig vom Tisch. Die Aktion hatte ohnehin vor allem der Medizinischen und Juristischen Fakultät gegolten.⁴⁶⁹ Die Juristische Fakultät bezweifelte in ihrer Stellungnahme, ob die Sparvorschläge zur gewünschten Vermehrung der Promotionen beitragen würden. Eine Vermehrung der Stellen für gelehrte Juristen – so die elegante Retourkutsche für den öffentlichen Arbeitsgeber – sei eine viel wirksamere Maßnahme.

Aus den Reaktionen der Fakultäten auf die Sparvorschläge der Geheimen Räte geht u. a. auch hervor, dass nicht zuletzt die inoffiziellen Gastereien unter den promovierenden Studenten einen rufschädigenden Umfang angenommen hatten. Daher entschied sich von Münchhausen wenige Jahre später, gegen diese einzuschreiten. Aus einem Bericht G. L. Böhmers vom 21. 7. 1751 hatten die Geheimen Räte entnehmen können, dass die Traktamente aus diesem Anlass bis zu 100 rthlr. kosteten. Vor einigen Wochen hätten zwei Kandidaten zugleich für 124 rthlr. 30 Personen beköstigt.⁴⁷⁰ Das Kuratorium reagierte prompt, indem es am 24. 7. 1751 sich an die Juristische Fakultät wandte, weil man aus dem „Ausland“ zuverlässig informiert worden sei, dass in Göttingen bei Disputationsgelagen und auch durch *aemulation* der Respondenten *ein solcher Luxus eingerissen sey, dass eine Mahlzeit bisweilen über 100 rthlr. gekostet habe*.⁴⁷¹ Um sich diese Ausgabe zu ersparen, seien verschiedene Auswärtige (*externi*) veranlasst worden, die Ihrigen auf andern Universitäten promovieren und auch disputieren zu lassen. Der Nachteil für die Universität und insbesondere für die Juristische Fakultät sei evident. Nach dem Beispiel der Universität Marburg wolle man daher verfügen, dass alle Promotions-

⁴⁶⁸ UAG: Phil. Dek. 17, Bl. 16 f.

⁴⁶⁹ UAG: Phil. Dek. 17, Bl. 18.

⁴⁷⁰ Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 341, Anm. 271.

⁴⁷¹ Das Reskript richtet sich vermutlich u. a. auch gegen das ausufernde Frühstück, das der Respondent am Morgen des Tages der Inauguraldisputation den Opponenten gab oder dass der Präses dem Respondenten und den Opponenten gab.

und Disputationsgastereien gänzlich einzustellen seien. Nach einer Anhörung der Fakultäten geschah dies endgültig durch eine gedruckte königliche Verfügung vom 20. 8. 1751. Danach waren

alle und jede bey den Disputationen oder würccklichen Promotion bishero üblich gewesene Gastmable und Soupés, [...] sie haben Nahmen wie sie wollen (das am inaugurations-Tage auctoritate publica eingeführte solenne prandium Doctorale, wozu die Kosten von Uns hergegeben werden, allein ausgenommen) von nun an gänzlich abzustellen.

Dem Prorektor, dem Kanzler und allen Senatsmitgliedern wurde befohlen, entsprechenden Einladungen nicht zu folgen.⁴⁷² Die Reskripte des Kuratoriums lassen erkennen, dass neben den abschließenden Gastmählern das der Inauguraldisputation vorausgehende Frühstück des Respondenten mit den Opponenten ein kostentreibender Faktor war und dass in Extremfällen dieser Aufwand dazu beitrug, die offiziellen Promotionskosten zu verdoppeln. Michaelis hat – ohne seine Universität zu nennen, – diesen Vorgang in seinem *Raisonnement* unter dem Stichwort *Opponentenschmäuse* kommentiert. Als weitere kostspielige Tendenzen hebt er die Mode und den falschen Ehrgeiz hervor, alle Professoren der Universität zum Doktorschmaus zu bitten. Der Hinweis von Michaelis, wonach das Reskript wiederholt erlassen wurde und doch keine Änderung herbeiführte, zeigt, dass auch die Professoren sich durch Reskripte ihren Appetit nicht verderben ließen. Am Ende seines mehrseitigen Rasonierens zur Behebung dieses Problems muss Michaelis ehrlich eingestehen, er habe das Übel angezeigt, ohne ein Gegenmittel angeben zu können. Er hielt aber 1776 auch an einer teuren Universität eine Reduzierung der Kosten auf 30 rthlr. – und damit eine sparsame Fortführung dieses Brauchs – für möglich.⁴⁷³

Zum offiziellen Ausklang einer Promotion gehörte somit weiterhin der offizielle Doktorschmaus (*convivium*), zu dem der frisch Promovierte gemäß den unterschiedlichen Fakultätstaxen u. U. kräftig zur Kasse gebeten wurde. Angaben über den Beitrag des Promovierten zum offiziellen Doktorschmaus an der Georgia Augusta sind spärlich. In den Statuten der Theologischen Fakultät werden unter den *Expensae doctorales* 24 rthlr. für den Doktorschmaus gesondert angesetzt (S. 109), während diese Ausgaben in der Juristischen Fakultät in den 40 rthlr. *pro Doctoris gradu* enthalten waren. Denjenigen Juristen, die Mühe hatten, die Ausgaben für den offiziellen Schmaus zu bestreiten, sollte nach den Statuten die Hälfte dieses Betrages zurückgegeben werden (S. 169/§ 9). Wie das „das am inaugurations-Tage *auctoritate publica* eingeführte *solenne prandium Doctorale*“ organisiert wurde und auf welche Weise am Inaugurationstag der Georgia Augusta die Alimentation durch landesherrliche Hirsche und die Eigenleistungen des Kandidaten kombi-

⁴⁷² UAG: Jur 0017. – Zur Kostenreduzierung an der Universität Helmstedt im Jahre 1761 vgl. Trieb (wie Anm. 1710), S. 110 f.

⁴⁷³ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 30-34 und S. 26. – Vgl. Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 341 f., wonach das Verbot der Gastmähler 1764 wiederholt wurde.

niert wurden, bedarf noch der Klärung. Angesichts der moderaten Promotionskosten an der Georgia Augusta erreichten die offiziellen Ausgaben nicht jene Größenordnung, die in früheren Jahrhunderten zur Seltenheit von Promotionen beitrugen. Eine Verordnung für die Universität Helmstedt des Jahres 1637 z. B. beschränkte zur Kostenbegrenzung den Schmaus auf acht Gänge. Bei einer für zwei Kandidaten ausgerichteten Promotion der Medizinischen Fakultät dieser Universität wurden 1589 ein Rind, sechs Kälber, fünf Lämmer, vier Hammel und 36 Hühner aufgetischt. Barocke Üppigkeit war auch bei Amtsträgern in andern Lebensbereichen zu verzeichnen, da sie ebenfalls nach der Beendigung ihrer Amtshandlungen opulent zu tafeln und zu pokulieren pflegten.⁴⁷⁴

Im Jahre 1778 beschäftigten sich mindestens zwei Fakultäten der Georgia Augusta mit der Entrümpelung der Promotionszeremonien, was hier nur kurz angedeutet werden kann. Am 4. 4. 1778 beschloss die Philosophische Fakultät jenen Kandidaten, die *sine praeside* disputieren wollten, die Zahlung der Präsidien-Gebühr von sechs rthlr. generell zu erlassen. Angesichts der Seltenheit einer Disputation *cum praeside* in der Philosophischen Fakultät war dies nicht mehr als billig. In der Diskussion machte Johannes Becmann, der wie sein Bruder Professor in zwei Fakultäten war, darauf aufmerksam, dass die Juristische Fakultät einiges *Altväterliche* bei der Promotion weglassen wolle, und er legte ein verändertes Eidesformular seiner andern Fakultät mit der Bemerkung vor, auch der Doktoreid der Philosophischen Fakultät habe einige *Unbequemlichkeiten*. Dekan Michaelis ergriff die Initiative und legte in der nächsten Sitzung der Fakultät einen erheblich reduzierten Eidestext mit der Anmerkung vor, er enthalte sehr viel Überflüssiges und Ungewöhnliches. *Socrates hätte nicht schwören können, auch nicht Moses Mendelsohn, wenn Juden Magister würden so wie Doctor Medicinä*. Für eine Änderung des Eides erlangte Michaelis die Zustimmung seiner Fakultät. Als er aber ferner vorschlug, die *entbehrliche Cerimonien, die etwas in das altfränkische fallen* wie in der Juristischen Fakultät künftig zu streichen, stimmte Heyne ihm zu, da diese Symbole *lange schon zum Gespött dienen*. Da sich aber keine Mehrheit für eine Veränderung abzeichnete, wurde ein

⁴⁷⁴ Über einige in den offiziellen Promotionskosten nicht enthaltenen Zusatzkosten vgl. Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 128, Anm. 1. – Zu Helmstedt vgl. Maaser (wie Anm. 149), S. 116 und Trieb (wie Anm. 1710), S. 108. – Eine kostengünstige Variante wählte der *Mediziner-Politiker* Hermann Conring, der am 21. 4. 1636 an der Universität Helmstedt zugleich die Doktorgrade der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät erwarb und an diesem Tage auch noch heiratete [Herberger, Patricia/Stolleis, Michael: Hermann Conring 1606 – 1681. Ein Gelehrter der Universität Helmstedt. Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 33. Wolfenbüttel 1981, S. 8 und S. 89]. Die Promotion und die Hochzeit gemeinsam anzugehen, war durchaus üblich [Trieb (wie Anm. 1710), S. 108 und Anm. 336]. – Zu den Kosten an der Universität Freiburg vgl. Speck (wie Anm. 326), S. 58. – Zur Zehrung und *Verehrung* bei Schulvisitationen von Prof. Schrader im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in diesem Jahrhundert vgl. Tütken, Johannes: Höhere und mittlere Schulen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Herrschaft Dannenberg und der Grafschaft Blankenburg im Spiegel der Visitationsprotokolle des Generalschulinspektors Christoph Schrader (1650 -1666). Wolfenbütteler Forschungen 76. Wiesbaden 1997, S. 120-122.

Reformbeschluss zunächst hinausgeschoben.⁴⁷⁵ Dieser Vorgang lässt vermuten, dass die Entrümpelung des feierlichen Schlussaktes der Inauguraldisputation weitgehend in den zwei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erfolgte, denn als der Göttinger Lehrer der Weltweisheit Ch. Meiners im Jahr 1802 eine generelle Zwischenbilanz für den zeremoniellen Promotionsaufwand seiner Zeit zog, beschrieb er vermutlich auch die Praxis seiner eigenen Universität:

*Alle Facultäten haben gut gefunden, die Cärimonien der Promotion sehr zu vereinfachen, und die meisten Feierlichkeiten voriger Zeiten wegzulassen. In keiner Facultät werden Doctoren mit Gepränge abgeholt und zurückgebracht. In keiner Facultät, etwa die theologische ausgenommen, tragen, oder erhalten die Candidaten während und nach der Promotion den Doctor-Mantel, noch viel weniger den Doctor-Hut, welche beyde Stücke vor Zeiten in jeder Facultät von verschiedener Farbe, und verschiedenem Schnitt waren. Man hat längst dem goldenen Ringe entsagt, der im Mittelalter das Merkmahl des erhaltenen Adels war. Man zeigt endlich bey der Promotion dem Candidaten weder ein offenes, noch ein verschlossenes Buch, wovon jenes andeuten sollte, daß der neue Doctor seiner neuen Ehre ungeachtet fortfahren solle, fleißig zu lesen; und dieses, daß er nicht bloß lesen, sondern auch nachdenken müsse. Der einzige Rest der alten Gebräuche ist eine kalte Umarmung, die alsdann bisweilen erfolgt, wenn der Promotor den Candidaten auf den höhern Katheder berufgeladen, ihn als Doctor ausgerufen, und demselben das Doctor-Diplom übergeben hat. Die Furcht vor Gelächter habe die meisten alten Gebräuche auf fast allen hohen Schulen in Vergessenheit gebracht.*⁴⁷⁶

Unmittelbar vor dem Erscheinen der Schrift von Meiners war den Geheimen Räte ein kleiner Schritt zur Begrenzung der offiziellen Promotionskosten gelungen, indem die *bellaria* abgeschafft wurden: ein vom Kandidaten bezahltes und vom Dekan besorgtes Dessert, das dem Examen in seinem Hause eine freundliche Note geben sollte. In der Philosophischen Fakultät waren dafür sechs rthlr. zu entrichten.⁴⁷⁷ In einem Schreiben vom 7. 1. 1801 an die Juristische Fakultät heißt es, dass die auf einigen Universitäten bereits abgeschafften aber in Göttingen – mit Ausnahme der Theologischen Fakultät – noch gebräuchlichen *Collationen* beim Doktorexamen manches Unangenehme mit sich führten. Sie seien der Wichtigkeit

⁴⁷⁵ UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 15-18. – Die Eid-Frage hatte Michaelis bereits zwei Jahre früher in seinem *Raisonnement* ausführlich kritisch erörtert, vgl. [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 145 ff.

⁴⁷⁶ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 357 f. – An der Universität Freiburg hatte auf staatliche Anweisung ab 1785 die Promotion nur noch im Stillen zu erfolgen [Speck (wie Anm. 326), S. 59].

⁴⁷⁷ 1776 hatte die Philosophische Fakultät einstimmig wegen eines Streits über die Aufteilung der Bellariengelder beschlossen, dass auch dann, wenn kein Examen stattfand (z. B. bei Absentia-Promotionen) der Kandidat die sechs rthlr. zu zahlen habe und diese Gelder allein dem Dekan gehören sollten (UAG: Phil. Dek. 59, Nr.15 und Nr. 37). – In den Statuten der Philosophischen Fakultät (S. 189) sind dafür nur vier rthlr. angesetzt. Man muss also mit Veränderungen einzelner Posten der in den Statuten aufgelisteten Promotionstaxen rechnen. – Bei der Promotion von Dorothea Schlözer war Dekan Michaelis so großzügig, die Bewertungskosten zu spendieren, wie auch die Fakultätsmitglieder auf ihr Honorar verzichteten [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 1135].

der Handlungen nicht angemessen und könnten leicht die notwendige Aufmerksamkeit stören. Auch habe der Dekan die wenig ehrenvolle Aufgabe, von dem Geld des Kandidaten in seinem Haus eine Ausrichtung besorgen zu lassen. Da der Zweck dieser Bellariengelder nicht mehr zu rechtfertigen sei und der Dekan bei den heutigen Preisen keinen Vorteil von dieser Einrichtung habe, wurde festgesetzt, dass die *Collationen* beim Doktorexamen von nun an gänzlich aufhören sollten. Die Geheimen Räte zweifelten dieses Mal nicht, dass ihr Vorschlag der Fakultät angenehm sein werde. Die bisher gezahlten Gelder sollten in Zukunft zugunsten des Kandidaten wegfallen. Damit aber dem Dekan die bisher übliche Bewirtung des Pedells beim Examen in Zukunft erspart blieb, wurde verfügt, dass auch diese Verpflichtung zu enden hatte. Statt der Bellariengelder hatte der Doktorand in Zukunft dem Pedell einen Reichstaler Kassenmünze zu zahlen. Diese Regelung – so die abschließende Verordnung des Kuratoriums – sei beim nächsten Examen dem Kandidaten bekannt zu machen.⁴⁷⁸

Die Entritualisierung der Promotionszeremonien wurde in der Georgia Augusta allerdings ambivalent beurteilt: Für manche war der herkömmliche Ritus traditioneller Ballast, dessen man sich wie der Perücke und des Zopfes zu entledigen habe; für manche Betroffene und Beteiligte war und blieb die feierliche Zeremonie ein emotional anrührendes Ereignis. Ein wenig nostalgische Sehnsucht ist noch in einer etwas unmotivierten Anmerkung des Göttinger Juraprofessors Hugo in einem Umlauf seiner Fakultät aus dem Jahre 1828 spürbar: In Marburg habe er als Facultist (Mitglied der Honoren-Fakultät) noch feierlichen Disputationen beige-wohnt, wobei dem Doktoranden ein mit Blumen und Juwelen geschmückter Doktorhut aus rotem Samt aufgesetzt und ihm mehrere Symbole übergeben wurden. Hugo erwähnt musikalische Darbietungen mit Pauken und Trompeten, die Pedelle in Scharlachmänteln sowie Frauenzimmer auf den Tribünen.⁴⁷⁹

Die säkularisierende Entzauberung der Promotion wurde vermutlich dadurch erleichtert, dass von Anfang an mehr oder weniger feierliche Varianten praktiziert wurden. Selbstverständlich liefen die häufigen Promotionen *in absentia* schriftförmig ab und waren auf das bürokratisch Unerlässliche reduziert. Vermutlich wurde auch bei den nicht-öffentlichen Disputationen der zeremonielle Aufwand eingeschränkt. Nach Meiners Angaben fanden um 1800 die privaten Promotionen auf dem Konziliensaal statt, wo der Dekan den Doktor-Eid abnahm und das Diplom überreichte.⁴⁸⁰ Über die Promotion von Karl Sieveking aus Hamburg vermerkte der Dekan der Juristischen Fakultät, dass er nach seinem am 8. 12. 1810 bestandenen Examen am 11. d. M. *remissis reliquiis solennibus, praestito iureiurando, in aedibus*

⁴⁷⁸ UAG: Jur 0069.

⁴⁷⁹ UAG: Jur 0097. – Ernst Schulze [Nr. 32] kündigte in einem Brief vom 30. 5. 1810 seinem Briefpartner an, dass er ihn demnächst möglicherweise als schon Promovierter besuchen werde: *Dann komme ich aber vielleicht in meiner ganzen Glorie, mit dem rothen Doctorbute* [Marggraff (wie Anm. 2418), S. 42]. – Als der Universitätsrat Oesterley [Nr. 7] 1821 im Konzilienhaus die alten Aktenbestände aufräumte, notierte er für die Juristische Fakultät: in zwei Schränken *in der Kammer neben der Aucti-
onsstube befinden sich ein neuer Doctorbut und Facultäts-Arbeiten* (UAG: Jur. 0092).

⁴⁸⁰ Meiners: Verzeichniß (wie Anm. 507), S. 319 f.

*conclii a me doctor renunciatus est.*⁴⁸¹ Diese Magerversion der Promotionszeremonie wurde zwangsläufig praktiziert, wenn einem Kandidaten die Disputation ganz erlassen wurde. Für ihn reduzierte sich nach bestandenem Examen die Promotion auf die rechtlich unerlässlichen Amtshandlungen der Eidesleistung und der Überreichung des Doktor-Diploms durch den Dekan.

Eine Sparversion der Promotionszeremonien kennen bereits die Statuten mit der Ernennung zum Lizentiaten. Wer sich den feierlichen Abschluss des Promotionsverfahrens – auch buchstäblich – ersparen wollte, konnte sich in einigen Fakultäten für etwa die Hälfte des Betrages – einstweilen oder auf Dauer – mit dem Titel eines Lizentiaten begnügen (z. B. S. 171/§ 10 für die Medizinische Fakultät). Der Lizentiat besaß die Anwartschaft (Lizenz) auf eine spätere Verleihung des Doktor-Titels, und bis auf diesen Titel besaß er (fast) alle Rechte eines Promovierten. Vom Lizentiaten der Theologie heißt es in den Fakultätsstatuten, dass seine Ernennung in der geschlossenen Fakultätssitzung zu vollziehen sei (S. 103/§ 18). Da sich die Lizentiaten u. a. auch den kostspieligen Doktorschmaus ersparten, wurden sie scherzweise *nüchterne Doktoren* genannt. Seltener ist die Benennung *schüchterne Doktoren*.⁴⁸²

Pütter z. B. erwarb in Marburg durch eine Inauguraldisputation im April 1744 die juristische Lizentiatenwürde und hielt bereits am 21. 4. 1744 seine erste Vorlesung vor 39 Zuhörern.⁴⁸³ Als er einen Ruf auf eine Göttinger Professur erhielt, hätte er eigentlich in Marburg um seine nunmehr fällige vollgültige Promotion einkommen müssen. Die Juristischen Fakultäten beider Universitäten einigten sich auf der Basis wechselseitigen Entgegenkommens auf eine andere Lösung, und Pütter konnte aus Anlass des Besuches von Georg II. im Jahre 1748 im Rahmen einer Sammelpromotion ehrenhalber an der Georgia Augusta promoviert werden.⁴⁸⁴ Dieser Vorgang lässt erkennen, dass die Anwartschaft eines Lizentiaten in der Regel nur an der jeweiligen Promotionsfakultät vollgültig realisiert werden konnte. Zugleich verdeutlicht er, wie wichtig einem etablierten Ordinarius der Erwerb der Doktorwürde war – auch wenn er spät erfolgte. Eine Berufung durch den Landesherrn befreite nicht von der Notwendigkeit, die Regeln und Erwartungen der akademischen Korporation zu erfüllen. Da der Landesherr mit seiner Berufung die *Venia* erteilt hatte, kam es nur noch auf die Promotion und nicht auf die Habilitation an.⁴⁸⁵

Ob alle Fakultäten der Georgia Augusta den Grad eines Lizentiaten verliehen und wie lange diese Gepflogenheit praktiziert wurde, ist klärungsbedürftig. Nach Tröhler lassen sich in der Medizinischen Fakultät der Georgia Augusta keine Lizentiaten nachweisen.⁴⁸⁶ In der Philosophischen Fakultät gab es den Statuten nach keine

⁴⁸¹ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.

⁴⁸² Allweiss (wie Anm. 136), S. 15.

⁴⁸³ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), S. 84.

⁴⁸⁴ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), S. 199 f.

⁴⁸⁵ Zu Lichtenbergs Ehrenpromotion zum Magister vgl. oben Anm. 131.

⁴⁸⁶ Tröhler (wie Anm. 138), S. 33. – An der Universität Helmstedt konnten die Grade *Lizentiat* und *Doktorat* in den drei oberen Fakultäten vergeben werden [Maaser (wie Anm. 149), S. 113 f.].

Möglichkeit, den Grad eines Lizentiaten zu erwerben. In der Juristischen Fakultät wurde der in den Statuten vorgesehene Grad selten vergeben. In dem hier näher untersuchten SS 1812 geschah dies in einem Fall: da nach dem bestandenen Rigorosum von Johannes Wilhelm Gottfried zur Nedden am 16. 5. 1812 eine eilige Heimreise notwendig war, wurde ihm die Ehre eines Lizentiaten (*licentiatus honores*) zugestanden, und der Dekan der Juristischen Fakultät vermerkte in den Annalen:

*Die sequente XVII Maji eum Licentiatum creavi in aedibus concilii.*⁴⁸⁷

1838 stellte Oesterley zusammenfassend fest, dass Ernennungen zu Lizentiaten außer in der Theologischen Fakultät *seit langen Jahren fast gar nicht mehr vorgekommen*.⁴⁸⁸

Aus der rationellen Perspektive einer heutigen Massenuniversität betrachtet, hätte die Inauguraldisputation auf die Verpflichtung des Kandidaten und die Überreichung des gedruckten Diploms im Dekanatszimmer reduziert werden können. Diese ergonomische Sichtweise verkennt aber neben dem historischen Hintergrund die Bedürfnisse und Möglichkeiten einer stärker korporativ verfassten Universität früherer Jahrhunderte, die sich auch bei scheinbar privaten Anlässen selber feierte, und dabei im festlichen Rahmen sich ihres Auftrages als gelehrte Korporation vergewisserte. Unter dem Stichwort „corporate identity“ entwickelt die moderne Universität wieder vergleichbare Ereignisse, um ihr abstraktes institutionelles Handeln über sinnfällige Zeremonien zugleich anschaulicher und persönlich anrührender für die Beteiligten zu gestalten. Die Inauguraldisputation bot in dem hier untersuchten Zeitraum einen rituellen Rahmen, in dem die individuelle Bedeutsamkeit der Graduierung, aber auch deren soziale Relevanz für Universität und Gesellschaft in Worten und Handlungen feierlich zum Ausdruck kamen.⁴⁸⁹

Dabei spielte in einer Zeit, als die Universität vor allem die säkulare „Hohe Schule“ war, der eine Hörsaal jeder Fakultät eine zentrale Rolle. Er war anfangs nicht nur der Ort für die *publice* abzuhaltenden Lehrveranstaltungen der Professoren, mit denen sie ihren Pflichten als *öffentliche* Lehrer nachkamen. Als ein zentraler Ort der Fakultät gab er auch den Rahmen für die Pro gradu- und Pro loco Disputationen des akademischen Nachwuchses ab. Das Katheder mit seiner Zweistöckigkeit illustrierte dem Studenten mit akademischem Ehrgeiz bereits während des Studiums sinnfällig den am Studienende erhofften Positionswechsel. Während der „Promotion“ vollzog der geprüfte und für würdig befundene Kandidat mit dem

⁴⁸⁷ UAG: Jur. Prom. 1734-1823. – Am 12. 8. 1825 schlug Dekan Hugo der juristischen Honoren-Fakultät vor, den ältesten Bürgermeister von Hamburg, den Lizentiaten beider Rechte Amsinck, die Doktorwürde zu verleihen. Dieser habe vor 51 Jahren bei der Fakultät die Lizentiaten-Würde erworben. Die Fakultät stimmte ohne Diskussion zu (UAG: Jur 0093). Das Dekanatsbuch der Juristischen Fakultät vermerkt für den 30. 4. 1774, dass die Brüder Johannes Arnold und Wilhelm Amsinck, *Hamburgenses* zum Examen zugelassen wurden. *Unde iubentes utriusque decrevimus licentiam capessendi summos in utroque iure honores* (UAG: Jur. Prom. 1734-1823).

⁴⁸⁸ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 127.

⁴⁸⁹ Vgl. die Regelungen für die Gestaltung der Amtsübergabe an den Prorektor im Rahmen einer *Ceremonia publica* bei Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 45/§ 13.

Besteigen der oberen Kanzel buchstäblich vor den Augen der Öffentlichkeit die Aufwärtsmobilität durch Bildung und Ausbildung. Für den promovierten Akademiker war die Promotion *eine Art Initiationsritus*, der den Studenten aus dem Status eines Jünglings in denjenigen des Mannes versetzte.⁴⁹⁰ Die Würdigkeit des oben Angekommenen, in die gelehrte Korporation einzutreten, pflegte der Dekan der Philosophischen Fakultät mit der pompösen Wendung herauszustreichen:

*Dignus dignus dignus est entrare in nostro docto corpore.*⁴⁹¹

7. 3. Legitimationsprobleme der Disputation in der sich modernisierenden Universität

Die Formen akademischer Lehre und auch die des Prüfens sind zeitbedingt. Sie stehen u. a. in Wechselwirkung mit dem jeweiligen Wissenschaftsverständnis und den Gelehrtenbildern ihrer Zeit. Insbesondere bei Prüfungen, die der Zulassung tauglicher Hochschuldozenten dienen, kann man annehmen, dass sie auch mit Blick auf wünschenswerte Vorstellungen eines Gelehrten konzipiert wurden. Die Disputation ist stark mit dem alten Gelehrtenideal gekoppelt, wonach dieser sich vor allem im wissenschaftsinternen Meinungsstreit auf dem Katheder durch seine Argumentations- und Kommunikationsfähigkeit in der örtlichen Gelehrtenkorporation zu behaupten hatte. Disputierend suchte er vor allem in der hochschuleigenen Arena – also in der Reichweite des gesprochenen Wortes – Prestige, Anerkennung und Selbstbestätigung. Der Sache nach sah dieser Gelehrte seine Aufgabe in der zeitgemäßen Interpretation der wortgebundenen Wissenstradition antichristlicher Herkunft und engagierte sich weniger in der empirischen Erweiterung der überlieferten Wissensbasis. Gegenüber der originären Gewinnung von Erkenntnissen überwog die rhetorisch kultivierte Vermittlung der Überlieferung.

Die Disputation entspricht damit in besonderer Weise den Öffentlichkeitsbedingungen der Vor-Gutenberg-Zeit. Sie wurde in einer Epoche der Universitätsgeschichte entwickelt, in der Grammatik, Logik und Rhetorik als traditionelle Disziplinen der *septem artes liberales* für alle Studierenden auf dem Weg durch die propädeutische Artistenfakultät die geistige Ausrüstung für den Eintritt in die lateinisch überlieferte Sachtradition der drei höheren Berufs-Fakultäten zu liefern hatten. Mit der hohen Wertschätzung sowohl dieser formalen Fähigkeiten als auch der ritualisierten Förmlichkeiten des Gelehrtenstreits stand dieses Wissenschaftskonzept unter der Gefährdung, dass über den internen Rangkämpfen die lebensweltliche Bedeutsamkeit der Wissenschaft und ihrer gelehrten Vertreter dahinschwand. Die Kritik an diesem Gelehrtentyp kumuliert in den Jahrzehnten vor der Gründung der Georgia Augusta in einer Vielzahl von Schriften, in denen die *Charlataneria eruditorum*, der Gelehrte als Scharlatan, geißelt wird. Für Leibniz waren

⁴⁹⁰ Frijhoff (wie Anm. 635), S. 287. Dort auch der Hinweis auf die Universität Salamanca, wo der frisch Promovierte erst voll anerkannt wurde, wenn er in einer *corrida*, dem *paseo doctoral* einen Stier getötet und mit Blut seinen Namen auf eine Hauswand geschrieben hatte.

⁴⁹¹ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 82.

die *grilli inutiles* der zeitgenössischen Universitäten und deren reproduktive Erstarrung der Anlass, *Academien* als neuen Institutionstyp vorzuschlagen.. Sie sollten vor allem eine innovative Forschung fördern, die sich auch dem gemeinen Nutzen verpflichtet fühlte.⁴⁹²

Die Georgia Augusta übernahm in ihren Gründungsprivilegien und -statuten mit andern traditionellen Orientierungen ihrer Lehr- und Organisationsstruktur auch die Wertschätzung der Disputation. Als Universität der Aufklärung trug sie aber maßgeblich zur Entwicklung eines Gelehrtenbildes bei, wonach der Wissenschaftler empirisch und theoretisch die Erweiterung des Wissens zu betreiben und seine Anwendung in lebensweltlicher Verantwortung zum Nutzen des *Publikums* wahrzunehmen hatte.⁴⁹³ Der aufgeklärte Gelehrte hatte nicht nur für *Erleuchtung* in den eigenen Reihen gegenüber vernunftresistenten *Dunkelmännern* zu sorgen, sondern er sah sich auch in der Pflicht, den Maßstab der Vernunft nichtgelehrten Zeitgenossen zu vermitteln. Nach anspruchsvollem Verständnis hatte der gelehrte Aufklärer seine Zeitgenossen nicht nur zur Kritik unvernünftiger Lebensverhältnisse befähigen, sondern sie auch zu vernunftorientierten Veränderungen anleiten. Mit dem Generalstatut vom 17. 12. 1736 war der Georgia Augusta dieser Auftrag ins Stammbuch geschrieben worden:

*Da alle Lehre, derentwegen die wissenschaftlichen Universitäten geschaffen sind, auf das öffentliche Wohl [felicitem publicam] abzielen, und es weiter dazu nicht genug ist sich mit Wissen anzureichern, wenn Einer nicht auch den Willen mitbringt seine Sache gut zu machen, und wie schließlich der Verstand vom Verstand, so auch der gute Wille leichter vom guten Willen durch Ansteckung in Bewegung gesetzt wird – daraus wird augenscheinlich, dass auch der Professor, der diesen Namen verdienen und die Erwartung der Menschen erfüllen will, von beidem haben und daher ein guter Mann sein muß, des Lebens kundig*⁴⁹⁴

Die Gründung der Sozietät der Wissenschaften im Jahr 1751 sollte auch diese Tendenz stärken. Christian Gottlob Heyne z. B., der *Vormann* der Georgia Augusta während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, hat immer wieder gegenüber jedermann betont, dass ein Gelehrter seine wissenschaftlichen Anstrengungen unter den Maßstab der Nützlichkeit zu stellen habe. *Wir haben alle einen Zweck,*

⁴⁹² Müller, Kurt: Zur Entstehung und Wirkung der Wissenschaftlichen Akademien und Gelehrten Gesellschaften des 17. Jahrhunderts. In: Roessler, Hellmuth/Franz, Günther (Hg.): Universität und Gelehrtenstand 1400-1800. Büdinger Vorträge 1966. Deutsche Führungsschichten der Neuzeit 4. Limburg 1970, S. 127- 144. – Das Zitat bei: Hammerstein, Notker: Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung. In: Roessler/Franz (Hg.): a. a. O. S. 149. – Zur Einschränkung dieser Bewertung vgl. Porter, Roy: Die wissenschaftliche Revolution und die Universitäten. In: Rüegg (wie Anm. 130), S. 425-449. Hier: S. 425- 429. – Vgl. Bruch, Rüdiger vom: Von der Propädeutik zum Königsweg: Die artes-Fakultäten in sieben Jahrhunderten. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte. Herausgegeben von Rüdiger vom Bruch. Bd. 1/1998. S. 239-246.

⁴⁹³ Zur Göttinger Diskussion über die Rolle des Gelehrten bzw. des Gebildeten vgl. u. a. Marino (wie Anm. 30), S. 29-34.

⁴⁹⁴ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 56 f. (Übersetzung von Ebel).

auf den wir los arbeiten: Ausbreitung nützlicher Kenntnisse, jeder von seiner Art und in verschiedenem Verhältnisse, schrieb er am 5. 7. 1787 an Friedrich August Wolf.⁴⁹⁵ Der Aufklärung verpflichtet, schloss der Altphilologe Heyne das Vorwort seiner *Sammlung antiquarischer Aufsätze* des Jahres 1778 mit der Bemerkung ab: *Uebrigens schreibe ich deutsch, eben aus dem Grunde, weil ich nützlich zu seyn wünsche.*⁴⁹⁶ Anlässlich des Regimewechsels empfahl Heyne am 28. 12. 1807 in seinem ersten Brief an den gerade zum Generaldirektor bestellten Johannes von Müller, die Georgia Augusta als *unsern heiligen Heerd guter nützlicher wahrhaft aufklärender Wissenschaften.*⁴⁹⁷

Die historische Entwicklung zum Gelehrtenbild eines Nützlichkeitsbeflissenen Aufklärers mit seinen stärker empirisch akzentuierten Erkenntnisinteressen blieb nicht ohne Folgen für die Disputation als formal-rhetorisch akzentuierter Prüfungsform angehender Gelehrter und für die Legitimation des Lateinischen als fremdsprachlichem Medium der Gelehrsamkeit. Der in Kapitel 7. 2 festgestellte Rückgang der Übungsdisputationen im Lehrangebot der Georgia Augusta und die Stimmenvielfalt unter den Kritikern ihrer Disputationspraxis unterstreicht die generelle Feststellung, wonach die Disputation am Ende des 18. Jahrhunderts an den Universitäten weitgehend ihr Ansehen eingebüßt hatte.⁴⁹⁸ Bereits der Göttinger Orientalist Michaelis hatte sich 1776 am Ende seines Kapitels über die oratorischen Künste skeptisch geäußert, was deren späteren Nutzen im öffentlichen Leben anging. Im Unterschied zum antiken Griechenland oder zu Rom – so monierte er, – habe man in Deutschland keine Gelegenheit, sich zu relevanten öffentlichen Problemen mit dem gesprochenen Wort an das Volk, an einen Senat oder an ein Parlament zu wenden. Als Zeitgenosse des Spätabsolutismus wusste er, dass der sachverständige Rat vor allem in der Geheimen Ratsstube oder im *Cabinet* des Fürsten – in aller Vertraulichkeit und der gehörigen Kürze – gefordert wurde. In diesen engen Zirkeln der Macht wirkten in den Augen von Michaelis öffentliche Reden mit bombastischer Rhetorik lächerlich. Sie würden in diesem System sogar als störend empfunden. *Worauf sollen also die academischen Reden Vorübungen seyn?*, fragte Michaelis seine disputierenden Kollegen. Angesichts der von Schriftlichkeit geprägten Gerichtsverfahren sei sogar ein beredter Rechtsanwalt wie Cicero heute fehl am Platze. Michaelis fehlten für die akademische Kultivierung rhetorischer Kompetenz die angemessenen politischen Rahmenbedingungen und demokratische Anwendungsmöglichkeiten in den Berufsfeldern außerhalb der Universitätsmauern.⁴⁹⁹

⁴⁹⁵ Reiter, Siegfried (Bearb.): Friedrich August Wolf: Ein Leben in Briefen. 3 Bde. Stuttgart 1935. Hier: Bd. 3, S. 15 f. – *Nützlich zu seyn, ist ohne Zweifel der hauptsächlichste Punkt, auf den dieser merkwürdige Mann losarbeitet*, so [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 46. Der wörtliche Anklang (*losarbeiten*) bei Mackensen lässt vermuten, dass Heyne mit dieser Maxime auch die Studenten in seinen Seminaren ansprach.

⁴⁹⁶ Heyne, Christian Gottlob: *Sammlung antiquarischer Aufsätze*. Leipzig 1778, S. X.

⁴⁹⁷ Meyer: Ilfeld (wie Anm. 53), S. 4. – Vgl. auch Marino (wie Anm. 30), S. 48 f.

⁴⁹⁸ Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 878.

⁴⁹⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 84-97.

Grundsätzlicher kritisierte Kant die traditionelle Dialektik und die Disputierkunst, indem er auf die Grenzen einer derart reglementierten spekulativen Vernunft hinwies, und er charakterisierte die Disputation als eine von geschwätzigen Köpfen beherrschte Technik, *jeden Schein zu erkünsteln* und das Volk zu betrügen. Diese Kritik verstärkte sich unter den Universitätsreformern wie z. B. Wilhelm von Humboldt oder J. G. Fichte.⁵⁰⁰ Mit ihren Gelehrtenbildern, die um die Wende zum 19. Jahrhundert miteinander konkurrierten, war die zentrale Bedeutung des Disputierens schwer in Einklang zu bringen. Der rhetorisch versierte Disputant entsprach kaum Fichtes aktivierender und einer auf „Sittlichkeit“ abgestellten *Bestimmung des Gelehrten*, womit er 1794 in Jena seinen viel beachteten Einstand gab.⁵⁰¹ Im Vorfeld der Gründung der Universität Berlin formulierte W. von Humboldt im *Litauischen Schulplan* sein Credo einer Hohen Schule:

*Der Universität ist vorbehalten, was nur der Mensch durch und in sich selbst finden kann, die Einsicht in die reine Wissenschaft. Zu diesem Selbstaktus im eigentlichen Verstande ist notwendig Freiheit und hülfreich Einsamkeit, und aus diesen beiden Punkten fließt zugleich die ganze äußere Organisation der Universitäten.*⁵⁰²

Insbesondere die neuhumanistische Ausrichtung der preußischen Universitätsreform war stark am Beispiel der Georgia Augusta orientiert, diese selber konnte sich aber nicht zu der Entscheidung durchringen, ihr Prüfungswesen aus überholten Wissenschaftstraditionen herauszulösen. Trotz des massiven *abusus disputandi* hielt sie z. B. an der Disputation im Promotions- und Venia-Verfahren fest. Auch der Verfall des Lateinischen als Gelehrtensprache und die schwindende Sprachkompetenz der Studenten waren für sie kein Anlass, die lateinische Disputation als Fähigkeitsnachweis durch die Konzeption alternativer Prüfungsstandards gemäß der von ihr vertretenen progressiven Wissenschaftskonzeption zu verändern. Die Übungsdisputationen verfielen, wo es – bedarfsorientiert – angebracht gewesen wäre, deren Zahl zu vergrößern. Da die Georgia Augusta als Korporation im Wege der Selbstregulierung keine Reforminitiativen ergriff, sah sich das staatliche Kuratorium schließlich gezwungen, mit dem von ihr entworfenen Zulassungsregulativ für die Privatdozenten vom 28. 3. 1831 der Disputation nach rund einem Jahrhundert – zunächst als Element der Pro loco-Prüfung – ein Ende zu setzen.

⁵⁰⁰ Marti: Art. Disputation (wie Anm. 270), Sp. 878.

⁵⁰¹ Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten von Johann Gottlieb Fichte. Jena und Leipzig bey Christian Ernst Gabler, 1794, S. 27: Die Gelehrten im weitesten Sinne haben *durch Lehren oder durch Handeln oder durch beides, die Bildung, die sie selbst erhalten haben, weiter zu verbreiten*, um die Menschheit auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen.

⁵⁰² Schelski, Helmut: Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen. Reinbek 1963. S. 68.

8. Die schwindende Geltung der Promotionsregeln während des ersten Jahrhunderts der Georgia Augusta

Prüfungen liegen im Kreuzfeuer widerstreitender Interessen. Typische Kontrahenten in diesem Interessenkonflikt sind im akademischen Raum einmal die Studenten, die begreiflicherweise die Notwendigkeit von Prüfungen überhaupt in Frage stellen oder doch bestimmte Modalitäten kritisieren. Sie bleiben die *praestanda* schuldig, heißt während des hier untersuchten Zeitraums eine immer wieder vorgebrachte Klage über säumige Prüfungskandidaten. Entweder fehlten die qualifikatorischen Voraussetzungen oder die angemessene Honorierung ihrer Prüfer, und manchmal vermisste man beides. Die Professoren vertreten in der Regel eine andere Position. Sie fühlen sich nicht nur als lehrende Anwälte einer Sachkompetenz sondern halten sich auch zwecks Wahrung von Standards zur prüfenden Erfolgsvergewisserung des von ihnen Gelehrten insbesondere bei jenen verpflichtet, die mit den *höchsten Ehren* ausgezeichnet werden wollten. Tendenzen zur Disziplinierung der Studenten und des Autoritäts- und Machterhalts können sich u. U. mit dieser Position verbinden. In früheren Jahrhunderten war auch das pekuniäre Interesse der z. T. schlecht besoldeten Professoren an den enormen Prüfungsgebühren ein beachtlicher Faktor, und die wenigen Mitglieder der engeren Honoren- oder Promotionsfakultät verteidigten entschieden gegenüber den andern Professoren ihrer Fakultät das Entscheidungs- und Einkommensmonopol ausschließlicher Prüfungsgewalt. Die Staaten schließlich waren als Unhaltsträger der Universitäten nicht nur aus Gründen des einträglichen Zulaufs an einem guten Ruf ihrer Landesuniversitäten interessiert, sondern sie waren auch als Abnehmer von Absolventen für den Staats- und Kirchendienst auf deren geprüfte Qualität bedacht. Bevor sich die „Gesellschaft“ in diesem Interessenkonflikt mit einer veröffentlichen bzw. öffentlichen Meinung zu Wort melden konnte, vertrat der Staat im Interesse des Gemeinwohls auch die Qualitätsansprüche gesellschaftlich relevanter Berufsgruppen, wie z. B. die der Ärzte und Lehrer des Landes. Angesichts artifizierlicher Verstiegtheit der Universitäten mahnte der Staat z. B. den Anspruch auf lebensweltliche Verwendbarkeit des an der Hochschule Gelehrten und Geprüften an und drohte u. U. mit der Einführung von *Staatsexamen*, wenn ihm bedeutsam erscheinende Prüfungsziele und –standards in den Promotionsexamen der Universitäten vernachlässigt wurden. Im komplexen Prüfungsgeschehen

konnten sich die widerstreitenden Interessen dieser Gruppierungen auf unterschiedliche Faktoren des Prüfungsverfahrens beziehen, wie z. B. auf die Akzentuierung der Prüfungsziele aber auch auf die Wahl zielentsprechender oder voraussetzungsgerechter Prüfungsmodalitäten.

In den folgenden Kapiteln soll gezeigt werden, wie und in welchem Umfang das Prüfungswesen der Georgia Augusta seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfiel, weil überkommene Prüfungstraditionen alternativlos fortgeschrieben wurden. Die gegenläufigen Initiativen der Landesregierung waren zunächst eher retardierend, indem sie zur Einhaltung der veralteten Statutenregelungen aufforderten, im Vormärz aber begannen Landesregierung und Kuratorium auf Modernisierungen zu drängen. Im einleitenden Kapitel werden im folgenden zunächst die Ergebnisse der empirischen Untersuchung des Philosophen Christoph Meiners dargestellt, der für die Jahre 1802/03 in einer Querschnitterhebung die Promotionspraxis aller vier Fakultäten der Georgia Augusta quantitativ erfasste und deren Verfall kritisch kommentierte. Zur analytisch schärferen Fassung der Ursachen und unterschiedlicher Konsequenzen der Fakultäten wird danach die Entwicklung in den Fakultäten der Mediziner und Juristen untersucht, die sich auf verschiedenartigen Abwegen von ihren frühen Standards entfernten. Beiden stellte Meiners die folgenlose Prognose, dass man ihnen *einen nicht weit entfernten unvermeidlichen Fall vorherverkündigen* könne, womit er allerdings die Zählbarkeit verfallender Traditionen unterschätzte.⁵⁰³

8. 1. Eine Erhebung zur Göttinger Promotionspraxis 1802/1803 durch den Philosophen Ch. Meiners

Aus den Anfangsjahren des 19. Jahrhunderts hat uns Christoph Meiners, ein vielseitiger und viel schreibender Ordinarius der Weltweisheit an der Georgia Augusta, eine empirische Erhebung zur Promotionspraxis seiner Universität hinterlassen.⁵⁰⁴ Sie erlaubt es, die in den folgenden Kapiteln dargestellten Längsschnittbetrachtungen zur Entwicklung in der Medizinischen und Juristischen Fakultät mit einer Querschnittsbilanz aller vier Fakultäten aus dem Jahre 1802/03 zu verknüpfen. Über die Motive für seine Erhebung hat sich Meiners nicht geäußert. Seine skeptische Bewertung stand schon vorher fest, wie seine ironische Kommentierung der Promotionen an deutschen Universitäten in seinem kurz zuvor veröffentlichten Werk über die *Verfassung und Verwaltung* der Universitäten zeigt.⁵⁰⁵ Vielleicht hatte er das Bedürfnis, seine dort geäußerte Kritik an der Promotionspraxis der deutschen Universitäten am Beispiel der eigenen Hochschule auf eine nachprüfbar empirische Basis zu stellen. Unter Umständen hat er sich in seiner Rolle als „Assessor“ der Georgia Augusta herausgefordert gefühlt, in methodisch abgesicherter Form den Fakultäten kritisch – aber vergeblich – einen Spiegel vorzuhal-

⁵⁰³ Meiners: *Verfassung und Verwaltung* (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 331 f.

⁵⁰⁴ Zu Ch. Meiners vgl. Lotter (wie Anm. 939).

⁵⁰⁵ Meiners: *Verfassung und Verwaltung* (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 354-357.

ten.⁵⁰⁶ Als Dekan der Philosophischen Fakultät im Zeitraum vom 1. 7. 1801 bis zum 1. 7. 1802 waren ihm die aktuellen Entscheidungsprobleme einer Fakultät im Zusammenhang mit den Promotionen und Habilitationen vertraut.

Aufschlussreich ist u. a. eine Anmerkung Meiners zur Schwierigkeit der Datenbeschaffung, die in ähnlicher Weise für den Historiker unserer Tage gilt, der sich ebenfalls weitgehend auf die Universitätsakten stützen muss. Meiners hatte sich zur Aufgabe gestellt, alle einschlägigen Unterlagen für die Promotionen der vier Fakultäten im Laufe des untersuchten Jahreszeitraumes zu sammeln. Um das gleiche hatte er den zuständigen Pedell und den Aktuar der Universität, G. H. Oesterley [Nr. 7], gebeten, der allen Promovierten am Schluss der Disputation die Eidesformel vorzulesen hatte. Am Ende des Untersuchungszeitraums musste Meiners feststellen, dass keine der drei Datenbasen mit der andern übereinstimmte. Sein Fazit veranlasst zur kritischen Skepsis gegenüber historischen Rekonstruktionsversuchen, die bereits in den Lücken der Überlieferung fragwürdige Anfangsbedingungen haben.

Meiners hat die Prüfungspraxis aller vier Fakultäten für den Zeitraum vom 1. 3. 1802 bis zum 1. 3. 1803 in einer kommentierten namentlichen Auflistung der Promovierten erfasst. Deren numerischer Extrakt wird in der folgenden Tabelle 6 wiedergegeben.⁵⁰⁷

Tabelle 6:
Erhebungsdaten von Ch. Meiners zu den Promotionen an der
Georgia Augusta vom 1. 3. 1802 bis zum 1. 3. 1803

Fakultäten	Zahl der Promotionen	Dissertation	Nachlieferung	Thesen	Unklar	in absentia	privatim
Theol.	1 ^a	-	-	-	-	-	-
Jurist.	14	3	6	8 ^b	-	2	1
Mediz.	31	14	2	3 ^c	1 ^d	8 ^e	6 ^f
Philos.	2	-	-	1 ^g	-	-	-
Summe	47	17	8	12	1	10	7

a) Promotion h. c. von einem Theologen, der bereits theologischer Doktor der Universitäten Oxford und Cambridge war und dem auferlegt wurde, an keiner andern deutschen Universität eine weitere theologische Doktor-Würde anzunehmen.

b) Sechs der über Thesen Disputierenden versprachen die Nachlieferung einer Dissertation.

⁵⁰⁶ Vgl. Gundelach (wie Anm. 1), Kap. III 3: *Meiners als ständiger Assessor* (S. 58-60).

⁵⁰⁷ Meiners, Christoph: Verzeichniß der Candidaten die vom 1 März 1802 bis zum 1 März 1803 auf der Georgia Augusta die höchsten akademischen Würden erhalten haben. In: Ders.: Göttingische akademische Annalen 1. Hannover 1804, S. 307-321. – Ein tabellarischer Nachtrag der Promovierten für die Zeit vom 1. März 1803 bis 1. März 1804 ebd. auf der nicht paginierten Seite nach S. 376.

- c) Zwei versprachen die Nachlieferung einer Dissertation.
- d) Keine Angabe, ob Dissertation oder These.
- e) Drei der Abwesenden schickten eine Dissertation.
- f) Darunter ein Engländer, ein Ire und ein auf der Durchreise befindlicher Doktorand.⁵⁰⁸ Zwei lieferten eine Dissertation.
- g) Promotion von J. F. Herbart.

Beim Vergleich der Fakultäten fällt die Promotionshäufigkeit der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT auf. In diesem Studienjahr waren nur 14,9 % der Göttinger Studenten bei ihr immatrikuliert, sie bestritt aber 65,9 % der Promotionen der Georgia Augusta.⁵⁰⁹ Die Fakultät hebt sich ferner durch den ungewöhnlich hohen Anteil privater Disputationen ab. Sie hat, um das von ihr beklagte *Gefühl der Scham* den lateinschwachen Kandidaten zu ersparen, verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Öffentlichkeit von den Disputationen auszuschließen. Die Fakultät versuchte aber an der Forderung festzuhalten, die Kandidaten über eine Dissertation disputieren zu lassen.⁵¹⁰ Da unter den *privatim* und in Abwesenheit promovierten Doktoren weitere fünf Kandidaten eine Dissertation lieferten, wurde in der Medizinischen Fakultät in 19 von 31 Fällen vor oder nach der Promotion eine Dissertation beigebracht bzw. zugesagt. Die Promotion abwesender Mediziner war auch im folgenden Studienjahr vergleichsweise hoch.

In der JURISTISCHEN FAKULTÄT wurden 1802/03 29,7 % aller Promotionen dieses Studienjahres vorgenommen. Die Inauguraldisputation der Juristen fand in der Regel über Thesen statt, und Dissertationen waren die Ausnahme. Die THEOLOGISCHE und die PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT spielen in der Häufigkeitsbilanz der Promotionen eine Nebenrolle.⁵¹¹

Die Daten zeigen am Anfang des 19. Jahrhunderts eine erstaunliche Differenz zwischen Statutennorm und Prüfungspraxis und divergierende Entwicklungstendenzen zwischen den Fakultäten. Zum Erfordernis einer Dissertation merkte Meiners an, dass unter denen, die abwesend oder privat promoviert wurden, einige Dissertationen schrieben, andere Thesen einreichten und andere gar nichts lieferten. Vernichtend sind seine Kommentare zur Disputationspraxis:

Unter denen, welche disputirten, waren Einer und der Andere, die so spät anfangen, oder so früh aufhörten, oder so sehr in Verwirrung gerietben, daß sie besser gethan hätten, wenn sie sich von der Disputation hätten dispensiren lassen.[S. 320].

Noch weiter reichen die folgenden Zweifel:

⁵⁰⁸ Zu den manchmal fragwürdigen Promotionen *auf der Durchreise* an der Universität Erlangen vgl. Flachenecker (wie Anm. 236), S. 161.

⁵⁰⁹ Präsident: Studentenzahlen (wie Anm. 100), S. 3 und 29.

⁵¹⁰ Dem Dissertationstitel nach wurden eine Reihe der Mediziner dreifacher Doktor (*in Medicina, chirurgia, et arte obstetricia*). Vgl. dazu Tröhler (wie Anm. 138), S. 40.

⁵¹¹ Der tabellarischen Fassung einer Erhebung über das folgende Studienjahr hat Meiners eine Spalte angefügt, in der er den Promotionen Promotoren zuordnete. Ob damit die Funktion eines Doktorvaters moderner Art und/oder eines Präses gemeint ist, bleibt unklar.

Wie viele waren unter denen welche disputirten, die Einwürfe, und Beantwortungen der Einwürfe nicht vorher verabredet: wie viele unter denen, welche Dissertationen lieferten, die solche Dissertationen selbst geschrieben hatten? [S. 321].

Dem entspricht die bereits zitierte Bewertung von U. Tröhler über die Vergabe der höchsten Ehren seiner Fakultät:

Kurzum, die Promotion war in Göttingen schon von den Statuten her potentiell leicht und in der Praxis zunehmend leichter zu erhalten, es gab dafür Möglichkeiten, die jedenfalls nach 1770, weidlich ausgenutzt wurden: die Situation in Göttingen war von der „langweiligen Comödie“, als die sie Michaelis 1776 bezeichnet hatte, um 1800 fast zur Farce geworden.⁵¹²

Von den Ergebnissen der Meinerschen Erhebung des Jahres 1802/1803 her gesehen, erscheinen die Aussagen des Anonymus Mackensen von 1791 über die Göttinger *Disputieranstalten* im Kern berechtigt, und sie sind nicht als böswillige Übertreibung abzutun. Im sechsten der acht Briefe seiner Schrift *Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer* weitet Mackensen seine auf die Medizinische Fakultät konzentrierte Prüfungskritik auf das gesamte Disputationswesen der Georgia Augusta aus, indem er von deren Disputationen behauptete:

Diese sind auf keiner Universität elender als hier. Die Studenten, welche Doctores juris oder medicinae zu werden, hier disputiren, sagen mit ihren Opponenten ihre Lection so unverschämt her, daß ich nie habe eine Viertelstunde aushalten können. Die Philosophen machen es freylich so arg nicht, aber ihre Disputationen sind doch auch nichts mehr als Kinderspiele. Man fängt um halb 11 Uhr an, und muß mit dem Glockenschlage 12 schweigen, damit der Herr Decanus den Herrn Respondens noch vor Tische krönen kann, mit einem wahren Molierischen DIGNUS DIGNUS DIGNUS EST ENTRARE NOSTRO DOCTO CORPORE.

Nach Mackensen waren die medizinischen Doktorpromotionen nicht nur *ganz unverantwortlich elend* sondern auch ungewöhnlich teuer. Beim Kauf einer Dissertation würden große Stümper weidlich geschröpft. Nach Mackensen hatten sie einen Betrag von sieben oder acht Louisdor für eine Disputation zu entrichten, was aber nicht zu überprüfen ist.⁵¹³

Als Ergänzung und anschauliche Illustration der empirischen Erhebung des Zeitraumes 1802/1803 wird abschließend eine Darstellung von Meiners ausführlich wiedergeben, mit der er 1801 das Kapitel über die Universitätsprüfungen in seiner Publikation *Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten* abgeschlossen hat.⁵¹⁴ In seinen generellen Aussagen vermeidet er es, sich direkt auf die Georgia Augusta zu beziehen. Aber die statistische Erfassung der Promotionspraxis der Georgia Augusta, die er z. T. parallel zum Erscheinen seines zweibändigen Werkes

⁵¹² Tröhler (wie Anm. 138), S. 28.

⁵¹³ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 82 f.

⁵¹⁴ Meiners: *Verfassung und Verwaltung* (wie Anm. 30), Bd. 1, Sechster Abschnitt: *Ueber Facultäten, Prüfungen, und Promotionen, oder die Ertheilung akademischer Würden* (S. 325-365).

vornahm, bietet keinen Anlass, die Göttinger Praxis von seiner allgemeinen Kritik des Prüfungswesens an den deutschen Universitäten auszunehmen.

Es fällt auf, dass Meiners in seine Prüfungskritik auch das *Examen rigorosum* der Fakultäten einbezieht, auf dessen angebliche Solidität die Medizinische Fakultät der Georgia Augusta sich gegenüber einer Kritik des Kuratoriums hinausredete.

*Es ist unmöglich, die Examina der Facultäten als zuverlässige Prüfungen anzusehen, oder nur jemahls eine gründliche Besserung derselben zu hoffen, so lange die Facultäten glauben, daß sie mit Schwachen eine solche Nachsicht haben dürften, als sie bisher hatten. Ueberstandene Examina sind nicht allein kein Beweis ächter Gelehrsamkeit, sondern nicht einmahl ein Beweis, daß diejenigen, welche man nicht abgewiesen hat, nicht so unwissend seyn, oder mehr Latein verstehen, als die unwissendsten Charlatane und Rabulisten.*⁵¹⁵

Bei einer Differenzierung seiner Kritik nach Fakultäten findet Meiners bei der Theologischen und der Philosophischen Fakultät nichts zu tadeln: *Die Prüfungen und Promotionen in der theologischen Facultät sind so selten, und dabey im Ganzen so tadellos, daß man aus beyden Gründen kaum Ursachen hat, davon zu reden.*⁵¹⁶ Die Missbräuche in der Juristischen und der Medizinischen Fakultät veranlassten ihn zu der düsteren Prognose, dass man ihnen *einen nicht weit entfernten unvermeidlichen Fall vorherverkündigen kann*, womit er das Beharrungsvermögen eingefahrener Institutionsroutinen erheblich unterschätzte.

Sein Urteil über die öffentlichen Disputationen entwickelt Meiners in einem mit Sarkasmus gewürzten Bericht über den typischen Verlauf dieses Aktes, dem er eine niederschmetternde Bewertung voranstellt:

Allein die öffentliche Disputation ist so wenig eine wahre Prüfung, daß vielmehr die unwissendsten Menschen sich nur vor dem Examen, nicht vor der Disputation fürchten, und alle Gefahr überstanden zu haben glauben, wenn sie durch das Examen glücklich durchgekommen sind. Nach dem Examen geschieht es doch noch von Zeit zu Zeit, daß Einer, der gar zu schimpflich unwissend ist, abgewiesen wird. Dieß hat niemand nach der Disputation zu fürchten, und schon Michaelis bemerkte sehr richtig, daß die Disputationen, wie sie jetzt nicht immer, aber doch oft auf allen berühmten Universitäten gehalten und geduldet werden, ganz aufgehört haben, das zu seyn, was sie ursprünglich waren und seyn [S. 354] sollten: öffentliche Prüfungen von Männern, welche Wissenschaften lehren und üben wollen.

Der Geprüfte, welcher sich durch eine öffentliche Disputation den Weg zur höchsten akademischen Würde bahnen will, schreibt eine Dissertation, oder wenigstens Theses, aus welchen der Stoff zum Disputiren genommen werden soll. Ist die Disputation schlecht geschrieben, so bessert sie der Dekanus aus, oder gibt dem Verfasser den Rath, daß er sie von einem andern ausbessern lasse. In den meisten Fällen hat der Candidat seine angebliche Dissertation von einer fremden Hand ausarbeiten lassen. Die Facultät fragt gar nicht darnach, ob dieses geschehen sey, und regt sich nicht, wenn sie es auch

⁵¹⁵ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 353 f.

⁵¹⁶ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 345.

genießt erfährt, daß der Candidat nicht der Verfasser der eingereichten Dissertation ist. Auf dem Titel der Probeschrift wird der Tag der Disputation festgesetzt. Der Candidat und seine Opponenten kommen höchstens von einigen Bekannten begleitet, in den Hörsaal. Die Statuten, oder eine alte Observanz haben die Dauer der Disputation auf zwey Stunden, und zwar von 10-12. bestimmt. Oft geht es nicht füglich an, daß das Frühstück, was der Respondent seinen Gegnern gibt, gerade um 10 Uhr abgebrochen wird. Man langt eine Viertel- oder eine kleine halbe Stunde nach zehn Uhr auf dem Kampfplatze an. Wenn der Respondent den Katheder bestiegen, und die Opponenten ihre Sitze eingenommen haben; so eröffnet der Erstere die Handlung mit einer sogenannten cursorischen Lection, um zu beweisen, daß er im Stande [S. 355] sey, seine Wissenschaft zu lehren. Während der Zeit, welche diese Vorlesung wegnimmt, kann der Respondent von seinen Opponenten nicht angefochten werden. Nach Endigung der Lection fordert der Respondent den ersten Opponenten auf, und wenn dieser zur Ruhe gebracht worden ist, auch den zweyten und dritten zu einem freundschaftlichen Streite auf. Die gegenseitigen Complimente und Danksagungen enthalten im Durchschnitt mehr Worte, als die vorgebrachten Einwendungen und Widerlegungen. Man hört es nicht bloß, sondern auch der Kurzsichtigste nimmt es mit seinen leiblichen Augen wahr, daß Einwürfe und Beantwortungen der Einwürfe sehr oft vom Papiere abgelesen werden. Ja bisweilen verliert Einer der Streitenden die rechte Nummer, und opponirt oder widerlegt noch fort, wenn der Andere schon gedankt oder abgebrochen hat. Auch geschieht es, daß die Streitenden mit dem, was sie einander zu sagen, haben früher fertig werden, als die Pedellen mit den Szeptern, auf welche, und der Secretarius der Universität mit dem Formular des Eides, der geschworen werden muß, bey der Hand sind.⁵¹⁷ In solchen Verlegenheiten bleibt weiter nichts übrig, als daß die ruhenden Streiter mit Sehnsucht den Augenblick erwarten, wo sie sich einander Glück wünschen können. Der Respondent mag auch bey der Disputation seine Unfähigkeit und Unwissenheit so augenscheinlich bewiesen haben, als er immer will; so kann er doch unfehlbar erwarten, daß der Herr Dekan ihm zur Belohnung seiner Verdienste die Doctor-Würde, und mit dieser die Freyheit ertheilen werde, die Rechte, oder die Arzneykunde zu lehren und zu üben, wo er will, oder kann. Manche jungen Leute haben noch Verschämtheit genug, um sich nicht eine [S. 356] oder einige Stunden dem heimlichen Spott, oder Unwillen einer kleinen, oder größern Zahl von Zuschauern auszusetzen. Diese geben vor, daß sie plötzlich abreisen müßten, und werden alsdann von der öffentlichen Disputation dispensirt. „Sollten die Disputationen so schlecht bleiben“, sagte Michaelis, als sie zu seinen Zeiten und schon Jahrhunderte vorher waren, „so wäre es besser, sie gar eingehen zu lassen. damit nicht solche im Vaterlande, die der Universität unkundig wären, durch einen bloßen Schein hintergangen, und die Eltern nicht ganz unnützer Weise um das Geld, was die Disputationen kosten, gebracht würden r)“. Ich unterschreibe dieß Urtheil vollkommen, bemerke aber dabey, daß gerade das Geld, was für die Promotion bezahlt wird, der vornehmste Grund ist, warum diese leere Cärimonie nicht abgeschafft wird.⁵¹⁸

⁵¹⁷ Auslassung im Original. – Zur Funktion der Zepter vgl. oben Anm. 311.

⁵¹⁸ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 354-357.

Die Fakultäten wussten zwar, dass im angesprochenen Fall einer schnellen Abreise in nicht wenigen Fällen diese Begründung vorgeschoben war, doch wirkte diese Andeutung als Druckmittel. Als das Kuratorium zur Kostenersparnis bei den Promotionen eine Reduzierung auf zwei Generalpromotionen vorschlug, polemisierte die Philosophische Fakultät in ihrem Beschluss vom 10. 4. 1745 u. a. mit dem Argument dagegen, man müsse einem Kandidaten, der abberufen werde, den Grad schnell erteilen dürfen, weil man sonst den Kandidaten verlöre.⁵¹⁹ Dieser ging zwar nicht der Wissenschaft verloren, aber dem Geldbeutel der Facultisten. Als am 1. 12. 1809 Dekan Mitscherlich der Philosophischen Fakultät die Promotionswünsche zweier Theologiestudenten mitteilte, notierte er zu Adolf Georg Ferdinand Wolkenhaar, der als Hofmeister einen Herrn Bremer aus Hannover begleitete, dass dieser seiner vielen Arbeiten und seines wahrscheinlichen Abgangs wegen, um Dispens von der Disputation bitte, *widrißenfalls er sich genöthigt sehe, dies Vorhaben ganz aufzugeben*. Die Fakultät nahm den Hinweis des Dekans auf die gängige Entscheidungspraxis im Falle einer schnellen Abreise auf und stimmte dem Disputationsdispens zu.⁵²⁰

Auch im Falle einer eiligen Durchreise, zeigte die Philosophische Fakultät eine ungewöhnlich rasche Reaktionsbereitschaft. Als der Baccalaureus Leo Zvietaëv aus Moskau nach einem dreijährigen Studium in Deutschland und Frankreich nach Russland zurückkehrend, auf seiner Durchreise Göttingen berührte, äußerte er den Wunsch, schnell die Doktorwürde der Philosophischen Fakultät zu erhalten. In seinem Missiv vom 6. 9. 1804 bat der Dekan der Fakultät die in Aussicht genommenen Hauptprüfer Schlözer und Meiners um ihre Terminvorschläge. Schlözer schlug einen Zeitpunkt am kommenden *Sonntagmorgen* nach dem Frühgottesdienst um 5 Uhr vor. Da Meiners in der sonntäglichen Morgenstunde nicht zur Verfügung stand, einigte man sich auf den folgenden Montag um 18 Uhr. Wegen einer Erkrankung von Meiners sprang dann kurzfristig Eichhorn ein.⁵²¹ Selbstverständlich konnte man den eiligen Reisenden nach dem abendlichen Examen nicht auch noch mit einer Disputation und der Frage nach einer Dissertation aufhalten. Sein Diplom trägt das Datum des 8. 9. 1804. Man hat es Zvietaëv wahrscheinlich gleich im Anschluss an sein Examen überreicht. Derartig schnelle Promotionen zeigen, dass die Klassifikation der Hochschulen in Promotionsuniversitäten, an denen man Titel „erwarb“, und Studienuniversitäten, an denen man ernsthaft studierte, um eine vermittelnde Grauzone changierender Fälle zu erweitern ist.

Wahrscheinlich erregten an der Georgia Augusta die nicht sehr häufigen Disputationen der Philosophischen Fakultät das größte Interesse. Als am 8. 7. 1802 Dekan Eichhorn für diese Fakultät um eine Erhöhung der Promotionsgebühren auf 60 rthlr. beim Kabinettsministerium einkam, argumentierte er u. a., dass seine Fakultät bisher streng auf die Tüchtigkeit ihrer Kandidaten geachtet habe. Ein

⁵¹⁹ UAG: Phil. Dek. 17, Bl. 11 f.

⁵²⁰ UAG: Phil. Dek. 93, Nr. 13.

⁵²¹ UAG: Phil. Dek. 88, Nr. 9.

Beweis dafür seien die von den Kandidaten verteidigten Disputationen, aber auch der in Göttingen *allgemein angenommene Glaube* [...], *daß die Disputations Actus der philosophischen Facultät der Regel nach, die interessantesten für die Zubörer wären, da sie die Würdigkeit ihrer Candidaten nicht nur denen der andern Facultäten in Göttingen, sondern auch denen der philosophischen Facultäten auf andern Universitäten getrost entgegenzusetzen kan.*⁵²² Angesichts der Seltenheit der Promotionen in dieser Fakultät spricht in gewissem Umfang schon eine logische Evidenz für Eichhorns Qualitätsvermutung. Aber wie in Kapitel 9. 2. 1 zu zeigen ist, stand auch diese Fakultät vor dem Problem, angesichts eines wachsenden Dispensbedarfs ihre Standards zu behaupten.

8. 2. Die Sonderstellung der Promotionen in der Medizinischen Fakultät

Der Streit der Fakultäten ist alt und die Versuche, ihnen unter verschiedenen Kriterien einen Rangplatz auf der Prestigeskala anzuweisen, sind zahlreich. Über die lebensweltliche Relevanz der verschiedenen Fakultäten seiner aufgeklärten und nützlichkeitsbeflissenen Universität hat bereits J. D. Michaelis 1776 skeptisch rasoniert. Dabei hat er der Medizinischen Fakultät eine Sonderstellung eingeräumt:

*Der Doctor Juris mag schlecht seyn, das schadet dem Publico wenig, denn man wird ihn, wenn man ihn nicht kennet, nicht zum Advocaten wählen, und noch weniger denn, wenn man ihn kennengelernt hat [...] Der Doctor Theologiä thut noch weniger Schaden: man verlangt sich nicht von ihm auf jene Welt curiren zu lassen, sondern denkt selbst, und hält sich, wenn man Unterricht und Hülfe nöthig zu haben fühlt, an den Prediger, oder zu wem man sonst Zutrauen hat [...] Der allerunschädlichste wäre der ehemahls so häufige und jetzt so seltene unwürdige Magister. Außerhalb der Universitäten siebt sich gar niemand nach ihm um. Aber der Doctor Medicinä geht gleich auf Leben und Tod, und da man kein anderes Kennzeichen hat, den bloßen Charlatan von dem doch wenigstens zunftmäßig Ausgelernten zu unterscheiden, als diesen Nahmen, so ist es allerdings ein Verbrechen gegen das menschliche Leben, wenn medicinische Facultäten ihn dem Unwürdigen geben. Dis Verbrechen verdient den ganzen Haß des Publici, das vielleicht durch schlechte Aerzte so viel Bürger langsam verliert, als eine alle fünfzig Jahre einmal kommende Pest wegraffen würde.*⁵²³

Diese hohe Einschätzung der lebensweltlichen Bedeutung der Mediziner und eine damit korrespondierende Vorstellung von der Relevanz ihres Dokortitels war unter Gebildeten weit verbreitet. Der hannoversche Kuratorialbeamte Ernst

⁵²² UAG: Kur 4.V.a. 9, Bl. 1-4 und UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 10 (Konzept). – Nach Eichhorns Zusammenstellung betrogen damals die Promotionsgebühren in der Theologischen Fakultät 132 rthlr., in der Juristischen Fakultät 130 rthlr. und in der Medizinischen Fakultät 118 rthlr. – Zu den Gebühren der Medizinischen Fakultät – auch im Kostenvergleich mit drei auswärtigen Fakultäten – vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 31 f. – Vgl. ferner Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 321 (1765) und Bd. 2, S. 386 (1788).

⁵²³ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 116 f.

Brandes meinte 1802, dass drei der vier Fakultäten *im Staate keine Berechtigungen gewähren, deren Ausübung eine jede Regierung sehr interessieren könnte*.⁵²⁴ Lediglich die Promotion der Mediziner sei bedeutsam, weil den Promovierten das *Recht über Leben und Tod in die Hände gegeben* werde – ein beliebter aber vielleicht nicht in diesem Ausmaß berechtigter Topos.⁵²⁵ Auch als das Kuratorium am 5. 4. 1815 die Medizinische Fakultät zur Beachtung ihrer Promotionsregeln aufforderte, motivierte es seinen Appell mit dem Hinweis auf die besondere Verantwortung dieser Fakultät für das *physische Wohl der einheimischen und auswärtigen Staats-Angehörigen* und drang darum auf die Beibehaltung der lateinischen Disputation in der Medizinerprüfung.⁵²⁶

Gemessen an dieser hohen Erwartung wurde über Jahrzehnte die Fakultät der Mediziner wegen ihres *abusus disputandi* immer wieder auffällig. Der herausragende Forschungsstand zum Promotionswesen dieser Fakultät im 18. Jahrhundert – vor allem dank der Publikation von Ulrich Tröhler und Sabine Mildner-Mazzei – erleichtert eine Ursachenanalyse. Es sind vor allem zwei fakultätsspezifische Sachverhalte, die im Konflikt über die Disputationen dieser Fakultät verschärfend wirksam waren:

1. der stärker empirisch bestimmte Wissenschaftsstil der Medizin und
2. die ungewöhnliche Promotionshäufigkeit dieser Fakultät.

Das Konzept einer stark empirischen und naturwissenschaftlich orientierten Medizin hatte bereits der Hofarzt Paul Gottlieb Werlhof (1699-1767) bei der Gründung der Georgia Augusta vertreten. Ihm kam es „keineswegs auf Autorität, willkürliche Sätze oder bloß angenommene Grundregel, sondern ganz allein auf *accurate* und öfters wiederholte *observationes* und *experimenta naturalia, mechanica* und *chimica* etc.“ an.⁵²⁷ Mit Albrecht von Haller gelang es, einen kongenialen Vertreter dieses Konzepts zu gewinnen, der richtungweisend das Profil der Medizinischen Fakultät prägte. Sie hat durch eine *beispiellose Integration von Forschung und Unterricht einerseits, von Natur- und medizinischen Grundlagenwissenschaften und Klinischer Medizin* ein modellbildendes Ausbildungs- und Organisationskonzept entwickelt.⁵²⁸ Für sie

⁵²⁴ Brandes hat übersehen, dass bis zum 5. 5. 1832 die Göttinger juristischen Doktoren vom Advokaten-Examen vor dem Oberappellationsgericht Celle befreit waren [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 111]. – Sowohl Michaelis als auch Brandes lagen mit ihrer Trenaussage zu den juristischen Promotionen falsch (vgl. Kapitel 8. 4).

⁵²⁵ Brandes (wie Anm. 30), S. 184. – Brandes selbst schloss 1778 sein Göttinger Jurastudium nach einem Triennium ohne Promotion ab. Er verfügte beim Abgang nur über ein *testimonium academicum*, das nicht überliefert ist. Er erhielt bereits mit 20 Jahren eine Anstellung als Auditor im Staatsdienst. Seine rasche Karriere führte ihn 1791 in die einflussreiche Position des Referenten für die Georgia Augusta [Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 78]. Seine Zugehörigkeit zu den *hübschen Familien* Hannovers und die Tätigkeit seines Vaters, dem der Junior im Amt des Universitätsreferenten nachfolgte, waren für seine Karriere sicher bedeutsamer als eine Promotion.

⁵²⁶ Vgl. oben Seite 211.

⁵²⁷ Vgl. Selle: Universität (wie Anm. 60), S. 24. – Zu Werlhof vgl. Böttcher (wie Anm. 1197), S. 384.

⁵²⁸ Tröhler, Ulrich / Zimmermann, Volker: 250 Jahre Medizin an der Georgia Augusta. In: Schlotter, Hans-Günther (Hg.): Die Geschichte der Verfassung und der Fachbereiche der Georg-August-

stand nicht mehr das traditionelle Arztbild im Vordergrund, wonach dieser der Oberschicht eher als sozial betreuender und gebildeter Gesprächspartner in schweren Zeiten zur Seite zu stehen hatte. Man beabsichtigte vielmehr Ärzte ausbilden, die mit ihrem empirisch bewährten professionellen Wissen und Können heilend oder doch lindernd zum *Nutzen des Publici* bei Krisen des Leibes und Lebens unmittelbar hilfreich waren.⁵²⁹ Die Göttinger Medizin wollte über das Stadium einer gelehrten Buch- oder Bibliotheksmedizin hinaus, die noch stark von den Erkenntnissen der antiken Vorbilder zehrte und die vielfach eine abgehobene Theorie über eine hilfreiche Praxis gestellt hatte. U. Tröhler hat die Weichenstellung zwischen diesen verschiedenartigen Medizinkonzepten am Beispiel der beiden Antrittsvorlesungen des Jahres 1736 von Georg Gottlob Richter und Albrecht von Haller illustriert: der eine stellte seine Kompetenz mit dem Vortrag klassischer Gelehrsamkeit unter Beweis, während der andere zur *Öffnung einer menschlichen Leiche* einlud. Während der folgenden dynamischen Entwicklung in der Richtung einer empirisch orientierten Medizin verfiel die nach den Statuten geforderte Disputation in lateinischer Sprache zu einer aus fachlicher Sicht bedeutungslosen Zeremonie.⁵³⁰

Zur problematischen Entwicklung der Disputation in der Medizinischen Fakultät trug neben dem empirisch akzentuierten Erkenntnisinteresse vor allem auch die ungewöhnliche Promotionshäufigkeit und die geringe Größe der medizinischen Promotionsfakultät bei, die bis 1822 nur aus drei prüfungsberechtigten Ordinarien bestand.⁵³¹ Nach der Untersuchung von Tröhler und Mildner-Mazzei wurden während des 18. Jahrhunderts mindestens 793 Mediziner an der Georgia Augusta promoviert.⁵³² Die ungewöhnlich hohe Promotionsrate hatte nach der Statistik von Meiners zur Folge, dass z. B. im Jahre 1802/03 etwa 2/3 aller Promotionen der Georgia Augusta in der Medizinischen Fakultät stattfanden. Angesichts dieser Promotionshäufigkeit sind Kompetenzprobleme der Kandidaten in der lateinischen Sprache erwartbar. Für die Zeitgenossen war das Disputationsdefizit der Mediziner notorisch. F. W. A. Mackensen meinte als anonymes Autor der Schrift *Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer* schon 1791 feststellen zu können: *Die medicinischen Doctorpromotionen sind ganz unverantwortlich elend. Mit bitterster Galle beklagt er dramatisierend, das unverantwortliche Verfahren der Göttingischen medicinischen*

Universität zu Göttingen. Göttinger Universitätsschriften, A 16. Göttingen 1994, S. 66-85. Hier: S. 76. – Vgl. vor allem Tröhler (wie Anm. 138), S. 35-43.

⁵²⁹ Tröhler/Zimmermann (wie Anm. 528), S. 70.

⁵³⁰ Tröhler, Ulrich: Forschung und Gelehrsamkeit. In: Georg-August-Universität Göttingen. Informationen 4/1986, S. 3 f. – Unter welchen Voraussetzungen die empirische Wende beginnen musste, verraten die Fakultätsstatuten von 1737 mit ihren Angaben zur spärlichen *Infrastruktur* dieser Fakultät. Sie legten für die Aufbewahrung des Fakultätsinventars fest, dass ein in der Mitte geteilter Schrank anzufertigen war, dessen eine Hälfte den Ornat des Dekans (*ornatum Facultatis*) und die andere die Akten und Geräte (*custodiam Actorum et suppellectilis*) der Fakultät aufzunehmen hatte (S. 159/§ 2).

⁵³¹ Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 143.

⁵³² Tröhler (wie Anm. 138), zur sozialen Funktion medizinischer Promotionen S. 43-47.

*Facultät, die so viele Mörder privilegiert in die Welt schickt, mehr als jede andere Universität Deutschlands.*⁵³³

Die entscheidende Ursache für die Promotionshäufigkeit der Medizinischen Fakultät lag in deren Privilegierung durch ihre Statuten von 1737. Nach Kap. II, Sectio I, § 1 (S. 163) durften die Doktoren dieser Fakultät ihre Praxis ohne ein erneutes Examen vor dem *Collegio Medico*, dem Medizinal-Kollegium in Hannover, antreten.⁵³⁴ Mit dem Göttinger Dokortitel versehen, blieb den Landeskindern bei einer ärztlichen Tätigkeit im Königreich Hannover ein Staatsexamen erspart. Außer bei den Medizinern und Juristen war in den Berufsfeldern der übrigen zwei Fakultäten die Graduierung an der Universität nicht zugleich die Eintrittskarte für berufliche Positionen und Laufbahnen.⁵³⁵ Bewerber aus der Theologischen und Philosophischen Fakultät hatten sich in der Regel außerhalb der Universität einem Kirchen- oder Staatsexamen zu stellen, und zumeist hatten sie noch gemäß den speziellen Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle eine *Pro loco*-Prüfung, eine berufliche Eingangsprüfung „vor Ort“, zu absolvieren.⁵³⁶ Es gab z. B. an der Universität keine staatliche oder akademische Abgangsprüfung der Lehramtskandidaten, mit der eine generelle Lehrbefähigung ermittelt und testiert wurde. In der Regel entschieden nach einer theologischen Prüfung vor dem regional zuständigen Konsistorium die jeweiligen Schulträger der Lateinschulen über die Zulassung eines Lehrers „vor Ort“ im Hinblick auf die jeweilige Schulstelle, denn der Rektor einer Lateinschule wurde von ihnen anders geprüft als der für das Gemeindeleben bedeutsame Kantor der Schule oder der mit dem Lesen- und Schreibenlernen beschäftigte Sextus, der u. U. nicht einmal des Lateinischen mächtig war.⁵³⁷

Die uns heute vertraute generelle Geltung akademischer Grade und Diplome beim Berufszugang im staatlichen und gesellschaftlichen Sektor und deren Erweiterung durch Staatsexamen entwickelte sich erst im Rahmen eines ausgefeilten Berechtigungssystems im 19. Jahrhundert. Erst im Zuge dieser Entwicklung erhielten die an den Universitäten installierten neuartigen Abschlussprüfungen ihren modernen Stellenwert und wurden von nun an durch die Studienabgänger in der Regel nachgefragt. Bestandene Abschlussprüfungen wurden zum Signum eines erfolgreichen Abganges von der Universität. Vor dieser Wende gingen auch hochbegabte Stu-

⁵³³ [Mackensen, Friedrich Wilhelm August]: Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer 1791. Mit einem Nachwort und Erläuterungen von Ulrich Joost. Göttingen 1987, S. 82. – Ich kann mich der Bewertung von Joost (S. 101) nicht anschließen, es handele sich um eine Schmähchrift. Vgl. auch Tröhler (wie Anm. 138), S. 9 f.

⁵³⁴ Vgl. das vorangegangene kgl. Privileg vom 7. 12. 1736 [Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 38, Art. XXIII]. – Ferner: Tröhler (wie Anm. 138), S. 22 und S. 45-47.

⁵³⁵ Die juristische Promotion von *Inländern* befreite diese vom Advokatenexamen. Als diese Regelung durch die Verordnung vom 5. 5. 1832 aufgehoben wurde, sank die Promotionshäufigkeit in der Juristischen Fakultät [Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 141].

⁵³⁶ Für Theologie studierende Landeskindern wurde ein *Examen praeivum*, das wenige Wochen nach Beendigung des Studiums vor dem Konsistorium abzulegen war, erst durch die kgl. Verordnung vom 21. 8. 1800 verbindlich eingeführt [Holze (wie Anm. 180), S. 139-141].

⁵³⁷ Vgl. Tütken: Schulen (wie Anm. 474), S. 427-432.

dentem unter den Theologen, Juristen und Philosophen ohne Examen und Promotion von der Universität ab. Ein prominentes Beispiel ist der Altphilologe Friedrich August Wolf. Als nicht examinierter Abgänger von der Georgia Augusta sah er sich daher anschließend bei seiner beruflichen Einmündung binnen Kurzem drei verschiedenartigen Prüfungen gegenüber.

- Als er im Mai 1782 die Stelle eines Rektors an der Lateinschule in Osterode annahm, hatte er – *pro loco* – zuvor eine Pro rectoratu-Prüfung beim städtischen Schulträger zu absolvieren.
- Es fehlte ihm aber noch die theologische Prüfung, denn die Schule hatte sich noch nicht von der Kirche abgesetzt. Es gelang dem Magistrat der Stadt, für ihren jungen Rektor eine Reise zum Oberkonsistorium in Hannover abzuwenden, indem kommissionsweise dem Superintendenten zu Osterode Wolfs Prüfung übertragen wurde. Das schulische Examen *pro facultate docendi* – das Philologen-Examen der Gymnasiallehrer – war noch nicht entwickelt.
- Als Wolf bald darauf einem Ruf auf eine o. Professur für Philosophie und Pädagogik an der Universität Halle folgte, fehlte ihm als Voraussetzung seiner Tätigkeit als Professor ein akademisches philologisches Examen, so dass er sich am 9. 2. 1783 an Heyne wandte, ob die Philosophische Fakultät der Georgia Augusta u. U. bereit sein würde, durch die Verleihung eines Magister-Diploms ihm die kostspielige und zeitraubende Magisterprüfung in Halle zu ersparen.⁵³⁸

Als der aus der Schweiz kommende Hauslehrer Fichte 1794 seine Professur in Jena antrat, stand er vor einer vergleichbaren Situation. Da er sein Studium an dieser Universität 1788 abgebrochen hatte, musste er zunächst zum Magister promoviert werden.⁵³⁹ Beide Fälle belegen erneut, dass bei Berufungen der Nachweis einer Promotion und nicht die „Habilitation“ für den Antritt der Professur ausschlaggebend war.

Angesichts dieser Prüfungspraxis stellte Michaelis bereits 1770 fest:

*Die Inauguraldisputation in der juristischen und philosophischen Fakultät werden immer seltener, weil ihre sogenannte höchste Würde zu wenig hilft: die blos zur Uebung angestellten Disputationen verlieren sich auf einigen Universitäten noch mehr.*⁵⁴⁰

Zwar wurde in der Medizinischen Fakultät der Georgia Augusta am häufigsten promoviert, aber sie ist zugleich jene Fakultät in der allein aufgrund des bestandenen Rigosums – und damit ohne die anschließende Inauguraldisputation – ein Zeugnis über den Studienerfolg ausgestellt wurde. In den andern drei Fakultäten ist ein derartiges Vor-Diplom bisher nicht festgestellt worden. Nach ihrem *Examen rigorosum* pflegten sehr viele Mediziner als Doktoranden – so ihre Statusbe-

⁵³⁸ Reiter: Wolf (wie Anm. 495), Bd. 2, S. 343 f. und ebd. Bd. 1, S. 10 f. – Ohne Examen ging auch ein anderer bekannter Schüler und späterer Gegner Heynes ab: Johann Heinrich Voss.

⁵³⁹ Schuffenhauer, Heinz: Johann Gottlieb Fichte. Köln 1985, S. 34.

⁵⁴⁰ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 237 f.

zeichnung – sich beim Dekan ein Zeugnis über diese Teilleistung der Promotion zu erbitten, das dieser vor der Ausfertigung im Konzept den Fakultisten zur Korrektur und Signatur vorlegte. Das Original wurde von ihm unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen. In dieses deutschsprachige Testimonium gingen die Examensnoten „bene“ oder „per bene“ mit der Wendung „gut“ oder „ausgezeichnet“ (bzw. vergleichbar lobenden Ausdrücken) ein. Der Dekan rechnete unter dem Stichwort *testimonium* mit den Fakultisten über diesen Teil der Sporteln ab. Jeder Fakultist erhielt zwölf ggr. Im Vergleich mit den Gebühren für das Doktordiplom von mindestens 78 rthlr. 8 ggr. war dieses Approbations-Zeugnis ungemain „wohlfeil“. Dazu war das Testimonium in manchen Fällen für die erste Zusage einer Anstellung ausreichend, und in andern Fällen wurde es sogar von den Abnehmern der medizinischen Absolventen zusätzlich gefordert, weil es nach deren Meinung einen höhern Informationsgehalt als das Doktordiplom besaß, wie das folgende Beispiel einer Niederlassung in Ostfriesland zeigt.⁵⁴¹

Am 11. 4. 1807 meldete sich bei der Fakultät Dr. med. Heinrich Gerhard Hessenius aus Wittmund, wo er sich als praktischer Arzt niedergelassen hatte. Als er dem *Collegio Medico et Sanitatis* in Aurich sein Doktordiplom vorlegte, verlangte dieses zusätzlich ein Attestatum seines Examens. Da die *licentia practicandi* für ihn davon abhängige, bat Dr. Hessenius den Dekan Wrisberg um die rasche Übersendung eines Examenszeugnisses, und er konnte ihm bald dankend berichten, dass es *sehr gut aufgenommen* worden sei.⁵⁴² Im Unterschied zu dem – eventuell gekauften – Doktordiplom mit seinen wenig aufschlussreichen formelhaften lateinischen Wendungen konnte man dem deutschsprachigen Examens-Testimonium in groben Andeutungen das Qualifikationsprofil des Bewerbers und dessen Bewertung entnehmen. Als Beispiel eines Testimoniums folgt die im Konzept erhaltene Examensbescheinigung für L. D. Völger, die am 4. 7. 1802 ausgestellt wurde:

Wir Pro-Decanus, Senior und übrige Assessores der Medicinischen Facultät allhier bezeugen der Wahrheit gemäs, daß Vorzeiger dieses Aufsatzes Herr Ludwig Dieterich Völger aus Ilten im Hannoverischen, am 26^{ten} Jun. 1802 pro Gradu Doctoris bey unserer Facultät rigorose ist examinirt worden. Da er nun alle an ihn aus allen Zweigen der medicinischen und chirurgischen Wissenschaften ergangenen Fragen mit der größten Geschicklichkeit zu unserer vollkommenen Zufriedenheit beantwortet hat, so ist ihm einstimmig die Erlaubnis ertheilt worden nach seinem Gefallen praestitis adhuc reliquiis praestandis den Titel eines Doctoris medicinae et Chirurgiae ambiren und annehmen zu können.

*Göttingen, den 4. Jul. 1802. [Siegel und Unterschriften der Fakultisten]*⁵⁴³

Völgers Schriftwechsel im Zusammenhang mit seiner Promotion im nächsten Jahr lässt vermuten, dass ihm sein Examenszeugnis bereits bei der staatlichen Konzessionsvergabe in Kurhannover gute Dienste geleistet hatte.⁵⁴⁴

⁵⁴¹ In den Fakultätsakten ist jeweils nur das Konzept erhalten.

⁵⁴² UAG: Med. Dek. et Prom. 1807 (6. 6. 1807).

⁵⁴³ UAG: Med. Dek. et Prom. 1802.

Eine bloße Examensbescheinigung war sicher auch für alle jene Kandidaten der Medizin zweckdienlich, deren potentielle Arbeitgeber nicht an einem Doktordiplom interessiert waren, weil dieses in der Regel keine zusätzliche Qualifikation verbürgte, sondern eher ein Indiz für den Wohlstand oder die Bonität eines Bewerbers war. Unter den 29 medizinischen Promovenden des Jahres 1802 befinden sich z. B. Militärchirurgen, die ihr Examen bereits vor etwa einem Jahrzehnt abgelegt hatten. Das Testimonium über ihr bestandenes Examen hatte ihnen seinerzeit den Eintritt in den Militärdienst ermöglicht und zugleich die zukünftige Chance offen gehalten, den stecken gebliebenen Promotionsprozess wieder aufnehmen zu können. Zu Geld gekommen, konnte man sich später u. U. eine Promotion *in absentia* erbitten oder auch auf einer raschen Durchreise im Rahmen einer privatim abgeschirmten Disputation sein Doktordiplom erstreiten. Vor allem minderbemittelte Mediziner werden diesen Weg eingeschlagen haben, denn die Medizinische Fakultät, die in Auseinandersetzungen mit dem Kuratorium die Inauguraldisputationen öfter als belanglose *Ceremonie* herunterspielte, verlangte allein für diesen abschließenden Akt 78 rthlr. 8 ggr., wie sie 1802 dem Kuratorium offen legen musste.⁵⁴⁵

Da bei der Medizinischen Fakultät im Normalfall der Graduierung die akademische Promotion und staatliche Approbation gekoppelt waren, hatten Landesregierung und Kuratorium ein starkes Interesse daran, den Standard der medizinischen Ausbildung durch eine qualitätvolle Promotion an der Georgia Augusta hoch zuhalten. Neben der Ehre der Universität und der Fakultät stand nach Meinung der Landesregierung das *physische Wohl* der Bevölkerung zur Diskussion. Die im folgenden darzustellenden Konflikte der Landesregierung mit der Medizinischen Fakultät über den Stellenwert der Inauguraldisputation sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Reskripte der Obrigkeit zeigen, dass sie keinesfalls mit einer nachsichtigen Politik und einer großzügigen Dispenspraxis die Regelverstöße dieser Fakultät zu tolerieren bereit war.⁵⁴⁶ Das Kollegium der Geheimen Räte hat in den Jahrzehnten um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, die Medizinische Fakultät wegen ihrer statutenwidrigen Prüfungspraxis wiederholt gerügt und insbesondere die Tendenz zu bekämpfen versucht, durch eigenmächtigen Dispens die Disputations-Forderung zu unterlaufen. Die von Tröhler zitierte Äußerung von

⁵⁴⁴ UAG: Med. Dek. et Prom. 1803: Am 21. 9. 1803 beantragte er bei der Medizinischen Fakultät ein Doktordiplom und bat um Dispens von der Inauguraldisputation. Zur Begründung des Antrags verwies er auf die ihm vorläufig erteilte staatliche Konzession für seine künftige medizinische und chirurgische Praxis in Winsen an der Luhe. Die Behörden hätten ihn jetzt zum zweiten Mal aufgefordert, sein Doktordiplom mit den übrigen Attestaten vorzulegen, da sonst die Konzession anders vergeben werde. Völger kündigte der Fakultät an, dass er seine Inauguraldissertation – *De solano tuberoso* – inzwischen hier in Göttingen fertig gestellt habe und vor seiner Abreise der Fakultät vorlegen werde. Da die Fakultät von der Inauguraldisputation nicht dispensieren konnte, entschied sie sich, den Kandidaten *privatim in der Concilienstube* disputieren zu lassen. Sein Diplom trägt das Datum des 26. September 1803.

⁵⁴⁵ UAG: Med. Dek. et Prom. 1802 (29. 11. 1802).

⁵⁴⁶ Tröhler (wie Anm. 138), S. 33 vertritt eine andere Auffassung.

Ernst Brandes, wonach *die öffentliche Disputation kein bewährtes Mittel zur Bezeugung der Fähigkeit sey, durch die Arzneykunst das menschliche Leben zu verlängern* gibt die Meinung des Schriftstellers Brandes wider, aber sie entspricht nicht seinen Aktivitäten als Universitätsreferent des Kuratoriums.⁵⁴⁷ Die Entscheidung des fortschrittlichen kaiserlichen Landesherrn Joseph II. für die Universität Freiburg, die Doktor-Disputation der Mediziner abzuschaffen und an ihrer Stelle eine praktische Prüfung zu verlangen, fand in der hannoverschen Landesregierung keine Anhänger.⁵⁴⁸

8. 3. Konflikte um die Doktor-Disputation in der Medizinischen Fakultät um 1800

Nach den Akten des Kuratorialbestandes zu urteilen, setzte die Kritik der Landesregierung an der Promotionspraxis der Medizinischen Fakultät im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ein. Am Beginn dieser Dekade steht die Feststellung des oben zitierten Anonymus Mackensen, wonach sich die an andern Universitäten chancenlosen medizinischen Stümper die Georgia Augusta aufsuchten, um *sich zu Doctoren machen zu lassen, welches ihnen auch nie fehlschlägt*.⁵⁴⁹ In diesem Jahrzehnt kumuliert eine Entwicklung, die nach den Feststellungen Tröhlers u. a. durch drei krisenträchtige Tendenzen gekennzeichnet war:

- Die Zahl der in Göttingen neu immatrikulierten Medizinstudenten stieg in den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts drastisch an, wobei die Georgia Augusta die Universität Halle überflügelte. Nachdem sie 1786 zuerst die Marke von 100 Medizinstudenten pro Jahr überschritten hatte, schwankte deren Zahl bis zur Jahrhundertwende um einen Mittelwert von 107 Studierenden.⁵⁵⁰
- Etwa parallel stieg die Zahl der Promovierten in der Medizinischen Fakultät an. Zwischen 1750 und 1790 verdoppelte sie sich ungefähr von 9, 6 auf 17, 8 pro Jahr.⁵⁵¹
- In den letzten drei Jahrzehnten führte die dramatische Abnahme der Disputationen mit Präses dazu, dass von den 191 Medizinkandidaten der letzten Dekade keiner seine Doktor-Disputation unter dem Vorsitz eines Professors durchführte, während im Jahrzehnt 1760-1769 noch 60 % eine *disputatio cum praeside* durchgeführt hatten. Die letzte medizinische Disputation mit Präses wurde 1781 absolviert.⁵⁵²

⁵⁴⁷ Tröhler (wie Anm. 138), S. 45.

⁵⁴⁸ Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 15. Vgl. auch S. 18. – Zur Bearbeitung eines *Casus* als Prüfungsteil an der Universität Helmstedt vgl. Trieb's (wie Anm. 1710), S. 103.

⁵⁴⁹ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 83.

⁵⁵⁰ Tröhler (wie Anm. 138), S. 11-13.

⁵⁵¹ Tröhler (wie Anm. 138), S. 12.

⁵⁵² Tröhler (wie Anm. 138), S. 25-31, insbesondere Abb. 2 (S. 26) und Tabelle 4 (S. 29). – Nach den Feststellungen von Rollmann (wie Anm. 166), S. 161 und S. 146 ging seit dem Beginn der siebziger Jahre die Zahl der medizinischen Dissertationen erheblich zurück. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass viele medizinische Dissertationen von Professoren geschrieben wurden, die erst in diesem

Die Frequenzentwicklung in Göttingen ist Teil eines allgemeinen Mediziner-Booms, der in der Dekade zwischen 1770 und 1779 an mehreren Universitäten seinen Anfang nahm und dessen Sog- und Stoßfaktoren z. T. noch ungeklärt sind.⁵⁵³ Um 1800 war nach Rasche jeder dritte Jenaer Student ein Mediziner, und im vorangegangenen Jahrzehnt übertraf die Zahl der in Jena promovierten Mediziner sogar die der Doktoren an den Universitäten Göttingen und Halle. Jena war damals die produktivste medizinische *Doktorschmiede* des Alten Reiches.⁵⁵⁴

Vielleicht ist der Übergang zu den Disputationen ohne Präses bereits als ein erstes Krisenzeichen der medizinischen Promotionen an der Georgia Augusta zu bewerten. Ob das Kuratorium diese Entwicklung widerspruchlos hingenommen hat, bedarf noch der Klärung. Dass es diese Tendenz negativ bewertete, ist wahrscheinlich, denn die abfällige Kommentierung dieses generellen Trends durch den Göttinger Orientalisten Michaelis in seinem weit verbreiteten *Raisonnement* über die protestantischen Universitäten in Deutschland machte den Niedergang des Disputationswesens ursächlich am Disputieren ohne Präses fest. Für Michaelis war der „größte Verderb der Disputationen, das Disputieren *sine praeside*“⁵⁵⁵ und nennt für diese Bewertung eine Reihe von Gründen. Seiner Meinung nach konnte der Kandidat z. B. durch die Ausweitung seiner rhetorischen Einleitungs- und Abschlussaktivitäten die effektive Disputationszeit innerhalb des feststehenden Zeitrahmens erheblich verkürzen. Ferner war kein professoraler Präses mehr imstande, einen abgekarteten Dialog mit befreundeten Opponenten oder eine *eilend oder stammelnd* abgelesene Antwort des Respondenten zu unterbinden.

Bei dieser Entwicklung der Promotionsdisputation, wurde in den 90-Jahren für das Kuratorium vermutlich eine Schmerzgrenze erreicht, als die Medizinische Fakultät begann, auch noch von den rudimentären Anforderungen einer Disputation unerlaubt zu dispensieren. Einen Anstoß zur Kritik der medizinischen Lehr- und Prüfungspraxis gab der Historiker Ludwig von Spittler, den sein *Göttinger Patriotismus* veranlasste, die Medizinische Fakultät in einem vertraulichen Schreiben vom 8. 10. 1792 beim Kuratorium zu denunzieren. Sie sei zwar die beste medizinische Fakultät in Deutschland, aber mit jedem Jahr werde die Klage stärker, dass insbesondere Heinrich Wrisberg die anatomischen Vorlesungen nicht zweckmäßig behandeln und ordentlich abschließen würde.⁵⁵⁶ Vielleicht darf man von Spittler als selbstberufenen Wortführer eines unterschwelligen Unbehagens in der Philosophischen Fakultät ansehen. Wahrscheinlich verknüpften Kritiker in diesem La-

Zeitraum begannen, ihre kleineren forschungsbezogenen Abhandlungen in den nunmehr sich etablierenden medizinischen Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

⁵⁵³ Nach Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 28 trug zur Vermehrung der Mediziner-Promotionen die Zulassung der Chirurgeschüler zum Studium bei. – Zur entsprechenden Entwicklung in Göttingen vgl. Tröhler (wie Anm. 138), S. 38 f. – Zum Eindringen der Barbieri in die medizinischen Kollegien der Georgia Augusta vgl. unten Seite 282.

⁵⁵⁴ Rasche (wie Anm. 143), S. 99-101.

⁵⁵⁵ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 59. – Tröhler (wie Anm. 138), S. 25-27.

⁵⁵⁶ UAG: Kur 4. IV. a. 12, Bl. 1 f. – Vgl. Tode, Brita: Die Göttinger Anatomie. 1733-1828. Med. Diss. Göttingen 1979, Kap. 7: Heinrich August Wrisberg und der Verfall der Anatomie (S. 139-162).

ger die zunehmende Promotionshäufigkeit der Mediziner mit der erklärenden Annahme einer Qualitätseinbuße, und Spittler sah sich durch den Göttinger „Korpsgeist“ zum Eingreifen veranlasst.

Das Kuratorium nutzte diesen Anlass zu einer weitergehenden Abrechnung mit der Fakultät, indem es sich auf nachteilige Gerüchte über die Medizinische Fakultät berief. Es bemängelte u. a. die fehlende Genauigkeit und Strenge bei den Doktor-Prüfungen und rügte dabei auch die Praxis der Gruppenprüfungen, zu denen die Fakultät vermutlich angesichts der Kandidatenzahl aus prüfungsökonomischen Gründen übergegangen war.⁵⁵⁷ In einem Schreiben vom 11. 11. 1796 erneuerten die Geheimen Räte ihre Prüfungskritik. Es solle vorgekommen sein, dass die Fakultät den Doktorgrad ohne öffentliche Disputation vergeben habe. Der Dispens von den statutenmäßigen Erfordernissen stehe aber allein dem Kuratorium zu. In dem angeforderten Rechenschaftsbericht, sei auch zu referieren, unter welchen früheren Dekanaten bereits derartige Fälle vorgekommen seien.⁵⁵⁸ Aus diesem Jahr ist der Bericht eines Teilnehmers von einem der gerügten medizinischen Gruppenexamen überliefert, an dem vier Kandidaten teilnahmen und das insgesamt vier bis fünf Stunden dauerte. Alle Beteiligten saßen an einem reichlich mit Gebäck und Wein gedeckten runden Tisch, was dazu beitrug *die Zeit angenehm vergeben zu lassen*. Es wurden Fragen zur Inneren Medizin, Chirurgie, Anatomie, Materia medica und Physiologie gestellt. *Allerdings waren die Professoren nicht sehr streng in ihrer Forderung nach genauen Antworten*, meinte hinterher einer der Prüflinge.⁵⁵⁹

Dekan A. G. Richter musste in seinem Antwortschreiben an das Kuratorium einleitend gestehen, die Fakultät habe in diesem Jahr an drei Kandidaten den Doktorgrad vergeben, *die das Catheder nicht bestiegen haben*. Sie seien aber vorher im öffentlichen Examen unter dem einhelligen Beifall aller Mitglieder der Fakultät geprüft worden, und sie hätten ihre Dissertationen geliefert. Damit waren nach Richters Meinung die wichtigen und wesentlicheren Pflichten von den Geprüften erfüllt worden. Die Ursache aller Dispensersuchen der Kandidaten sei ihre *Furchtsamkeit bey weniger Fertigkeit in der Sprache* gewesen. Die Fakultät habe sich vor allem aus den folgenden Gründen veranlasst gesehen, diesen Gesuchen auf Erlass einer Inauguraldisputation nachzugeben:

- Abgelehnte Gesuche hätten früher bei den Kandidaten zur Folge gehabt, *alles vorher mit ihren Opponenten abzureden und auf dem Catheder ihre Antworten und Gegenantworten vom Papier abzulesen*. Es sei dem Ehrgefühl der Prüfer sehr zuwider gewesen, pflichtgemäß bei solch einem Akt gegenwärtig sein zu müssen. Solche Auftritte hätten weder einen Nutzen, noch gereichten sie der Fakultät zur Ehre. Leider kämen immer mehr Studierende – und sogar Landeskinder – mit geringen Sprachkenntnissen auf die Akademie.

⁵⁵⁷ Die Juristische Fakultät setzte sich ausdrücklich von der Praxis einer Gruppenprüfung ab, denn ihr Dekan vermerkte am 18. 9. 1802 in den Fakultätsannalen *tres candidati, sed prout more nostri ordinis fas est, singuli ad examen admissi sunt* (UAG: Jur. Prom. 1734-1823).

⁵⁵⁸ UAG: Kur 4. IV a. 15, Bl. 3. – Vgl. auch UAG: Med. Dek. et Prom. 1796.

⁵⁵⁹ Tröhler (wie Anm. 138), S. 23.

- Unter jenen, denen es an Sprachfertigkeit und Dreistigkeit mangle, sei mancher sehr geschickte junge Mann, der nicht selten im Examen und am Krankenbette so vortreffliche medizinische Kenntnisse zeige, dass man ihm im Examen ohne große Ungerechtigkeit die Approbation nicht versagen könne. Für derartige Kandidaten sei es schwer erträglich, ein paar Stunden lang auf dem Katheder vor den Augen des Publikums in einer schlechteren Figur als ein anderer Kandidat erscheinen zu müssen, der vielleicht bei größerer Dreistigkeit und Fertigkeit im Sprechen weit weniger reelle Geschicklichkeit besitze. Aus Mitgefühl habe man solchen jungen Männern das Gefühl der Scham ersparen wollen.
- Es sei vorgekommen, dass Kandidaten, die von der Fakultät examiniert und approbiert wurden, dennoch nicht in Göttingen promovierten, sondern sich das Doktor-Diplom von Erfurt kommen ließen. Dort sei es für wenige Pistolen zu haben.⁵⁶⁰ Man vermute, dass einige vermeiden wollten, in Göttingen das Katheder besteigen zu müssen. Nach einer gängigen Einteilung der Universitätshistoriker gab es Universitäten, an denen man studierte, und es existierten andere, an denen man günstig promovierte, weil sie einen Ruf als Titelfabriken hatten. Zu diesen gehörte die Universität Erfurt.⁵⁶¹
- Als weitere Dispensgründe der Fakultät führte Richter u. a. an: die Notwendigkeit der schnellen Abreise eines Kandidaten und die unverständliche Aussprache eines Engländers. Aber er wies auch dezent auf die anfechtbare Gepflogenheit anderer Fakultäten hin, nur über Thesen disputieren zu lassen.⁵⁶²
- Dispensfälle seien bereits unter vorhergehenden Dekanaten vorgekommen und sogar unter Dekanaten älterer Vorgänger wie z. B. Vogel, Schröder, Baldinger etc. zu verzeichnen gewesen.⁵⁶³

Die Geheimen Räte zeigten sich in ihrer Antwort vom 23. 11. 1796 von den Argumenten des Dekans kaum beeindruckt. Nur in wenigen begründeten Fällen – so lautete die Replik, – solle man in Zukunft die gesetzmäßig erforderlichen Anträge auf Dispens an das Kuratorium weiterreichen. Für Übertretungen der geltenden Regeln setzte das Kuratorium eine Strafe von 50 rthlr. für den jeweiligen Dekan fest – eine außergewöhnliche Maßnahme.⁵⁶⁴

⁵⁶⁰ Nach Nauck: Doktorpromotionen (wie Anm. 383), S. 27 Anm. 123 hat die Universität Erfurt in einem einzigen Jahr 97 Doktoren der Medizin ernannt, obgleich die gesamte Studentenzahl der Universität nicht mehr als 30 betrug.

⁵⁶¹ Ridder-Symoens, Hilde de: Mobilität. In: Rüegg (wie Anm. 130), S. 335-359. Hier: S. 348. – Zu Erfurt siehe oben Seite 90.

⁵⁶² UAG: Kur 4. IV. a. 15, Bl. 1 f.

⁵⁶³ Rudolf Augustin Vogel (1760-1774), Philipp Schröder (1764-1772) und Ernst Gottfried Baldinger (1773-1782) nach Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 74. Danach war ein eigenmächtiger Dispens der Medizinischen Fakultät – und damit auch das Defizit in der lateinischen Sprache – bereits in den späten 60er-Jahren des 18. Jahrhunderts zu verzeichnen. – Vgl. hierzu Tröhler (wie Anm. 138), S. 30.

⁵⁶⁴ UAG: Kur 4. IV. a. 15, Bl. 4. – UAG: Med. Dek. et Prom. 1796.

Die eben zitierten Akten belegen auf ihre Weise eine kritische Bewertungstendenz der Medizinerprüfung, die auch von andern zeitgenössischen Beobachtern vertreten wird. Für Michaelis stand 1776 fest, dass *niemand an der Wahrheit des Satzes zweifelt, daß bisweilen sehr unwürdige Doctores Medicinæ gemacht werden*. Er beklagte die Disziplinlosigkeit der Medizinstudenten. Wenn die Universität gegen sie vorgehen wolle, protestiere der Dekan der Fakultät, weil dieser durch die Relegation des Übeltäters ein (zahlender) Promovend verloren gehe. Mit zynischer Spottsucht fand Michaelis noch etwas Gutes an der Sache: ein derartiger medizinischer Doktor könnte ja auch zu Kriegszeiten in Feindesland gehen, *und dann ist er so gut als ein Hufarenrittmeister*.⁵⁶⁵ Der nüchterne *Universitäts-Bereiser* Friedrich Gedike, der im Jahre 1789 im Namen des preußischen Königs die wichtigsten deutschen Universitäten besuchte und in Göttingen vieles vorbildlich fand, war von der einen medizinischen Inauguraldisputation, die er nur beobachten konnte, wenig angetan:

*Das öffentliche Disputiren wird hier nicht wie auf den Sächsischen Universitäten als wirkliche Probe der Geschiklichkeit, sondern vielmehr als eine bloße, leere Formalität betrachtet. Respondent und Opponent präpariren sich gemeinschaftlich zu dem gelehrten Spiegelgefecht, und Argumente und Antworten werden häufig schon vorher zu Papiere gebracht. Die Opponentes extraordinarii, die auf vielen andern Universitäten gewöhnlich sind und gemeinlich noch am ersten dem Respondenten Gelegenheit geben, einen sichern Beweis seiner Geschiklichkeit abzulegen, sind hier ganz abgeschafft, und der Respondent darf also hier, wenn er will, nie fürchten, in Verlegenheit zu kommen.*⁵⁶⁶

Zwei Jahre später notierte der bereits erwähnte Anonymus Mackensen in seinem Bericht über Göttingen und seine Lehrer, er habe es nie länger als eine Viertelstunde bei den elenden Göttinger Disputationen aushalten können und ein anderer Anonymus notierte im gleichen Jahr, dass die Disputationen der Mediziner

*ein so elendes, und mit so vielen grammaticalischen Fehlern angefülltes Gestotter ist, daß man sich oft kaum des Lachens enthalten kann. Es ist daher den Professoren nicht übel zu nehmen, wenn sie keiner Disputation beywohnen und dem Decanus selbst, wird die Zeit dabey so lange, daß er, um sich dieselbe zu ersparen, gewöhnlich erst erscheint, wenn er glaubt, daß das Disputiren bald zu Ende seyn werde.*⁵⁶⁷

Weil die Professoren die medizinischen Inauguraldisputation nicht mehr beeinflussen konnten oder wollten, überließen sie diese dem Selbstlauf einer Inszenierung durch die Studenten und der Dekan kam erst zur abschließenden Promotion. U. Tröhler hat die folgende bewertende Bilanz zur Qualität der medizinischen Prüfungen des 18. Jahrhunderts gezogen: *Das ganze Promotionswesen war auch gar nicht auf die Elimination von Kandidaten angelegt, da das Doktorat für die Praxiserlaubnis nur*

⁵⁶⁵ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 121, 123 und 142 f.

⁵⁶⁶ Fester (wie Anm. 938), S. 31.

⁵⁶⁷ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 82. – [Hochheimer] (wie Anm. 739), S. 79.

*mehr bedingt relevant war.*⁵⁶⁸ Die negative Entwicklungstendenz charakterisiert er mit der Bemerkung, *die Situation in Göttingen war von der >langweiligen Comödie<, als die sie Michaelis 1776 bezeichnet hatte, um 1800 fast zur Farce geworden.*⁵⁶⁹ 1802/03 promovierte die Medizinische Fakultät fast 66 % aller Doktoren der Georgia Augusta.⁵⁷⁰ Immerhin hatte die Ermahnung des Kuratoriums aus dem Jahr 1796 zur Folge, dass sich von nun an zunächst einmal dessen Schriftverkehr mit der Medizinischen Fakultät verdichtete, denn die Fakultät veranlasste alle dispensbedürftigen Doktoranden schriftlich beim Kuratorium den Erlass der öffentlichen Disputation und die Erlaubnis zu einer privaten Disputation zu beantragen. Im weiteren Entscheidungsgang forderte dann das Kuratorium einen gutachtlichen Bericht der Medizinischen Fakultät an und traf danach in der Regel eine positive Entscheidung im Sinne der Antragsteller. Der Zweck dieses bürokratischen Leerlaufs bestand demnach weitgehend in der Wahrung des landesherrlichen Dispensanspruchs und der Aufrechterhaltung eines Rechtfertigungszwanges für die Medizinische Fakultät. Um das Ausmaß des Dispensbedarf, die Gründe der Doktoranden und die befürwortenden Argumente der Medizinischen Fakultät anzudeuten, folgt in Tabelle 7 das Ergebnis einer Analyse der Promotionsunterlagen während des Dekanats von Professor Wrisberg aus dem Jahre 1802.⁵⁷¹

Tabelle 7:
Zahl der medizinischen Promotionen und Dispensgesuche
während des Dekanats von Wrisberg (1802)

Anzahl der Promotionen	29
Dispensanträge	17
Ablehnung eines Antrages durch das Kuratorium	0
Normale Inauguraldisputationen	11
Private Inauguraldisputationen (Darunter fünf Ausländer)	17
Ohne Inauguraldisputation	1

⁵⁶⁸ Eine Reihe von Vorgängen im Zusammenhang mit nichtpromovierten Medizinern zeigt für Kurhannover, dass vom Staatsministerium weiterhin bei der endgültigen Konzessionsvergabe die Vorlage eines Doktordiploms und anderer Attestate vorausgesetzt wurde.

⁵⁶⁹ Tröhler (wie Anm. 138), S. 31 und S. 28.

⁵⁷⁰ Vgl. Tabelle 6.

⁵⁷¹ UAG: Med. Dek. et Prom. 1802. – Da für die Akten der Medizinischen Fakultät bis heute kein Findbuch existiert, beschränkt sich die Analyse auf den angegebenen Jahrgangsband der Fakultätsakten. – Die Akte enthält u. a. die Diplome der Betroffenen. Von einem Dispensvorgang wird ausgegangen, wenn das Konzept eines Gutachtens der Medizinischen Fakultät und/oder ein Reskript des Kuratoriums in dieser Akte enthalten ist.

Mit 58,6 % der Fälle ist der Dispensbedarf hoch. Da die Gesuche der Doktoranden in den Fakultätsakten nicht enthalten sind, lassen sich die von ihnen selbst vorgebrachten Gründe und Motive nicht darstellen. Subsidiär werden daher einschlägige Daten aus ihren Lebensläufen und Hinweise in den jeweils vom Kuratorium angeforderten Fakultätsgutachten herangezogen. Die kurzen Stellungnahmen der Fakultät wurden im Entwurf vom Dekan erstellt und dann zur Korrektur den Fakultisten vorgelegt, die auf dem Konzept signierend ihre Zustimmung vermerkten.

Das wiederkehrende Kernargument in den befürwortenden Gutachten der Fakultät ist die Versicherung, dass man *rigorose* examiniert habe. In den Augen der Medizinischen Fakultät war dies der relevante Prüfungsteil. Seltener wird die Geschicklichkeit am Krankenbett angeführt, häufiger wird auf gute Charaktereigenschaften des Doktoranden hingewiesen und auf die prognostische Einschätzung, dass der Antragsteller ein guter Arzt zu werden versprach. Über Heinrich Theophil Freyer heißt es z. B., dass er bescheiden und brav sei, ihm *aber die Dreistigkeit fehlt beym Mangel der lateinischen Sprache öffentlich mit Anstand und Würde disputiren zu können*. Dieser eigentliche dispensbedürftige Mangel wird von der Fakultät nur sehr selten direkt angesprochen. Seine Erwähnung wird zumeist durch eine Aufzählung anderer lobenswerter Eigenschaften umgangen und zu kompensieren versucht. Über den aus Göttingen stammenden Johann Christoph Färber heißt es z. B., dass er den Ruhm eines nachdenkenden, fleißigen und guten Arztes habe und über seine zur Zensur und Verbesserung eingereichte Disputation (= Dissertation) wird angemerkt, dass sie *gar nicht mittelmäßig ist*.

Da Ausländer als Lateinsprecher z. T. schwer verständlich waren, wird in den befürwortenden Stellungnahmen der Fakultät auf dieses Disputationshindernis öfter hingewiesen. Über den Iren Patrik Mac-Connen heißt es z. B., dass es zwar des Lateinischen mächtig sei, *aber in einem äusserst unverständlichen Dialekt spreche*. Da der Ire zum ändern in sehr *eingeschränkten Glücks-Umständen* studierte, konnte er nach den Informationen der Fakultät kaum die Kosten der Disputation aufbringen und war auch aus diesem Grund auf einen Dispens angewiesen.

Unter den dispensbedürftigen Doktoranden befanden sich auch ältere Kandidaten, die im Laufe der Zeit ihr Latein vergessen hatten. Über Georg Näf aus St. Gallen heißt es, dass er in vieljährigen chirurgischen Kriegsdiensten *diese Sprache ziemlich verschmizt* habe. Der Regimentschirurg Friedrich Karl Daniel Groskopf wird vermutlich ähnlich argumentiert haben, denn er hatte schon vor 14 Jahren (1788) in Göttingen mit dem medizinischen Examen den ersten Teil seiner Promotion absolviert. Vielleicht hat auch der „alte“ Oberwundarzt und Geburtshelfer F. Hüser, den man allerdings erst im Februar des laufenden Jahres examiniert hatte, sich dieses Argumentes bedient. Da das kurhannoversche Ministerium die Zuweisung einer Praxis an die Vorlage des Doktor-Diploms knüpfte, gab es unter den Göttinger Medizinstudenten einen gewissen Anteil an älteren Militärchirurgen, die wahrscheinlich mit dem späten Promotionsabschluss ihren Übertritt in das Zivilleben anbahnten.

Selbstverständlich fehlt in den Dispensanträgen nicht das gängige Argument, der Antragsteller habe in dringenden Familienangelegenheiten plötzlich verreisen müssen. Es wurde u. a. vom Italiener K. Bobba vorgebracht, der bereits in Pavia und Paris studiert hatte. Die kranke oder sterbende Mutter fehlt auch nicht im Argumentationsbestand, um die schneller zu arrangierende nicht-öffentliche Disputation zu erbitten. Mit ihr argumentierte z. B. der Doktorand K. B. Trinius, der zudem eine Disputation über Thesen mit dem Versprechen erbat, die Dissertation nachliefern zu wollen. Zeitprobleme auf der Durchreise nach Reval brachte auch der Este Thomas Johann Seebeck vor, der bereits am 21. 03. 1792 mit Auszeichnung von der Fakultät examiniert worden war. Der Physiker erbat sich – und erhielt – den Dokortitel ohne eine Disputation und versprach die Probeschrift nachzuliefern.

Es ist nicht klar erkennbar, wodurch sich eine private von einer öffentlichen Disputation unterschied – abgesehen davon, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Waren außer dem Doktoranden nur die Facultisten – und zwar alle drei oder vier – anwesend? Hatte der Doktorand einen Opponenten beizubringen oder disputierte er nur mit den anwesenden Facultisten über seine Dissertation? Machte man einen Versuch im Lateinischen, bediente man sich einer Mischsprache, oder ging man ganz zur Muttersprache über? Wahrscheinlich fand gar kein Disput statt, denn es bürgerte sich ein, für dieses Ereignis zur „Mittagszeit“ einzuladen. Angesichts dieses Termins wird man sich darauf beschränkt haben, im Rahmen der privaten Disputationen allein die für die Graduierung unerlässlichen Akte vorzunehmen. Meiners erwähnt jedenfalls 1803 in seinem Bericht über die private Disputation nur, dass der Dekan den Doktor-Eid abnahm und das Diplom überreichte.⁵⁷² Als der Doktorand L. D. Völger 1803 eine private Disputation genehmigt bekam, lud Dekan Gmelin für 11.30 Uhr – also kurz vor der Mittagspause – ein, um ihn *privatim in der Concilienstube* zu promovieren. Gmelin teilte den Facultisten ferner mit, dass die Reihe des Präses *a latere* diesmal den Kollegen Richter treffe.⁵⁷³ Diese Angabe ist aber nicht so zu verstehen, dass Richter tatsächlich als Präses fungiert hat und eine Disputation stattfand, denn die Abrechnung über die Sporteln der rotierenden Präsesfunktion war ein regelmäßiger Posten in der Rechnungslegung der Dekane gegenüber ihren Kollegen.⁵⁷⁴ Der Dispens von einer Prüfung oder von deren Teilleistungen bedeutete in der Regel nicht, dass zugleich die Gebühren erlassen wurden. Auch nach der privaten Disputation eines Mediziners waren insgesamt rund 78 rthlr. zu verteilen.

Vielleicht hat die neuhumanistische Schulreform seit der Wende zum 19. Jahrhundert dazu beigetragen, die Lateinkenntnisse der Schulabgänger etwas zu bessern, doch war eine Lösung des Sprachenproblems bei den Disputationen allein durch eine Veränderung der schulischen Voraussetzung nicht mehr zu erreichen. Nach

⁵⁷² Meiners: Verzeichniß (wie Anm. 507), S. 320. – Das Dekanat von Wrisberg macht einen Teil des von Meiners gewählten Untersuchungszeitraumes aus (vgl. Kapitel 8. 1).

⁵⁷³ UAG: Med. Dek. et Prom. 1803. Das Diplom wurde am 26. 9. 1803 ausgestellt.

⁵⁷⁴ Vgl. z. B. UAG: Med. Dek. et Prom. 1802, Abrechnung vom 6. 3. 1802. – Tröhler (wie Anm. 138), S. 26, Abb. 2.

der Restauration der welfischen Landesherrschaft im Jahr 1813 treten die traditionellen Probleme der Disputationspraxis und die vertraute Lagerbildung der Kontrahenten wieder auf. Am 5. 4. 1815 wandten sich die Kuratoren von Ch. L. A. von Arnswaldt und E. A. W. von der Decken an die Medizinische Fakultät. Sie bezogen sich dabei zunächst auf die häufigen Gesuche der Juristischen Fakultät, ihren Doktoranden die öffentliche Disputation zu erlassen. Man habe daraus ungerne ersehen,

wie leicht, ja fast allgemein, man während der angemäßigten Westphälischen Herrschaft über das gedachte Erforderniß der Promotionen hinausgegangen ist. Und da solche Nachsicht notwendig zu immer größerer Vernachlässigung des gründlichen Studirens überhaupt, insbesondere aber der jedem wahren Gelehrten so unentbehrlichen Lateinischen Sprache, führen muß: so ist der besagten Facultät unlängst zu erkennen gegeben, daß Wir hinfort von den Prästandten bey der Promotion, namentlich auch von der öffentlichen Disputation ohne die dringendsten Ursachen niemahls dispensieren werden.

Man habe Veranlassung, so fahren die Kuratoren fort, dies auch der Medizinischen Fakultät,

deren Promotionen für das Staatswohl noch von ungleich wichtigeren Folgen sind, ebenfalls in Erinnerung zu bringen, obschon von derselben, seit der Wiederbefreiung des Vaterlandes, noch kein ähnliches Dispensations-Gesuch an uns befördert ist. Wir sind befugt vorauszusetzen, daß die Facultät, was auch immer in der Usurpationszeit zugelassen seyn mag, doch nie vergessen haben werde, daß seit dem 4ten November 1813. alle früheren Vorschriften der rechtmäßigen Regierung von selbst wieder in volle Kraft getreten sind. Wir erwähnen hier vorzüglich: was 1792. und 1802. wegen schärferer Prüfung der sich zur Doctorwürde meldenden Personen verordnet ist; ferner die Verfügung von 1796: daß die Facultät, ohne Vorwissen der Landes-Regierung, keinen Candidaten von den statutenmäßigen Erfordernissen zur Promotion dispensiren soll; endlich von 1805., daß alle Gesuche, ohne Examen promoviert zu werden, sofort und ohne weitere Anfrage von der Facultät zurückzuweisen sind. Auch bei der Declaration von 1802., wornach der Facultät, im Falle gänzlicher Abweisung eines Examierten, die Promotions-Gebühren aus der Universitäts-Casse zugesichert sind, behält es fortwährend sein Bewenden. An der strengsten Beobachtung dieser Vorschriften sei nicht nur wegen des physischen Wohls der einheimischen und auswärtigen Staats-Angehörigen, sondern auch in Hinsicht auf den Ruf und die Ehre der gesammten Universität und vornehmlich der medicinischen Facultät selbst, auf das Äusserste gelegen, und Wir betrachten es als eine Unserer heiligsten Pflichten, genau darüber zu wachen.

Zum Erstaunen der Medizinischen Fakultät gruben die Kuratoren eine alte Vorschrift von 1744 aus, laut welcher *jedes Mitglied der Facultät über die Examina der promovierten Candidaten jährlich anhero zu berichten habe* und forderten die entsprechenden Berichte für den Zeitraum von Weihnachten 1813 bis Ostern 1815 nach.⁵⁷⁵

⁵⁷⁵ UAG: Kur 4. IV. a. 28, Bl. 11 f.

Abgesehen davon, dass der abschätzigen Kritik der westphälischen Vorgänger die Berechtigung fehlte und dass individuelle Professorenberichte angesichts des gemeinsam abgenommenen Examens durch die Honoren-Fakultät wenig sinnvoll waren, erstaunt in der Sache selbst, mit welcher apodiktischer Gewissheit ein zwingender Zusammenhang zwischen der aktiven Beherrschung der lateinischen Sprache auf der einen Seite und dem Heilerfolg praktizierender Ärzte für das *physische Wohl der einheimischen und auswärtigen Staats-Angehörigen* hergestellt wurde, ohne einen plausiblen Grund – geschweige denn einen empirisch triftigen Beweis – für diese Behauptung anzuführen. In dem restaurativen Bemühen, Gesetz und Ordnung nach ihrem angeblichen Verfall unter den Okkupanten wiederherzustellen, unterblieb jede differenzierte Analyse und Bewertung der Sinnhaftigkeit einer Disputationsforderung.

Dekan J. F. Blumenbach hat gegenüber dieser restaurativen Tendenz am 14. 4. 1815 die ganz andere Sichtweise der Medizinischen Fakultät dem Kuratorium schriftlich vorgetragen. Sein Ruf erlaubte ihm eine ungewöhnlich deutliche Sprache. Einleitend hob er hervor, dass die Prüfungen von der Fakultät mit Gewissenhaftigkeit und Ernst vorgenommen würden. Dies sei allen eine Pflicht- und Gewissenssache. Der Fakultät sei das *Examen rigorosum* der wichtigste und bedeutendste Prüfungsteil, und in diesem Punkt sei sie gegen jeden Vorwurf gesichert. Für die Rechtmäßigkeit der Noten in der anliegenden Designation von Weihnachten 1813 bis Ostern 1815 könne sich die Fakultät verbürgen.⁵⁷⁶ Man habe nie ein untaugliches Subjekt zur Promotion zugelassen und in den letzten Jahren habe man zwei Subjekte nach wiederholten Prüfungen für immer abgewiesen, ohne von der Deklaration vom 12. 12. 1802 wegen der Promotionsgebühren Gebrauch zu machen.⁵⁷⁷ Nur in einem Fall habe man das Gesuch eines Kandidaten, ohne Examen promoviert zu werden, an das Kuratorium weitergereicht. Es habe sich um den Wundarzt Sr. Kgl. Hoheit, des Herzogs von Sussex, gehandelt, für den das Kuratorium Dispens erteilt habe – eine elegante Retourkutsche!

Zur Bewertung der Disputation im Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät brachte Blumenbach ein vernichtendes Urteil vor:

Was hingegen die Abhaltung der öffentlichen Disputation anbelangt, die freylich nach den Statuten ebenmäßig zur medicinischen Promotion erfordert wird, so erscheint dieselbe jetziger Zeit als eine im Ganzen sehr bedeutungslose ihrem Zweck jetzt nicht mehr entsprechende Ceremonie. Die Statuten stammen aus der Zeit wo noch alle Collegia lateinisch gelesen wurden, mithin auch den studiosis medicinae durch den lateinischen Cathedervortrag die Fertigkeit erleichtert ward, nachher einmal lateinisch disputiren zu können. Jetzt hingegen wo jene Gelegenheit, täglich lateinische Vorträge zu hören wegfällt, darf man schwerlich erwarten, daß ein Mediciner durch Privatfleiß sich Fertigkeit im Sprechen einer toden Sprache bloß zu dem Behuf erwerben werde, um

⁵⁷⁶ Diese Aufstellung befindet sich in der Akte UAG: Kur 4. IV. a. 29, Bl. 6. Danach wurde 23 mal die Note *per bene*, acht mal die Note *bene* und einmal *mediocriter* vergeben.

⁵⁷⁷ Vgl. unten Seite 217.

bey seiner Promotion und vielleicht dieß einzigmal in seinem Leben eine Stunde lang Gebrauch zu machen.

Vielmehr hat die vieljährige Erfahrung der letzten Decennien gelehrt, daß die bey weitem allermehresten öffentlichen Disputationen pro gradu in ein widerliches ebenso langweiliges als zweckloses abgeredtes Spiel zwischen dem [Doctoranden] und seinem Opponenten ausarteten, die Wort für Wort wechselsweise ablasen.

Ja selbst unter solchen noch so wackern Candidaten die der lateinischen Sprache zum Bücherlesen, und auch zum Schreiben wohl mächtig genug waren, fanden sich doch gar manche in sehr unangenehmer Verlegenheit wenn sie aus dem Stegreif lateinisch sprechen sollten.⁵⁷⁸

Auch Blumenbach wies auf die Ausländer hin, die man wegen ihrer Aussprache des Lateinischen von der öffentlichen Disputation habe dispensieren müssen. Er erwähnte noch eine weitere Gruppe von Studenten, die in seinen Augen dispensbedürftig erschien: Die Fakultät habe seit jeher *examinierten und wohlbestandenen Candidaten*, die danach als Doktoranden abgingen, ohne den Grad zu erwerben, nachher *in absentia* das Diplom ausgefertigt. Man habe ihnen eine z. T. weite Anreise ersparen wollen, *um sich noch erst der Ceremonie der öffentlichen Disputation zu unterziehen*. Damit hielt sich die Medizinische Fakultät allerdings eine beachtliche Manipulationsmöglichkeit der Prüfungsordnung offen, denn allzu leicht fiel Kandidaten – auch in andern Fakultäten – zwischen dem Examen und der Disputation ein angeblich zwingender Grund ein, der ihre rasche Abreise dringend erforderlich machte. Da die Doktoranden der Medizin sich in der Regel ein Testimonium über ihr bestandenes Examen ausstellen ließen, konnten sie aus der Ferne eine Promotion *in absentia* beantragen, und in der Regel wohl mit einem Erfolg rechnen, wenn ihr Gesuch von einem dissertationsähnlichen Specimen und den finanziellen Prästanda begleitet war.

Blumenbach machte schließlich erneut auf die schon von Dekan Richter angesprochene Sonderstellung seiner Fakultät aufmerksam. In der Medizinischen Fakultät sei der Doktorgrad eine notwendige Bedingung für die Zulassung zur gewöhnlichen Praxis, und daher sei es für die Fakultät wichtig, das Examen auch auf die Anforderungen der Praxis auszurichten bzw. in der Forderung nach *auszeichnender Gelehrsamkeit* nachsichtiger zu sein als andere Fakultäten. Die Absolventen der andern drei Fakultäten könnten hingegen in ihre *Geschäfte übergeben*, ohne einen akademischen Grad zu besitzen. Diesen Fakultäten sei es daher möglich, von ihren [wenigen] Promotionskandidaten in einer öffentlichen Disputation auch besondere Gelehrsamkeit zu verlangen. „Gelehrsamkeit“ war danach für Blumenbach eine altsprachlich akzentuierte universitätsinterne Qualifikationsmarke traditioneller Art, die in andern Fakultäten als legitim gelten konnte; sie war aber nicht das vorrangige Element einer praxisrelevanten wissenschaftlichen Berufsqualifikation der medizinischen Doktoren.

Angesichts der Alternative *Qualifizierung für berufliche Verwendungssituationen* versus *Standards traditioneller Gelehrtenbildung* setzte Blumenbach eine eindeutige Priorität.

⁵⁷⁸ UAG: Kur 4. IV. a. 28, Bll. 8/9 (Undatiertes Konzept).

Indem er die Disputationszeremonie als sichern Beweis der humanistischen Kenntnissen eines Kandidaten anzweifelte, hob er abschließend hervor, dass nach seiner Einschätzung der größere Teil der Medizinstudenten so viel Latein verstehe, um ein medizinisches Buch in dieser Sprache lesen zu können. Einige medizinische Vorlesungen würden sogar über lateinische Kompendien gehalten. Auch würde die Fakultät es gern sehen, wenn ein Doktorand öffentlich disputieren wolle *und er Opponenten finden kann*, – was vermutlich wegen der Promotionshäufigkeit in dieser Fakultät besonders schwierig war. Aber die Fakultät müsse die Hoffnung aufgeben,

*daß jetziger Zeit diese Disputationen wieder zu einer allgemein fruchtbaren Uebung oder zu einem zweckmäßigen Beförderungsmittel des Studiums der lateinischen Sprache bey den studirenden Medicinern gedeiben können, und sie muß vielmehr wünschen, daß Ew. Excellenzen geruhen mögen sie in Gnaden zu authorisiren, nach Beschaffenheit der Umstände von dieser, wie gesagt, jetzt im Ganzen meist zweck- und bedeutungslosen Ceremonie dispensiren zu dürfen, da zumahl während des Kriegs nicht selten die Fälle eintraten, wo examinierte und trefflich bestandene Candidaten gegen ihre sonstige Erwartung ohne Aufschub auch renunciirt werden müssen um schleunig zu ihrer Bestimmung im Felde abzugeben.*⁵⁷⁹

Im Jahr der Schlacht von Waterloo und angesichts des entscheidenden Einsatzes Göttinger Mediziner bei der Versorgung der Verwundeten der hannoverschen Streitkräfte während der Befreiungskriege fand Blumenbach diese Erinnerung wahrscheinlich notwendig.

In seiner Entgegnung vom 5. 5. 1815 blieb das Kuratorium bei seiner Einstellung. Erfahrungs- und argumentationsresistent fühlte es sich *keineswegs bewogen*, die bisher bestehenden Gesetze abzuändern. Es wiederholte seine Auffassung von der Relevanz der Medizin für das Wohl der Staatsangehörigen. Nach Wissen des Kuratoriums sei auch an keiner deutschen Universität das Erfordernis der lateinischen Sprache beim Examen und des öffentlichen lateinischen Disputierens bei der Promotion gesetzlich abgeschafft worden – wobei das Wissen des Kuratoriums den tatsächlichen Verhältnissen hinterherhinkte.⁵⁸⁰ Das Kuratorium gab sich abschließend der illusionären Hoffnung hin, die möglichst strenge Handhabung dieser Forderungen werde künftig allmählich die *ingerissene Vernachlässigung* beseitigen. Es werde nur in wenigen geeigneten Fällen einen Dispens erteilen.⁵⁸¹

Es fällt auf, dass Blumenbachs zentrales Argument des generellen Rückgangs der *lateinischen Cathedervorträge* in der Universität vom Kuratorium nicht aufgegriffen

⁵⁷⁹ UAG: Kur 4. IV. a. 29, Bl. 13 f.

⁵⁸⁰ Vgl. oben Seite 203.

⁵⁸¹ UAG: Kur 4. IV. a. 28, Bl. 13 f. – Sein Unbehagen am Niveau der Erlanger Promotionen fasste 1819 der Ministerialkommissar Gottfried Albrecht Freudel in folgender – allgemeiner geltender – Kritik zusammen: *Ein Tentamen und Examen – der Öffentlichkeit entzogen, dessen Resultate die Fakultät für sich behält, eine Dissertation, die keine Bürgschaft des ipse feci aufweist, eine öffentliche Disputation im notbdürftigen Latein und unter zuweilen sehr seichten Oppositionen verteidigt – und der Doctor, der Doctor legens, der Professor ist fertig.* [Schubert (wie Anm. 13), S. 132].

wurde. Die Forderung einer aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen war einmal an entsprechende Vorleistungen der traditionellen Lateinschule und vor allem an eine lateinische Sprachpraxis der Universität selbst gebunden.⁵⁸² Es ist erstaunlich, dass der säkulare Trend einer Veränderung der Wissenschaftssprache und seine notwendigen Folgen vom Kuratorium auch im 19. Jahrhundert noch nicht wahrgenommen oder als entscheidungsrelevant für den Disputationsstreit angesehen wurde, zumal über Jahrzehnte negative Konsequenzen für den wissenschaftlichen Nachwuchs ihm immer wieder berichtet wurden: von den psychischen Blockaden junger Wissenschaftler bis zur Entwertung der Disputation durch theatralische Inszenierungen und Spiegelfechtereien. Das Ausmaß der Misere war ihm durch die Fülle der Dispensanträge ohnehin bekannt.

Das energische Reskript des Kuratorium hatte jedenfalls im folgenden WS 1815/16 zur flüchtigen Konsequenz, dass der medizinische Privatdozent Dr. Kraus [Nr. 15] inhaltlich parallel zu seinen *Hauptlehren der Diätetik*, die er auch für Nicht-Mediziner während der Ferien täglich um neun Uhr las, ferner über einen Klassiker der römischen Medizin, Cornelius Celsus (*Celsi de Med. Lib. 1*), am Samstag um drei Uhr eine unentgeltliche Vorlesung in lateinischer Sprache hielt, um Übungen im Lateinsprechen über medizinische Gegenstände zu veranlassen.⁵⁸³ Aber schon in den beiden folgenden Vorlesungsverzeichnissen sind keine gesonderten Veranstaltungen unter dieser Zielsetzung ausgewiesen. Diese Reaktion ist bezeichnend. Der Appell des Kuratoriums bewirkte nur einen kurzfristigen Aktivismus, der sich auf das Kurieren an Symptomen beschränkte und sich nicht zu einer grundlegenden Intervention auf der Ursachenebene aufraffen konnte.

Die Darstellung der Prüfungskonflikte der Landesregierung mit der Medizinischen Fakultät konzentrierte sich in diesem Kapitel auf die den Promotionsvorgang abschließende Inauguraldisputation, die in den Augen der Medizinischen Fakultät eigentlich nur eine bloße Zeremonie und im Unterschied zum Examen keine Prüfung war. Wiederholt hat die Fakultät gegenüber dem Kuratorium hervorgehoben, dass es in seinem *examen rigorosum* die Qualifikation der Kandidaten ermitteln würde, und dieses sah es jenseits aller Kritik. Auch Meiners registrierte einen Qualitätsunterschied zwischen Examen und Disputation, einen qualitativen Sprung zwischen beiden konnte er aber nicht entdecken. Während ein Disputationsmissbrauch als offenkundige Ritualverletzung relativ leicht von Dritten festzustellen war, ließen sich Verfehlungen einer Fakultät bei der prüfenden Erfolgsvergewisserung im Examen nur schwierig nachweisen, denn Examen fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Hause des Dekans statt und keine der vier Fakultäten fertigte ein Protokoll an. Nur der höchst seltene Fall einer Examenswiederholung durch andere Prüfer konnte zu Bewertungsdiskrepanzen führen.

Dies geschah im Fall der Medizinischen Fakultät mindestens einmal, als im Jahr 1802 die Geheimen Räte dieser Fakultät eine grobe Pflichtverletzung auf der

⁵⁸² Vgl. hierzu auch Tröhler (wie Anm. 138), S. 44.

⁵⁸³ GGA 1815, S. 1463.

Examensebene vorwarfen und für den Wiederholungsfall grundsätzliche Konsequenzen androhten. Am 29. 10. dieses Jahres ging der Fakultät ein Reskript ihrer Obrigkeit zu, in dem auf eine Anlage verwiesen wurde, die im Aktenbestand nicht überliefert ist. Nach dem Anschreiben waren der Leibmedikus Lentin und der Hofmedikus Heine beauftragt worden, das Examen des in Göttingen examinier-ten und approbierten und hernach an der Universität Erfurt promovierten Dr. Dünnhaupt zu überprüfen. Vom miserablen Ergebnis heißt es, dass es

für die Ehre der Facultät und Universität Uns nicht anders als sehr unangenehm hat seyn müssen, indem nicht sowohl anzunehmen stehet, daß der Dr. Dünnhaupt von der Zeit seiner dortigen bis zu der hiesigen Prüfung in seinen Kenntnissen merklich rückwärts gegangen wäre. So lassen Wir den gedachten Fall nicht nur desfalls zu eurer Wissenschaft gelangen, damit ihr Uns eine Erläuterung darüber zugeben lassen möget, wie die von euch geschehene Approbation des Dr. Dünnhaupt mit euren wichtigen beschworenen Pflichten vereinbarlich gewesen, sondern müssen auch biebey noch zu erkennen geben, daß wenn Fälle ähnlicher Art wie der angezogene, abermals vorkommen sollten, Wir obnfehlbar eine Aenderung mit der dortigen Facultätseinrichtung und den Privilegien, welche die dort creirten Aerzte hier im Lande genießen, treffen würden.⁵⁸⁴

Die angedrohten Konsequenzen zielten auch auf den Geldbeutel der Facultisten. Die Änderung der Fakultätseinrichtungen meinte sicher die Ernennung zusätzlicher Prüfer und/oder eine Veränderung der Prüfungsregularien. Mit dem Hinweis auf die Privilegien wurde eine Entziehung der Approbationserlaubnis angedeutet, die sicher einen erheblichen Rückgang der Promotionen und der Prüfungsgebühren nach sich gezogen hätte. Leider ist das Konzept der Entgegnung vom 10. d. M. im Faszikel der Dekanatsakten dieses Jahres nicht überliefert. Wahrscheinlich wurde von der Fakultät mit der – angeblichen oder tatsächlichen – Schüchternheit des Prüflings argumentiert, die vermutlich zu einem glimpflichen Examen veranlasst hatte, denn Dünnhaupt war nach dem Examen zur Disputation und Promotion nach Erfurt ausgewichen. In der Antwort der Geheimen Räte vom 16. 11. 1802 werden versöhnlichere Töne angeschlagen: Man verkenne nicht, wie schwer es manchmal sei, im Einzelfall über die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Kandidaten ein gültiges Urteil zu fällen und dass zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Männern angestellte Prüfungen unterschiedliche Urteile ergeben könnten. Die Fakultät wurde aber aufgefordert, Vorschläge einzureichen, wie man die Prüfungen noch sicherer und zweckmäßiger einrichten könne. Es wurde angeregt, nicht alles auf eine mündliche Prüfung abzustellen, sondern etwa bei einem schüchternen Kandidaten die Abfassung einer kleinen deutschen Schrift medizinischen Inhalts in Erwägung zu ziehen. Das offensichtlich nicht genau informierte Kuratorium stellte ferner eine Reihe von Fragen:

Sind die Examensgebühren für Erfolgreiche und für Gescheiterte völlig gleich?

⁵⁸⁴ UAG: Med. Dek. et Prom. 1802. – Ein Hinweis auf Dünnhaupts misglücktes Examen im März 1798 in: UAG: Med. Copial. 119, Bd. 1. Bl. 309.

Sind neben den Gebühren für das Examen noch solche für die Promotion (im e. S.) gesondert zu entrichten?

Wie groß war die Zahl der abgewiesenen Kandidaten der letzten 10 Jahre?

Wie hoch sind die Promotionsgebühren allein?

Das Kuratorium motivierte sein Frageninteresse mit dem Hinweis, *wo möglich* wolle man die Promotionsgebühren für jeden im Examen abgewiesenen Kandidaten den Fakultisten aus der Universitätskasse ersetzen. Die lebhaftete Beteuerung, mit der eine mögliche Missdeutung dieser Maßnahme abgewehrt wurde, unterstreicht diese eher:

Wir sind zwar auf das vollkommenste überzeugt, daß der Eigennutz nicht auf das entfernteste euer Urtheil in der Annahme der Candidaten leiten wird, allein eine Einrichtung, die so gar die Möglichkeit eines Verdachts der Art entfernt, scheint doch gewiß der Ueberlegung werth.

Leider fehlt bei den Fakultätsakten auch das Konzept der zweiten Erwiderung. Aus dem Reskript der Geheimen Räte vom 29. 11. 1802 geht hervor, dass der Fakultät im Falle eines gänzlich abgewiesenen Kandidaten die Gebühren für die entgangene Promotion (78 rthlr. und 8 ggr.) großzügig aus der Universitätskasse gezahlt werden sollten. Der alternative Verfahrensvorschlag der Fakultät, das Examen nicht mehr gemeinsam abzunehmen, wurde vom Kuratorium wegen erheblicher Bedenken zurückgewiesen. Den lukrativen Freibrief des Kuratoriums nahm die Fakultät tatsächlich in Anspruch. Am 5. 12. 1804 z. B. beantragte sie wegen der endgültigen Abweisung eines Kandidaten, den Betrag für eine nicht abgehaltene Disputationszeremonie aus den öffentlichen Kassen an sie zu überweisen. Die Schamgrenze der Medizinischen Honorenfakultät lag nicht ganz auf der Höhe ihrer Gebührensätze.

Erstaunlich ist, dass in der jüngsten Prüfungskritik des Kuratoriums die Tatsache keine Rolle spielte, dass fast alle Examen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten wurden. Wahrscheinlich war das Kuratorium über diese Prüfungspraxis nicht informiert. Eine Analyse der Dekansmissive im Jahre 1804 ergab, dass in diesem Jahr mindestens 22 Kandidaten einen Antrag auf eine Gruppenexamen stellten und von der Fakultät bewilligt bekamen. Den Wünschen der Studenten entsprechend wurde Größe und Zusammensetzung der Gruppe akzeptiert. Die Gruppengröße schwankte zwischen zwei und vier Kandidaten.⁵⁸⁵

Im medizinischen Bereich war die Alternative zur Promotion und Approbation durch die Göttinger Fakultät ein „Staatsexamen“ vor dem Medizinal-Kollegium in Hannover, so wie die Juristische Fakultät einen prüfenden Konkurrenten im Oberappellationsgericht zu Celle hatte. Auch die Juristische Fakultät hatte mindestens einen peinlichen Prüfungsfall, bei dem die Bewertungen der Promotionsfakultät und des Oberappellationsgerichts Celle erheblich auseinander gingen. Ihr

⁵⁸⁵ UAG: Med. Dek. et Prom. 1804. Die entsprechenden Konzepte liegen am Ende des nicht paginierten Bestandes.

blieb ebenfalls die Drohung mit dem Staatsexamen und der Entziehung ihrer Privilegien nicht erspart, wie u. a. im folgenden Kapitel darzustellen ist.

8. 4. Promotionskonflikte in der Juristischen Fakultät während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts

Neben der Medizinischen Fakultät war die Fakultät der Juristen während des Vormärz für das Kuratorium ein Anlass steter Sorge. Zwar bemängelte die Aufsichtsbehörde auch in dieser Fakultät den hohen Dispensbedarf im Disputationsbereich, aber vor allem monierte es, dass nur über Thesen disputiert und kaum Dissertationen geschrieben wurden. Das Kuratorium sah die Qualität der juristischen Ausbildung gefährdet und sogar die *Ehre der Universität* durch die Promotionspraxis der Juristischen Fakultät in Frage gestellt. Im folgenden sollen zunächst einige Ursachen von Stagnation und Verfall mit ihren Folgen erörtert werden. Abschließend werden anhand einiger kuratorialer Reskripte in chronologischer Folge, die wichtigsten Eingriffe der Landesregierung und die schwerfälligen Reaktionen der Fakultät auf diese Versuche zur Hebung des Promotionsniveaus vorgestellt.

Für die Promotionskonflikte der Juristischen Fakultät mit dem Kuratorium sind eine Reihe von Ursachen anzuführen, von denen die Juristische Fakultät zwei mit der Medizinischen Fakultät teilte: die Promotionshäufigkeit und die kleine Honoren-Fakultät der Prüfer. Es hier nicht möglich, eine Verlaufsstatistik der Promotionshäufigkeit während der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts vorzulegen. Allein der außerordentliche Anstieg der Studentenzahlen an der Georgia Augusta bis zum Jahr 1830 hatte eine Zunahme der Promotionen weitgehend zur automatischen Folge. Mit 872 Jura-Studenten erreichte die Frequenz dieser Fakultät im SS 1824 einen Höhepunkt, der erst fast 100 Jahre später – im Jahr 1919 – übertroffen wurde. Als exemplarische Spiegelung dieser Frequenzentwicklung wird in der folgenden Tabelle 8 der numerische Extrakt einer namentlichen Zusammenstellung aller „inländischen“ juristischen Promotionskandidaten der Jahre 1825 bis 1827 angeführt. Er bezieht sich auf die Anlage eines Berichts, den Dekan Hugo am 19. 12. 1827 dem Kabinettsministerium erstattete.

Tabelle 8:
Zahl der juristischen Promotionen und Dissertationen von Inländern
(Hannoveranern)
in den Jahren 1825 bis 1827

Jahre	Zahl der Promotionen	Zahl der Dissertationen
1825	37 ^a	3
1826	35	1
1827	19 ^b	2 ^c
Summe	91	6

- a) Darunter ein Zweitversuch.
- b) Zwei Doktoren wurden in Abwesenheit promoviert.
- c) Eine Dissertation wurde gedruckt.

Bei seiner Kommentierung der Daten merkte Hugo zur Häufigkeit der Graduierungen an, dass die Promotionen in den letzten zwölf Jahren zugenommen hätten und dass der Anstieg in den letzten sechs Jahren besonders stark war. Die Daten von 1827 ließen aber erkennen, dass die Zahl der Promotionen wieder zurückgehe. Dissertationen seien in der Regel nur von solchen eingereicht worden, die um Dispens von der öffentlichen Disputation gebeten hätten. In der Juristischen Fakultät wurden Dissertationen demnach nicht um ihrer selbst willen gefordert, sie waren ein ausgleichendes Äquivalent für den Dispens von einer öffentlichen Disputation.

Die Honorenfakultät der Juristen, die allein prüfte und über die Vergabe der Doktorwürde und der *Venia* zu entscheiden hatte, umfasste damals vier Mitglieder. Im Jahre 1825 hatten die Professoren Meister, Hugo, Eichhorn und Kraut demnach 37 Promotionsverfahren für Inländer zu verantworten. Hinzu kamen noch eine Handvoll „Ausländer“ und die Pro loco-Verfahren dieses Jahres.⁵⁸⁶ Die übrigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät waren an diesen Vorgängen nicht beteiligt. Die Mitglieder der Honoren-Fakultät (Facultisten) wachten nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen darüber, dass niemand ihr Prüfungsprivileg schmälerte, denn sie allein teilten die beträchtlichen Promotionsgelder unter sich auf. Am 24. 12. 1828 bemerkte Dekan Bauer in einem Berichtsentwurf an das Kuratorium, dass *in den Emolumenten der HonorenFakultät eine nicht unbedeutende Quelle unseres Amtseinkommens* stecke. Mit einer altruistischen Wendung versuchte er diese besitzstandswahrende Aussage der Aufsichtsbehörde schmackhaft zu machen: dieses Privileg erhöhe die Chancen zur Berufung auswärtiger Lehrer oder den Erfolg von Bleibeangeboten.⁵⁸⁷ Unter den o. Professoren der Fakultät existierte nämlich bereits eine geordnete Warteschlange derer, die auf eine lukrative Bereicherung ihrer Vergütung hofften. Sie wurde damals angeführt vom Hofrat und ordentlichen Professor F. C. Bergmann.

Im Unterschied zur finanziellen Teilhabe an den Prüfungsgebühren war die aktive Präsenz der wenigen Mitglieder der Honoren-Fakultät bei allen Prüfungsaktivitäten keineswegs gewährleistet. Alter und Krankheit, aber auch eine Abwesenheit von Göttingen und eine nicht unbeträchtliche Vorlesungstätigkeit der Betroffenen reduzierten die Anwesenheit der Facultisten bei den Prüfungen. Eine Analyse zeigt, dass im wesentlichen die aus diesen Faktoren resultierende Engpasssituation die Qualität der Examen negativ beeinflusste, den Gedanken an deren anspruchsvolle Entwicklung gar nicht aufkommen ließ und periodisch immer wieder zu

⁵⁸⁶ Die Tabelle 8 enthält also keine Gesamtstatistik der juristischen Promotionen dieses Zeitraums. Es fehlt der geringe *Ausländer*-Anteil.

⁵⁸⁷ UAG: Jur 0095.

Konflikten mit dem Kuratorium führte.⁵⁸⁸ Alter und Krankheit machten sich z. B. 1828 in einer Weise bemerkbar, dass der König selbst die Entscheidung traf, die juristischen Doktor-Examina seien künftig in der Regel von sämtlichen vier Mitgliedern der Honorenfakultät vorzunehmen. Bei jeder Prüfung sollten mindestens drei Prüfer anwesend sein. Bei Abwesenheit oder Krankheit eines Mitgliedes seien Hofrat Bergmann und nächst diesem der Hofrat Göschen einzuladen – eine unverkennbare Drohgeste. Zur Beschwichtigung der Honoren-Fakultät wurde aber verfügt, dass die beiden professoralen Nothelfer an den Promotionsgebühren keinen Anteil haben sollten. Zu dieser kostenlosen Mehrarbeit erklärten sich auch beide Hofräte bereit. Auslöser dieser Anordnung waren offensichtlich u. a. das Alter und die Krankheit des *Kriminalisten* Georg Jakob Friedrich Meister (1755-1832). Weil diesem die entschädigungslose Belastung der Kollegen Bergmann und Göschen nahe ging, erklärte er sich in Reaktion auf die kgl. Verfügung gegenüber den Mitgliedern der Honoren-Fakultät unter folgenden Bedingungen bereit, seine Tätigkeit als Prüfer wieder auszuweiten:

- Den Fall akuter Krankheit abgerechnet, wolle er regelmäßig an dem mehrstündigen Examen für eine Stunde erscheinen. Er wolle dann als letzter Examinand fungieren.
- Falls der dritte Examinand fehle, solle zu seiner Erleichterung das ganze Examen in seinem Hause – und nicht in dem Hause des jeweiligen Dekans – stattfinden.
- Man solle ihn mit der Funktion verschonen, einen Text aufgeben zu müssen, was eine Aufgabe des Seniors war.
- Durch die Art seines Übels sei er am Erscheinen bei Disputationen von selbst entschuldigt.
- Es sei ihm nicht möglich, an einem öffentlichen Versammlungsort zu erscheinen, wo er nicht in jedem Augenblick leicht und ohne Aufsehen sich entfernen könne.⁵⁸⁹

Danach war es nicht ausgeschlossen, dass im entscheidenden Examen nur zwei Prüfer anwesend waren. Die Funktion eines Mitglieds der Honoren-Fakultät aufzugeben, war für den schwer kranken 73jährigen Meister offensichtlich nicht erwägenswert. Dabei war er vielleicht nicht das einzige kranke Mitglied der vierköpfigen Honoren-Fakultät, denn im folgenden Jahr bat Karl Friedrich Eichhorn (1781-1851) wegen seiner Krankheit um die Entlassung als Professor und räumte seinen Platz für Bergmann.⁵⁹⁰ Denkbare Kritiker einer anfechtbaren Praxis lebten

⁵⁸⁸ Zur Illustration der Prüferbelastung kann das Schreiben des Dekans Bauer vom 3. 3. 1823 an seine Kollegen dienen: In dieser Woche beabsichtigten die Kandidaten [Johannes Ernst Georg] Bölte, [Gustav Christoph] Augspurg und [Heinrich] Voß *pro gradu*, und die Doktoren [Wilhelm Theodor] Kraut und [Eduard Joseph] Schmidlein *pro venia* zu disputieren. Dazu kamen noch das Examen von [Fritz Otto Christian] Heuermann. Außerdem standen zwei Sitzungen der Spruchfakultät an (UAG: Jur 0091).

⁵⁸⁹ UAG: Jur. 0097 – Reskript vom 21. 10. 1828 und der Umlauf vom 2. 11. 1828.

⁵⁹⁰ UAG: Jur 0097 (9.4.1829).

in der Hoffnung auf ihr Vorrücken, und die wenigen Privilegierten verschlissen sich.

Von Krankheiten abgesehen, führte schon die gewöhnliche Belastung durch die Vorlesungen zu Terminkollisionen zwischen Prüfungs- und Lehrtätigkeit. Da man den Doktoranden nicht zumuten wollte, dass ihre Inauguraldisputation mit der abschließenden Verleihung der Doktorwürde in Randstunden stattfand, traten Terminüberschneidungen mit den zentralen Vorlesungszeiten der Facultisten auf. Als das Kuratorium am 21. 10. 1828 auf Anordnung des Königs vorschlug, die Disputation mit in die Bewertung einzubeziehen und ausdrücklich allen Mitgliedern der Honoren-Fakultät empfahl, den öffentlichen Promotionen sämtlich beizuwohnen, *damit solche eine größere Feierlichkeit erhalten und die Doctoranden dadurch angespannt werden, auch auf die Disputation einen größeren Fleiß zu wenden*, fanden die Facultisten in ihrem meinungsbildenden Umlauf es *ganz unthunlich*, dass sie bei der Inauguraldisputation von Anfang bis Ende anwesend sein sollten. Bei Terminkollisionen könne man allenfalls die Vorlesungen um 10 bis 15 Minuten abkürzen, um am Ende des Disputation noch erscheinen zu können: *Und hierauf hat sich auch von jeher die Theilnahme der meisten Facultisten an jenem Acte beschränkt*. Mit andern Worten: in der Regel war bei einer juristischen Inauguraldisputation nur der Dekan und allenfalls ein weiterer der vier Facultisten anwesend, – obgleich wegen der fehlenden Dissertationen der Disput selbst in der Juristischen Fakultät einen hohen Stellenwert besaß.

Wegen der damit verknüpften Prüferpräsenz lehnte die Honoren-Fakultät es auch ab, die Inauguraldisputation neben dem Examen als weiteren Prüfungsteil anzusehen und sie zu bewerten. Allein wegen der wechselnden Prüfer sei eine angemessene Beurteilung der Disputation nicht möglich. Ganz unausführbar sei auch die auf vom Kuratorium vorgeschlagene Festsetzung des Elogiums erst nach der Disputation. Dies mache eine neue Beratung und Abstimmung notwendig, die man z. B. den zwei zufällig anwesenden Mitgliedern nicht überlassen dürfe. Aus diesem Anlass wurde in der Honoren-Fakultät auch das Problem erörtert, ob es vertretbar sei, dass eine im vorgängigen *Examen rigorosum* entscheidungswirksame Stimmenmajorität durch eine andere Majorität bei der späteren Inauguraldisputation überstimmt werde. Angesichts des Widerstandes der Fakultät gegen eine Zensierung der Disputation blieb sie trotz königlicher Intervention weiterhin ein bewertungsirrelevantes Zeremoniell.

Die Ablehnung der mit der Inauguraldisputation verbundenen Mehrarbeit lässt vermuten, dass der inhaltliche Widerstand der Fakultät gegen eine verpflichtende Einführung der Dissertation einen verschwiegenen Grund vor allem in der damit zu erwartenden zusätzlichen Belastung der Prüfer hatte. Die Ablieferung und Bewertung einer Dissertation erzwang nicht nur eine evaluierende Kenntnisnahme des Textes durch zumindest einen Prüfer, darüber hinaus machte diese Prüfungsvariante eine weitere Abstimmung über diesen Prüfungsteil und damit auch eine abschließende Urteilsbildung für das Diplom unter Einbeziehung der Ergebnisse aller Teilprüfungen notwendig. Angesichts dieser sich abzeichnenden Komplikationen einer mehrfachen Bewertung und wiederholter Abstimmungen war die ge-

gebene Praxis von einträglicher Einfachheit: in das Doktordiplom ging in der Regel nur die Note des mündlichen Examens ein. Alle weiteren Prüfungsteile waren bewertungsirrelevant.

Unter solchen Umständen ist der Vorwurf Spangenberges gegen die juristischen Promotionsfakultäten nicht ganz von der Hand zu weisen, wonach deren Prüfungstätigkeit von *Gewissenlosigkeit* bestimmt sei. Dr. Ernst Peter Johann Spangenberg⁵⁹¹, Rat am Oberappellationsgericht Celle und Herausgeber des Periodikums *Neues vaterländisches Archiv*, merkte dies 1825 beiläufig in einem historisch angelegten Artikel über das Heidelberger Jurastudium des 1563 in Göttingen geborenen Dr. Hildebrand Gieseler Rumann an:

*Fünf Jahre verweilte Gieseler dort, und erwarb nach dem statutenmäßigen Ablaufe derselben die Würde eines Doctors der Rechte ⁸⁾ daselbst; in jener Zeit wahrhaft eine Würde, und weil sie nur durch ausgezeichnete Gelehrsamkeit mühsam errungen werden konnte, in ihren Ehrenvorzügen dem Geburtsadel, selbst durch Reichsgesetze, gleich gesetzt; jetzt durch Gewissenlosigkeit der Juristenfakultäten tief erniedrigt und in den Staub getreten.*⁵⁹²

Spangenberg erwähnt in dieser Anmerkung die landeseigene Universität nicht ausdrücklich, und er wiederholte nur einen immer wieder geäußerten Vorwurf gegen das Promotionswesen der Universitäten, den z. B. auch Meiners 1802 unter Einbeziehung von Alternativvorschlägen erörtert hatte. Aber der nur generell formulierte Vorwurf Spangenberges traf die Göttinger Fakultät offensichtlich an einer empfindlichen Stelle – zumal der weiter unten angesprochene peinliche Fall des Dr. Blumenberg auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung in die Auseinandersetzung hineinspielte.⁵⁹³ Im Namen seiner Fakultät fuhr Dekan Hugo am 8. 5. 1828 in einem Brief an Spangenberg sogleich schweres Geschütz auf. Weil der Publikationsort es nahe lege, dass vor allem die Landesuniversität gemeint sei, stellte Hugo den Skribenten vor drei Reaktionsalternativen der Fakultät: ob man Spangenberg bei seinem Richter belangen, ob man ihn und seinen Zensor dem

⁵⁹¹ Der auch als Historiker tätige Jurist Dr. Spangenberg war der Sohn des früheren Göttinger juristischen Ordinarius Georg August Spangenberg (vgl. oben Seite 558) und der Bruder des früheren medizinischen Privatdozenten Dr. Johann Georg Spangenberg [Nr. 18]. – Von 1806 bis 1808 war Spangenberg selber juristischer Privatdozent an der Georgia Augusta [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 65, Nr. 91]. – Zum Oberappellationsrat Spangenberg vgl. auch Hoffmann (wie Anm. 1469), S. 111-122.

⁵⁹² Spangenberg, Ernst Peter Johann: Dr. Hildebrand Gieseler Rumann. In: Neues vaterländisches Archiv [...] des Königreichs Hannover 1825. Bd. 1, S. 68-100. Hier: S. 75. – Bereits in Bd. 50 des *Vaterländischen Archivs* aus dem Jahr 1821 war beim Abdruck der *Chronik* der Universität Göttingen angesichts des Fehlens jeder gedruckten Dissertation in der Juristischen Fakultät und angesichts von 24 juristischen Promotionen zwischen den Osterterminen 1821 und 1822 angemerkt worden: *woher kommt es, daß gerade in dieser Hinsicht Göttingen von andern Universitäten, wie Leipzig und Halle, den Baierschen u. s. w. überstrahlt wird?* (S. 249, Anm.).

⁵⁹³ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 347 f. – Zum Fall Blumenberg weiter unten Seite 227 und UAG: Jur 0093. – Vermutlich Friedrich Blumenberg, der am 9. 8. 1824 examiniert wurde (UAG: Jur. Prom. 1823-1896).

Kabinettsministerium angeben oder ob man die Sache in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* vor das große Publikum bringen solle. Die schonendste Variante wäre, auf Spangenberg's Vorschläge zu warten, auf welche Weise er die Beleidigung der Fakultät wieder gut zu machen gedenke. Spangenberg beteuerte in seiner brieflichen Antwort, dass er bei seiner generellen Kritik nicht an die Göttinger Fakultät gedacht habe. Da Spangenberg auf die rechtliche Problematik der drei Varianten einer öffentlicher Auseinandersetzung hinwies, fand die Fakultät es geraten, den Kanzleidirektor Hagemann aus Celle als Vermittler einzuschalten. Er verabredete eine Ehrenerklärung zugunsten der Juristischen Fakultät in Göttingen, die etwa die folgende Aussage Spangenberg's enthielt: Weil durch das Erscheinen des Artikels im Archiv seine allgemeine Aussage auf die Juristische Fakultät zu Göttingen gedeutet worden sei, protestiere er gegen eine solche Interpretation und erkläre auf das feierlichste, dass er diese Deutung nicht im entferntesten im Sinn gehabt habe, zumal er mit der Doktorwürde dieser Fakultät bekleidet sei.⁵⁹⁴ – Um weiteres Aufsehen zu vermeiden, begnügte sich die Fakultät mit dieser allzu fadenscheinigen Ehrenerklärung und nahm sie still zu den Akten.

Abschließend soll im Spiegel einiger Reskripte des Kuratoriums in chronologischer Folge aufgezeigt werden, wie die welfische Landesherrschaft seit dem Regimewechsel im Jahre 1813 das Promotionswesen der Juristischen Fakultät wiederholt mit korrigierenden Reskripten und mäßigem Erfolg zu bessern versucht hat. Sie soll auch dokumentieren, dass Initiativen zur Verbesserung von der Aufsichtsbehörde und höchst selten von der Fakultät ausgingen.

A.) Der folgenden Stellungnahme der Honoren-Fakultät aus dem Jahre 1816 ist vermutlich eine Anfrage des Kuratoriums zu den fehlenden Inauguraldissertationen vorausgegangen. Die Fakultät diskutierte jedenfalls den Vorschlag, säumige Kandidaten durch eine zu hinterlegende Kautio[n] zur nachträglichen Ablieferung der Dissertation zu zwingen. Dabei wurde u. a. die Frage nach der Höhe der Kautio[n] erörtert (etwa vier bis sechs Pistolen), aber auch das Problem, wer nach einem Jahr der Nutznießer des u. U. verfallenen Depositums sein solle: die Mitglieder der Honoren-Fakultät oder die Universitätsbibliothek. Aus dem Bericht an das Kuratorium vom 4. 9. 1816 geht hervor, dass nur jener Doktorand eine Dissertation zu liefern hatte, dem es bei guten Kenntnissen an der nötigen Gewandtheit im Latein-Sprechen *oder an der erforderlichen Dreistigkeit fehlte*. Durch das Versprechen einer Dissertation konnten diese ihr Diplomzeugnis verbessern. Da aber manche die Ablieferung unterließen, schlug die Fakultät vor, dies durch eine Kautio[n] sicherzustellen. Im Signierungsumlauf trat der Facultist Heise vergeblich für die radikale Lösung ein, niemand solle eher promoviert werden, als bis er seine Inauguraldisputation wirklich geliefert habe. Er trat auch den Bedenken gegen den Verfall der Kautio[n] zugunsten der Fakultät bei, da diese Variante den Anschein des Eigen-

⁵⁹⁴ Zu seiner Entlastung machte Spangenberg im Laufe der Auseinandersetzung auf vergleichbare Aussagen seines *verehrten* Göttinger Lehrers Justus Friedrich Runde aufmerksam, und er wies auf dessen *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts* hin (Göttingen ³1801).

nutzes erwecke. Der bald wieder aus der Fakultät ausscheidende Heise (1814-1818) ist das einzige Mitglied der damaligen juristischen Honoren-Fakultät, das mit Reserve der Promotionspraxis seiner Fakultät gegenüberstand und grundsätzliche Reformvorschläge entwickelte.⁵⁹⁵ Das Kuratorium lehnte am 13. 9. 1816 den Kautions-Vorschlag der Fakultät mit der Begründung ab, *daß diese geleistete Sicherheit nur züballd als eine Art, sich von einer nicht zu erlassenden Verpflichtung loszukaufen von Vielen möge angesehen und benutzt werden*, – was nicht unbedingt eine für die Fakultät ehrenvolle Auslegung war.⁵⁹⁶

B.) Im März 1818 war es notwendig, aus gegebenem Anlass die Dissertationsfrage erneut aufzugreifen. Die Fakultät besann sich diesmal auf die eigenen Zwangsmittel und diskutierte vor allem zwei Vorschläge:

- Jeder nicht disputierende Kandidat solle vor der Promotion eine lateinische Abhandlung liefern, die im Druck wenigstens drei Bogen umfassen müsse.
- Von dieser Forderung solle auch im Falle einer beschleunigter Abreise nicht abgegangen werden. In diesem Falle könne man das Diplom nachschicken und den Kandidaten auswärts beeidigen lassen, sobald er die Abhandlung nachträglich geliefert habe.

Dekan Hugo war allerdings skeptisch, was den Druck der Dissertationen anging:

Das Treiben in der SchriftstellereWelt hat sich hierin geändert, die gedruckten Dissertationen werden jetzt meist Makulatur, und ich sehe die Nothwendigkeit dieser Ausgabe nicht ein, die freylich zur Zeit unserer Statuten so wichtig war, daß man sich keine Promotion ohne gedruckte Dissertation dachte, obgleich der Fall als sehr möglich angenommen wurde, der Candidat schreibe sie nicht selbst.

Entgegen der Meinung eines Fakultätsmitgliedes, wonach früher Thesen von der Nachlieferung der Dissertation befreit hätten, stellte Hugo das gegenteilige Ergebnis seiner Durchsicht älterer Dekanatsakten vor. Sein Blick auf die anspruchsvolle Vergangenheit der Fakultät veranlasste ihn zu der Bemerkung: *Die Promotion sollte nicht wohlfeiler seyn, als vor 20 Jahren, wo die Dissertation u[nd] vor 60 Jahren wo das Programm gedruckt werden mußte*. Indem er seine medizinischen Kollegen in den Vergleich einbezog, kam er zu der resignierenden Feststellung:

⁵⁹⁵ Als 1816 Heises Bruder, der Kandidat Heinrich August Heise, promoviert wurde, betonte der ältere Heise in seiner Rolle als Prodekan: *studiorum academicorum bene et cum fructu peractorum publicum documentum, sunt novi studii initium et quasi auspicia, quibus ad reipublicae munera capessenda, et, quae didicimus, in usum deducenda inauguramur* [Braunewell (wie Anm. 96), S. 14 f.]. Heise trat nicht nur für die Dissertationspflicht ein, er befand sich offensichtlich in grundsätzlicher Opposition gegenüber den Promotionsgepflogenheiten der Honoren-Fakultät. 1818 stimmte er einem Dispens für die beiden Brüder Neergard nur zu, weil dieser vermutlich gleich nach dem Examen beschlossen worden sei, *da ich sonst meine gewöhnliche Protestation einlegen müßte* (UAG: Jur 0084). Vermutlich handelte es sich um die Dänen Ernst Ludwig und Lucius Carl Joseph de Bruun Neergaard. – Es ist unklar, ob die Differenzen Heises mit seinen Kollegen zu seiner Entscheidung beitrugen, nach nur vierjährigem Göttinger Ordinariat in den Justizdienst des Landes überzuwechseln.

⁵⁹⁶ UAG: Jur 0084 und Jur 0086.

*Wenn ich aber bedenke, daß wir in dem ersten halben Jahrhundert einen einzigen abgewiesen haben u. seitdem erst zwey, so möchte ich fast sagen: sie sind gerechter als wir.*⁵⁹⁷

Ein Scheitern im Promotionsexamen war demnach sehr selten.

C.) Im gleichen Jahre 1818 zeigte am 17. September der Prinzregent der juristischen Promotions-Fakultät an, dass man am 18. 8. 1818 dem Oberappellationsgericht in Celle eine veränderte und vom Herkommen merklich abweichende Form der Prüfung angehender Advokaten und Notare vorgeschrieben habe. Die Mitteilung war von der unverhüllten Drohung begleitet, dass man zur Zeit nicht entschlossen sei, den § 23 des Universitätsprivilegs vom 7. 12. 1736 aufzuheben, wonach die mit der Doktorwürde der Landesuniversität Versehenen, von der Prüfung vor dem Oberappellationsgericht befreit waren.⁵⁹⁸ Aber man wolle aus diesem Anlass

die ernstliche Willens-Meynung dahin zu erkennen geben, daß die zu der Doctor-Würde sich angehende Candidaten hiesiger Landes-Unterthanen hinkünftig einer scharfen, der Sache angemessenen Prüfung unterworfen, und niemand derselben überhaupt zur Erlangung einer solchen Würde zugelassen werde, der nicht zuvor in der Prüfung hinreichende Beweise der erlangten Rechtskenntniße abgelegt hat.

Man müsse der Fakultät die genaue Beobachtung dieser Vorschrift insbesondere deswegen zur Pflicht machen,

damit nicht etwa in der Folge, von den Eingeborenen, die Erlangung der Doctor-Würde auf die Landes-Universität als ein Mittel angesehen werde, der jetzt angeordneten schärferen Prüfung Unsers Ober-Appellations-Gerichts auszuweichen, oder Wir Unsers Orts veranlaßt werden mögen, das Privilegium der Universität selbst, einer Abänderung zu unterwerfen.

Auch diese Unterstellung der Obrigkeit ist nicht unbedingt von großer Zuversicht in die Qualität der Fakultätsprüfungen getragen. Am 5. 5. 1832 wird die Regierung ihre Drohung wahr machen und das mit der juristischen Promotion verknüpfte Privileg kassieren, was einen Rückgang der Promotionen in der Juristischen Fakultät zur Folge hatte.⁵⁹⁹

D.) Am 15. 12. 1827 wandte sich das Departement für Unterricht an die Juristische Fakultät, um wegen eines Berichtes an den König über folgende Punkte informiert zu werden:

⁵⁹⁷ UAG: Jur 0086. – Wegen der ausführlichen Wiedergabe der Prästanda der Kandidaten lässt sich für das am 14. 9. 1774 beginnende Dekanatsjahr von Professor Ch. F. G. Meister feststellen, dass während dieses Zeitraums vier Promovenden eine Dissertation und zwei Thesen vorlegten (UAG: Jur. Prom. 1734-1823). Man dispensierte demnach bereits von der Forderung einer Dissertation.

⁵⁹⁸ Vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 38, Art. XXIII.

⁵⁹⁹ UAG: Jur 0086. – Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 111.

- Namen der in den letzten drei Jahren promovierten Inländer und die Zahl ihrer Dissertationen,
- Namen der in dieser Zeit zurückgewiesenen inländischen Kandidaten,
- Informationen über die Grundsätze und Einrichtungen der Promotionsprüfungen und ob man über deren Resultat regelmäßig ein Protokoll aufnehme.⁶⁰⁰

Die Fragen der Obrigkeit werden mit den Jahren indezenter. Beim Umlauf des Reskripts wies Professor Kraut auf vertrauliche Informationen hin, wonach *eine zu große Vorstellung von der Menge der Promotionen und der Einträglichkeit derselben* vermutlich die Anfrage mit ausgelöst habe. Der verdeckte Vorwurf der Geldschneiderei verrät nicht unbedingt eine hohe Wertschätzung der juristischen Promotionen an der Georgia Augusta.

In Beantwortung der Fragen wiederholte Dekan Hugo in seinem umfangreichen Bericht vom 19. 12. 1827 u. a. die Angaben früherer Repliken, wonach man versprochene Dissertationen nicht habe einfordern können und führte zwei jüngste Fälle an, wonach z. B. ein sehr geschickter Dr. Schütze aus Dessau eine völlig fertige Dissertation nicht drucken lasse, weil er darin keinen Vorteil sähe. Ein anderer habe bei der Fakultät als Bürgschaft für die Ablieferung seiner Dissertation sechs Louisdor hinterlegt. Es seien aber zwei Jahre verflossen, ohne dass er der Ablieferung nachgekommen war; die Fakultät befinde sich in der Verlegenheit, was sie mit dem Geld machen solle.

Abgewiesen habe man im Berichtszeitraum nur einen Kandidaten aus Hildesheim, und dieser habe die Fakultät mit dem Gesuch um ein zweites unentgeltliches Examen verschont, das man in vergleichbaren Fällen nach einem halben Jahr anzusetzen pflege. Kurz darauf habe man einem Kandidaten aus Hoya zur Pflicht gemacht, erst noch ein halbes Jahr zu studieren, ehe er promoviert werde. In einer Nebenbemerkung lobte Hugo die Doktoren der Juristischen Fakultät: angesichts der geringen Vorteile einer juristischen Promotion für ihre spätere Berufstätigkeit sei es *beynabe eine Art Übermuth, wenn sie sich bey uns examiniren lassen*.

Dekan Hugo fügte seinem Bericht die geforderte namentliche Auflistung der in den letzten drei Jahren promovierten 91 Inländer und eine Angabe über die sechs von ihnen angefertigten Dissertationen bei, deren numerischer Extrakt weiter oben in der Tabelle 8 wiedergegeben ist.

Die Frage nach den besondern Grundsätzen und Einrichtungen des Göttinger juristischen Examins hielt Hugo wegen der fehlenden Vergleichsmöglichkeiten mit andern Universitäten für schwer beantwortbar. Ein wichtiger Punkt sei das Latein als Prüfungssprache. An andern Universitäten habe man diese Forderung fast überall erlassen müssen. Die Umstände würden auch die Juristische Fakultät zu größerer Nachsicht zwingen, *da manche Kandidaten deutsch gewiss besser geantwortet haben würden*. Eine zweite Eigentümlichkeit sei, dass in Göttingen alles mündlich absolviert werde. Der Kandidat schreibe kürzere oder längere Erläuterungen zu je einer Stelle des kanonischen und des römischen Rechts. Die Stellen würden ihm

⁶⁰⁰ UAG: Jur 0096.

einige Zeit vorher benannt. Den entsprechenden Aufsatz lese der Kandidat zu Anfang des Examens vor. Dann prüfe ihn der Dekan etwa eine Stunde. Darauf würden nach der Reihe die andern Mitglieder der Fakultät weniger lang und hauptsächlich aus dem römischen Recht prüfen. Das deutsche Recht und darunter der Prozess, das Kriminalrecht und das Lehnrecht seien einbegriffen. Das Kirchen- und das Staatsrecht würden natürlich auch geprüft. Da diese Aufzählung der Prüfungsbereiche von den Fakultätsmitgliedern unter taktischen Gesichtspunkten während des Umlaufs zusammenaddiert wurde, sind erhebliche Zweifel angebracht, ob je ein Kandidat von ihr in allen genannten Bereichen examiniert wurde.⁶⁰¹

Nach dem Ende des Examens – so fährt Hugo in seiner Charakterisierung des Göttinger Examens fort, – trete der Kandidat ab, und die Fakultät berate, ob er zugelassen werden solle oder nicht, und ob er mit oder ohne Auszeichnung bestanden habe. Von dieser Feststellung hänge die die Aussage des Diploms ab, ob jemand bloß *legitime scientie specimina* oder *egregiae leg. sc. sp.* bestanden habe. Demnach verfügte die Juristische Fakultät damals nur über eine zweistufige Bewertungsskala. Ein Protokoll wurde – nach Hugos Bericht – nicht geführt, der Dekan trage den Erfolg in die Annalen der Fakultät ein und fertige danach zu gegebener Zeit das Diplom aus. Man prüfe nie mehrere Kandidaten zugleich. Mit dieser Angabe versuchte Dekan Hugo gegenüber der Medizinischen Fakultät zu punkten. Die früher gewöhnliche Prüfung zweier Kandidaten am selben Tag sei sehr selten geworden. Zuhörer würden nicht zugelassen.

Gegen Ende seines Berichts an das Kuratorium fand Dekan Hugo es geraten, einen peinlichen Examensfall erneut anzusprechen: man erlaube sich auf eine Geschichte zurückzukommen, die vor einigen Jahren der Fakultät unverschuldete Vorwürfe zugezogen habe. Der Kandidat Blumenberg war vom Oberappellationsgericht Celle wegen ungenügender Leistungen vom Advokatenexamen auf ein Jahr zurückgestellt worden. Er ließ sich noch nicht einmal ein halbes Jahr später von der offenbar nichts ahnenden Juristischen Fakultät in Göttingen prüfen, bestand deren Examen und wurde promoviert. Dekan Hugo meint in seinem Bericht, in dieser peinlichen Angelegenheit der Göttinger Fakultät zugute rechnen zu dürfen, dass Blumenberg im zweiten Anlauf das Examen zu Celle bestanden habe. In diesem Zusammenhang erwähnte er den Fall des Dr. Bauermeister, der sich in Celle für einen andern prüfen ließ und dessen Annahme mit Auszeichnung bewirkt haben solle. Dieser Bauermeister aber sei bei der Göttinger Fakultät nach dem Examen durch Versuche aufgefallen, mit fremden Dissertationen zu täuschen. Er sei dabei so unwissend erschienen, das man bereue, ihn nicht abgewiesen zu haben, – wobei *damals ein gewiß nicht zu tadelndes Zartgefühl des damaligen Decans Schuld war.*⁶⁰² Die Fakultät sah sich offensichtlich mit ihrer Promotionspraxis zum ebenfalls prüfenden Oberappellationsgericht in Celle in einer Konkur-

⁶⁰¹ Vgl. die Angaben des Studenten Meister oben Seite 93.

⁶⁰² UAG: Jur 0096.

renzsituation und meinte die äußerst zweifelhaften Fälle Blumenberg und Bauermeister zu ihrem Gunsten anführen zu können.

E.) Der eben erwähnte Bericht des Dekans Hugo wurde vom Kuratorium dem König vorgetragen. Dieser sah sich veranlasst, durch das Kuratorium am 21. 10. 1828 Verbesserungen der Prüfungspraxis in der Juristischen Fakultät anzumahnen, damit die Doktorwürde *zur Ehre der Universität nur vorzüglich befähigten Individuen zu Theil werden [...] möge*.

- Er erklärte die Ablieferung von Dissertationen weiterhin für wünschenswert. Da dies immer seltener geschehe, sollten einstweilen die Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung der zwei Examensthemen erhöht werden. Bisher wurden diese beiden Texte über je eine Stelle aus dem römischen und dem kanonischen Recht vom Kandidaten zu Beginn des Examens nur vorgelesen. Der König ordnete an, wenn man dem Kandidaten weiterhin erlauben wolle, die Texte in seiner Wohnung zu erstellen, dann müssten sie zu Beginn des Examens erörtert und deren Bewertung in die Benotung des Examens einbezogen werden. Im Alternativfall sei die Ausarbeitung im Hause des Dekans unter dessen Aufsicht vorzunehmen, um die eigenständige Erarbeitung durch den Kandidaten auf diese Weise sicherzustellen.
- Die Arbeit selbst solle in der lateinischen Interpretation irgendeines Quellentextes oder in einem deutsch abzufassenden Gutachten oder auch in beidem bestehen können. Dies bleibe dem Ermessen der Fakultät überlassen.
- Der König bestimmte ferner, dass die Examina in der Regel von sämtlichen vier Mitgliedern der Honoren-Fakultät vorzunehmen seien, und er verfügte die bereits weiter oben erwähnte Stellvertreterregelung durch zwei Professoren, die nicht der Honoren-Fakultät angehörten.
- Die Bewertungsskala der Fakultät müsse stärker differenziert werden. Das höchste Elogium solle nur der erhalten können, der eine zweckmäßig ausgearbeitete Dissertation geschrieben, sich in der Disputation *wohl exhibiert* und im mündlichen Examen mit *ausgezeichnet gut* bestanden habe. Das Diplom dürfe nie im Voraus vergeben, sondern erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt seien, gedruckt werden.
- Die Anwesenheit der Facultisten auch bei Disputationen wurde ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

In einem Postskriptum wurde eine jährliche Meldepflicht über die promovierten Doktoren verfügt. Folgende Angaben wurden dafür verbindlich gemacht: Name, Heimatort, Elogium und gegebenenfalls eine Angabe zur Dissertation.⁶⁰³

In Reaktion auf die Forderungen des Königs beschloss die Fakultät die folgenden Veränderungen:

- Jeder Kandidat hatte künftig seine schriftliche *Commentationen* über zwei Texte aus dem römischen und kanonischen Recht drei Tage vor dem Examen einzureichen, damit sie unter den Facultisten zirkulieren konnten. Man erhoffte

⁶⁰³ UAG: Jur 0097.

sich dadurch eine bessere Qualität der Texte in sachlicher und sprachlicher Hinsicht. Damit war zugleich die Möglichkeit gegeben, die bisher ohne Kommentierung hingenommenen Texte in die Prüfung einzubeziehen und dabei u. a. auch zu überprüfen, ob der Kandidat sie im wesentlichen eigenständig erarbeitet hatte.

- Statt der zweistufigen Bewertungsskala sollte in Zukunft eine vierstufige eingeführt werden. Man beschloss, eine eventuell vorliegende Dissertation in die Bewertung einzubeziehen, wobei unklar bleibt, wie die Qualität der Dissertation festgestellt und gewichtet wurde.
- Die Einbeziehung der Disputation wurde von der Fakultät abgelehnt, weil sie ihrer Meinung nach ein *höchst unzuverlässiger Prüfstein der Tüchtigkeit des Kandidaten* war. Man teile nicht mehr die frühere Auffassung über die Disputationen, *wo man mehr Sinn für solche Schauspiele hatte, als jetzt*. Die Charakterisierung dieses Aktes als *Schauspiel* zeigt dessen unterschiedliche Wertschätzung durch die Landesregierung und die Juristische Fakultät. Dabei hielt die Juristische Fakultät im Unterschied zur Medizinischen Fakultät am Disput fest und sah ihn demnach als eine leistungsdiagnostisch aussagekräftige Prüfungsform an. Wie bereits mehrfach erwähnt, wurde in der Regel nur über Thesen und nicht über eine Dissertation disputiert. Letzten Endes war daher das Rigorosum das Kernereignis der Juristen-Promotion. Das Fehlen papierener Hinterlassenschaften über diesen Akt lässt die Frage nach dessen Qualität offen.
- Zugleich schlug die Juristische Fakultät als Konsequenz der veränderten Promotionsregularien von sich aus eine Erschwerung für den Erwerb der *Venia legendi* vor: Sie solle nur an diejenigen vergeben werden, die eine Inauguraldisputation geschrieben und zum Druck gebracht hatten. Dabei könne die Preisschrift eines Kandidaten an die Stelle der Dissertation treten.⁶⁰⁴ Damit wurde die Praxis beendet, wonach juristische Kandidaten der Georgia Augusta beide Akte nur mit Thesen bestreiten konnten.

Das Kuratorium akzeptierte in seiner Erwiderung am 30. 4. 1829 im wesentlichen die Vorschläge der juristischen Honoren-Fakultät. Bei der Abgabe seiner *Commentationen* habe der Kandidat künftig durch Handschlag an Eides Statt zu versichern, dass er die Probearbeit ohne Hilfe eines Dritten erstellt hatte. Das Kuratorium ließ sich auch überzeugen, dass eine Bewertung der Disputation aus verschiedenen Gründen problematisch war, denn die feierliche Überreichung des Diploms hätte z. B. nicht mehr am Ende der Disputation stattfinden können. Das Kuratorium regte an, dass anstelle einer offiziellen Bewertung der Disputation der Dekan an deren Ende ein Wort des Lobes oder der [kritischen], „Erinnerung“ äußern könne. Alle sollten dahin wirken, *daß die öffentlichen Disputationen zu gerechtem Anstoß keine Veranlassung geben*. Neben den juristischen Kenntnissen sei auch hier auf *Kenntnisse in der Latinität* zu achten.

⁶⁰⁴ UAG: Jur 0097. – Dort das Konzept der Stellungnahme der Fakultät von Dekan Bauer vom 24. 12. 1828.

Zusammenfassend kann man feststellen: Auch im Spiegel obrigkeitlicher Rügen zeigt sich, dass die Promotionen der Juristischen Fakultät in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf einem Tiefpunkt der Entwicklung angekommen waren. Es wurde fast alles mündlich – aber auf Latein – abgemacht. Die beiden Prüfungstexte aus dem kanonischen und römischen Recht erstellte der Kandidat mit oder ohne Hilfe zu Hause und verlas sie bis zur Rüge der Obrigkeit unbefragt am Beginn seines mehrstündigen Examens. Da keine Protokolle über das Examen angefertigt wurden, sind nur Spekulationen über die Höhe des Anspruchsniveaus und die thematische Breite dieser durch den Dekan und die Facultisten abgenommenen mehrstündigen mündlichen Prüfung möglich. Die in der Regel rasch folgende Disputation wurde zumeist über Thesen gemäß einem mehr oder minder abgekarteten Szenarium geführt. Sie wurde daher von den Facultisten als *Schauspiel* wahrgenommen. Nur wer sich von der Disputation dispensieren ließ, hatte eine Dissertation zu schreiben, die er aber – im Besitz des Diploms – manchmal abzuliefern versäumte.

Wie die Reihe der Reskripte zeigt, wurden Reforminitiativen zur Verbesserung des Promotionswesens in der Regel vom Kuratorium ergriffen, dessen Monita aber nur Verbesserungen im Detail bewirkten. Gegen grundsätzliche Änderungen einer unhaltbar gewordenen Tradition und der mit ihr verbundenen Missbräuche sperrte sich die vierköpfige Promotionsfakultät, da dies u. a. zur Voraussetzung gehabt hätte, ihr Entscheidungs- und Einkommensmonopol mit andern teilen zu müssen. Für eine interessenlose Optimierung der Prüfungsregularien und –einrichtungen war kein universitätsinterner Anwalt in Sicht. Angesichts der Entscheidungsunwilligkeit der Korporation zur Selbstreform besaß nur der Staat noch geringe Chancen, den Verfall aufzuhalten und qualitätssteigernde Änderungen in Gang zu setzen. Aber trotz ihres Reformwillens blieb auch die staatliche Aufsichtsbehörde auf die fast ein Jahrhundert alte Forderung einer Disputation und deren *Latinität* fixiert.

9. Die abweichende Observanz bei der Zulassung zur Privatdozentur vor 1831

Wie die Promotion zu den *höchsten Ehren* der Fakultäten blieb auch die Zulassung der Privatdozenten während des ersten Jahrhunderts der Georgia Augusta an den wenigen Regularien der Statuten aus der Gründungszeit orientiert. Auch deren Regeln wurden während ihrer langen Geltungsdauer von den Fakultäten nicht selten bei der praktischen Umsetzung aus Unkenntnis, Nachlässigkeit oder aus opportunistischen Erwägungen abweichend interpretiert und gehandhabt. Während diese Entwicklung auf der Promotionsebene etwa bei der Juristischen und der Medizinischen Fakultät zu einer deutlich verschiedenartigen Observanz der Doktorpromotionen führte, hielt sich der *abusus disputandi* bei der Venia-Disputation in Grenzen und führte nicht zu großen fakultätsspezifischen Unterschieden. Dazu trug u. a. bei, dass der Zulassungsakt zur Privatdozentur bei weitem nicht so komplex wie der vierteilige Promotionsakt war, denn er bestand nur aus einer Disputation. Zudem war die *disputatio pro loco* vergleichsweise selten und deren Kandidaten waren meistens höher qualifiziert als der Durchschnitt der Promovenden. Ferner stand diese Disputation stärker unter der informellen Kontrolle der Hochschulöffentlichkeit.

9. 1. Die Venia-Vergabe: ein Zulassungs- und Präsentationsakt

Nach Zielsetzung und Verlaufsstruktur ähneln sich die Disputationsakte im Rahmen der Promotion und der Venia-Vergabe – abgesehen davon, dass der Venia-Akt nur aus einer Pro loco-Disputation bestand. Wenn auch zeitversetzt, zeigen sich auch in diesem Verfahren die bei der Inauguraldisputation beobachtbaren Verfallserscheinungen. Von einer expliziten Prüfung der Kandidaten kann auch hier keine Rede sein, denn diesem Akt fehlte im Unterschied zur Promotion ein Solidität ermöglichender Examensteil. Eine erneute Prüfung dieser Art hätte auch nur einen jüngst gewonnenen Eindruck verdoppeln können, denn die Fakultätsstatuten forderten keine zeitliche Distanz zwischen den beiden Disputationen. Es kam vor, dass beide Akte innerhalb weniger Tage absolviert wurden. *Doctores recens*

creati nennen die Statuten der Medizinischen Fakultät die Kandidaten der Privatdozentur.⁶⁰⁵

Da die Doktoren bzw. Magister durch kaiserlich/königliche Privilegierung qua Promotion grundsätzlich zur Lehre berechtigt waren, stand es – rechtlich gesehen – den Fakultäten nicht zu, durch eine weitere Prüfung – und ein mögliches Scheitern – die Lehrberechtigung der Graduierten auszuhebeln – zumal sie dieses Privileg soeben selbst verliehen hatten. Eine kritische Qualifikationsvergewisserung musste auf der vorgelagerten Promotionsebene erfolgen, denn die Pro loco-Disputation war nur ein Akt zur öffentlichen Präsentation des Privatdozenten. Mit dieser Disputation wurde ein neuer Dozent der interessierten Öffentlichkeit vorgezeigt. Wie die Antrittsvorlesung eines Dozenten unserer Tage unterlag sie keiner offiziellen Bewertung.⁶⁰⁶

Explizite Ausschlusskriterien von der Privatdozentur, wie sie z. B. in der Zulassungsordnung für die Privatlehrer der Universität Freiburg vom 14. 4. 1818 formuliert wurden, gab es an der Georgia Augusta nicht. An der Freiburger Universität musste das zuständige Gremium entscheiden, ob das „Lehramt“ vergeben werden konnte, wenn das dort vom Kandidaten geforderte *Programm* vom Dekan für *offenbar schimpflich* gehalten wurde oder wenn der Kandidat sich bei der Disputation *lächerlich machte*.⁶⁰⁷ An der Georgia Augusta zog man es vor, befürchtete Skandale bei der Pro loco-Disputation eines Kandidaten durch dessen Dispens von der öffentlich zu erbringenden Disputationsleistung zu entschärfen. Falls die Fakultäten der Georgia Augusta unliebsame Auftritte befürchteten, die sich für die Ehre der Kandidaten und der Fakultät nachteilig entwickeln konnten, verzichteten sie auf entsprechende Prüfungsteile. Man erließ derartigen Kandidaten z. B. die Vorlage einer Dissertation, die ja auf dem Titelblatt mit der Druckerlaubnis der Fakultät versehen sein musste. Als Alternative ließ man den Kandidaten über Thesen disputieren oder man entschied in andern Fällen, die Kandidaten wegen der mangelhaften Lateinkenntnisse vom Disput zu dispensieren.⁶⁰⁸

Vom Verfahren her gesehen, sind nur geringe Unterschiede zwischen der Inaugural- und der Pro loco-Disputation festzustellen. Im zweiten Verfahren hatte der Kandidat die Präsesfunktion wahrzunehmen, es sei denn, er disputierte *sine praeside* und agierte (auch) in der Rolle eines Respondenten.⁶⁰⁹ Da keine Protokolle der Disputationen angefertigt wurden, sind Fragen zu Verfahrensvarianten nicht eindeutig zu klären, und eine vergleichende Bewertung des Schwierigkeitsgrades der beiden Disputationstypen ist problematisch. Der Fall des auswärtigen Magisters

⁶⁰⁵ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 157, § 10.

⁶⁰⁶ Auf den Charakter einer Antrittsvorlesung weist auch Philipp (wie Anm. 304), S. 37 f. hin. – Gewisse Zweifel am Prüfungscharakter der Habilitation alter Observanz äußerte bereits Sellert: *Es fragt sich vor allem, ob die Habilitationsdisputation eine über die Doktor- und Magisterdisputation hinausgehende Leistung darstellte* [Sellert (wie Anm. 360), S. 69].

⁶⁰⁷ Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 126, §§ 8 und 9.- Nach Nauck S. 24 wurde in Freiburg seit 1818 von einem Privatdozenten mindestens ein Programm jenseits der Promotion gefordert.

⁶⁰⁸ Vgl. z. B. oben Anm. 688, ferner unten Seite 326 und Seite 822.

⁶⁰⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 55.

Werneburg spricht nicht unbedingt dafür, dass die Pro loco-Disputation der anspruchsvollere Akt war. Der von Jena gekommene Werneburg hatte bei der Philosophischen Fakultät beantragt, als Privatdozent mathematische und musikalische Vorlesungen halten zu dürfen und musste zuvor nostrifiziert werden. Wegen seiner *Blödigkeit und Unkunde des Lateinischen* – um die Charakteristik des Dekans Tychsen zu zitieren, – wick er immer wieder einer Nostrifikationsdisputation aus. Schließlich schlug er vor, dass er in Analogie zu einer Pro loco-Disputation als Präses fungieren wolle, und der Respondent Haas solle unter ihm disputieren. Dies wertete die Fakultät als ein weiteres Ausweichmanöver, denn gemäß den Statuten erwartete man von Werneburg bei einer Nostrifikationsdisputation, dass er *remoto respondente* selber respondierte.⁶¹⁰ Das Verhalten Werneburgs spricht dafür, dass es leichter war, eine Disputation als Präses verfahrensregulierend zu leiten denn sie inhaltlich respondierend durchzustehen. Eine Pro loco-Disputation besaß demnach gegenüber einer Inaugural-Disputation keinen höheren Schwierigkeitsgrad, und auch ihre Andersartigkeit hielt sich in Grenzen. Ihr fehlen weitgehend anspruchsvolle Qualifikationsmerkmale einer laufbahnspezifischen Eingangsprüfung für den Dozentennachwuchs.

Was die Forderung von Dissertationen angeht, folgen die Fakultäten auch bei der Pro loco-Disputation Bräuchen und Missbräuchen, die sich auf der Promotions-ebene entwickelt hatten. Da aus den Statuten der JURISTISCHEN FAKULTÄT der Ablieferungszwang einer Dissertation nicht zwingend abgeleitet werden konnte, schlich sich in dieser Fakultät die Observanz ein, in Analogie zur Inauguraldisputation auch bei der Pro loco-Disputation die Kandidaten über Thesen disputieren zu lassen (S. 121/Art. VII). Nach dem Bericht des Dekans Hugo von 1822 kursierte in Deutschland die Meinung, die juristischen Privatdozenten der Georgia Augusta hätten außer ihren Thesen meistens noch gar nichts drucken lassen.⁶¹¹ Um die Venia-Disputation der Juristischen Fakultät nach modernem Verständnis als Prüfung gelten zu lassen, fehlen „harte“ Prüfungsgegenstände: es lag in der Regel kein evaluierbarer Dissertationstext vor, und der öffentliche Disput als solcher war nach Meinung der Fakultät ein unzuverlässiger und damit nicht zulässiger Indikator für die Bewertung der Fähigkeiten eines Kandidaten. Wie weiter oben dargestellt wurde, gelang es der Fakultät mit diesem Argument die Benotung der Inauguraldisputis im Promotionsverfahren abzuwehren, denn er galt in den Augen der Facultisten als *Schauspiel*.

Für die lockere Handhabung der Dissertationsforderung in der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT spricht u. a. der weiter oben erörterte Fall des Privatdozenten Herbart. Ihm wurde sogar die vorgängige Abgabe beider Dissertationen erlassen. Die Philosophische Fakultät sprach die Erwartung aus, er werde nach seiner Ernennung zum Privatdozenten sie zur gesetzten Frist abliefern, und sie begnügte sich einstweilen in beiden Disputationen mit dem funktionalen Surrogat der Thesen, die Herbart an *zwei* aufeinander folgenden Tagen verteidigen durfte, um noch

⁶¹⁰ Vgl. unten Seite 257.

⁶¹¹ Vgl. unten Seite 268.

im anlaufenden Semester seine Dozentur antreten zu können.⁶¹² Immerhin versuchte diese Fakultät im Unterschied zu der Juristischen Fakultät grundsätzlich an der Ablieferung einer Pro loco-Dissertation festzuhalten, obgleich diese in den Fällen nachträglicher Ablieferung bewertungsirrelevant war. *Heute promoviert und morgen habilitiert!* – deutlicher als im Fall Herbart kann der bloß zeremonielle Status einer Pro loco-Disputation nicht demonstriert werden.

Zum Prozedere der Pro loco-Disputation selbst wurde nur in den Statuten der Philosophischen Fakultät eine spezielle Festlegung getroffen. Danach hatte diese Fakultät zwei ihrer Assessoren als Opponenten zu bestimmen. Damit sollte wahrscheinlich für die Auswahl der Opponenten ein Qualitätsmaßstab gesetzt werden. Aber Statutenrecht und Disputationspraxis waren auch in diesem Punkt zweierlei. Wie an anderer Stelle dargestellt werden soll, vergaß die Philosophische Fakultät über Jahrzehnte, dass sie Assessoren ernennen konnte.⁶¹³ Als daher der Magister Mehlburg 1793 den Antrag stellte, *pro loco* disputieren zu wollen, bestimmte Dekan Beckmann nach den Gepflogenheiten dieser (assessorlosen) Zeit offiziell nur einen Opponenten, und wählte den Bibliothekssekretär Sartorius, weil er nach der Meinung Beckmanns der Fakultät verpflichtet war, da er seinerzeit ohne die geringste andere Bemühung eine Privatdozentur erhalten hatte – mit andern Worten: ihm fehlte die Promotion. Der spätere Geschichtsprofessor G. Sartorius (von Waltershausen) empfahl sich in den Augen des Dekans für das Thema der Mehlburgschen Disputation u. a. auch, weil er *Collegia politica* angekündigt hatte.⁶¹⁴

Die Aufgabe der Dekane beschränkte sich bei der *disputatio pro loco* darauf, dem Doktor oder Magister das obere Katheder für seinen Auftritt als Präses zu öffnen. Da der Dekan damit den Vorsitz abgetreten hatte, oblag ihm nur, von einem der Professorenplätze aus durch seine Anwesenheit grobe Exzesse zu verhindern: *Decanus vero ei Cathedram aperiat caveatque sua praesentia, ne disputandi fervore in bonos mores impingatur* (S. 191/§ X). Der Fall Mehlburg lässt wie andere Vorgänge dieser Art wegen des Fehlens von Protokollen viele Fragen offen: Wie viel Opponenten durfte oder musste der Kandidat bestellen? Konnten aus dem Publikum Opponenten *extra ordinem* zugelassen werden? Hatten Professoren das Recht – *extra ordinem* – in den Disput einzugreifen? Hatte in Ermangelung von Assessoren ein Privatdozent oder ein Professor zu opponieren oder entschied der Dekan nach seinem Ermessen über die Auswahl von Opponenten? Gab es informelle Regelungen für den Status des Respondenten?

Die Disputationsgepflogenheiten der Kandidaten für die Privatdozentur in der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT lassen sich im Rahmen dieser Untersuchung nur unzureichend klären. Die Berichtspraxis der Dekane in den Copialbüchern dieser Fakultät war stark auf die finanzielle Abrechnung mit den andern Facultisten ausgerichtet. Daher stand die Dokumentation der finanziell einträglichen Doktor-

⁶¹² Vgl. oben Seite 135.

⁶¹³ Vgl. unten Seite 325.

⁶¹⁴ Beckmann deutet mit dieser Bemerkung an, dass Sartorius nicht promoviert worden war. – UAG: Phil. Dek. 77, S. 24.

promotionen im Vordergrund. Für das Examen eines medizinischen Doktors waren 40 rthlr. zu entrichten, sowie weitere 78 rthlr. und 8 ggr. für die anschließende Inauguraldisputation und die Promotion im engeren Sinne. Daran gemessen waren die Gebühren für die Lizenz zum Lehren und Disputieren mit zehn rthlr. gering. Hinweise auf entsprechende Buchungsvorgänge und Verteilungsvorgänge habe ich nicht feststellen können. Zur Unauffälligkeit medizinischer Venia-Akte trug auch bei, dass im Unterschied zur Philosophischen Fakultät im abschließenden Bericht über das Dekanatsjahr im Copialbuch der Medizinischen Fakultät die Berichtskategorien *Venia-Vergabe* bzw. *Pro loco-Disputationen* als stehende Einrichtung nicht vorgesehen waren. Wahrscheinlich war eine Pro loco-Disputation für die Zulassung als Privatdozent in der Medizin relativ selten. Dafür spricht u. a., dass bei keinem der sieben medizinischen Privatdozenten der Stichprobe des SS 1812 diese Form der Zulassung nachgewiesen werden konnte. Sie haben alle als *Dr. med. legens* gelehrt. Vermutlich erhielten sie analog zu den folgenden Beispielen vom Kuratorium oder der Fakultät eine Venia ohne eine Pro loco-Disputation.

Auf eine lässige Entscheidungstendenz der Medizinischen Fakultät in Sachen Pro loco-Disputation deutet der Bericht über das Jahr 1802 von Dekan H. A. Wrisberg hin. Im Copialbuch der Fakultät weist er an erster Stelle auf das Reskript der Geheimen Räte vom 5. 3. 1802 hin, durch das allen Fakultäten die Notwendigkeit einer Pro loco-Disputation für die Zulassung zur Lehre eingeschärft wurde. Als nächstes aber folgen drei Eintragungen, wonach mit Zustimmung der Regierung drei Privatdozenten ohne Pro loco-Disputation zur Lehre zugelassen wurden:

Doct. med. Reuss a regimine concessum est absque disput. pro loco lectiones instituendi et significandi. [26. 3. 1802]

Doctori med. Stromeyer a regimine licentia concessa est sine disputatione pro loco collegia legendi. [2. 9. 1802]

Per rescriptum regiminis Doctori Langenbeck Hornburgensi Jenae promoti licentia et venia data est praxim medicam et chirurg. exercendi et docendi. [10. 12. 1802]

Die Akten der Medizinischen Fakultät (UAG: Med. Dek. et Prom. 1802) zeigen in allen drei Fällen, dass bei Dispensersuchen der Betroffenen oder der Medizinischen Fakultät das Kuratorium gegenüber der Medizinischen Fakultät großzügig von der Anwendung seines Erlasses vom 5. 3. 1802 absah, wenn ihm die Würdigkeit der Betroffenen von der Fakultät auf andere Weise bestätigt wurde. Die drei Begünstigten des Dekanatsjahres 1802 haben durch ihre späteren Leistungen diese Großzügigkeit am Anfang ihrer Karriere gerechtfertigt. Ferdinand Friedrich Reuß, der Neffe des Bibliothekars Jeremias Reuß, wurde später in Moskau Professor, wo er als Chemiker bis 1832 lehrte, während seine Kollegen Friedrich Stromeyer und Konrad Johann Martin Langenbeck in Göttingen Karriere machten. Nur selten wird bei einem Privatdozenten dieser Fakultät angemerkt, dass er für die Privatdozentur öffentlich disputiert hat, wie dies z. B. bei August Wilhelm Liebsch am 21. 8. 1803 geschah. Bezeichnend für die Venia-Vergabe sind eher wenig besagende Eintragungen wie die folgende:

Doctoribus Runde et Uhlendorff permissio data est lectiones habendi. [25. 08. 1804]

Wer in den Fällen des Späteinsteigers Uhlendorf [Nr. 14] und des Professorensohns Runde die Erlaubnis (*permissio*) erteilt hat, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Angesichts der verbreiteten Lateinschwäche der Promotionskandidaten dieser Fakultät und der geringen Wertschätzung der Inauguraldisputation durch die Professoren der Medizin ist wahrscheinlich nur in wenigen Fällen mit einer statutengerechten Pro loco-Disputation in dieser Fakultät zu rechnen.⁶¹⁵ Vermutlich vergab sie mit weitgehender Duldung durch das Kuratorium die Venia vor allem auf der Basis einer Promotion. Da der intensive Kontakt beim *bedside-teaching* den Facultisten gute Diagnose- und Prognosemöglichkeiten der Qualifikation der Venia-Kandidaten ermöglichte, war vermutlich die Venia-Vergabe nicht auf die Pro loco-Disputation abgestellt.

Weil Protokolle über Pro loco-Disputationen nicht erstellt wurden, ist das Verfahren schwierig zu rekonstruieren. Falls Kandidaten für die Privatdozentur statutengerecht als Vorsitzender (Präses) vom oberen Katheder aus agierten, haben sie vielleicht mit einem einleitenden Sachvortrag den folgenden Disput ihres Respondenten auf der untern Kanzel eröffnet. Als Präses waren sie während des Dialogs wahrscheinlich rollentypisch in erster Linie mit verfahrensregulierenden Beiträgen gefordert, und gegebenenfalls halfen sie ihren Respondenten, falls diese in der Sache gegenüber den Opponenten in Schwierigkeiten gerieten. Vielleicht ergriffen sie auch die Gelegenheit für ein Schlusswort in der Sache. Wenn Dekan Hugo 1822 berichtet, dass die juristischen Privatdozenten bis zu diesem Zeitpunkt ohne Respondenten disputiert hatten, bleibt die Ursache für diese Entscheidung im Dunkeln. Fühlten sie sich stark genug in beiden Rollen aufzutreten, oder war es ihnen nicht gelungen, einen sachmächtigen und rhetorisch versierten Respondenten zu finden? Angesichts dieser Praxis der Juristen stellt sich die Frage, wie sich vom Verfahren her die Venia-Disputation von einer Inauguraldisputation *sine praeside* unterschieden hat. Die Kandidaten waren in beiden Fällen zugleich respondierender Sachführer und diskussionsleitender Präses. Vielleicht lag die einzige Differenz in der Benutzung unterschiedlicher Kanzeln. Das Fehlen von Prüfungsprotokollen eröffnet ein weites Feld für materialarme Spekulationen. Die stiefmütterliche Kürze der Venia-Regeln in den Statuten lässt insbesondere für die Juristische und Medizinische Fakultät die meisten Fragen offen. Der vage Regelungsbestand lässt vermuten, dass die Pro loco-Disputation nicht als hochrangiges Ereignis einzustufen ist, und es bestand offensichtlich kein auf Eindeutigkeit des Prozedere zielender Klärungsbedarf.

Wenn hitzige Dispute kompetenter Disputanten im Gange waren, konnte es schon einmal vorkommen, dass über die Prinzenstraße hinweg, Bewohner des gegenüberliegenden Michaelishauses zu Ohrenzeugen einer Pro loco-Disputation im Konzilienhaus wurden. Anfang September 1806 wurde Herbart, ao. Professor

⁶¹⁵ UAG: Med. Copial. 119, Bd. 1. Bl. 324, vor 331 und 331. – Vgl. bei Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 91. – Zu Uhlendorf vgl. Kapitel 26. 2.

der Philosophischen Fakultät, ein unfreiwilliger Mithörer, wie er am 8. d. M. seinem ehemaligen Zögling Baron Karl Steiger mitteilte:

Willst Du das für eine Neuigkeit nehmen, daß vor wenigen Tagen, nachdem ich mich vormittags über die lauten Stimmen der Herren gewundert hatte, die mir gegenüber im Konzilienhause so heftig disputierten, daß ich es in meinem gelben Zimmer hören konnte, mir mittags die Nachricht gebracht wurde, Wunderlich habe pro facultate legendi disputiert, Dissen ihm opponiert? Das Thema sei die frühe Lektüre des Homer gewesen, und beide Herren haben sich am Ende, anstatt wie gewöhnlich sich zu vereinen und zu komplimentieren, vielmehr einander das Wort gegeben, hierüber einander, solange sie lebten, zu widerstreiten. Eichhorn und Heyne sind dabei gewesen.

Auch bei dieser Pro loco-Disputation agierte offenbar nur ein Opponent und Herbarts Bericht lässt vermuten, dass der künftige Privatdozent Wunderlich in der Rolle des Respondenten seinen Venia-Disput bestritt. Auffällig ist, wie gering das amtliche und öffentliche Interesse an dieser Pro loco-Disputation war. Wunderlich und sein Opponent Dissen waren Könner in ihrem Fach der Klassischen Philologie und wurden später in Göttingen Professoren. Von den immerhin acht Professoren der Honoren-Fakultät waren nach Herbarts Bericht vielleicht nur Dekan Eichhorn und der Fachvertreter Heyne anwesend. Der ao. Professor und Pädagoge Herbart erfuhr jedenfalls erst am Nachmittag, wer ihn am Vormittag disputierend gestört hatte, und dass dadurch der Dozentenkreis seiner Fakultät sich erweitert hatte. Dabei war er an der Thematik sehr interessiert und unterstützte später beide Disputanten in ihren Forschungen und Schulversuchen zum altsprachlichen Unterricht. Es ist nicht entscheidbar, ob diese Pro loco-Disputation *privatim* erfolgte und – gegebenenfalls – warum dies der Fall war.⁶¹⁶

Wie im Disputationsteil der Promotion amtierte bei der Pro loco-Disputation nur der Dekan. Die Statuten erwähnen bei keiner Fakultät die Mitwirkungspflicht des Fakultätsremiums. Als die Universität Göttingen 1831 über die erste explizite Zulassungsordnung für die Privatdozenten diskutierte, stellte man fest, dass die Anwesenheit der wenigen Mitglieder der Honorenfakultät bei der Vergabe der *Venia legendi* nicht in allen Fakultäten selbstverständlich war. Auf Anregung des Historikers Heeren nahm man die Anwesenheitspflicht der Facultisten in das neue Regulativ auf. Man konnte demnach bis dahin nicht unbedingt voraussetzen, dass diese zum Zulassungsakt eines jungen Gelehrten der Fakultät aus eigenem Antrieb erschienen, obgleich sie an den – wenn auch sehr geringen – Zulassungsgebühren beteiligt waren. Das Regulativ von 1831 legte in seiner endgültigen Fassung als Aufgabe der Honoren-Fakultät fest, dass sie insgesamt als Prüfungsgremium zu

⁶¹⁶ Das Zitat über die Prüfung Wunderlichs bei Asmus (wie Anm. 205), S. 245. – Vgl. ferner Loewe (wie Anm. 35), S. 45-48 zu den Aktivitäten der Privatdozenten Thiersch, Dissen und Kohlrausch am Göttinger Gymnasium.

fungieren und einen benoteten Zulassungsbeschluss zur Lehre aufgrund definierter Teilleistungen zu fassen hatte.⁶¹⁷

Im Unterschied zur Inauguraldisputation hatte der Dekan am Ende der Pro loco-Disputation weder eine Verteidigung vorzunehmen, noch wurde ein Diplom über einen Grad oder ein Zertifikat über einen Titel ausgestellt. Es ist aus den Statuten und den Akten nicht erkennbar, ob der Dekan am Ende der Disputation den Promovierten ausdrücklich zum lehrberechtigten *doctor privatus* erklärte. Wahrscheinlich ist der Venia-Akt in Analogie zur Antrittsvorlesung eines modernen Privatdozenten zu sehen. Mit der erstmaligen Wahrnehmung der präsidialen Aufgabe hatte sich der Kandidat als Privatdozent legitimiert, und indem er das Katheder verließ, hatte er sich – mit Wissen und Willen des Dekans und der Fakultät – entsprechend deklariert. Ein Scheitern war demnach in diesem Verfahren ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in Analogie zur Inauguraldisputation auch die Pro loco-Disputation kein evaluativer Akt sondern ein auf Präsentation hin angelegtes Ereignis war. Da beide Disputationen einander in kurzem Abstand folgten, waren Qualifikationsunterschiede der Kandidaten, denen prüfend nachzugehen sich gelohnt hätte, auch nicht zu erwarten. Letzten Endes war die Venia-Disputation alter Observanz ein öffentlicher Genehmigungs- und ein Präsentationsakt. Durch ihn wurde eine Teilmenge der Doktoren bzw. Magister, die sich zum Verbleib an der Universität entschieden hatte, der Hochschulöffentlichkeit als legitimierte private Dozenten vorgestellt. Der rituelle Rahmen sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser Akt auch durch eine schriftförmige Amtshandlung des Dekans und dessen Publikation am Schwarzen Brett hätte erledigt werden können. Aber Disputationen waren offensichtlich als Teil einer akademischen Investitur- und Präsentationsgepflogenheit – und in Analogie zur Antrittsvorlesung eines Professors – für die öffentliche Vorstellung des akademischen Lehrpersonals unverzichtbar.

Da durch kaiserliche und königliche Privilegierung alle graduierten Magister und Doktoren grundsätzlich das Recht besaßen, lehrend weiterhin zu lernen, hing es angesichts dieser liberalen Öffnung der Lehrkanzel weitgehend vom Interesse, den finanziellen Möglichkeiten und der Risikobereitschaft des Graduierten ab, ob er angesichts fehlender Alternativen nach seinem Studienabschluss als Magister oder Doktor durch eine Pro loco-Disputation sich in die Riege der „privaten Lehrer“ einreichte, um auf Zeit oder u. U. auch auf Dauer neben den Professoren zu unterrichten. Die Universität und der Staat konnten mit diesem fast unbedingten Anspruch aller Graduierten auf eine Privatdozentur leben. Ein neuer Privatdozent verknappte nur wenig die Ressourcen der Universität, denn er erhielt kein Gehalt. Er vergrößerte aber das Lehrangebot, und er bereicherte es gegebenenfalls. Zusätzlicher Raumbedarf entstand nicht, denn im Unterschied zu den Professoren

⁶¹⁷ Die Fakultäten hatten von nun an zwei Notenstufen (*befriedigend* bzw. *ausgezeichnet gut*) für die Habilitationsleistung zu vergeben, von denen es abhing, ob die vorläufige Zulassung eines Privatdozenten für ein oder zwei Jahre erteilt wurde.

hatte ein Privatdozent keine unentgeltlichen Lehrverpflichtungen in den öffentlichen Auditorien zu erfüllen. In Analogie zu den Professoren, die den privaten Teil ihrer Lehre im häuslichen Auditorium anboten, lehrten die Privat-Dozenten in der Regel in ihren vier Wänden. Sachmittel für seine häusliche Lehre hatte der Privatdozent selber zu bestreiten. Bei der Konkurrenz um die Hörer konnten in der Regel die etablierten Professoren einen weiteren Bewerber ertragen. Sie sicherten sich bei der Semesterplanung im ersten Zugriff die bedeutsamen Curriculumangebote und die attraktiven Lehrzeiten, und als allein Prüfungsberechtigten war den wenigen Facultisten in der Regel die Lehr-Nachfrage der Examenskandidaten in einem beträchtlichem Umfang sicher. Aber die Etablierten konnten sich nicht völlig sicher sein. Begabte Privatdozenten mit *applausus* waren nach Michaelis u. U. eine Gefahr für einen Ordinarius ihrer Fachrichtung: *Sie machen ihm das Leben sauer*.⁶¹⁸

Auch der Staat konnte in der Regel eine von den Fakultäten autonom gehandhabte großzügige Zulassungspraxis von Privatdozenten tolerieren, denn deren Gehalts- und Pensionsansprüche waren *per definitionem* ausgeschlossen. Privatdozenten gehörten nicht zu den „Staatsdienern“, denen gegenüber der Dienstherr in kritischen Situationen eine Sorgepflicht wahrzunehmen hatte. In der Frühzeit der Georgia Augusta waren die Fakultäten nicht einmal gehalten, dem Kuratorium die Vergabe einer Privatdozentur mitzuteilen, geschweige denn um eine Genehmigung nachzusuchen. Eine von der westphälischen Generaldirektion eingeführte Berichtspflicht über die Privatdozenten erlosch mit dem Abtritt des Besatzungsregimes. Erst als im Vormärz vermehrt Sozialfälle unter den Privatdozenten zu befürchten waren und das Kuratorium ferner meinte, die politische Gesinnung der Privatdozenten überprüfen zu müssen, erhob es durch das Reskript vom 6. 3. 1824 gewisse Kontrollansprüche. Mit dem Zulassungsregulativ vom 28. 3. 1831 setzte es der alten Liberalität und dem autonomen Zulassungsrecht der Fakultäten ein Ende. Das Regulativ ersetzte die Pro loco-Disputation als Initiationsritus durch eine benotete Habilitationsprüfung, die auch die Möglichkeit des Scheiterns einschloss.⁶¹⁹

9. 2. Regelwidrigkeiten bei der Venia-Disputation und steuernde Reskripte der Aufsichtsbehörden

Angesichts der engen sachlichen und zeitlichen Verknüpfung von Promotion und Venia-Vergabe blieben die Verfallserscheinungen im Disputationsteil der Promotion nicht ohne Folgen für das Venia-Verfahren, das nur aus einer Disputation *pro loco* bestand. Die Privatdozenten rekrutierten sich aus den Promovierten und unterlagen somit wie sie den sich verschlechternden Voraussetzungen zum Erwerb einer aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen. Als Promovierende waren sie auf

⁶¹⁸ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 2-4.

⁶¹⁹ *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten in der 1. juristischen, 2. medicinischen, 3. der philosophischen Facultät zu Göttingen* (UAG: Sek 316, Bil. 61-66).

der Promotionsebene Zeugen bzw. Nutznießer einer schwindenden Wertschätzung der Disputation. Wahrscheinlich haben die Fakultäten versucht, gegenüber dem akademischen Nachwuchs traditionelle Standards der Gelehrtenbildung energischer zu behaupten, aber zeitversetzt machte sich die Disputations-Krise auf der Promotionsebene auch bei der Venia-Vergabe bemerkbar.

Tadelnde Reskripte der wechselnden Obrigkeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigen, dass nunmehr auch Kandidaten der Privatdozentur die *praestanda* (die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) schuldig blieben. Die Auseinandersetzung der Universität mit dem Kuratorium verlief in diesem Konfliktbereich eher subversiv. Sie ist stärker durch eine laxe Handhabung der Statutennormen und weniger durch die offene und prinzipielle Parteinahme einer Fakultät für ihre Privatdozenten oder gegen den Gebrauch des Lateinischen gekennzeichnet.

Am 5. 3. 1802 sah sich der kurhannoversche Kurator Ch. L. A. von Arnswaldt veranlasst, die vier Fakultäten der Universität Göttingen zu ermahnen:

Wir haben ungern gesehen, daß die sonst dort üblich gewesenen Disputationen pro loco et licentia legendi seit einiger Zeit von mehreren Privat-Dozenten nicht abgehalten worden sind.

Zwar wisse man, dass die Disputationen bei weitem nicht hinreichten, um über die Fähigkeit eines Privatdozenten ein gültiges Urteil zu fällen,

aber theils sind die gegenwärtigen Umstände überhaupt von der Art, daß die durch eine zu große Erleichterung entstehende Vermehrung der Privat-Dozenten nicht zu wünschen ist, theils wirkt auch unleugbar die Verpflichtung mehrmals öffentlich disputiren zu müssen, bei Männern die sich dort niederzulassen und der Ertheilung des Unterrichts zu widmen gedenken, dahin, sich die einem Gelehrten unentbehrliche gründliche Kenntniß der lateinischen Sprache und der Fertigkeit sich in derselben ausdrücken zu können zu verschaffen.

Der Kurator verlangte in Übereinstimmung mit den Statuten die strikte Einhaltung folgender Punkte:

- Bei Erteilung der akademischen Würden sei in allen vier Fakultäten dem zur Promotion Zugelassenen bekannt zu machen, dass er als späterer Privatdozent noch eine *Disputation pro loco* abhalten müsse.
- Jeder bereits zugelassene Privatdozent, der schon bisher am Schwarzen Brett Vorlesungen angekündigt habe, brauche die *disputatio pro loco* nicht nachzuholen. Ab Ostern 1802 aber dürfe kein Dekan den Anschlag eines neuen Privatdozenten entgegennehmen, der nicht zuvor eine solche Disputation absolviert habe. Dessen Vorlesungen dürften auch nicht im deutschen Lektionskatalog angekündigt werden.
- Die *disputatio pro loco* sei auch von den Graduierten anderer Universitäten zu fordern, die in Göttingen als Privatdozenten auftreten wollten.
- Dispens behalte sich das Kuratorium vor.⁶²⁰

⁶²⁰ UAG; Sek 315, Bl. 66/67. – Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 67.

An der Begründung ist zweierlei bemerkenswert: Auslöser für die Erinnerung an die Statutenregelungen ist eine vom Kuratorium wahrgenommene Überfüllungssituation zu Beginn dieses Jahrhunderts, und als Selektionskriterium wird nicht die Anhebung des fachlichen Niveaus gefordert, sondern mit der lateinischen Disputationssprache ein fremdsprachliches Leistungskriterium gewählt. Neben der Orientierung an der Tradition waren vielleicht neuhumanistische Tendenzen der Zeit bei dieser Einschärfung sprachlicher Standards maßgebend. Zwar wird am Anfang des Rekrüpts die Unzulänglichkeit der Disputation für eine Prüfung der Privatdozenten eingeräumt, diese einschränkende Bewertung ihrer leistungsdiagnostischen Wirksamkeit blieb aber ohne flankierende Vorschläge für alternative Prüfungsverfahren. Die lateinische Dissertation wird im kuratorialen Reskript nicht erwähnt, weil sie wahrscheinlich als unerlässliche instrumentelle Voraussetzung angesehen wurde. Nach traditionellem Wortgebrauch waren die Ausdrücke *Disputation* und *Dissertation* bedeutungsäquivalent. Auch wenn die Nichterwähnung der Dissertation entsprechende Forderungen der Fakultätsstatuten nicht außer Kraft setzte, wurde doch – wie der Fall Herbart gezeigt hat, – von der Philosophischen Fakultät nunmehr die Forderung einer Dissertation zunächst lässig interpretiert.

Dass ein Dispensbedarf bestand, musste auch das Kuratorium einräumen. Kurator von Arnswaldt, der durch sein Reskript vom 5. 3. 1802 die Statutenerfordernisse bei der Vergabe der Lehrberechtigung angemahnt hatte, musste bereits am 10. Juni eine beachtliche Abweichung konzedieren. In einem Schreiben an die Universitätsdeputation teilte er auf einen Antrag des Mathematikus Quentin und der Deputation selbst dieser mit, der Antragsteller erhalte die Erlaubnis, *als Privat-Dozent Unterricht in der Mathematik, jedoch ohne öffentlichen Anschlag, erteilen zu dürfen, mithin wird solcher als Privat-Dozent unter der Universitäts-Gerichtsbarkeit stehen.*⁶²¹ Offenbar war im Lehrangebot für die künftigen Staatsdiener im Verwaltungs- und Justizdienst eine Angebotslücke in der praktischen Mathematik entstanden, die man mit dem Unterricht eines Kandidaten zu schließen begann, der wohl nicht recht vorzeigbar war und deswegen nicht am Schwarzen Brett erscheinen durfte, geschweige denn in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen*. Vielleicht half der nichtpromovierte Mathematiker als Privatlehrer durch Privatissima aus. Er wurde aber als privater Dozent unter die Gerichtsbarkeit der Universität gestellt.⁶²²

Nach dem Regimewechsel im Jahre 1807 hatte die westphälische Generaldirektion mit dem alten Missbrauch zu kämpfen. Johannes von Müller, der erste Generaldirektor des Königreichs Westphalen, war für seine Tendenz bekannt, humanistische Standards zu wahren. Er mahnte generell den stärkeren Gebrauch der vernachlässigten lateinischen Sprache im Universitätsleben der Georgia Augusta an, wodurch er nichts ahnend den befreundeten Ch. G. Heyne in Schwierigkeiten brachte.⁶²³ Diesem Erwartungsdruck sah sich auch C. F. Gauss ausgesetzt, der nie

⁶²¹ UAG: Sek 315, Bl. 68. – Der Mathematicus Christoph Theophil Quentin, der 1797 Proviantgehilfe eines hannoverschen Truppcorps war, starb bereits 1804 (vgl. UAG: GER E L).

⁶²² Aus dem Vorgang ist nicht erkennbar, warum die Universitätsgerichtsdeputation und nicht die zuständige Philosophische Fakultät diesen Antrag stellte.

⁶²³ Bonjour, Edgar: Studien zu Johannes von Müller. Basel/Stuttgart 1957, S. 290 f. und S. 273.

verhehlt hat, dass seine aktive Sprachkompetenz im Lateinischen begrenzt war. Als er sich schließlich in seinem dritten Göttinger Semester entschloss, seine „Antrittsrede“ als Professor nachzuholen, richtete er am 21. 10. 1808 an J. von Müller die Bitte, ihn von der Forderung zu dispensieren, sie lateinisch halten zu müssen. Dieser Wunsch werde durch den Umstand veranlasst,

daß ich seit langer Zeit ganz aus der Übung gekommen, in der Sprache der alten Römer über etwas anderes als streng wissenschaftliche Gegenstände zu schreiben, jener nicht mehr mächtig genug bin, um den Forderungen Genüge zu leisten, die man an den macht, der als Redner auftritt. Ich schmeichle mir, daß Eure Excellenz dieses freimütige Geständnis meiner Schwäche in Ansehung einer Fertigkeit nachsichtsvoll aufnehmen werden, die von dem Gegenstande meiner Beschäftigungen so sehr weit entfernt liegt, von der Gebrauch zu machen, ich sonst nie Veranlassung habe, und welche mir zu erwerben, ich eine Zeit hätte aufopfern müssen, die ich zweckmäßiger an andere Beschäftigungen wenden zu können geglaubt hatte. — So gern man allgemein wichtige und interessante Wahrheiten in den klassischen Tönen Latiums aus dem Munde eines Heyne hört 624 und sich dadurch erwärmt fühlt, so wenig deucht mich, können solche Zwecke erreicht werden, wenn der Zuhörer stets bemerken muß, daß Mangel an Gewandtheit in der Sprache dem Gedanken Fesseln angelegt hat. Wenn also selbst die Abfassung einer schlechten Rede mich einen großen Aufwand von meiner Zeit kosten würde, von der ich alle Mußestunden auf wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden gewohnt bin, so hoffe ich umso eher, daß Eure Excellenz mich davon freisprechen werden.⁶²⁵

Müller konnte nicht umhin, dem Wunsch des berühmten *princeps mathematicorum* nachzukommen. In seinem Schreiben vom 21. 10. 1808 betonte er aber einleitend, er wünsche, dass die Kenntnis der alten Sprache erhalten bleibe. Wer nicht über die nötigen Kenntnisse verfüge, möge sich in Zukunft *um eine freundschaftliche Nachhilfe* bei einem *Professor eloquentiae* bemühen. Für Gauss solle das aber keine Geltung haben. *Ich begreife ganz wohl, und sehe es an Ihnen, dass man in der Hauptwissenschaft gross seyn kan, ohne aber im Latein grosse Stärke zu haben.*⁶²⁶ Der Fall Gauss – als Singularität eingestuft, – war für den Generaldirektor von Müller kein Anlass, für die bedeutsame Gruppierung empirisch orientierter Disziplinen und für die Mathematik als Strukturwissenschaft eigene Voraussetzungsprofile zu akzeptieren. Sie wurden weiterhin so behandelt, als speisten sich diese Wissenschaften nach wie vor fast ausschließlich aus der in den Bibliotheken ruhenden altsprachlich verfassten Literatur.

Insbesondere galt: *Quod licet Jovi, non licet bovi*. Was einem Gauss zugestanden wurde, darauf konnte ein Privatdozent nicht rechnen. Angehende Gelehrte hatten ihre Qualifikation nicht zuletzt durch die aktive Beherrschung des Lateinischen unter

⁶²⁴ Gauss verschweigt höflich, dass die lateinischen Vorträge des sächselnden Heyne zu hören, zumindest gewöhnungsbedürftig war (Schmeidler, Marie-Elisabeth: Zum Aufenthalt des finnischen Historikers Henrik Gabriel Porthan 1779 in Göttingen. In: GJ 16/1968, S. 176).

⁶²⁵ Biermann, Kurt-R. (Hg.): Carl Friedrich Gauß. Der "Fürst der Mathematiker" in Briefen und Gesprächen. Leipzig 1990, S. 77.

⁶²⁶ Schib, Karl: Johannes von Müller 1752-1809. Thayngen-Schaffhausen 1967, S. 323.

Beweis zu stellen. Nach Müllers frühem Tod sah sich sein Nachfolger in der Generaldirektion, J. Leist, am 20. 8. 1809 in einem Schreiben an den Prorektor der Georgia Augusta veranlasst, alte Nachlässigkeiten bei den Venia-Disputationen erneut zu rügen. Aus Anlass der Bestätigung des Lektionskatalogs für das bevorstehende Wintersemester forderte er, dass alle im deutschen Katalog aufgeführten Privatdozenten wirklich promoviert und *pro loco* disputiert haben müssten. Er sei fest entschlossen, die bestehenden Vorschriften *kräftigst* aufrecht zu erhalten. Keinem solle das Lesen an der Universität gestattet werden, der nicht beiden Erfordernissen genügt habe. Falls eine Voraussetzung fehle, solle der Prorektor einen Termin für das Nachholen setzen. Widrigenfalls sei für das nächste Sommersemester die Erlaubnis zum Lesen zu entziehen.⁶²⁷

Wie der Prorektor seinen Auftrag erfüllt hat, ist in Einzelheiten nicht erkennbar. In der Philosophischen Fakultät waren offensichtlich nur die Privatdozenten Hauptmann a. D. Klare [Nr. 24], Magister Focke [Nr. 27] und der als Sprachlehrer tätige Magister B. H. Freudenfeld betroffen. In den beiden ersten Fällen stellte sich die Fakultät auf den Standpunkt, dass man beide Privatdozenten in der Zeit des Regimewechsels kraft einer von der vorigen Regierung delegierten Vollmacht ordnungsgemäß dispensiert habe und dass aus juristischen Gründen der Fakultätsdispens nicht nachträglich in Frage gestellt werden dürfe. Als Freudenfeld bei der Generaldirektion einen Dispensantrag stellte, unterstützte die Philosophische Fakultät sein Gesuch mit dem Argument, Freudenfeld sei als Sprachmeister tätig, da er Unterricht in Italienisch und Spanisch erteile. Er sei daher nicht im Bereich der Wissenschaften beschäftigt. In den drei genannten Fällen wurde eine Zustimmung der Generaldirektion erreicht.⁶²⁸

Als die Philosophische Fakultät aber zur generellen Absicherung der gängigen Praxis einer vorläufigen Zulassung zur Lehre bei der Generaldirektion einen entsprechenden Antrag stellte, stieß sie auf den Widerstand von Generaldirektor Leist. Die Fakultät wies in ihrem Antrag u. a. auf eine denkbare Terminenge vor Semesterbeginn und auf die Chance hin, *eine kleine Lücke* im Lehrangebot schließen zu können. Sie beantragte mit dieser Begründung, jeweils für ein halbes Jahr die Erlaubnis zum Lesen unter der Bedingung erteilen zu dürfen, dass der Kandidat inzwischen promovieren und *pro loco* disputieren würde. Aber unter Verweis auf ihre jüngste Verfügung beharrte die Generaldirektion in ihrem Schreiben vom 6. 9. 1809 auf ihrem ausschließlichen Dispensrecht, und sie drängte auf strikte Einhaltung des Standards: eine wirkliche Promotion und eine *disputatio pro loco*. Durch negative Erfahrungen als ehemaliger Juraprofessor der Georgia Augusta gewitzt, fügte der Generaldirektor J. Leist hinzu:

⁶²⁷ UAG: Sek 315, Bl. 72 (Abschrift). – Dieser Vorgang wird von Ebel irrtümlich J. von Müller zu geordnet [Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 67 f.]. J. von Müller war aber bereits am 29. 5. 1809 gestorben. – Vgl. UAG: Sek 315, Bl. 82.

⁶²⁸ UAG: Phil. Dek. 93, Nr. 12, 18 f. und 22. – Vgl. auch UAG: Sek 315, Bl. 84.

*Überdies hält es, wie die Erfahrung beweist, oft schwer, diejenigen, welchen Vorlesungen einmal gestattet sind, nachmals zur Promotion und disputatione pro loco zu bewegen.*⁶²⁹

Zur stetigen Kontrolle der Zulassungspraxis in den Fakultäten führte Leist Semesterberichte des Prorektors über die Qualifikation der Privatdozenten der Georgia Augusta ein. Der entsprechende Bericht des Prorektors für das SS 1812 definiert die Stichprobe der hier näher untersuchten 32 Privatdozenten.

Da die Generaldirektion auf die Einhaltung ihrer Direktiven achtete, stieß 1811 der gerade promovierte Jurist Dr. von Weyhe [Nr. 10] auf Widerstand, als die Fakultät für ihn den Antrag auf Erlass der Disputation stellte und dabei begründend anführte, dass er Gewinner eines Fakultätspreises sei und Schwierigkeiten habe, Opponenten für seine Pro loco-Disputation zu finden. Am 31. 8. 1811 lehnte Generaldirektor von Leist den Antrag ab, und erinnerte die Juristische Fakultät angesichts ihrer Befürwortung an die Verfügung vom 20. 8. 1809. Sie solle verhindern, dass Subjekte, die nicht vollkommen qualifiziert seien, in das akademische Lehramt eintreten. Als Begründung für seine Unerbittlichkeit führte er an, es gelte *das so sehr gesunkene philologische [sic!] Studium wiederum empor zu bringen*. Das Ausmaß des Dispensbedarfs bei den angehenden Privatdozenten beleuchtet die Bemerkung von Leist, wonach die Gesuche künftiger Privatdozenten um Dispens gegenwärtig derart überhandnähmen, dass eine Nachgiebigkeit die Aufhebung der Regel zur Folge haben könnte. Daher sehe er sich außerstande, das Gesuch des Dr. von Weyhe zu berücksichtigen.⁶³⁰

Ohne Dispens konnte aber auch Generaldirektor von Leist seine Linie nicht durchhalten. Als die Philosophische Fakultät am 17. 2. 1812 für den unter seinem Künstlernamen Patrik Peale berühmten Rhetoriker und Schauspieler Gustav Anton, Freiherrn von Seckendorf [Nr. 32], beantragte, ihm zugleich mit der Promotion die Venia erteilen zu dürfen, führte sie zur Begründung an, dass von Seckendorf des Lateinischen nicht soweit mächtig war, um eine Inauguraldisputation geschweige denn eine Venia-Disputation absolvieren zu können. Um diesen Paradiesvogel für die Georgia Augusta zu sichern, entschied von Leist am 6. 3. 1812 für dieses Mal die Vergabe der Venia auf der Textbasis eines nur handschriftlich vorliegenden Dissertationsentwurfes in deutscher Sprache und ohne die beiden Disputationen ausnahmsweise genehmigen zu wollen.⁶³¹

Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Westphalen sah sich das königlich-hannoversche Kuratorium wieder in seiner alten Rolle, auf die Einhaltung der Zulassungsregeln für die Privatdozenten drängen zu müssen. Wegen angeblicher Nachlässigkeiten seiner westphälischen Amtsvorgänger griff es anfangs im Zuge restaurativer Tendenzen besonders energisch durch. Das folgende Kapitel über die Lässigkeiten in der Zulassungspraxis der juristischen Privatdozenten soll am Beispiel dieser Fakultät aufzeigen, dass im frühen Vormärz die Fakultäten mit den

⁶²⁹ UAG: Phil. Dek. 93, Nr. 8.

⁶³⁰ UAG: Jur 0078.

⁶³¹ UAG: Phil. Dek. 96 (a), Nr. 7 und Nr. 8. – Zum Frhr. von Seckendorf vgl. Kapitel 31. 2.

alten Problemen zu kämpfen hatten (Kapitel 9. 2. 2). Voran geht die Untersuchung der Zulassungspraxis der Philosophischen Fakultät um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Diese Fakultät sah sich aufgrund ihrer fachlichen Heterogenität insbesondere bei den Kandidaten aus dem mathematisch-technologischen Bereich vor spezielle Probleme gestellt. Anhand ausgewählter Fälle soll dargestellt werden, wie diese Fakultät angesichts der Diskrepanz zwischen der fachlichen Voraussetzungs Vielfalt ihrer Kandidaten und der generellen Venia-Norm eine konsistente Entscheidungspraxis in der dispensbedürftigen Lateinproblematik zu entwickeln versuchte.

9. 2. 1. Die Zulassungspraxis der Philosophischen Fakultät um 1800 – die Nostrifizierung der Mathematiker und Technologen als Problem

Ernst Brandes, von 1791 bis 1807 Universitätsreferent im Kuratorium zu Hannover, hielt zwar einerseits die Philosophische Fakultät für das *Salz der Erde*, wusste andererseits aber auch um ihre besonderen Probleme. Im Laufe der Zeit hatte man ihr *viele fremdartige Wissenschaften eingezwängt*, und nach der Meinung von Brandes sollte man drei Fakultäten aus ihr machen.⁶³² Neben ihrer vorrangigen Aufgabe, die Lesbarkeit der abendländischen Literatur zu gewährleisten, sah sie sich zunehmend in Anspruch genommen, auch *zur Lesbarkeit von Welt* (Blumenberg) beizutragen. Heyne sah seine Fakultät sogar noch in der Tradition der *septem artes liberales* und brachte dieses Argument ein, als 1812 Frhr. G. A. von Seckendorf [Nr. 31] als Künstler im mimisch-rhetorischen Bereich die Zulassung als Privatdozent beantragte. Zur Unterstützung dieses ungewöhnlichen Antrages wies Heyne auf die akademischen Lehrer und Künstler des Malens, Zeichnens und Musizierens hin, die bereits der Fakultät angehörten.⁶³³ Für ihn war die Philosophische Fakultät nicht nur ein Ort sehr unterschiedlicher Wissenschaften (*scientiae*), sondern auch ein Ort der Künste (*artes*), die (noch) nicht in ihren theoretisierbaren Aspekten den Status einer Wissenschaft erreicht hatten. In den Diplomen, mit denen die Fakultät ihre *höchsten Ehren* vergab, pflegten die Dekane bei der Renunciation eines Kandidaten mit einer doppelten Titelbenennung die Herkunft der Fakultät aus dem Bereich der *artes liberales* zu vermerken:

Philosophiae Doctorem et Liberalium Artium Magistrum rite creavi et renuntiavi.

Die inhaltliche Breite und den fundamentalen Charakter der Philosophischen Fakultät kennzeichnet auch, dass sie allein im SS 1812 mehr Lehrveranstaltungen anbot, als die übrigen drei Fakultäten zusammen.⁶³⁴

Neben der starken Gruppierung der historisch-philologischen Fächer gehörten dieser Fakultät Lehrer der *Weltweisheit* im weitesten Sinne an. Die Mathematiker z. B. führten das rechnende Quadrivium der Artistenfakultät fort und hat-

⁶³² Brandes (wie Anm. 30), S. 142 f.

⁶³³ Vgl. unten Seite 95.

⁶³⁴ Vgl. unten Tabelle 17.

ten die Mathematisierung von Welt in einem großen Fächer angewandter Disziplinen ausgeweitet, der von der Hydrostatik bis zum Festungsbau reichte. Im Überschneidungsbereich mit der Theologischen Fakultät waren die Lehrer der orientalischen Sprachen tätig. Sie interessierten sich z. B. für die Keilschriften des Vordern Orients und lehrten u. a. auch die arabische Sprache. Im Grenzbereich zur Medizinischen Fakultät hatten sich die naturwissenschaftlichen Disziplinen wie z. B. die Biologie und die Chemie angesiedelt. Sie trugen im 18. Jahrhundert zur empirischen Wende der Medizin bei und verhalfen ihr zu jener Bedeutung, die manche Autoren veranlasst hat, die Medizin zur Leitwissenschaft des 18. Jahrhunderts zu erklären.⁶³⁵ Im 19. Jahrhundert aber drängten Physik, Biologie und Chemie verstärkt in die Philosophische Fakultät zurück, aus der sie sich während der frühen Neuzeit wegen der beschränkten Forschungsmöglichkeiten weitgehend zurückgezogen hatten. In der Darstellung der folgenden Zulassungskonflikte deuten erste Risse in der sich erst ausweitenden Philosophischen Fakultät auf das spätere Auseinanderdriften der beiden Kulturen der Geistes- und Naturwissenschaften hin.

Die weiter unten zu erörternden Prüfungsprobleme in dieser heterogenen Fakultät entstanden zumeist durch Bewerber mit mathematischen bzw. technologischen Schwerpunkten. Die entscheidende Ursache für deren Dispensbedarf lag in der abweisenden Einstellung der Universitäten der frühen Neuzeit, die ihr wissenschaftliches Reflexionsvermögen nicht auf die rasante Entwicklung im technologischen Bereich ausgedehnt und den Kanon ihrer Disziplinen entsprechend erweitert hatten. Der halbherzige Versuch, dieser Veränderung mit einem differenzierten Fächergefüge der angewandten Mathematik Rechnung zu tragen, hatte zur Folge, dass sich in diesem Fach überproportional viele Kandidaten sammelten, die einen Ausnahmebedarf auf der Promotions- und auf der Habilitationsebene anmeldeten. Ihnen fehlte z. T. die geordnete Schullaufbahn der Lateinschulen und Gymnasien, da sich manche aus ihren technischen Professionen heraus als Uhrmacher, Instrumentenbauer, Geschützgießer, Münzmeister, Kanalbauer etc. auf den Weg in die Universitäten machten. In der Regel waren sie daher den Promotions- und Habilitationsforderungen eines lateinischen Examens und der Disputationen in dieser Sprache nicht gewachsen, so dass sich – besonders seit dem Einzug der Kameralistik und Technologie an der Georgia Augusta – ein massiver Dispensbedarf der jungen Wissenschaftler dieser Disziplinen auf der Promotions- und der Habilitationsebene einstellte. Zwischen fachlicher Innovation und traditioneller Prüfungspraxis öffnete sich ein Konfliktfeld.

Das Dilemma mit diesen Kandidaten wurde noch dadurch vergrößert, dass die Philosophische Fakultät zur angemessenen Abdeckung ihres Lehrbedarfs auf die lehrende Mithilfe derartiger Quereinsteiger angewiesen war. Durch die Landes-Verordnung vom 28. 5. 1767 war für alle Bewerber, *die Amts-Auditoriate*

⁶³⁵ Frijhoff, Willem: Der Lebensweg der Studenten. In: Rüegg (wie Anm. 130), S. 287-334. Hier: S. 319.

suchen – d. h. für alle künftigen *Staatsdiener* – die Forderung einer breiten kameralistischen Ausbildung im Rahmen des „Staatsexamens“ festgelegt worden. Da die Ausbildungsgänge für den Justiz- und den Verwaltungsdienst noch nicht getrennt waren, wurde damit den angehenden Richtern und Verwaltungsbeamten im Hinblick auf ihr Examen vor der Kgl. Kammer eine *praktische* Erlernung der Ökonomie und Naturkunde, sowie der mathematischen Wissenschaften, besonders der Mess- und Zivilbaukunst empfohlen. Dabei wurde u. a. *die Vorzeigung beglaubter Zeugnisse, imgleichen die Ausweisung der etwa darin verfertigten Risse und Probe-Ausarbeitungen verlangt*.⁶³⁶ Wahrscheinlich hängt diese Verordnung mit der Berufung Johann Beckmanns zusammen, der im Vorjahre eine ao. Professur in der Philosophischen Fakultät erhalten hatte, und 1767 mit seiner Skizze einer *Genealogie der Ökonomie* das Lehrprogramm für ein neues Fachgebiet entwarf, zu dem neben der Technologie u. a. auch die *ökonomische Mathematik* zählte. Von der korrespondierenden neuen staatlichen Verordnung war vor allem die große Zahl der Jurastudenten betroffen, die eine Anstellung im Dienst der hannoverschen Kurlande anstrebten, weswegen Beckmanns Hörer vor allem aus der Juristischen Fakultät kamen.⁶³⁷

Für viele der geforderten kameralistischen Studienbereiche war die Mathematik mit der Vielfalt ihrer Anwendungsbereiche zuständig. Ihr Lehrangebot reichte von der zivilen Baukunst für die Errichtung bürgerlicher Wohnhäuser aber auch gutherrlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude über die Wasserbaukunst bis zum breiten Spektrum der mathematisch fundierten Kriegswissenschaften, wo z. B. das Fortifikationswesen zu lehren und z. B. die Flugbahnen bei einem Artilleriebombardement zu berechnen waren. Die Planung von Lustfeuerwerken war eher eine ergötzliche Zutat, aber die Mathematiker hatten auch den höfischen Bereich mit seiner barocken Prachtentfaltung und herrschaftlichen Repräsentation im Auge.⁶³⁸ Die studentische Klientel der stark nachgefragten Mathematik war dementsprechend von sehr gemischter Herkunft und reichte über die schon erwähnten Bewerber für den Gerichts- und Verwaltungsdienst hinaus. Zu ihr rechneten auch adelige Studenten, die mit einer militärischen Karriere liebäugelten, Söhne von Großgrundbesitzern, die sich für die Verwaltung ihrer Güter vorzubereiten gedachten und z. B. an den Grundlagen der Feldmessung aber vielleicht auch an der doppelten Buchführung interessiert waren. Nicht zuletzt sind die genuin mathematisch Interessierten zu nennen, denen die Lateinschulen mit ihrem einseitigen Sprach- und Literaturcurriculum kaum mathematische Lernmöglichkeiten geboten hatten.

⁶³⁶ Willich, Friedrich Christoph: Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenischen Theils in einen Auszug nach alphabetischer Ordnung gebracht. Bd. 1. Göttingen 1780, S. 472-474. Hier: S. 473.

⁶³⁷ Lüthmann-Frester, Helga E.: Johann Beckmann in und über Russland. In: Mittler, Elmar/Glitsch, Silke (Hg.): 300 Jahre St. Petersburg. Russland und die „Göttingische Seele“. Göttinger Bibliothekschriften 22. Göttingen 2003. S. 107-140. Hier: S. 107 f.

⁶³⁸ Vgl. GGA 1780, S. 243.

Unter diesen Voraussetzungen war die Zahl der mathematischen Lehrveranstaltungen an der Georgia Augusta vergleichsweise groß und übertraf längere Zeit der Zahl nach die Lehrangebote der Theologischen Fakultät. Wie an anderer Stelle dargestellt wurde, enthielt das deutschsprachige Lektionsverzeichnis des WS 1784/85 die Ankündigung von 43 mathematischen Lehrveranstaltungen, während das Angebot der Theologischen Fakultät nur 27 Veranstaltungen umfasste. Die Zahl der privat Dozierenden war zu diesem Zeitpunkt in der Mathematik doppelt so groß wie die der Professoren, und die Privatdozenten waren vor allem mit ihren Privatissima gefragt.⁶³⁹ Im Stichprobensemester des Sommers 1812 betrug das Verhältnis der Lehrveranstaltungen der Mathematiker und Theologen immerhin noch 28 : 22.⁶⁴⁰ Zu den Anbietern der Mathematik in diesem Semester zählte auch der *Magister legens* Focke [Nr. 27], der sich vom Friseur zum Privatdozenten der Mathematik hinaufgearbeitet hatte. Er wird im Laufe seiner langen Lehrtätigkeit an der Georgia Augusta die Rücknahme der Mathematik auf den vergleichsweise schmalen Lehrbereich einer Strukturwissenschaft erleben und erleiden. Im SS 1850 wird er in der Mathematik der einzige Privatdozent neben fünf Professoren sein. Mit 13 Lehrveranstaltungen wird die Mathematik zu diesem Zeitpunkt nur einen Bruchteil der früheren Lektionszahl anbieten.⁶⁴¹

Da der hannoversche Staatsdienst an Studienabgängern mit einer kameralistischen Ausbildungskomponente interessiert war, sorgten Landesregierung und Kuratorium notfalls durch eigenmächtige Personalentscheidungen dafür, dass an der Landesuniversität einschlägige Lehrveranstaltungen angeboten wurden, und sie waren gegebenenfalls bereit, die Zulassungskriterien für die erforderlichen Privatlehrer der Kameralistik großzügig auszulegen. Von dieser Dispensfreudigkeit profitierten z. B. auch die beiden *Oppermänner*, die mit Zustimmung des Kuratoriums als Privatdozenten der Philosophischen Fakultät in der Mathematik tätig waren. Heinrich Oppermann, der 1804 starb, lehrte sogar ohne Magisterexamen, da er wegen seiner Armut die Examenskosten nicht bestreiten konnte.⁶⁴² Der ebenfalls nicht promovierte He(i)nrich Julius Oppermann, von dem es heißt, dass er vom *Uhrmacher Gesellen sich zum privat Docenten empor schwang*, erhielt laut einer Mitteilung der Landesregierung vom 18. 4. 1785 an die Philosophische Fakultät gleichsam als staatlicher Lehrbeauftragter von dieser die Lehrerlaubnis: *Henrico Julio Oppermanno, facultatem lectionum mathematicum habendarum dedisse*, vermerkte Dekan Gatterer in den Fakultätsannalen.⁶⁴³ H. J. Oppermann war seit 1805 zusätzlich als Universitätsbaumeister tätig.⁶⁴⁴ Die Philosophische Fakultät konnte also angesichts dieser staatlich bestellten Nothelfer in Grenzen auf ein obrigkeitliches Verständnis rechnen, wenn sie ihrerseits bei latein-

⁶³⁹ Vgl. unten Seite 691.

⁶⁴⁰ GGA 1812, S. 466 f.

⁶⁴¹ Vgl. Tabelle 23.

⁶⁴² Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 133, Nr. 34 – UAG: Kur 4. V. c. 23, Bl. 1 bis 3. Ferner: UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 5.

⁶⁴³ UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 115. – Vgl. UAG: Phil. Dek. 68, Nr. 15.

⁶⁴⁴ Vgl. unten Seite 770.

schwachen Mathematik- und Technologiekandidaten die Promotions- und Venia-Forderungen gelinde handhabte.

Die Philosophische Fakultät stand dabei mit ihren Zulassungsentscheidungen erheblich stärker als die andern Fakultäten in einem Grundsatzkonflikt: Sollte sie als Sachwalterin der lateinischen Sprache und Literatur „ohne Ansehen der Person“ die Statutennorm der *Latinität* in jedem Einzelfall anlegen, oder sollte sie die für die Georgia Augusta charakteristische Wissenschaftsdynamik der Kreierung neuer Disziplinen, durch die liberale Tolerierung produktiver Einseitigkeit des Dozentennachwuchses in den neuen Wissenschaftsfeldern unterstützen und die Sprachenfrage und damit vor allem die Disputationsforderung hinten anstellen? Das Dilemma der Fakultät beschreibt Dekan Eichhorn am 30. 8. 1806, als er seine Kollegen bat, über den Antrag des Kandidaten Ferdinand Franz Schweins zu entscheiden, der gebeten hatte, seine Lehrveranstaltungen in den deutschsprachigen Lektionskatalog aufzunehmen. Eichhorn notierte: Schweins habe zwar weder ein Examen noch die Inauguraldisputationen absolviert, aber er wolle binnen drei Monaten die erforderlichen Prästanda prästieren. Dazu habe er einen Kontrakt vorgelegt, wonach Verleger C. F. G. Ruprecht ihm Anfang November die notwendige Barschaft auszahlen werde. Eichhorn befürwortete den Antrag auf eine Fakultas. Zwar sei einerseits ein strenger Maßstab notwendig, um die Ehre der Privatdozenten einer Fakultät aufrechtzuerhalten. Andererseits gelte, *daß die Universität Privatdocenten in der Mathematik zu privatissimis nöthig bat.*⁶⁴⁵

Im Folgenden soll anhand von Problemfällen aus den beiden Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende aufgezeigt werden, welche Ursachen und Motive um 1800 hinter dem wachsenden Dispensbedarf der Venia-Kandidaten in der heterogenen Philosophischen Fakultät standen. Dabei soll auf der einen Seite sichtbar werden, welche Qualifikationsmängel der Antragsteller zu verzeichnen sind und welche Karrierehoffnungen sie bewegten, wenn sie dennoch ihre Zulassung zur Lehre erbat. Zum andern wird am Entscheidungsverhalten der Philosophischen Fakultät darzustellen sein, wie diese angesichts des zunehmenden Ausnahmebedarfs die Geltung ihrer Statutenregelungen zu behaupten versuchte und wie sie schließlich mit einer schärferen Fassung der Nostrifikationsregeln jenem Missbrauch ein Ende setzte, bei dem ihre lateinschwachen Kandidaten durch eine auswärts gekaufte Promotion das Examen und die Disputationen an der eigenen Fakultät zu umgehen versuchten. Hin- und hergerissen zwischen dem Wunsch, einerseits die besondere Qualifikation der Mathematikstudenten zu würdigen und andererseits die auch am Latein festgemachte Würde der Promotion und der Privatdozentur zu wahren, waren die Entscheidungen der Fakultät nicht ohne Widersprüche. Der 1800 erfolgte Tod des renommierten Mathematikers Kästner, der zugleich Senior der Fakultät war, beraubte die Mathematikandidaten eines prominenten Fürsprechers in der Fakultät, der bei Promotions- und Venia-

⁶⁴⁵ UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 18 f. – Zu Schweins – später Professor in Heidelberg – vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 136, Nr. 89.

Entscheidungen nötigenfalls im Interesse der Antragsteller die Meinung vertrat, dass gemessen an der fachlichen Qualifikation die von den Statuten geforderten lateinischen Disputationen nur eine belanglose Formalität waren.

Das folgende Beispiel ist auch dadurch paradigmatisch, dass der Mathematiker und Mineraloge Lentin sich durch eine erste Ablehnung seines Antrages nicht entmutigen ließ, mit wechselnder Unterstützung sein Antragsglück wiederholt zu versuchen. Dass er schließlich Erfolg hatte, ist u. U. auch begünstigenden Präzedenzfällen zuzuschreiben, die sich im Laufe der Zeit ergaben. Am 13. 5. 1794 legte Dekan Beckmann der Fakultät einen Antrag Lentins vor, in dem dieser auf ein an der Universität Erfurt erworbenes Magisterdiplom hinwies und um eine *disputatio pro loco* und die Erlaubnis bat, seine chemischen und mineralogischen Vorlesungen anschlagen zu dürfen. Beckmann brachte im umlaufenden Missiv seinen Kollegen einige Punkte in Erinnerung, die in seinen Augen nicht unbedingt für Lentin sprachen. Mit einer vorläufigen Venia der Fakultät versehen, habe dieser versäumt, die in dieser Zeit erwarteten Prästanda nachträglich beizubringen. Im Vergleichsfalle des Instrumentenmachers Saide [Seide?], der sich ebenfalls ein Diplom aus Erfurt hatte kommen lassen, habe die Fakultät seinerzeit eine Nostrifikation abgelehnt. Die Universität Erfurt war zu der Zeit vor allem durch ihren schlechten Ruf bekannt, ohne kritische Nachfrage Diplome an Zahlungskräftige zu vergeben. Die Philosophische Fakultät der Georgia Augusta war aber nicht geneigt, durch eine Nostrifikation einen derartigen Handel zu sanktionieren. Beim Umlauf des Antrages tadelte der Facultist Kulenkamp, dass Lentin geradezu erklärt habe, *daß er nicht so viel Latein verstehe, sich auf dem Katheder zeigen zu können, wenn er nicht wie andere, schlechterdings schweigen sollte. Und dieses – so kommentierte Kulenkamp, – ist doch bei der philosophischen Fakultät noch nicht eingeführt.* Dekan Beckmann konnte daher zwei Tage später dem Antragsteller nur mitteilen, dass ohne die von den Statuten vorgeschriebenen Leistungen die Nostrifikation und damit die Erlaubnis, Vorlesungen öffentlich anzubieten zu dürfen, nicht erteilt werden könne. Die Fakultät hielt sich dazu *desto mehr verbunden, weil die Würde der Privatdocenten dadurch gesichert und vermehrt wird.*

Die Zähigkeit des Antragsteller, die Einschaltung der Kuratoriums, ein empfehlender Brief Lichtenbergs und das positive Votum des Seniors Kästner führten im folgenden Jahr dennoch zur Nostrifikation Lentins. Unterschiedliche Bewertungstendenzen spalteten die Fakultät bei diesem erneuten Antrag: Heyne monierte, dass Lentins *specimen eruditionis* deutsch abgefasst war, und Beckmann beklagte, dass ein gemeinsamer Beschluss der Fakultät *die Würde der Privatdocenten wieder zu heben, schon sobald durchbrochen wird, denn durch ein solches specimen eruditionis könnten viele Apothekergesellen die veniam docendi verdienen.* Am 9. März 1795 verteilten die zerstrittenen Facultisten die Lentinschen Nostrifikationsgelder unter sich, nachdem sie seiner Zulassung zugestimmt hatten.⁶⁴⁶ 1801 verließ der Privatdozent

⁶⁴⁶ Vgl. UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 66, 68 und 71. Ferner: UAG: Phil. Dek. 77, Nr. 8 bis 36. – Wahrscheinlich war der einflussreiche Leibmedicus Lentin sein Vater.

Lentin die Georgia Augusta und amtierte später als Salzinspektor in Salzderhelden.⁶⁴⁷

Die Philosophische Fakultät fiel es in diesen Jahren schwer, ihre Standards zu behaupten. Sie traf nicht nur abweisende Entscheidungen, sondern lieferte den Dispensbedürftigen auch berufungsfähige Präzedenzfälle, die dem Kreis der lateinschwachen Mathematik- und Technologiestudenten nicht verborgen blieben. Die erleichternden Ausnahmefälle bezogen sich nicht nur auf die Privatdozentur, sondern sogar auf die herausgehobene Position eines Assessors der Philosophischen Fakultät. Wie im Kapitel 12. 2 dargestellt, entdeckte die Fakultät erst durch einen Antrag des Privatdozenten Wildt wieder, dass sie ihren Statuten nach berechtigt war, an besonders qualifizierte Privatdozenten nach einer weiteren Disputation die Assessorenwürde zu vergeben. Da Wildt unter den Privatdozenten der Fakultät keine Opponenten für seine Assessor-Disputation fand, und weil es mit seinem Latein auch nicht zum Besten stand, entschied sich die Fakultät in ihrem Umlauf vom 30. 4. 1795, Wildt die Disputation für die Assessur zu erlassen und ihn nur eine Dissertation drucken zu lassen. Der Vorschlag des Dekans Meiners, die Disputation *in eine öffentliche Rede* [zu] *verwandeln*, wurde nicht aufgegriffen.⁶⁴⁸ Ein ähnliches Problem und eine analoge Verlegenheitslösung hatte der Antrag des Mathematikers F. W. A. Murhard zur Folge, der 1797 eine Assessur erbat. Kästner trat für seinen disputationsschwachen Schüler u. a. mit dem Argument ein *Die Disputation [...] ist eine Ceremonie so unbedeutend als bey der Promotion*. Heyne, der keine große Meinung von den Talenten und den Kenntnissen Murhards hatte, war dennoch der Meinung, dass man dem Kandidaten die Disputation für die Assessur ersparen solle, *weil aus Unkunde des Lateins, wie bey Prof. Wildt, die Disputationen die Achtung für ihre Gelehrsamkeit eher vermindern als vergrößern, u. daß diese Herren erst noch ein wenig Latein lernen bewirken wir doch nicht*. Weil auch der Mangel an Opponenten wieder eine Rolle spielte, schloss die Fakultät sich dem Vorschlag Heynes an, dem erst 20 Jahre alten Polyhistor Murhard die Würde eines Assessors ohne die erforderliche Disputation zu verleihen. Diese Dispensfälle bei der Vergabe der Assessorwürde trugen nicht unbedingt zur Beachtung der Statuten auf den vorgelagerten Promotions- und Habilitationsebenen bei. Der Fakultät wird vielleicht auch die Schwierigkeit bemerkt haben, mit dem Latinitäts-Maßstab der vielseitigen Begabung eines Kandidaten wie Murhard gerecht werden zu wollen.⁶⁴⁹

Mit den Jahren entwickelte sich die Nostrifikation von Magistern mit Diplomen anderer Universitäten zur Achillesferse der Philosophischen Fakultät. Am Ende seines Dekanates notierte Meiners Anfang Juli 1802 in den Dekanatsannalen sogar drei Nostrifikationsfälle während seines Amtsjahres: *1. Nostrificati sunt M. M. Ide, Winkelmann et Schrader*.⁶⁵⁰ Der Mathematiker Ide legte mit seinem Nostrifikations-

⁶⁴⁷ Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 64.

⁶⁴⁸ UAG: Phil. Dek. 78, Nr. 43.

⁶⁴⁹ Vgl. unten Seite 326. – Zu Murhard vgl. Broszinski, Harmut (Hg.): Friedrich und Karl Murhard – gelehrte Schriftsteller und Stifter in Kassel. Kassel 1987. Insbesondere S. 14-35 und S. 76-82.

⁶⁵⁰ UAG: Phil. Dek. III., Bd. 1, S. 139.

und Venia-Antrag am 21. 9. 1801 ein Magister-Diplom seiner „vaterländischen“ Universität Helmstedt vor. Aus Kostengründen bat er die Fakultät, ihm die Disputation zu erlassen. Da er nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Göttingen den meisten Facultisten als ein geschickter und kenntnisreicher Student bekannt war, nostrifizierte die Fakultät Ide und erließ ihm die Disputation, nachdem er handschriftlich einen Text als Probeschrift vorgelegt hatte. Ide verließ 1803 Göttingen und war zu dieser Zeit einer der neun Göttinger Professoren an der Universität Moskau, wo er – hochgelobt – bereits nach etwa einem Jahr starb. Im Zuge der Bildungsreformen von Zar Alexander I. (1801-1825) öffneten sich in den frühen Regierungsjahren dieses Herrschers mehreren Göttinger Privatdozenten und Professoren die Tore russischer Universitäten. Bernhard Andreas Heim z. B. war 13 Jahre Rektor der Universität Moskau und erwarb sich bei der Rettung der Universität im Jahr 1812 besondere Verdienste.⁶⁵¹

Den Nostrifikationsantrag des zweiten Kandidaten Winkelmann legte Dekan Meiners seiner Fakultät am 1. 9. 1801 vor. Der Antragsteller hatte zunächst in Braunschweig und dann Jena studiert, wo er eine enge Freundschaft mit dem Juristen K. F. von Savigny und dem Frühromantiker Clemens Brentano und vor allem mit Achim von Arnim schloss. Ihn ermunterte Winkelmann von der Physik und Chemie zur Poesie überzuwechseln. Der Mediziner Hufeland und der Philosoph Schelling haben die Jenaer Studien Winkelmanns stark bestimmt. Dort wurde er am 31. 7. 1801 zum Magister kreiert. Brentano und von Arnim nach Göttingen folgend, studierte Winkelmann seit Ostern 1801 hier Medizin mit dem Ziel, seine Kenntnis der *alten Ärzte* zu erweitern, um später eine philosophische Anthropologie zu lehren. Er trat hier zunächst mit freien Vorträgen u. a. auch über *Goethens Werke* auf, wobei u. a. Achim von Arnim und Heinrich Luden zu seinen Hörern zählten. Diese Vorträge begannen am 6. Juni und damit an jenem Tag, als Goethe auf der Reise nach Pyrmont in Göttingen im Gasthof zur Krone abstieg.⁶⁵² Im Fakultätsumlauf über Winkelmanns Nostrifikationsantrag traten Heyne und insbesondere Beckmann für diesen ein. Der letzte schätzte Winkelmann als einen geschickten und dabei modesten jungen Gelehrten. Schlözer aber war der Hinweis auf ein demnächst erscheinendes Skriptum anstelle der Disputation nicht genug. Es müsse vorgezeigt werden. Ihm sekundierte Eichhorn: Die Nostrifikation könne man Winkelmann nicht verweigern. Zur Venia müsste aber nach den Statuten eine Schrift oder eine Habilitationsdissertation vorausgegangen sein. Winkelmann löste das Problem im anlaufenden Wintersemester. Am 28. 10. 1801 legte Dekan Meiners den Facultisten eine 25 Seiten umfassende Probeschrift über

⁶⁵¹ UAG: Phil. Dek. 85, BII. 4 und 13. – Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 76. – Andreev, Andrej Ju.: Die „Göttinger Seele“ der Universität Moskau. In: JbUG 4/2001, S. 83-101. Hier: S. 99 und S. 88.

⁶⁵² Schnack: Winkelmann (wie Anm. 655), S. 93. – Zu Goethes Aufhalten in Göttingen vgl. Mittler, Elmar u. a. (Hg.): „Der gute Kopf leuchtet überall hervor.“ Goethe, Göttingen und die Wissenschaft. Göttingen [1999]. Dort werden die Studenten und ihre Aktivitäten nicht erwähnt. Vgl. auch unten Seite 378.

die Fragmente der alten griechischen Physiker vor und teilte zugleich mit, dass Ide, Winkelmann und Schrader die Nostrifikationsgelder eingezahlt hatten.⁶⁵³

Als Privatdozent der Philosophischen Fakultät und vor allem als Poet war Winkelmann rastlos tätig und publizierte in unterschiedlichen Wissenschaftsfeldern: vom *Begrif des Idealismus* bis zu der *Litteratur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Teutschland*.⁶⁵⁴ Auf den Spuren des Hainbundes wandelnd, hinterließ er u. a. ein stimmungsvolles Gedicht *Die Papiermühle bey Weende*. Am 1. 4. 1803 absolvierte Winkelmann eine weitere Promotion in der Medizinischen Fakultät über das ihn bewegende Thema der Gemüts- und Geisteskrankheiten (*pathologiae cerebri specimen primum*) und verließ in diesem Jahr Göttingen, um eine Professur am Anatomisch-chirurgischen Collegium (*Theatrum anatomico-chirurgicum*) und am Carolinum in Braunschweig anzutreten, wo er bereits 1806 mit 26 Jahren starb.⁶⁵⁵

Der dritte Nostrifikationskandidat, F. W. Schrader [Nr. 22], war – wie in Kapitel 30. 2 dargestellt ist, – von seinen Voraussetzungen her und durch seine berufliche Zukunft im Unterschied zu Ide und Winkelmann ein problematischer Fall. Er kann u. a. auch dazu dienen, die qualitative Spannweite unter den Privatdozenten der Philosophischen Fakultät eines Jahres zu illustrieren, Schrader hatte 1799 mit ca. 37 Jahren als ein im Beförderungstau stecken gebliebener Fähnrich ein Mathematikstudium in Göttingen aufgenommen. Da er angesichts seiner geringen Lateinkenntnisse wohl keine Chancen sah, an seiner Fakultät ein Examen und eine Inauguraldisputationen zu bestehen, legte er am 22. 9. 1801 ein Doktordiplom der Universität Erlangen vor und stellte einen Antrag auf Nostrifikation. Sein Fall zeigt, wie leicht es Göttinger Studenten möglich war, an gewissen Universitäten *in absentia* ein Doktordiplom zu erwerben, um auf dieser Basis ihre „nostrifizierende“ Aufnahme unter die Göttinger Magister und damit eine Basis für die Lehrberechtigung als *Magister legens* an der Georgia Augusta zu erstreiten. Im Diplom der Universität Erlangen werden die Promotionsleistungen Schraders mit folgender Wendung umrissen:

Postquam quaestionibus physicis et mathematicis ipsi propositis omnino satisfecit immo et tractatione ex architectura civili egregium eruditionis suae specimen dedit eaque omnia dum absens erat proprio Marte se praestitisse sancte iuravit.

Die Philosophische Fakultät zu Erlangen hatte demnach Schrader Fragen aus der Physik und Mathematik übersandt, die er zufrieden stellend beantwortet hatte. Er hatte ferner ein Manuskript zur zivilen Baukunst vorgelegt und für beide Fälle

⁶⁵³ UAG: Phil. Dek. 85, Bll. 3, 7, 8 und 13.

⁶⁵⁴ Schnack: Winkelmann (wie Anm. 655), S. 96 f.

⁶⁵⁵ Schnack, Ingeborg: Stephan August Winkelmann (1780-1806). Philosoph, Poet und Arzt; Professor in Braunschweig. In: Braunschweigisches Jahrbuch 68/1987, S. 83-112 und die ausführliche Einleitung zu: Dieselbe (Hg.): Der Briefwechsel zwischen Friedrich Carl von Savigny und Stephan August Winkelmann (1800-1804) mit Dokumenten und Briefen aus dem Freundeskreis. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 23. Marburg 1984, S. 9-94. – Die Daten bei Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 75 sind z. T. korrekturbedürftig. – Das medizinische Doktordiplom sowie die *litteras petitorias* und das *curriculum vitae* im Faszikel UAG: Med. Dek. et Prom. 1803.

eidlich versichert, diese Arbeiten selbständig – *proprio Marte* – verfasst zu haben.⁶⁵⁶ Dies reichte der Philosophischen Fakultät zu Erlangen, um Schrader das Doktordiplom zuzuschicken.

Dekan Beckmann setzte am 25. 9. 1801 für Schraders Zulassung als Privatdozent ein befürwortendes Missiv an die Facultisten in Umlauf. Als ehemaliger Offizier in hannoverschen Diensten habe Schrader an der Georgia Augusta ein paar Jahre studiert und mit großem Fleiß auch seine Kollegs benutzt. Dabei habe er verschiedenen Freunden Unterricht in der Baukunst erteilt, die damit – wie der Dekan wusste, – sich sehr zufrieden gezeigt hatten. Unter Vorlage des Erlanger Diploms bitte Schrader nunmehr um seine Nostrifikation und um die Erlaubnis, die Baukunst lehren zu dürfen. Zugleich beantrage er, ihm die Disputation zu erlassen. Weil jetzt kein Überfluss an Dozenten in der Baukunst herrsche und da Schrader Hoffnung auf eine Zivilbediening habe, schlug Dekan Beckmann vor, nach Zahlung der 20 rthlr. Nostrifikationsgebühr dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen. Heyne hatte als Senior der Fakultät keine Bedenken, Schrader die Disputation zu erlassen, und dieser Bewertung schlossen sich die übrigen Facultisten an. Zwar forderten die Statuten von Privatdozenten eine Pro loco-Disputation, aber da bei einem alten Militär, der seit seinem 16. Lebensjahr diente, vorauszusehen war, dass er mit einer lateinischen Disputation seine Ehre und die der Fakultät aufs Spiel setzte, verzichtete man flexibel auf diese Forderung.⁶⁵⁷ Falls die Fakultät ernsthaft geglaubt haben sollte, Schrader würde eine Zivilbediening außerhalb der Universität annehmen, hatte sie sich getäuscht. Er starb 1842 als 82jähriger Privatdozent in Göttingen – als Invalide bis zuletzt lehrend und in seinen letzten Jahrzehnten das Kuratorium und die Universität als Sozialfall plagend.⁶⁵⁸

Die großzügige Nostrifikationspraxis im Falle Schrader hat u. U. mit dazu beigetragen, dass im folgenden Jahr J. H. M. Poppe einen Promotionsantrag stellte. Am 2. 3. 1802 berichtete Dekan Meiners der Fakultät, dass der als Schriftsteller bekannte und den Titel eines fürstlichen Rats führende Poppe beantragt habe, noch vor Ostern ohne Examen und ohne Disputation die Doktorwürde zu erhalten. Damit umschrieb er genau jene Abstriche, die Schrader auf dem Nostrifikationsweg zugute gekommen waren. Poppe war der Sohn eines Universitätsmechanikus und Göttinger Uhrmachers. Zeitweise war der Antragsteller selbst als Uhrmacher tätig, und die erste Publikation dieses bereits mit 18 Jahren publizierenden Vielschreibers galt diesem Gewerbe. Schriftstellerisches Talent aber auch die finanzielle Not führten Poppes Feder. Seine frühen Veröffentlichungen über die Uhrmacherskunst rundete er um die Jahrhundertwende mit einem zweibändigen Wörterbuch ab:

Theoretisch-practisches Wörterbuch der Uhrmacherskunst, oder Erklärung der vornehmsten Begriffe und Kunstwörter, welche bey der Verfertigung, Reparatur und dem

⁶⁵⁶ UAG: Phil. Dek. 85, Nr. 11.

⁶⁵⁷ UAG: Phil. Dek. 85, Nr. 9.

⁶⁵⁸ Zu Einzelheiten und der weiteren Entwicklung Schraders vgl. Kapitel 30. 2. 1.

Gebrauche aller Arten von Uhrwerken nebst den zugehörigen Werkzeugen und andern Einrichtungen vorkommen in alphabetischer Ordnung. Von Johann Heinrich Moritz Poppe.

Erster Band Mit Kupfern. Leipzig, in der Sommerschen Buchhandlung. 1799.
[XX + 412 S.]

Zweyter Band Mit Kupfern. Leipzig, in der Sommerschen Buchhandlung. 1800.
[530 S.][Die Kupfer gesondert eingebunden]

Poppe hat dieses Werk Franz Xaver von Zach, dem bekannten Direktor der herzoglichen Sternwarte in Gotha, gewidmet. Auch die Einordnung der Publikation in den Astronomiebestand der SUB Göttingen zeigt, was die Verwissenschaftlichung der Uhrmacherkunst bisher vorangetrieben hatte und wer vor allem immer noch Nutznießer der Entwicklung ganggenauer Zeitmesser war. Durch die Lösung der sog. Längengrad-Problematik waren die Chronometer auch für die Seeschifffahrt von überlebenswichtiger Bedeutsamkeit.

Poppe berief sich in seinem Promotionsantrag u. a. auf seine mathematischen und technologischen Schriften.⁶⁵⁹ Im umlaufenden Missiv notierte Heyne als seine Stellungnahme, dass Poppe ein sehr geschickter Mann sei, allein – er wolle Kollegia lesen, und unter diesem Aspekt äußerte Heyne Bedenken:

Die Zahl derer, die keine gelehrte Kenntnisse haben und doch Lehrer werden wollen, häuft sich bey uns zu sehr. Ich weiß sehr wohl, daß Latein den Gelehrten nicht macht, aber academische Lehrer sollte einer doch nicht seyn wollen, der keine Fundamentalstudien hat. Ich gebe dieses meinen Herren Collegen weiter zu überlegen.⁶⁶⁰

Schlözer stimmte dem Senior zu, es sei denn Poppe suche nur einen Ehrentitel, denn in solchen Fällen war die Fakultät großzügig bei Promotionen, indem sie die schriftstellerische Leistung würdigte und auf eine Disputation verzichtete.

Auch der Technologie-Professor Beckmann hielt Poppe für einen geschickten Mann und wusste zu berichten, dass er sogar einen Preis der Fakultät gewonnen hatte, aber beim lateinischen Druck dieser Schrift habe er vermutlich einen Übersetzer gebraucht. Zum Besten der Universität wünschte der polyglotte und umfassend gebildete Beckmann nicht die Vermehrung solcher Lehrer, die besser bei ihrer Kunst blieben und – so darf man ergänzen, – sich besser nicht von der Praxis zur Theorie und deren Lehre an der Universität bewegen sollten. Eichhorn,

⁶⁵⁹ In seinem deutsch geschriebenen Antrag vom 2. 3. 1802 gibt er an, er sei wohnhaft bei Uhrmacher Poppe in der Prinzenstraße. UAG: Phil. Dek. 85, Nr. 21.

⁶⁶⁰ Zur befürchteten Häufigkeit der Ausnahmeanträge von Mathematikern wird hier noch auf die im gleichen Monat gestellte Anfrage von Kaspar Friedrich Renner hingewiesen, der bei den Geheimen Räten in Hannover um einen Dispens von der *Disputatio pro loco* eingekommen war. Renner nahm die Fakultät gegen sich ein, weil er es nicht einmal für nötig gehalten hatte, sie über seine Absichten zu informieren. Eichhorn nahm auch diesen Fall zum Anlass, *gegen das einreißende unschickliche Benehmen* vorzugehen, wonach sich die Kandidaten der Privatdozentur den Mitgliedern der Fakultät nicht mehr persönlich vorstellten. Er regte einen Beschluss an, wonach sich die Antragsteller den Fakultisten persönlich zu *sistiren* hatten (UAG: Phil. Dek. 85, Nr. 23, 25 und 26). – Zum Mathematiker Ernst Friedrich Renner vgl. Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 136, Nr. 87.

der die Schleichwege zur Promotion und Habilitation während seines vorangegangenen Dekanats erfahren hatte, warf die Frage auf: *Aber wie wollen wir hindern, daß er nicht anderwärts promovirt und dann mit einer Nostrifikationsbitte kommt?* Er regte vorsorglich einen negativen Beschluss zur Nostrifikation Poppes an, damit dieser wegen der fehlenden Erfolgsaussichten sich nicht auswärts in unnötige Unkosten stürze. Da Mayer als Vertreter der Mathematik noch zu berichten wusste, dass ohnehin genug Lehrer dieser Disziplin vorhanden waren, wurde Poppes Antrag auf eine Magisterpromotion und damit auf eine Dozententätigkeit als *magister legens* – ohne Venia-Disputation – abgelehnt.⁶⁶¹ Heynes Hinweis auf die fehlenden *Fundamentalstudien* will wohl andeuten, dass dem Uhrmachersohn vielleicht schon eine angemessene Schulbildung fehlte, auf jeden Fall hatte er sich als kunstfertiger und theoretisierender Mechanicus zu wenig den *humaniora* im Disziplinenfächer seiner Fakultät gewidmet.

Anfang März 1802, als die Philosophische Fakultät ihre ablehnende Entscheidung über Poppes Antrag fällte, ging den Fakultäten der Georgia Augusta das Reskript der Geheimen Räte vom 5. 3. 1802 zu, in dem sie rügten, dass *die sonst dort üblich gewesenen disputationes pro loco et licentia legendi seit einiger Zeit von mehreren Privat-Dozenten nicht abgehalten worden sind*, und sie schärfte den vier Fakultäten ein, den zur Promotion zugelassenen Subjekten bekannt zu machen, dass sie als spätere Privatdozenten noch eine *disputatio pro loco* zu absolvieren hatten.⁶⁶² Vielleicht haben die eben erwähnten Vorgänge in der Philosophischen Fakultät die Einschärfung der Statutennormen mit ausgelöst.

Die Zulassung von J. F. Herbart zur Privatdozentur war die erste, die in der Philosophischen Fakultät nach den eingeschränkten Bestimmungen stattfand. Der Verlauf seiner Promotion und Venia-Disputation wurde bereits zur Illustration der Statutenregelungen in Kapitel 6 dargestellt. Herbart, der sich erst seit dem Mai 1802 in Göttingen aufhielt, beantragte am 11. 10. 1802 die schnelle Promotion und Habilitation, um noch im laufenden WS 1802/03 als Privatdozent auftreten zu können. Obgleich er im Promotionsexamen u. a. auch um eine Prüfung in Mathematik bat, nahm er keine Ausnahmeregelung in Anspruch, indem er sowohl zweimal lateinisch disputierte und seine Gebühren entrichtete. Bereits zwölf Tage nach der Abgabe seines kombinierten Antrages auf eine Promotion und Habilitation verließ Herbart als promovierter und habilitierter Privatdozent die Promotionskanzlei.⁶⁶³

⁶⁶¹ UAG: Phil. Dek. 85, Nr. 20. – Zu Poppe vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 83.

⁶⁶² Vgl. oben Seite 240.

⁶⁶³ Die Flexibilität der Fakultät, Herbart die Disputation über Thesen zu erlauben, entsprach zwar der Entwicklung in den andern Fakultäten, stieß aber etwas später auf Reserve bei dem Facultisten Tychsen, obgleich er die Entscheidung im Falle Herbart mit getragen hatte. Als am 26. 7. 1803 Johann Friedrich Christian Werneburg bei Dekan Tychsen den Antrag stellte, Vorlesungen in der Musik und der Mathematik halten zu dürfen und eine Disputation über Thesen ins Gespräch brachte, schlug Tychsen stattdessen eine Venia-Disputation über eine gedruckte Dissertation vor, *damit diese Art von Disputationen bey unserer Facultät nicht Mode werde, da wir ganz neulich schon ein Beispiel davon gehabt haben* (UAG: Phil. Dek. 87, Nr. 21 und Nr. 39 f.).

Bei der Ablehnung von Poppes Antrag hatte der Facultist Eichhorn die Befürchtung geäußert, dieser könne sich auswärts ein Diplom besorgen und im Wege der Nostrifikation die Venia beantragen. Dieser Fall trat im folgenden Jahr ein, als Poppe am 31. 3. 1803 sich erneut an die Philosophische Fakultät wandte, und dabei ein gedrucktes Diplom der Universität Helmstedt vorlegte, wo er *scriptis publice editis probatam*, also auf seine veröffentlichten Schriften hin, in Abwesenheit promoviert worden war. Im Diplom, das auf den 18. 8. 1803 datiert ist, wird Poppe als Schwarzburg-Sonderhausischer Consiliar (Rat) und ordentliches Mitglied der Physikalischen Gesellschaft zu Göttingen bezeichnet.⁶⁶⁴ Poppe bat die Fakultät, Vorlesungen in der angewandten Mathematik halten zu dürfen. Er habe gute Hoffnungen, im Berg- und Hüttenwesen angestellt zu werden. Darüber könnten aber noch mehrere Jahre hingehen. Er bat um Dispens von der Disputation, da er in der lateinischen Sprache nicht mehr geübt sei und ihm zum Erlernen die Zeit fehle, weil er am zweiten Teil einer Enzyklopädie des gesamten Maschinenwesens arbeite.⁶⁶⁵ Tychsen gelang es mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Nostrifikation Poppe zunächst hinzuhalten. Dieser stellte aber am 31. 8. 1803 in lateinischer Sprache einen formgerechten Antrag, in dem er um Dispens von der Disputation bat, und neben einer lateinisch geschriebenen Abhandlung die für das Nostrifikationsverfahren notwendigen Gebühren anlegte.

Die Entscheidung der Fakultät im Falle Poppe wurde durch den gleichzeitigen Nostrifikationsantrag des Jenaer Magisters Johann Friedrich Christian Werneburg kompliziert, der ebenfalls die Zulassung als Privatdozent in der Mathematik und dazu noch in der Musik anstrebte. Wegen seines *barbarisch* eingeschätzten Lateins versuchte er die erforderliche öffentliche Disputation zu umgehen, indem er mit immer neuen Finten Verlängerungen seiner vorläufigen Lehrerlaubnis anstrebte. Die Fakultät bewies dabei einen erstaunlichen Langmut. Zur Verwunderung des Dekans Tychsen betrachteten einige junge Leute in Göttingen Werneburg *als ein Genie und einen Erfinder*, und die Fakultät versuchte den Eindruck zu vermeiden, *daß man hier ihn drücke*. Werneburg hatte ursprünglich nur einen Monat in Göttingen bleiben wollen, um sich anhand der Universitätsbibliothek auf eine Reise in das nördliche Europa vorzubereiten, blieb dann aber in Göttingen hängen. Er macht den Eindruck eines Wanderdozenten, der sein Glück an wechselnden Orten versuchte und der auch in Göttingen seine Klientel fand, die er durch Vielseitigkeit und forschen Anspruch für sich einzunehmen verstand. Er war der Erfinder eines neuen Zahlensystems und beabsichtigte auch das gegenwärtige astronomische System zu revolutionieren.

Der Fachvertreter Mayer, dem Dekan Tychsen im Fall Werneburg die Kontrolle des *Anschlag Zettel* und die obligate Unterschrift überlassen hatte, weigerte sich, seinen guten Namen dafür herzugeben, weil Werneburg nicht einmal orthographisch schreiben könne und *in seinem Zettel wie ein Marktschreyer* auftrete. Geniean-

⁶⁶⁴ UAG: Phil. Dek. 87, Nr. 30. (Erhebliche Wasserschäden an der Archivalie).

⁶⁶⁵ UAG: Phil. Dek. 87, Nr. 28. – Die erwähnte Publikation ist unter den zahlreichen thematisch ähnlichen Arbeiten Poppes dieser Zeit nicht sicher zu identifizieren.

spruch und Charlatanerie hatten sich bei Werneburg zu einer seltsamen Mischung vereint. Als der Facultist Mayer vom Dekan Tychsen um ein vergleichendes Gutachten der konkurrierenden Kandidaten gebeten wurde, fand dieser das Spezimen von Poppe *wenigstens genießbar, da hingegen das Werneburgische ohne allen vernünftigen Sinn*. Damit war Werneburgs Griff nach einer Göttinger Privatdozentur zunächst einmal gescheitert und der Weg für Poppe frei.⁶⁶⁶ Da wegen der politischen Großwetterlage das Kurfürstentum Hannover ohne Regierung war, sah sich die Philosophische Fakultät durch eine rechtzeitige Delegation obrigkeitlicher Befugnisse legitimiert, an deren Stelle den erforderlichen Dispens von der Disputation zu bewilligen, und formlos wurde Poppe zum Privatdozenten. Dekan Tychsen ließ sich aber von Poppe *heilig* versichern, dass er seine frühere Preisschrift und sein jüngst eingereichtes Specimen selber lateinisch verfasst habe – womit angesichts berechtigter Zweifel der Form Genüge getan war.

Poppe lehrte bis 1805 als Privatdozent in der Philosophischen Fakultät und wurde dann Lehrer und Gymnasialprofessor in Frankfurt a. M., wo er zugleich Gründungsmitglied und Vorsitzender der *Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften* war. 1818 erhielt er einen Ruf auf einen Lehrstuhl für Technologie an der Universität Tübingen, deren Rektor er 1822 wurde. Der viel gelesene Autor wurde persönlich geadelt. Robert von Mohl, bekannt für seine bissige Kollegenschelte, notierte über ihn:

*Poppe, der Technolog, war wissenschaftlich eine Null, von Hause aus Uhrmacher; hatte keine Ahnung von der Bedeutung der Gewerbe und Gewerbekunde für den Staat und für die künftigen Beamten, dagegen den unbeneidenswerten Ruf, der entsetzlichste Vielschreiber in Deutschland zu sein; und stand im Leben wegen niedriger Neigungen und naiver Schlemmerei in sehr mittelmäßiger Achtung, obwohl wegen unverwüsthlicher Gutmütigkeit geduldet.*⁶⁶⁷

Auch der Zähigkeit Werneburgs war auf eine Serie von Anträgen hin noch ein später Erfolg beschieden. Als er der Philosophischen Fakultät schließlich eine Dissertation vorlegte, fand Dekan Tychsen am 14. 2. 1804 *die Schreibart so barbarisch*, dass sie im Druck die Fakultät kompromittieren würde. Facultist Mayer erwog zunächst, sie von einem Dritten durchkorrigieren zu lassen. Da er aber die Befürchtung hegte, dass die Fakultät dennoch durch eine *an Inhalt und Schreibart so elende Disputation* kompromittiert werden könnte, schlug er vor, die Schrift zu unterdrücken und Werneburg über Thesen disputieren zu lassen. Diesen Ausweg versuchte die Fakultät zwar in der Regel zu vermeiden, aber Mayer gab zu bedenken, dass *die Facultät, um einen solchen Peiniger los zu werden, diesmal dem Beyspiel anderer*

⁶⁶⁶ Anfang Juli 1805 vermerkte Dekan J. T. Mayer in den Fakultätsannalen Werneburgs Nostrifikation (UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 143).

⁶⁶⁷ Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 83. – Zu Poppe vgl. Lagler, Wilfried: Johann Heinrich Moritz von Poppe. Von der Mathematik zur Technologie. In: Adolph Diesterweg. Wissen im Aufbruch. Katalog zur Ausstellung zum 200. Geburtstag. Weinheim 1990. S. 113-116 und S. 106. – Poppe veröffentlichte zwischen 1807 und 1811 u. a. drei Bände zur Geschichte der Technologie im *Eichhorn-Projekt* [Schrappel (wie Anm. 2369), S. 188].

facultäten folgen sollte. Um sich dieses *Plagegeistes* zu entledigen, führte Mayer als Dekan am 19. 8. 1804 schließlich den Fakultätsbeschluss herbei, Werneburg bei seiner Nostrifikationsdisputation über Thesen disputieren zu lassen. Der Dekan hatte aber den Auftrag, einen der Opponenten zu bestimmen und diesem eine halbe Stunde Disputationszeit sicherzustellen. Mit der Hilfe befreundeter Opponenten war einem schwachen Kandidaten im beachtlichen Umfang eine Manipulation der Disputation möglich. Michaelis weiß sogar zu berichten, dass bei einem lateinschwachen Promovenden dessen Kommilitonen mit ihren Hunden im Hörsaal erschienen, die immer dann mit ihrem alles übertönenden Gebell ansetzten, wenn der Disputierende lateinisch zu respondieren genötigt war.⁶⁶⁸ Werneburg verließ 1805 Göttingen und war später Professor an der Universität Jena.⁶⁶⁹

Diese ausgewählte Fallsammlung zeigt, dass bereits um die Wende zum 19. Jahrhundert in der Fakultät der Humaniora die Forderung einer lateinischen Disputation nicht nur bei der Promotion sondern auch bei der Zulassung von Privatdozenten des mathematischen und technologischen Disziplinspektrums nur mit Dispens und großzügiger Interpretation der Statuten zu halten war. Aber die Honorenfakultät hielt an den alten Forderungen fest. Zwar wurden radikale Alternativen zur lateinischen Disputation vereinzelt bei der Lösung eines Einzelfalls angesprochen, entsprechende Vorschläge eines Facultisten wurden aber regelmäßig im Umlauf von den übrigen nicht aufgegriffen und blieben somit praktisch folgenlos. Der Orientalist Tychsen gehörte zu jenen, die gegenüber einer Erosion im Lateinbereich an den traditionellen Normen nach Möglichkeit festzuhalten versuchten. Als er Anfang Juli 1804 in den Dekanatsannalen Bilanz über sein abgelaufenes Dekanatsjahr zog, konnte aber gerade er in puncto Latein nur einen mäßigen Erfolg verzeichnen. Einleitend musste er in der Sparte über die Vergabe der *böchsten Ehren* als erstes zwei Dispensentscheidungen anführen:

1) *Paulus de Sulima, nobilis Ruthenus* [...]

2) *Wilhelm de Freygang, Petropolitanus*, [...]

utrique concessam est, ut in examinae, propter latini sermonis imperitiam, vernacule responderent, eodem ob causam disputationis publicae venia data, ita tamen, ut dissertationem scriptam Ordini offerent, quod polliciti sunt.

Dem ruthenischen Adeligen und seinem Petersburger Standesgenossen war es nicht möglich, im Examen der Magisterprüfung lateinisch zu antworten, weswegen man auf die deutsche bzw. französische Sprache zurückgriff. Aus diesem Grunde musste man auch darauf verzichten, die Magisterkandidaten öffentlich lateinisch disputieren zu lassen. Sie wurden dafür aufgefordert, der Fakultät eine Dissertation einzureichen und zu deren tatsächlicher Abgabe ausdrücklich ermahnt, was angesichts der "Vergesslichkeit" mancher Diplomierter angebracht war.⁶⁷⁰

⁶⁶⁸ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 53.

⁶⁶⁹ Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 80.

⁶⁷⁰ Zu der Schrift von Freygangs über die Georgia Augusta vgl. oben Anm. 30.

Auch in der Sparte „Nostrifikation“ (II. In *Nostrorum Magistrorum recepti sunt*) hatte Tychsen eine gemischte Bilanz zu ziehen. Einmal bilanzierte er den schon erwähnten Fall des Magister J. H. M. Poppe, *Göttingensi, variis scriptis clarus, ab Helmstadiensibus Magistri titulo ornatus*. Zum andern registrierte er die Nostrifikation von Raphael Fiorillo [Nr. 23], der sich als Göttinger Student einen Jenaer Magistertitel erworben hatte. Aber als Philologe brauchte dieser keine Disputation zu scheuen: *pro loco inter doctores capessendo disputavit publice, et cum laude* (4. 2. 1804). Dazu reichte er eine Dissertation über griechische Vaseninschriften ein.⁶⁷¹

Aber auch Fiorillo legte mit seinem auswärtigen Diplom eine Schwachstelle der Göttinger Statuten offen. Wegen der wachsenden Zahl der problematischen Nostrifikationsfälle sah sich die Philosophische Fakultät daher am Ende dieses Dekanatsjahres gezwungen, den Missbrauch mit einer grundsätzlichen Entscheidung zu beenden und diesen Zugang zur philosophischen Privatdozentur zu blockieren. Tychsen schließt die Bilanz seines Dekanats mit der Niederschrift eines Fakultätsbeschlusses, der dem auswärtigen Bohren dünner Bretter einen Riegel vorschob:

Da sich die Fälle gehäuft hatten, wonach mit einem Diplom anderer Universitäten wie Jena oder Helmstedt versehene Studenten der Georgia Augusta ohne Examen und ohne eine Disputation *pro loco inter doctores nostros* zugelassen werden wollten, entschied die Fakultät, dass in Zukunft eine Nostrifikation nur erfolgen sollte, wenn die Antragsteller sich einem Examen vor der Philosophischen Fakultät stellten.⁶⁷²

Der Fakultätsbeschluss wurde am 14. 7. 1804 in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* bekannt gemacht. Er sollte der Fakultät *zur Aufrechterhaltung ihrer Statuten und der Würde ihrer Privatdocenten*, dienen und betraf *solche academische Mitbürger, die während ihres hiesigen Aufenthalts von einer auswärtigen Facultät per diploma zu Magistris* kreiert wurden. Sie mussten sich künftig einem *philosophischen Examen* stellen, ehe sie zur statutenmäßigen Pro loco-Disputation zugelassen wurden.⁶⁷³

Als Tychsen Anfang Juli 1808 ein weiteres Dekanatsjahr abschloss, konnte er die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Regeln bei den Mathematikdozenten Herbst und Focke feststellen:

- In der Sparte *Venia legendi* hielt er u. a. fest, dass der Göttinger Gymnasiallehrer F. Herbst am 10. 1. 1808 – gleichsam als Lehrbeauftragter der Fakultät – nur eine auf die Mathematik begrenzte *Venia* erhalten hatte (*Frid. Herbst, in Gymnasio urbano praeceptor, in mathematicis*). Herbst hatte wiederholt gegenüber der Philosophischen Fakultät vergeblich den Wunsch geäußert, den Grad eines Magisters zu erhalten. Zuletzt hatte Dekan Tychsen ihm das *unthunliche* seiner Anträge verdeutlicht, weil Herbst außer einem deutschen Examen in der Mathematik nach eigenem Geständnis keine Prästanda prästieren konnte.

⁶⁷¹ Vgl. unten Seite 841.

⁶⁷² UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 141.

⁶⁷³ GGA 1804, S. 1097.

Ihm fehlte sowohl das Geld als auch das Latein. Mit seinem lateinisch abgefassten Antrag vom 7. 1. 1808 beschritt Herbst daher einen andern Weg. Er beantragte bei der Fakultät eine *Venia legendi* (ohne eine abgeschlossene Magisterprüfung und ohne eine *disputatio pro loco*).⁶⁷⁴ Da von den Facultisten außer dem Schulinspektor Heyne und J. T. Mayer niemand den Antragsteller kannte, wurde dem letzten die entscheidende gutachtliche Stellungnahme zugesprochen. Mayer führte vor allem humanitäre Überlegungen ins Feld. Gegen einen Mann, der sich mit seiner Familie so kümmerlich durchhelfen müsse und besser gesetzt zu werden verdiene, könne die Fakultät nicht hart verfahren. Herbst habe sich an der Schule Verdienste erworben. Trotz seiner *Tagelöhnerarbeit*, die ihn zu 12 bis 14 Stunden Unterricht am Tage nötige, habe ihn der Mut nicht verlassen. Bei aller Bescheidenheit besitze Herbst recht gute Kenntnisse in der Wissenschaft, worin er auch Studenten Unterricht zu erteilen imstande sei. Enthaltungen dreier Facultisten öffneten den Weg zu einer positiven Entscheidung.⁶⁷⁵ Am 14. 1. 1808 stellte Dekan Tychsen für Friedrich Herbst das seltene Dokument über die Erteilung einer *Venia docendi* ohne eine vorausgehende Graduierung zum Magister und ohne eine Pro loco-Disputation aus. Danach durfte er Ankündigungen über seinen Privatunterricht in der Mathematik am Schwarzen Brett bekannt machen. Sein Anschlagzettel musste lateinisch abgefasst und vom Dekan unterschrieben sein. Die Bewilligung war vorläufig und auf ein halbes Jahr befristet.⁶⁷⁶ Im Lehrerverzeichnis des deutschsprachigen Lektionskatalogs, der als Sonderdruck für die Hand der Studenten erschien (*Göttingen, zu haben in der Zeitungs-Expedition*) und der mit einem *Lehrer-Verzeichniß* abschließt, wurde ihm ein Platz hinter dem Baukommissar und Universitätsarchitekten H. J. Oppermann angewiesen, der ebenfalls ohne Magistergrad lehrte. Ein Zwischenraum oberhalb trennte beide von den „Privatlehrern“, die als Promovierte oder Habilitierte lehrten, ein Zwischenraum unterhalb schied sie von den offiziellen Lehrern der modernen Fremdsprachen, die *per definitionem* keine Wissenschaften lehrten.⁶⁷⁷

- Wie andere Dispensbedürftige ließ auch Herbst sich durch Statuten, Reskripte und Resolutionen der Fakultät nicht abhalten, sein Antragsglück wiederholt zu erproben. Am 22. 2. 1808 wandte er sich an Dekan Tychsen mit der An-

⁶⁷⁴ UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 72.

⁶⁷⁵ UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 71.

⁶⁷⁶ UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 73. – Am 2. 3. 1807 brachte der Dekan der Philosophischen Fakultät einen Umlauf an alle Professoren und Privatdozenten seiner Fakultät auf den Weg, der von allen zu unterschreiben war. Darin wies er auf das *Gesetz* hin, wonach alle Anschlagzettel am Schwarzen Brett lateinisch sein sollten. Nur den Sprachmeistern, die keine Wissenschaft lehrten, solle erlaubt sein, deutsch anzuschlagen. Diese Regelung sei *von unsern hohen Obern* noch nicht aufgehoben worden. Alle wurden aufgefordert, zur Wirksamkeit dieser Regel beizutragen (UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 46).

⁶⁷⁷ Vgl. UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 92. – Diese selten beachtete Variante des deutschsprachigen Lektionsverzeichnisses basiert auf dem Druck der GGA-Ausgabe der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester, erweitert um das *Lehrer-Verzeichniß* am Ende und die Angabe des Lehrbeginns auf dem Titelblatt. Es befindet sich öfter im Aktenfaszikel des Dekans über sein Amtsjahr.

frage, ob es möglich sei, seine *Venia docendi* (als Lehrbeauftragter) durch die Nostrifikation eines an der Universität Rinteln erworbenen Magistertitels aufzuwerten. Etwas verschämt wies er auf seine ehrgeizige Schwiegermutter hin, die das Diplom für ihn erworben hatte. Dabei hatte die resolute Dame aber die Rechtslage außer Acht gelassen, die seit dem Fakultätsbeschluss des Jahres 1804 gegeben war. Der Bitte von Herbst, dem gut gemeinten Geschenk der Schwiegermutter seinen Wert zu geben, *wenn auch eine kleine Gesetzwidrigkeit hiebey statt fände*, konnte Tychsen nicht nachkommen. Angesichts der klaren Beschlusslage entschied er ohne Befragung der Fakultät den Antrag abzulehnen: *quod nec examine nec disputatione habenda eruditionis documenta exhibuisset aut exhibere potuisset*.⁶⁷⁸

- In der Sparte über die Nostrifikation „auswärtiger“ Magister konnte Tychsen mit dem Magister Focke [Nr. 27] einen weiteren Fall vermerken, der aber nur leicht dispensbedürftig war:

in Magistrorum nostrorum numerum relatus est Christianus Focke remissa disputatione quam pro loco obtinendo habendam Statuta probant propter latini sermonis imperitiam.

Der Friseur Focke hatte nach einem Göttinger Studium vorübergehend an der Universität Helmstedt Mathematik studiert und dort den Magistergrad erworben. Nach Göttingen zurückgekehrt, absolvierte er hier weitgehend in seiner Muttersprache ein mathematisches Examen, und er legte eine lateinisch geschriebene Dissertation über ein mathematisches Thema vor, die er aber nicht in einer Disputation zu verteidigen brauchte. Mit der Bewertung: *Die Disputation würde wahrscheinlich nicht sehr rühmlich ausfallen*, hatte Dekan Tychsen eine entsprechende Entscheidung der Fakultät angebahnt. Damit waren in Grenzen die Normen beachtet, und Focke wurde unter die Magister der Georgia Augusta aufgenommen. Über Jahrzehnte hat er als lesender Magister eine Privatdozentur an der Universität wahrgenommen (vgl. Kapitel 27. 4).

In Einzelfällen musste die Philosophische Fakultät ihre Standards sogar bereits beim einleitenden *Examen rigorosum* der Mathematikandidaten erheblich herunterschrauben. Als der mit einer vorläufigen *Venia* versehene Kandidat Schweins sich am 23. 12. 1806 zum Examen meldete, setzte Dekan Eichhorn dieses für den 30. 12. bereits um 15 Uhr an, *weil es gegenwärtig so bald dunkel wird, und bey dem schlechten Wetter so unangenehm ist, im Dunkeln auf der Straße zu gehen*. Er bat Hofrat Mayer diesmal das Examen *ganz allein* abzunehmen. Schweins sei ein reiner *Mathematicus*, *der in sonst gar nichts, selbst in der Geschichte der Mathematik nicht examinirt sein will*. *Selbst die gewöhnlichen Einleitungsfragen des Decanus werden dieses mahl wegfallen müssen, da sein Examen blos die höhere Mathematik betreffen kann*. Heyne, der unter diesen Umständen wohl nur mäßig interessiert war, bat für den Fall eines anhaltenden stürmischen Wetters ihn beim Examen zu entschuldigen. Immerhin disputierte

⁶⁷⁸ UAG; Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 147. – Ferner: UAG; Phil. Dek. 91, Bl. 74 f.

Schweins im kommenden Jahr 1807 *pro gradu* und ebenfalls *pro loco*.⁶⁷⁹ Auch im Falle Focke [Nr. 27] hatte die Philosophische Fakultät seinerzeit auf der Examens-ebene große Nachsicht üben müssen.⁶⁸⁰

Lateinschwache Mathematiker und Technologen stellten in diesem Jahrzehnt das größte Kontingent der Dispensbedürftigen in der Philosophischen Fakultät. Die Naturwissenschaftler mit vergleichbaren Defiziten (Physiker, Chemiker und Botaniker) hatten ihre Dispensprobleme mit der in erster Linie zuständigen Medizinischen Fakultät auszutragen, obgleich die Lehrveranstaltungen dieser Disziplinen im deutschsprachigen Lektionsverzeichnis bei der Philosophischen Fakultät verzeichnet wurden. Nur bei besonderen Voraussetzungen und Zielsetzungen nahm sich die Philosophische Fakultät in Einzelfällen eines Kandidaten dieser Studienrichtungen an. Dies war bei August Friedrich Dempwolf der Fall, der sich wider Erwarten wegen einer Promotion an die Philosophische Fakultät wandte. Als der Chemie und Pharmazie Beflissener wurde er 1807 von Tychsen bei der Meldung zum Examen befragt, warum er nicht Medizin studiere. Der seit etwa einem halben Jahr in Göttingen Studierende erklärte, dass er sich ganz der Chemie und der praktischen Pharmazie gewidmet habe, um die Apotheke seines Vaters in Lüneburg zu übernehmen. Er wollte also nicht als Arzt praktizieren. Dempwolf hatte in drei Apotheken gelernt, in Kopenhagen und Berlin studiert und konnte zahlreiche gute Zeugnisse vorweisen. Da der Antragsteller bekennen musste, dass er sich nicht besonders auf die Philologie gelegt hatte und er daher im Lateinsprechen keine Übung besaß, bat er in der Muttersprache examiniert und von der Disputation befreit zu werden. Als Prüfungsschwerpunkte nannte er Chemie, Physik, Botanik und Technologie. Dennoch empfahl Tychsen den Facultisten die Zulassung Dempwolfs, *da er nicht als academischer Docent aufzutreten gedenkt, sondern den academischen Grad nur als ein Ehrenzeichen mitzunehmen wünscht. Auch scheint der junge Mann einen künftigen wackern Chemiker zu versprechen.*

Heyne, der als Senior zunächst zu votieren hatte, stimmte angesichts des negativen Trends resignierend ein Klageglied zur fehlenden Latinität an:

Wenn wir durch strenge Beybehaltung des Lateins etwas auszurichten hoffen könnten, nicht bereits schon den Vorgang andrer Fakultäten vor uns sähen, und wissenschaftliche Studien sich nicht bis zu einem gewissen Punkt gar wohl ohne Latein sprechen und disputiren erlernen und ausüben lassen: so würde ich mein Votum zurück halten. Da aber hier nicht einmal von einem academischen Docenten die Rede ist, so denke ich, daß der Candidat allerdings zulässig seyn könne.

Dem konnten alle andern Facultisten zustimmen. In seiner lateinisch abgefassten *Dissertatio inauguralis* vom 7. 11. 1807 stellte der Magister Dempwolf die Entwick-

⁶⁷⁹ UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 33.

⁶⁸⁰ Als Dekan Eichhorn am 15. 4. 1807 zu seinem Examen einlud, wurde Professor Mayer wiederum als einziger Prüfer benannt. Dieser warnte im Umlauf seine Kollegen vor: Focke habe *sehr gute mathematische Kenntnisse* aber *mit dem Lateinischen mögte es bey dem Examen wohl etwas schwer geben*, und er werde das Examen wohl größtenteils in deutscher Sprache vornehmen müssen (UAG: Phil. Dek. 90, Bl. 33 b.).

lung und den Stand der Pharmazie dar.⁶⁸¹ In diesem Fall deutet sich eine Differenzierung der Berufsfelder an, die den Naturwissenschaften in Zukunft ein besonders Prüfungsgewicht geben sollte.

Die ausgewählte Fallsammlung der Dispensentscheidungen zeigt, dass die Philosophische Fakultät durch die Dynamik der Wissenschaftsentwicklung im Bereich der mathematisch/technologischen Wissenschaften bei der Graduierung und Venia-Vergabe vor besondere Probleme gestellt wurde: die mangelnde Fertigkeit im Lateinsprechen – aber auch die schlechten ökonomischen und die besonderen beruflichen Voraussetzungen mancher Kandidaten – brachten immer wieder die Dispensfrage auf die Tagesordnung. Schlözer und Beckmann neigten im hohen Alter dazu, in solchen Fällen den strengen Maßstab der Statuten anzulegen, während die andern Facultisten auch „humanitäre“ Begründungen im Entscheidungsprozeß gelten ließen. Heyne war in einer besonders konfliktreichen Lage. Als Altphilologe war er für *Latinität*, als Anwalt guter Schulen und Inspektor der Stadtschule aber fühlte er sich verpflichtet, die Reputation einsatzfreudiger Lehrer durch die Vergabe der *höchsten Ehren* durch seine Fakultät fallweise bei gegebener fachlicher Würdigkeit der Kandidaten zu unterstützen.

Ausgerechnet der von Heyne geförderte Kollaborator Friedrich Thiersch, einer der begabtesten Göttinger Philologiestudenten dieses Jahrzehnts, löste durch seinen Promotionsantrag in der Philosophischen Fakultät eine Grundsatzdiskussion über Statutentreue und Ermessensspielräume in der alltäglichen Entscheidungspraxis aus. Am 7. 6. 1808 informierte Dekan Tychsen die Facultisten durch ein Missiv, dass Thiersch in seinem Promotionsantrag um eine Befreiung vom Examen gebeten hatte, wobei er auf seine schulische Belastung und ein Examen hinwies, dass er vor dem Oberkonsistorium in Dresden abgelegt hatte. Tychsens Vermutung ging dahin, dass der wenig bemittelte Thiersch mit der Befreiung vom Examen wohl nur dessen Kosten vermeiden wollte, dieses aber aus Schamgründen nicht direkt anzusprechen wagte. Mit seiner Annahme, durch Auslassung des Examens eine billige Promotionsvariante gewählt zu haben, irrte Thiersch allerdings, denn der Dispens vom Examen befreite nicht von der Zahlung der Prüfungsgebühren. Die Facultisten betrachteten sie als legalen Teil ihrer Dienst Einkünfte und nicht als eine Aufwandsentschädigung für den Prüfungsvorgang. Der Dispensantrag von Thiersch stieß auf den Widerstand von Schlözer und Beckmann. Dieser sah in der Abweichung von den Statuten die Ehre der Fakultät untergraben. *Die Herren in der Schule* missfielen auch Eichhorn, der damit sein Ressentiment gegenüber Heyne laut werden ließ. Dekan Tychsen, der am Ende seiner Amtszeit sich vermutlich durch diese Reaktion getroffen fühlte, nahm den Vorwurf Beckmanns zum Anlass, in einer historischen Recherche dem Dispensbedarf früherer Jahrzehnte und den Reaktionen der Fakultät nachzugehen. Mit einer Reihe von Belegen dokumentierte er, dass die Fakultät fallweise und situationsentsprechend seit jeher dispensiert hatte. Dabei stellte u. a. fest, dass seit 1792 Schlözer auf eine stärkere Beachtung der Statuten gedrängt hatte. Das folgende Fazit

⁶⁸¹ UAG; Phil. Dek. 91, Bl. 24, 31 und 32.

Tychsens beschreibt einen ihm wünschenswerten Umgang mit der Statutennorm und markiert zugleich ungefähr die tatsächliche Entscheidungstendenz der Philosophischen Fakultät in den Dispensfällen der vergangenen Jahrzehnte:

*Es erscheint mir in der That mehr als hart, wenn ein Collegium das von jeher die Freyheit hatte und ausübte, seine Statuten nach den Umständen auszudeuten, nun, da es diese Freyheit nach dem neuen Rescript in noch größerm Umfange besitzt, sich auf einmal die Hände binden und mechanisch verfabren wollte.*⁶⁸²

Tychsen monierte den von Beckmann angedeuteten Grundsatz, wonach jede Abweichung von den Statuten und Dekreten eine Untergrabung der Ehre der Fakultät sei. Eine derartige Entscheidungstendenz *würde alle Freyheit aufheben*. Tychsen verschloss sich auch der Annahme, dass Ehre und Achtung der Göttingischen Magister im Laufe der Jahrzehnte gesunken sei. *Sie ist gestiegen*, lautete sein Fazit.⁶⁸³ Die vergoldende Annahme einer *guten alten Zeit* fungiert auch in der Geschichte des Prüfungswesens nicht selten als ungeprüfte Hypothese.

Am Ende der ausführlichen Debatte entschied sich die Fakultät, Thiersch vom Examen zu befreien. In seiner Inauguraldisputation am 18. 6. 1808 und seiner Venia-Disputation am 27. 8. 1808 überzeugte er durch seine herausragende Begabung.⁶⁸⁴ Seine kurze Zeit als Göttinger Privatdozent beendete ein ehrenvoller Ruf als Professor nach München.

Ihre neu gefestigte Liberalität gegenüber dispensbedürftigen Studenten der Mathematik und Naturwissenschaften stellte die Philosophische Fakultät am letzten Tag dieses Jahres 1808 unter Beweis. Am 27. Dezember machte Dekan J. T. Mayer seine Fakultät im Umlauf mit dem Promotionswunsch von drei sehr geschickten jungen Männern bekannt, deren gute Kenntnisse in der Mathematik auch Gauss ihm bestätigt hatte. Dieser lehrte seit dem Vorjahr in Göttingen, gehörte aber der Honorenfakultät nicht an. Es handelte sich um:

- Johann Karl Philipp Friedrich Wertheim aus Würzburg, der schon am Lübecker Gymnasium gelehrt hatte, und wegen der Bibliothek und zum Hören einiger Vorlesungen in Göttingen weilte.
- Georg Wilhelm Müller aus Lüneburg.
- Johann Ludwig Tjarks aus Jever.

Die drei wünschten gemeinsam examiniert und von der Disputation befreit zu werden. Müller und Tjarks wiesen auf ihre Pläne zur baldigen Abreise hin – ein in der Regel zugkräftiges Argument. Tjarks hatte seine Abreise bereits für den künftigen Montag geplant, um eine Lehrerstelle in seiner Heimat anzunehmen. Alle drei hatten versprochen, noch in der Woche ihr *curriculum vitae* und bis Ostern eine Abhandlung zu liefern. Ihre Promotionsgebühren waren bereits eingegangen. Als Prüfungstermin einer gemeinsamen Prüfung schlug Dekan Mayer den Sylvestertag vor. Da die beiden letzten Kandidaten auch eine Prüfung in der Mineralogie erbe-

⁶⁸² Zu dem Reskript vgl. UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 7.

⁶⁸³ UAG: Phil. Dek. 91, Bl. 68 f.

⁶⁸⁴ Vgl. oben Seite 21.

ten hatten, bat Mayer den Kollegen Beckmann diesen Prüfungsteil zu übernehmen. Heyne merkte im Umlauf wohl im Hinblick auf die Gruppenprüfung an, ein solcher Fall sei ihm noch nicht vorgekommen. Er überließ aber den Kollegen, da sie die Statuten besser im Gedächtnis hatten, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Antrags der drei Mathematiker. Die Mehrzahl der Facultisten fand das Verfahren statutengerecht. Dekan Mayer wies zur Unterstützung noch auf die Praxis einer gemeinsamen Prüfung in andern Fakultäten hin und lud für den Sylvesternachmittag um 15 Uhr zum Examen ein. An dessen Ende konnten die drei Studenten ihr gedrucktes Diplom entgegennehmen und die acht Facultisten jeder den Empfang von 15 rthlr. quittieren. Einer raschen Entscheidung entsprach ein schneller Verdienst zum Jahresausklang.⁶⁸⁵

9. 2. 2. Die Zulassungspraxis der Juristischen Fakultät während der Restaurationszeit – Marginalisierungen in der Repetentenfunktion

Auch die Juristische Fakultät hatte bei der Zulassung der Privatdozenten eine fakultätseigene Problemecke. Sie verzichtete im Regelfall bereits vor der Jahrhundertwende auch bei der Habilitation auf die Vorlage einer Dissertation. Bei der Venia-Vergabe an Georg Friedrich Walch notierte Dekan Waldeck am 7. 4. 1794 angesichts von Problemen des Kandidaten, dass man sich zwar *durch eine Dissertation habilitirt*, aber dies könne observanzmäßig *gelegentlich geschehen*. Im Missiv kamen die Facultisten dann sogar zu der Entscheidung, dass nach der Observanz die Erlaubnis zu lesen auch ohne Dissertation erteilt werden könne.

Durch die Zahl der statutenwidrigen Venia-Vergaben unter den juristischen Privatdozenten beunruhigt, forderte das Kuratorium 1821 die Juristische Fakultät auf, von den vorläufig zugelassenen Privatdozenten, die z. T. schon fast zwei Jahrzehnte lehrten, nachträglich die Pro loco-Disputation zu verlangen. Am 14. 10. 1821 richtete Dekan Hugo an alle im deutschen Lektionskatalog stehenden Privatdozenten seiner Fakultät eine entsprechende Mitteilung: wenn sie die geltenden finanziellen oder sachlichen *praestanda* eines Privatdozenten nicht erbracht hätten, würde ihnen bis Ostern Zeit eingeräumt, einmal die statutenmäßig geforderten zehn rthlr. zu zahlen und zum andern über eine Dissertation – und zwar mit Respondenten – zu disputieren. Widrigenfalls würden sie das Recht verlieren, zu Ostern 1822 Lehrveranstaltungen ankündigen dürfen. Wer triftige Gründe für einen Dispens der Fakultät bzw. des Kuratoriums habe, solle diese vortragen. Laut Vidi-Vermerk ging der Umlauf an die folgenden Privatdozenten: Quentin [Nr. 5], Jordan, Rothamel [Nr. 8], Brose, Elvers, Kern, Ribbentrop, Dedekind und Lutz. Den Universitätssekretär Riedel [Nr. 9] und den Privatdozenten Dr. Valett bezog Hugo aus unterschiedlichen Gründen nicht in die Umfrage ein. Aus Berlin meldete sich später noch mit einem lateinischen Schreiben der Privatdozent Georg Philipp Eduard Huschke. Von den zwölf juristischen Privatdozenten, die im deutschsprachigen Lektionsverzeichnis des SS 1822 aufgeführt sind, war keiner statuten-

⁶⁸⁵ UAG: Phil. Dek. 92, Nr. 10. – Vgl. auch: UAG: Phil. Fak. III, Bd. 1, S. 148: *et egregiam in mathesi et Physica, nec non in Technologia eruditionem comprobant.*

gerecht habilitiert. Für eine auf Rechlichkeit bedachte Fakultät ist dies eine souveräne Leistung im Umgang mit ihren Statuten, insbesondere wenn man noch hinzunimmt, dass sie sich auf der Promotions- und der Habilitationsebene auch von der Forderung einer Dissertation weitgehend freigesprochen hatte.

Von den angeschriebenen Privatdozenten konnte Dr. Jordan nachweisen, dass er bereits vor dem gesetzten Stichtag – Ostern 1802 – mit einer vorläufigen Zulassung gelehrt hatte. Er durfte weiterhin auf dieser Basis als *Dr. iur. legens* anbieten. Der bereits im 59. Lebensjahr stehende Praktiker Lizentiat Lutz entschied sich, angesichts der Forderung den Status eines Privatdozenten aufgeben zu wollen:

Hätten sich bey mir mehr Zubörer ohne Werbung gemeldet, so würde ich nicht gesäumt haben, pro loco, pro licentia legendi zu disputiren, so aber trete ich auf immer vom Schauplatze der Docenten ab.

Angesicht der wenigen Zuhörer, die sich für seine Angebote interessiert hätten, sei er zu alt, *als daß ich die Gegenwart der Zukunft aufopfern könnte*.⁶⁸⁶ Sein Sohn habe das Glück ein Hörer Hugos zu sein. Ihm solle es *unter meiner Leitung gewiß nicht so geben, wie mir. Er muss in jedem halben Jahr auch Vorlesungen über griechische Autoren hören. In diesem halben Jahre genießt er den gelehrten Vortrag des Hr. Professors Dissen über Demosthenes pro corona*. Was die eine Generation nicht schaffte, wurde der nächsten als Aufgabe im Mehr-Generationen-Aufstieg hinterlassen.⁶⁸⁷ Auffällig ist, wie sich in den Vorstellungen von Lutz über das Qualifikationsprofil eines Privatdozenten der neuhumanistische Zeitgeist bemerkbar macht. Vielleicht war tatsächlich bei den Juraprofessoren der Georgia Augusta der gebildete Juradozent mindestens ebenso stark gefragt wie der statutengerecht ausgebildete.

Die Privatdozenten Rothamel und Kern baten wegen ihrer schlechten ökonomischen Situation die Fakultät um finanziellen Dispens und das Kuratorium um den Erlass der Disputation und Dissertation, der ihnen in beiden Fällen gewährt wurde. Der verarmte Privatdozent und Notar Brose hatte sich zwar zur Disputation bereit erklärt, aber da die Fakultät studentische Unruhen bei dessen Disputationsakt befürchtete, beantragte sie auch für diesen etwas versponnenen Rechtswissenschaftler beim Kuratorium Dispens von der erforderlichen Disputation.⁶⁸⁸ Die übrigen Privatdozenten versprachen allen Forderungen nachzukommen, doch musste Dekan Hugo am 16. 2. 1822 feststellen, dass vier unter ihnen einstweilen noch nicht ihr Versprechen eingelöst hatten, weswegen er erneut deren Disputation forderte und die Ausschlussdrohung auf das WS 1822/23 verschob.

⁶⁸⁶ Ihn bat Oesterley – als Bearbeiter des *Pütter* – vergeblich um nähere Informationen. Er hat nach Oesterley nur von Ostern 1821 bis Michaelis 1822 Veranstaltungen angekündigt [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 357].

⁶⁸⁷ Nach Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 66, Nr. 113 war Lutz von 1821 bis 1823 Privatdozent und danach Advokat.

⁶⁸⁸ UAG: Kur 4. III. b. 61, Bl. 4-6: *Vor seiner Disputation kann uns fast bange werden; es möchte öffentliche unangenehme Auftritte geben.* – Zu Karl Gotthelf Brose vgl. Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 239 f.

Für die Ursachenfrage der unterbliebenen regulären Zulassung derartig vieler juristischer Privatdozenten ist ein Schreiben des Dekans Hugo vom 6. 1. 1822 aufschlussreich. Als er an diesem Tag dem Kuratorium die beiden Privatdozenten Rothamel [Nr. 8] und Karl Gotthelf Brose für einen nachträglichen Dispens von der Pro loco-Disputation empfahl, wies er erklärend auf eine Tendenz seiner Fakultät hin, die immer wieder zu dem vom Kuratorium gerügten regelwidrigen Ersitzen der Privatdozentur führte. In der Juristischen Fakultät, so erläuterte Hugo, würden die statutenmäßigen und in der Verfügung von 1802 noch einmal in Erinnerung gebrachten Erfordernisse von den Privatdozenten

gewöhnlich [sic!] Anfangs nicht geleistet, weil die Facultät die Billigkeit eintreten läßt, jeden Promovirten, auch wohl nur Examinirten, im ersten halben Jahre eine Probe machen zu lassen, wie es mit seinen Eigenschaften zu der Docenten-Laufbahn beschaffen sey. In der Folge vergessen denn die jungen Docenten gar oft, daß dieß eine bloße einstweilige Nachsicht war und warten eine Erinnerung ab, die dem jeweiligen Decane oft um so unangenehmer ist, da er nicht immer weiß, wer im Rückstande sey, da sie erst kurz vor dem Anfange der Collegien, bey der Unterschrift der Ankündigungen, veranlaßt wird, und da er den Schein, er sey strenger als die Decane vor ihm, doch auch gern vermeidet.⁶⁸⁹

Die kurze Amtszeit der Mandatsträger machte sich auch auf dieser Ebene der Selbstverwaltung durch das Fehlen einer einheitlich gehandhabten und nachhaltigen Kontrolle negativ bemerkbar, obgleich Abstimmungsprobleme in der kleinen Honoren-Fakultät der vier Ordinarien relativ leicht zu lösen sein mussten.

Nach dieser erläuternden Argumentation des Dekans Hugo zu urteilen, erfolgte die vorläufige Zulassung von Doktoranden vor allem aus sozialen Gründen. Die Fakultät wollte minderbemittelten Studenten mit einer probeweisen Zulassung als Doktorand eine Gelegenheit bieten, vor den kostspieligen Promotionsakten ihre Chancen in der Lehre auszuloten. Wer dann aufgrund negativer Erfahrungen die Universität verließ, hatte die Ausgaben für die Inauguraldisputation und das Venia-Verfahren gespart, konnte aber wegen des bestandenen Examens sich Chancen für eine Karriere im Justizdienst erhoffen.

Als Dekan Hugo am 18. 8. 1822 auch noch für den Privatdozenten Dr. Ludolf Friedrich Kern um einen nachträglichen Dispens bitten musste, konnte er gegenüber dem Kuratorium mit einer Erfolgsmeldung aufwarten, die eine Wende zum Bessern ankündigte. Gerade jetzt, so schreibt Hugo, seien die drei Dokoren Elvers, Ribbentrop und Huschke im Begriff,

über Dissertationen und nicht bloß über theses, und sogar mit einem Respondenten, wie jetzt so selten geschieht, zu disputiren, so daß der Vorwurf, welchen man unserer

⁶⁸⁹ UAG: Kur 4. III. b. 61, Bl. 4-6. Hier: Bl. 4.

*Universität wohl gemacht hat, die juristischen Privatdocenten hätten, außer ihren theses, meistens noch gar nichts drucken lassen, abgewendet werden wird.*⁶⁹⁰

Offensichtlich hatte sich über die Juristische Fakultät der Georgia Augusta die rufschädigende Ansicht verbreitet, sie würde wegen der Thesen auf die Vorlage selbst erstellter substantieller Dissertationstexte als Qualitätsmerkmal eines jungen Gelehrten verzichten. Um die Berufungschancen des Dozentennachwuchses zu stärken, war es vermutlich für die Juristische Fakultät geboten, im Interesse ihrer Absolventen die Beachtung der Statutenmaßstäbe wieder ernst zu nehmen.⁶⁹¹

Im Gesuch des Privatdozenten Dr. Rothamel, mit dem er Dekan Hugo am 27. 12. 1821 um dessen Unterstützung für seinen Dispensantrag bat, ist neben der aus sozialen Gründen gehandhabten Nachsicht ein zweiter Grund für die lässige Handhabung der erforderlichen Pro loco-Disputation erkennbar. Offensichtlich gab es einen nivellierenden Einfluss „alltäglicher“ Disputationen auf die Prüfungsdisputationen. Rothamel wehrt sich nämlich gegen die nach 14 Jahren gegen ihn erhobene Disputations-Forderung mit dem Argument, dass er nicht nur bei seiner Promotion, sondern auch vor und nach derselben als Opponent wenigstens sechs Mal öffentlich disputiert habe. Er würde auch seinerzeit die erforderliche Pro loco-Disputation absolviert haben, wenn nicht der damalige Dekan, der Geheime Justizrat Runde, auf seine Anfrage erklärt hätte, *daß dies nicht nöthig wäre*, weil ihm bekannt sei, dass er schon mehrere Male disputiert habe.⁶⁹² Disputationen auf dem Wege zur Venia-Disputation wurden von einem aufstiegswilligen Studenten – aber auch von dem Dekan der Juristischen Fakultät – als Äquivalent zur Pro loco-Disputation angesehen. Angesichts der alltäglichen Disputationspraxis der Universität besaß sie in den Augen der unmittelbar Beteiligten als Zugangsakt zur Privatdozentur keine klassenbildende Sonderstellung mehr. Sie wurde im Falle Rothamel als austauschbares Ereignis wahrgenommen.

Rothamels nachträgliches Dispensgesuch ist noch aus einem weiteren Grund aufschlussreich. Es zeigt uns einen Privatdozenten, der sich als *Doctor legens* einseitig zu einem lehrbesessenen Repetenten entwickelt hatte. Rothamel entschuldigt sich eingangs für seine späte Reaktion auf das Schreiben des Dekans mit seinen vielen Geschäften, *welche ich fast täglich bis in die Nacht hinein habe*. Seit 14 Jahren erfreue er sich in der Lehre eines besondern Beifalls:

⁶⁹⁰ UAG: Kur 4. III. b. 63, Bl. 5 f. – Die drei genannten Privatdozenten erreichten alle eine Universitätsprofessur [vgl. u. a. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 58, Nr. 34 und Nr. 35, sowie S. 88, Nr. 116].

⁶⁹¹ 1828 schlug die Fakultät unaufgefordert vor, die *Venia legendi* nur an diejenigen zu vergeben, die eine Inauguraldisputation geschrieben und zum Druck gebracht hatten. Dabei könne die Preisschrift eines Kandidaten an die Stelle der Dissertation treten (UAG: Jur 0097: Konzept der Stellungnahme der Fakultät vom 24. 12. 1828). – Die Fakultät reagierte damit auf die kgl. Forderung einer Dissertation als Prüfungsteil der Doktorpromotion. Damit konnten Kandidaten mit einer gedruckten Dissertation die beiden geforderten Disputationen zu bestreiten. – Hinweise auf die Praxis anderer Juristischer Fakultäten bei Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 10.

⁶⁹² UAG: Kur 4. III. b. 61, Bl. 2 f.

- Bis 1814 habe er jedes halbe Jahr täglich acht bis zwölf Privatissima gehalten. Seit 1814 seien es 12 und manchmal auch 14 gewesen.
- Die Privatissima – nur wenige ausgenommen – würden $\frac{1}{2}$ Jahr vorher (und das oft von auswärtigen Studierenden) bei ihm bestellt.
- Viele Interessenten habe er – der dringendsten Bitten ungeachtet, – bloß wegen Zeitmangel abweisen müssen. In diesem Semester biete er 14 vollständige Examinatorien und Repetitorien an, und auch jetzt schon seien seine Lehrstunden für das künftige Semester bis auf wenige belegt.
- Schon von dem ehemaligen Studiendirektor Leist seien Studenten an ihn empfohlen worden, und dies geschehe auch jetzt noch durch die angesehensten Personen: von hiesigen Professoren und von Mitgliedern hoher Kollegien des In- und Auslandes.

Ohne wissenschaftliche Veröffentlichungen und damit ohne Berufungschance hatte sich Rothamel mit seiner einseitigen Konzentration auf die Lehre in das akademische Abseits einer Repetentenrolle manövriert. Sein immenser Lehrfleiß brachte ihm dennoch keine Reichtümer ein, da er die Fakultät um Erlass der zehn rthlr. für die Gewährung der *Venia legendi* bitten musste. Mit zunehmendem Alter wird er sich als „ewiger Privatdozent“ trotz seines anhaltenden Lehrfleißes zu einem Sozialfall entwickeln.⁶⁹³

Am Falle Rothamel wird ein negatives Syndrom sichtbar, das auch für die juristischen Privatdozenten Dr. Brose., Dr. Ludolf Kern, Dr. Thoms [Nr. 4], Dr. Quentin [Nr. 5] und den nicht einmal promovierten Universitätssekretär Riedel [Nr. 9] bezeichnend ist: ohne formgerechte Qualifizierung durch eine Pro loco-Disputation bot sich ihnen weder an der eigenen Universität noch bei einer andern eine Berufungschance. Die förmliche Qualifizierungsschwäche war nicht zufällig mit dem Fehlen wissenschaftlicher Publikationen gekoppelt. Das Berufsverständnis dieser Privatdozenten orientierte sich einseitig an ihrer Lehrfunktion. Da ihrer Lehre u. U. ebenfalls der Bezug zur Forschungsfront fehlte, bewegten sie sich repetierend im basalen Lehrangebot einer – didaktisch gesehen – lehrschwachen Fakultät mit ihrem außerordentlich hohen Nachhilfebedarf. Strukturschwächen der Juristischen Fakultät standen in Wechselwirkung mit individuellen Defiziten einiger Privatdozenten und führten in beachtlichem Umfang zu einer auffälligen Marginalisierung und Deklassierung von Teilen des Dozentennachwuchses. Sie saßen in der Repetentenfalle. Die entschuldigende Erklärung des Dekans Hugo, die aus sozialen Gründen zugelassenen Betroffenen hätten ihre vorläufige Zulassung „vergessen“, liefert allenfalls die halbe Wahrheit. Auch die Fakultät hatte sie vergessen, wenn nicht sogar absichtsvoll übersehen, weil die lesenden Doktoren und Doktoranden mit unerlässlichen Dienstleistungen repetierender Art das Lehrangebot der Fakultät erst komplett machten. Privatdozenten, die auf der Basis einer vorläufigen Zulassung sitzen blieben, eigneten sich vorzüglich, um Schwachstellen im professoralen Lehrangebot auszubügeln. Wenn ihre chancenarme Zulassung nicht ausdrücklich beabsichtigt war, so wurde sie jedenfalls mit verantwort-

⁶⁹³ Vgl. unten Kapitel 30. 1.

tungsarmer Liberalität angesichts der absehbar negativen Folgen für die Betroffenen ihrem Selbstlauf überlassen.

Bitten der Privatdozenten Rothamel, Brose und Kern um Dispens von den Gebühren für die ihnen erlassene Pro loco-Disputation zeigen, dass einige Privatdozenten schon zum Erhebungszeitpunkt des Jahres 1821 sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, die mit zunehmendem Alter sich noch verschärfen sollten, und vor der auch die gleichzeitige Tätigkeit als Notar keine Sicherheit bot, wie die Fälle der Privatdozenten Brose und Quentin zeigen. Unter allen Fakultäten der Georgia Augusta zeigt sich in der Juristischen Fakultät am deutlichsten die durch die vormärzliche Überfüllungskrise verschärfte Gefährdung sitzen gebliebener Privatdozenten: durch eine soziale Abwärtsspirale drohten sie in das akademische Proletariat abzugleiten. Für diese Tendenz soll abschließend als markanter Fall die Verelendung des Doktoranden August Zimmermann vorgestellt werden, der 1824 auf Antrag der Juristischen Fakultät eine *Venia* erhielt und von dem die Universität sich in späteren Jahren vergeblich zu trennen versuchte, nachdem er in seiner Notlage als aufdringlicher Bettler lästig wurde.

Weil die Ehre der Universität es erfordere, ergriff 1847 der Prorektor Johann Gieseler die Initiative für einen zweiten Versuch zur Entlassung des juristischen Doktoranden August Zimmermann. Gieseler begründete seinen Eingriff in die Zuständigkeit der Juristischen Fakultät u. a. mit dem Hinweis, dass dieser Privatdozent *sich bloß von Betteln nährt*, wobei Zimmermann sogar zudringlich werde. Der Student Zimmermann hatte am 2. 8. 1817 nach missglückten Versuchen, in der Praxis Fuß zu fassen, sein juristisches Studium schließlich mit dem *Examen rigorosum* abgeschlossen.⁶⁹⁴ Da er weder die restlichen Promotionsgebühren noch die Kosten für das Pro loco-Verfahren aufbringen konnte, stellte er als Doktorand einen Antrag auf Zulassung zur Lehre in der Juristischen Fakultät und fand die Unterstützung des Dekans K. F. Eichhorn. Am 22. 6. 1824 empfahl dieser dem Staatsministerium, dem Zulassungsgesuch Zimmermanns zu entsprechen. Der Antragsteller solle sich darauf beschränken, das unzureichende Lehrangebot an Examinatorien und Repetitorien zu vergrößern, in dem der Unterricht z. T. sogar von Studenten erteilt werde. Eichhorn bat abschließend, wie im Falle Rothamel und Brose dem armen Doktoranden Zimmermann die Gebühren für die ministerielle Dispens-Verfügung zu erlassen, so wie auch die Fakultät auf ihre Gebühren verzichten wolle. Kostenfrei und ohne Bedenken entsprach die Aufsichtsbehörde am 29. 6. 1824 prompt dem Antrag und ließ Zimmermann als Privatdozenten zu.⁶⁹⁵ An der Begründung des Dekans Eichhorn ist bemerkenswert, dass eine unzureichende Lehr-/Lernorganisation der Juristischen Fakultät zum Anlass genommen wurde, wenig qualifizierte „Privatdozenten“ in der Funktion von Repetenten einzustellen. Man durfte hoffen, dass sie ihre Aufgabe besser als die Studenten erfüllen würden, die schon als Lückenbüßer angesichts des Booms an Jura-

⁶⁹⁴ UAG: Jur. Prom. 1734-1823.

⁶⁹⁵ UAG: Kur 4. III. b, Bl. 4.

studenten tätig waren. Das SS 1824 brachte der Juristischen Fakultät der Georgia Augusta den Frequenzgipfel im 19. Jahrhundert.⁶⁹⁶

Bereits am 31. 12. 1827 beginnt die drei Jahrzehnte lange Kette der Unterstützungsgesuche des unbesoldeten Privatdozenten Zimmermann, der damals eine fast taube Frau und sieben Kinder zu versorgen hatte. Sein Elend beschleunigte sich rapide. 1831 berichtete Zimmermann angesichts einer weiter zunehmenden Kinderzahl, dass er für seinen schwerkranken Sohn – wie auch für einige andere Kinder – kein eigenes Bett habe. Vier seiner Kinder könne er aus Mangel an anständiger Kleidung weder zur Schule noch zur Kirche schicken. Als Korrektor professoraler Publikationen aus unterschiedlichen Fakultäten versuchte Zimmermann seine Finanzen aufzubessern. Nach den *Göttinger Unruhen* Anfang 1831, an denen sich Zimmermann aber nicht beteiligt hatte, unternahm die Universität einen ersten Versuch, sich von ihm zu befreien. Am 13. 2. 1831 schlug der Theologe Friedrich Lücke als Prorektor der Universitätsgerichtsdeputation in seinem Bericht *über die Purification* [sic !] *der Privatdozenten* vor, sich der juristischen Privatdozenten Dr. Gerbode und Dr. Zimmermann durch eine Abschiebung auf Schreiberstellen zu entledigen. Da einige Deputationsmitglieder bezweifelten, ob beide dafür ausreichend qualifiziert waren, scheiterte dieser erste Entlassungsversuch, denn auch der Alternativvorschlag der Deputation, beide Privatdozenten durch eine einmalige Unterstützung zum freiwilligen Verlassen der Universitätsstadt zu bewegen, fand nicht die Zustimmung der Betroffenen. Eine juristisch vertretbare Handhabe für eine Entlassung beider gab die Gesetzeslage offensichtlich nicht her.

Während Gerbode bereits zwei Monate später starb⁶⁹⁷, endet Zimmermanns Personalakte erst etwa 30 Jahre später mit einem Gesuch seines Sohnes, des *Kunstbändlers* oder Hausierers Otto Zimmermann vom 16. 4. 1857, in dem dieser das Kuratorium um eine Unterstützung seines in Stumpfsinn verfallenen Vaters bat. Mit dem fragwürdigen Hinweis auf eine Vorentscheidung des Jahres 1849, wonach sein Vater nie die Rechte eines Privatdozenten besessen habe, lehnte das Kuratorium diesen letzten Unterstützungsantrag in Sachen Zimmermann ab.

Am Ende dieser Zwischenbilanz der Privatdozentur in der Juristischen Fakultät während des Vormärz ist abschließend anzumerken, dass die Erfolgsgeschichte der Privatdozentur alten Stils von einer Schattenzone begleitet ist, in der sich die Verlierer und Vernachlässigten sammelten, unter denen einige von ihrer Hilflosigkeit überwältigt, in das akademische Proletariat absanken. In der Juristischen Fakultät steht die wohlmeinende Tendenz, aus sozialen Gründen die Prüfungsstandards abzusenken, in schwer durchschaubarer Gemengelage mit selbstsüchtigen Absichten der Etablierten, mit den Privatdozenten nicht nur für einen anspruchsvollen Nachwuchs zu sorgen, sondern zugleich perspektivlose Repetenten als

⁶⁹⁶ Präsident: Studentenzahlen (wie Anm. 100), S. 22.

⁶⁹⁷ Am 11. 4. 1831 bedankten sich Frau und Kinder des Verstorbenen bei Dekan Hugo für zwei Louisdor Unterstützung. Hugo hat diesen Rechnungsposten mit dem Vermerk abgeschlossen: *ferner zum Wegkommen 2 Louis*. (UAG: Jur. 0099).

lehrende Lückenbüßer in Überfüllungskrisen zuzulassen. Die Gefahr sozialer Fehlsteuerung unter dem Druck exzeptioneller Bedarfssituationen ist unübersehbar. Neben den Berufungsfähigen sammelte sich ein Rückstand zweitklassiger Hochschullehrer an, die in kritischen Fällen durch ihre fehlgeleiteten Ambitionen – und deren liberale Tolerierung – weder sich selbst noch der Universität einen Dienst erwiesen. Aus struktureller Sicht ist schließlich noch anzumerken, dass der Grundsatz: *Wer lehrt, der prüft* zu problematischen Konsequenzen führt, wenn in dieser Personalkombination die Prüfenden auch ihre Regularien nach eigenem Ermessen ohne eine haltbare Verrechtlichung opportunistisch im Wege der *Observanz* fortschreiben können.

10. Strukturelle Ursachen des Reformstaus bei den Promotionen und der Venia-Vergabe

Angesichts eines viele Jahrzehnte währenden *abusus disputandi* auch bei den Venia-Disputationen drängt sich die Frage auf, warum trotz wiederholter Rügen der jeweiligen Aufsichtsbehörden die Fakultäten der Georgia Augusta sich nicht zu durchgreifenden Reformen entschlossen haben, sondern die Promotions- und Venia-Regelungen über einen so langen Zeitraum in einer anfechtbaren Schwebelage hielten. Einleitend werden im folgenden Kapitel 10. 1 rechtliche Hindernisse und eine schwer verständliche Reformscheu der letzten Endes verantwortlichen Fakultäten als mögliche Erklärungen erörtert. Kapitel 10. 2 beschäftigt sich mit der retardierenden Entscheidung des Kuratoriums, am Lateinischen als Dissertations- und Disputationssprache festzuhalten. Im Kapitel 10. 3 wird die schwer verständ-

liche Entscheidung erörtert, Promotion und Venia-Akt ohne eine zeitliche Distanzforderung rasch aufeinander folgen zu lassen, wodurch die Vergabe der Lehrberechtigung um ein eigenständiges Entscheidungsgewicht gebracht und die Entwicklung einer eigenständigen, professionell geprägten Eingangsprüfung des Dozentennachwuchses verhindert wurde.

10. 1. Die Reformscheu der Georgia Augusta

In den Kapiteln 4 und 5 dieser Untersuchung wurde dargestellt, dass die entscheidenden Verfahrensregeln für die Promotion und die Vergabe der *Venia legendi* in den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta getroffen wurden. In Privilegien- und Statuten-Form erlassen, hatten diese Texte gleichsam Verfassungsrang. Vermutlich hat dieser Rechtsstatus trotz zunehmender Diskrepanzen zwischen Statutennorm und Prüfungspraxis zu der schwer verständlichen Veränderungsscheu im Promotions- und Venia-Bereich beigetragen. Auch andere grundlegende Verfassungsreformen der deutschen Universitäten sind im 19. Jahrhundert daran gescheitert, dass die „privilegierten“ Korporationen nicht das Risiko eingehen wollten, die im Herkommen verankerten und statuarisch eher pauschal umrissenen Regelungen mit Verfassungsrang der Präzisierung durch eine moderne staatliche Gesetzgebung beiläufig zu opfern. Man fürchtete eine Einschränkung der *akademischen Freiheit* durch den nicht interessenslosen staatlichen Nothelfer. Sein Angebot, die organisatorische Konsequenzen einer dynamischen Wissenschaftsentwicklung mit einer modernisierenden Verrechtlichung aufzufangen, war keineswegs so neutral, wie es sich ausgab.

Nach den Feststellungen von W. Ebel blieben die Statuten der Georgia Augusta vom 7. 12. 1736 bis zur Universitätssatzung vom 5. 10. 1916 das Verfassungsfundament der Universität. Für ihre Entrücktheit spricht die Reaktion auf neugierige Teilnehmer einer Helmstedter Delegation aus Anlass der feierlichen Inauguration am 17. 9. 1737. Sie wurden beschieden, dass ein Einblick in die gerade der Georgia Augusta feierlich überreichten Statuten nicht gewährt werden könne, denn solche würden *pro arcanis Academiae gehalten*, und man werde sie auch nicht veröffentlichen. W. Ebel schreibt seiner Publikation des Jahres 1961 das Verdienst zu, dieses fragwürdige „Geheimnis“ gelüftet zu haben.⁶⁹⁸

Diese Geheimniskrämerei ist bei Abweichungen der alltäglichen Entscheidungspraxis von den regulierenden Gründungsdokumenten mit in Rechnung zu stellen. Die an Promotions- und Venia-Entscheidungen Beteiligten wussten z. T. nicht, dass sie mit ihrer *Observanz* vom rechten Statutenwege abwichen, denn die Statuten wurden von den Facultisten kaum gelesen.⁶⁹⁹ Angesichts der wenig präzisen

⁶⁹⁸ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 9. – Die Geheimhaltung galt nur für die Statuten, aber nicht für die fundierenden Privilegien.

⁶⁹⁹ Die Fakultäten besaßen das Original ihrer Statuten. In einem Übergabeprotokoll des juristischen Dekans G. H. Ayryer vom 18. 9. 1744, sind u. a. aufgelistet (UAG: Jur 0011):

1) Originalstatuten in einem Futteral.

4) Pallium Decanale.

Regelungen bestand zum andern die Gefahr, dass die Honoren-Fakultäten auf außergewöhnliche Entscheidungssituationen mit einem entgegenkommenden Ermessen reagierten, das einmalig gedacht war aber sogleich von andern Kandidaten als willkommener Präzedenzfall aufgegriffen wurde. Nicht selten mussten die Fakultäten ihre liberale Beschlusslage wieder revidieren, um künftigem Missbrauch vorzubeugen. Die Entwicklung der Zulassungspraktiken bei den Prüfungen der Juristischen und der Medizinischen Fakultät zeigt aber, dass es kaum möglich war, auf den liberalen Wegen abschüssiger Observanz eine negative Entwicklung aufzuhalten.

Die Schwierigkeiten, am grundlegenden Regelwerk der Georgia Augusta etwas zu bessern, illustriert u. a. folgender Vorgang. 1796 setzte das Geheime Ratskollegium die Georgia Augusta mit der Forderung in Unruhe, die Statuten der Universität im Druck vorzulegen. Mehrfache Beratungen im Konzil führten zu der unangenehmen Einsicht, dass die Statuten längst nicht mehr buchstabengetreu befolgt wurden. Eine Kommission, die das noch Gültige unter den Grundregeln der Georgia Augusta herausfiltern sollte, fand angesichts der weitgehenden Veränderung der Statuten durch königliche Reskripte und die Observanz vor Ort keine Lösung dieses Problems. Die Regierung folgte schließlich dem Vorschlag der Universität und verzichtete auf den Abdruck dieser nicht mehr in Ordnung zu bringenden Grundordnung.⁷⁰⁰

Neben diesen juristischen Barrieren im grundlegenden Statutenrecht ist für die Reformschwäche im Graduierungsbereich aber auch eine reformscheue Mentalität der in erster Linie zuständigen Fakultäten in Rechnung zu stellen. Selbst gravierende Missstände waren kein Anlass, eine Initiative für überschaubare Veränderungen und deren rechtliche Absicherung zu ergreifen. In passiver Erwartung staatlicher Intervention versäumten es die Fakultäten, Kernbereiche ihrer Regelungskompetenz aktiv der Wissenschaftsentwicklung entsprechend fortzuschreiben. Hinweise auf zwischen den Fakultäten abgestimmte Überlegungen und Aktionen habe ich nicht feststellen können. Als die Medizinische Fakultät 1850 vom Kuratorium aufgefordert wurde, wieder Dissertationen bei den Promotionen zu fordern, stimmte Dekan Berthold am 24. 1. 1850 dieser Zielsetzung völlig zu. Es waren u. a. Schwierigkeiten im Tauschverhältnis der Dissertationen zwischen den Universitäten aufgetaucht. Zur Erklärung des Dissertationendefizits wies er darauf hin,

daß es bei uns überall an bestimmten Vorschriften fehlt, welche es den Doctoranden zur unablässigen Pflicht machen selbst eine Dissertation zu schreiben, oder wohl gar eine solche drucken zu lassen, ein Verhältniß, welches die jetzigen Mitglieder der Facultät so vorgefunden haben und welches eigenmächtig zu ändern außerhalb ihrer Wirkungssphäre lag.

2) Kopie davon in einem Pergamentband.

3) Silberne Fakultätssiegel.

⁷⁰⁰ Horn (wie Anm. 409), S. 129 f.

5) Annales Facultatis.

6) *Der küpferne Kasten zu den Missiven.*

Auf vielen andern Universitäten – so musste der Dekan eingestehen, – verhält sich die Sache ganz anders, so auf denen Preußens, Hessens, wo nach bestimmten Gesetzen ohne gehörige Promotion und Dissertation die Zulassung zum Staatsexamen durchaus untersagt ist, und wo also Dissertationenzwang besteht.

Bereits im Vorjahr hatte der Physiologe R. Wagner sich bei einem Minister in Hannover über gravierende Mängel in seiner Fakultät beklagt und dabei u. a. angeführt:

Das Promotionswesen – diese faule Stelle, die wie ein fressender Wurm am Ruf der deutschen Universität nagt – liegt hier sehr im Argen. Seit vielen Jahren werden hier gar keine Dissertationen mehr verlangt und wir müssen uns andern Universitäten gegenüber schämen.⁷⁰¹

Diese für eine Verantwortung tragende Korporation kaum nachvollziehbare Ohnmachterklärung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, zeigt mit welcher Hilflosigkeit und Veränderungsscheu die Fakultäten dem Missbrauch traditionsgeprägter Regelungen gegenüberstanden. Nicht einmal der aktuelle Veränderungsdruck, der von den fortschrittlichen Regelungen vergleichbarer Universitäten ausging, wurde als Aufforderung verstanden, die Qualitätssicherung der allein von der Fakultät zu vergebenden *höchsten Ehren* in Angriff zu nehmen. Immerhin hatte die lamentierende Medizinische Fakultät des Jahres 1850, die in diesen Jahrzehnten ihre Modellfunktion für die andern Universitäten einbüßte, mehr als ein Jahrhundert Gelegenheit gehabt, ihre Statuten vom 3. 8. 1737 um eine wirksame Regelung zur eigenständigen Erarbeitung einer Dissertation und zu deren Druck zu ergänzen, indem sie z. B. eine solche Novellierung beim Kuratorium beantragte.

Da die zuständigen akademischen Korporationen unter dem löcherigen Schirm ihrer Statuten sich auf ihre Ohnmacht und Unzuständigkeit hinausredeten, fiel in der Regel der Landesregierung und dem Kuratorium die Rolle zu, für die Wahrung oder Verbesserung von Prüfungsstandards einzutreten. Wenn die Georgia Augusta im Vormärz ihre Vorzugsstellung unter den deutschen Universitäten einbüßte, so ist ihre Reformunfähigkeit im Organisationsbereich dafür mit ausschlaggebend.⁷⁰² Man kann allerdings nicht ausschließen, dass die hier erörterten Diskrepanzen zwischen Statutennorm und Zulassungspraxis nur in moderner rechtsstaatlicher Betrachtung Bedenken erregen, weil die Tendenz fundamentalistischer Hinterfragung einer Rechtspraxis von Grundrechtskatalogen aus früher nur schwach ausgebildet war. Die Fakultäten der Georgia Augusta haben seinerzeit – situations- und erfolgsorientiert – es souverän in Kauf genommen, in Kenntnis oder Unkenntnis der Statuten diese durch eine großzügig gehandhabte *Observanz* –

⁷⁰¹ UAG: Kur 4. IV. a. 66, Bl. 2-3 (Abschriftlicher Extrakt aus einem offenbar persönlichen Brief). – Zu Berthold: ebd. Bl. 4 f. und Bl. 10-15. Hier: Bl. 10.

⁷⁰² Vgl. Tütken, Johannes: Opposition und Repression in Stadt und Universität Göttingen während des Vormärz. Streiflichter anhand Göttinger Polizeiakten. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2002. S. 209-292. Hier: Kapitel 1: Überwachung und Unterdrückung von Literaten und Advokaten: Die Universitätskritiker Dr. A. Bock und Dr. H. A. Oppermann. S. 213-229.

allerdings perspektivlos – fortzuschreiben. Alexander Kluge hat in seiner Untersuchung der Geschichte der Universitäts-Selbstverwaltung generell ein wenig beschwertes Nebeneinander von Satzung und abweichender Observanz im Entscheidungsverhalten der Gremien registriert. Für die *überall feststellbare Neigung der akademischen Verwaltung zum ungeschriebenen Recht* bietet nicht nur die Disputationspraxis der Georgia Augusta bei der Promotion und Venia-Vergabe ein belegreiches Beispiel.⁷⁰³

10. 2. Die Rolle des Lateinischen als Dissertations- und Disputationsprache

Als die Medizinische Fakultät wiederholt wegen ihrer Disputationspraxis vom Kuratorium gerügt wurde, wies sie zu ihrer Rechtfertigung immer wieder auf die fehlenden Lateinkenntnisse ihrer Kandidaten hin. Der Streit um den Stellenwert der Disputation in der Promotionsprüfung und bei der Venia-Vergabe war weitgehend eine Auseinandersetzung über den Gebrauch der Fremdsprache Latein als Disputationsprache. Um lateinschwachen Kandidaten peinliche Auftritte zu ersparen, sah sich die Medizinische Fakultät veranlasst, die Öffentlichkeit von deren Disputationen auszuschließen. 1802 wurde in 17 von 29 Promotionsfällen dieser Fakultät der Antrag auf Dispens von der öffentlichen Disputation gestellt⁷⁰⁴ Obgleich alle Fakultäten mit den mangelhaften Lateinkenntnissen ihrer Prüfungskandidaten mehr oder minder große Probleme hatten, habe ich keine Hinweise gefunden, dass die gemeinsame Schwierigkeit fakultätsübergreifende Erwägungen zu deren Lösung veranlasst hätten. Der amtliche Schriftwechsel lässt deutlich erkennen, dass die retardierenden Entscheidungen, in denen das Lateinische als Disputationsprache gefordert wurde, vom Kuratorium ausgingen. Es hatte unter diesen Umständen keine Schwierigkeiten, seinen „antiquierten“ Standpunkt in der Sprachenfrage durchzusetzen. Ende 1830 sollte von ihm aber auch die Initiative ausgehen, die unhaltbar gewordene Rolle der lateinischen Disputation bei der Zulassung der Privatdozenten zu beenden.

Es war in der Tradition der abendländischen Universitäten angelegt, dass sie in ihren Hörsälen den Volkssprachen keinen Raum boten. Die Sprache der Römer war die Gelehrtensprache Europas. Doch sind angesichts des weit reichenden Umbruchs in der Buch- und Gelehrtensprache während der Aufklärungsepoche die blockierenden Entscheidungen zur Beibehaltung des Lateinischen als Disputationsprache schwierig zu verstehen. Als der *Doctor privatus* Christian Thomasius 1687 für den Einzug der Muttersprache in die akademischen Auditorien eintrat, indem er am Schwarzen Brett der Universität Leipzig in deutscher Sprache eine

⁷⁰³ Kluge (wie Anm. 148), S. 213. – Vgl. auch Boockmann, Hartmut: Die Verfassung der Georg-August-Universität von den Anfängen bis 1968. In: Schlotter, Hans-Günther (Hg.): Die Geschichte der Verfassung und der Fachbereiche der Georg-August-Universität zu Göttingen. Göttinger Universitätsschriften, A 16. Göttingen 1994. S. 11-24. Hier S. 12 und Anm. 6,

⁷⁰⁴ Vgl. Tabelle Nr. 7. – Vgl. auch Tabelle Nr. 6.

deutsche Vorlesung über Gracians *Homme de cour* ankündigte, führte diese Vernachlässigung des *sermo latinus* zu erheblicher Unruhe.

Denckt doch! ein teutsch Programma an das lateinische schwarzze Bret der löbl. Universität. Ein solcher Greuel ist nicht erböret worden, weil die Universität gestanden,

notierte Thomasius etwa 30 Jahre später über den von ihm ausgelösten Skandal. Er trug mit dazu bei, dass er und A. H. Francke aufgefordert wurden die Universität zu verlassen: *Solange damahls die Universität gestanden hatte, ein noch nie erbörtes Crimen*, lautete das Verdikt über diese Anwälte der Muttersprache im akademischen Bereich. Thomasius galt noch lange als *Einführer der Barbarey*.⁷⁰⁵

Als die Georgia Augusta gegründet wurde, war der Stellenwert des Lateinischen als Wissenschaftssprache bereits soweit in Frage gestellt, dass von Mosheim 1735 in seinem Entwurf der Statuten für die Theologische Fakultät die liberale Lösung vorschlug, es den theologischen Gelehrten zu überlassen, *wie sie es hierinnen machen, und welcher Sprache sie sich bedienen wollen*, und er sprach sich generell für den Gebrauch der Muttersprache als Unterrichtssprache an der Georgia Augusta aus. Mit seinem weitergehenden Vorschlag an von Münchhausen, eine Professur der deutschen Sprache und Poesie einzurichten, scheiterte er allerdings.⁷⁰⁶ Als das Konsistorium das Rad zurückzudrehen versuchte und 1750 bei der Regierung anregte, die dogmatischen Vorlesungen in der Theologischen Fakultät wieder lateinisch zu halten und alle Vorlesungen durch Disputationen und Repetitorien zu ergänzen, widersprach von Mosheim, der damals Kanzler der Georgia Augusta war. Dies sei auch deswegen aussichtslos, weil die philosophischen Dozenten deutsch läsen. Auch die Theologische Fakultät sprach sich gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache in den Vorlesungen aus, da sie von den Studenten nicht mehr verstanden werde und mehr Schaden als Nutzen anrichte. Das Kuratorium ordnete daraufhin am 5. 11. 1751 nur den *möglichsten* Gebrauch der lateinischen Sprache an.⁷⁰⁷ Im letzten Band seines *Raisonnement* stellte Michaelis 1776 fest, das Latein werde an den Universitäten im wesentlichen durch die Disputationen und die Disputatoria erhalten. An den Universitäten des protestantischen Deutschland

⁷⁰⁵ Hodermann, Richard: Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts. Eine sprachgeschichtliche Abhandlung. (Gotha 1891). S. 18. – 1688 brachte Ch. Thomasius die erste deutschsprachige wissenschaftliche Zeitschrift heraus: *Freymüthige Lustige und Ernsthafte iedoch Vernunft- und Gesetz-Mässige Gedancken Oder Monats-Gespräche/über allerhand /fürnehmlich aber Neue Bücher Durch alle zwölf Monate des 1688. und 1689. Jahrs durchgeführt Von Christian Thomasius*. Halle/Gedruckt und verlegt von Christoph Salfelden/Chur- Fürstl. Brandenb. Hoff- und Regierungs-Buchdrucker 1690. – [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 320.

⁷⁰⁶ Vgl. das Kapitel: Der Anteil des Lateinischen in den Schriften der Göttinger Professoren bei Rollmann (wie Anm. 166), S. 127-137. Hier: S. 127 f. – Zu Mosheims Entwurf, der nicht zum Zuge kam, vgl. Moeller (wie Anm. 389), S. 32.

⁷⁰⁷ Meyer: Theologische Fakultät (wie Anm. 839), S. 26. – Holze (wie Anm. 180), S. 83.

wurde damals nach seinem Eindruck zumeist deutsch doziert.⁷⁰⁸ Der Latinitätsverfall war nicht aufzuhalten.

Auch die Georgia Augusta hat sich aktiv an der Aufgabe beteiligt, alternativ das Deutsche als Sprache der schönen Literatur und als Medium gelehrter Kommunikation zu entwickeln. Bereits 1738 war auf Anregung von Johann Matthias Gesner, Professor der (altsprachlichen) Eloquenz und Poesie, die *Deutsche Gesellschaft* zu Göttingen zur Förderung der Muttersprache gegründet worden. Der Altphilologe Gesner erhoffte davon auch eine Steigerung seiner muttersprachlichen Kompetenz, denn das Lateinische war ihm geläufiger als das Deutsche.⁷⁰⁹ 1740 wurde die Gesellschaft durch eine königliche Bestätigung zu einer Einrichtung der Universität.⁷¹⁰ Die Deutsche Gesellschaft ging zwar im Siebenjährigem Kriege ein, lebte aber nach Kriegende unter der Leitung des Mathematikers und Literaten G. A. Kästner wieder auf und verschrieb sich der neuen Aufgabe, das Deutsche als Sprache der Wissenschaften zu pflegen. Zum 50jährigen Universitätsjubiläum hielt Kästner am 18. 9. 1787 einen Festvortrag *Ueber den Vortrag gelehrter Kenntnisse in deutscher Sprache* – ein schwacher Abgesang einer erneut dahinsiechenden Institution. Wie fast alle Sprachgesellschaften der Aufklärung überstand sie ihr Jahrhundert nicht.⁷¹¹

Die Aufwertung der Muttersprache als Medium wissenschaftlicher Kommunikation hatte außer im Hörsaal auch Folgen für die Abfassung der von den Professoren verfassten Lehrwerke, mit denen sie ihre studentischen Zuhörer zu erreichen versuchten. Zum andern veranlasste die Nützlichkeits-Devise akademischen Wirkens die Professoren auch bei populären Schriftgattungen für das gelehrte Publikum außerhalb der Universität vermehrt sich des Deutschen als Buchsprache zu bedienen. Das steigende Ansehen der Nationalsprachen in Europa schließlich leitete sogar einen Rückgang des Lateinischen als Medium der gelehrten internationalen Kommunikation ein. Dies führte u. a. dazu, dass unter den einheimischen Gelehrten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Neigung schwand, mit-

⁷⁰⁸ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 11 und Bd. 3, S. 321. – Vgl. das Kapitel: Latein als Unterrichtssprache bei: Pozzo, Riccardo: Georg Friedrich Meier, Immanuel Kant und die friderizianische Unterrichtsverwaltung. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 7/2004, S. 147-167, in dem u. a. untersucht wird, in welcher Sprache Kant unterrichtete (Hier: S. 159-167).

⁷⁰⁹ Im Hause Gesners, Professor der Eloquenz und Poesie, verständigte man sich fast nur auf Latein. Als der dreijährige Sohn zu seinem Vater ins Bett krabbelte, bat er mit den Worten *Narra mihi aliquid, patercule!*, dass sein Väterchen ihm etwas erzählen möge. Gesner sprach mit seiner Tochter bis zu ihrer Verheiratung mit 15 Jahren nur Latein. Sie musste hinter einem Vorhang auf einem kleinen Bänkchen sitzend die lateinischen Vorlesungen ihres Vaters im häuslichen Auditorium verfolgen. Eines Tages schlief sie ein und fiel rücklings in den Hörsaal (vgl. Gresky, Wolfgang: Ein Brief Dorothea Grimms über ihre Göttinger Vorfahren. In: GJ 17/1969. S. 75-91. Hier: S. 79 und 76 f.).

⁷¹⁰ Hassenstein, Friedrich: Von der Deutschen Gesellschaft zur Poetischen Schusterinnung. Schriftstellervereinigungen im alten Göttingen. In: GJ 36/1988, S. 75-93.

⁷¹¹ Kästner, Abraham Gotthelf: Ueber den Vortrag gelehrter Kenntnisse in deutscher Sprache. In: [Heyne, Christian Gottlob]: Die Jubelfeyer der Georg Augustus Universität zu Göttingen an ihrem fünfzigsten Stiftungsfeste dem 17. Septemb. 1787. Mit Beylagen. Göttingen, bey Johann Christian Dieterich 1787. Hier: S. 45-49.

einander lateinisch zu kommunizieren. Als die Göttinger Akademie 1789 versuchte, erneut ein lateinisches Bücherjournal auf den Markt zu bringen, musste Pütter feststellen, *daß die Zahl der Gelehrten, die eine Lateinische Lectur lieben, für eine Unternehmung dieser Art jetzt viel zu geringe ist.*⁷¹²

Es ist bezeichnend für diese Entwicklung, dass der Orientalist Michaelis seine 1760 in erster Auflage erschienene Dogmatik 1784 in deutscher Sprache neu auflegte. Auch er hatte erfahren müssen, dass nicht zuletzt die Leser, der Büchermarkt und die Verleger die Entwicklung der Sprachenwahl im Buchsektor weitgehend bestimmten. Im Vorwort zur 2. Auflage registrierte Michaelis diese Tendenz mit der Bemerkung, es sei

*seit obngefähr einem Viertheiljahrhundert das Lateinische bei uns so in Abgang gekommen, dass man nicht einmahl von allen Studirenden, selbst nicht von allen sogenannten Gelehrten verstanden wird, wenn man philosophische Ideen, die in der Dogmatik nothwendig sehr häufig vorkommen müssen, in der wahren Sprache der alten Römer ausdrückt, und verstanden wollte ich doch gern werden.*⁷¹³

Die ungemein umfangreiche und teure *Deutsche Übersetzung des Alten Testaments mit Anmerkungen für Ungelehrte* von Michaelis soll Lessing angeregt haben, indem er bei einem Besuch in Göttingen bedauerte, dass die Professoren ihre Forschungsergebnisse zum bessern Verständnis der Bibel nicht genug unter das Volk brächten.⁷¹⁴

Einige Göttinger Professoren versuchten besonders engagiert die Entwicklung im Sprachenbereich voranzutreiben. Bereits 1749 hatte Pütter seine Antrittsrede als Göttinger Professor, die er im Vorjahr lateinisch gehalten hatte, in deutscher Sprache veröffentlicht, womit er sich – aber aus andern Gründen – Ärger einhandelte.⁷¹⁵ Seine Publikationen *Über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache* und *Empfehlung einer vernünftigen Mode teutscher Aufschriften auf teutschen Briefen* (31795) zeigen für seine späten Jahre ein nachhaltiges Interesse, den Gebrauch der Muttersprache zu unterstützen.⁷¹⁶ Für widerstreitende Bewertungen im Zuge dieser Entwicklung ist u. a. das Verhalten seines Verlegers Carl Friedrich Günther Ruprecht (1730-1816) aufschlussreich, der die eben erwähnten Schriften Pütters herausbrachte. Als ihm 1786 der 14jährige Friedrich Christoph Perthes als Interessent an einer Lehrstelle vorgestellt wurde, ließ er ihn *amo* konjugieren, *dann aber, als das nicht ging, ihn nicht nehmen wollte.*⁷¹⁷ Das von Ruprecht festgestellte Manko hat die bewegte Karriere des späteren Gothaer Verlegers nicht behindert.

⁷¹² Zitiert bei Rollmann (wie Anm. 166), S. 131.

⁷¹³ Zitiert bei Rollmann (wie Anm. 166), S. 130.

⁷¹⁴ Ruprecht (wie Anm. 717), S. 88 f.

⁷¹⁵ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 24 f. und S. 42 f.

⁷¹⁶ Ruprecht (wie Anm. 717), S. 90. – Für das WS 1804/05 kündigte Pütter an, dass er sich der Schrift über die Rechtschreibung in deutscher Sprache bei seiner praktischen Vorlesung bedienen werde (GGA 1804, S. 1470).

⁷¹⁷ Ruprecht, Wilhelm: Väter und Söhne. Zwei Jahrhunderte Buchhändler in einer deutschen Universitätsstadt. Göttingen 1935, S. 127.

Der Übergang zum Deutschen als Unterrichtssprache an der Universität erleichterte den einheimischen Studenten das Studium an der Georgia Augusta, erschwerte es aber für Studierende aus dem Ausland. Die traditionsreiche *Internationale der Universitäten* verlor mit der lateinischen Sprache ein wesentliches Element ihres alten Universalismus. Es sollte sehr lange dauern, bis im Zuge einer modernen Globalisierung in der Konkurrenz der Nationalsprachen und Wissenschaftssysteme sich ein vergleichbares Medium jene Akzeptanz erringen konnte, die das Lateinische besessen hatte. Die Erschwerung internationaler Kommunikation in einem Europa der Nationalsprachen bekam der spätere polnische Astronom und Mathematiker Jan Sniadecki zu spüren, als er 1778/79 in Göttingen studierte:

Ich hatte verstanden, daß man in Göttingen auf Lateinisch doziere. Welche Enttäuschung und Erschrecken war es für mich, daß die Wissenschaft hier ganz auf Deutsch vorgetragen wurde, eine Sprache, die ich absolut nicht kannte. Ich wollte mich nach Wien begeben, aber ich überlegte, daß ich viel Geld und Zeit für diesen Umzug brauchen würde [...] Ich nahm einen Lehrer und bei großer Anstrengung war ich in drei Monaten fähig, deutsche Bücher zu lesen und die Redenden zu verstehen. Später kam ich soweit, daß ich das, was ich las oder in den Vorlesungen hörte auf Deutsch niederschrieb und mir ganze Haufen deutscher Notizen und Excerpte anlegte.⁷¹⁸

Angesichts dieser vielsträngigen Veränderung der Buch- und Wissenschaftssprache ist die Krise des Lateinischen als Prüfungssprache nicht verwunderlich. Dazu trugen nicht zuletzt auch Veränderungen im Sprachenbereich der Schulen bei. Die althumanistische Lateinschule hatte in den vorangegangenen Jahrhunderten versucht, ihren Schülern eine weit reichende Kommunikationsfähigkeit in der lateinischen Sprache für alle Schul- und Lebenssituationen zu vermitteln. In der Schule und im öffentlichen Bereich deutsch zu sprechen, war den Schülern der Lateinschulen von einer bestimmten Klasse an strikt untersagt und wurde u. a. mit der sog. Asinus-Strafe belegt. In dieser Zeit wurde auch an den Universitäten das *Tentonisieren* im Studentenalltag ungern gesehen. Diese rigorose Tendenz kam aber im 18. Jahrhundert in den Schulen der Aufklärung aus verschiedenen Gründen ins Wanken. Bereits 1738 hatte Johann August Ernesti vom *Stupor paedagogicus*, der Schulverdummung, der traditionellen Lateinschule gesprochen: *maius utiliusque esse Latinos auctores intellegere quam probabiliter Latine scribere* – vom kompetenten lateinischen Parlieren in sachklärenden Dialogen ganz abgesehen.⁷¹⁹ Die Lateinschulen erbrachten für die künftigen Studenten nicht mehr die traditionellen Vorleistungen – weder in den alten Sprachen noch in den Fächern Dialektik und Rhetorik. Angesichts dieser Entwicklung gerieten die promovierenden Studenten in ein Dilemma: die Möglichkeiten zum Erwerb und der Übung des Lateinischen an Schule und Universität schrumpften, aber die Forderung der Universitäten, bei der Pro-

⁷¹⁸ Maas, Walter: Der polnische Astronom und Mathematiker Jan Sniadecki studierte in Göttingen 1778/1779. In: GJ 22/1974, S. 133. – Auch die Universität Krakau hatte kurz zuvor – 1777 – das Lateinische durch das Polnische ersetzt [Cardini (wie Anm. 398), S. 128 (Kopfnote)].

⁷¹⁹ Fuhrmann, Manfred: Latein und Europa. Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland von Karl dem Großen bis zu Wilhelm II. Köln 2001, S. 116.

motion lateinisch zu disputieren, blieb unverändert. Die sprachlichen Erleichterungen im übrigen Universitätsalltag blieben für deren Prüfungssektor folgenlos. Im Examen und den Disputationen hatte man weiterhin schriftlich und mündlich in einer Fremdsprache zu kommunizieren.

Wiederholt wies seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Medizinische Fakultät auf die fehlende aktive Sprechkompetenz ihrer Studenten in den Disputationen und auf deren schul- und hausgemachte Ursachen hin. Dabei hatte sich nach den Feststellungen von Michaelis in den medizinischen Kollegs die lateinische Sprache noch am längsten erhalten. Das Latein der Medizinprofessoren fand Michaelis allerdings ungemein schlecht – nicht nur im Hinblick auf die Prosodie sondern auch, was die grammatikalische Richtigkeit anging. Die Beibehaltung des Lateinischen war in dieser Fakultät z. T. taktisch bedingt: Lesen die Medizinprofessoren deutsch, *so würden zu viel Barbiergesellen es sich einfallen lassen zu studiren, und das sey der Medicin und dem menschlichen Leben eben so nachtheilig* wie andererseits die Verstehensschwierigkeiten normaler Medizinstudenten in lateinisch gehaltenen Lehrvorträgen. Mit den Barbieren sprach Michaelis jene Gruppierung unter den Heilkundigen an, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in die Auditorien der Medizin drängte. Diese volksnahen Heiler stellten unter wechselnden Bezeichnungen wie Bader, Barbier, Knochenbrecher, Feldscher, Wundarzt etc. einen Grossteil der medizinischen Versorgung in Krieg und Frieden für das Militär, aber auch für die Landbewohner und die minderbemittelte Stadtbevölkerung sicher. Mit der Tendenz zur Verwissenschaftlichung und Akademisierung ihrer unzureichenden und weitgehend chirurgisch geprägten Ausbildung waren diese Studenten ein Teil des Medizinerbooms im auslaufenden 18. Jahrhunderts. Sie hatten z. T. wegen ihrer eher handwerklichen Vorbildung nicht einmal eine Lateinschule besucht, manche waren aber daran interessiert, mit Hilfe medizinischer Vorlesungen ihre Kompetenz dem akademischen Niveau anzunähern und durch den Besuch der Universität ihr Renommee und ihre Einkünfte zu heben.⁷²⁰ F. B. Osiander, Professor für Geburtshilfe, nennt sie in Anspielung auf ihr Barbierhandwerk die *Barbphilosophen*.⁷²¹ Dieser Zustrom hatte nach Michaelis zur Folge, dass viele Hörer der Medizin erst spät zum Studium kamen und wenig Latein verstanden, und bewertend meinte er feststellen zu können, dass vor wenigen Jahren als in der Medizin noch lateinisch gelesen wurde, *die Lernenden in der Medicin ausgesuchter waren*.⁷²²

Unter diesen Bedingungen sind die besonderen Probleme der Medizinischen Fakultät mit dem Latein als Disputationssprache verständlich. Ihr wachsender Dispensbedarf traf aber auf den energischen Widerstand des Kuratoriums, das zwar nicht einhelliger Meinung war, aber sich offiziell entschlossen zeigte, die Disputa-

⁷²⁰ Für Göttingen fehlt eine übergreifende Untersuchung zu den Badern, Wundchirurgen, Barbieren, Friseuren und Perückenmachern, wie sie z. B. für Celle vorliegt: Maehner, Carsten: Geschichte des Celler Frieseur-Handwerks. Bader, Barbieri, Perückenmacher und Friseure im Wandel der Zeit. Schriftenreihe des Bomann-Museums und des Stadtarchivs Celle, 13/1986.

⁷²¹ Schlumbohm: Grenzen des Wissens (wie Anm. 1241), S. 143 und S. 148.

⁷²² [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 318-320.

tion in lateinischer Sprache sowohl im Rahmen der Promotion als auch bei der Venia-Vergabe zu verteidigen, – wohl wissend, dass angesichts des massenhaften Prüfungsmissbrauchs und des steigenden Dispensbedarfs zunehmend ein leerer Anspruch verteidigt wurde. Wie sich die Position des Kuratoriums in der Sprachenfrage entwickelte, ist bisher noch nicht untersucht worden. Der Universitätsreferent Georg Friedrich Brandes, der 1769 in Hannover diese Funktion übernahm, hatte u. a. bei Frans Hemsterhuis in Leyden studiert und das Lateinische war seine Lieblingssprache. Er beobachtete mit Reserve, wie sich das Deutsche als Lehrsprache allmählich an den Universitäten durchsetzte. Sein Sohn Ernst, der ihm 1791 im Amte folgte, teilte nicht die Vorliebe seines Vaters für die klassische Literatur und deren Sprachen.⁷²³ Er verfolgte hingegen neuphilologische Interessen und vertrat in seiner Schrift *Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen* im Jahre 1802 die Position, dass angesichts des abnehmenden Studiums der alten Sprachen in Deutschland *alle Bemühungen, dem Schreiben in einer todten Sprache aufzubelfen* vergeblich sein würden. Dennoch ergingen unter seiner Mitwirkung die oben erwähnten Reskripte gegen die lasche Disputationspraxis der Medizinischen Fakultät. Auch Friedrich der Große und sein aufgeklärter Minister K. A. Frhr. von Zedlitz traten 1780 gegenüber der Universität Königsberg für den Gebrauch der lateinischen Sprache ein.⁷²⁴

Soweit überhaupt rechtfertigende Argumente vom Kuratorium für seine Sprachpräferenz angeführt werden, weisen sie auf eine angeblich enge Koppelung von Sach- und Sprachkompetenz hin. Im Falle der Medizin lautete noch 1815 das Argument der Obrigkeit: zur Sicherung der Volksgesundheit sei es unbedingt notwendig, dass die Doktoren der Medizin zum Erweis ihrer Qualifikation weiterhin lateinisch disputierten.⁷²⁵ Es bleibt ein Geheimnis des Kuratoriums, warum es ein halbes Jahrhundert zuvor dieses Argument nicht gegen die Professoren der Medizin ins Feld führte, als diese – einem Zug der Zeit und Wissenschaft folgend – verstärkt in ihrer Muttersprache zu unterrichten und zu publizieren begannen. Ausgerechnet der jungen Wissenschaftlergeneration wurde bei ihrer Prüfung die Last einer zweifelhaften Tradition aufgebürdet, obgleich sich die alltägliche wissenschaftliche Kommunikation schon längst vom lateinischen Sprachmedium gelöst hatte.

Es ist bezeichnend für das bescheidene Argumentationsniveau, dass mit undifferenzierten Wirkungsannahmen der universitären Lehre gearbeitet wurde, und dass jeder Versuch zur analytischen Trennung der differenzierten Wirkungsketten des akademischen Studiums im nachgelagerten Praxisbereich fehlt. Medium und Botschaft wurden z. B. in eins gesetzt und zwischen der Wirkung von Sprache und Sache beim Kompetenzerwerb nicht differenziert. Die kognitive Wertigkeit der

⁷²³ Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 9. – Zu den beiden Brandes vgl. auch Böttcher (wie Anm. 1197), S. 68.

⁷²⁴ Brandes (wie Anm. 30), S. 180. – Pozzo (wie Anm. 708), S. 161.

⁷²⁵ Nach Flachenecker (wie Anm. 236), S. 166 wurde an der Universität Erlangen 1795 in der Philosophischen Fakultät und 1806 in der Medizinischen Fakultät die erste Dissertation in deutscher Sprache angenommen.

Muttersprache bewertete man immer noch gering, obgleich eine anspruchsvolle philosophische Tradition von Thomasiaus bis Kant ihre epistemische Tauglichkeit unter Beweis gestellt hatte. Zum andern wurde jene restriktive Wirkung der lateinischen Sprache nicht ernsthaft erwogen, die das wissenschaftliche Denken nicht hinreichend geübter Sprecher und Hörer behinderte. Auf sie wies aus persönlichem Anlass Gauss am 21. 10. 1808 mit dem Argument hin, *daß Mangel an Gewandtheit in der Sprache dem Gedanken Fesseln anlege*. Dabei erbat er für sich nur, ihn von seiner lateinischen Antrittsrede als Göttinger Professor zu dispensieren, die er ja noch ablesen konnte, während Doktoranden und Habilitanden „aus dem Stegreif heraus“ in kämpferischer Auseinandersetzung gegenüber einem nicht nur lauschenden Publikum ihre Sache interaktiv in einer Fremdsprache zu vertreten hatten.⁷²⁶

Da keine Prüfungsprotokolle erstellt wurden, sind genaue Aussagen über den Gebrauch der lateinischen Sprache in den Prüfungen und über den Dispensbedarf nicht möglich. Die Juristische Fakultät hob angesichts kuratorialer Einwände gegen ihre Promotionspraxis wiederholt hervor, dass sie in lateinischer Sprache prüfe. Dies bestätigt u. a. der Bericht des stud. jur. G. L. Meister über sein Doktorexamen am 5. 5. 1810. Über dessen Anfang berichtet er: *Hofrath Waldeck als Dekan redete mich ganz kurz Lateinisch an und sagte mir, daß ich meine Texte vorlegen möge*. Über die abschließende Mitteilung des Ergebnisses heißt es:

Waldeck verkündete mir, wie es der Brauch mit sich bringt, daß ich „in Gemäßheit meines bestandenen Examens der Doctorwürde für fähig befunden sei“. Ich dankte hierauf in lateinischer Sprache für die gute Behandlung im Examen und empfahl mich.

In einem Bericht an das Kuratorium strich Dekan Hugo noch am 19. 12. 1827 im Vergleich mit andern Universitäten als außergewöhnlich heraus, dass in seiner Fakultät lateinisch geprüft werde. Er fügte allerdings hinzu, die Umstände würden die Fakultät zu größerer Nachsicht zwingen, *da manche Kandidaten deutsch gewiß besser geantwortet haben würden*.⁷²⁷ Nach der Darstellung Oesterleys im *Pütter* des Jahres 1838 fanden damals die Examensprüfungen noch *durchgebends in lateinischer Sprache* statt.⁷²⁸

Ob man auch in Göttingen sich bei den Inauguraldisputationen z. T. mit einer deutsch-lateinischen Mischsprache behalf, ist angesichts des Fehlens aller Protokolle kaum zu klären. Als der spätere Kirchenhistoriker Karl Hase 1828 in Tübingen eine Privatdozentur anstrebte, weil er angesichts der Überfüllung im Kirchendienst keine Stelle als Pfarrer gefunden hatte, fand er die Disputationspraxis in Tübingen sehr gewöhnungsbedürftig.

⁷²⁶ Vgl. oben Seite 241.

⁷²⁷ UAG: Jur 0096.

⁷²⁸ Meister (wie Anm. 255), S. 173. – Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 141.

*Man hielt schon damals die Disputation [...] nicht mehr rein lateinisch, sondern in einer unbequemen Uebergangsmischung, von der mir niemand vorher eine genaue Vorstellung geben konnte.*⁷²⁹

Über das sog. Disputierlatein hat Michaelis schon 1776 vernichtend geurteilt:

*Das Latein ist unerträglich, nicht blos voll von den größten grammaticalischen Fehlern, sondern auch so ungeläufig, daß man schon darüber Aufmerksamkeit und Geduld verliert.*⁷³⁰

Dennoch trat Michaelis in seinem *Raisonnement* 1773 dafür ein, dass sich niemand zum Privatdozenten aufwerfen dürfe, der nicht Latein verstehe. Ohne Lateinkenntnisse sei diesem der Zugang zur Hälfte der Hilfsmittel eines Gelehrten verschlossen. Diese triftige Bemerkung wird allerdings nicht durch eine Abwägung zwischen der Lesefertigkeit und der aktiven Sprecherkompetenz in der Zielsprache Latein begleitet.

Als Mitglied der Honorenfakultät wusste Michaelis, dass die Forderung nach aktiver Sprachbeherrschung des Lateinischen bereits in seiner Fakultät ein Problem war. Dies zeigte sich nicht zuletzt bei der Schwierigkeit, die für Prüfungsdisputationen unerlässlichen Opponenten mit hinreichenden Lateinkenntnissen zu gewinnen. Einen fast absurden Verlauf nahm daher 1805 die Diskussion über die Opponentenbestellung für die Pro loco-Disputation des Philosophen Dr. Kern [Nr. 25]. Weil man – statutengerecht – auf die beiden Assessoren der Fakultät nicht zurückgreifen konnte, erwog man eine Opponentenverpflichtung aller Privatdozenten der Fakultät herbeizuführen. Weil damit aber nicht alle Bedenken ausgeräumt werden konnten, wurde sogar vorgeschlagen, Lehrer des Gymnasiums bzw. Studenten der Klassischen Philologie heranzuziehen.⁷³¹ Zu einer grundsätzlichen Diskussion über Verfahrensalternativen zu einer Habilitationsdisputation sah nur Tychsen – aber nicht das Gremium – einen Anlass.

Es ist noch weitgehend ungeklärt, wann die vier Fakultäten der Georgia Augusta deutschsprachige Dissertationen und Disputationen zuließen. Zu den frühen Beispielen in der Philosophischen Fakultät zählt die Dissertation von Johannes Christian Elster, öffentlicher Lehrer am Gymnasium zu Helmstedt. Als am 19. 10. 1815 Dekan Mayer der Philosophischen Fakultät den Promotionswunsch dieses Lehrers mitteilte, wies er einmal darauf hin, dass Elster während seines früheren Aufenthalts sich als sehr geschickter Zeichner und Miniaturmaler erwiesen habe und dass der Kandidat damals bei ihm einen sehr vorteilhaften Eindruck seiner philosophischen und artistischen Kenntnisse hinterlassen habe. Zum andern musste er darauf hinweisen, dass Elster sein *Specimen* nur in deutscher Sprache abgefasst habe:

⁷²⁹ Hase, Karl: Ideale und Irrtümer. Jugend=Erinnerungen. Leipzig 1873. S. 209.

⁷³⁰ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 4, S. 50.

⁷³¹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 59. – Zur Diskussion im Falle Kern vgl. unten Seite 898.

Über den Nutzen, den das Studium der klassischen Litteratur für den bildenden Künstler hat, wenn derselbe auf philologischen Kenntnissen beruht.

Um die Zustimmung der Facultisten zu dieser Promotion *in absentia* warb Dekan Mayer erfolgreich mit dem Argument, dass auch in andern Fällen die Fakultät deutsch geschriebene *specimina* angenommen habe.⁷³² Mayer führt keine Beispiele für seine Behauptung an, denn Präzedenzfälle sind nur selten zu verzeichnen. Dem Freiherrn von Seckendorf [Nr. 31] z. B. hatte die Fakultät 1812 zugestanden, seine Dissertation über die römische Toga in deutscher Sprache vorlegen zu dürfen. Mayer selbst stand als Prüfer für den mathematischen und technologischen Bereich nicht selten vor der Notwendigkeit, während des Examens in die Muttersprache überwechseln zu müssen.⁷³³ Manche Kandidaten dieser Disziplinen sahen sich dem Verdacht gegenüber, dass sie bei der Anfertigung ihrer Dissertationen sich eines Übersetzers bedient hatten. Aus den andern Fakultäten liegen nur wenige Angaben zum Sprachenwechsel vor. Nach den Untersuchungen von Wagenitz, der die Dissertationen mit biologischer Themenstellung untersuchte, wurden etwa ab 1846 die medizinischen und naturwissenschaftlichen Probeschriften überwiegend deutsch geschrieben. Die letzte biologische Dissertation in lateinischer Sprache wurde 1853 verfasst.⁷³⁴ Die erste deutschsprachige Dissertation in der Chemie legte 1847 Gustav von Quintus Icilius vor.⁷³⁵

Während der viele Jahrzehnte dauernden Phase, in der die lateinische Prüfungsdisputation umstritten war, und in der nur mit Nachsicht, Schlendrian, Manipulation und großzügigem Dispens die Geltung dieser Prüfungsnorm gesichert werden konnte, fand offensichtlich im einschlägigen Schriftverkehr zwischen Universität und Kuratorium keine grundsätzliche Auseinandersetzung zur Sprachenfrage statt. Es werden keine triftigen funktionalen Argumente zur Rolle des Lateinischen als Gelehrtensprache für die Wissenschaftler der nächsten Generation im Für und Wider erörtert. Es ging wohl vor allem um den Bildungswert und nicht um den Ausbildungswert der lateinischen Sprache, und bei derartigen Wertentscheidungen haben Vernunftargumente gegenüber einer vorurteilsgestützten Tradition einen schweren Stand. Innovationen im Objektbereich der Wissenschaften beim Erzeugen neuartiger epistemischer Wissensbestände und Systeme können durchaus mit Reformblindheit gegenüber der Wissenschaft als sozialem System und seinen Regelungsbeständen für die internen Strukturen und Vorgänge gekoppelt sein. Die innovative Rolle der Georgia Augusta bei der Entwicklung neuer Disziplinen in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts förderte nicht unbedingt die rückbezügliche Reflexion auf die Modalitäten der wissenschaftlichen Kommunikation.

Im 19. Jahrhundert gewannen mit den Medizinern, Mathematikern, Naturwissenschaftlern und den Staatswissenschaftlern Gruppierungen an Einfluss, die den

⁷³² UAG: Phil. Dek. 99, Nr. 25-31.

⁷³³ Vgl. oben Seite 250 und unten Seite 699.

⁷³⁴ Wagenitz (wie Anm. 140), S. 10.

⁷³⁵ Beer (wie Anm. 139), S. 55. – Vgl. auch ebd. S. 53 (August Heinrich Wiggers). Ferner S. 47 (Ludwig Rumpf) und S. 48 (Carl Sprengel).

Reformdruck in der Lateinfrage erhöhten. Ihre innovativen Ausgriffe reichten über die antike Wissensbasis und deren altsprachliche Kodierung hinaus und führten zu grundlegenden Veränderungen in den Methoden- und Wissenschaftsprofilen. Aber erst in der Zulassungsordnung für die Privatdozenten von 1831 war in der Sprachenfrage ein gewisser Erfolg zu verzeichnen. Im Regulativ-Entwurf des Kuratoriums wurde unter den Prüfungsanforderungen die Disputation nicht mehr erwähnt, was zunächst in den Fakultäten unterschiedliche Interpretationen zur Folge hatte. Gauss plädierte daraufhin für eine Auslegung, wonach alles im Reskript nicht mehr Erwähnte auch im von der Universität zu beschließenden Regulativ wegfallen solle. Demnach käme für die Privatdozenten eine zweite lateinische Disputation nicht mehr in Frage. Seiner Meinung könne sie nicht mehr zeigen, als die vorangegangene Disputation bei der Promotion bereits offen gelegt habe, *nemlich Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache*.⁷³⁶

Diese vernichtende Bewertung der sachlichen Diagnoseleistung einer lateinisch zu führenden Disputation steht aber noch nicht am Ende des Sprachenstreits. Das Regulativ von 1831 brachte aber den Privatdozenten aller Fakultäten eine gewisse Erleichterung durch die abschließende Regelung des § 5, wo es heißt: *Die bisher übliche Disputatio pro facultate legendi fällt inskünftige hinweg*. An deren Stelle trat z. B. in der Philosophischen Fakultät eine Vorlesung in deutscher Sprache über eines von drei Themen, die der Kandidat vorschlagen konnte. Aber nach der Vorlesung hatte er noch ein Kolloquium in lateinischer Sprache zu halten, und unter den in § 1 aufgeführten Prüfungsvoraussetzungen heißt es, der Bewerber müsse ein doctor legitime promotus *seyn und allen Erfordernissen in dieser Beziehung vollständig genügt, mithin sowohl eine [lateinische] Dissertation geschrieben als öffentlich [lateinisch] disputirt haben*. An die Promotionsregeln wagte einstweilen noch niemand zu rühren.

Die Rolle der lateinischen Sprache und der Disputation war auf dieser Ebene noch nicht ausgespielt. Einen vorläufigen Schlusspunkt setzte am 30. 8. 1902 ein Erlass des zuständigen preußischen Ministeriums an den Kurator der Georgia Augusta, mit dem auch der Theologischen Fakultät erlaubt wurde, für Abhandlungen zum Zweck der Promotion und Habilitation die deutsche Sprache an Stelle der lateinischen anzuwenden (UAG: Kur 4. V. a. 65, Bl. 156). In unsern Tagen ist von der Forderung nach Latinität im amtlichen Gebrauch der Georgia Augusta nicht viel mehr viel geblieben, nachdem die Präsidenten der Georgia Augusta die Gepflogenheit aufgegeben haben, der Hochschulöffentlichkeit im Vestibül des Aulagebäudes durch einen gedruckten Aushang in der Sprache der Römer ihren Nachfolger anzuzeigen.

10. 3. Das fehlende Zeitintervall zwischen Promotion und Venia-Vergabe

Ein weiterer gravierender Missstand beim Zugang zur Privatdozentur ist nach heutigen Maßstäben die zeitliche Konstellation von Promotion und Pro loco-

⁷³⁶ Vgl. die Erörterung: UAG: Sek 316, Bl. 245.

Disputation. Im Falle Herbart wurden die Inauguraldisputation und die Pro loco-Disputation an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die Absurdität dieses raschen Ablaufs wird für einen Betrachter unserer Tage noch dadurch gesteigert, dass die Promotion mit der Disputation von Thesen schloss und der Venia-Akt des folgenden Tages wiederum dasselbe Prozedere vorsah. Das zuständige Gremium war erneut die Honorenfakultät der Philosophen in der gleichen Zusammensetzung. Vielleicht hat Herbart an beiden Tagen sogar von der untern Kanzel her agiert, da nichts darauf hindeutet, dass er *publice* disputierte. Da Disputationsprotokolle nicht erstellt wurden, ist nicht zu klären, ob an den beiden Tagen unterschiedliche Fähigkeitsprofile des Kandidaten in Anspruch genommen wurden. Doch ist diese Annahme nicht sehr wahrscheinlich, wenn man die Thesen für die beiden Disputationen vergleicht. Da ein Scheitern bei den Disputationen nicht vorgesehen war, handelte es sich bei einer denkbaren Differenz ohnehin um eine *Quantité négligeable*.

Die rasche Aufeinanderfolge des Promotions- und des Venia-Aktes wirkt allerdings weniger befremdlich, wenn man sich von dem Denkwang befreit, die Disputationen beider Verfahren als Prüfungsakte zu sehen. Die anders geartete zeitgenössische Sichtweise kann man etwa wie folgt rekonstruieren: Durch reichsrechtliche Privilegierung besaß jeder Graduierte der Georgia Augusta das Recht zur Lehre an seiner und an allen andern Universitäten des Reiches. Auch die Graduierten anderer Universitäten konnten dementsprechend ihr Lehrprivileg bei den Fakultäten der Georgia Augusta einlösen. Damit die Fakultäten bei der Zulassung zur Lehre nicht einem Automatismus unterlagen und unbesehen jeden eigenen oder auswärtigen Graduierten in ihren Reihen als Lehrenden dulden mussten, übten sie eine Art Lehrhoheit für ihren Wissenschaftsbereich aus. Wer seinen generellen Rechtsanspruch „vor Ort“ – in einer bestimmten Fakultät – einlösen wollte, hatte sich dies – jenseits der Promotion – noch von der örtlichen Lehrkorporation genehmigen zu lassen und die *Erlaubnis zu lesen* bei ihr – *pro loco* – zu beantragen. Ohne dass er sich einer ausdrücklichen Prüfung unterziehen musste, hatte der Kandidat in einer *disputatio pro loco et licentia legendi* sich durch die Ausübung der dozententypischen Präsesfunktion der Hochschulöffentlichkeit als ein nunmehr am Ort Lehrberechtigter zu präsentieren. Die Anwesenheit des Dekans dokumentierte, dass dieser rituell bedeutsame Verwaltungsakt und mit Wissen und Willen der Fakultät geschah.

Zwar hatte der künftige Privatdozent im Promotionsverfahren – wie jeder Promovierte – während der Inauguraldisputation unter der Führung des Dekans bereits die obere Kanzel bestiegen, aber damit war nur sein genereller Anspruch als Lehrberechtigter dokumentiert worden. Nicht jeder Promovierte war ja daran interessiert, sein Lehrprivileg in der eigenen oder an einer andern Universität einzulösen. Nur jene Teilmenge der Promovierten, die sich vorläufig für ein Verbleiben an der Universität entschloss, stellte den Antrag auf Zulassung zur Lehre, und nur sie traten in einer öffentlichen Pro loco-Disputation den Nachweis an, dass sie legitimiert waren, mit Zustimmung ihrer Fakultät den „gegebenen Platz“ einzunehmen: *Doctores privati [...] disputatione publica locum datum tuebantur*, formulierten die

Statuten der Juristischen Fakultät dieses Verhältnis zwischen Anwartschaft und Realisierung (S. 121/Art. VII).

Von diesem Standpunkt aus, war es für alle Beteiligten zweckrational, die Zulassung zur Lehre der Promotion auf dem Fuße folgen zu lassen. Die Kandidaten waren durch ihre Promotion prinzipiell zur Lehre privilegiert und in der Regel daran interessiert, sich in ihrer neuen Aufgabe zu bewähren und ihre finanzielle Lage schnell zu verbessern. Die Fakultäten hatten im Promotionsexamen den Kandidaten eingehend geprüft und waren sich beim *Examen rigorosum* der Folge bewusst gewesen, dass jeder positiv geprüfte Doktorand und Magstrand ein potentieller Privatdozent war – zumal, wenn er dies wie Herbart in einem kombinierten Antrag zum Ausdruck gebracht hatte. Die rasche Zulassung zur Lehre half nicht selten „eine kleine Lücke“ ausfüllen, wie die Philosophische Fakultät formulierte als sie 1809 bat, den Antritt der Lehre durch eine befristete vorläufige Zulassung ihrer Privatdozenten noch beschleunigen zu dürfen. Schließlich hatte die rasche Folge von Promotion und Venia-Vergabe für die Mitglieder der Honoren-Fakultät auch die erfreuliche Folge, dass man relativ schnell einen Kandidaten erneut zur Kasse bitten konnte, wobei die Sporteln allerdings gering waren.

Allen Beteiligten war dabei bewusst, dass die Pro loco-Disputationen ebenso wenig wie die Inauguraldisputationen rechtlich gesehen Prüfungen waren. Als öffentliche Präsentationen waren sie zeremoniell geregelt, und für die Vorstellung eines akademischen Lehrers (*doctor* bzw. *magister*) war die rhetorische Präsentation durch eine Disputation nach langer Tradition als Initiationsakt rituell unverzichtbar. Ein solcher Auftritt war keine Prüfung, obgleich er nicht ohne Risiko und insofern ein Bewährungsfall war, denn durch unvorhersehbare Reaktionen der Öffentlichkeit konnte in seltenen Fällen eine Disputation zu einem *Tag des Schreckens* für den Respondenten und u. U. auch für den Präses werden.⁷³⁷ Der fehlende Prüfungscharakter macht auch verständlich, warum in den als Zeremoniell wahrgenommenen Disputationen die geforderten Standards wie z. B. die Vorlage von Dissertationen souverän fallengelassen oder diese zu Thesen verdünnt werden konnten. Zeremonielle Gestaltungsregeln ließen sich unbeschwerter abwandeln als *essentials* prüfender Erfolgsgewissung, anhand derer das Vorliegen einer hinreichenden Qualifikation oder gar deren Ausprägungsgrad skaliert zu ermitteln war.

Von diesem Standpunkt her gesehen, sind manche Abweichungen von heute gängigen Prüfungsnormen für den akademischen Nachwuchs nicht unbedingt als das Bohren dünner Bretter zu beurteilen. Wenn der ungarische Privatdozent Butschany 1757 den ersten Teil seiner Publikation als Inauguraldissertation und deren zweiten Teil etwa zwei Wochen später für die Venia-Disputation benutzte, so folgte er in den Augen seiner Zeitgenossen einer ökonomischen Praxis, die als clevere Lösung z. B. von der Universität Erlangen übernommen wurde.⁷³⁸

Die rasche Promotion von der Hörsaalbank auf die Lehrkanzel war wegen des studentennahen Habitus mancher sehr junger Privatdozenten allerdings nicht

⁷³⁷ Vgl. oben Seite 161.

⁷³⁸ Vgl. oben Seite 132 und ferner die Anm. 369.

ohne Probleme. In seinem zweiten Brief beschreibt ein anonymes Schweizer 1791 seine Schwierigkeiten mit dem jugendlichem Erscheinungsbild und/oder der schülerhaften Unselbständigkeit junger Göttinger Gelehrter:

Es trägt sich bisweilen zu, daß Einer in der einen Hälfte desselben Jahres noch auf der Bank seine Hefte nachschreibt, und in der andern Hälfte desselben Jahres sie als Lehrer wieder von dem Catbeder ablieset. Diese Herren nun sind sowohl auf den Straßen, als in Conversatione nicht so leicht von den Studenten oder sogenannten Purschen zu unterscheiden, als man wohl glaubt, und daher versäumt man oft wider seinen Willen, ihnen die gebörige Achtung zu bezeigen.

Das Kompetenzproblem konnte ein junger Privatdozent, der nicht allzu kühn war, zunächst durch ein Lehrangebot reproduzierender Privatissima entschärfen.⁷³⁹

Bedauernde Anmerkungen der Fakultäten zur fehlenden zeitlichen Distanz zwischen Promotion und Lehrzulassung sind mir bei meinen Untersuchungen nicht begegnet, noch offizielle Einwände gegen das damit verbundene geringe Alter der Privatdozenten, wohl aber Versuche der Fakultäten, zur Abrundung des Lehrangebots zeitlich hemmende Verfahrenshindernisse aus dem Weg zu räumen. Erst als das Kuratorium am 28. 3. 1830 die Initiative für eine Reform der Zulassung zur Privatdozentur ergriff, setzte eine entsprechende Diskussion in den Gremien der Georgia Augusta ein. Der Entwurf der Aufsichtsbehörde sah u. a. vor, zwischen Promotion und Habilitation eine zeitliche Distanz von ein oder zwei Jahren einzuschieben. Er stieß auf Zustimmung in der Universität. Tychsen begrüßte es als Fortschritt, dass nicht mehr *Neomagistri* acht Tage nach der Promotion als Dozenten auftreten würden. Sein Fakultätskollege Heeren argumentierte:

Es ist nicht nur gegen die Würde des Lebramtes wenn ein Candidat der gestern noch als Zubörer im Auditorium saß, vielleicht morgen schon als Lehrer auftritt, sondern es liegt in der Natur der Dinge. Das Triennium ist zum Studium bestimmt, und darf nicht abgekürzt werden, da bey dem jetzigen Zustande der Wissenschaften für jedes Hauptstudium auch Hilfswissenschaften erfordert werden, und besonders dem künftigen Docenten unentbehrlich sind. Die Vorbereitung zum Dociren, das Ausarbeiten von Heften, erfordert einen eigenen ruhigen Zeitraum.⁷⁴⁰

Er meinte aber ein halbes Jahr Distanz sei ausreichend. Danach zu urteilen, hielt sich Heerens Unbehagen an der noch geltenden Regelung offensichtlich in Grenzen, denn das Kuratorium hatte ein oder auch zwei Jahre Distanz zwischen Promotion und Venia-Vergabe vorgeschlagen.

Das *Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten* vom 28. 3. 1831 sah dann in seinem § 2 vor, dass niemand sofort nach der Promotion als Privatdozent zugelassen

⁷³⁹ [Hochheimer, Christian Friedrich August]: Göttingen. Nach seiner eigentlichen Beschaffenheit zum Nutzen derer. die daselbst studiren wollen, dargestellt von einem Unpartheyischen. Lausanne MDCCXCI. S. 21. – Ebel: Briefe (wie Anm. 40), S. 42. – Vgl. aber unten Seite 367.

⁷⁴⁰ Vgl. die Erörterung UAG: Sek 316, Bl. 243-246.

werden durfte, und es wurde auf Vorschlag der Universität die zeitliche Distanz von einem Jahr zwischen Promotion und Habilitation vorgeschrieben. Die Fakultäten sahen offenbar keinen Anlass, den größeren Spielraum in der Vorlage des Kuratoriums auszunutzen. Damit bestand jedenfalls die Möglichkeit, jenseits der im Promotionsvorgang bewiesenen Sachkompetenz von den Kandidaten bei ihrer Zulassung zur Lehre ein höheres Niveau fachlichen Wissens und Könnens und die Fähigkeit zur didaktischen Reflexion seiner Tätigkeit zu fordern, falls man diese letzte Qualifikation überhaupt zum Kriterium erheben wollte.

11. Das Zulassungs-Regulativ für die Privatdozenten vom 28. März 1831

Das Zulassungsregulativ für die Privatdozenten an der Georgia Augusta von 1831 ist die erste tief greifende Reform jener fast einhundert Jahre alten Regelungen zur Privatdozentur, die seinerzeit in den Gründungsdokumenten der Universität getroffen wurden. Es beendet die Privatdozentur alten Stils, die mit ihrem Minimum an Vorschriften und einer z. T. perspektivlos entwickelten Observanz hinter der Entwicklung zurückgeblieben war. Wie im folgenden Kapitel 11. 1 gezeigt werden soll, entsprach die Forderung einer lateinischen Disputation – als einziges Zulassungskriterium – weder in sachlicher noch in rechtlicher Hinsicht den gesellschaftlichen Ansprüchen einer veränderten Zeit noch dem Regelungsniveau fortschrittlicher Universitäten. Der oft beschworene Korporationsgeist der Georgia Augusta hatte sich an eine brüchig gewordene Konvention geklammert und es versäumt, Strukturreformen aus eigenem Antrieb auf den Weg zu bringen. Für den Erlass

des reformierten Zulassungsregulativ von 1831 ergriff das Kuratorium die Initiative und führte die Feder bei dem Entwurf eines Reformkonzepts. Die Darstellung dieses Zulassungsregulativs in Kapitel 11. 2 eröffnet eine Möglichkeit, die reformbedürftigen Schwächen der ersten Epoche der Göttinger Privatdozentur im Rückspiegel noch einmal anzusprechen. Ein Exkurs (Kapitel 11. 3) beschäftigt sich mit dem Privatdozenten Beneke. Er wechselte unter Aufsehen erregenden Umständen zwischen der neu gegründeten Universität Berlin und der Georgia Augusta hin und her. Sein Fall bietet sich an, die Zulassungspraxis und die Entwicklungsmöglichkeiten eines Privatdozenten während des Vormärz an beiden Universitäten kurz zu vergleichen und dabei die von W. Ebel in die Diskussion gebrachte Prioritätenfrage anzusprechen: Stand die Georgia Augusta bei der Entwicklung einer modernen Habilitationsordnung Pate oder waren die preußischen Universitäten Vorreiter in dieser Sache?

11. 1. Ursachen und Motive der staatlichen Reforminitiative

Für die Ablösung der fast ein Jahrhundert alten Venia-Ordnung durch das Regulativ über die Zulassung der Privat-Dozenten vom 28. 3. 1831 waren vor allem strukturell bedingte Ursachen und die Folgen eines über viele Jahrzehnte praktizierten Missbrauchs maßgebend. Zu den Auslösern dieser Reform zählt auch ein Aufsehen erregendes Habilitationsverfahren. Dieses führte drei juristische Privatdozenten näher zusammen, die im Vorjahr ihre Promotion und Habilitation absolviert hatten und die wegen ihrer Funktion als Rädelsführer bei den Göttinger Unruhen Anfang Januar 1831 alle drei Mitte Januar 1831 zur überstürzten Flucht ins westliche Ausland gezwungen wurden: Julius Heinrich Ahrens, Johann Ernst Hermann von Rauschenplatt und Carl Wilhelm Theodor Schuster.⁷⁴¹

Ahrens wurde am 18. 3. 1830 promoviert und hatte eine Dissertation verfasst, die sich mit der Weiterentwicklung des Deutschen Bundes beschäftigte:

*De confederatione germanicarum civitatum atque ratione, inter ejus et singularum civitatum confederationum constitutionem ac legislationem intercedente, juste determinanda, Commentatio. Gottingae 1830.*⁷⁴²

Der Habilitand hatte bereits für seine Venia am 23. 8. 1830 disputiert und legte nachträglich im Oktober 1830 die Druckfahnen seiner Dissertation dem Dekan der Juristischen Fakultät, Gustav Hugo, zur obligaten Zensur vor. Mit der Ablieferung einer Dissertation kam Ahrens jener Forderung nach, gemäß der ein sich promovierender juristischer Privatdozenten neuerdings mindestens eine Dissertation vorzulegen hatte. Der zensierende Dekan Hugo fand in formaler und inhaltlicher Hinsicht einiges bedenklich, worüber er angesichts des Widerstandes von Ahrens gegen Änderungen am Text die Honorenfakultät in einem Missiv vom 28.

⁷⁴¹ Ausführlich zu diesem Vorgang: Lampe: Die Schüler Krauses (wie Anm. 783), S. 50 ff. – Dort auch wird auch S. 50 f. der Inhalt seiner umstrittenen Schrift referiert.

⁷⁴² UAG; Kur. 6. a. 64/3.

11. 1830 informierte. Er fand in der Dissertation z. B. die *tolle Behauptung*, die Regenten sollten die Richter nicht ernennen dürfen. Da auch die übrigen Facultisten diese politisch motivierte Kritik an der Obrigkeit missbilligten, unterstützten sie Hugos Vorschlag, das Imprimatur nur unter Bedingungen zu erteilen. Da Ahrens nach der Manier mancher zensierter Gazetten durch Striche im Text auf die Streichungen aufmerksam machen wollte, untersagte die Juristische Fakultät den Druck. Dagegen traten Ahrens, Rauschenplatt und Schuster auf, indem sie im November 1830 ihren Protest in der Zeitschrift *Der Eremit* veröffentlichten:

*Öffentliche Protestation gegen ein Censurverfahren in Göttingen. Göttingen, 30. Oct. 1830.*⁷⁴³

Dieser Protest erregte großes Aufsehen. In einer auf Anordnung der Regierung eingeleiteten Untersuchung durch das Universitätsgericht bekräftigten die Vernehmen ihre Haltung. Ihr politisches Engagement führte die drei Privatdozenten in den letzten Monaten des Jahres 1830 in Zusammenarbeit mit oppositionellen Anwälten in der Stadt und Region zu einer generellen Kritik an der Landespolitik des Königreichs Hannover und an örtlichen Missständen, die vom städtischen Magistrat und der lokalen Polizeiverwaltung zu verantworten waren. Ein weit verbreiteter politischer Unmut kam am 8. Januar 1831 in den Göttinger Unruhen zum Ausbruch. Nach der Einschätzung von Metternich wurde eine *prachtvolle Lebranstalt durch eine Handvoll Advokaten zugrunde gerichtet*. Advokaten und Privatdozenten – so muss man ergänzen, wobei der Privatdozent Rauschenplatt durch sein martialisches Auftreten in Kanonentiefeln (*der Kater*) und mit mehreren Pistolen im Gürtel u. a. dazu beitrug, dass Treitschke die Revolte als *Ulk* in Erinnerung blieb.⁷⁴⁴

Dennoch sollte man bei der Klärung der Ursachen und Beweggründe für den Erlass des reformierten Zulassungs-Regulativs für die Privatdozenten vom 28. 3. 1831 nicht kurzschlüssig nur einen Zusammenhang mit den Göttinger Unruhen von Anfang Januar 1831 herstellen. Das Regulativ ist nicht allein als repressive Reaktion auf die Januarereignisse einzustufen, denn der Auslöser der Reformaktivitäten war eine Initiative des Kuratoriums, die das Datum des 27. 12. 1830 trägt, und bereits den Diskussionsentwurf einer neuen Zulassungsordnung enthielt. Vermutlich lassen sich der hochschulinterne Zensuranlass und ein Bündel struktureller Ursachen am besten in der folgenden erklärenden Annahme kombinieren: In der gespannten Atmosphäre, die sich seit der Juli-Revolution in Frankreich in

⁷⁴³ Abschrift: UAG: Jur. 0099. Dort die Unterlagen über die Meinungsbildung in der Fakultät und das Konzept der gemeinsam beschlossenen Unterrichtung des Kuratoriums vom 5. 12. 1830.

⁷⁴⁴ Vgl. Lampe: Politische Entwicklungen (wie Anm. 66), S. 59-81 und Hunger (wie Anm. 30), S. 194-197. – Gresky, Wolfgang: Männer der Freiheitsbewegung von 1831 und 1848 in Südhannover. In: GJ 22/1974, S. 178. – Der Göttinger Magistrat versuchte die Verantwortung für die Unruhen einseitig auf einige *junge Schwindelköpfe* zu schieben, womit er wohl in erster Linie die Privatdozenten meinte (Wellenreuther, Hermann: Die Göttinger Sieben, Göttingen und der Verfassungskonflikt von 1837. In: Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation. Göttinger Universitätsreden 85/1988, S. 61-84. Hier: S. 63).

Europa verbreitet hatte, sah das Kuratorium wegen oppositioneller Anklänge in der Dissertation von Ahrens sich veranlasst, im Rahmen einer generellen Auseinandersetzung mit der wieder auflebenden Opposition durch ein verändertes Zulassungsverfahren die politische Kontrolle über den Dozentennachwuchs zu verstärken. Mit den leichtfertig inszenierten Unruhen Anfang Januar 1831 lieferten die Akteure ironischer Weise ihren Gegnern nachträglich gewichtige Argumente für eine weiter ausgreifende Veränderung der Privatdozentur. Die Gunst der Stunde nutzend, setzte das Kuratorium schnell und ohne Widerstand neben der Revision reformbedürftiger Sachregelungen des Habilitationverfahrens auch die politische Kontrolle des Staates bei der Zulassung der Privatdozenten durch. Falls es angesichts der Beschneidung herkömmlicher Fakultätsrechte Verteidiger der akademischen Freiheit in der Professorenschaft gegeben haben sollte, hatten diese denkbar schlechte Karten, denn es stand sogar die weiter gehende Sanktion zur Erwägung, die Georgia Augusta aus Göttingen abzuziehen.

In der Einleitung des Reskripts vom 27. 12. 1830 äußert sich das Kuratorium zu den Motiven seiner Reforminitiative mit sachlogischer Neutralität:

So wichtig und wünschenswerth es ist, daß neben den angestellten Professoren auch junge Männer von Talent und Kenntnissen als Privat-Dozenten auf der dortigen Universität sich aufhalten und so wenig es in Unseren Absichten liegt, die Zulassung derselben unnötiger Weise zu erschweren oder aber dieselben auf eine bestimmte Zahl zu beschränken, so nothwendig erscheint es jedoch sowohl für die Würde der Universität als für das Beste der Studirenden, daß die Ertheilung der venia docendi von solchen Bedingungen abhängig gemacht werde, welche es hoffen lassen, daß nur tüchtige, gründlich vorbereitete junge Männer von gesetztem Charakter als Privatdocenten daselbst sich niederlassen. Dieses scheint nun aber durch die bisherigen Vorschriften nicht in aller Maasse erreicht und daher es angemessen zu seyn, dieselben in einigen Punkten zu modificiren.⁷⁴⁵

Mit Recht hebt das Kuratorium angesichts eines fast 100 Jahre alten Regelungsbestandes für die Venia-Vergabe hervor, dass es erforderlich war, die *bisherigen Vorschriften* zu ändern. Da die Universität als Korporation nicht agiert hatte, sah sich die Obrigkeit veranlasst, angesichts unübersehbarer Qualitätsmängel strengere Maßnahmen für die Zulassung von Dozenten vorzuschlagen: *daß nur tüchtige, gründlich vorbereitete junge Männer von gesetztem Charakter als Privatdocenten daselbst sich niederlassen*. Die Wendung vom *gesetzten Charakter* enthält vermutlich auch eine Kritik am jugendlichen Alter – oder der politischen Unreife – der zugelassenen Privatdozenten.

Der Entwurf vom 27. 12. 1830 liegt zum einen auf der Linie einer vom Kuratorium bereits am 6. 3. 1824 vorgebrachten Kritik. Diese erste staatliche Einmischung in die Venia-Praxis der Georgia Augusta war von der Befürchtung bestimmt gewesen, angesichts der Überfüllungskrise in allen Berufsfeldern könnten die chancenlosen Privatdozenten anderer Universitäten das akademische Proletariat in

⁷⁴⁵ UAG: Sek 316, Bl. 274 f.

Göttingen vergrößern. Insbesondere wollte das Kuratorium damals eine Ansammlung landfremder Problemkandidaten und damit potentiell kostenträchtiger Sozialfälle verhindern. Eine Selektion der allzu vielen Privatdozenten, die vermutlich von der freizügigen Praxis der Göttinger Venia-Vergabe angezogen wurden, war also nach der Auffassung des Kuratoriums bereits 1824 ein Gebot der Stunde.⁷⁴⁶ Neben dem erwähnten Modernisierungsbedarf eines veralteten Regelungsbestandes waren für das Kuratorium sicher auch heraufziehende Lehrkonflikte zwischen Professoren und Privatdozenten ausschlaggebend. Angesichts des weiteren Rückgangs der studentischen Frequenz, der als Folge der Göttinger Unruhen des Jahres 1831 einen zusätzlichen Schub erhielt, verschärfte sich die Angebots- und Nachfragesituation. Die Lehrfreiheit ausnutzend, drangen einzelne Privatdozenten erfolgreich mit z. T. unlauteren Konditionen bei der Scheinvergabe in das professorale Angebotsareal der *Hauptvorlesungen* ein, und schmälerten empfindlich die Einkünfte einiger Professoren. Am 7. 7. 1831 beklagte sich der Juraprofessor A. Bauer beim Prorektor über die Lehrkonkurrenz der Privatdozenten Dr. H. A. Zachariae und Dr. J. A. K. von Dehn-Rothfelser:

Wenn dies so fortgeht, so werden die Privatdocenten, um sich Zulauf zu verschaffen, bald anfangen, auch andere Hauptfächer in nuce zu lesen indem sie solche unentgeltlich in 1. 2. Stunden vortragen. Auf andern Universitäten darf kein ganzes Hauptcollegium, welches ein ordentlicher Lehrer privatim ankündigt, publice gelesen werden. Bin ich gleich gegen die Beschränkung der Lehrfreiheit und der freien Concurrenz, so führt jener Unfug der mit ein und zweistündigen unentgeltlichen Vorlesungen über ein wichtiges Hauptfach getrieben wird, zu einer Oberflächlichkeit im Studiren, welchem nothwendig entgegen gewirkt werden muß.

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung über den Strafprozess rügte Bauer die fehlende Erfahrung der Privatdozenten: *wie wenig ein junger Privatdocent im Stande ist ein solches Collegium, das eine so weise Erfahrung erfordert, zu lesen.* In einem Senatsbericht vom 28. 7. 1831 wurde angesichts der Tendenz der Privatdozenten, sich bei den Studenten beliebt zu machen, sogar die dramatisierende Befürchtung laut:

*Ja es könnte dahin kommen, daß die Studirenden allein bei Privatdocenten hörten, an welchen es, der Zahl nach, nicht fehlt, und die öffentlichen Lehrer entbehrlich würden.*⁷⁴⁷

Sicher zählen auch meritokratische Tendenzen der sich entwickelnden bürgerlichen Leistungsgesellschaft zu den Ursachen der Zulassungsreform. Ein Jahr zuvor, am 1. 1. 1830, hatte sich das bürgerliche Leistungsdenken bei der Neuregelung des Hochschulzugangs im Königreich Hannover durchgesetzt. Damals wurde die Immatrikulation der Landeskinder an der Georgia Augusta an das Bestehen

⁷⁴⁶ Vgl. unten Seite 312. – Leider fehlt eine vergleichende Untersuchung der Habilitationsregelungen der deutschen Universitäten in der Umbruchphase des Vormärz. Einzelne Hinweise bei Busch (wie Anm. 13), S. 45, Anm. 15.

⁷⁴⁷ UAG: UAG: Sek 625.7, Bl. 34 f. und Sek 316, Bl. 266 f.

einer Abiturprüfung gebunden, die das Königreich Preußen bereits 1789 eingeführt hatte.⁷⁴⁸ Durch diese Reform des Hochschulzugangs verlor die Georgia Augusta im Rahmen des sich ausbreitenden Systemdenkens ihre isolierte Stellung und wurde an das Bildungswesen als dessen höchste Stufe angekoppelt: die gymnasiale Abschlussprüfung wurde zugleich die Eingangsprüfung in die Georgia Augusta. Als Teil des Bildungssystems unterlag die Georgia Augusta im Zuge dieser Entwicklung nunmehr der zunehmenden Verzahnung von Bildungssystem und gesellschaftlichem bzw. staatlichem Berechtigungssystem. Auf der einen Seite entwickelte sich ein in Schul- und Hochschultypen differenzierendes Bildungssystem, das sich mit einem skalierten Gefüge unterschiedlich qualifizierender Abschlussprüfungen präsentierte. Es stand in adaptierender Wechselwirkung mit dem sich differenzierenden Qualifikationsbedarf eines wachsenden Berufsgefüges der Wirtschaft und eines staatlichen Laufbahnsystems, das sich angesichts der zunehmenden Staatstätigkeit rasant verzweigte. Zur bedarfsgerechten Passung zwischen dem Bildungssystem und dem Berechtigungssystem von Staat und Berufswelt sollten an den neuralgischen Schnittstellen vor allem Prüfungszertifikate der Schulen und Hochschulen als Eintrittskarten dienen, deren Ergänzung, Differenzierung und Standardisierung nötigenfalls durch *Staatsexamen* erfolgte. Das für eine Überfüllungskrise in den Laufbahnsystemen typische Ungleichgewicht zwischen Nachfragern und Stellenangeboten setzte die beteiligten Systeme in diesen Jahrzehnten unter einen außergewöhnlichen Handlungszwang: Zur Minderung sozialer Spannungen hatten transparente Zugangsregelungen die leistungsgerechte Legitimation von Auswahlentscheidungen angesichts eines erhöhten Selektionsdruck zu gewährleisten.

Angesichts dieser Ausbreitung des Leistungsprinzips konnte sich die Georgia Augusta bei der Gestaltung ihrer Graduierungen und Zulassungsentscheidungen nicht länger dem bürgerlichen Berechtigungsdenkens entziehen, das auf effiziente und transparente Prüfungen zu setzen begann, die eine höhere Zugangsgerechtigkeit versprachen. Die Universität profitierte in einigen Bereichen von dieser Entwicklung, indem sie z. B. die Mitglieder der 1831 eingerichteten *Wissenschaftlichen Prüfungskommission* stellte, der von nun an die Prüfung der Lehrer höherer Schulen zufiel. Durch diese Prüfung wurden die *Philologen* aus der traditionellen theologischen Standesbindung und –bildung herausgelöst.⁷⁴⁹ Nachteilig traf es z. B. die Juristische Fakultät, indem das Kuratorium eine Drohung des Jahres 1818 realisierte. Es hob 1832 den Artikel XXIII. des kgl. Privilegs vom 7. 12. 1736 auf, der

⁷⁴⁸ Unter den Vor-Akten dieser Reform befindet sich als ein Auslöser das *Promemoria* des Göttinger konservativen Theologieprofessors D. J. Pott an das Konsistorium in Hannover vom 15. 8. 1825, in dem er sich über die Unreife der Schulabgänger ausgelassen hat. Pott war der Meinung, dass durch eine *höchste Verordnung* die Frage des Universitätszugangs neu geregelt werden müsse. Er brachte u. a. eine *Central-Examinations-Behörde* in der Residenzstadt Hannover in Vorschlag. Hier sollten alle Studienbewerber, die an ihrer Schule ein *examen praeivium* bestanden hatten, einem *General-Examen*, der eigentlichen Reifeprüfung, unterzogen werden. Dieser Vorschlag einer zentralen Prüfungsbehörde wurde zugunsten einer dezentralen Lösung fallen gelassen [Breitschuh (wie Anm. 64), S. 53].

⁷⁴⁹ Vgl. u. a. Kohlrausch: *Erinnerungen* (wie Anm. 1814), S. 306.

inländischen Doktoren dieser Fakultät ohne eine weitere Prüfung vor dem Oberappellationsgericht zu Celle die Zulassung zur Advokatenpraxis gewährt hatte. Die Vermehrung der Staatsexamen setzte die akademischen Prüfungen der Georgia Augusta und die in diesem Rahmen vergebenen Hochschulzertifikate unter Druck.

Durch die Maßstabsschärfung beim Zugang und Abgang von der Georgia Augusta wurde auch das universitätsinterne Auswahlssystem für den Dozentennachwuchs einer kritischen Nachfrage ausgesetzt. Im Vergleich mit andern Laufbahnen war die Qualifizierung und Zulassung zur Hochschullehrerkarriere im Defizit: an ihrem Anfang stand keine laufbahnspezifische Prüfung, da sich die Zulassungsentscheidung letzten Endes auf das Promotionsergebnis stützte. Die bisher geforderte lateinische Pro loco-Disputation war im wesentlichen eine Verdoppelung der unmittelbar vorgelagerten Inauguraldisputation – ganz abgesehen davon, dass beide Disputationen entscheidungsirrelevante Zeremonien waren, die in der Regel rasch aufeinander folgten. Während jeder Abiturient im Maturitätsexamen in einer Reihe von Fachprüfungen eine erhebliche Textmenge zu liefern hatte, war es in der Juristischen Fakultät noch vor kurzem möglich, dass der Professor *in spe* seine Promotion und Habilitation nur mit Thesen bestritt, die er in einer Disputation zu vertreten hatte, in der ein Scheitern nicht vorgesehen war. Nach den Maßstäben des gesellschaftlichen Berechtigungswesens war die Zulassungsprozedur zur Professorenlaufbahn eine Farce. Der langjährige Privatdozent Oesterley [Nr. 7] hat als letzter Bearbeiter des *Pütter* 1838 im Jubiläumsband dieser Reihe eine zurückhaltende – aber dennoch deutliche – Kritik an der wenige Jahre zuvor beendeten Göttinger „Habitationspraxis“ alten Stils geübt:

Bis zum Jahre 1831 blieb in dieser Beziehung in Göttingen Manches zu wünschen übrig, da es, nach erlangter Doctorwürde, nur eine disputatio pro facultate legendi – gewöhnlich nur über theses gehalten – bedurfte, um sofort Vorlesungen halten zu dürfen und selbst diese Disputation wurde oft längere Zeit verschoben. Die nachtheiligen Folgen dieser Nachsicht zeigten die Nothwendigkeit einer festeren und strengeren Einrichtung.⁷⁵⁰

Indem die Georgia Augusta initiativlos ihre überholte Venia-Praxis fortgeschrieben hatte, geriet die auch nach Oesterleys Meinung sachlich gebotene Revision des Regelungsbestandes 1830/31 in eine nachteilige politische Konstellation, die sich aus der politischen Großwetterlage und einem missratenen lokalen Aufstand ergab. Der Staatsaufsicht über die Georgia Augusta, die subsidiär die Initiative ergriff, gelang es in dieser Situation auf dem Rücken der berechtigten Reformen politisch motivierte Einschränkungen der akademischen Freiheit bei der Auswahl des akademischen Nachwuchses durchzusetzen, die man u. U. bei einer selbstverantworteten Reform zu einem früheren Zeitpunkt hätte vermeiden können. Un-

⁷⁵⁰ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 175. – Dort auf S. 175-178 eine Zusammenfassung der Hauptbestimmungen und der ersten Novellierungen.

terlassene Eigeninitiativen der Hochschulen lassen nicht selten komplementär die Gefahr externer Eingriffe wachsen.

Da nach dem raschen Scheitern der Unruhen die Studenten zum Verlassen der Stadt aufgefordert wurden, erhielten die Gremien der Universität hinreichend Zeit, sich im auslaufenden Wintersemester mit dem Kuratoriumsentwurf einer reformierten Zulassungsordnung für die Privatdozenten auseinanderzusetzen und ihre leicht revidierenden Veränderungsvorschläge dem Kuratorium für die rechtskräftige Publikation des Zulassungsregulativs am 28. 3. 1831 vorzulegen.

11. 2 Die Regularien des Zulassungsregulativs vom 28. März 1831

Mit den Regelungen des Reform-Regulativs über die Zulassung der Privatdozenten vom 28. 3. 1831 veränderte sich die *Venia*-Vergabe grundsätzlich: aus einem demonstrierenden Präsentationsereignis wurde ein echter Prüfungsakt mit der Möglichkeit des Scheiterns, dessen Regeln eindeutiger und qualitativ anspruchsvoller als bisher in einem eigenständigen Regulativ mit zehn Paragraphen definiert wurden. Die Regelungen reichen von einer genaueren Definition der Zulassungsvoraussetzungen bis zur Skizzierung von Verfahrensstufen für die Entfernung eines nicht mehr tragbar erscheinenden Privatdozenten von der Georgia Augusta. Im folgenden werden die wichtigsten Reformentscheidungen anhand der Textvariante für die Philosophische Fakultät angeführt:

- Der Antragsteller musste nunmehr ein *Doctor legitime promotus* sein, der sowohl eine Dissertation geschrieben als auch in diesem Verfahren öffentlich disputiert haben musste. Die Doktorwürde durfte in Zukunft nicht vor dem Ablauf eines Triennium von den Fakultäten vergeben werden (§. 1). Damit endete die Zulassung von Doktoranden aber auch die Dozententätigkeit als *Doctor legens* bzw. *Magister legens*, denn der Doktor- bzw. Magistergrad war jetzt nur noch eine Zulassungsvoraussetzung für die entscheidende Habilitations-Prüfung.
- Zwischen der Promotion und der Zulassung als Privatdozent musste ein Jahr liegen (§. 2). Damit war es z. B. nicht mehr möglich, wie im Falle Herbart an zwei aufeinander folgenden Tagen die Promotions- und die Pro loco-Disputation zu absolvieren.⁷⁵¹
- Die Zulassung erfolgte in der Philosophischen Fakultät nur für ein zu beantragendes Fach (§. 3). Damit endete in dieser Fakultät die fakultätsweite Zulassung zur Lehre.⁷⁵² Mit dem Zwang zur spezialisierenden Beschränkung er-

⁷⁵¹ An der Universität Freiburg erfolgte ab 1835 eine Zulassung zur Privatdozentur erst zwei Jahre nach Abgang von der Universität. Es musste zuvor im jeweiligen Fach eine mit Auszeichnung bestandene Staatsprüfung nachgewiesen werden [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 27]. – Zu den Fristen einiger anderer Universitäten vgl. Schubert (wie Anm. 13), S. 133.

⁷⁵² Die andern drei Fakultäten standen einer fachlichen Einengung der *Venia* reserviert gegenüber. – Zu einer ähnlichen Tendenz an der Universität Freiburg vgl. Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 59-61. An dieser Universität beantragte die Philosophische Fakultät 1832, dass der Kandidat

öffneten sich für die Privatdozenten mit einer Fach-Fakultas auch besondere Chancen, in dieser sich fachlich differenzierenden Fakultät die Initiierung neuer Fächer erfolgreich voranzutreiben.⁷⁵³

- Der Fakultät war eine schriftliche *Ausarbeitung* vorzulegen, deren eigenständige Erarbeitung an Eides Statt versichert werden musste (§. 3,1). Damit endete die Möglichkeit, Thesen vorzulegen bzw. die *Ausarbeitung* durch Dritte schreiben zu lassen.
- Zusätzlich wurde festgelegt, dass der vorgelegte Text ein anderer als der bei der Promotion verwandt sein musste. Damit endete die Möglichkeit, mit Teil I und Teil II ein und desselben Textes zwei Prüfungen zu bestreiten.
- Die schriftliche Ausarbeitung musste von der Fakultät mindestens als befriedigend bewertet werden (§. 4). Damit endete eine Praxis, in der eine Beurteilung der Venia-Leistung nicht vorgesehen war.
- Nach der positiven Bewertung seiner schriftlichen Ausarbeitung hatte der Aspirant zwei weitere Prüfungsleistungen mündlich vor der Fakultät zu erbringen:
 - Er hatte eine Vorlesung in deutscher Sprache zu halten, für die der Kandidat der Fakultät drei Themenvorschläge machen konnte,
 - Nach Beendigung der Vorlesung hatte die Fakultät mit dem Kandidaten ein Kolloquium in lateinischer Sprache über *wissenschaftliche Gegenstände* anzustellen.⁷⁵⁴

Damit entfiel die *disputatio pro facultate legendi* als bisher einziger Akt des traditionellen Venia-Verfahrens (§. 4).⁷⁵⁵ Da die Ordnungen für die Promotionen zeitgleich nicht neu definiert wurden, blieb die Inauguraldisputation auf der vorgelagerten Verfahrensebene erhalten.

- Das Zulassungsregulativ verpflichtete alle Fakultätsmitglieder an der Vorlesung und dem Kolloquium teilzunehmen (§. 4). Mit dieser kollektiven Verantwortung endete eine Zulassungspraxis, bei der nicht selten nur der Dekan bei der Venia-Disputation anwesend war.
- Nach dem Erbringen aller Prüfungsleistungen hatte die Fakultät zu entscheiden, ob der Kandidat zum Dozieren zuzulassen war oder nicht. Im Falle der Zulassung war abhängig von der Bewertung – „ausgezeichnet“ oder „befrie-

eines der Hauptfächer angeben müsse, um der *seichten Halbwisserei* und *affectirten Vielwisserei* vorbeugen zu können (ebd. S. 128).

⁷⁵³ Vgl. Schubert (wie Anm. 13), S. 142-145, wo er am Beispiel der Universität Erlangen aufzeigt, wie die fachliche Verselbständigung von Teildisziplinen nicht selten mit dem individuellen Aufstieg ihrer ersten Fachvertreter (vom Privatdozenten über den ao. Professor zum o. Professor an der eigenen Universität) gekoppelt war.

⁷⁵⁴ Zum Kolloquium als herkömmlicher Disputationsalternative an den Universitäten Basel und Helmstedt vgl. Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 10.

⁷⁵⁵ Zur Diskussion über das Latein als Disputationssprache vgl. Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), mit den Anlagen auf S. 130-132. Die Fakultäten durften von 1845 an im Einzelfall von der Regel der lateinischen Disputationssprache abweichen.

digend“ – von der Fakultät eine vorläufige Zulassung auf zwei oder auf ein Jahr auszusprechen (§. 5). Nur in diesem unteren Entscheidungsbereich eines nunmehr zweistufigen Zulassungsverfahrens blieb die traditionelle Autonomie der Fakultät gewahrt. Damit stand am Ende dieser Verfahrensetappe eine ausdrückliche Zulassungsentscheidung der Fakultät und eine benotende Klassifikation der Privatdozenten.

- Während der vorläufigen Lehrtätigkeit des Privatdozenten musste die Fakultät *die Application, die Lebrart, die wissenschaftlichen Grundsätze und das sittliche Betragen des Docenten thunlichst beobachten* und hatte nach Ablauf der Probefrist im Rahmen eines motivierten Berichtes dem Kuratorium vorzuschlagen, ob dieses die definitive Zulassung vornehmen solle oder nicht (§. 5). Damit war den Fakultäten die Entscheidung über die endgültige Anstellung der Privatdozenten – am Ende einer bisher nicht üblichen Probefrist – entzogen.
- Von der Fakultät abgelehnte Bewerber konnten bis auf seltene Ausnahmen nicht erneut sich um die *Venia* bewerben (§. 6).
- Für die Nostrifikation wurden in §. 7 spezielle Regelungen getroffen.
- Die Fakultäten wurden verpflichtet, *sowohl über die academischen Leistungen als über das sittliche Betragen sämtlicher ihr angehörigen Privat-Dozenten* jährlich an das Kuratorium zu berichten. Mit dieser Berichtspflicht unterlagen die auf den Dozentennachwuchs bezogenen Aktivitäten der Fakultät der Staatsaufsicht.
- Die abschließenden beiden Paragraphen des Regulativs regeln, wie gegenüber Privatdozenten zu verfahren war, die zu *Tadel* Anlass gaben. Für wiederholte Verstöße behielt sich das Kuratorium als weitestgehende Maßnahme die Entfernung des Privatdozenten von der Universität vor (§§. 8 und 9).⁷⁵⁶ Damit endet eine Phase, in der keine rechtlich haltbaren Ausschlussregeln existierten.

Mit einer leistungsorientierten Schärfung von expliziten mehrdimensionalen Prüfungsmaßstäben und mit der Distanzforderung von einem Jahr zwischen Promotion und *Venia*-Erwerb öffnete das Regulativ von 1831 die Chance, ein von der Promotion abgehobenes Qualifikationsniveau für die Habilitation des akademischen Nachwuchses zu bestimmen und den Automatismus bei der Vergabe beider Berechtigungen zu entkoppeln. Bei der *Venia*-Vergabe rückte statt der umstandslosen Lizenzierung aller interessierten Doktoren bzw. Magister die Auswahl eines qualifizierten Dozentennachwuchses in den Vordergrund. Mit der stärker finalen Ausrichtung der Privatdozentur und der verrechtlichenden Annäherung an Charakteristika des staatlichen Laufbahnsystems verlor sie allerdings viel von der Offenheit einer institutionellen „Fohlenweide“, auf der bis dahin die z. T. noch unentschiedenen Individuen sich in jungen Jahren experimentierend tummeln konnten. Zeitbedarf und Spezialisierungszwang verwandelten das früher ergebnisoffene Postdoc-Studium in eine zielorientierte Qualifizierungsphase jener, die bereit sein

⁷⁵⁶ Zum Antrag auf Revision des Regulativs vom 28. 3. 1831, den die Theologische Fakultät am 1. 7. 1831 beim Kuratorium stellte, vgl. UAG: Kur 4. II. a. 63, Bl. 10-14 und UAG: Theol SA 0029. – Einige Angaben aus dem Revisionsbegehren weiter oben Seite 75.

mussten, sich auf eine erheblich verlängerte Durststrecke einseitiger Spezialisierung einzulassen. An deren Ende lauerte für die Erfolglosen die Gefahr der Überqualifizierung und Überalterung, die es ihnen unter Umständen erheblich erschwerte, alternativ im „Leben“ jenen Platz zu finden, den ihnen eine personell gesättigte und qualitativ wählerische Universität nicht zu bieten hatte. Chancen und Risiken waren in diesem System sich steiler aufbauender Ausbildungs- und Qualifikationsstufen neu und anders gemischt, und der zunehmende ökonomische Ausbildungsaufwand blieb nicht ohne Folgen für die soziale Rekrutierung der Privatdozentur neuen Stils.

Neben einer effizienzorientierten Verrechtlichung der Zulassungspraxis machte sich im Zulassungsregulativ von 1831 auch die bereits angesprochene Ausweitung des staatlichen Einflusses und die politisch motivierte Überwachungstendenz der Landesregierung bemerkbar, die durch den überraschenden Januarputsch des Jahres 1831 in den Augen der Konservativen eine nachträgliche Legitimation erfuhr. Die von der *Demagogenfurcht* motivierte Landesregierung benutzte das Regulativ, um für den Dozentennachwuchs die Erfüllung von neuartiger Gütekriterien zu fordern, die explizit bisher keine Rolle gespielt hatten. Das sich unverfänglich gebende Verhaltenskriterium des *sittlichen Betragens* wurde als Ansatzpunkt für eine politische Kontrolle genutzt, mit der die misstrauischen vormärzlichen Regime neben den Studenten den ebenfalls mobilen akademischen Hochschullehrernachwuchs überzogen.

Dass die Sorge um das *sittliche Betragen des Docenten* im wesentlichen politisch motiviert war, geht aus einem Begleiterlass zum Regulativ vom 28. 3. 1831 hervor, der zeitgleich an die Universitätsgerichtsdeputation ging.⁷⁵⁷ Diesem Gremium wurde in deutlicher Sprache aufgetragen, auch alle schon tätigen Privatdozenten mit einigen genannten Paragraphen des neuen Regulativs bekannt zu machen

und ihnen dabei anzudeuten, daß sie sich aller Einmischungen in politische Angelegenheiten bei Strafe der Entfernung von der Universität und Stadt zu enthalten haben. Obwohl es zunächst die Obliegenheit einer jeden einzelnen Facultät seyn wird, für die gehörige Beobachtung jener Vorschriften zu sorgen, so erwarten Wir jedoch zugleich, daß auch die Universitäts-Gerichts-Deputation insonderheit das Betragen der Privatdocenten fortwährend beachten, und von den, bei dem einen oder andern etwa zu machenden bedenklichen Wahrnehmungen nach Beschaffenheit der Umstände entweder vorläufig die betreffende Facultät, oder aber Uns eine Anzeige machen werde.

Das Misstrauen des Kuratoriums gegenüber den Fakultäten saß wegen der jüngsten Vorfälle offenbar sehr tief, denn mit der Universitätsgerichtsdeputation verordnete es ihnen noch einen zusätzlichen Aufpasser. Seit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 hatte sich bereits ein *Regierungsbevollmächtigter* in der Universität

⁷⁵⁷ UAG: Sek 316, Bl. 60.

eingemistet.⁷⁵⁸ Durch die Verstärkung der staatlichen Kontrolle wurde das traditionelle Selbstergänzungsrecht der akademischen Lehr-Korporationen erheblich eingeschränkt. Eine bis dahin autonom gehandhabte Aufgabe der Fakultäten stand von nun an unter Staatsaufsicht, die über eine Rechtsaufsicht weit hinausreichte.

Bisher habe ich keinen Hinweis finden können, dass sich in der Universität Widerstand gegen diese Einschränkung der Fakultätsbefugnisse geregt hätte. Durch die Göttinger Unruhen vom 8. 1. 1831 befand sich die Georgia Augusta in einer schlechten Position. Dieser auch stark von einigen Privatdozenten bestimmte Putschversuch hat wegen seiner Begleitumstände und seiner nachteiligen Folgen auch manche Gutwillige in der Universität geschockt, wie die Reaktion Wilhelm Grimms in einem Brief an K. F. von Savigny vom 25. 1. 1831 zeigt:

*Ach Gott, wie nahe stehen wir an dem Abgrund, der alles verschlingen kann, was uns auf der Welt lieb ist. Der schändliche und widerwärtige Aufstand, der hier ausbrach, hatte uns in ungewöhnliche Unruhe versetzt.*⁷⁵⁹

Ein Anlass zur Beunruhigung war gegeben, denn der Graf zu Münster hatte zur Bestrafung Göttingens vorgeschlagen, die Universität zu verlegen. Die Professoren der Universität nutzten die erzwungene Ruhepause bis Ostern 1831, um sich ausführlich mit dem Reform-Reskript der Regierung vom 27. 12. 1830 auseinanderzusetzen. Dessen tragende Absicht wurde von den Fakultäten und vom Senat weitgehend gutgeheißen und die meisten Reformvorschläge akzeptiert. Die Änderungsvorschläge der Fakultäten wurden vom Kuratorium im Reform-Regulativ vom 28. 3. 1831 berücksichtigt. Prorektor Friedrich Lücke, der bei den Januar-Ereignissen keine überzeugende Rolle gespielt hatte, veranlasste die Universität sogar, aus eigener Initiative gegen einige unpolitische Sozialfälle unter den Privatdozenten vorzugehen. Aber diese Aktion, die er *Purification der Privatdozenten* zu nennen beliebte, verlief ergebnislos.⁷⁶⁰

Die von der Göttinger Januar-Aufruhr in erster Linie betroffenen Privatdozenten mussten wahrscheinlich ihre Honorarforderungen für das WS 1830/31 in den Wind schreiben, da die Regierung die Studenten zum Verlassen Göttingens aufgefordert hatte. Die Studenten-Frequenz sank im folgenden SS 1831 um rund 200 von 1123 auf 920 und bewirkte einen Sprung in der bereits absackenden Frequenzkurve. Abgesehen von zwei kurzen Zwischenhochs im WS 1835/36 und im

⁷⁵⁸ Entgegen der Annahme von Sellert, wonach die Erteilung und Ausübung der *venia legendi* von der Zustimmung dieses Aufsehers abhing, ist an der Georgia Augusta keine ausdrückliche Überwachung und Intervention des Regierungsbevollmächtigten von Laffert bei der Venia-Vergabe an die Privatdozenten festzustellen [Sellert (wie Anm. 360), S. 71]. Lafferts Zurückhaltung veranlasste 1828 das Universitätsdepartement sogar zu dem Vorschlag, *daß den gemachten Erfahrungen zufolge, der Landesberriiche Commissarius in Göttingen nicht nöthig sey*. Aus Bundestreue entschied man sich aber, dessen kostspielige Position dennoch beizubehalten.

⁷⁵⁹ Schoof, Wilhelm/Schnack, Ingeborg (Hg.): Briefe der Brüder Grimm an Savigny. Aus dem Savignyschen Nachlaß herausgegeben. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XXIII. Berlin 1953, S. 364.

⁷⁶⁰ Vgl. oben Seite 272.

WS 1837/38 sollte sie ihre fallende Tendenz während des Vormärz beibehalten. Der Dozentennachwuchs stand während der kommenden Jahrzehnte nicht nur unter verschärften Zulassungs- sondern auch unter erschwerten Beschäftigungs- und Erwerbsbedingungen.

Für einen historischen Bearbeiter der Privatdozentur an der Georgia Augusta hat das Zulassungsregulativ von 1831 die erfreuliche Folge, dass im Kuratorium der Universität nunmehr die Führung der Personalakten über die Privatdozenten einsetzte, wozu bis dahin in der Regel keine Notwendigkeit bestand. Einer der Berichtsgegenstände der nunmehr rechenschaftspflichtigen Fakultäten ist die Bewertung der *sittlichen* Zuverlässigkeit ihrer Kandidaten, die in gewissen Disziplinen wohl ausführlicher ausfallen musste. Jedenfalls fand es das Kuratorium am 8. 8. 1846 notwendig, bei Prorektor Ritter einen vertraulichen Bericht *über das bisherige Verhalten* zweier Doktoren *in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse des Landes* anzufordern. Der vorangegangene Bericht der Philosophischen Fakultät über die Privatdozenten Johann Wilhelm Seelig und Adolf Ebert war wohl zu karg ausgefallen. Vielleicht befürchtete das Kuratorium auch eine wohlwollende Voreingenommenheit der berichtenden Fakultät. Seelig war immerhin im politisch sensiblen Fach der Nationalökonomie tätig, während Ebert Romanische Philologie lehrte. Prorektor Ritter äußerte sich am 12. 8. 1846 gutachtlich, wobei er sich auf eigene Wahrnehmungen im geselligen Verkehr stützte sowie auf Erkundigungen *unter der Hand*, die er nach seinen Angaben ohne Aufsehen getätigt hatte. Sie ergaben nur Vorteilhaftes.

Beide Doctores stehen in dem Rufe mit den politischen Angelegenheiten der Gegenwart und insbesondere unseres Landes sich nichts zu schaffen zu machen. Namentlich habe ich mich erkundigt, ob sie etwa in Verdacht stünden einen oder andern Zeitungsartikel verfaßt zu haben; aber auch über diesen Punkt sind mir nur beruhigende Nachrichten zugekommen. Also habe auch er keine Bedenken gegen die Erteilung der definitiven Venia.⁷⁶¹

Dass der Privatdozent Seelig nicht so unpolitisch war, wie Prorektor Ritter versicherte, sollten erst die Revolutionsjahre 1848/49 zeigen. Bereits am 24. 3. 1848 legten die ao. Professoren, Privatdozenten und Bibliotheksbeamten Reformforderungen vor, in denen u. a. für die Privatdozenten die Aufhebung mehrerer einengender Regelungen des Zulassungsregulativs von 1831 vorgeschlagen wurde.⁷⁶²

11. 3. Exkurs: Der Fall des Privatdozenten F. E. Beneke und der Prioritätenstreit in der Habilitationsfrage: Göttingen oder Berlin?

Bei universitätsübergreifenden Vergleichen der Habilitationsregelungen während des Vormärz spielen die Regelungen der Universität Berlin bei verschiedenen

⁷⁶¹ UAG: Kur 4. V. b. 129, Bl. 7-10.

⁷⁶² Vgl. unten Seite 442. – UAG: Sek 5. 1, Bl. 31-34.

Autoren eine maßgebende Rolle. Zumeist ist die weitgehend berechnete Vermutung im Spiel, diese 1810 gegründete Reform-Universität habe auch im Habilitationsbereich traditionellen Ballast abgeworfen und eine moderne Entwicklung angestoßen. W. Ebel meinte demgegenüber, das hannoversche Kuratorium habe mit dem eben erörterten Regulativ vom 28. 3. 1831 *an der GEORGIA AUGUSTA als der ersten deutschen Universität (also noch vor Bonn und Berlin) die Habilitation im heutigen Sinne eingeführt*.⁷⁶³ Zur Überprüfung dieser Annahme wird im folgenden der Fall des Privatdozenten Friedrich Eduard Beneke (1798-1854) herangezogen, weil sein Pendeln zwischen den Universitäten Berlin und Göttingen zu einer vergleichenden Betrachtung einlädt.⁷⁶⁴ Abgesehen von der Klärung der Prioritätenfrage bietet der Fall des in Berlin suspendierten und dann in Göttingen aufgenommenen Privatdozenten die seltene Gelegenheit, das Problem der „richtigen“ Weltanschauung (Philosophie) als illiberales Zulassungskriterium für Privatdozenten im Vormärz anzusprechen. Vor allem lassen sich am Fall Beneke Ursachen und Motive für staatliche Interventionen in der Zulassungspraxis der Georgia Augusta während des Vormärz verdeutlichen, die mit dem Zulassungsregulativ für die Privatdozenten vom 28. 3. 1831 ihre systematische Abrundung erhielten.

Beneke war Ostern 1817 von der Universität Halle zur Universität Berlin übergewechselt, wo dieser ungemein selbstbewusste Student im Sommer 1820 mit seiner Promotion und Habilitation Anstoß erregte. Er scheute sich von Anfang an nicht, die schwierigsten Themen mit rasch und in der Regel flüssig formulierten Publikationen anzugehen.⁷⁶⁵ Während Benekes Berliner Studium wurde Hegel nach Berlin berufen, wo dieser 1818 begann, sein Philosophieren auf die neue Universität Berlin und den preußischen Staat zu beziehen. In seiner Antrittsvorlesung am 22. 10. 1818 hatte er programmatisch die zentrale Stellung der Philosophie – oder seiner Philosophie – formuliert:

*Hier ist die Bildung und die Blüte der Wissenschaften eines der wesentlichen Elemente SELBST IM STAATSLEBEN; auf hiesiger Universität, der UNIVERSITÄT DES MITTELPUNKTES, muß auch der Mittelpunkt aller Geistesbildung und aller Wissenschaft und Wahrheit, die Philosophie, ihre Stelle und vorzügliche Pflege finden.*⁷⁶⁶

⁷⁶³ Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 69. – Vgl. Bruch, Rüdiger vom: Zur Gründung der Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft. um 1800. In: Müller, Gerhard u. a. (Hg.): Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800. Pallas Athene 2. Stuttgart 2001, S. 63-77.

⁷⁶⁴ Zur älteren Literatur über Beneke vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 137, Nr. 125. – Die folgende Darstellung folgt weitgehend Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 294-303. – Die Dokumente zur Suspendierung Benekes bei Lenz in Bd. 4, S. 476-484. – Vgl. auch Pettoello, Renato/Barelmann, Nikola (Hg.): Friedrich Eduard Beneke: Ungedruckte Briefe. Aalen 1994, Nr. 8-40. – ADB 2/1875, S. 327-329 und DBE 1, S. 421.

⁷⁶⁵ Beneke soll bereits mit 19 Jahren unter dem anspruchsvollen Titel *Ueber das Wesen der deutschen Universitäten* (Berlin 1817) eine erste Buchproduktion vorgelegt haben.

⁷⁶⁶ Hosfeld (wie Anm. 2571), S. 104.

Als sich Beneke zur Promotion meldete, genügte er nach Meinung des Altphilologen August Böckh in seinem Doktor-Examen vor der Philosophischen Fakultät den Ansprüchen im philologischen Bereich. In der anschließenden Philosophieprüfung durch Hegel, die sich auf Schriften des Kandidaten bezog, traten Probleme auf, über die es im Protokoll heißt, *wobei indes [...] wie es gewöhnlich bei philosophischen Disputationen zu geschehen pflegt, keine rechte Verständigung scheint möglich gewesen zu sein*. Aus Zeitmangel war keine Gelegenheit mehr, den Kandidaten in Geschichte oder Mathematik zu prüfen. Mit 6 : 1 votierten die Prüfer für die Zulassung zur Promotion, der auch Hegel zustimmte. Erst danach ließ Böckh als Dekan, unter dem Datum 12. 6. 1820 Benekes Dissertation zirkulieren:

De veris Philosophiae initiis dissertatio inauguralis scripsit atque Amplissimi Philosophorum Ordinis Auctoritate pro Summis in Philosophia Honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis publice defendet D. IX. M. August. A. MDCCCXX hora XI. Fridericus Eduardus Beneke Berolinensis. Opponentibus H. Ritter, Phil. Doctore in hac Univ. Litt. privatim docente. Henr. Abegg, Jur. Utr. Doctore. Car. Bresler, Theol. Candidato. Formis Brueschckianis. [48 S. + 12 Thesen].⁷⁶⁷

Böckh beurteilte deren Sprache für recht gut und auch der Inhalt schien seiner Meinung nach so zu sein, dass der Text der Fakultät keine Unehre machen könne. Die *Ehre der Fakultät* war auch an der Georgia Augusta das im Zweifelsfall maßgebende Beurteilungskriterium für die Annahme von „Probearbeiten“. Für die philosophische Ansicht des Autors brauche man – nach der liberalen Auffassung von Böckh – *natürlich* nicht einzustehen.

Auch Hegel war dafür, die Dissertation passieren zu lassen. Er ging dabei aber von der Annahme aus, die ihm Böckh während der Examenssitzung bestätigt hatte, dass die *facultas legendi* nicht mit der Promotion verknüpft war. Als Beneke dann sein Gesuch zur Promotion einreichte, erklärte er darin aber ausdrücklich, dass er Vorlesungen halten wolle. Böckh musste dem Kandidaten zugestehen, dass er aufgrund der Promotion das Anrecht zur Habilitation habe, und dass sie mit der Promotion etwa zeitgleich vollzogen werden könne. Böckh versuchte aber den 22 Jahre alten Beneke zu überzeugen, dass für ihn eine Wartezeit von vielleicht Jahren bis zur Habilitation angemessen sei, was Beneke auch zu akzeptieren schien. Böckh teilte diesen Eindruck seinen Kollegen in einem Zirkular mit, das dann den Beschluss der Fakultät zur Folge hatte, Beneke zu promovieren. Ein paar Tage nach seiner Promotion stellte Beneke zur unangenehmen Überraschung Böckhs den Antrag ihn zu habilitieren. Da dieser den Statuten nach nicht zurückgewiesen werden konnte, war entsprechend zu verfahren.

Mit Hegel war am Anfang dieses Jahres auch Schopenhauer bei seiner Veniadisputation am 23. 3. 1820 *Ueber die vier verschiedenen Arten der Ursachen* zusammengestoßen. Hegel hat aber dennoch dessen Habilitation zustimmt. Beneke hörte bei Schopenhauer im folgenden Sommersemester, dem ersten und einzigen, in dem

⁷⁶⁷ Der erste Opponent, war Heinrich August Ritter, seit 1837 Ordinarius für Philosophie an der Georgia Augusta [vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 107, Nr. 81].

dieser als Berliner Privatdozent Hörer gewinnen konnte, obgleich er 24 Semester lang im Berliner Lektionskatalog aufgeführt ist. Blumenbach hatte kurz zuvor seinem früheren Schüler Schopenhauer abgeraten, sich in Göttingen zu habilitieren, da man hier neben G. E. Schulze – der Schopenhauer für die Philosophie gewonnen hatte, – und Bouterwek *einen andern Vortrag der Philosophie* nicht vermisse. Blumenbach wies auch auf die mehrjährigen vergeblichen Versuche des Privatdozenten Ernst Stiedenroth hin, der inzwischen nach Berlin übergewechselt war.⁷⁶⁸

Die für die Habilitation maßgebenden Berliner Statuten von 1816 weisen in Abschnitt VIII § 4 im Vergleich mit den Göttinger Venia-Regelungen bereits einige innovative Veränderungen auf:

*Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitieren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in bezug auf diese erhalten sie die Erlaubnis zu lesen. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen und philosophischen Fakultät auch solche, die den Lizentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung im freien Vortrag über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Übrigens hängt es lediglich von dem Urteil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubnis zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.*⁷⁶⁹

Von den Erfordernissen der hier nicht erörterten Reglements einmal abgesehen, wurde in diesem Statutenparagraphen die Fakultas bereits fachlich beschränkt, der Grad eines Doktors bzw. Lizentiaten war eine unerlässliche Voraussetzung und an die Stelle der antiquierten Disputation war eine Probevorlesung getreten. Aber das Statut enthielt keine zeitliche Distanzregel für das Intervall zwischen Promotion und Habilitation. Die Berliner Philosophische Fakultät zog aus dem Konflikt um Benekes Habilitation die Konsequenz, in Zukunft einen Abstand von zwei Jahren

⁷⁶⁸ Gwinner, Wilhelm von: Schopenhauers Leben. Leipzig 31910, S. 168 bzw. 150-152. – Hübscher, Angelika (wie Anm. 31), S. 123.

⁷⁶⁹ Lenz (wie Anm. 48), Bd. 4, S. 257 f. zu den Statuten von 1816. – Zum Folgenden vgl. Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 413. – Das Reskript vom 16. 12. 1828 an Rektor und Senat der Universität zu Berlin regelt die Fristenfrage (Koch, Johann Friedrich Wilhelm: Die preussischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. 2. Bd., Erste Abt. Berlin 1840. S. 8 f./Nr. 12). – Vgl. auch ebd. S. 9 f./Nr. 14: Mit diesem Reskript vom gleichen Datum wird eine zweite Dissertation als schriftliche Habilitationsleistung gefordert. Die Berliner Habilitationsregelungen wurden also nicht erst mit dem Erlass der vier Fakultätsstatuten am 29. 1. 1838 wirksam, wovon Ebel ausgeht. Deren Abdruck bei Koch Bd. 1, 1839, S. 62-168. – Vgl. auch Takamori, Akira: Die erste Universitätsverfassung und ihr Einfluß auf das japanische Hochschulwesen. Quellenedition des *Vorläufigen Reglements für die Universität Berlin* von 1810. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 2/1899, S. 137-150. – Bei der Klärung der Prioritätenfrage sollte auch die Freiburger *Norm* von 1818 einbezogen werden [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 125-127].

zwischen Triennium und Habilitation oder von fünf Jahren zwischen der Erstimmatrikulation und der Habilitation zu fordern. 1828 wurden alle Fakultäten der Universität Berlin angewiesen, diese Regelung anzuwenden. Bei genauerer Analyse lässt sich also zeigen, dass jene Bestimmungen, die für moderne Habilitationsordnungen charakteristisch sind, zwar nicht in einem Zuge aber sukzessiv bereits vor 1831 an der Universität Berlin Geltung erlangten. Damit ist Ebels Prioritätsannahme fragwürdig, die Georgia Augusta habe mit ihrem Regulativ vom 28. 3. 1831 die Habilitation im modernen Sinne eingeführt.

Seine skandalöse Dimension erhielt der Fall Beneke erst zwei Jahre später, als Beneke im März 1822 beim Ministerium den Antrag auf eine Remuneration seiner Lehrveranstaltungen stellte, worauf der Minister Gutachten über die Würdigkeit des Privatdozenten von der Fakultät anforderte. Eine Stellungnahme Hegels beurteilte die Publikationen Benekes als *höchst mittelmäßig*, und er erinnerte an seine ablehnende Haltung bei der Vergabe der Fakultas. Er habe seinerzeit den Kandidaten *noch für unreif und unfähig gehalten*. Die Fakultät schloss sich einstimmig Hegels negativer Einschätzung an, indem sie bezweifelte, dass Beneke auf seinem Wege je in die Tiefen der Wissenschaft eindringen könne. Sie verwahrte sich dabei gegen den nahe liegenden Vorwurf, ihre Auffassung von der Philosophie monopolistisch als die einzig richtige und zu dulden anzusehen. Diese vorsorgliche Stellungnahme der Fakultät bezog sich vermutlich auf ihre Bewertung von Benekes Publikationen und insbesondere der *Grundlegung*, mit der er ein fundamentales Problem der Ethik aufgriff:

Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens in ihren Hauptzügen.
Berlin (Mittler) 1820.⁷⁷⁰

Grundlegung zur Physik der Sitten, ein Gegenstück zu Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, mit einem Anhang über das Wesen und die Erkenntnißgränzen der Vernunft. Berlin und Posen: Mittler 1820.

Die letzte Publikation deutet bereits im Titel ihre empirisch-positivistische Tendenz an. Beneke beabsichtigte im Ausgang von der inneren „Erfahrung“ und nach dem Muster der Naturwissenschaften eine Grundlegung der Moral zu leisten. Mit seiner Überzeugung, die Psychologie könne eine fundamentale Begründung der Philosophie abgeben, musste Beneke sich in der Hochburg der spekulativen Philosophie die dort herrschenden Anhänger idealistischer Systeme mit ihren metaphysischen Begründungsversuchen zum Gegner machen. Herbart leitete seine ausführliche Rezension in der Jenaer Literatur-Zeitung mit dem Satz ein: *Dieses Buch enthält Wahrheit und Irrtum; anstößig konnte es werden durch beides*. Und etwas weiterhin urteilte er: *Soviel liegt am Tage, daß dieses Buch mehr als einer der heutigen philosophischen Schulen mißfallen muß*.⁷⁷¹

⁷⁷⁰ Diese Schrift habe ich nicht einsehen können. – Der Wiederabdruck einer negativen Rezension von J. F. Herbart in der Jenaer Literatur-Zeitung 47/1822 bei: Kehrbach, Karl/Flügel, Otto (Hg.): Joh. Fr. Herbart's Sämtliche Werke, Bd. 12. Langensalza 1907, S. 154-157.

⁷⁷¹ Kehrbach/Flügel (wie Anm. 770), Bd. 12, S. 171 und S. 172.

Ministerialdirektor Johannes Schulze – wie sein Minister ein Hegelianer – stellte sich auf den Standpunkt Hegels und bewertete Benekes Schrift als einen *furchtbaren Irrtum*. Der Verfasser müsse von der philosophischen Lehrerlaubnis ausgeschlossen werden, solange er in seiner Verblendung beharre. Schulze fand es darüber hinaus notwendig, die Philosophische Fakultät zur Verantwortung zu ziehen, weil sie Beneke vor zwei Jahren zur Habilitation zugelassen hatte. Die Folge waren Auseinandersetzungen in der Philosophischen Fakultät, in denen Hegel sich rein zu waschen versuchte. Grundsätzlicher war der Konflikt zwischen dem Ministerium und der Fakultät, die ihr autonomes Habilitationsrecht und damit die akademische Freiheit durch die Rüge des Ministeriums in Gefahr sah. Dabei bezog Hegel seiner abgehobenen Staatsphilosophie entsprechend den Standpunkt, das Ministerium sei wie die Fakultät imstande ein Buch zu beurteilen und rückte die akademische Freiheit gegenüber der Staatsräson an die zweite Stelle.⁷⁷² Beneke wurde ohne Angabe von Gründen suspendiert, und die Philosophische Fakultät strich für das SS 1822 seine Vorlesungen aus ihrem Verzeichnis.

Zunächst schien sich für den Entlassenen in Jena eine Chance zu bieten, weil die Weimarer Regierung den durch die Suspendierung von Jacob Friedrich Fries freigewordenen Lehrstuhl Beneke anbieten wollte. Da aber eine von der Demagogenfurcht motivierte Bundesregelung es den einzelnen Staaten untersagte, andernorts entlassene Universitätslehrer erneut anzustellen, beschloss man in Weimar, zunächst die Zustimmung des Berliner Ministeriums einzuholen. Erst nach Monaten reagierte auf erneute Anfrage der Minister Karl Frhr. von Stein zu Altenstein selbst, und stellte Beneke als einen einseitigen Philosophen dar, dem die notwendige Reife und Einsicht fehle, worauf die Weimarer Regierung von der Berufung Benekes absah. Da Benekes wiederholte Anträge an das Ministerium, ihm die Gründe für seine Entlassung zu nennen, ebenso unbeantwortet blieben, wie entsprechende Anfragen an den Staatskanzler Karl August, Fürst von Hardenberg, und an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm breitete sich in der Öffentlichkeit der Verdacht aus, Benekes Entlassung sei aus politischen Motiven erfolgt. Seine Bemühungen um eine Berufung an andere Hochschulen standen angesichts dieser Umstände unter keinem guten Stern. Beneke entschied sich schließlich, als Privatdozent nach Göttingen zu gehen, *weil dort in dieser Hinsicht Geistesfreiheit herrscht*. In Göttingen wurde gemäß dem ortsüblichen spekulationsfernen Wissenschaftsverständnis die *Hegeley* mit ihrer wachsenden Dominanz misstrauisch beobachtet.⁷⁷³

Auf seine Anfrage hin wurde Beneke kurz vor Michaelis 1823 aus Göttingen mitgeteilt, dass nach den Statuten der Universität ihm unbedenklich gestattet werden könne, an der Georgia Augusta Vorlesungen zu halten.⁷⁷⁴ Beneke hatte der Universität Göttingen einen Brief von Altensteins vom 17. 4. 1823 vorlegen können, der nicht einmal eine Andeutung über politische Hintergründe seiner Entlassung

⁷⁷² Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 298.

⁷⁷³ Selle: Universität (wie Anm. 60), S. 366, Anm. 1 zu S. 182. – Die Bezeichnung *Hegeley* verwandte der Göttinger Theologe Lücke in einem Brief an Schleiermacher vom 24. 11. 1833 [Christophersen, Alf: Friedrich Lücke (1791-1855). Teil 2: Dokumente und Briefe. Berlin 1999, S. 336].

⁷⁷⁴ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 118 f..

enthielt.⁷⁷⁵ Mitte Januar 1824 wechselte Beneke von Berlin nach Göttingen, wo er bereits am 31. Januar über Thesen öffentlich für die Erteilung der *Venia* disputierte. Für seine *Venia*-Disputation hatte Beneke als einen Opponenten den ebenso umstrittenen philosophischen Privatdozenten Karl Christian Friedrich Krause gewählt, der kurz nach ihm in Göttingen eingetroffen war, um gleich Beneke hier die Fortsetzung seiner an Umwegen reichen Karriere zu versuchen. Nach dem Bericht Krauses waren bei Benekes Disputation u. a. der Prorektor Mitscherlich, der zu der Zeit Dekan der Philosophischen Fakultät war, und der politische Aufpasser, der Regierungsbevollmächtigte Friedrich Johann von Laffert, sowie die Professoren Blumenbach und Tychsen anwesend, die alle auch dem Opponenten Krause ihre Zufriedenheit mit seiner Opponentenrolle zum Ausdruck brachten. Vielleicht hat der Auftritt der beiden umstrittenen auswärtigen Privatdozenten dazu geführt, dass sich die Prominenz der Georgia Augusta zu dieser *Venia*-Disputation einfand.⁷⁷⁶ Schon in der nächsten Woche begann Beneke für den Rest des Semesters zwei öffentliche Vorlesungen:

∞ *Über die Prinzipien der Metaphysik*

∞ *Über die Erhaltung der Seelengesundheit.*⁷⁷⁷

Vielleicht wurde die Bereitschaft der Göttinger Philosophischen Fakultät, Beneke als Privatdozenten aufzunehmen, durch die Stellungnahme ihres früheren Kollegen Herbart erleichtert, denn dieser vertrat – wie bereits weiter oben angedeutet, – eine z. T. von der Berliner Position abweichende Bewertung Benekes. Herbart, der wie Beneke die Rolle der Psychologie, Pädagogik und Mathematik in der Philosophie stark gewichtete, hatte zwar in seiner bereits erwähnten Rezension in der Jenaer Literatur-Zeitung als *eine flüchtige und übereilte Arbeit* streng rezensiert, er hielt insbesondere den fünften Brief *dennoch so lesenswert, daß Rez. gern spricht: hört ihn!*⁷⁷⁸ Ihn sprach Beneke in seiner ersten Publikation als Göttinger Privatdozent an:

Beiträge zu einer reinseelenwissenschaftlichen Bearbeitung der Seelenkrankheitskunde, als Vorarbeiten für eine künftige strengwissenschaftliche Naturlehre derselben, herausgegeben von Dr. F. E. Beneke, Privatdocenten an der Universität zu Göttingen. Leipzig, bei Karl Heinrich Reclam. 1824. [LVIII + 530 S.].

Deren umfangreiche Einleitung eröffnete Beneke mit der Frage: *Soll die Psychologie metaphysisch oder physisch begründet werden? Ein Schreiben an den Herrn Professor Dr. Herbart zu Königsberg.* Aber Herbart beharrte bei seiner Position, die er bereits in seiner Kritik der *Grundlegung* in Anknüpfung an deren Titel geäußert hatte: man könne weder von einer Physik der Sitten sprechen, wie es der Empirist Beneke anstrebe, noch von einer Metaphysik der Sitten, wie es Kant getan habe. Physik und Metaphysik seien gleichermaßen ungeeignet, eine Lehre der Sitten zu begründen, be-

⁷⁷⁵ UAG: Kur 4. I. 32, Bl. 6 f.

⁷⁷⁶ Ureña (wie Anm. 783), S. 539 f.

⁷⁷⁷ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 123 f.

⁷⁷⁸ Kehrbach/Flügel (wie Anm. 770), Bd. 12, S. 174 und S. 181.

fand der Nachfolger Kants auf seinem Königsberger Lehrstuhl.⁷⁷⁹ Diese und andere von Beneke wohl nicht als bedeutungsvoll angesehenen Auffassungsdifferenzen haben öffentliche und private Versuche des Kritisierten scheitern lassen, sich Herbart zum Verbündeten zu machen. Der gemeinsame Gegner definiert manchmal nur einen kleinen gemeinsamen Nenner. Herbart, Schopenhauer und Beneke als Opponenten zum Lager des spekulativen Idealismus von Schelling und Hegel pflegten auch die Differenzen untereinander nicht zu vergessen.⁷⁸⁰

Die autonome Zulassungsentscheidung der Göttinger Philosophischen Fakultät im Falle Beneke muss dem Kuratorium in Hannover auf irgendeine Weise zu Ohren gekommen sein, und es ist wahrscheinlich, dass die folgende Intervention dadurch veranlasst wurde. Am 6. 3. 1824 wandte sich das Kuratorium mit einer grundsätzlichen Entscheidung an die Universität, in der es für die Zukunft eine Berichtspflicht der Universität und einen Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung bei der Zulassung „ausländischer“ Privatdozenten und jener „Eingeborenen“ festgelegte, die nicht in Göttingen studiert hatten oder dort promoviert worden waren. Zur Begründung wurde auf zwei Faktoren hingewiesen, die zu einer erheblichen Vermehrung der Privatdozenten in Göttingen geführt hatten: die ansteigende Frequenz der Göttinger Studenten und die abnehmenden Chancen der Privatdozenten eine Anstellung zu finden. Daher war es nach Meinung des Kuratoriums notwendig,

die bis jetzt bestehende große Freyheit in etwas einzuschränken, als es auch sonst leicht der Fall seyn kann, daß sich auf der Universität zu Göttingen, Männer einfänden, welchen anderswo der Aufenthalt versagt ist, und der Universität Unannehmlichkeiten und Nachtheile zuziehen oder auf sonstige Weise lästig fallen können.

Aus diesem Anlass forderte das Kuratorium zunächst ein

Verzeichniß derjenigen Privatdocenten zu erhalten, welche sich, seit einem Jahre in Göttingen eingefunden und niedergelassen haben, imgleichen eine Angabe dessen, was von denselben zu ihrer Legitimation und Habilitirung beygebracht und geschehen ist,

⁷⁷⁹ Pettoello, Renato: Philosophie und Erfahrung. Der unvollkommene Empirismus F. E. Benekes. In: Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 11-78. Hier: S. 47 f. – 1823 riet Herbart dem Vielschreiber Beneke *eine Zeitlang die Feder beiseite* zu legen. Er hat den öffentlichen Dialog mit Beneke nicht fortgesetzt [Kehrbach/Flügel (wie Anm. 770), Bd. 12, S. 216].

⁷⁸⁰ Beneke hörte bei Schopenhauer im SS 1820 und erbot sich kurz darauf seinen Kollegen durch seine Rezension von *Die Welt als Wille und Vorstellung*, die in der *Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung* (Dezember 1820/ Nr. 226-229) mit den Siglen F. E. B. erschien, und u. a. durch ihre Zitierweise Schopenhauer missfiel. Als Fortlage Jahrzehnte später Schopenhauer mit Beneke in einen Vergleich zog, notierte Schopenhauer 1852 – immer noch empört – das folgende Xenion:

*Armer empirischer Teufel, Du weißt es nicht, wie Du so dumm bist,
Denn Du bist, sei es geklagt, ach a priori so dumm!*

Vgl.: Hübscher, Arthur (Hg.): Arthur Schopenhauer. Gesammelte Briefe. Bonn 1978, S. 283. Vgl. ebd. S. 63-68. Hierauf nimmt Renato Pettoello mit dem Titel seiner Publikation Bezug: *Un „Povere Diavolo Empirista“: F. E. Beneke tra criticismo e positivismo*. Milano 1992. Dort auf S. 205-210 eine Auflistung von Benekes Publikationen.

*und in was für Familien-Verhältnissen sich solche befinden, sodann ist überall keinem Ausländer, wie auch keinem Eingeborenen, der nicht in Göttingen studieret und promovirt, die Erlaubniß zu erteilen, sich in Göttingen als Privat-Dozent sich zu etabliren, ohne vorher bey Uns unter Beyfügung der nöthigen Attestate Anzeige zu machen und Unsere Entschließung zu vernehmen.*⁷⁸¹

Der angeforderte Bericht der Universität, den Prorektor Mitscherlich am 15. 4. 1824 erstattete, führte neben Beneke zehn weitere „ausländische“ Privatdozenten auf, von denen allein acht aus der Philosophischen Fakultät gemeldet wurden.⁷⁸² Unter ihnen befand sich mit dem schon erwähnten K. Chr. F. Krause, ein weiterer problematischer Philosoph, – nicht nur weil er ein bereits 43jähriger Mann mit sieben Kindern war, sondern auch, weil nach den Universitäten zu Jena und Berlin die Georgia Augusta bereits der dritte Hochschulort war, an dem Krause als Privatdozent lehrte. Die Georgia Augusta wird sich seiner 1831 nach den Göttinger Unruhen mit fadenscheinigen Gründen entledigen.⁷⁸³ Die Befürchtung des Kuratoriums, es könnten sich unter den Privatdozenten sogar „ausländische“ Versorgungsfälle ansammeln, war angesichts dieser Zuwanderungsbilanz eines Jahres nicht unbegründet.⁷⁸⁴

Der starke Zustrom „ausländischer“ Privatdozenten hat in der vormärzlichen Überfüllungskrise der Universitätskarrieren und der nachgelagerten außeruniversitären Professionen seine strukturelle Ursache. Mit erhöhter Mobilität versuchten die jungen Wissenschaftler ihre schwindenden Chancen in den überlaufenen Universitäten und den überfüllten externen Berufsfeldern wahrzunehmen. Aufschlussreich ist u. a. der Fall des bei Schubert dargestellten Erlanger Kandidaten der Theologie, Karl Hase. Er begab sich 1823 in das ihm unbekannte Tübingen, um Privatdozent zu werden. Als der Abgewiesene bittstellernd den Minister in Stuttgart aufsuchte, musste er diesem bekennen, dass er auf diese Weise nur die Phase bis zu seiner Anstellung in den überfüllten Pfarrämtern überbrücken wollte und dass die große Zahl der an andern Universitäten lehrenden Privatdozenten ihn bewogen habe, Tübingen als Universität zu wählen. Die abwehrende Empfehlung des Ministers lautete, Hase solle zuerst in der Philosophischen Fakultät promovieren, mit deren Zeugnis könne vielleicht über eine Habilitation in der Theologischen Fakultät entschieden werden.⁷⁸⁵ Das weitere Schicksal des später

⁷⁸¹ UAG: Sek 315, Bl. 224; ferner: Kur 4. I. 32, Bl. 10 f. – Vgl. auch Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 68 f.

⁷⁸² UAG: Kur 4. I. 32, Bl. 12-15.

⁷⁸³ Vgl. Ureña, Enrique M.: K. C. F. Krause. Philosoph, Freimaurer, Weltbürger. Eine Biographie. Stuttgart-Bad Cannstatt 1991. Kap. X: Neuanfang in Göttingen (1823-1831), S. 537-608 und Lampe, Jörg H.: Die Schüler Karl Christian Friedrich Krauses und die Göttinger Unruhen von 1831. Legenden und Tatsachen. In: GJ 46/1998, S. 47-70.

⁷⁸⁴ Die Bedeutung der Unterhaltsfrage geht auch aus einem Reskript König Ludwigs I. von Bayern als Reaktion auf das Anstellungsgesuch von Julius Stahl in Erlangen hervor [Schubert (wie Anm. 13), S. 141]: *Kann derselbe als Privatdozent nicht seinen Unterhalt erwerben, so mag er eine andere Laufbahn einschlagen, es sollen mir daher auch in Zukunft nur mit aller Vorsicht Privatdozenten in Antrag gebracht werden.*

⁷⁸⁵ Hase (wie Anm. 729), S. 202. – Schubert (wie Anm. 13), S. 136 f.

auf dem Hohen Asperg eingekerkerten Hase zeigt, dass die Mobilität manches Privatdozenten manchmal auch die von den vormärzlichen Regimen gefürchteten politischen Gründe hatte.

Da auch Benekes Fall einen Ansatzpunkt für politische Verdächtigungen bot, verfasste dieser einen

Bericht über meine Verhältnisse zu dem Königl. Preußischen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten zu Berlin,

der auf den 18. 3. 1824 datiert ist. Er wurde vermutlich von der Philosophischen Fakultät gegenüber dem Kuratorium zur Rechtfertigung ihrer Zulassungsentcheidung eingesetzt, um eine politische Interpretation des Falles Beneke abzuwehren. Beneke berichtet darin u. a. über ein Gespräch mit von Altenstein, das in dessen Vorwurf gipfelte,

nicht einzelne Sätze meiner Philosophie hätten Anstoß erregt, sondern das Ganze: eine Philosophie, welche nicht Alles vom Absoluten ableite, nicht Alles zum Absoluten in Beziehung setze, sei überhaupt keine Philosophie und könne nicht als Philosophie gedeutet werden.⁷⁸⁶

Die Dominanz der Hegelschen Philosophie hatte sich bereits in der Spitze des preußischen Ministeriums ausgebreitet. Für die Intoleranz der Hegelianer ist ein Brief Böckhs, der fünfmal Rektor der Berliner Universität war, an Barthold Georg Niebuhr vom 24. 10. 1826 aufschlussreich:

Ich habe seit Jahren mit Hegel in einer ziemlich erklärten Spannung gestanden. Sein ganzes Bestreben, seine unerträgliche Parteimacherei und vorzüglich die höchst verkehrte Begünstigung seiner Anhänger von oben herab und selbst die unangenehme Art seines persönlichen Wesens haben mich beständig von ihm abgestoßen, und auch er war mir abgeneigt.⁷⁸⁷

Die vom hannoverschen Kuratorium am 6. 3. 1824 verfügte staatliche Zulassungskontrolle *ausländischer* Privatdozenten, zeigt sich zwar vordergründig von der Sorge diktiert, es könnten sich unliebsame Versorgungsfälle an der Georgia Augusta häufen, vermutlich steckt aber als weiterer Beweggrund eine politisch motivierte Demagogenfurcht dahinter, die zu der Zeit einen ihrer Höhepunkte im Vormärz erreichte und insbesondere den grenzüberschreitenden Akademikern galt. Neben den Burschenschaftlern waren die zunehmend unsteten Privatdozenten besonders verdächtig. 1823 hatte bundesweit die Aktion gegen den *Jünglingsbund* mit seiner konspirativen Struktur und seinen engen Beziehungen zu einer Reihe von Turngemeinden begonnen. Unter den 120 Enttarnten befanden sich auch drei niedersächsische Studenten: Wilhelm Havemann, der spätere Landeshistoriker an der Georgia Augusta, der Kandidat C. H. Th. Kerksieg aus Osnabrück und der Göttinger Medizinstudent F. W. Römhild, den man am 6. 3. 1824 in Göt-

⁷⁸⁶ UAG: Kur 4. I. 32, Bl. 2-5.

⁷⁸⁷ Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 294 Anm. 1.

tingen verhaftete, – gerade an jenem Tag, auf den das Kuratorium sein Reskript zu den „ausländischen“ Privatdozenten an der Georgia Augusta datiert hatte. Die mehrjährigen Festungsstrafen der drei Studenten zeigen, mit welchen Befürchtungen und mit welcher unmäßiger Härte man auch im Königreich Hannover eine politisch riskant erscheinende Meinungsbildung im akademischen Bereich verfolgte.⁷⁸⁸ Heinrich Heine, der in diesem Jahr zum Brocken wanderte, meinte in seiner *Harzreise* die Privatdozenten als Transporteure einer subversiven Konterbande karikieren zu müssen:

daß keine neuen Ideen, die noch immer einige Dezzennien vor Göttingen Quarantäne halten müssen, von einem spekulierenden Privatdozenten eingeschmuggelt werden.

Das für die Zulassungspraxis der Universität Göttingen folgenreiche Reskript vom 6. 3. 1824 hatte für Beneke keine negativen Konsequenzen. Von der Fakultät und dem politischen Aufpasser, dem Regierungsbevollmächtigten von Laffert, wurde Beneke nach seinen Worten *mit einer Teilnahme und einem Vertrauen aufgenommen*, die nichts zu wünschen übrig ließen.⁷⁸⁹ Aber zur Enttäuschung Benekes boten sich ihm in Göttingen weder das anregende Umfeld noch die erhofften Karrierechancen. Sehr rasch fielen ihm im Vergleich mit Berlin negative Züge in der Studentenschaft auf. Er beklagte deren *erstaunliche Heftleidenschaft*. Sie begünstige jenen Dozenten, *in dessen Vorlesungen sie ein dickes Volumen mit möglichster Bequemlichkeit zusammenschreiben können*. Die Studenten waren nach Benekes Eindruck im wesentlichen an den Resultaten des Denkens interessiert, sie wehrten nach Möglichkeit das Denken selbst ab. Beneke versuchte seine Auffassung des Studierens den Studenten zu verdeutlichen, indem er in den ersten Wochen zweier Semester in freier Rede eine Einführung bot, die er später zum Druck brachte:

Allgemeine Einleitung in das akademische Studium. Allen wahren Jüngern der Wissenschaft gewidmet von Dr. Friedrich Eduard Beneke. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1826. [170 S].

Für den Schriftsteller Beneke aber waren die Göttinger Jahre eine produktive Zeitspanne. In empirischer Rekonstruktion ging er der Genese der Gefühle und der Wechselwirkung von Leib und Seele nach, denn mehr oder minder waren für ihn Religion, Logik, Ethik, Rechtslehre und Pädagogik Bereiche einer angewandten Seelenlehre:⁷⁹⁰

Das Verhältniß von Seele und Leib. Philosophen und Aerzten zu wohlwollender und ernster Erwägung übergeben. Dr. Friedrich Eduard Beneke. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht, 1826. [XXXII + 301 S.].

⁷⁸⁸ Tütken: Opposition (wie Anm. 702), S. 266. – Vgl. Brümmer, Manfred: Staat kontra Universität. Die Universität Halle-Wittenberg und die Karlsbader Beschlüsse 1810-1848. Weimar 1991. S. 72.

⁷⁸⁹ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 123 f. und S. 129. Dort ein Lesefehler, denn der Regierungsbevollmächtigte war Legionsrat Friedrich Johann von Laffert. – Zum Reskript vom 6. 3. 1824 vgl. Ebel: Privatdozenten (wie Anm. 1), S. 71.

⁷⁹⁰ NDB 2/1955, S. 45.

Psychologische Skizzen.

Bd. I: Skizzen zur Naturlehre der Gefühle, in Verbindung mit einer erläuternden Abhandlung über die Bewußtwerdung der Seelenthätigkeiten, herausgegeben von Dr. Friedrich Eduard Beneke. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1825. [XVIII + 492 S.].

Bd. II: Ueber die Vermögen der menschlichen Seele und deren allmälige Ausbildung. Herausgegeben von Dr. Friedrich Eduard Beneke. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1827. [XXII + 698 S.].⁷⁹¹

Aber schon zu Beginn des WS 1824/25 wurde Beneke klar, *daß mein hiesiger Aufenthalt im Grunde ganz ohne Nutzen ist.* Die philosophischen Vorlesungen der älteren Herren wurden sehr stark besucht. Den Privatdozenten blieb vielfach nur ein kleines Auditorium nicht sonderlich aufmerksamer und fleißiger Zuhörer. Beneke sah sich als Opfer zweier Tendenzen: das in Göttingen allgemein herrschende Vorurteil *gegen junge Leute, und die beinaß unüberwindliche Scheu, mit „so wenigen in einer Vorlesung zusammensitzten“.* In der Lehre nicht sehr erfolgreich, bat Beneke seinen Kie-ler Briefpartner August Detlev Christian Twesten um seine Meinung, ob er als Privatdozent dorthin wechseln solle.⁷⁹² Der junge C. O. Müller, der 1820 als gerade berufener Professor für Klassische Philologie in Göttingen Fuß zu fassen versuchte, beklagte in ähnlicher Weise die Überalterung im Lehrkörper der Georgia Augusta:

Auch giebt es wohl wenig Universitäten – wenigstens im Preussischen – wo so eine Überzahl ganz abgetakelter, für die Wissenschaft verlornen Männer wäre, Leute, die ihre Hefte nach hergebrachter Ordnung lesen, ziemlich alle Abende ein Spielchen machen und übrigens im guten Renommee stehen.⁷⁹³

Nach der Kritik dieser beiden urteilsfähigen Außenseiter zu urteilen, war die Georgia Augusta in diesen Jahren mit ihren Erstarrungstendenzen für junge Privatdozenten eine schwierige *Pflanzschule*. Zu seinem Erstaunen entdeckte daher Beneke im *Göttinger Maschinenwerk* sich bei einem Selbstwiderspruch: er versuche aus der Wissenschaft den Idealismus zu verbannen, an sein Leben aber stelle er ideale Ansprüche. Und diesen konnte Göttingen nicht genügen.

Aber rege Teilnahme, Freundschaft, warmer Eifer für die Wissenschaft oder sonst irgend etwas Hohes und Heiliges – diese Genien des menschlichen Lebens – wo sind sie hier zu finden ?!

In Göttingen lebe man *eine Art von wissenschaftlichem Handwerksleben: vor dem mir schaudert, wenn ich mich als bleibendes Glied desselben bineindenke.* Beunruhigender war für Beneke die Zurückhaltung der Regierung bei der Übernahme von Privatdo-

⁷⁹¹ Friedrich Heinrich Jacobi gewidmet. – Nach der Feststellung des Verlegers Ruprecht waren beide Werke gefragte Publikationen [Ruprecht (wie Anm. 717), S. 145].

⁷⁹² Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 124 und S. 133.

⁷⁹³ Reiter, Siegfried (Hg.): Briefwechsel zwischen Carl Otfried Müller und Ludwig Schorn. Sonderdruck aus: Neue Jahrbücher, Jg. 1910, II. Abt. XXVI, Bd. 6. Heft, S. 306.

zenten und deren Tendenz, ao. Professoren jahrelang ohne Gehalt zu beschäftigen, wie er bei den Juristen Elvers und Ribbentrop beobachten konnte. *Und endlich mangelt es mir gänzlich an dem, was hier alles gilt, an – Connexionen.*⁷⁹⁴ Am 18. 3. 1826 brachte Beneke resignierend den zeitlosen Wunsch eines Privatdozenten als Stoßgebet zu Papier:

„Eine angemessene Wirksamkeit!“ ist mein letzter Gedanke und mein Gebet, eh ich einschlafe, und mein erster, wenn ich erwache.⁷⁹⁵

In dieser aussichtslosen Situation wandte sich der als Emigrant fühlende Beneke am 30. 10. 1826 und erneut am 19. 4. 1827 an den Frhr. von Stein zum Altenstein und bat, wieder an der Berliner Universität Vorlesungen *über philosophische Wissenschaften* halten zu dürfen.⁷⁹⁶ Bei seiner Mutter wohnend, konnte er in Berlin mit einer kleinen Unterstützung rechnen und brauchte nicht den befürchteten Abstieg ins Gymnasium anzutreten.⁷⁹⁷ Im WS 1827/28 nahm er nach fünfjähriger Unterbrechung mit Zustimmung des Ministeriums als Privatdozent seine Berliner Lehrtätigkeit wieder auf. Eine ao. Professur ohne Gehalt erhielt er erst nach dem plötzlichen Tod Hegels.⁷⁹⁸

Durch die Ausweitung seiner naturwissenschaftlichen Psychologie auf pädagogische Probleme erschloss sich der eifrig publizierende Beneke nach seiner Heimkehr von Berlin aus u. a. Anhänger unter den deutschen Lehrern. Seine in den Jahren 1835/36 erscheinende zweibändige Erziehungs- und Unterrichtslehre brachte es zu mehreren Auflagen, weswegen Beneke heute vor allem als pädagogischer Klassiker wahrgenommen wird. Im Revolutionsjahr 1848 mischte Beneke sich mit einem philosophischen Votum in die pädagogische Diskussion ein:

Die Reform und die Stellung unserer Schulen.⁷⁹⁹

Eine Versammlung revolutionärer Schulmeister in Dresden sandte im August 1848 eine von mehr als 1000 Teilnehmern unterschriebene Petition an das Ministerium in Berlin, in der sie vergeblich um ein Ordinariat für Beneke baten.⁸⁰⁰ Vor allem in der ehemaligen DDR wurde Beneke als pädagogischen Klassiker gewürdigt. Dies zeigt, dass er im wesentlichen einem *andern 19. Jahrhundert* zugeordnet

⁷⁹⁴ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 138, 140, 145 f. – *Konnexionen geben Konnexionen*, so Lichtenberg in einem Empfehlungsbrief [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 872].

⁷⁹⁵ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 147.

⁷⁹⁶ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), Nr. 36 und 37.

⁷⁹⁷ Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 151. Beneke gibt an, dass er als ehe- und bedürfnisloser Privatdozent in Göttingen von wenig mehr als 300 rthlr. jährlich leben konnte. Diesen Betrag brachte ihm im wesentlichen seine Schriftstellerei ein (ebd. S. 146).

⁷⁹⁸ Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 301.

⁷⁹⁹ Nicht in Göttingen erschienen, wie Pettoello (wie Anm. 780), S. 207 meint.

⁸⁰⁰ Lenz (wie Anm. 48), Bd. 2/1, S. 302.

blieb, das die bürgerliche Nachwelt mit der ihr eigenen Traditionsbildung aus dem Auge verlor.⁸⁰¹

Beneke starb wahrscheinlich am 1. 3. 1854 unter ungeklärten Umständen auf dem Weg zur Vorlesung; er wurde erst zwei Jahre später aus der Spree geborgen.

12. Die Regelungen zum Status der Privatdozenten und ihre Reputation

Eine hinreichend genaue Statusdefinition der Privatdozenten, insbesondere ihrer Rechte und Pflichten, ist in den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta nicht enthalten, noch wurden diese offenen Fragen während der ersten neun Jahrzehnte ihrer Geschichte auf andere Weise eindeutig geregelt.⁸⁰² Im folgenden wird versucht, für die Zeit bis 1831 die Privilegien und Obliegenheiten der Privatdozenten darzustellen, so wie sie – generell – durch die Statuten und – fallweise – durch das Herkommen bestimmt wurden. Dafür bietet sich ein Vergleich mit den beiden andern Gruppen akademischer Bürger an: den Studenten und den Professoren. Zwischen diesen Statusgruppen hatten die Privatdozenten ihre institutionell bestimmte Stellung.

⁸⁰¹ Friedrich Eduard Beneke. *Schriften zur Psychologie und Pädagogik*. Ausgewählt, eingeleitet und erläutert von Nikola Barelmann. Berlin: Volk und Wissen 1986. – Dort als Frontispiz eine Fotografie Benekes.

⁸⁰² Zur ähnlichen Situation an der Univ. Freiburg vgl. Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 65.

12. 1. Die Privatdozentur als ein Status *propria auctoritate*

Es ist für den Status der Privatdozenten bezeichnend, wie sie bei ihrer Meldung zur Promotion zu erfassen waren. Eine unerlässliche Voraussetzung war deren Eintragung in die studentische Matrikel – von der Theologischen Fakultät abgesehen. Auch promovierte Kandidaten, die von andern Universitäten kommend, sich zum Erwerb der *Venia* bei einer Fakultät meldeten, mussten vor der Annahme ihres Gesuchs in der Regel die Eintragung in der studentischen Matrikel nachweisen, und die Promotion bzw. Erteilung der *Venia legendi* war kein Anlass, die Privatdozenten in eine eigene Matrikel zu überführen, denn nach dem Generalstatut von 1736 waren zur Erfassung der akademischen Bürger mit nichtprofessoralem Status nur drei Alben vorgesehen:⁸⁰³

- eines zur Eintragung der normalen Studenten,
- ein weiteres zur Verzeichnung der Namen und Wappen der studierenden Fürsten und Grafen des Heiligen Römischen Reiches,
- ein letztes, in dem die sog. Universitätsverwandten, die Buchdrucker, Künstler, Handwerker etc., einzutragen waren (Illiteraten-Matrikel).⁸⁰⁴

Für den studentennahen Status der Privatdozenten spricht auch, dass sie wie diese bei Auseinandersetzungen vor dem Universitätsgericht Gerichtsgebühren zu entrichten hatten. Nur die Privatdozenten im Range von Fakultäts-Assessoren waren – wie die Professoren – von der Zahlung dieser Gebühren befreit.⁸⁰⁵ Die studentennahe Position der Privatdozenten bot nach der Auffassung von Oesterley [Nr. 7] – als letztem Bearbeiter des *Pütters* – besondere Chancen:

*Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sie, theils durch ihre Vorträge, theils weil sie nach ihrem Alter und frühern Bekanntschaften den Studirenden in Privatverhältnissen näher stehen als die Professoren, auf die erstern einen nicht geringen Einfluß haben und wenigstens haben können.*⁸⁰⁶

Der in Berlin ausgebootete Privatdozent F. E. Beneke sah dies anders. Er registrierte in Göttingen mit seinem überalterten Professorenkollegium zwei für einen Privatdozenten nachteilig wirkende Tendenzen: das in Göttingen allgemein herrschende Vorurteil gegen junge Leute, und die beinah unüberwindliche Scheu, mit *so wenigen in einer Vorlesung zusammensitzten*.⁸⁰⁷ Da die Privatdozenten in ihren ersten Semestern nur mit einem geringen Zulauf rechnen konnten, kumulierte während dieser Zeitspanne die negative Wirkung beider studentischer Nachfragetendenzen.

Zwar wurden die Privatdozenten als *doctores privati* durch die *Venia legendi* aus der Gruppe der Studenten herausgehoben und bereits bei ihrer „Promotion“ durch das Geleit des Dekans zur oberen Kanzel in die Gruppe der Lehrberechtigten

⁸⁰³ Zur Sonderregelung in der Theologischen Fakultät vgl. oben Seite 64.

⁸⁰⁴ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 75, § 75.

⁸⁰⁵ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 187, § V, Nr. 6.

⁸⁰⁶ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 175.

⁸⁰⁷ Vgl. oben Seite 314.

„überführt“, aber als Nichtmehr-Studenten waren sie keineswegs Hochschullehrer im Professorenstatus. Nach § 63 des Generalstatuts hatten sie zwar die allgemeinen Pflichten von Professoren zu erfüllen, aber sie besaßen nicht deren Rechte. Im Unterschied zu den Professoren waren sie keine „öffentlichen“ Lehrer. Mit dieser Bezeichnung wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Professoren als vom welfischen Landesherrn bestellte Staatsdiener amtierten, deren Rechte und Pflichten in der Regel in einer individuellen Berufsvereinbarung niedergelegt wurden.⁸⁰⁸ Als berufene Lehrer wurden die Professoren in der Regel besoldet, und hatten in den ersten Jahrzehnten der Georgia Augusta als o. Professoren vier Wochenstunden *publice* (öffentlich) – d. h. gratis – im Auditorium ihrer Fakultät zu lehren. Sie wurden bei Dienstantritt durch einen Huldigungseid für den Landesherrn in die Pflicht genommen, und sie hatten sich ihrer Korporation gegenüber durch einen Diensteid zu verpflichten.

Demgegenüber waren die Privatdozenten – wie ihre Bezeichnung erkennen lässt, – ohne eidliche Verpflichtung und Bestallung als Freischaffende – *privatim* – tätig. Sie standen nach Gundlach *in keinerlei unmittelbarer Rechtsbeziehung zum Staat*.⁸⁰⁹ Die Privatdozenten lehrten „*gleichsam propria auctoritate*“. Diese Formulierung wählte im Jahre 1822 in einem Abgrenzungskonflikt, der den Privatdozenten und Tierarzt Dr. Lappe [Nr. 16] betraf, der hannoversche Geheime Justizrat und ehemalige Göttinger juristische Privatdozent Karl Wilhelm Hoppenstedt.⁸¹⁰ Mit dieser Formulierung sollte sicher zum Ausdruck gebracht werden, dass ihr Recht zur Lehre nicht aus einer landesherrlichen Bestallung herrührte, sondern gemäß kaiserlicher Privilegierung eine Rechtsfolge ihres Doktor- oder Magister-Grades war. Indem er die Privatdozenten von den Professoren abhob, stellt der Göttinger Orientalist J. D. Michaelis 1773 über die Privatdozenten fest, dass sie *sich selbst zu Lehrern setzen können, wenn sie nur, wie man es nennet, prästanda prästiren*, d. h. den wissenschaftlichen und finanziellen Zulassungsbedingungen entsprachen. Mit einer andern Wendung bezeichnet sie Michaelis auch als die *sich selbst aufwerfenden Privatdocenten*.⁸¹¹

Dem privaten Charakter ihrer Stellung entsprechend wurden die Privatdozenten als solche weder durch einen Huldigungseid gegenüber dem Landesherrn noch durch einen Dozenten-Eid gegenüber der Universität in die Pflicht genommen. In ihrem vorangegangenen Doktor-Eid hatten sie sich dem Landesherrn – und gleichzeitigem Rektor der Georgia Augusta – nur zur Ehrerbietung (*reverentia*) und

⁸⁰⁸ Vgl. z. B. das Berufsangebot an Abraham Gotthelf Kästner, Professor für Mathematik und Physik, und das Eidesformular, das er als Professor zu beschwören hatte bei: Baasner, Rainer: Abraham Gotthelf Kästner, Aufklärer (1719-1800). Frühe Neuzeit 5. Tübingen 1991, S. 95-98.

⁸⁰⁹ Gundlach (wie Anm. 1), S. 42. – Demgegenüber wurde Carl August Adolf Ruprecht, der als Teilhaber des Verlages zu den Universitätsverwandten zählte, Ende 1847 durch die Universität auf Anweisung des Kabinetts vereidigt. Er war allerdings der letzte aus dem Hause Ruprecht, der den Eid leisten musste [Ruprecht (wie Anm. 717), S. 172].

⁸¹⁰ Siehe unten Seite 799.

⁸¹¹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 2.

Dankbarkeit verpflichtet.⁸¹² Erst wenn ein Privatdozent an der Georgia Augusta auf eine Professur berufen wurde, war seine Beeidigung als akademischer Lehrer notwendig, wie die folgenden Fälle illustrieren. Als 1848 dem Privatdozenten der Philosophie, Dr. Franz Lott, eine ao. Professur verliehen wurde, beauftragte das Kuratorium den Prorektor, die Verpflichtung von Lott vorzunehmen. Im Bericht des Prorektors vom 3. 5. 1848 heißt es, dass bei Mitteilung der Eidesformel der Katholik Lott gebeten habe, man möge in seinem Fall den Passus der Eidesformel *so der evangelischen Glaubenslehre entgegen* durch die Wendung *so der christlichen Glaubenslehre entgegen* ersetzen. Der Genehmigungsbitte des Prorektors lag der Text der wie folgt benannten *Professoren-Formel* an:

*Formula, wonach die Professores extraordinarii bei der Universität Göttingen nach abgeleistetem Huldigungseide zu verpflichten.*⁸¹³

Vor dem versammelten Senat war als erstes der Huldigungseid gegenüber dem Landesherrn und danach die Verpflichtung gegenüber der Korporation abzulegen, wobei sich der zweite Eid der ao. Professoren geringfügig von dem der o. Professoren unterschied.⁸¹⁴

Noch komplizierter war wegen der konfessionellen Probleme die Vereidigung des jüdischen Privatdozenten Dr. Moritz Abraham Stern. Als Bekenner des mosaischen Glaubens war dieser herausragende Mathematiker nicht geneigt, zur christlichen Kirche überzutreten. Daher wagte das Kuratorium längere Zeit nicht, ihn durch eine Professur an Göttingen zu binden. Ein kurzer liberaler Schub des Jahres 1848 führte dann doch zu dem Beschluss, Stern unter Belassung seiner bisherigen Bezüge zum ao. Professor zu ernennen. Aus religiösen Gründen wurde er nach einer von der Universität entworfenen und vom Kuratorium genehmigten Formel am 6. 10. 1848 durch ein feierliches Handgelöbnis an Eides Statt verpflichtet, während sein Kollege, der juristische Privatdozent Dr. Heinrich A. L. Wiggers am 14. Oktober durch Ableistung des normalen Professoreneides unter die Extraordinarien aufgenommen wurde.⁸¹⁵

Für eine freie und unbeeidete Tätigkeit der Privatdozenten spricht auch der Fall des Privatdozenten Georg Wilhelm Böhmer. Als Hilfsarbeiter in der Universitätsbibliothek tätig, versuchte er sich daneben mit kläglichem Erfolg als Privatdozent. Dieser Sohn eines bekannten Göttinger Jura-Professors war im Gefolge der Französischen Revolution politisch aus der Bahn geraten. Als er am 12. 1. 1839 starb, hatte sich das Kuratorium noch posthum mit seiner Beschwerde auseinanderzusetzen, wonach man ihn nicht zum Huldigungseid zugelassen hatte. Am 30. 12. 1838 hatte er sich mit dem *bittersten Schmerz* bei König Ernst August beschwert, weil ihm bisher kein Revers von Treue und Anhänglichkeit gegen den König zwecks Unterschrift zugefertigt worden war. Das Kuratorium merkte in einer

⁸¹² Vgl. oben Seite 113.

⁸¹³ UAG: Kur 4. V. b. 118, Bll. 12 -14.

⁸¹⁴ Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 174.

⁸¹⁵ UAG: Kur 4. V. b. 103a, Bll. 36-39.

Stellungnahme für das Universitätsgericht an, Böhme stehe auch nicht im Staatskalender und daher sei der Huldigungseid wohl nicht angebracht.⁸¹⁶ Während die Göttinger Sieben gegen die Aufhebung der Verfassung und die Eides-Entbindung protestierten und Jakob Grimm mit einem Zitat aus dem Nibelungenlied fragte, *war sint die eide komen?*, fand Böhme es kränkend, dass man ihn als Privatdozenten vom umstrittenen Huldigungsrevers für den neuen Landesherrn ausgeschlossen hatte.⁸¹⁷

Die für alle Universitätsangehörigen bedeutsamen Rangentscheidungen für die verschiedenen Statusgruppen, die bei öffentlichen Prozessionen aber auch bei verbalen Darstellungen der Personalstruktur in den Lektionskatalogen z. B. peinlich genau beachtet wurden, regelten auch den „Stellen-Wert“ der Privatdozenten. Innerhalb ihrer Fakultät rangierten sie nach deren ao. Professoren und vor deren Doktoren bzw. Magistern. Falls aus ihren Reihen einige zu Assessoren oder Adjunkten der Fakultät ernannt worden waren, gingen diese den gewöhnlichen Privatdozenten voraus. Über den Vortritt unter den Privatdozenten einer Fakultät wurde gemäß dem Datum der Pro loco-Disputation bzw. dem Venia-Alter entschieden.

Nach dem Artikel XIX des kgl. Privilegs vom 7. 12. 1736 galt an der Georgia Augusta bei einem gemeinsamen Auftreten der Vertreter von Universität und Stadt Göttingen folgende Rangfolge: o. Professoren, Gerichts-Schultheiß, Universitäts-Syndikus, beide Bürgermeister, dann nach dem Alter geordnet in einer Klasse: Stadtsyndikus, Stadtphysikus, Universitätssekretär, und die ao. Professoren nach der Ordnung der Fakultäten. Darauf folgten die Doktoren und Lizentiaten, die keine Professoren waren. Da die Privatdozenten nicht gesondert erwähnt werden, hatten sie sich wahrscheinlich in dieser Klasse einzuordnen, denn es war auch an der Georgia Augusta das an der Universität Freiburg praktizierte Prinzip wirksam, wonach alle Beamteten – wie z. B. ein nichtpromovierter Universitätssekretär – den Privatdozenten voraufgingen, die ja kein öffentliches Amt bekleideten und dementsprechend auch nicht vereidigt wurden.⁸¹⁸

Wer aus der Reihe tanzte, fiel sofort auf und hatte mit dem Protest der Geschnittenen zu rechnen. Dies galt auch im Verhältnis der Privatdozenten untereinander. Dabei wurden feinste Unterschiede beachtet, und der vergleichende Blick machte nicht an der Fakultätsgrenze halt. Am 5. 10. 1739 teilte Dekan Treuer der Juristischen Fakultät mit, dass die Philosophische Fakultät sich die Beschwerde ihrer

⁸¹⁶ UAG: Kur 4. V. c. 34, Bll. 77 und 79. – Zu Böhmer vgl. u. a. Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 416, Anm. b.

⁸¹⁷ UAG: Kur 4. V. c. 34, Bll. 79-81. – Zur Eidesproblematik vgl. Sellert, Wolfgang: Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Entlassung der Göttinger Sieben. In: Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation. Göttinger Universitätsreden 85/1988, S. 34-36.

⁸¹⁸ Vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 35 f. – Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 65 und S. 134. – In Göttingen galt dementsprechend die Entscheidung, nach der anfangs die Privatdozenten ihre Vorlesungsankündigungen gemeinsam an einem gesonderten Schwarzen Brett – und nicht an den Fakultätsbrettern – anheften lassen mussten.

Magister über den noch nicht promovierten juristischen Privatdozenten J. J. Ch. Wrisberg zu eigen gemacht hatte. Bei der letzten Prozession am *Anniversario* habe er *den Vorgang vor sie genommen*. Die Philosophische Fakultät untermauerte ihre Beschwerde über diese Ordnungswidrigkeit am Jahrestag der Georgia Augusta mit einem sechs Punkte umfassenden *Pro Memoria*, in dem sie einmal historische Gründe wie etwa das Reglement bei der Inauguration der noch jungen Universität anführte, aber sie ließ es auch an einem prinzipiellen Argument nicht fehlen: bloß examinierte Kandidaten ohne Dokortitel könnten nicht den Graduierten vorangehen.⁸¹⁹ Die Antwort der Juristischen Fakultät ist nicht überliefert.

Da die komplizierten Vortrittsregelungen und ihre fallweisen Ausnahmen nicht allen Gliedern der Georgia Augusta bekannt waren, sind Statusrangeleien unter den Privatdozenten nicht selten. Wie der folgende Fall zeigt, legten die Fakultätsassessoren Wert darauf, ihren Vorrang gegenüber gewöhnlichen Privatdozenten zu behaupten. Da der nicht promovierte Universitätssekretär Oesterley [Nr. 7] das für einen Privatdozenten außergewöhnliche Recht besaß, im lateinischen Lektionskatalog ankündigen zu dürfen, beschwerte sich der Fakultätsassessor Dr. Ballhorn [Nr. 6] unter Hinweis auf seine Assessoren-Funktion und beantragte bei der Juristischen Fakultät, ebenfalls in diesem Katalog aufgeführt zu werden. Um Folgeanträge anderer Privatdozenten abzublocken, konstruierte die Fakultät ein Assessoren-Prinzip als Legitimation für Ballhorns Aufnahme und beschloss zur Abschreckung, alle künftigen Antragsteller an das Kuratorium zu verweisen.⁸²⁰

Oesterleys Stellung sorgte auch noch in einem andern Fall für Irritationen. Der juristische Privatdozent Dr. Brinkmann [Nr. 11] wandte sich am 5. 5. 1816 mit einer Beschwerde an Dekan Bauer: Der Herr Dekan habe, wiewohl mit der von ihm gewohnten Artigkeit, ihm einen Verweis erteilt, weil er sich bei Gelegenheit einer Disputation *im Konciliensale links vom Katheder auf einen der zur Seite stehenden Stühle gesetzt hatte*. Diese Stuhlreihe sei – so der Hinweis des Dekans – nur für die Professoren bestimmt. Er habe sich damals mit Unwissenheit entschuldigt. Er glaube jetzt aber sich dennoch berechtigt, dort Platz nehmen zu dürfen, weil der Vizesyndikus und selbst der Aktuar, einen jener Stühle einzunehmen pflegten. Da nun einmal die Ordnung des Sitzens streng genommen werde, sehe er sich nicht aus persönlichen Gründen sondern als Doktor zu einer Beschwerde veranlasst. Bei der Promotion des Dr. List habe er bemerkt, dass der [nicht promovierte] Oesterley auf einem der Professorenstühle ohne Zurechtweisung Platz genommen habe. Es unterliege keinen Zweifel, dass Oesterley als Nebenperson keinen vorzüglicheren Platz als die Doktoren verlangen könne, die nach der Idee und auch den Statuten nach die *höchste Würde* einnehmen. Seine Zurechtweisung durch den Dekan müsse er daher als *persönlichen Angriff* bewerten, und eine Beschwerde sei ihm daher nicht zu verargen.

Dekan Bauer schlug im Fakultätsumlauf vor, Brinkmann keiner Antwort zu würdigen, denn er hätte sich informieren können, dass einem [beamteten] Syndikus –

⁸¹⁹ UAG: Jur 0008.

⁸²⁰ UAG: Jur 0075.

wie Oesterley – der *Rang* eines ao. Professors zukam. Prof. Heise wies darauf hin, dass nach dem kgl. Privileg von 7. 12. 1736 sogar der [nichtpromovierte] Universitätssekretär den ao. Professoren vorangehen dürfe. Er regte aber an, Brinkmann eine Zurechtweisung zu ersparen und ihn durch in kurzes Antwortschreiben ohne Bitterkeit auf die Rechtslage hinzuweisen. Hier regierte offensichtlich das Prinzip, wonach Beamtete den promovierten aber nicht beamteten Privatdozenten vorangingen. Zur Unterstützung dieser Entscheidung bezog die Fakultät sich auch auf Oesterleys Recht, im lateinischen Lektionskatalog ankündigen zu dürfen.⁸²¹

Mehr Umstand verursachte die kgl. Entscheidung, durch die der Privatdozent Dr. Lappe [Nr. 16] 1822 zum *Director* der Tierarzneischule an der Universität ernannt worden war. Erhebliche Irritationen waren die Folge, denn den Titel eines Direktors führten in der Medizinischen Fakultät nur die Leiter der Kliniken. Zweifel über Lappes Stellung führten zu einer offiziellen Anfrage des Senats an das Kuratorium. Dieses bemühte sich, mit seiner Entscheidung das in den Augen der Professoren erheblich gestörte Ranggefüge der Georgia Augusta unter Einbeziehung einiger anderer schwebender Fragen wieder zu normalisieren.⁸²²

Im ersten Jahrhundert der Georgia Augusta existierten wahrscheinlich für die Privatdozenten keine Lehrverpflichtungen noch offizielle Einschränkungen für ihre Lehre – weder dem Umfang nach noch im Hinblick auf die Art ihrer Lehrveranstaltungen. Da die Privatdozenten ihre *Venia legendi* für den Gesamtbereich ihrer Fakultätswissenschaften erhielten, stand ihnen ein breites Fachspektrum für die Wahl der Lehrveranstaltungen offen. Dabei galt es allerdings einige ungeschriebene Regeln zu beachten, wonach in der Theologischen Fakultät z. B. dogmatisch relevante Kollegien von den Repetenten auszusparen waren. Öffentlich ausgetragene Lehrkonflikte mit den Professoren lassen sich erst im späten Vormärz feststellen.⁸²³ Anfangs waren die Privatdozenten der Georgia Augusta nur berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen an einem besondern Schwarzen Brett anheften zu lassen. Im Unterschied zu den Professoren, die ihre Ankündigungen unmittelbar dem zuständigen Pedell zum Aushang an den Fakultätsbrettern übergeben konnten, hatten die Privatdozenten zuvor einen Sichtvermerk des Dekans – oder eines von ihm beauftragten Fachvertreters – einzuholen. Ab 1755 kamen ihre Ankündigungen daneben auch in dem deutschsprachigen Lektionsverzeichnis zum Abdruck, das rund einen Monat vor Semesterbeginn in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* – und in einem Separatdruck für die Hand der Studenten – erschien. Im Laufe der Zeit hatte die Bedeutung des Lehrangebots der Privatdozenten zugenommen, so dass es der Universität vermutlich aus Werbegründen zweckmäßig erschien, ihr vollständiges Lehrangebot den Interessenten gedruckt zu präsentieren. Damit sollte den Studenten und ihren häuslichen Beratern – auch in Kenntnis

⁸²¹ UAG: Jur 0084.

⁸²² Zu dieser Auseinandersetzung vgl. unten Seite 797 f.

⁸²³ Nach Schubert (wie Anm. 13), S. 121 war es *zumeist üblich, daß ein Privatdozent nur über ein Spezialgebiet, das dem Ordinarius keine Hörer abzog, lesen durfte*. Die Georgia Augusta war in diesem Punkt bis zum Frequenzrückgang im Vormärz liberaler. – Wie in Kapitel 5. 1. dargestellt, galten für die Repetenten der Theologischen Fakultät gewisse Einschränkungen ihrer Lehrbefugnis.

der Angebote der Privatdozenten – eine vorgängige Semesterplanung ermöglicht werden. Für die Privatdozenten war dies ein bedeutender Fortschritt, denn es erhöhte ihre Chancen vom studentischen Publikum wahrgenommen und gewählt zu werden. Die Aufnahme in den lateinischen Lektionskatalog, die 1832 erfolgte, war dagegen eher ein symbolisch bedeutsamer Akt, der eine kollegiale Wertschätzung signalisieren sollte.

Eine Mitwirkung der Privatdozenten in den akademischen Beratungs- und Entscheidungsgremien war nicht vorgesehen. Der Senat und das Fakultätskollegium standen nicht einmal allen ordentlichen Professoren offen. Nach den Statuten der Theologischen Fakultät wurden zur Lehrplanung für das kommende Semester nicht einmal die ao. Professoren eingeladen (S. 91/§ 12).⁸²⁴ Nur die gleich zu erwähnenden Assessoren – als privilegierte Teilgruppe der Privatdozenten – besaßen einige Vorrechte, die aber stärker Rang und Ehre unterstrichen als ihnen Einflussmöglichkeiten eröffneten.

12. 2. Die Möglichkeit zum universitätsinternen Aufstieg: Assessor oder Adjunkt der Fakultät

In der Regel blieben die Privatdozenten an der eigenen Hochschule ohne Aufstiegsmöglichkeiten, und verharteten daher auch bei lebenslanger Tätigkeit an der Georgia Augusta in jenem unbesoldeten Status, den sie mit der Vergabe der *Venia* eingenommen hatten. Grundsätzlich boten sich einem befähigten Privatdozenten allerdings drei seltene Aufstiegsmöglichkeiten vor Ort: die Ernennung zum Fakultätsassessor, eine Hausberufung auf eine Professur oder die Übernahme eines „Amtes“ an der Universität. Unter den 32 Privatdozenten des SS 1812 erreichte nur der Mediziner J. F. Osiander [Nr. 17] eine o. Professur an der Georgia Augusta. Vier Privatdozenten stiegen zur Position eines Fakultäts-Assessors auf: R. Brinkmann [Nr. 11], später Ordinarius für Rechtswissenschaft an der Universität Kiel, F. Ballhorn [Nr. 6], später Kanzler im Fürstentum Lippe, G. H. Oesterley [Nr. 7], später erster Universitätsrat der Georgia Augusta und J. Ph. Bauermeister [Nr. 3], später Theologieprofessor in Rostock. Die eben erwähnten juristischen Privatdozenten waren als ao. Beisitzer im Spruchkollegium der Juristischen Fakultät tätig. Sie sind daher wegen ihrer besonderen Funktion nur begrenzt mit den Fakultäts-Assessoren der andern Fakultäten vergleichbar.⁸²⁵ Die Juristen G. H.

⁸²⁴ An der Universität Freiburg durften die Privatdozenten nach der *Norm* von 1818 an der halbjährlichen Versammlung zur Planung der Vorlesungen teilnehmen [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 126 f., § 17].

⁸²⁵ In der Medizinischen Fakultät wurden Ordinarien, die gegebenenfalls die drei Professoren der Honorenfakultät unterstützten – aber auch diese selbst – als *Assessoren* bezeichnet [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 143 f.]. – Nach Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 129, Anm. 1 konnte die Theologische Fakultät Adjunkten ernennen, hatte dies aber seit 1771 nicht mehr getan. – Bei der Philos. Fakultät merkte Oesterley 1837 an, dass *Adjunkt* die ältere Bezeichnung für die Assessoren war (ebd. S. 161). Beide Bezeichnungen waren bedeutungsäquivalent.

Oesterley [Nr. 7] und G. Riedel [Nr. 9] gingen den dritten Weg und bogen in die Verwaltungslaufbahn ihrer Universität ab. Der Privatdozent J. Müller [Nr. 28] war zugleich als Universitäts- und Klosterbaumeister tätig, und der Privatdozent Forckel [Nr. 19] diente der Universität jahrzehntelang vor allem als Akademischer Musikdirektor. In diesem Amt an wissenschaftlicher Reputation gewinnend, geriet der *Musicus* unter die Privatdozenten.

Die Vergabe einer Fakultäts-Assessur war als Auszeichnung für herausragende Privatdozenten und als ein Durchgangsstadium und Sprungbrett für eine anspruchsvolle akademische Karriere gedacht. Es handelte sich nicht um eine Position zur sozialen Abfederung erfolgloser Privatdozenten im Rahmen einer Laufbahn mit Anspruch auf Regelbeförderung. Die wenigen Begünstigten pflegten daher auf dem Titelblatt ihrer Publikationen auf ihre ehrenvolle Stellung als Fakultäts-Assessor hinzuweisen. Da sich Fakultäten mit ihren Erfolgprognosen irren konnten, war es nicht ausgeschlossen, dass in seltenen Fällen ein Privatdozent Laufbahn und Leben an der Georgia Augusta als Fakultäts-Assessor beendete.⁸²⁶

Unter den Statuten der vier Fakultäten haben die der Philosophischen Fakultät in einem eigenständigen Kapitel III *de Assessoribus Facultatis* am ausführlichsten die Bedingungen für einen Aufstieg in diese Position und die Rechte und Pflichten der Begünstigten geregelt.⁸²⁷ Danach wurde diese Würde (*dignitas*) nur zuweilen (*quandoque*) an Magister vergeben. Sie war von den Privatdozenten bei der Fakultät zu beantragen. Für ihre Qualifizierung galt: sie hatten nicht nur bei drei Dissertationen öffentlich die Funktion eines Präses auszuüben (*tribus Dissertationibus publice habitis praefuerunt*) sondern sie mussten auch noch ihre Lehrbefähigung in außergewöhnlicher Weise unter Beweis gestellt haben (§. 183/§ I). Die Zahl der Assessoren sollte vier nicht übersteigen und das Auswahlrecht unter den Magistern stand der Fakultät zu, wobei diese sich den Statuten nach – zumindest anfangs – von dem eigentümlichen Grundsatz leiten ließ: *damit die an der Akademie bleibenden Magister, in der Hoffnung, diese Würde zu erlangen, sich um so bescheidener gegenüber den Professoren betragen* (§. 183/§ II). Die Titel *Adjunkt* und *Assessor* waren in der Philosophischen Fakultät bedeutungsäquivalent.

Um seine gehobene Position in der Fakultät zu erlangen, hatte der angehende Assessor sich in einer öffentlichen Disputation *pro assessura* gegen Opponenten zu verteidigen, die von der Fakultät bestimmt wurden. Nach einem zusagenden Beschluss der Philosophischen Fakultät konnte der Kandidat für die Position eines Assessors gegen Zahlung von zehn rthlr. bestellt werden. Dabei hatte er im Bei-

⁸²⁶ In einem privaten Votum des Professors Ernst von Leutsch beklagte dieser den Rückgang der lateinischen Sprache und der Disputationen und wies auf deren Vernachlässigung durch die Assessoren in der Philosophischen Fakultät hin. Der verstorbene Assessor Georg Heinrich Bode habe Studenten, die ihn zum Disputieren aufforderten, geantwortet, dass er nie disputieren werde, und die Fakultät habe ihn ruhig gewähren lassen (UAG: Kur 4. V. a. 65, Bl. 26-32). Wie noch zu zeigen sein wird, war es Aufgabe der Fakultäts-Assessoren als von der Fakultät benannte Opponenten bei Disputationen tätig zu werden. – Zu Bode vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 137, Nr. 129.

⁸²⁷ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 183-187. – Zum Qualifikationsweg und den Vorrechten der Assessoren der Medizinischen Fakultät vgl. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 157 f. § 10.

sein aller Professoren dem Dekan auf die Hand folgendes zu versprechen: schuldi- ge Ehrerbietung gegenüber den Professoren, Frömmigkeit und Reinheit der Sitten. Dies bedeutete u. a., dass er sich jeder Lehre zu enthalten hatte, die den Ruhm des höchsten Wesens schwächte (*gloriam divini NUMINIS infrigit*), und die Freiheit zu sündigen sollte der künftige Assessor der Schlechtigkeit der Jünglinge überlassen, was ein eigentümliches Studentenbild der Statutenverfasser verrät, unter denen vermutlich J. M. Gesner eine federführende Rolle gespielt hat. Eine Formel für dies Gelöbnis ist nicht überliefert, was dafür spricht, dass es außer Gebrauch kam. Zu den Pflichten eines Assessors zählte die Aufgabe, widerspruchslos das Amt eines Opponenten bei den Disputationen von Magistern zu übernehmen (S. 185/§ IV). Da die Promotionskandidaten nicht selten Klage führten, sie hätten ihren Disputationswunsch aus Mangel an Opponenten hinauschieben müssen, lag der Philosophischen Fakultät vermutlich daran, mit den Assessoren einen Stamm disputierpflichtiger Opponenten vorzuhalten. Nach § X der Statuten bestellte bei der Pro loco-Disputation eines Magisters die Fakultät zwei Assessoren zu Opponenten, die übrigen Opponenten durfte der als Präses tätige Magister auswählen (S. 191/§ X).

Zeitweise muss die Position eines Assessors in der Philosophischen Fakultät beliebt gewesen sein, denn 1745 stellten vier Interessenten einen Antrag auf Ernennung, darunter Rudolf Wedekind, Konrektor des Göttinger Gymnasiums, und der spätere Orientalist Johann David Michaelis.⁸²⁸ Es ist nicht erkennbar, warum die Funktion eines Assessors und das Wissen um alle damit verknüpften Regelungen und Funktionserwartungen gegen Ende dieses Jahrhunderts in Vergessenheit geraten waren. 1795 setzte der Magister Johann Christian Daniel Wildt den Dekan Meiners mit dem Antrag in Verlegenheit, man möge ihm die Würde eines Adjunkten oder Assessors der Fakultät verleihen, denn Meiners war weder das Verfahren zur Kreierung eines Assessors vertraut noch war ihm bekannt, welche Rechte mit dieser Würde verbunden waren. Man darf daraus schließen, dass die Fakultätsstatuten von den Facultisten kaum gelesen wurden. Meiners bedankte sich später bei Schlözer, dem das Verdienst zukomme, *zur Erneuerung einer schon lange verlassenenen Würde ermuntert* zu haben. Aus den Akten und dem Vorwissen der Kollegen ergab sich nach den Recherchen von Meiners, dass manches in den Statuten Verfügte außer Gewohnheit gekommen war. Der Facultist Eichhorn berichtete daher seinen Kollegen, dass an andern Universitäten eine spezielle Dissertation zu schreiben war, die ihren besonderen Zweck auf dem Titelblatt anzuführen habe. Wenn der Kandidat sie in einer Disputation verteidigt habe, sei er mit dem Verlassen des Katheders ein Assessor. Unter Hinweis auf diese bei der Pro loco-Disputation übliche Praxis und hielt Eichhorn ein von Meiners ins Spiel gebrachtes Ernennungsschreiben für überflüssig. Die Fakultät entschied daraufhin im Falle Wildt sich für eine Assessor-Disputation und die statutengemäße Zahlung von zehn rthlr., die ohne Beteiligung Dritter und ohne einen Dekan-Bonus unter die Fakultätsmitglieder gleichmäßig verteilt werden sollten. Der Entwurf eines von Meiners

⁸²⁸ UAG: Phil. Fak. III., Bd. 1, S. 39.

unterschiedenen Ernennungsschreibens liegt bei den Akten.⁸²⁹ Der Fall Wildt hatte ihm viel Arbeit aber keine besonderen Amtssporteln eingebracht.

Die wieder entdeckte Möglichkeit veranlasste zwei Jahre später Friedrich Wilhelm August Murhard am 27. 6. 1797, einen analogen Antrag zu stellen. Kästner, als Senior der Fakultät, stimmte beim Umlauf des Antrages der Titelvergabe zu. Da der Antragsteller sich nicht ausdrücklich zur Disputation bereit erklärt hatte, spielte Kästner diese Forderung herunter: die Disputation *ist eine Ceremonie so unbedeutend als bey der Promotion*. Es sei zwar gut Formalitäten zu haben, und man solle Murhard an diese Forderung erinnern aber nicht auf diesen bestehen, – *bey jemanden der sich sonst gezeigt hat*. Die Anfänge des bunten Lebenslaufes zwischen Wissenschaft und Politik zeichneten sich damals bereits bei Murhard ab. Dabei erwähnte Kästner, dass es Wildt bei seiner Assessor-Disputation nicht gelungen war, Opponenten zu gewinnen. Mit andern Worten: man hatte auf eine Disputation verzichten müssen. Heyne pflichtete dem Senior Kästner bei und plädierte für den Erlass der Disputation, weil in derartigen Fällen *aus Unkunde des Lateins, wie bey Prof. Wildt, die Disputation die Achtung für ihre Gelehrsamkeit eher vermindert als vergrößert; u. daß diese Herren erst noch ein wenig Latein lernen, bewirken wir doch nicht*. Die Fakultät schloss sich diesem Votum an und verteilte unter sich die Disputationsgebühren des Assessors, ohne dessen Disput anhören zu müssen.⁸³⁰

Die Philosophische Fakultät hat die wieder entdeckte Möglichkeit einer Assessor erneut aus dem Auge verloren, wie der Fall der Venia-Disputation des Privatdozenten W. Kern [Nr. 25] im Jahre 1805 zeigt. Als man ihn aus besonderen Gründen statutengerecht mit zwei Assessoren als Opponenten disputieren lassen wollte, stand kein Assessor zur Verfügung. Um ein derartiges Dilemma zu vermeiden, erwog die Fakultät, in Zukunft eine Opponentenverpflichtung aller Privatdozenten und Magister herbeizuführen. Wegen der mangelnden Fertigkeit im Lateinsprechen wurde sogar der Vorschlag eingebracht, Studenten der klassischen Philologie zu Opponenten bei Habilitationsdisputationen heranzuziehen.⁸³¹ Der Fakultät gelang es im Anschluss an den Fall Kern zumindest zeitweise die Assessorpositionen wieder qualifiziert zu besetzen. Als Ende 1808 die Assessoren E. F. K. Wunderlich und J. I. K. Gravenhorst zu ao. Professoren ernannt wurden, bewarben sich mit Thiersch und Dissen zwei herausragend Qualifizierte um die frei gewordenen Assessorstellen und wurden von der Fakultät zur Disputation *pro loco Assessoris* zugelassen. Als Thiersch kurz darauf Göttingen verließ, bat Dr. Ernst Friedrich Wenzel um die freie Assessorstelle und disputierte am 4. 7. 1809 über zehn Thesen *pro Assessoris honore*. Von ihm heißt es in der Befürwortung des Dekans, dass er seine Geschicklichkeit im Disputieren mehrere Male gezeigt habe.⁸³²

⁸²⁹ UAG: Phil. Dek. 78, Nr. 34, 36 und 38. – Es ist zweifelhaft, ob es ausgefertigt wurde. – Zu Wildt vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 62 und S. 122, Nr. 50.

⁸³⁰ UAG: Phil. Dek. 80, Nr. 41 bis 43.

⁸³¹ Vgl. unten Seite 896.

⁸³² UAG: Phil. Dek. 92, Nr. 7 f., Nr. 11, 12, 15 und Nr. F.

Beim Privatdozenten Bauermeister [Nr. 3] fällt auf, dass er am 2. 4. 1816 mit einer Disputation über die Reden des Chrysostomos seine *Venia legendi* erwarb und bereits am Folgetag mit einer weiteren Disputation über dieses Thema *pro Assessoris Honore* auftrat.⁸³³ Diese distanzlose Verknüpfung von Habilitation und Assessor zeigt, dass beide Positionen nicht durch eine Bewährungsspanne getrennt waren. Es galt nur, einem Ritus zu entsprechen und den Fakultisten zusätzlich das Honorar *pro assessura* zu entrichten. Die Fakultät wahrte auf diese Weise ihr Recht einer gesonderten Privilegienvergabe in Form eines ritusgebundenen Verwaltungsaktes.

Nach den Statuten der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT unterschieden sich die Assessoren von den übrigen Magistern durch einige auszeichnende Berechtigungen. Sie durften nach den Statuten an jener feierlichen Fakultätssitzung teilnehmen, in der einmal im Semester über Probleme in der Lehre und das Lehrangebot des kommenden Semesters beraten werden sollte. Bisher habe ich aber keine Hinweise gefunden, dass sie überhaupt stattgefunden haben. Bei feierlichen Umzügen waren die Assessoren stets zu beteiligen und hatten – was den Rang anging, – den Doktoren und Lizentiaten zu folgen aber den gewöhnlichen Magistern voranzugehen. Falls sie sich in ihrem Amt auszeichneten, sollte ihnen der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit durch ein kostenloses Zeugnis des Senats und der Philosophischen Fakultät erleichtert werden. Bei Auseinandersetzungen vor dem Akademischen Gericht waren sie von der Erlegung der Gerichtsgebühren befreit. Ferner entfiel der Sichtvermerk des Dekans oder des Ordinarius ihres Fachs auf den Ankündigungen ihrer Lehrveranstaltungen, und die Bibliotheksbenutzung wurde ihnen erleichtert (S. 185/§ V).

Die wenigen Angaben in den Statuten der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT zeigen Regelungen, die mit denen der Philosophischen Fakultät vergleichbar sind. Bei den Medizinern genügte aber die Absolvierung von zwei Disputationen, um in einem dritten Streitgespräch und nach der Zahlung von zwölf rthlr. mit dem Titel eines Assessors ausgezeichnet zu werden. Nach diesen Statuten war zuvor eine königliche Genehmigung (*post impetratum consensusum Regium*) einzuholen – eine für den Bereich der Göttinger Privatdozentur einmalige Statutenregelung, deren Sinn unklar ist. Es ist fraglich, ob sie überhaupt angewandt wurde. Einstweilen lässt sich nicht einmal die weitergehende Frage beantworten, ob die Medizinische Fakultät überhaupt Assessoren ernannt hat. Für die Zensur ihrer Veröffentlichungen brauchten die Assessoren der Medizin dem Dekan nichts zu zahlen. Sie waren berechtigt, an den feierlichen Schmäusen neuer medizinischer Doktoren teilzunehmen (S. 157 f./§ 10).

In den Statuten der THEOLOGISCHEN FAKULTÄT und jener der Juristen fehlen Hinweise auf eine vergleichbare Bedeutung der Assessoren. In der JURISTISCHEN FAKULTÄT wurden mit dem nicht eindeutigen Titel *Assessores Facultatis Juridicae* die ao. Mitglieder des Spruchkollegiums bezeichnet, die einen Professorenstatus hatten. Das Spruchkollegium konnte von Gerichten oder streitenden Parteien ange-

⁸³³ Vgl. Kapitel 21. 1.

rufen und auf der Basis der eingesandten Akten um eine Rechtsbelehrung in Form eines Urteils oder eines Gutachtens gebeten werden. Neben „ordentlichen“ Besitzern konnten dort auch „außerordentliche“ – als *Assessor extraordinarius* – tätig werden. Die Assessoren verfügten über geringere Rechte als die regulären Mitglieder des Spruchkollegiums, weswegen diese Besitzerpositionen bei den in erster Linie dafür in Frage kommenden Professoren unbeliebt waren. Die Attraktivität einer Mitarbeit stieg, als ab 1779 die ao. Besitzer an den Honoraren beteiligt wurden. Seitdem war die Referentenfunktion im Spruchkollegium eine zwar arbeitsreiche aber wegen der Fortbildungsmöglichkeiten bei jungen Professoren und Privatdozenten geschätzte Tätigkeit. Sie führte aber in der Regel dazu, dass die Betroffenen kaum noch Zeit zum Publizieren fanden, weswegen Professor Hugo aus dem Spruchkollegium austrat.

Unter den hier untersuchten Privatdozenten des Jahres 1812 waren die Juristen R. Brinkmann [Nr. 11/1817-1819], F. Ballhorn [Nr. 6/1804-1817] und G. H. Oesterley [Nr. 7/1816-1832] als Assessoren des juristischen Spruchkollegiums tätig. Die Ernennung der Besitzer dieser Fakultät erfolgte durch die Landesregierung bzw. durch das Kuratorium nach einer Fakultätsprüfung in Form einer Proberelation.⁸³⁴ Die ansonsten nicht zum Huldigungseid herangezogenen Privatdozenten mussten in ihrer richterlichen Funktion als Besitzer einen allgemeinen Huldigungseid auf den König und das Haus Braunschweig-Lüneburg ablegen und hatten darüber hinaus funktionsbezogenen den sog. Kandidateneid zu leisten, der sie u. a. zur Geheimhaltung verpflichtete. Wegen ihrer besonderen Verpflichtung mussten die betroffenen Privatdozenten bei ihrem Ausscheiden aus dem Spruchkollegium förmlich um ihre Entlassung einkommen.⁸³⁵ Angesichts des Bedeutungsverlustes des Spruchkollegiums musste man im 19. Jahrhundert schon ein besonders fleißiger Mitarbeiter sein, um auf seine Kosten zu kommen. Dies war bei dem Privatdozenten und späteren ao. Professor Karl Wilhelm Wolff der Fall, der noch in den 60er-Jahren des 19. Jahrhunderts auf ein Honorar von 200 rthlr. im Jahr kam.⁸³⁶

12. 3. Zur Reputation und Disziplinierung der Privatdozenten

In der Meinung maßgebender Universitätskreise besaßen die Privatdozenten nur eine geringe Reputation. Für die abschätzige Distanz zwischen der Universität und ihren Privatdozenten ist eine Episode des Jahres 1822 bezeichnend. Damals beschwerte sich der juristische Privatdozent Ch. F. Elvers beim Prorektor F. Bergmann, weil ihm durch den Unterrichtsausfall aus Anlass der feierlichen Preisver-

⁸³⁴ Klugkist (wie Anm. 220), S. 47-57 und S. 125 f.

⁸³⁵ Klugkist (wie Anm. 220), S. 56 und 124. – Der Repetent der Theologischen Fakultät, Georg Wilhelm Freytag, fühlte sich dagegen im Status eines normalen Privatdozenten so frei, dass er ohne Anzeige seines Abgangs sich Anfang 1813 im laufenden Semester nach Preußen absetzte, wo er im Folgejahr mit einer Dissertation zur arabischen Literatur an der Universität Königsberg die Magisterwürde der Philosophischen Fakultät erwarb (vgl. unten Seite 469).

⁸³⁶ Klugkist (wie Anm. 220), S. 99.

leihung der Universität eine Stunde seiner Pandektenvorlesung entgangen war, – abgesehen davon, dass die Universität ihn als Privatdozent zur Preisverleihung nicht eingeladen hatte. Im Eingang und nochmals am Schluss seines Briefes bat Elvers darum, es ihm nicht übel zu vermerken,

wenn ich so frei bin mich als Privatlehrer an der hiesigen Universität mich bei Ihnen zu beschweren. Daß bei öffentlichen Feierlichkeiten der Universität als solche ihre Privatlehrer ganz unbeachtet bleiben, während andere nicht zur Universität gehörende Personen, ja bisweilen selbst Doctoren von fremden Universitäten hinzugezogen werden, wage ich nicht zu rügen, da ich mich höchstens auf das Gefühl der Billigkeit und das Beispiel anderer Universitäten berufen könnte. Allein da wir vom Staate, qua Lehrer an der Universität wenigstens besteuert werden, und wahrlich nicht unbedeutend, so glaube ich mit Recht begehren zu dürfen, daß wir von Feierlichkeiten, die auf Vorlesungen Einfluß haben, wenigstens benachrichtigt werden. Ich bin zu dieser Beschwerde gerade durch die letzte feierliche Preisvertheilung veranlaßt, die mir, da ich die dafür bestimmte Stunde nicht kannte, ohne Noth eine Stunde für meine Pandektenvorlesungen gekostet hat.

In einem Umlauf an alle Senatsmitglieder versuchte Bergmann am 16. 6. 1822 die unterlassene Einladung zu rechtfertigen. Man solle dich in dieser Hinsicht bei den Privatdozenten nicht an eine bestimmte Regel binden. Es sei z. B. nicht immer möglich, sämtlichen Privatdozenten anständige Plätze anzuweisen. Offensichtlich waren auch nicht alle Privatdozenten für Bergmann präsentabel, weil er anmerkte, dass *bei der besonderen Persönlichkeit des Einen und Anderen unter ihnen bedenklich sein möchte, sie an den öffentlichen feierlichen Zügen Antheil nehmen zu lassen*. Wegen der unterlassenen Anzeige, verwies Bergmann auf die Gepflogenheit, dass *unsere Feierlichkeiten immer auf gehörige Weise, entweder am schwarzen Brette oder auf andere Art bekannt gemacht werden*. Daher sei *eine Ursache zur Beschwerde in der von dem Dr. Elvers angegebenen, mit den Steuern etwas sonderbar combinirten Rücksicht, überall nicht vorhanden*. In der Abstimmung waren die Senatsmitglieder geteilter Meinung. Der Theologe G. J. Planck sprang Bergmann mit der Anmerkung bei: angesichts der Menge der Privatdozenten, die sich jetzt auf über 30 belaufe, sei es nicht immer tunlich sie zu jedem akademischen Anlass besonders einzuladen. Das Schwarze Brett müsse genügen. Der Jurist Professor K. F. Eichhorn bat, sein fehlendes Votum zu entschuldigen, weil er die Gewohnheiten der Universität Göttingen nicht kenne. Seine Bitte lautete:

*Ich kann nur wünschen, daß den Privatdocenten so viel eingeräumt werde, als Herkommen und Umstände irgend erlauben, da die Lage eines Göttingischen Privatdocenten ohnehin nicht viel Reitzendes hat.*⁸³⁷

Eichhorn hatte von 1802 bis 1805 die Vorzüge einer Privatdozentur an der Georgia Augusta genossen.

⁸³⁷ UAG: Sek 315, Bil. 195 -198.

Die Reputation des einzelnen Privatdozenten wurde sicher stark von dessen Qualifikation und Verhalten bestimmt. Defizite der einen oder andern Art kamen nicht selten durch die Resonanz in der studentischen Öffentlichkeit den maßgebenden Kreisen zu Ohren. Falls Privatdozenten, die der Anfechtung oder gar der Lächerlichkeit ausgesetzt waren, nicht selbst den Rückzug vom Hörsaalkatheder in den Privatunterricht antraten und die am *Jux* interessierten Studenten in auffälliger Weise *Unruhe* in deren Hörstuben oder -sälen verbreiteten, sahen sich die zuständigen Universitätsgremien zum Eingreifen genötigt. Auslöser konnten neben dem Verhalten der Privatdozenten auch deren außergewöhnliche Lehrmeinungen sein. Friedrich Wilhelm August Murhard musste 1797 seine Abend-Vorlesung über Kants philosophischen Entwurf *Zum ewigen Frieden* (1795) abbrechen, *worauf tausend Stimmen in die Dunkelheit der Nacht den Namen des Docenten laut riefen mit dem Refrain: „Keinen Frieden! Krieg! Krieg!“*. Für manchen zählte der *Ewige Frieden* zur *Abgötterei* des Jahrhunderts.⁸³⁸ Der theologische Privatdozent Christoph Heinrich Friedrich Bialloblotzky, Anhänger der Erweckungsbewegung, wurde von Vertretern eines *vernünftigen Christentums* als *Mystiker* verschrien und auf Betreiben der Göttinger *Rationalisten* 1827 entlassen.⁸³⁹ Ähnlich erging es seinem Fakultätsgenossen, dem Lizentiaten Georg Christian Rudolph Matthaei, der durch seine an Hegel angelehnte Theologie des Geistes und durch Angriffe auf die Professoren seiner Fakultät einen Skandal erregte. 1847 verließ er nach 24jähriger Tätigkeit als Privatdozent Göttingen, um sich in Halle zu habilitieren.⁸⁴⁰ Vermutlich hängen auch die als skandalös angesehenen Begleitumstände der Vorlesungen des juristischen Privatdozenten Georg Wilhelm Böhmer sowohl mit der Person als auch mit den Themen seiner Veranstaltungen in den Jahren 1821 und 1822 zusammen. 1821 las er über die Geschichte der öffentlich-mündlichen Rechtspflege, eine nach Böhmers Bewertung *dunkelsten Gegenden der Criminalrechtswissenschaft*, um deren kritische Aufhellung er sich bemühen wollte. Durch Verhandlungen gelang es, Böhmer wieder zum Rückzug in die Universitätsbibliothek zu bewegen, so dass ein vom Kuratorium bereits verfügtes Verbot seiner Veranstaltung im Hintergrund bleiben konnte.⁸⁴¹

⁸³⁸ Fulda, Carl/Hoffmeister, Jacob (Hg.): *Erlebnisse in Göttingen*. In: *Hessische Zeiten und Persönlichkeiten von 1751 bis 1831, und Seitenblicken auf welthistorische Begebenheiten*. Marburg 1876. S. 53-60. Hier: S. 55. – Zu Murhard vgl. Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 65 und weiter unten Anm. 649. – Dietze, Anita u. Walter (Hg.): *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800*. München 1989. Insbesondere S. 248 ff, 251 ff, aber auch S. 234 f. (Martens).

⁸³⁹ Meyer, Johannes: *Geschichte der Göttinger theologischen Fakultät*. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 42/1937, S. 50 und S. 88 (Sonderdruck) und Hammann (wie Anm. 78), S. 572. – Rückblickend schreibt Bialloblotzky 1855, dass man ihm seine Stelle als Prediger der Universitäts- und Jacobi-Kirche und auch die *venia legendi* nahm, *weil man meine orthodoxen Predigten und meine damaligen in Göttingen und Hannover noch unerhörte Beförderung des Missionsgedankens und der Privaterbauung für schwärmerisch, pietistisch und seperatistisch hielt*. (UAG: Kur 4.V.c. 77, Bl. 16).

⁸⁴⁰ Meyer: *Theologische Fakultät* (wie Anm. 839), S. 53-55 und S. 97.

⁸⁴¹ Vgl. u. a. UAG: Kur 4. V. c. 34, Bll. 8-15. – Vgl. auch den Fall des juristischen Privatdozenten Karl Brose oben Anm. 688.

Universität und Kuratorium griffen in derartigen Fällen nur zögernd ein, denn ein Verbot der Lehrveranstaltungen eines Privatdozenten war rechtlich brisant, da durch diese Zensur die Freiheit der Lehre an der Georgia Augusta mit auf dem Spiele stand. Auch in jenen Fällen, in denen eher das Auftreten und Verhalten der Privatdozenten einen Anlass zum Eingreifen abgab, waren die Reaktionsmöglichkeiten der Universität begrenzt. Ein gegen den Privatdozenten und Advokaten Dr. J. G. Quentin [Nr. 5] eingeleitetes Verfahren wurde – wie in Kapitel 25 dargestellt wird, – aufgrund der juristischen Einwände des Betroffenen abgebrochen. Versuche, die durch ihr Verhalten auffälligen juristischen Privatdozenten Zimmermann und Dr. Gerbode von der Universität zu entfernen, waren zuvor schon ergebnislos beendet worden.⁸⁴² Als 1859 erwogen wurde, dem verelendeten Privatdozenten Dr. Theodor Finck, der *allgemein für unzurechnungsfähig gehalten wird*, die *Venia* zu entziehen, plädierte der Rechtspflegeausschuss der Georgia Augusta dafür, dies zu unterlassen, da *das Aufsehen, welches eine solche Entziehung regelmäßig verursacht, für die Universität leicht nachtheiliger werden könnte, als die Beibehaltung des Dr. Finck als Privatdocenten*.⁸⁴³ Ein armer und irrer Privatdozent in Göttingen war leichter zu ertragen, als die öffentliche Entrüstung über seine Entlassung in der überörtlichen Presse.

Die besondere Rechtsstellung der Privatdozenten machte sie zwar nicht unangreifbar, aber falls sie im Vormärz nicht politisch auffällig wurden, war ihr Spielraum beträchtlich. Die Unruhen von 1831 setzten in politischer Hinsicht allerdings ein deutliches Warnzeichen. Soweit die beteiligten Privatdozenten nicht ins westliche Ausland geflohen waren, wurden sie – wie die betroffenen Advokaten – nach langen Prozessen eingekerkert und der Privatdozent Krause, den man zu Unrecht als geistigen Anstifter ansah, zum Verlassen Göttingens gedrängt. Eine weiterreichende Konsequenz dieses Ereignisses war der Erlass des Zulassungsregulativs für die Privatdozenten vom 23. 3. 1831, mit dem die staatliche Aufsicht bei der Zulassung der Privatdozenten und eine Berichtspflicht der Universität über ihr politisches Verhalten eingeführt wurden.⁸⁴⁴ Vom neuralgischen Punkt politischen Wohlverhaltens abgesehen, blieb weiterhin der unauffällig wahrgenommene Freiraum der Privatdozenten groß. Dies galt insbesondere für jene, die der heterogenen Philosophischen Fakultät angehörten, in der zeitweise professorales Desinteresse und ein entsprechender Informationsmangel die bereichsspezifische Verantwortung der Fakultät für die Forschung und für die Lehrer in ihrem Bereich zur Farce werden ließ. Bezeichnend ist die Reaktion der Fakultät auf eine Anfrage des Kuratoriums vom 18. 2. 1853, ob für die Anstellung des Privatdozenten F. J. Tittmann als Professor in den Fächern Ästhetik und deutsche Literatur ein Bedürfnis bestehe und ob dessen Leistungen dafür ausreichend seien. Dekan H. A. Ritter antwortete: Es sei der Fakultät bekannt, dass die Professoren Bohtz, Lotze und W. Müller Vorlesungen in den fraglichen Fächern ankündigten,

⁸⁴² Zu Gerbode und Zimmermann vgl. Seite 272.

⁸⁴³ UAG: Kur 4. V. c. 71, Bl. 29 f.

⁸⁴⁴ Vgl. oben Seite 301.

*daß es aber außerhalb ihres [der Fakultät] amtlichen Kreises liegt, sich ein Urtheil darüber verschaffen, ob durch diese Vorlesungen die Bedürfnisse der Universität in diesen Fächern befriedigt werden. Auch die zweite Frage kann die Facultät, was die akademischen Leistungen des Dr. Tittmann betrifft, nur die Antwort ertheilen, daß ihr amtlich über dieselben nichts bekannt geworden ist, auch nach dem gewöhnlichen Laufe der Geschäfte nicht viel bekannt werden konnte; was aber seine wissenschaftlichen Leistungen betrifft, so sieht sie sich außer Stande darüber ein competentes Urtheil zu fällen, weil sich kein Mitglied des betreffenden Faches in ihrer Mitte befindet.*⁸⁴⁵

Eine Korporation, die sowohl die Verantwortung für ihr Lehrprofil als auch die Kompetenz für die Beurteilung ihres Nachwuchses von sich wies, stieß mit Recht auf die schlecht verhohlene Kritik des Kuratoriums, das sich mit seinen Entscheidungszwängen von der abgehobenen Honorenfakultät allein gelassen sah.⁸⁴⁶ Mit dem wachsenden Sozialprestige des Professors während des 19. Jahrhunderts wuchs auch die Reputation der Privatdozenten – teils als Voraussetzung dieser Entwicklung teils als ihre Folge. Der Privatdozent des 18. Jahrhunderts wurde nach Schubert angesehen wie ein Geselle, 100 Jahre später besaß er eine geachtete Stellung in der Gesellschaft.⁸⁴⁷

⁸⁴⁵ UAG: Kur 4. V. c. 59, Bl. 30 f.

⁸⁴⁶ UAG: Kur 4. V. c. 59, Bl. 30 f.

⁸⁴⁷ Schubert (wie Anm. 13), S. 118.

13. Zur sozialen Herkunft der Privatdozenten

Lichtenberg hat einmal bedauert, dass man bei Schriftstellern die gelehrten Eingeweide nicht sehen kann, um erforschen zu können, was sie gegessen haben.⁸⁴⁸ Mit der sozialgeschichtlichen Frage nach der Herkunft der Privatdozenten wird auch versucht, die Kombination interner und externer Faktoren aufzuspüren, die im Wechselspiel der Entwicklung einen jungen Menschen zur Entscheidung führte, die Laufbahn eines Gelehrten zu wählen. Welche sozialisationswirksamen Voraussetzungen wurden durch Elternhaus, Herkunftsmilieu und Schule gelegt? Was an der Universität regte einen Studierenden an, Wissenschaft als Beruf zu wählen und welche Hilfen und Widerstände bot sie den Studenten unterschiedlicher Herkunft, diese Entscheidung zu realisieren? Nach der leicht ironischen Formulierung von Michaelis war *die Vorstellung von der Glückseligkeit, oder dem unsterblichen Glanz des akademischen Lebens* für manche Studenten sehr verlockend, um den gefährlichen Versuch zu wagen, Professor zu werden.⁸⁴⁹

Die lückenhaften und unbestimmten Quellenangaben bieten in den vorliegenden Fällen nur eine dürftige Basis zur Beantwortung der Fragen, wer und was die Privatdozenten zu ihrer nicht ungefährlichen Laufbahnentscheidung motivierte und befähigte. Es fehlen vor allem autobiographische Aussagen, die das entscheidungswirksame Geflecht ökonomischer, sozialer und mentaler Strukturen des Herkunftsmilieus oder karrierebestimmende Sachverhalte der schulischen und akademischen Sozialisation aus der Sicht der Betroffenen beleuchten könnten. Es war nicht einmal in allen Fällen möglich, aus den Unterlagen der Universität den Beruf des Vaters und damit ein für sozialgeschichtliche Untersuchungen elementares Faktum zu ermitteln, geschweige denn den für die historische Mobilitätsforschung besonders aufschlussreichen Dreigenerationen-Vergleich bei Privatdozenten aus bildungsfernen Schichten zu ziehen.⁸⁵⁰

Man kann zwar den väterlichen Beruf als Indikator für die Bildungsfreudigkeit und -wirksamkeit eines Herkunftsmilieus heranzuziehen, doch ist damit der Lebensweg eines Abkömmlings nur zum Teil erklärbar. Newtons Vater z. B. war ein Kleinbauer, der des Lesens und Schreibens nicht kundig war. Derartige Diskre-

⁸⁴⁸ Selle, Götz von: Bürgers Bibliothek. In: Beiträge zur Göttinger Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte. Göttingen 1928, S. 108-117. Hier: S. 114.

⁸⁴⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 11.

⁸⁵⁰ Zu den methodologischen Fragestellungen einer sozialgeschichtlichen Untersuchung bei einer vergleichbaren Thematik vgl. Niebuhr (wie Anm. 12), S. 1-21.

panzen sind auch in den vorliegenden Fällen zu beachten. Zum Beispiel war der Vater des Privatdozenten Gräffe [Nr. 1] ein *gewesener Sergeant*, was nach schlichter Interpretation nicht unbedingt auf einen anregungsreichen und förderungswirksamen Bildungshintergrund zu schließen erlaubt. Aber über Gräffes Vater bemerkt Rotermund, dass er *in einem glücklichen zufriedenen Mittelstande lebte, und seinen Sohn so lange selbst unterrichtete, bis er in das Gymnasium kam*. Dieser wurde bereits im Alter von 16 Jahren in der Theologischen Fakultät immatrikuliert, was vermutlich auch ein Verdienst des väterlichen Privatunterrichts war, durch den er auf seinen Besuch des Göttinger Gymnasiums vorbereitet wurde.⁸⁵¹

Zur vorsichtigen Gewichtung des väterlichen Berufes gibt auch der Lebenslauf jener beiden Privatdozenten Anlass, die einen Göttinger Ordinarius zum Vater hatten, was zunächst eine Erfolg versprechende Entwicklungsprognose für eine akademische Karriere nahe legt.

- J. F. Osiander [Nr. 17], der seinem Vater in der Gelehrtenkarriere als Arzt und Geburtshelfer folgte, bekennt am 29. 9. 1840 in einer Art Lebensbeichte gegenüber dem Kuratorium:

*Leider ist mein körperlicher Fehler und die Nachwirkung der Schicksale welche ich erlebt habe, mir ein fast unüberwindliches Hinderniß an der vollkommenen Ausübung der Pflichten welche mir obliegen, und ich gerathe nur zu oft, durch das was ich zu unterlassen gezwungen bin, in Conflict mit meinen Bestrebungen und selbst mit meinem Gewissen. Wäre ich nicht der Versorger einer Familie, ich würde sogar längst auf eine Laufbahn verzichtet haben, in der ich durch eigene Schuld und die Ungunst der Umstände zurück geblieben bin. So muß ich in Demuth meine Schwäche bekennen, und annehmen, was ich kaum jemals zu verdienen im Stande seyn werde. Was etwa noch Gutes an mir ist, liegt in treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland, in der Ausübung meiner Kunst und der stillen Wirksamkeit in der Literatur meiner Wissenschaft.*⁸⁵²

Die *stille Wirksamkeit* ist durchaus wörtlich zu nehmen. Eine unüberwindliche Scheu vor öffentlichen Auftritten hinderte Osiander z. B. daran seine Antrittsvorlesung zu halten. Weil er mit diesem Handikap seiner Aufgabe als Lehrer im Hörsaal nicht nachkommen konnte, entschied die Landesregierung, dass er 1822 die Nachfolge seines Vaters im Accouchierhaus nicht antreten durfte. Auch als der Nachfolger des Vaters starb, durfte Osiander jun. wiederum nur das Interim in der Klinikleitung überbrücken und musste 1833 erneut mit von Siebold einem andern die Direktion der Klinik überlassen.⁸⁵³ Es bleibt unklar, ob das Elternhaus an dieser Entwicklungsstörung ursächlich beteiligt war, aber es hat dem jungen Osiander offensichtlich keine Hilfe bieten können, mit seiner Behinderung konstruktiver umzugehen.

⁸⁵¹ Vgl. unten Seite 573.

⁸⁵² UAG: Kur 4. IV. b. 45, Bl. 76.

⁸⁵³ Vgl. unten Seite 502.

- Problematisch waren auch Kindheit und Jugend des Privatdozenten G. Spangenberg [Nr. 18], Sohn des juristischen Ordinarius Georg August Spangenberg. Die extreme ökonomische Notlage im Elternhaus war vermutlich auch von emotionalen Erziehungsmängeln begleitet. Seine unglückliche Jugend, so klagte Spangenberg jun. gegenüber dem westphälischen Generaldirektor Leist, habe eine Schüchternheit *als traurige, meinem Character eingeprägte Folge* hinterlassen. Er wuchs in einem von Elend und Hunger heimgesuchten Elternhaus auf. Wiederholt lähmten Unentschiedenheit und Selbstzweifel seine Entscheidungen im Studienverlauf und über seine weitere Karriere⁸⁵⁴ Vielleicht haben erst sein Einsatz bei Waterloo und die Herausforderungen als Militärarzt entscheidend dazu beigetragen, dass er zielbewusster und entschlossener sein Leben führen lernte und in die Spitzenposition als Generalstabsarzt und Leibmedicus des Königs Ernst August aufsteigen konnte.

Die aufgezeigten Beispiele geben Anlass, die determinierende Wirkung sozialstruktureller Rahmenbedingungen vorsichtig anzusetzen. Diese stehen in der individuellen Bildungsbiographie mit einer Fülle anderer Faktoren in einer ergebnisoffenen Wechselwirkung. Insbesondere das Beispiel Spangenbergs zeigt, dass im Einzelfall der Vaterberuf weder für den ökonomischen Hintergrund noch für das familiäre Bildungspotential ein eindeutiger Indikator ist.

Als Christoph Meiners in den Jahren 1801/02 sein zweibändiges Werk *Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten* vorlegte, äußerte er sich auch zur sozialen Herkunft der Professoren. Man kann davon ausgehen, dass Meiners bei der Niederschrift seiner Einschätzung vor allem von den Verhältnissen der ihm vertrauten Georgia Augusta ausging, der er als publikationsfreudiger Lehrer der Weltweisheit seit drei Jahrzehnten angehörte. Seine Aussage über die Professoren darf man auch auf die Privatdozenten ausweiten, wenn man sich bewusst bleibt, dass in dem hier untersuchten Zeitraum diese Gruppierung vermutlich sozial heterogener als die Professorenschaft zusammengesetzt war.

Meiners kam 1802 zu folgender Einschätzung:

Ein Teil der akademischen Lehrer besteht aus den Söhnen von Professoren, die sich auf eine ähnliche Art dem Stande ihrer Väter widmen, wie in großen Handels- und Fabrikstädten die Söhne von Kaufleuten und Fabrikanten gemeiniglich den Beschäftigungen der Väter folgen. Die Uebrigen, welche fast durchgehends die größte Zahl ausmachen, sind entweder von niedriger Herkunft, oder wenn auch aus guten, wenigstens nicht aus reichen, oder so wohlhabenden Familien, daß diese auf die Erziehung ihrer Söhne einen großen Aufwand machen könnten. Die meisten Professoren genossen daher auf Schulen und Universitäten öffentliche Wohlthaten, oder sie halfen sich mit dem Gewinn des Unterrichts durch, den sie Anderen erteilten, oder sie musten sich wenigstens mehr, als gewöhnlich, einschränken, um ihre Studien vollenden zu können.

⁸⁵⁴ Vgl. unten Seite 556.

An anderer Stelle heißt es: *Die wenigsten Professoren besitzen, oder erbeirathen, oder erwerben ein beträchtliches Vermögen.* Aus diesem Herkunftsmilieu wird sich auch noch im 19. Jahrhundert ein Großteil der Professorenschaft rekrutieren.⁸⁵⁵

Dieser Tendenzaussage entsprechen jene Daten, die zur sozialen Herkunft der hier untersuchten 32 Privatdozenten in der Tabelle 9 gesammelt wurden. Sie sind unter drei Kategorien gruppiert:

Beruf des Vaters.

Klassifikation der angegebenen Berufe.

Zahlungsmodalität der Immatrikulationsgebühren.

Für die Angaben über den *Beruf des Vaters* wurden eventuell vorhandene Lebensläufe in den Promotionsakten und gegebenenfalls die Matrikel der Georgia Augusta herangezogen. Erst 1796 wurden auf Anregung von Christoph Meiners die Berufe der Väter in das Matrikelverzeichnis aufgenommen. In einigen Fällen gelang es, Angaben über den Beruf des Vaters aus anderen Quellengruppen zu ergänzen oder zu präzisieren.

Die Kategorie *Berufsgruppierung* bewegt sich auf einer mittleren Abstraktionsebene und ist wie alle sozialen Klassifikationssysteme mit Unsicherheiten bei der Zuordnung des Einzelfalls verknüpft. Für eine Klassifizierung des Vaters als „Akademiker“ lag z. B. in den meisten Fällen nur dessen Berufsangabe und darüber hinaus kein anderer Nachweis eines Studiums vor. Zur klassifizierenden Reduktion der Berufsvielfalt wurden die Oberbegriffe „Akademiker“, „Verwaltung“, „Kaufmann“, „Handwerker“ und „Militär“ verwandt, weil sie relativ unproblematisch den speziellen Datenbestand zu gliedern imstande sind. Die Kategorie „Verwaltung“ meint hier eine Tätigkeit auf unterer Verwaltungsebene, die keine akademische Ausbildung erforderte.

Angaben über die *Immatrikulationsgebühren* wurden herangezogen, weil sie in einigen Fällen einen Hinweis für die soziale Einordnung der Studenten enthielt. Wegen ihrer *Armut* wurde einigen künftigen Privatdozenten die Zahlung ganz oder teilweise erlassen [„Erlass (A)“]. Anderen Studenten erließ der Prorektor die Zahlung, weil sie Kinder von *Kollegen* waren [„Erlass (K)“].

⁸⁵⁵ Meiners: *Verfassung und Verwaltung* (wie Anm. 30), Bd. 2., S. 10 f. und S. 12. – Klinge (wie Anm. 15), S. 120.

Tabelle 9:
Daten zur sozialen Herkunft der 32 Privatdozenten des SS 1812

Nr.	Name	Beruf des Vaters	Berufs-Gruppierung	Immatrikulations-gebühren
Theologische Fakultät				
1	Gräffe	Sergeant	Militär	Voll
2	Bauermeister	Pastor	Akademiker	Voll
3	Freytag	Buchbinder	Handwerker	Voll
Juristische Fakultät				
4	Thoms	?	?	Voll
5	Ballhorn	Superintendent	Akademiker	Voll
6	Oesterley	Kaufmann	Kaufmann	Voll
7	Rothamel	Akziseschreiber	Verwaltung	Voll
8	Riedel	? – a)	?	Voll
9	Weyhe, von	Hauptmann	Militär	Voll
10	Brinkmann	Stadtschreiber	Akademiker	Voll
11	Quentin	Notar	Akademiker	Erlass [A]
Medizinische Fakultät				
12	Breden	Kaufmann	Kaufmann	Voll
13	Winiker	Advokat	Akademiker	Voll
14	Uhlendorf	Schneider	Handwerker	Erlass [A]
15	Kraus	Lohngärtner	Handwerker	Voll
16	Lappe	Richter	Akademiker	Voll
17	Osiander	o. Professor	Akademiker	Erlass [K]
18	Spangenberg	o. Professor	Akademiker	Erlass [K]
Philosophische Fakultät				
19	Forkel	Schuhmacher	Handwerker	Erlass [A]
20	Ebell	Materialist	Kaufmann	Erlass [A]
21	Kirsten	Gerichtshalter – a)	Akademiker	Voll
22	Schrader	Kommissarius	Akademiker	Voll
23	Fiorillo	Professor	Akademiker	Erlass [K]
24	Klare	Amtmann	Akademiker	Unbekannt

Nr.	Name	Beruf des Vaters	Berufs-Gruppierung	Immatrikulations-gebühren
25	Kern	Pastor	Akademiker	Voll
26	Lünemann	Schmied	Handwerker	Erlass [A]
27	Focke	Verwaltungsangestellter	Verwaltung	Erlass [A]
28	Müller	Hausbew[ahrer?]	Verwaltung	Voll
29	Mahn	Gymnasiallehrer – a)	Akademiker	Voll
30	Tölken	Kaufmann	Kaufmann	Voll
31	Seckendorf	Obristleutnant	Militär	Unbekannt
32	Schulze	Bürgermeister	Akademiker	Voll

a) Die Söhne dieser drei Väter waren zur Zeit ihres Studiums Vollwaisen.

Die folgende Kommentierung der Tabellendaten greift die Berufs-Kategorien in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit auf. Nur in 30 von 32 Fällen gelang, den väterlichen Beruf zu ermitteln. Nach *Berufsgruppierungen* (Spalte 3) aufgegliedert, ist folgende Verteilung gegeben.

Tabelle 10:
Aufgliederung der 32 Privatdozenten nach der Berufsgruppierung der Väter

Nr.	Berufsgruppierung	Zahl	%
1	Akademiker	15	46,8 %
2	Handwerker	5	15,6 %
3	Kaufmann	4	12,5 %
4	Militär	3	9,3 %
5	Verwaltung (untere)	3	9,3 %
6	Unbekannt	2	6,3 %

Akademiker: Eine soziale Herkunft aus Akademikerkreisen ist in 15 Fällen zu verzeichnen (46,8 %). Ein Studium der Väter ist nur in wenigen Fällen direkt nachweisbar, und wurde zumeist aus der beruflichen Tätigkeit abgeleitet. In den Fällen Nr. 10, 32 und 17 ist diese Schlussfolgerung nicht zwingend. In den beiden ersten Fällen wird im folgenden davon ausgegangen, dass von den Vätern ein juristisches Studium absolviert wurde, da sie eine herausgehobene Funktion in der städtischen Verwaltung ausübten.

Tabelle 11:
Untergliederung der Privatdozenten akademischer Herkunft nach
Berufsgruppen ihrer Väter

Berufsgruppen	Zahl	Nummern der Tabelle 9
Juristen	7	10, 11, 13, 16, 21, 24, 32
Professoren	3	17, 18, 23
Geistliche	3	2, 5, 25
Gymnasiallehrer	1	29
Kommissar	1	22
Summe	15	

Am häufigsten ist bei den Vätern der hier untersuchten Stichprobe eine Tätigkeit zu verzeichnen, die auf ein juristisches Studium hindeutet. Die von Meiners angesprochene Rekrutierung aus dem Professorenstand liegt nur in drei Fällen von 32 Fällen vor (9,3 %): Osiander [Nr. 17], Spangenberg [Nr. 18] und Fiorillo [Nr. 23]. Nur im Falle Osiander rückte die nächste Generation tatsächlich in eine Professur ein, ohne allerdings die Klinikdirektion des Vaters zu „erben“. Der Umfang der geglückten Selbstrekrutierung aus dem eigenen Stand ist also gering (3,1 %). Niebuhr ermittelte bei den Marburger Professoren einen Anteil von 17,4 % mit einem Professor als Vater. Ich habe nicht feststellen können, dass an der Georgia Augusta ein Beschluss existierte, wonach Söhne bei einer Habilitation im Fach des Vaters die Universität zu wechseln hatten.⁸⁵⁶ In der Göttinger Stichprobe hatten drei Privatdozenten einen Geistlichen zum Vater (ein Superintendent und zwei Pfarrer). Dies entspricht einem Anteil von 9,3 %. Niebuhr registrierte unter den Marburger Professoren 20,7 % aus dieser Herkunftsgruppe.⁸⁵⁷

Die Herkunft aus Akademikerfamilien war in der Regel mit einem ökonomisch einfachen Lebenszuschnitt verknüpft. Die Professoren Fiorillo und Spangenberg z. B. wurden zeitlebens von ihren Gläubigern verfolgt, und vom juristischen Ordinarius Spangenberg befürchteten Kollegen, dass er buchstäblich verhungern könnte. Der Pastor Bauermeister aus Northeim hatte für sieben Söhne zu sorgen, die alle in Göttingen studierten.⁸⁵⁸ Der Vater des Privatdozenten Kirsten hatte als Gerichtshalter u. a. durch die Kriegereignisse sein Vermögen verloren. Sein Sohn musste als Vollwaise mit Unterstützung einer

⁸⁵⁶ Nach Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 45 wurde 1818 an der Universität Freiburg eine entsprechende Entscheidung getroffen.

⁸⁵⁷ Niebuhr (wie Anm. 12), S. 47. – Beim Vergleich der Marburger und Göttinger Daten können allenfalls Tendenzen in Betracht gezogen werden, denn im Marburger Fall ist mit den Professoren eine ausgewählte Teilpopulation Gegenstand der statistischen Erfassung.

⁸⁵⁸ Vgl. unten Seite 461.

Pflegemutter seinen Weg durch Schule und Universität machen.⁸⁵⁹ Der Privatdozent Schrader beklagt, dass sein früh verstorbener Vater ihn mittellos zurückließ, weswegen er nach Vollendung des 16. Lebensjahres seinen Dienst bei der hannoverschen Kavallerie begann.⁸⁶⁰ Dem Sohn des Göttinger Notars Quentin wurden die Immatrikulationsgebühren erlassen.

Handwerker: Fünf Privatdozenten waren Handwerkersöhne (15,6 %). Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Väter dem wohlhabenden Handwerkerspektrum zugerechnet werden müssen. Drei Handwerkersöhnen wurden die Immatrikulationsgebühren wegen ihrer Armut erlassen: dem Schuhmachersohn Forkel, dem Studenten Lünemann, der einen Göttinger Schmied zum Vater hatte, sowie Uhendorf, dem Sohn eines Göttinger Schneiders. Armut schloss ein Studium Begabter nicht aus, denn noch ein weiterer Sohn des Schmieds Lünemann studierte erfolgreich, nach dem auch er mit Ermäßigung der Immatrikulationsgebühren den Eintritt in die Universität erreicht hatte.⁸⁶¹ Drei der fünf Handwerkersöhne waren Göttinger. Das Gymnasium am Ort und die Universität vor der Haustür haben es sicher den Eltern erleichtert, den Nachwuchs auf den akademischen Bildungsweg zu bringen. Niebuhr hat unter den Marburger Professoren 7,4 % mit einem Vater als Handwerker ermittelt. Die von Niebuhr festgestellte Eintritt der meisten Handwerkersöhne in die Philosophische Fakultät ist an der Georgia Augusta nur im Ansatz feststellbar (Forkel und Lünemann); Kraus studierte Medizin und Freitag Theologie. Als späterer Professor der Arabistik gehörte er allerdings der Philosophischen Fakultät an.⁸⁶² Von den Privatdozenten dieser Herkunftsgruppe studierten 3/5 in den Studienbereichen der Theologischen und Philosophischen Fakultät.

Kaufmann: Dem Kaufmannsstande gehörten die Väter der Privatdozenten Oesterley [Nr. 7], Breden [Nr. 12], Ebell [Nr. 20] und Tölken [Nr. 30] an (12,5 %). Innerhalb des Kaufmannstandes ist eine große Spannweite der Vermögenssituation gegeben. Bei Tölken sprechen eine Reihe von Indizien dafür, dass er einer großbürgerlichen Bremer Familie entstammte, während der Göttinger Oesterley einer offenbar erst im Aufstieg befindlichen Senkeler- und Eisenkramerfamilien angehörte, die ihrer Bedeutung nach zwischen der Schmiede- und der Kaufgilde einzuordnen ist.⁸⁶³ Oesterley und Breden sind dem aufstrebenden Bürgertum zuzurechnen, dessen Söhne nicht selten ihr Glück in der Verwaltung suchten. Oesterley jedenfalls machte seine Karriere nicht im akademischen Bereich sondern in der Verwaltung der Georgia Augusta.⁸⁶⁴ Ebells Vater war Materialist (Kauf-

⁸⁵⁹ Vgl. unten Seite 658.

⁸⁶⁰ Vgl. unten Seite 820.

⁸⁶¹ Vgl. unten Kapitel 27. 2.

⁸⁶² Niebuhr (wie Anm. 12), S. 46 und S. 55.

⁸⁶³ Vgl. unten Seite 716.

⁸⁶⁴ Vgl. Kapitel 28. 1.

mann/Apotheker). Ebell kam aus sehr beschränkten Verhältnissen, denn *ob paupertatem* wurde er gratis immatrikuliert.⁸⁶⁵

Militär: Drei Studenten haben einen Angehörigen des Militärs zum Vater (9,3 %). Auch für die Kategorie „Militär“ ist eine große soziale Spannweite gegeben. Sie reicht vom Sergeanten (Gräffe) [Nr. 1] über einen Hauptmann (von Weyhe) [Nr. 10] bis zum Obristleutnant (von Seckendorf) [Nr. 31], dessen Sohn aber kaum über ein eigenes Vermögen verfügte.

Verwaltung (untere): Von Rothamel [Nr. 8] abgesehen ist eine Einordnung der Väter in den unteren Verwaltungsdienst im Falle Focke [Nr. 27] sicher und bei Müller [Nr. 28] wahrscheinlich, da die hier vorgeschlagene Auflösung der abgekürzten Berufsangabe „Hausbew[ahrer]“ dies nahe legt. Der Friseur Focke studierte mit Gebührenerlass und vom späteren Baukommissar und Universitätsarchitekten Müller ist nicht bekannt, dass er ein akademisches Examen ablegte.

Bei einem kategorial anders angelegten Vergleich lassen sich noch folgende Feststellungen treffen:

Oberschicht: Adelige Herkunft in Verbindung mit dem militärischen Rang sprechen in den Fällen von Seckendorf und von Weyhe für eine Zuordnung zur Oberschicht, der mit einiger Gewissheit unter den übrigen Privatdozenten dieser Stichprobe nur noch Tölken und die Professorenöhne Osiander und Spangenberg zugerechnet werden können (15,6 %). Weil von Seckendorf kein Vermögen besaß, verzichteten die Facultisten der Philosophischen Fakultät auf die Promotionsgebühren.

Vollweise: Hervorzuheben ist, dass drei Privatdozenten als Vollweise unter dürftigen Verhältnissen ihr Studium absolvierten (9,3 %). Privatdozent Riedel konnte nur mit Unterstützung seiner Verwandtschaft studieren und sah sich später als Universitätsbeamter in der Pflicht, für das Studium von deren minderbemittelten Nachkommen zu sorgen. Solidarität unter Verwandten verpflichtete in beiden Richtungen.⁸⁶⁶ Magister Kirsten fand als Schüler und Student die Unterstützung einer fremden Frau.⁸⁶⁷ Magister Mahn musste als Privatdozent – ohne Vermögen und Besoldung –, seinen Bruder unterhalten, der in Göttingen das Gymnasium besuchte.⁸⁶⁸ Nach dem frühen Tod seiner Eltern hatte auch der Privatdozent der Medizin Spangenberg [Nr. 18] für seine noch unmündigen Geschwister zu sorgen. Nach dem Tod des von Gläubigern bedrängten Vaters war sofort der Konkurs über den Nachlass eröffnet worden.

Armutsfälle: In sechs Fällen wurden den Studierenden aus Armut ganz oder teilweise die Immatrikulationsgebühren erlassen (18,7 %). Wäre den Professorenöhne Spangenberg und Fiorillo nicht aus kollegialen Rücksichten Erlass gewährt

⁸⁶⁵ Vgl. Kapitel 27. 3.

⁸⁶⁶ Vgl. unten Seite 735.

⁸⁶⁷ Vgl. unten Seite 658.

⁸⁶⁸ Vgl. unten Seite 512.

worden, hätte man sie vermutlich auch wegen ihrer Bedürftigkeit von der Zahlung der Immatrikulationsgebühren ausgenommen. Die Quote Armutsfälle unter den Privatdozenten würde damit auf 25 % oder ein Viertel steigen. Zwar war der Adelsanteil an der Göttinger Studentenschaft außergewöhnlich groß und die Quote jener zumeist Betuchten beträchtlich, die eine berufliche Zukunft als Jurist anstrebten, aber dies bedeutete nicht, dass die die Georgia Augusta sozial exklusiv war. Der Zugang zur Privatdozentur stand auch Minderbemittelten offen. Die entscheidende Selektion fand stärker während der Tätigkeit als Privatdozent statt. Diese Phase brachte nicht einmal 1/5 der Privatdozenten als bestellte Universitätsprofessoren hinter sich.

Die kleine Zahl der 32 Privatdozenten erlaubt es nicht, einen stichhaltigen Zusammenhang zwischen den väterlichen Berufen und der Fakultätswahl der Söhne herzustellen. Nach Marita Baumgarten rekrutierten sich unter den professoralen Rechtslehrern an der Universität Gießen 66 % aus dem beamteten Bildungsbürgertum.⁸⁶⁹ Unter den acht Privatdozenten der Juristischen Fakultät der Göttinger Stichprobe deutet sich keine analoge Tendenz an.⁸⁷⁰

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die weiter oben zitierte Aussage von Meiners über die soziale Herkunft und Situation der Professoren auch für die Stichprobe der Göttinger Privatdozenten des SS 1812 zutrifft: In Übereinstimmung mit seiner Einschätzung war der größte Teil von ihnen

*entweder von niedriger Herkunft oder wenn auch aus guten, wenigstens nicht aus reichen oder so wohlhabenden Familien, daß diese auf die Erziehung ihrer Söhne einen großen Aufwand machen könnten.*⁸⁷¹

Heyne hat in seiner Gedächtnisrede auf Kästner dieses Herkunftsmilieu sogar zur Erfolg versprechenden Entwicklungskonstellation für künftige Gelehrte stilisiert. Heyne, der als Webersohn aus bitterer Armut kam und sich mangels anderer beruflicher Chancen für eine Privatdozentur entschieden hatte, hebt bei seinem Mathematik-Kollegen hervor,

*er war weder im Überfluss noch in Armut geboren, wurde an eine gleichförmige einfache Lebensart gewöhnt, zu dem Studieren durch häuslichen Unterricht und häusliches Beispiel angeregt [...] So behielt Kästner bei seinen mäßigen Glücksumständen, und weder von der Sinnlichkeit angelockt, noch von Sorgen belastet, mitten unter seinen angestrengten Studien und bei seiner sitzenden Lebensweise, jene Freiheit und Heiterkeit des Geistes, wodurch er zum Lachen und zum Scherzen sich so aufgelegt fühlte.*⁸⁷²

⁸⁶⁹ Baumgarten: Vom Gelehrten (wie Anm. 463), S. 59. – Dort weitere Angaben zu den andern Fakultäten und zu den Juristen auf S. 59 f.

⁸⁷⁰ Zur sozialen Herkunft der juristischen Privatdozenten der Universität Freiburg vgl. Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 46 f.

⁸⁷¹ An der Universität Freiburg kamen 1/3 bis zur Hälfte der Privatdozenten aus beschränkten finanziellen Verhältnissen [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 53].

⁸⁷² Eckart, Rudolf (Hg.): Abraham Gotthelf Kästner's Selbstbiographie und Verzeichnis seiner Schriften nebst Heyne's Lobrede auf Kästner. Hannover (1909), S. 33.

Mäßige Glücksumstände des *Mittelstandes* und damit verknüpfte leistungsmotivationale Anreize und Antriebe kennzeichnen auch jenen Zweig des aufstrebenden Bürgertums, der nicht über seinen wirtschaftlichen Erfolg sondern durch Bildung und Gelehrsamkeit seinen eigenen Stand in der zerfallenden altständischen Gesellschaft sich erarbeitete und erkämpfte. Mit dieser Einstellung korrespondiert das institutionelle Arbeitsethos der Georgia Augusta, das Prorektor Pott in seinem Rechenschaftsbericht über das SS 1812 auch bei den Studenten mit der Bemerkung registrierte: *gehört doch öffentlicher und Privatfleiß hier zum herrschenden Tone.*⁸⁷³ Der „öffentliche“ Fleiß dieser aufgeklärten Bürger-Universität trat vor allem erzieherisch wirksam im Leistungsverhalten der Professoren musterbildend hervor. Befriedigt konnte der kurhannoversche Universitätsreferent Ernst Brandes 1802 registrieren:

*So unterbrochen wie fortdauernd die Professoren in Göttingen arbeiten, arbeitet hier im Lande kein Geschäftsmann.*⁸⁷⁴

Kein Mensch sei noch je am Studium gestorben, pflegte der Orientalist Eichhorn zu sagen. Er arbeitete *von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends mit je halbstündigen Pausen für die Mahlzeiten*. Eichhorn räumte aber zwei von Harvard kommenden Studenten ein, *daß für verwöhnte junge Amerikaner zwölf Stunden täglich zunächst genug seien.*⁸⁷⁵ Der ungarische Student S. Fogarasi wohnte während seiner Studienzeit 1796/97 Professor Gatterer gegenüber und konnte ihn in seinem Studierzimmer beobachten, wenn er sich an seinen Tisch setzte, seine Pfeife stopfte und arbeitete. Dreimal täglich notierte Gatterer von den in seinem Fenster stehenden Instrumenten (Barometer und Thermometer) die Wetterdaten.

*Sonst saß er fortwährend am Schreibtisch und schrieb oder las; wenn es Zeit war, begab er sich aus dem Studierzimmer in sein Auditorium und von dort nach Beendigung seiner Vorlesung zurück an den Schreibtisch. Um 12 Uhr ging er zum Mittagessen ins Erdgeschoß zu seiner Frau, nach einer halben Stunde kam er wieder nach oben und setzte sich an den Schreibtisch: so ist das Leben der hiesigen Professoren eine einzige Sklaverei, denn entweder studieren sie oder lehren, kaum geben sie mal an einem Tag eine Stunde spazieren.*⁸⁷⁶

Mehr als ein zufälliger Fenstergucker waren aufstiegswillige Privatdozenten dem herausfordernden Beispiel der professoralen Verhaltensmodelle ausgesetzt. Sogar der Privatdozent und Musiker Forkel [Nr. 19] hatte das für die Göttinger Professoren typische zeitökonomische Verhalten internalisiert. Als er einmal auf einem

⁸⁷³ Vgl. oben Seite 42.

⁸⁷⁴ Brandes (wie Anm. 30), S. 341.

⁸⁷⁵ Smend: Michaelis und Eichhorn (wie Anm. 1313), S. 72. – Das Pensum von Prof. Beireis in Helmstedt, der als Inhaber von sieben Lehrstühlen nur von Mitternacht bis drei Uhr morgens schlief, hat Eichhorn sich nicht zugemutet (Heister, Carl von: Nachrichten über Gottfried Christoph Beireis, Professor zu Helmstedt von 1759 bis 1809. Berlin 1860, S. 74 f.)

⁸⁷⁶ Futaky (wie Anm. 76), S. 40 f. Anschließend äußert sich Fogarasi zu den Konsequenzen für die Frauen der Professoren.

Spazierritt hinter seinem im Galopp davonziehenden Schüler von Raumer zurückblieb, wurde er nach seiner gemächlichen Aufholphase von diesem befragt:

„Aber was haben Sie denn unter der Zeit gemacht?“ — „Klavier gespielt.“ — „Klavier gespielt? Wie das?“ — Hierauf zog er ein Griffbrett von c, cis bis g aus der Taste, dessen Klaves zugleich dem Finger- und Federndruck unterlagen. „In dieser Weise“, fügte Forkel hinzu, „thue ich vieles zu gleicher Zeit: ich mache mir reitend eine gesunde Bewegung, erfreue mich an der Natur, beobachte das Wetter, und übe mich bald mit dieser, bald mit jener Hand.“⁸⁷⁷

Ein Distanz bewirkender *Hofrat* wird den Göttinger Professoren dieser Zeit öfter nachgesagt. Durch ihr bürgerliches Arbeitsethos haben sie dennoch herausfordernd und musterbildend vor allem auf minderbemittelte Aufstiegswillige gewirkt. Darüber hinaus standen manche Professoren studentischen Aufsteigern verständnisvoll und hilfreich zur Seite und vergaßen nicht jenes soziale Herkunftsmilieu, aus dem sie sich selbst emporgeschwungen hatten. Diese Einstellung der Professoren, das System der Göttinger Freitische und sonstige Stipendien, sowie der Unterrichtsbedarf der begüterten Teile der Göttinger Studentenschaft, der nicht allein von den Professoren befriedigt werden konnte, ergab eine Kombination von fördernden Anreiz- und Arbeitsbedingungen, die auch wenig begüterten Bildungsbeflissenen ein erfolgreiches Studium an der Georgia Augusta ermöglichte und die während der älteren Göttinger Privatdozentur die Dozentenlaufbahn sogar für Arme geöffnet hielt. Die Gelehrten-Republic zeigte noch egalitäre Züge und eröffnete Mobilitätschancen. Die soziale Selektion wurde allerdings schärfer, wenn es um die Professur ging, wie die Väterberufe der sechs Erfolgreichen unter den 32 Privatdozenten der Stichprobe des SS 1812 zeigen: Bauermeister (Geistlicher), Freytag (Buchbinder), Brinkmann (Stadtschreiber), Osiander (Professor), Mahn (Gymnasiallehrer) und Tölken ([Groß]-Kaufmann).

⁸⁷⁷ Raumer (wie Anm. 2086), S. 42.- Stachelin (wie Anm. 2025), S. 24 f. – Der emsige A. F. Büsching, zeitweise ao. Professor an der Georgia Augusta, bekannte: *Denn selbst ein Himmel ohne Geschäfte, wenn er gedacht werden könnte, wäre nicht für mich* [Maurer (wie Anm. 1809), S. 51].

14. Zum Studienverlauf der Privatdozenten bis zur *Venia legendi*

Da nur wenige Angaben zum Schulbesuch der 32 Privatdozenten des SS 1812 vorliegen, muss sich die Rekonstruktion ihres Bildungsganges in den meisten Fällen auf die Zeitspanne zwischen der Immatrikulation und der Pro loco-Disputation beschränken bzw. jener Variante der Lehrberechtigung (*Venia*), die statt einer statutengerechten Habilitation an ihre Stelle trat.

Bis auf zwei brachten es alle Privatdozenten der Stichprobe bis zur Promotion – früher oder später, per Examen oder durch eine Ehrenpromotion (Kapitel 14. 1). Nur in sechs Fällen wurde in der Stichprobe der 32 Privatdozenten *vor* dem Beginn der Lehre das Studium formgerecht mit einer *Disputatio pro loco et venia legendi* abschlossen. Durch Nachzügler vergrößerte sich ihre Zahl auf acht (Kapitel 14. 2). Es werden jene Faktoren aufgezeigt, die ein vorzeitiges Resignieren herbeiführten, aber auch jene Anreiz- und Förderungssysteme vorgestellt, die von erfolgreichen Aufsteigern genutzt wurden (Kapitel 14. 3). Abschließend soll die Frage erörtert werden, in welchem Umfang und auf welchen Umwegen Quer- und Späteinsteiger abseits der gängigen Qualifikationsstufen die *Erlaubnis zu lesen* erhielten (Kapitel 14. 4).

Die wichtigsten Daten zum Studiengang der 32 Privatdozenten des SS 1812 sind in der folgenden Tabelle 12 zusammengefasst. Für Details muss auf die anschließende Erörterung und auf die biographischen Skizzen in Teil II verwiesen werden.

Tabelle 12:
Daten zum Studienverlauf der 32 Göttinger Privatdozenten des SS 1812

1	2	3	4/5		6	7/8/9		10/11		12/13/14		15		
			Geburtsdatum			Immatrikulation		Studienorte		Promotion (erste)			Pro loco-Disputation	
Nr	Name	Geburtsdatum	Datum	Alter	Studienorte	Datum	Alter	Grad	Datum	Alter	Datum	Alter	Rechtstitel	
Theologische Fakultät														
1	Gräffe	15.02.1754	07.05.1770	16/3	GÖ	13.08.1794	40/6	MA	-	-	WS 1792	38/8	LB	Dr. theol. 1797 (HE)
2	Freytag	19.09.1788	09.10.1807	19	GÖ/KÖ	1814 (KÖ)	26	MA	-	-	Ost. 1812	23/6	Rep.	Dr. theol. h. c. 29. 9. 1837
3	Bauermeister	18.10.1788	08.11.1808	20	GÖ	11.03.1815	26/5	MA	2.04.1816	27/6	Ost. 1812	23/6	Rep.	Assessor 2.4. 1816; Dr. h. c. 1819 (RO)
Juristische Fakultät														
4	Thoms	15.03.1765	15.10.1783	18/7	GÖ	17.09.1787	22/6	Dr. jur.	-	-	17.09.1787	22/6	Dr. jur.	-
5	Quentin	12.03.1776	19.04.1796	20/1	GÖ	10.06.1800	24/3	Dr. jur.	-	-	10.06.1800	24/3	Dr. jur.	-
6	Ballhorn	12.04.1774	21.04.1793	19	GÖ/AM/ GÖ	18.03.1798	23/9	MA	-	-	WS 1801	27/6	MA	Dr. jur. 26. 3. 1803; Asses. 1817
7	Oesterley	27.10.1774	30.03.1792	17/5	GÖ	1814	40	Dr. jur.	-	-	1804	30	LB.	-
8	Rothamel	13.11.1780	29.11.1800	20	GÖ/MB/ GÖ	09.03.1805	24/4	Dr. jur.	-	-	09.03.1805	24/4	Dr. jur.	-
9	Riedel	18.01.1781	21.11.1800	19/10	GÖ	Keine	-	-	-	-	WS 1810	29	Student	Dr. jur. h. c. 1837
10	Weyhe, v.	1789	21.11.1807	18	GÖ	13.07.1811	22	Dr. jur.	6.03.1812	23	06.03.1812	23	HAB	-
11	Brinkmann	03.11.1789	12.11.1808	19	GÖ	15.04.1814	24/5	Dr. jur.	27.04.1816	26/5	SS 1812	22/5	LB.	Assessor: 1817

1	2	3	4/5		6	7/8/9		10/11		12/13/14		15	
			Immatrikulation			Promotion (erste)		Pro loco-Disputation		Venia legendi bei Lehrbeginn in der 1. Fakultät			Graduierung (spätere)
Nr	Name	Geburtsdatum	Datum	Alter	Studienorte	Datum	Alter	Datum	Alter	Datum	Alter	Rechtstitel	
Medizinische Fakultät													
12	Breden	3. 3. 1776	30.04.1792	16	GÖ	20.02.1799	23	Dr. med	-	-	22/9	Dr. med.	-
13	Winker	25.12.1776	25.09.1792	15/9	GÖ	17.12.1796	20/-	Dr. med	-	-	25/4	Dr. med.	-
14	Uhlendorf	22.11.1772	27.01.1791	18/2	GÖ	23.07.1803	30/8	Dr. med	-	-	30/7	Dr. med.	-
15	Kraus	12.12.1777	23.08.1800	22/8	BR/HE/ GÖ	22.06.1808	30/6	Dr. med	-	-	28/4	Student	Dr. phil. 1809 (HE)
16	Lappe	02.02.1787	24.10.1804	17/8	GÖ	1811 (MB)	24	Dr. med	-	-	25/2	Dr. med.	-
17	Osiander	02.02.1787	08.04.1804	17/2	GÖ	01.10.1808	21/8	Dr. med	-	-	25/2	Dr. med.	-
18	Spangenberg	04.01.1786	25.10.1804	18/9	GÖ	05.03.1810	24/2	Dr. med	-	-	26/2	Dr. med.	-
Philosophischen Fakultät													
19	Forkel	22.02.1749	17.04.1769	20/2	GÖ	14.09.1787	38/7	MA h.c.	-	-	28/6	Musicus	MA h. c.
20	Ebell	06.05.1742	29.05.1762	20	GÖ	23.06.1781	39/1	MA	-	-	39/5	MA	-
21	Kirsten	13.08.1755	06.04.1774	18/8	LEI/HA /GÖ	05.03.1778 (Leipzig)	22/7	MA	-	-	30/1	Rep. ⁸⁷⁸	-
22	Schrader	20.03.1762	17.11.1799	37/8	GÖ	02.09.1801 * Erlang.	39/6	MA	-	-	39/6	MA	-

⁸⁷⁸ Kirsten wurde zwar am 05. 03. 1778 in Leipzig im Alter von ca. 22 Jahren zum MA promoviert, aber in Göttingen trat er seine Lehre in der Theologischen Fakultät an.

1	2	3	4/5		6	7/8/9			10/11		12/13/14			15
			Immatrikulation			Studienorte	Promotion (erste)		Pro loco-Disputation	Venia legendi bei Lehrbeginn in der 1. Fakultät		Graduierung (spätere)		
Nr	Name	Geburtsdatum	Datum	Alter			Datum	Alter		Grad	Datum		Alter	Datum
23	Fiorillo	31.10.1776	ca. 1795	19 ⁸⁷⁹	GÖ	28.04.1803 * Jena	26/6	MA	04.02.1804	27/4	04.02.1804	27/4	HAB	-
24	Klare	26.08.1749	?	?	?	07.10.1807	58/2	MA h. c.	-	-	SS 1805	55/8	LB	-
25	Kern	??-08.1777	06.05.1795	18	GÖ	29.11.1803 * HE	26/4	MA	19.10.1805		19.10.1805	28/2	HAB	-
26	Lüne- mann	03.09.1780	06.04.1799	18/7	GÖ	11.07.1806	25/10	MA	23.08.1806	26	WS 1806	26/1	HAB	-
27	Focke	03.03.1772	18.09.1802	30/6	GÖ/HE/ GÖ	02.07.1807	35/4	MA	-	-	02.07.1807	35/4	MA	-
28	Müller	29.09.1783	23.04.1803	19/7	GÖ	Keine	-	-	-	-	1807	23/6	LB	-
29	Mahn	18.10.1787	24.04.1806	18/6	MB/GÖ	07.03.1812	24/5	MA	-	-	SS 1809	22/6	Rep.	Dr. theol. h. c. 1. 11. 1817 (RO)
30	Tölken	01.11.1785	25.04.1804	18/5	GÖ/BE/ GÖ/BE	09.11.1811	26	MA	19.03.1812	26/4	Jan. 1812	26/4	HAB ⁸⁸⁰	2. Privatdozentur (BE)
31	Secken- dorf	20.11.1775	1791	16	FREI/ LEI/WI/ GÖ	11.03.1812	36/4	MA	-	-	11.03.1812	36/4	MA	-
32	Schulze	22.03.1789	24.11.1806	17/8	GÖ	30.11.1811	22/8	MA	21.03.1812	23	21.03.1812	23	HAB	-

Abkürzungen in der Spalte Studienorte: AM = Amsterdam, BE = Berlin, BR = Braunschweig, FREI = Freiberg, GÖ = Göttingen, HE = Helmstedt, HA = Halle, KÖ = Königsberg, LEI = Leipzig, MB = Marburg, RO = Rostock, WI = Wittenberg, - Altersangaben erfolgen in Jahren und Monaten.

* = Promotion *in absentia*.

⁸⁷⁹ Vgl. unten Seite 836.

⁸⁸⁰ Da Tölken nur etwa drei Monate als Habiliand lehrte, wird er bei den vollgültig Habilitierten einbezogen.

14. 1. Von der Immatrikulation zur Promotion

Angaben zur *Immatrikulation* (Spalten 4/5) liegen in 31 von 32 Fällen vor, denn bei dem Privatdozenten Hauptmann Klare [Nr. 24] ist unklar, ob er überhaupt studiert hat. Die folgenden Angaben über Prozentanteile und Proportionen beziehen sich also z. T. auf eine Gesamtheit von nur 31 Probanden.

Das *Immatrikulationsalter* dieser 31 Privatdozenten bewegt sich in der Spannweite zwischen 13 und ca. 38 Jahren.⁸⁸¹ Die Extremwerte vertreten der Professorensohn Fiorillo [Nr. 23] und der ehemalige Fähnrich Schrader [Nr. 22]. Da im Falle Fiorillo das Immatrikulationsdatum wahrscheinlich nicht den tatsächlichen Studienbeginn wiedergibt, wird dessen frühes Datum ausgeschieden und ein aus seinem Schulweg abgeleiteter Zeitpunkt für seine Immatrikulation eingesetzt.⁸⁸² Das Mindestalter der Immatrikulation in der Stichprobe beträgt demnach ca. 16 Jahre. Vier Studenten nahmen ihr Studium vor dem Erreichen des 17. Lebensjahres auf: Gräffe [Nr. 1], Breden [Nr. 12], Winiker [Nr. 13] und von Seckendorf [Nr. 31]. Drei von ihnen sind Göttinger. Sie bekräftigen eine wiederholte Klage der Georgia Augusta, wonach die lokale Stadtschule ihre Schüler zu früh an die Universität entließ. Wahrscheinlich war für Eingeborene angesichts der geringen qualitativen Distanz zwischen der Prima des Gymnasiums und dem Eingangsbereich der Hochschule sowie angesichts der Entgeltspflicht in beiden Einrichtungen die Universität im Zweifelsfall die attraktivere und u. U. auch die billigere Alternative. Nach der Darstellung von Friedrich Stromburg, der ab 1812 das Gymnasium besuchte, fühlte man bereits als Primaner sich außerhalb der Schule wie ein Student: man hielt Zusammenkünfte, gab Tees, rauchte, rapierte und führte ein freieres Leben.⁸⁸³ Schulübergreifende Standards und Rahmenbedingungen für die Schulabgänger/Studienanfänger sollten im Kgr. Hannover erst mit der Einführung des Abiturs zum 1. 1. 1830 wirksam werden.

Der Späteinsteiger Schrader [Nr. 22] hatte in seiner Jugend mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eine militärische Laufbahn begonnen, und da er im Beförderungsstau stecken blieb, wechselte er im Alter von fast 38 Jahren in den zivilen Bereich, indem er ein Studium an der Georgia Augusta begann. Zu den Späteinsteigern ins Studium ist noch Focke [Nr. 27] zu rechnen, der nach seiner Tätigkeit als Friseur im Alter von 30 ½ Jahren ein Mathematikstudium begann. Das Gros der übrigen Studenten – 17 Fälle – bewegt sich in der Altersspanne zwischen 17 und 19 Jahren. Acht von ihnen oder etwa ¼ begannen ihr Studium im 19. Lebensjahr. Dies ist die häufigste Altersgröße unter den Studienanfängern dieser Stichprobe. Die später

⁸⁸¹ Die Monatsangaben in der Tabelle werden auf- oder abrundend einbezogen.

⁸⁸² Vgl. unten Seite 836.

⁸⁸³ Vgl. eine Verfügung der Geheimen Räte vom 4. 3. 1752, in der zur Verhinderung eines vorzeitigen Abgangs ein Primazeugnis von den Göttinger Schülern gefordert wurde [UAG: X B 558 (4)]. – Susebach, H(einrich): Aus dem Tagebuch des Pastors Friedrich Stromburg. In: Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens [...] 1905-1906. Göttingen 1906, S. 94-118. Hier: S. 96.

auf Professuren Berufenen heben sich nicht durch Gemeinsamkeiten im Immatrikulationsalter ab.

Ein *Fakultätswechsel* ist bei den folgenden Studenten festzustellen:

Gräffe [Nr. 1]	Theologie + Philosophie	Zweitstudium
Freytag [Nr. 2]	Theologie + Philosophie	Zweitstudium ⁸⁸⁴
Bauermeister [Nr. 3]	Theologie + Philosophie	Zweitstudium
Quentin [Nr. 5]	Theologie > Jura	
Ballhorn [Nr. 6]	Theol./Philos. > Jura	Zweitstudium
Forkel [Nr. 19]	Jura > Philosophie	
Ebell [Nr. 20]	Jura > Philosophie	
Mahn [Nr. 29]	Theologie + Philosophie	Zweitstudium
Kern [Nr. 25]	Jura > Philosophie	
Tölken [Nr. 30]	Theologie > Philosophie	

Die Angabe „Zweitstudium“ meint in diesem Zusammenhang, dass nach einem Studienabschluss in der ersten Fakultät in der an zweiter Stelle gewählten noch eine oder zwei weitere Prüfungen abgelegt wurden (Spalte 15). Die fünf betroffenen Privatdozenten (15,6 %) waren also doppelt qualifiziert und zur Lehre in zwei Fakultäten berechtigt. Es fällt auf, wie häufig ein Studienbeginn in der Theologischen Fakultät korrigiert bzw. eine Studienergänzung in der Philosophischen Fakultät gesucht wurde. Hier deutet sich das entwickelnde Schwergewicht des philologischen Kerns dieser Fakultät an.

Ein *Wechsel des Studienortes* (Spalte 6) ist nur in neun von 31 Fällen zu verzeichnen (29 %).⁸⁸⁵ Nicht in jedem Fall war der Universitätswechsel studienrelevant. Der Leipziger Magister Kirsten [Nr. 21] ist erst nach seinem Studienabschluss an dieser Universität als Hofmeister eines Herrn von Münchhausen mit diesem nach Halle und dann nach Göttingen gegangen. Ballhorn [Nr. 6] kam nach Abschluss seines Erststudiums in der Philosophischen Fakultät als Hofmeister bei einer holländischen Grafenfamilie über die Landesgrenzen hinaus und begann während dieser Tätigkeit in den Niederlanden ein Zweitstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Amsterdam, das er an der Georgia Augusta abschloss. Wie bei Kirsten [Nr. 21] bot auch ihm die Tätigkeit als Hofmeister eine Mobilitätschance. Freiherr von Seckendorf [Nr. 31] ging nach einem schon früh abgeschlossenen Studium an der Bergakademie Freiberg und den Universitäten Leipzig und Wittenberg erst im Alter von 37 Jahren nach Göttingen, um hier zu promovieren und die *Venia* zu erwerben. Zwischendurch hatte er sich in Nordamerika aufgehalten, war im höheren Staatsdienst tätig gewesen, und agierte nach seinem Ausscheiden aus seinen staatlichen Ämtern auf „Kunstreisen“ in den mimischen und darstellenden Künsten. Der Arabist Freytag [Nr. 2] nutzte eine kriegsbedingte Möglichkeit zum Stu-

⁸⁸⁴ Freytag erwarb den Magistergrad der Philosophischen Fakultät an der Universität Königsberg.

⁸⁸⁵ Der Tiermediziner Lappe wurde bei den Studienortswechslern nicht mitgerechnet. Er wurde wahrscheinlich an der Universität Marburg *in absentia* promoviert. Er ist in der Matrikel dieser Universität nicht verzeichnet.

dium in Paris. Die Zahl der Studenten, die vor ihrem ersten Studienabschluss eine andere Universität aufsuchten, reduziert ich damit auf sechs von insgesamt 31 Fällen (19,3 %).

Die Mobilität der 31 Privatdozenten war demnach während ihres Studiums – aber auch danach – gering. Verarmung und Verunsicherung in den kriegerischen Zeiten mögen dazu ebenso beigetragen haben wie auch die politischen Umbrüche im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die Ortsfestigkeit der hier untersuchten 31 Privatdozenten zeigt aber vor allem, dass die *peregrinatio academica* eines jungen Gelehrten nicht mehr üblich war. Nach Niebuhrs Untersuchung der Marburger Professorenschaft war die Studienreise im 17. Jahrhundert noch ein notwendiger Bestandteil der Ausbildung eines Gelehrten, wurde aber im folgenden Jahrhundert bereits zur Ausnahme.⁸⁸⁶ Nur der reisefreudige Mediziner Osiander [Nr. 17] begann nach seiner Promotion – auch auf Wunsch seines Vaters – eine Bildungsreise, die ihn nach Frankreich führte und in England enden sollte, um dort gezielt seine medizinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern. Tölken [Nr. 30] wanderte zwar bereits während seines Studiums durch Deutschland und Europa und hielt sich mehrere Jahre in Italien auf, aber sein Interesse galt in erster Linie den Kunstschatzen und Altertümern und nicht den Universitäten der Gastländer. Berlin war offensichtlich die einzige auswärtige Universität, an der er in seinem bewegten Leben studierte. In beiden Fällen waren neben dem Interesse der Studenten auch die finanziellen Voraussetzungen im Elternhaus gegeben. Der minderbemittelte Privatdozent Mahn [Nr. 29] hingegen bat die westphälische Generaldirektion wegen der fehlenden Finanzen vergeblich um eine Unterstützung für die Fortsetzung seiner orientalischen Studien in Paris.⁸⁸⁷

Von den 31 Privatdozenten der engeren Stichprobe begannen nur vier ihr Studium außerhalb Göttingens: der Mediziner Kraus [Nr. 15/Braunschweig], der Philologe Kirsten [Nr. 21/Leipzig], der Orientalist Mahn [Nr. 29/Marburg] und der Mimiker/Rhetoriker von Seckendorf [Nr. 32/Freiberg]. Nur Tölken [Nr. 30] wechselte als Göttinger Privatdozent die Universität, um sich in dem ihm vertrauten Berlin eine zweite *Venia* zu erstreiten, da er an der Georgia Augusta keine sichere Anstellungschance als Professor sah.

Nach den Statuten der Georgia Augusta war die *Promotion* (Spalten 7/8/9) zum Doktor oder Magister die vorentscheidende Zulassungsvoraussetzung für die Erteilung der *Venia*. Letzten Endes blieben nur zwei Privatdozenten ohne die *höchsten Ehren* ihrer Fakultät: Riedel [Nr. 9] und der Universitäts- und Klosterbaumeister J. Müller [Nr. 28]. Dem Universitätssekretär Riedel wurde zwar 1837 die Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät verliehen, doch war er zu diesem Zeitpunkt kein Privatdozent mehr und die Universität würdigte seinen Einsatz im Verwaltungsamt. Zum Zeitpunkt der *Venia*-Vergabe in ihrer *ersten* Fakultät waren

⁸⁸⁶ Niebuhr (wie Anm. 12), S. 86 f. – An der Universität Freiburg war eine Studienreise im 19. Jahrhundert noch vielfach üblich [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 51]. – Zur Kavaliertour vgl. de Ridder-Symoens (wie Anm. 561), S. 346-350.

⁸⁸⁷ Vgl. unten Seite 510.

nur 20 Privatdozenten promoviert (62,5 %).⁸⁸⁸ Sechs von diesen waren zusätzlich habilitiert. Die übrigen Privatdozenten lehrten zunächst auf anderer rechtlicher Basis: als theologischer Repetent (Rep.), mit einer vorläufigen Zulassung ihrer Fakultät bzw. als staatlicher Lehrbeauftragter (LB) (vgl. insbesondere Spalte 14).

Die nachträgliche Graduierung erfolgte – wie vor allem die Spalte 15 zeigt, – auf verschiedenartigen Wegen: Die Lehrtätigkeit des Musikdirektors Forkel [Nr. 19] und des Dozenten der Militärwissenschaften Klare [Nr. 24] hat die Philosophische Fakultät später durch eine Ehrenpromotion zum Magister sanktioniert. Die übrigen Privatdozenten haben die höchsten Ehren ihrer ersten oder zweiten Fakultät durch förmliche Promotionsverfahren erworben oder sie haben diese Würde ehrenhalber vor Ort oder *in absentia* von einer von einer auswärtigen Universität verliehen bekommen: Der Pastor Gräffe [Nr. 1], Lehrbeauftragter der Theologie, erwarb 1794 den Magistergrad in seiner zweiten Göttinger Fakultät und 1797 den theologischen Doktorgrad an der Universität Helmstedt. Der Repetent der Theologie Freytag [Nr. 2] erstritt sich 1814 nach einem Universitätswechsel den Magistergrad an der Universität Königsberg und erhielt 1837 als Professor der Universität Bonn die Ehrendoktorwürde der Göttinger Theologischen Fakultät. Sein Repetentenkollege Bauermeister [Nr. 3] wurde 1815 Magister der Philosophischen Fakultät. 1819 erhielt er den Ehrendoktor der Theologischen Fakultät in Rostock, die ihn inzwischen berufen hatte. Der Lehrbeauftragte Oesterley [Nr. 7], Advokat und Universitätsbeamter, erhielt erst 1814 auf unbekannte Weise die juristische Doktorwürde. Zum Assessor der Juristischen Fakultät wurde er 1816 ernannt. Der Mediziner Kraus [Nr. 15], der zunächst als Student und Doktorand lehrte, erwarb 1808 die Doktorwürde seiner Fakultät und im Folgejahr – wohl ehrenhalber – das Diplom eines Doktor der Philosophie seiner früheren Universität Helmstedt. Mahn [Nr. 29] lehrte zunächst ab 1809 als Repetent in der Theologischen Fakultät und erwarb sich mit der Magisterpromotion in der Philosophischen Fakultät 1812 die *Venia* dieser Fakultät. Die Theologische Fakultät der Universität Rostock, an die er etwas später berufen wird, ernannte ihn 1817 zum Ehrendoktor. Man kann also festhalten, dass die in den Statuten geforderte Promotion – wenn auch nicht unbedingt vor Lehrbeginn – im Laufe der Karriere weitgehend absolviert wurde (93,7 %).

Das *Promotionsalter* (Spalte 8) schwankt in der heterogen zusammengesetzten Gruppierung aus normal studierenden Studenten und Quer- sowie Späteinssteigern erheblich. Es schwankt zwischen den Extremwerten von 21 $\frac{2}{3}$ Jahren beim Mediziner Osiander [Nr. 17] und 40 $\frac{1}{2}$ Jahren des Theologen Gräffe [Nr. 1], der zu diesem Zeitpunkt sein Magisterexamen absolvierte. Die noch spätere Ehrenpromotion des Militärwissenschaftlers Hauptmann Klare [Nr. 24], die mit ca. 58 Jahren erfolgte, wurde ausgeschieden. 13 der Graduierten haben den Promotionsvorgang vor der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen. Die Alterskohorte der 25-Jährigen ist unter diesen am stärksten vertreten.

⁸⁸⁸ Kirsten [Nr. 21] war zwar Magister der Philosophischen Fakultät, da er aber zuerst in der Theologischen Fakultät als Repetent lehrte, wird er als solcher hier geführt.

Die Berechnung der *Studiendauer* – zwischen der Immatrikulation und der ersten Promotion – ist angesichts der Heterogenität der Population und der erheblich variierenden Studienverläufe nicht sehr aufschlussreich. In sieben Fällen schwankt die Studiendauer um den Modalwert von vier Jahren. Das Quadriennium und nicht das Triennium markiert am ehesten bei einem „normalen“ Studienverlauf die tatsächliche Studiendauer zwischen der Immatrikulation und der ersten Promotion. Die Promotionsdauer lässt sich von der Studiendauer nicht abheben.

14. 2. Die Pro loco-Disputation (Habilitation) und alternative Zugänge zur Venia.

Gemäß den Spalten 10/11 der Tabelle 12 haben sich nur acht der 32 Privatdozenten statutengerecht für die Venia qualifiziert. Daher wird in den Spalten 12/14 ergänzend hinzugefügt, mit welcher alternativen Variante einer Venia die andern Privatdozenten die Lehrtätigkeit in ihrer *ersten* Fakultät antraten. Zu dieser Gruppierung zählen auch zwei Habilitierte, die erst nach Lehrbeginn ihre Pro loco-Disputation absolvierten [Nr. 3 und Nr. 11]. Unter dem Stichwort „Rechtstitel“ (Spalte 14) ist die Rechtsbasis notiert, aufgrund derer die *Erlaubnis zu lesen zu Beginn der Lehrtätigkeit* ausgeübt wurde. Es sind vier Fallgruppen zu verzeichnen:

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 1. | <i>Disputatio pro loco et venia legendi</i> [Habilitation] | Sigle: HAB |
| 2. | Repetent der Theologischen Fakultät | Sigle: Rep. |
| 3. | <i>Doctor legens</i> bzw. <i>Magister legens</i> | Sigle: Dr. jur./Dr. med./MA |
| 4. | Lehrbeauftragte | Sigle: LB |
| 5. | Sonstige (Student, Musicus) | |

Die meisten Privatdozenten gehören der *dritten Fallgruppe* an. 14 Privatdozenten oder 43,7 % lehrten zu Lehrbeginn auf der Basis ihrer Promotion als *lesende Doktoren* oder *lesende Magister*. Sie bilden den Regelfall und nicht die sechs normgerecht durch eine *disputatio pro loco* Habilitierten, die nur 18,7 % der Privatdozenten ausmachen.⁸⁸⁹ Bei einigen „lesenden“ Privatdozenten ist unklar, ob sie von ihrer Fakultät in Erwartung ihrer Veniadisputation vorläufig zugelassen wurden oder ob die Fakultät es von vornherein als unwahrscheinlich angesehen hat, dass sie den nächsten Schritt zur endgültigen Legalisierung ihrer Stellung durch eine Pro loco-Disputation unternehmen würden. Vier Lehrberechtigte lehrten in der Theologischen Fakultät als *Repetenten* auf der Basis einer besonderen Fakultätsprüfung für diese Gruppierung (12,5 %).

In der vierten Gruppierung, den *Lehrbeauftragten* (LB), sind jene fünf Privatdozenten zusammengefasst, die bei ihrem Lehrbeginn ohne Promotion mit einem staatlichen Auftrag des Kuratoriums bzw. der Generaldirektion oder auch der Fakultät vorläufig oder auf Dauer tätig wurden.

⁸⁸⁹ Tölken [Nr. 30] wird bei den Habilitierten mitgerechnet, da er nur im auslaufenden WS 1811/12 kurze Zeit als Habilitand lehrte. – Brinkmann [Nr. 11] wird nicht einbezogen, weil er zunächst als Lehrbeauftragter (Student) lehrte.

- Gräffe [Nr. 1], Pastor an der Nikolaikirche zu Göttingen erhielt 1792 vom Kuratorium einen Lehrauftrag in der Katechetik, der später erweitert wurde.
- Der Advokat und Universitätsaktuar Oesterley [Nr. 7] erhielt 1804 vom Kuratorium die Erlaubnis, Vorlesungen zur Rechtspraxis zu halten.
- Der Student Brinkmann [Nr. 11], der sich durch eine frühe Schrift über ein Rechtsproblem des *Code Napoléon* ausgezeichnet hatte, begann als Kandidat der Rechte im SS 1812 mit einer Erlaubnis der Generaldirektion zu lesen.
- Der stellunglose Hauptmann Klare [Nr. 24] erhielt auf sein Gesuch hin 1805 von der Philosophischen Fakultät die Venia, Vorlesungen über militärische Gegenstände halten zu dürfen. Vermutlich hat er nicht studiert.
- Der spätere Distriksbaumeister und Universitätsarchitekt J. Müller [Nr. 28] erhielt auf seinen Antrag hin 1809 von der Philosophischen Fakultät die Venia für die praktische Mathematik und Baukunst.

Allen Privatdozenten dieser Gruppierung ist gemeinsam, dass sie die praktischen Aspekte ihrer Disziplinen zu vertreten hatten. Privatdozenten mit derartigen Lehraufgaben wurden u. U. ohne Mitwirkung der Fakultäten von der Aufsichtsbehörde beauftragt, da es kein vorrangiges Interesse der Fakultäten war, die Vertretung praktischer Aspekte in der Lehre sicherzustellen. Weil die staatliche Ernennung an die Betroffenen erging und die Fakultäten nur sekundär informiert wurden, ist die Quellenlage für deren Beauftragung unbefriedigend.

In der Gruppe der *Sonstigen* ist wegen des Fehlens einer Formalqualifikation die Quellenlage schlecht. Die Betroffenen haben wahrscheinlich als Studenten und nur im Auftrag ihrer Fakultät die Lehrtätigkeit ausgeübt. Vom Status her stehen sie den Sprach- und Exerzitenmeistern ähnlich, sie hatten diesen gegenüber aber das statusentscheidende Vorrecht *Wissenschaften* lehren zu dürfen:

- Der Jurist Riedel [Nr. 9], der als Adjunkt in der Universitätsverwaltung tätig war, erhielt 1810 eine Erlaubnis zu lesen, die er kaum selbständig wahrgenommen hat. Wahrscheinlich hat er nicht einmal ein *examen rigorosum* absolviert.
- Der Mediziner Kraus [Nr. 15] las von 1805 an drei Jahre lang als Student und dann als Doktorand, bevor er von der Medizinischen Fakultät promoviert wurde und in die Gruppe der lesenden Doktoren überwechselte.
- Musikdirektor Forkel [Nr. 19] hatte seit 1777 die Erlaubnis der Philosophischen Fakultät, für das Publikum seiner Konzerte begleitende Vorlesungen anzubieten. Er bewegte er sich mit seinen theoretischen und praktischen Angeboten für Kenner und *Dilettanten* aufwärts in die Zone wissenschaftlicher Anerkennung, was 1787 mit der Vergabe des Magister h. c. von der Philosophischen Fakultät honoriert wurde. Vielleicht hat er nie eine Vorlesung gehalten, die sich nur an ein studentisches Publikum richtete.

Insgesamt war in den aufgeführten 32 Venia-Fällen die Lehrberechtigung wie folgt legitimiert:

Tabelle 13:
Venia-Berechtigung der 32 Privatdozenten des SS 1812
zum Zeitpunkt ihres ersten Einstiegs in die Lehre

	Legitimationsgrund der Venia	Anzahl	%
1	Förmliche Pro loco-Disputation	6	18,7 %
2	Doktor legens, Magister legens	14	43,7 %
3	Repetenten der Theologie (ohne Promotion)	4	12,5 %
4	Lehrbeauftragte, staatliche oder der Fakultäten (ohne Promotion)	5	15,6 %
5	Sonstige Nicht-Promovierte (Student Riedel, Doktorand Kraus, Musikus Forkel)	3	9,3 %
	Summe	32	

Der Häufigkeit nach ist zu Beginn der Lehre der *Doctor legens* bzw. *Magister legens* die Standardfigur unter den 32 Privatdozenten. Erst an zweiter Stelle folgen die „Habilitierten“.

Nach Fakultäten gegliedert, ergibt sich folgende Verteilung der Rechtsgrundlage für die Vergabe der Lehrberechtigungen:

- In der *Theologischen Fakultät* hat keiner der fünf Privatdozenten durch eine Promotion in der Theologie oder durch eine Pro loco-Disputation in dieser Fakultät seine Lehrberechtigung erworben. Vier von ihnen qualifizierten sich durch die vorgesehene Fakultätsprüfung für ihre Tätigkeit als Repetent: Freytag [Nr. 2], Bauermeister [Nr. 3], Kirsten [Nr. 21] und Mahn [29].⁸⁹⁰ Gräffe [Nr. 1] war dagegen jahrzehntelang als staatlicher Lehrbeauftragter in der Theologischen Fakultät tätig.⁸⁹¹
- In der *Juristischen Fakultät* hat von den acht Privatdozenten nur von Weyhe [Nr. 10] vor Lehrbeginn eine Pro loco-Disputation absolviert. Ballhorn [Nr. 6] erhielt wegen seiner vorangegangenen Magisterpromotion in der Philosophischen Fakultät kurz vor seiner Promotion in der Juristischen Fakultät die Venia für die Rechtswissenschaften. Er wird daher nicht unter die formgerecht Habilitierten gezählt, zumal er in der Philosophischen Fakultät, in der er zuerst lehrte, als *Magister legens* dozierte. Brinkmann [Nr. 11] begann als Student mit staatlichem Lehrauftrag. Er holte

⁸⁹⁰ Mahn, der im SS 1812 der Philosophischen Fakultät zugerechnet wird, war zuvor in der Theologischen Fakultät als Repetent tätig.

⁸⁹¹ Die Fakultätsgliederung der 32 Privatdozenten folgt der Einteilung des Berichtes von Ostern 1812. Damals wurden die ehemaligen theologischen Repetenten Kirsten und Mahn der Philosophischen Fakultät zugeordnet.

später seine Promotion und Pro loco-Disputation nach. Drei der restlichen Privatdozenten lehrten auf Dauer als *Dr. iur. legens* [Nr. 4, 5, und 8]. Der Privatdozent Oesterley [Nr. 7] begann seine Lehrtätigkeit als staatlicher Lehrbeauftragter auf der Basis einer Advokatenprüfung vor dem Oberappellationsgericht Celle. Für den Privatdozenten Riedel [Nr. 9] habe ich weder ein Examen noch einen staatlichen Lehrauftrag nachweisen können. Er hat vermutlich als nicht graduerter Student gelehrt. Da nur einer von acht Juristen statutengerecht bei Antritt der Lehre „habilitiert“ war, ist die Zahl der Ausnahmefälle in der Juristischen Fakultät relativ groß.

- In der *Medizinischen Fakultät* fällt auf, dass von den sieben Privatdozenten [Nr. 12-18] sich keiner statutengerecht durch eine Venia-Disputation qualifiziert hat. Alle lehrten als *Dr. med. legens*. Die Medizinische Fakultät betrieb im Rahmen ihrer Privatdozentur keine statutengerechte Nachwuchspflege. Von den sieben Privatdozenten erhielt keiner einen Ruf an eine andere Universität. Ob die Habilitation und die Privatdozentur in dieser Fakultät grundsätzlich als Sprungbrett in eine akademische Karriere geeignet waren und auch tatsächlich genutzt wurden, müsste eine spezielle Längsschnittuntersuchung medizinischer Karrieren klären.
- In der *Philosophischen Fakultät* ist die Qualifikationsbilanz am günstigsten. Von den 13 Privatdozenten waren fünf zum Lehrbeginn durch eine Pro loco-Disputation qualifiziert: Fiorillo [Nr. 23], Lünemann [Nr. 26], Tölken [Nr. 30] Kern [Nr. 25] und Schulze [Nr. 32]. Vier Privatdozenten lehrten als *Magister legens*: Ebell [Nr. 20], Kirsten [Nr. 21], Schrader [Nr. 22], Focke [Nr. 27] und von Seckendorf [Nr. 31]. Die Privatdozenten Forkel [Nr. 19] und Klare [Nr. 24] waren durch keine vorausgegangene akademische Prüfung zur Lehre legitimiert und dozierten mit einem Lehrauftrag der Fakultät. Ihr Manko wurde aber später durch eine Ehrenpromotion geheilt. Der Kloster- und Universitätsbaumeister Müller [Nr. 28], der ebenfalls mit einer Venia der Fakultät lehrte, war nicht graduiert und erreichte diesen Status auch nicht ehrenhalber.

Im Kapitel 9. 2 wurde dargestellt, dass die wechselnden Aufsichtsbehörden insbesondere zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich immer wieder veranlasst sahen, die Pro loco-Disputation als Voraussetzung einer *Venia legendi* zu fordern. Die Auflistung der Tabelle 13 zeigt, wie berechtigt und wie wenig erfolgreich die landesherrlichen Monita waren, wenn man die Qualifikation zum Zeitpunkt des Lehrbeginns betrachtet.

Erweitert man die Perspektive, indem man die in Spalte 15 der Tabelle 12 verzeichneten nachträglichen Verbesserungen der formalen Qualifikation und auch die Ehrenpromotionen einbezieht, dann verschiebt sich Graduierungs- und Legitimationsbilanz zum Positiven:

Tabelle 14:
Venia-Berechtigung der 32 Privatdozenten des SS 1812
unter Einbeziehung ihrer späteren Graduierung

	Legitimationsgrund der Venia	Anzahl	%
1	Förmliche Pro loco-Disputation	8	25 %
2	Doktor legens, Magister legens,	22	68,7 %
3	Nichtpromovierte Anbieter: Baumeister Müller [Nr. 28], Adjunkt Riedel [Nr. 9]	2	6,2 %
	Summe	32	

Die Zahl derer, die sich nachträglich durch eine Pro loco-Disputation statutengerecht qualifiziert haben, hat sich nur um zwei Fälle (Bauermeister und Brinkmann) auf ein Viertel der Stichprobe erhöht. In der empirischen Häufigkeitsstatistik dominieren mit 22 Fällen weiterhin die nur einfach Graduierten. Der typische Privatdozent war in fast 7/10 der Fälle ein *lesender Doktor* oder *lesender Magister*. Immerhin haben bis auf zwei Fälle alle Privatdozenten der Stichprobe mindestens die *höchsten Ehren* ihrer Fakultät erworben. Statutenregelung und Observanz klaffen in der Stichprobe des SS 1812 auch bei nachträglicher Statusverbesserung weit auseinander.⁸⁹²

Die Gründe für den verbreiteten Verzicht auf eine statutengerechte Pro loco-Disputation sind im Zusammenspiel individueller und institutioneller Faktoren zu suchen. Wegen des Mangels autobiographischer Aussagen entzieht sich ihre Wechselwirkung weitgehend einer Analyse und Bewertung. Von den Institutionen her gesehen befand sich die *Theologische Fakultät* mit dem Repetentenkollegium auf einem legitimierten Sonderweg, durch den sie sich von den anspruchsvollen Promotionsgepflogenheiten anderer Fakultäten wohl meinte freisprechen zu können. In der *Juristischen Fakultät* wurde ein anspruchsvoller Standard vor allem durch den permanenten Repetentenbedarf für die unterrichtliche Absicherung der unzureichenden professoralen Lehre in Frage gestellt. Er führte zu einer nach unten geöffneten Qualitätsskala, wobei das beiderseitige „Vergessen“ einer nur vorläufigen Zulassung im Spiel war. Es fällt auf, dass keiner der sieben Promovierten aus der *Medizinischen Fakultät* [Nr. 12-18] eine Pro loco-Disputation absolvierte. In Kapitel 8. 2 wurde dargestellt, dass die Medizinische Fakultät die Notwendigkeit einer Disputation als Teil der Doktorpromotion bestritt und diese als bloß zeremoniellen Akt abwertete. Vermutlich war sie ebenso wenig bereit, eine weitere Disputati-

⁸⁹² Komplizierungen, die z. B. dadurch entstanden, dass Privatdozenten die Fakultät wechselten oder z. T. in zwei Fakultäten lehrten und auf diese Weise mehrfach graduiert waren, sind in der Tabelle 14 nicht berücksichtigt.

on – die *disputatio pro loco* als Zugang zur Lehre – sonderlich ernst zu nehmen. Vergleichsweise häufig wurden die statutengerechten Pro loco-Disputationen in der *Philosophischen Fakultät* absolviert. Mit dem Lehrbeauftragten Gräffe, sowie den Repetenten Freytag, Bauermeister und Mahn erwarben vier theologische Privatdozenten nachträglich den Magistergrad der Philosophischen Fakultät; Bauermeister absolvierte in dieser Fakultät sogar eine Pro loco-Disputation und erreichte deren Assessorenwürde. Für diesen Import und die generell positive Qualifikationsbilanz der Philosophischen Fakultät war vermutlich entscheidend, dass sie die Heimstatt der klassischen Philologien war. Studierenden des Theologisch-historisch-philologischen Bereichs war die Lateinhürde bei den Pro gradu- und Pro loco-Disputationen weniger bedrohlich. Allerdings sah die auf Qualität bedachte Philosophische Fakultät sich durch den Dispensbedarf der Mathematiker und Technologen auch in dieser Hinsicht vor besondere Probleme gestellt, wofür in dieser Stichprobe die Fälle der nicht promovierten Privatdozenten Müller (Universitätsbaumeister), des nostrifizierten Magisters Schrader (Mathematik und Baukunst) und des Magisters h. c. Klare (Militärwissenschaften) stehen. Dem Mathematiker Dr. Focke [Nr. 27] aber auch dem Frhr. von Seckendorf [Nr. 31] wurden bei ihrer Magisterpromotion wegen ihrer Defizite im Lateinischen die Disputationen erlassen.

Das *Venia-Alter* der sechs Privatdozenten mit einer statutengerechten Pro loco-Disputation vor Lehrbeginn streut zwischen 23 und 28 1/6 Jahren. Das Durchschnittsalter von 25,6 Jahren stimmt nicht mit der Angabe von Busch überein, der für den Zeitraum 1737 bis 1800 an der Universität Göttingen ein durchschnittliches Habilitationsalter von 26,8 Jahren errechnete.⁸⁹³ Der nachträglich habilitierte Theologe Bauermeister erwarb im Alter von etwa 27 1/2 Jahren seine zweite Venia in der Philosophischen Fakultät durch eine Pro loco-Disputation und der Jurist Brinkmann [Nr. 11] legitimierte mit etwa 26 1/2 Jahren seine vorläufige Lehrzulassung als Doktorand, indem er nachträglich seine Promotion (1814) und eine Pro loco-Disputation (1816) absolvierte.

Der zeitliche Abstand zwischen Promotion und Pro loco-Disputation ließ sich in sechs Fällen mit einer Venia-Disputation vor *Lehrbeginn* feststellen. Er schwankt im Monatebereich, wobei die zeitliche Distanz auf- oder abgerundet wurde:

von Weyhe	8 Monate
Fiorillo	9 Monate
Lünemann	1 Monat
Tölken	4 Monate
Kern	5 Tage
Schulze	4 Monate. ⁸⁹⁴

⁸⁹³ Busch (wie Anm. 13), S. 107. – Eine Übereinstimmung ist eher gegeben mit den von Busch zitierten Daten über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in den von H. Plessner herausgegebenen *Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer*: Promotion (23 Jahre), Habilitation (26 Jahre), o. Professur (35 Jahre) [ebd. S. 46, Tabelle 2].

⁸⁹⁴ Die später habilitierten Privatdozenten Brinkmann [Nr. 11] und Bauermeister [Nr. 3] wurden als Sonderfälle ausgeschieden. Kern [Nr. 25] erhielt *in absentia* bereits 1803 ein Magisterdiplom der

Da es in der Juristischen Fakultät möglich war, sowohl die Inauguraldisputation als auch die Veniadisputation auf der Basis von Thesen zu bestreiten, brauchten deren Kandidaten keine besondere Zeitspanne für die Erstellung einer weiteren Dissertation einzuplanen. In der Philosophischen Fakultät wirkte sich der zweifache Dissertationszwang nicht unbedingt studienverlängernd aus. Schulze [Nr. 32] hatte z. B. beide Dissertationen zeitgleich in Arbeit.⁸⁹⁵ In der Stichprobe der 32 Privatdozenten des SS 1812 habe ich nicht feststellen können, dass mit den zwei Teilen einer Dissertation sowohl die Promotions- als auch die Venia-Disputation bestritten wurde.⁸⁹⁶ Bauermeister [Nr. 3] praktizierte diese Variante bei der Koppelung der Pro loco-Disputation und der Assessoren-Disputation. Erst durch das Zulassungsregulativ vom 28. 3. 1831 wird an der Georgia Augusta eine Distanz von einem Jahr zwischen der Promotion und der Zulassung als Privatdozent – und eine thematische Differenz zwischen den Dissertationen – gefordert (Kapitel 11. 2). Im Lauf des Jahrhunderts greifen dann jene weiteren Faktoren, die bereits in dessen Mitte zwischen Promotion und Habilitation eine Zeitspanne zwischen 2,7 und 4,3 Jahren zur Folge hatte und die Privatdozentur für finanziell schwache Kandidaten zu einer schwerer überwindbaren Durststrecke machte.⁸⁹⁷

14. 3. Anreiz- und Förderungsmöglichkeiten

Angesichts der sozialen Herkunft der 32 Privatdozenten und ihrer ökonomischen Voraussetzungen spielten für die Minderbemittelten unter ihnen, die Anreiz- und Förderungssysteme der Georgia Augusta eine Rolle. In diesem Zusammenhang sind der Erlass der Immatrikulationsgebühren, die Freitische, die Ausschreibungen wissenschaftlicher Preise, die Stipendien als Repetent der Theologie bzw. als Mitglied des *Seminarium philologicum* hervorzuheben. Neun Studenten der Stichprobe wurden die Immatrikulationsgebühren ganz oder teilweise erlassen (Tabelle Nr. 9). Über die hier nicht untersuchte Vergabe der Freitische wachte Heyne als deren Inspektor. Als Sohn eines armen Webers hatte er selbst unter größten Entbehrungen studieren müssen. Er versuchte bedürftigen und zugleich würdigen Studenten im Rahmen des Möglichen mit seiner Befürwortung zu helfen.⁸⁹⁸ Sogar darbende Privatdozenten wurden auf diese Weise abgespeist. Da die Geheimen Räte dem ungarischen Privatdozenten Butschany einen andern Antrag auf Unterstützung abschlagen mussten, stellten sie ihm am 8. 9. 1759 zur Aufmunterung anheim,

Universität Helmstedt. Er wurde am 14. 10. 1805 nostrifiziert und fünf Tage später habilitiert. Bei Fiorillo ließ sich das Datum der Nostrifikation nicht feststellen.

⁸⁹⁵ Vgl. unten Seite 865.

⁸⁹⁶ Vgl. oben Anm. 369. – Bauermeister [Nr. 3] bestritt allerdings am 2. April 1816 seine Pro loco-Disputation und am Folgetag seine Disputation *pro Assessura* mit demselben Text (vgl. Kapitel 21. 1).

⁸⁹⁷ Busch (wie Anm. 13), S. 107.

⁸⁹⁸ Ebel, Wilhelm: Über die Studentenfreitische. In: Memorabilia Gottingensia. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität. Göttingen 1969. S. 122-131. – Von 1812 bis 1837 konnte die Universität über 218 Freitische verfügen [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 239]. – Im SS 1812 waren 715 Studenten immatrikuliert.

dass er den Genuss der Freitisch-Stelle noch auf ein Jahr behalten könne, falls er dies ferner wünsche.⁸⁹⁹

Die PREISAUFGABEN der eigenen und gegebenenfalls die anderer Universitäten dienten manchen angehenden Privatdozenten auch als selbst gewählte Herausforderung zur Erprobung ihrer Qualifikation, von deren Bestehen sie gegebenenfalls ihre Entscheidung über eine Laufbahn als Gelehrter abhängig machten. Als Preisträger ausgezeichnet zu werden, erhöhte durch das Auswahlverfahren, den feierlichen Rahmen der Vergabe und das publizistische Echo den Bekanntheitsgrad eines jungen Wissenschaftlers innerhalb und außerhalb seiner Universität und empfahl den Geehrten für Positionen und Karrieren. Die Preisschrift wurde in der Regel auf Kosten des Preisstifters gedruckt und – falls die Betroffenen daran interessiert waren, – als Inauguraldissertation angenommen. Schließlich war das Preisgeld eine nicht zu verachtende Beigabe.

Die karriererelevante Funktion des Preissystems lässt sich am Beispiel des Theologen Friedrich Lücke aufzeigen. Als Hallenser Student erhielt 1811 den ersten Preis für die Lösung einer von der Theologischen Fakultät seiner Universität gestellten Preisaufgabe. Als endgültige Probe für seine immer noch offene Entscheidung über eine akademische Laufbahn bewarb er sich mit einer Schrift um einen von der Theologischen Fakultät der Georgia Augusta ausgeschriebenen Preis. Als er diesen erhielt, übersiedelte er im Frühjahr 1812 nach Göttingen. Da zu der Zeit der Repetent Freytag [Nr. 2] sich nach Preußen absetzte, schlug die Theologische Fakultät ihn der Generaldirektion sogleich als Repetenten vor, und er versah in den nächsten Semestern diese dotierte Stelle. Am 8. 10. 1814 wurde Lücke auf Grund der beiden Preisschriften von der Philosophischen Fakultät in Halle promoviert. Dass Lücke nicht unter den Göttinger Privatdozenten verzeichnet ist, hängt mit seiner Enttäuschung über die Georgia Augusta zusammen. Von Schleiermacher angezogen, habilitierte er sich in Berlin, das mit seiner neu gegründeten Universität auch andere durch Preise ausgezeichnete Mitglieder der *Societas Philologica Göttingensis* zum Ortswechsel veranlasste.⁹⁰⁰

An der Georgia Augusta wurde auch in westphälischer Zeit nach alter Tradition von den vier Fakultäten jährlich zu des Königs Geburtstag je ein Preis von 25 Dukaten für eine angemessene und in Latein abgefasste Beantwortung der von ihnen gestellten Preisfrage vergeben. Für die besten Predigten der Theologiestudenten konnte die Theologische Fakultät noch jährlich zwei weitere Preise in Höhe 50 rthlr. und 24 rthlr. austeilen.⁹⁰¹ Unter den hier untersuchten 32 Privatdozenten wurden die folgenden eines Preises gewürdigt:

⁸⁹⁹ UAG: Kur 4. V. c. 13, Bl. 9 f.

⁹⁰⁰ Christophersen (wie Anm. 773), T. 1, S. 10 f. und S. 12. – Vgl. unten Seite 470.

⁹⁰¹ Hof- und Staats-Kalender (wie Anm. 68), S. 409. – Die Preisfragen der *Sozietät der Wissenschaften* richteten sich an einen andern Interessentenkreis. – Eine negative Beurteilung des Preisschriftenwesens bei Lichtenberg, der bedauert, dass manche zu junge Verfasser darüber ihr Studium versäumten [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 663].

- Freytag [Nr. 2]: Er erhielt zwar 1810 nicht den Preis aber das Accessit für den Prediger-Preis.⁹⁰²
- Bauermeister [Nr. 3]: Er erhielt 1812 den Prediger-Preis zur Hälfte.⁹⁰³
- Lünemann [Nr. 26]: Er erhielt 1803 den Preis der Philosophischen Fakultät. Seine in Leipzig gedruckte Arbeit diente ihm 1806 als Äquivalent für eine Inauguraldissertation.⁹⁰⁴
- Mahn [Nr. 29]: Er löste 1809 eine Preisfrage der Theologischen Fakultät. Sie trug sicher mit dazu bei, dass Mahn im gleichen Jahr eine Repetentenstelle erhielt.⁹⁰⁵
- Osiander [Nr. 17]: Er bekam 1808 den Preis für die Beantwortung einer Preisfrage der Medizinischen Fakultät.⁹⁰⁶
- Spangenberg [Nr. 18]: Für die letzte Preisfrage reichte auch Spangenberg eine Arbeit ein. Er erhielt nur das Accessit.⁹⁰⁷
- von Weyhe [Nr. 10] Er erhielt 1810 den Preis der Juristischen Fakultät.⁹⁰⁸

Im Anreiz- und Förderungssystem der Georgia Augusta spielten für die künftigen Privatdozenten ferner die Tätigkeit im REPETENTENKOLLEGIUM und die Mitgliedschaft im *SEMINARIUM PHILOLOGICUM* eine bedeutende Rolle. Der hervorragende Ruf beider Einrichtungen aufgrund ihres Ausbildungserfolges empfahl jedes Mitglied dieser Einrichtungen. Die Vergütung von 150 rthlr. für jeden der beiden theologischen Repetenten bzw. von 50 rthlr. für die ursprünglich neun Seminaristen verschaffte den Bedürftigen eine befristete Erleichterung von finanziellen Sorgen.⁹⁰⁹ Von den vier Theologen der hier untersuchten Stichprobe der Privatdozenten waren drei Repetenten des Repetentenkollegiums: Freytag [Nr. 2], Bauermeister [Nr. 3] und Mahn [Nr. 29]. Nach dem für diesen Zeitraum unvollständigen Verzeichnis der Seminaristen waren mindestens die folgenden Privatdozenten des SS 1812 Mitglieder des *Seminarium philologicum*: Bauermeister [Nr. 3], Ballhorn [Nr. 6], Fiorillo [Nr. 23] und Lünemann [Nr. 26]. Bauermeister war nacheinander Mitglied beider Einrichtungen.⁹¹⁰

14. 4. Quer- und Späteinsteiger in die Privatdozentur

Der Königsweg zur Privatdozentur war in der Regel kurz und wurde zügig zurückgelegt: man absolvierte das Studium im Umfang des Trienniums, an dessen Ende rasch die Promotion folgte. Die *disputatio pro loco* konnte sich binnen kurzer

⁹⁰² GGA 1810, S. 2002.

⁹⁰³ GGA 1812, S. 2010.

⁹⁰⁴ Vgl. unten Seite 677.

⁹⁰⁵ Vgl. unten Seite 509. Sie wird vom Rezensenten Stäudlin als *erstes gelehrtes Probstück* bezeichnet (S. 251). – Ferner: GGA 1809, S. 1969 f.

⁹⁰⁶ Vgl. unten Seite 496.

⁹⁰⁷ Vgl. unten Seite 559.

⁹⁰⁸ UAG: Jur 0078. – Vgl. unten Anm. 1448.

⁹⁰⁹ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 1 S. 228-230 und S. 248-250.

⁹¹⁰ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 430 bzw. S. 494-497.

Zeit an diese Graduierung anschließen und wurde zumeist im Abstand weniger Monate absolviert. Die ökonomische Situation der Privatdozenten erzwang in der Regel einen schnellen Durchgang. Aber es gab auch Quereinsteiger in die Privatdozentur, die erst nach längerer Tätigkeit in der Praxis wieder als Lehrende zur Universität zurückkehrten, bzw. Späteinsteiger, die sich erst im vorgerückten Alter der Universität um ersten Mal näherten. Sie gaben in der Regel ihren Einstand in den praktischen Anwendungsbereichen ihrer Disziplinen, für den sie sich z. T. durch ihre praktische Tätigkeit besonders qualifiziert hatten. Für Einzelheiten und Belege der folgenden summarischen Auflistung der Quereinsteiger wird auf die biographischen Skizzen der Betroffenen verwiesen. Man darf vermuten, dass der Wunsch nach einer akademischen Karriere bei einigen erst spät wach wurde, wobei fehlende Aufstiegsperspektiven in ihrem ursprünglichen Tätigkeitsbereich aber auch genuin wissenschaftliche Interessen eine Rolle spielen konnten.

- Der Theologe *Gräffe* [Nr. 1] verließ nach seinem Theologiestudium ohne einen akademischen Grad die Georgia Augusta. Er erhielt mit 38 Jahren als Göttinger Pastor die staatliche Lehrberechtigung in der Theologischen Fakultät und nachdem er mit 40 Jahren die Magisterprüfung abgelegt hatte, lehrte er vorübergehend auch in der Philosophischen Fakultät. Der Pastor zu St. Albani starb 1816 als Privatdozent und Superintendent in Göttingen (Kapitel 24).
- Der Jurist *Ballhorn* [Nr. 6] ging nach der Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät 1798 als Lehrer an der Hof-Töchterschule in Hannover und war danach als Hofmeister in den Niederlanden in einem gräflichen Hause tätig. Er kehrte 1802 mit 28 Jahren an die Georgia Augusta zurück, wo er zunächst neben seinem juristischen Zweitstudium als Privatdozent in der Philosophischen Fakultät lehrte. Nach seiner Promotion als Dr. jur. im Jahre 1803 dozierte er in der Juristischen Fakultät. Daneben war er u. a. als Advokat, Gerichtsverwalter eines Patrimonialgerichts, Konsistorialrat, Beisitzer des Spruchkollegiums der Juristischen Fakultät und Gouverneur zweier lippischer Prinzen tätig. 1817 wechselte er mit 43 Jahren als Vizedirektor der Justizkanzlei in den Dienst des Landes Lippe, wo er 1855 als Kanzler starb. (Kapitel 22.2).
- Der Jurist *Oesterley* [Nr. 7] verließ nach einem Jurastudium die Georgia Augusta und legte mit 20 Jahren die Advokatenprüfung vor dem Oberappellationsgericht in Celle ab. Nach sechs Jahren bewarb sich der in Göttingen tätige Advokat 1801 erfolgreich um die Stelle eines Universitätsaktuars, die er neben seiner Advokatur wahrnahm. 1804 erhielt er mit 31 Jahren als Nichtpromovierter eine Lehrberechtigung im Bereich der Rechtswissenschaften. Neben seiner Tätigkeit als Privatdozent stieg der später promovierte Vizesyndikus Oesterley in der Universitätsverwaltung auf, deren höchste Position er 1821 mit der Position eines Universitätsrates erreichte, die er bis zu seinem Tode im Jahre 1847 wahrnahm. (Kapitel 28. 1)

- Der Tierarzt *Lappe* [Nr. 16] verließ nach einem Medizinstudium ohne einen Abschluss die Georgia Augusta. Er bildete sich außerhalb der Universität zum Tierarzt an den Tierarzneischulen in Berlin und Hannover fort und praktizierte als Tierarzt. Er erhielt nach vorangegangener Promotion in Marburg (1811) zum SS 1812 mit 25 Jahren eine Lehrberechtigung der Medizinischen Fakultät der Georgia Augusta für die Tierheilkunde, die er bis zu seinem Tod im Jahre 1854 – und zuletzt als Direktor der von ihm gegründeten Tierarznei-Schule – wahrnahm. (Kapitel 29).
- Der Mathematiker *Ebell* [Nr. 20] begann 1762 mit 20 Jahren sein Studium an der Georgia Augusta, die er ohne einen Abschluss verließ. Er wurde 1775 mit 33 Jahren als Kollaborator an der Göttinger Stadtschule tätig. Mit 39 Jahren legte er 1781 die Magisterprüfung ab und kombinierte seine Lehrtätigkeit an der Göttinger Stadtschule und als Privatdozent der Mathematik bis zu seinem Tod im Jahr 1816. (Kapitel 27. 3)
- Der Altphilologe *Kirsten* [Nr. 21] wurde mit 22 Jahren 1778 an der Universität Leipzig zum Magister promoviert. Als Hofmeister eines Herrn von Münchhausen besuchte er mit diesem von 1782 bis 1785 die Universitäten Halle und Göttingen. Er erhielt 1785 mit 30 Jahren eine Stelle am Repetentenkollegium der Theologischen Fakultät Göttingen. 1788 übernahm er eine Lehrerstelle an der Göttinger Stadtschule. Als Lehrer, Konrektor bzw. Direktor der Göttinger Stadtschule kombinierte er seine Tätigkeit an dieser Schule mit der eines Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät bis zum Jahre 1819. Danach beschränkte er sich auf die Lehre am Gymnasium. (Kapitel 27. 1)
- Der Mathematiker *Schrader* [Nr. 22] nahm als Fähnrich im Beförderungsstau 1799 seinen Abschied von der kurhannoverschen Armee und begann mit ca. 38 Jahren ein Studium an der Georgia Augusta. Er erhielt 1801 mit 39 $\frac{1}{2}$ Jahren die Magisterwürde und damit eine Lehrberechtigung als *Magister legens* für die Bauwissenschaften und die Mathematik in der Philosophischen Fakultät. Er übte sie bis zu seinem Tod 1842 als Privatdozent aus. (Kapitel 30. 2)
- Der Militärwissenschaftler *Klare* [Nr. 24] erhielt nach der Auflösung der hannoverschen Armee im Jahre 1805 mit fast 56 Jahren die von ihm beantragte Lehrberechtigung der Philosophischen Fakultät für die Kriegswissenschaften. 1807 wurde er von seiner Fakultät durch die Würde eines Magisters h. c. dazu ausdrücklich autorisiert. Klare lehrte bis zu seinem Tod 1816 als Privatdozent. (Kapitel 30. 4)
- Der Mathematiker *Focke* [Nr. 27] begann 1802 nach seiner Tätigkeit als Friseur mit 30 $\frac{1}{2}$ Jahren ein Studium der Mathematik an der Georgia Augusta. Er erhielt 1807 mit 35 $\frac{1}{3}$ Jahren die Magisterwürde der Philosophischen Fakultät. Er lehrte seitdem als Privatdozent der Mathematik und seit 1812 auch als Lehrer an der Stadtschule. Er starb 1862 als Privatdozent und pensionierter Gymnasiallehrer. (Kapitel 27. 4)

- Der Kunstwissenschaftler *Tölken* [Nr. 30] nahm 1804 mit 18 Jahren sein Studium an der Georgia Augusta auf. Es schlossen sich ein Studium in Berlin, private Studienjahre in Italien und eine Tätigkeit im Politikbereich seiner Heimatstadt Bremen an. Mit 25 Jahren kehrte er 1811 an die Georgia Augusta zurück, wo er promovierte und Anfang 1812 *pro loco* disputierte. Wegen der fehlenden Aufstiegsperspektiven an der Georgia Augusta wechselte er 1814 als Privatdozent an die Universität Berlin, wo er zum o. Professor aufstieg. Wegen seines Alters und seiner statutengerechten Qualifikation ist er der Grenzfall eines Späteinsteigers. (Kapitel 21. 6).
- Der *Frhr. von Seckendorf* [Nr. 31] ging nach einem Studium in Freiberg, Leipzig und Wittenberg von 1796 bis 1799 nach Nordamerika. Von 1799 bis 1808 war er in verschiedenen Funktionen im sächsischen Staatsdienst tätig. Als Wirklicher Geheimer Rat wurde er auf seine Bitte entlassen, ohne dass er eine handfeste Berufsalternative hatte. Er war danach unter dem Künstlernamen Patrik Peale als Mime und Rhetoriker auf Kunstreisen tätig. Im Alter von 36 Jahren erhielt er 1812 an der Georgia Augusta mit der Magisterwürde die Lehrberechtigung der Philosophischen Fakultät, die er nur kurze Zeit wahrnahm. 1814 trat er für einige Jahre eine Professur am Carolinum in Braunschweig an und starb verarmt in den USA. (Kapitel 31. 2).

Zusammenfassend kann man feststellen, dass von den 32 Privatdozenten des beginnenden SS 1812 elf – und damit etwa 1/3 – abseits des Regelweges den Zugang zur Privatdozentur fand. Sie verließen nach ihrem Studium zumeist ohne einen Abschluss die Universität und kehrten später wieder zurück. Zwei von ihnen (Schrader und Focke) nahmen erst nach längerer Berufstätigkeit als Militär bzw. Friseur im vierten Lebensjahrzehnt ihr Erststudium auf. Bei Hauptmann Klare, der erst mit 56 Jahren seine Venia erhielt, ist unklar, ob er überhaupt studiert hat. Mit Tölken ist nur einer der elf Privatdozenten durch eine Magisterpromotion und eine Venia-Disputation statutengerecht ausgewiesen. Alle übrigen haben als *Doktor legens* bzw. *Magister legens* gelehrt. Tölken ist auch der einzige unter diesen elf Privatdozenten, der eine Universitätsprofessur erhielt. Wer dieses Berufsziel im Auge hatte, tat gut daran, im System zu bleiben und sich nicht nach längerer Abwesenheit als Quereinsteiger ihm wieder zu nähern oder gar erst im vorgerückten Alter mit einem Erststudium zu beginnen.

Wahrscheinlich hatten außer Gräffe, Oesterley, Lappe, Tölken und von Seckendorf die übrigen keine Ambitionen auf eine Professur. Mit ihrer beruflichen Herkunft war auch weitgehend ihre berufliche Zukunft im akademischen Bereich negativ bestimmt. Außer Tölken dozierten alle mehr oder minder ausgeprägt im Praxisbereich ihrer Disziplinen. Fünf der elf Privatdozenten hatten sich durch einen Zweitberuf gegen ihr Risiko als Privatdozent abgesichert (Gräffe, Oesterley, Ebell, Kirsten und Focke). Die letzten drei waren am Gymnasium der Stadt tätig. Nur drei dieser spät eingestiegenen elf Privatdozenten haben sich nach ihrer Privatdozentur wieder von der Georgia Augusta gelöst: Tölken stieg über eine zweite Privatdozentur an der Universität Berlin dort zum o. Professor auf. Freiherr von Seckendorf erhielt eine Professur am Carolinum zu Braunschweig. Ballhorn stieg

in der Verwaltung und Justiz des Fürstentums Lippe zum Rang eines Kanzlers auf.

Die Georgia Augusta zeigte also noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Offenheit bei der Zulassung jener Privatlehrer, die entweder die Universität für ein berufliches Interim verlassen hatten oder sich ihr als Späteinsteiger aus dem Berufsleben in vorgerücktem Alter zum ersten Mal näherten.⁹¹¹ Bei der Zulassung zur Lehre folgten die Honorenfakultäten zwar akademischen Kriterien, aber sie blieben auch den Wert- und Qualitätsvorstellungen anderer Lebensbereiche geöffnet. Der Zugang zur Lehre wurde noch nicht durch die abschreckend hohe Hürde einer Formalqualifikation „Habilitation“ reguliert. Zehn der elf Quereinsteiger lehrten ohne eine *disputatio pro loco*. Acht von ihnen erhielten die Erlaubnis zu lehren, als sie 30 Jahre oder älter waren. Hauptmann Klare nahm sogar erst mit 56 Jahren seine Lehre auf. Wie Michaelis anmerkte, setzten sich die Privatdozenten selbst als Lehrer. Sie trugen damit aber auch das volle Risiko für diese berufliche Umorientierung. Der Eintritt in den Dozentenkreis wurde ihnen geöffnet, eine akademische Karriere blieb ihnen aber in der Regel aus unterschiedlichen Gründen verschlossen.

Statutenrecht und Observanz klaffen insbesondere beim flexiblen Umgang mit Quer- oder Späteinsteigern ziemlich weit auseinander. Bei der Erforschung akademischer Karrieren empfiehlt es sich daher, auch mit empirischen Recherchen dem institutionellen Handeln der Universität kontrollierend nachzugehen, um nicht paragraphengläubig durch eine einseitige Textanalyse der Regularien den Variantenreichtum der Lebensläufe im alltäglichen Universitätsleben aus dem Auge zu verlieren.

⁹¹¹ Im WS 1812/13 versuchte Dr. med. Karl Ferdinand Becker sogar eine saisonal auf die Wintermonate beschränkte Privatdozentur aufzunehmen. Als Unterdirektor der Pulver- und Salpeterbereitung stellte er am 1. 9. 1812 bei der Medizinischen Fakultät den Antrag, im kommenden Wintersemester einige medizinische Vorlesungen halten zu dürfen, da er im Winter hinreichend Muße von seinen Dienstgeschäften habe. Weil er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend Zeit hatte, *pro facultate docendi* zu disputieren, bat er um Dispens für ein halbes Jahr. Aus einer Randnotiz geht hervor, dass Becker einige Stunden wöchentlich über die Diätetik *publice* und eine Stunde über den Salpeter lesen wollte (UAG: Med. Dek. et Prom. 1812). – Zu Becker vgl. Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 92, Nr. 54 und die dort angegebene Literatur.

15. Existenzsorgen, Einkünfte und Nebentätigkeiten der Privatdozenten

Die Privatdozenten waren unbesoldete Lehrkräfte und hatten daher zunächst vom Ererbten und Ersparten zu leben. Angesichts der sozialen Herkunft der meisten war diese Mitgift rasch aufgezehrt, da sie manchmal schon während des Studiums draufging. Das laufende Einkommen der Privatdozenten aus den Hörergeldern oder Honoraren als Autor war anfangs zumeist gering und schwer kalkulierbar. Die meisten Privatdozenten waren daher auf Nebentätigkeiten oder gar auf einen Zweitberuf angewiesen. Angesichts der Quellenlage lassen sich für die hier untersuchten Privatdozenten weder die soziale Mitgift noch ihre Erwerbseinkünfte hinreichend genau beziffern. Die folgende Erörterung beschränkt sich darauf, exemplarisch anhand wichtiger Elemente ihrer Einkommensstruktur die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen eines Privatdozenten zu illustrieren.

Für viele Privatdozenten waren ihre ersten Lehrjahre eine Zeit der Not und hohen Anspannung. Als der junge Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut, der Bruder des späteren Göttinger Mathematikprofessors Thibaut, in Kiel seine Tätigkeit begann, musste ihm seine Mutter mitteilen, dass sie die Promotionskosten noch begleichen aber für eine Bücherrechnung von 100 rthlr. nicht mehr aufkommen könne. Der verschuldete Thibaut sah sich in einer von Befürchtungen und Hoffnungen bestimmten Zwangslage:

Von dem glücklichen Erfolg meiner Arbeiten in den nächsten Jahren hängt beinahe meine ganze künftige Existenz ab. Gelingt es mir in dieser Zeit, so kann vielleicht einst noch etwas aus mir werden, wo nicht, so wird ein gemeiner Mensch aus mir, und meine Gesundheit geht vielleicht aus Verdruss und Gram obendrein verloren.⁹¹²

Hier wird einmal der hohe Einsatz angesprochen, mit dem die Privatdozenten spielten. Der zweifelnde Thibaut wurde ein anerkannter Rechtswissenschaftler seiner Zeit, der mit dazu beitrug, dass Heidelberg der „Juristenuniversität“ Göttingen Konkurrenz machte.

Wegen ihres jugendlichen Alters standen die Privatdozenten beim Einstieg in die Lehre nicht selten in einem zermürbenden Dilemma zwischen einer noch begrenzten Fachkompetenz und hochfliegenden Erwartungen aufgrund ihrer neuen Rolle. Der junge Jurist Eichhorn, Sohn des Orientalisten Eichhorn, der am 18. 9.

⁹¹² Hattenhauer (wie Anm. 1189), S. 12.

1801 promoviert wurde, hat mit einer nur selten anzutreffenden Offenheit das Problem eines ambitionierten Privatdozenten angesprochen, der meinte, gleich mit einer Vorlesung seinen Einstand geben zu können. Er verfügte als Lehrer des *ius publicum* über gute Voraussetzungen, weil er im Anschluss an sein Studium seine Ausbildung zum *Publizisten* durch Besuche und kurze Praktika in Regensburg, Wien und Wetzlar – den Brennpunkten des Reichsrechts – noch erweitern konnte. Nach seiner Rückkehr an die Georgia Augusta wurde er durch den Ehrgeiz seines Vaters und die begrenzte Kompetenz seiner 20 Jahre auf eine harte Probe gestellt:

Mein Vater, der mir sogleich ein Auditorium wünschte, hatte schon Vorbereitungen gemacht und so fand ich denn Zuhörer die ein Collegium über den Reichsprozess bei mir hörten. Es war ein jämmerliches Collegium indem ich erst jetzt merkte, wie viel mir noch fehlte um etwas ordentliches zu lehren, wenn ich gleich den Reichsprozess jetzt gelernt und practisch geübt hatte. Ich war mit einer gewissen Dosis von Zuversicht in meine Kenntniß und Gewandheit ausgestattet, welche mich nicht stecken ließ und trat mit dem größten Freimuth und einer Art von Unverschämtheit auf, welche bei einem Menschen von 20 Jahren ins Unglaubliche ging.⁹¹³

Der Hinweis auf den väterlichen Wunsch lässt vermuten, dass der Sohn wohl eher an einen Anfang mit den üblichen Privatissima in Form von Examinatorien, Disputatorien und Repetitorien gedacht hatte. Eichhorn konnte seine Defizite auf dem Katheder als blendender Rhetoriker überspielen, wozu nicht jeder imstande war. Bestenfalls hörten Studenten in solchen Notsituationen von den jungen Adepten der Wissenschaft, was diese noch vor kurzem bei Könnern des Faches mitgeschrieben hatten. Mancher betroffene Zuhörer fragte sich in solchen Situationen, ob er nicht besser daran tat, beim Original zu belegen. Allzu leicht setzte dabei ein Anfänger seinen ungefestigten Ruf aufs Spiel. Angesichts des fehlenden *applausus* kam es nach Michaelis für die Novizen darauf an, sich nicht abschrecken zu lassen, weil ein Privatdozent zumeist in den ersten beiden Jahren wenig Zuhörer hatte.⁹¹⁴

Auf Unterstützung durch die Professoren konnten die Anfänger nicht auf jeden Fall rechnen. Der spätere Generalsuperintendent Johann Friedrich Jacobi sah sich als erster Privatdozent der Philosophischen Fakultät erheblichen Anfeindungen ausgesetzt:

Aller Fakultätsübermuth, der sich so gerne an Demüthigungen junger Docenten weidet, alle Mißgunst des Ehr- und Brodtneides, der so manchem das akademische Leben verbittert hat, traf ihn mit schwerer Hand.

⁹¹³ Schulte (wie Anm. 970), S. 22 f. – Am 16. 8. 1803 bat Eichhorn seinen Dekan, die aus politischen Gründen an die Fakultät verlagerte Dispensbefugnis zu seinem Gunsten auszuüben, weil wegen der kurzen Zeit es ihm nicht möglich sei, *eine Disputation zu schreiben* (UAG: Jur 0071).

⁹¹⁴ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 5.

Die Fakultät versuchte den erfolgreichen Dozenten von Göttingen zu entfernen, indem man ihm u. a. nahe legte, eine Predigerstelle auf dem Lande anzunehmen.⁹¹⁵

Dass die Privatdozenten als Berufsanfänger zunächst auf eigenes Risiko und ohne Vergütung beschäftigt wurden, war keine Besonderheit des akademischen Bereichs. Auch in andern Tätigkeitsfeldern – wie z. B. der Verwaltung – war diese kostengünstige Praxis der Nachwuchssicherung üblich, – manchmal mit der Zusage an den Novizen verknüpft, beim Freiwerden der Stelle dem Amtsvorgänger folgen zu dürfen. Nicht selten aber mussten die Berufsanfänger als Referendar, Auskultator, Accessist, Adjunkt, Assessor etc. auch ohne diese Absicherung einsteigen. Die einstellenden Behörden – aber auch die Kandidaten – befanden sich in einer Zwickmühle. Die Etatenge erlaubte z. B. den öffentlichen Arbeitgebern nicht, angesichts fehlender Pensionsetats Nachfolger und Amtsvorgänger zugleich zu vergüten. Die Konsequenz eines Einstellungsverzichts hätte aber für Positionen mit einem speziellen Aufgabenzuschnitt zur negativen Folge gehabt, dass beim unerwarteten Ausfall des Amtsinhabers ein eingearbeiteter Nachfolger fehlte, und die Amtsgeschäfte ins Stocken gerieten.⁹¹⁶ Ein Kompromiss lag also im Interesse beider Seiten. Aus der Sicht möglicher Anwärter war die manchmal arg strapazierte Hoffnung auf ein Amt mehr als gar nichts, und u. U. beteiligte der unerwartet langlebige Amtsinhaber sie gnädig an seinen Sporteln, die er neben seiner festen Besoldung erwarten konnte und die nicht zuletzt sein „Stellvertreter“ zu erarbeiten hatte. Kompromisse dieser Art ermöglichten es zum andern den vergreisenden Amtsinhabern, bis an den Rand des Grabes formell ihre Funktionen wahrzunehmen, denn nach der auf Sparsamkeit bedachten Etatlogik, die keine Pensionen vorsah, hatte man in den Sielen zu sterben.

In einer vergleichbaren Situation befand sich die Georgia Augusta, als 1801 der Advokat und spätere Privatdozent Georg Heinrich Oesterley [Nr. 7] beantragte, ihn als Universitätsaktuar einzustellen. Die von der Landesregierung befragte Universität erklärte, keinen bessern Mann für diese Position vorschlagen zu können. Zwar bestünde aktuell keine Notwendigkeit für einen Aktuar, es sei aber wichtig, beim Abgang eines der beiden Syndici über einen mit dem Geschäftsgang vertrauten Nachfolger verfügen zu können. In der Ernennungsmitteilung an die Universität wurde diese am 14. 3. 1801 von der Landesregierung beauftragt, Oesterley als Aktuar zu vereidigen aber ihm dabei zu eröffnen, dass er sich keine Hoffnung auf ein Gehalt zu machen habe. Auch solle ihm kein Recht zuwachsen, beim Abgang eines Syndikus in dessen Stelle einrücken zu dürfen.⁹¹⁷ Oesterley akzeptierte, und er begann seine Verwaltungslaufbahn an der Georgia Augusta, die ihn an deren Spitze führen sollte. In ähnlicher Weise rekrutierte auch die Göttinger Universi-

⁹¹⁵ Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande 6/1792, S. 421. – Vgl. auch oben Seite 73.

⁹¹⁶ Eine relativ elegante Lösung dieses Problems bot sich an, wenn ein Sohn bereit war, seinen Vater in den letzten Lebensjahren zu unterstützen. Auf diese Weise war das Amt des Actuars im Spruchkollegium der Juristischen Fakultät über drei Generationen – von 1735 bis 1861 – in den Händen der Familie List [Klugkist (wie Anm. 220), S. 57].

⁹¹⁷ UAG: Kur 3. f. 7, Bl. 7.

tätsbibliothek das Personal für die unterste – kostenlose – Karrierestufe der Accessisten, auf der auch einige spätere Privatdozenten – wie z. B. Raphael Fiorillo [Nr. 23] ihre Laufbahn begannen. Das Gros der Privatdozenten aber stand ohne „Amts“-Bindung für die eigene *Alma mater* – und für andere Universitäten – als unbesoldete Reservearmee für deren Lehr- und Forschungsbereich bereit, um im Bedarfsfall Lücken in den Reihen der Professoren zu schließen, falls einen Ordinarius ein Ruf oder der Tod erteilte. Kostengünstig für die Universitäten qualifizierten sie sich auf vage Hoffnungen hin und trugen in der Regel bereits in dieser Phase zur Bereicherung des Lehrangebots ihrer Stammuniversität bei.

15. 1. Der unbesoldete Privatdozent – die Regel und die Ausnahmen

Allen Beteiligten war bekannt, dass einem Privatdozenten als einem privaten Lehrer *per definitionem* keine Besoldung zustand. Das Kuratorium hat sogar für die ao. Professoren mit hinhaltender Hartnäckigkeit – aber wechselndem Erfolg – dieses Prinzip durchzusetzen versucht.⁹¹⁸ Auch Schiller absolvierte seine Antrittsvorlesung als ao. Professor der Geschichte in Jena am 26. 5. 1789 als nicht besoldeter Hochschullehrer, was diesen zu einem nicht druckreifen Kommentar veranlasste. Um keine berufungsfähigen Präzedenzfälle zu schaffen, versuchte die hannoversche Landesregierung zumindest bei den Privatdozenten den Grundsatz strikt durchzuhalten, wonach der Staat sie nicht zu unterhalten habe. Dennoch sind einige Ausnahmen zu verzeichnen, bei denen das Kuratorium über seinen Schatten springen musste. Manchmal galt es hoffnungsvollen Nachwuchs zu gewinnen oder zu halten, oder es ließen sich soziale Erwägungen nicht mehr abweisen, weil die zunehmende Notlage alternder Privatdozenten und ihrer Familien durch ein Gratial gemildert werden musste. Der eigene Gerichtsstand der Universität erlaubte dieser Korporation nicht, ihre Sozialfälle der Kommune Göttingen und damit der lokalen Armenfürsorge zu überlassen.

Ausnahmen von der Regel sind schwierig aufzuspüren, da das Kuratorium Informationen über abweichende Fälle unter der Decke zu halten versuchte. Als Pütter einen Ruf nach Göttingen erhielt, versuchte er beim Kurator von Münchhausen zu erreichen, dass sein in Marburg als Privatdozent ohne Besoldung tätiger Freund Gottfried Achenwall in Göttingen eine Anstellung erhielt. Wegen des guten Rufs des jungen Achenwall war der Kurator interessiert, und schlug Pütter vor, dieser solle eine Lösung akzeptieren, die der Kurator bereits früher mit dem jetzigen Helmstedter Professor Häberlin praktiziert hatte.⁹¹⁹ Dieser habe gegen ein jährliches Präsent von 100 rthlr. als *magister legens* in Göttingen gelesen. Achenwall könne die gleiche Gratifikation erhalten: *Es muß aber in Göttingen niemand etwas erfahren,*

⁹¹⁸ Noch 1837 stellt Oesterley fest: *In der Regel erhalten nur die ordentlichen Professoren Besoldung* [Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 174].

⁹¹⁹ Zu Franz Dominicus Häberlin, Privatdozent von 1742 bis 1746 vgl. Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 132, Nr. 6. – Kundert (wie Anm. 26), S. 135.

heißt es in dem Schreiben von Münchhausens.⁹²⁰ Auch der Entscheidungsspielraum des einflussreichen Kurators von Münchhausen war begrenzt, z. B. durch die königliche Anweisung, keine neuen Professuren einzurichten oder keine festen Besoldungen zu vergeben. Fallweise Remunerationen aus dem Verfügungsfond machten dann auf Zeit das Unmögliche möglich.

Auch in einigen andern Ausnahmesituationen sah sich das Kuratorium gezwungen, von seiner Regel einer gehaltlosen Tätigkeit der Privatdozenten abzuweichen. Von 1837 an mehrten sich die Anträge der Universität an die Landesregierung und das Kuratorium, den jüdischen Privatdozenten Dr. Moritz Abraham Stern zu besolden. 1838 machte z. B. Heeren als Redakteur der *Göttingischen gelehrten Anzeigen* die Landesregierung darauf aufmerksam, dass Stern in den Fächern Astronomie und Mathematik die einzige Stütze für die GGA war.⁹²¹ Mit Gauss konnte das Rezensionsorgan der Georgia Augusta wohl nur begrenzt rechnen. Vielleicht wollte dieser auch seinem Schüler, der in dürftigen Verhältnissen lebte, die Rezensionshonorare zukommen lassen. Das Kuratorium versuchte zunächst, Stern durch die Zahlung fallweiser Remunerationen an Göttingen zu binden – eine Strategie, die auch in andern Fällen zur Wahrung des Prinzips eingeschlagen wurde. Angesichts vorteilhafter Angebote von außerhalb drang aber Stern darauf, seine Stellung in Göttingen durch eine feste Vergütung zu sichern. Da das Kuratorium es nicht wagte, dem König einen Juden für eine Ernennung zum Professor vorzuschlagen, entschied es sich 1841 für den systemwidrigen Ausweg, den hochbegabten Mathematiker durch eine feste Besoldung von 300 rthlr. als Privatdozenten zu halten.⁹²² Im Revolutionsjahr 1848 beschloss das neu besetzte Kuratorium endlich, den Privatdozenten Dr. Stern zum ao. Professor zu ernennen, was die bereits erwähnten Probleme bei seiner Vereidigung aufwarf.⁹²³ 1859 wurde er an der Georgia Augusta als erster nichtgetaufter Jude Deutschlands ordentlicher Professor.⁹²⁴

Im späten Vormärz waren außer Stern mindestens noch drei weitere jüdische Privatdozenten an der Universität Göttingen tätig: der Sprachforscher Theodor Benfey, für dessen Unterstützung sich u. a. Alexander von Humboldt einsetzte⁹²⁵, der Jurist Karl Wilhelm Wolff und der weiter unten noch zu erwähnende Altphilologe H. A. Lion. Benfey, der sich 1846 taufen ließ, stieg wie Stern an der Georgia Augusta zum Ordinarius auf, während Wolffs Karriere nicht über eine ao. Profes-

⁹²⁰ Solf (wie Anm. 388), S. 9 f. – Achenwall begann zu Ostern 1748 seine Tätigkeit in Göttingen, wurde bereits 1. 9. 1848 Adjunkt der Fakultät und einen Monat später ao. Professor (ebd. S. 11 f.). – Vgl. auch Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 25 und Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 132, Nr. 10 u. ö.

⁹²¹ UAG: Kur 4. V. b. 103a, Bl. 13.

⁹²² UAG: Kur 4. V. b. 103a, Bl. 31.

⁹²³ UAG: Kur 4. V. b. 103a, Bl. 36. – Vgl. oben Seite 319.

⁹²⁴ Stern, Alfred: Zur Familiengeschichte. Zürich 1906. S. 63. – Vgl. auch: Mittler, Elmar/Schaller, Berndt (Hrsg.): Jüdischer Glaube – Jüdisches Leben. Juden und Judentum in Stadt und Universität Göttingen. Göttingen 1996. S. 88 und Sabelleck, Rainer: Juden in Göttingen (1648-1866). In: Böhme/Vierhaus: Göttingen (wie Anm. 30), S. 635-657. Hier: S. 643 f. – Eine Abb. dort auf S. 644.

⁹²⁵ UAG Kur 3/n, Bil. 710/711. – Mittler/Schaller (wie Anm. 924), S. 88 f.

sur hinausführte, da er die Juristische Fakultät immer wieder durch sein Verhalten irritierte.⁹²⁶ Für den Zugang von Juden zur Privatdozentur gab es damals an der Georgia Augusta keine konfessionellen Schranken. Die generelle Feststellung von E. Schubert, dass allenfalls getaufte Juden an den deutschen Universitäten sich habilitieren durften, trifft für die Georgia Augusta nicht zu.⁹²⁷ Nach den Generalstatuten von 1736 war nur jener vom akademischen Bürgerrecht ausgeschlossen, der die Existenz Gottes leugnete und bestritt, dass er sich um die Menschen kümmere: *quae DEUM esse, aut res humanas curare negent*.⁹²⁸ Der Dekan der Juristischen Fakultät hatte aber um 1800 allen Angehörigen jüdischen Glaubens bei der Meldung zur Promotion zu verdeutlichen, dass sie nach der Landesverfassung eine Anstellung in der juristischen Praxis trotz ihrer Promotion nicht zu erwarten hatten.⁹²⁹ Ein Privatdozent aber war kein „Staatsdiener“ sondern gehörte der liberaleren Korporation der Universität an. Als Göttinger Professor hingegen sollte man schon an den richtigen Gott glauben, was Ernst Brandes seinerzeit bei den drei privilegierten christlichen Glaubensgemeinschaften gewährleistet sah.⁹³⁰

⁹²⁶ Zu Benfey vgl. Sabelleck (wie Anm. 924), S. 645. – Eine Abb. auf S. 646. – Zu Wolff vgl. Klugkist (wie Anm. 220), S. 54 f. u. ö. – Dazu Akten verschiedenartiger Auseinandersetzungen mit Wolff im UAG.

⁹²⁷ Schubert (wie Anm. 13), S. 141. – Als erster Jude – *Polonus Judaeus* – schrieb sich am 2. 6. 1735 unter der Nummer 300 Benjamin Wolff Ginzburg in die Matrikel der Georgia Augusta für ein Medizinstudium ein. Er wurde mit einer Dissertation über die Talmudische Medizin promoviert. – Der erste jüdische Privatdozent, Dr. Joseph Jakob Gumprecht, entstammte einer Göttinger Judenfamilie. Zu seinem frühen Lebenslauf s. Sabelleck (wie Anm. 624), S. 641 f. Er lehrte von 1800 bis 1806 in der Medizinischen Fakultät, in der auch sein Bruder Isaak Jakob studierte [UAG: Med. Copial. 119. Bd. 1, Bl. 314. – Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 91, Nr. 33 und Sabelleck (wie Anm. 924), S. 641 f. Ferner: Mildner-Mazzei (wie Anm. 138), S. 212, Nr. 667 und S. 234, Nr. 775]. Vgl. auch: Mittler/Schaller (wie Anm. 924), S. 85. – Für die Erhebung besonderer Promotionsgebühren für Juden gibt es an der Georgia Augusta keine Anhaltspunkte. Siehe dagegen für Erlangen: Flachenecker (wie Anm. 236), S. 164.

⁹²⁸ Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 41/§ 1. – Zum Widerstand einzelner Akademiemitglieder gegen die Aufnahme Benfey's in die Akademie im Jahre 1864 vgl. Sabelleck (wie Anm. 924), S. 645.

⁹²⁹ UAG: Jur 0068 (16. 6. 1800). – Zu den insgesamt 31 Promotionen jüdischer Studenten an der Georg August-Universität während des 18. Jahrhunderts vgl. Komorowski, Manfred: Bio-Bibliographisches Verzeichnis jüdischer Doktoren im 17. und 18. Jahrhundert. München 1991. Danach wurde am 25. 3. 1739 mit Lehmann Isaac Kohlen der erste jüdische Medizinstudent in Göttingen promoviert (S. 44) und mit dem Göttinger Aaron Jacob Gumprecht am 16. 12. 1793 der erste Jurastudent in Göttingen und in Deutschland überhaupt (S. 74 und S. 13, Anm. 9). – Zu Kohlen vgl. auch Mildner-Mazzei (wie Anm. 138), S. 93, Nr. 14.

⁹³⁰ Am 12. 10. 1791 schrieb er an einen nicht genannten Göttinger Professor, *dass es eine ganz unverbrüchliche, feststehende Staatsmaxime des hiesigen Gouvernements ist, sich um die Zweifel, die einem ruhigen Bürger gegen eines der Systeme der drei zu einem exercitio religionis in societate berechtigten drei christlichen Hauptparteien oder gegen die Systeme aller dieser Parteien aufstoßen mögen, nicht zu bekümmern, also einem jeden, der keine Proselyten macht und als ruhiger Bürger lebt, nicht allein den Aufenthalt in den hiesigen Landen gestattet, sondern ihm alle Rechte, welche andern Untertanen zukommen, angedeihen lässt. Der Vortrag der Rechtswissenschaft in Göttingen ist gleichfalls durchaus an kein Glaubensbekenntnis gebunden.* [Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 23].

Mit der Liberalität gegenüber den Juden korrespondiert in einem Einzelfall eine besondere Bereitschaft, sich eines Konvertiten anzunehmen. Als am 22. 7. 1781 Anton Glückselig in deutscher Sprache um die Erlaubnis bat, hebräischen und rabbinischen Unterricht erteilen und auch über die jüdischen Altertümer Vorlesungen halten zu dürfen, stimmte die Philosophische Fakultät ohne eine Diskussion über seine Qualifikation und ohne eine Gegenäußerung zu. Glückselig, der ehemalige Rabbiner Joseph Levin, hatte sich vor 26 Jahren zum protestantischen Bekenntnis bekehrt. Er hatte zuvor bereits an den Universitäten Jena und Tübingen gelehrt und wollte einen Versuch in Göttingen machen, einen *dürftigen* Unterhalt zu finden.⁹³¹ Vielleicht wurde er nur als Sprachlehrer gesehen.

In der Besoldungsproblematik ist noch eine andersartige Grauzone des Übergangs zu verzeichnen, die sich aus der gering differenzierten Personalstruktur ergab. Aus moderner Sicht fehlten dem Stellengefüge der Georgia Augusta früher die Positionen eines „Honorarprofessors“ und eines „Lehrbeauftragten“, bzw. sie wurden in der Sammelkategorie Privatdozentur mitgedacht. Beim Kurator von Münchenhausen ist z. B. eine Tendenz beobachtbar, durch eigene Personalentscheidungen den kameralistischen Anteil in der Ausbildung der Richter und Verwaltungsbeamten mit der Einstellung entsprechender Fachkräfte in der Philosophischen Fakultät zu sichern. Er stellte mathematische Praktiker ein, die ihre Kompetenzen als Feldmesser, Architekten etc. in der Lehre weiterzugeben hatten. Sie wurden insofern als Privatdozenten angesehen und geführt. Der auf Ökonomie bedachte Kurator nutzte aber die Fähigkeiten dieser Praktiker auch im Dienste der staatlichen Bauverwaltung, indem er ihnen z. B. in ihrer Funktion als Baukommissar die Aufsicht über die Staatsbauten zuwies. Die fest oder befristet Angestellten waren dann etwa als Universitätsbaumeister tätig, aber ihr Auftrag konnte auch weiter gesteckt sein, indem sie zusätzlich als Klosterbaumeister tätig wurden oder sogar die Bauten der königlichen Domänen zu betreuen hatten. Diese *Baukommissare* hatten nicht nur die notwendigen Reparaturen zu veranlassen und zu beaufsichtigen, zu ihren Aufgaben zählte auch, in ihrer Funktion als Architekt Neubauten zu entwerfen und bei deren Errichtung die Bauaufsicht wahrzunehmen. Sie waren zwar als Lehrende Privatdozenten, wurden aber selbstverständlich in ihrer Kommissarfunktion besoldet. Kästner, Ordinarius der Mathematik, sah sich wiederholt herausgefordert, gegen die beabsichtigte oder tatsächliche Ernennung gewisser Baukommissare zu Dozenten der Mathematik zu protestieren. Da die Bewerber sich nicht selten durch ihre Tätigkeit als Baumeister empfahlen, merkte Kästner angesichts der Qualifikation von Theodor Bonifatius Schnetter gegenüber der kurhanoverschen Obrigkeit am 5. 10. 1772 mit Sarkasmus an:

Auch ist noch einiger Unterschied dazwischen, ein Göttingisches Haus zusammenfügen zu lassen, welches allenfalls auch hiesige Zimmermeister geleistet haben, und die Baukunst auf eine Art wie es den übrigen Vorzügen der hiesigen Universitaet anständig ist, zu lehren.

⁹³¹ UAG: Phil. Dek. 65, Nr. 8 a und b.

Unter den hier näher untersuchten Privatdozenten des SS 1812 fällt der allerdings qualifizierte Universitäts- und Klosterbaumeister J. H. Müller [Nr. 28] noch in diese auslaufende Kategorie. Da er weder promoviert noch habilitiert war, verfolgte er keine akademischen Karriereabsichten. Dazu ließ ihm sein staatlicher Aufgabenbereich auch kaum Zeit, denn er ersetzte die Hochbauverwaltung vor Ort. Als vielbeschäftigter Baumeister hat Müller viele Universitätsbauten seiner Zeit geplant oder doch mindestens deren Ausführung verantwortet: von den vorbildlichen Gewächshäusern des Botanischen Gartens über die von ihm entworfene Anatomie bis zur Fertigstellung der Sternwarte, auf die Gauss angesichts widriger Umstände lange warten musste.⁹³²

15. 2. Höregelder und Schriftstellerhonorare als genuine Einkünfte

Den Privatdozenten waren entsprechend ihrer sozialen Herkunft und der elterlichen Vermögenslage für die Zeit ihres Wartestandes als Privatdozent unterschiedliche ökonomische Rahmenbedingungen vorgegeben. Niedrige soziale Herkunft war aber für die Habenichtse keine Schicksalsfügung, die eine akademische Laufbahn verschloss, wie das Kapitel über die soziale Herkunft der hier untersuchten Stichprobe gezeigt hat. In gewissen Grenzen war gemäß dem ideologischen Glaubensbekenntnis der heraufziehenden Leistungsgesellschaft auch an der akademischen Esse noch jeder seines Glückes Schmied. Ihm stand die Möglichkeit offen, voll Hoffnung und bedürfnisarm das studentische Publikum durch eine attraktive Lehre in seine Veranstaltungen zu ziehen und einen Teil der Höregelder in seine Tasche zu lenken. Aber dieses Unterfangen war in schwer kalkulierbarer Weise an die attraktiven Voraussetzungen des Anbieters, an die wählerischen Dispositionen der studentischen Abnehmer aber auch an das Lehrangebot der konkurrierenden Anbieter, seien sie Privatdozenten oder Professoren, gebunden. Dieses ökonomische Risiko veranlasste daher die Juristische Fakultät der Georgia Augusta, unsicheren Aspiranten vor den kostspieligen Akten der Promotion und Venia-Disputation die Gelegenheit einzuräumen, sich im Kandidaten-Status oder als Doktoranden mit einer vorläufigen Zulassung in diesem Feld voller Unwägbarkeiten zu erproben und dabei auch Erfahrungen mit den ökonomischen Chancen und Gefährdungen der Privatdozentur zu sammeln.⁹³³

Nur höchst selten erlauben uns die Quellen, in der Zeit vor der Einführung der Quästur im Jahre 1842 den ökonomischen Lehrerfolg eines Hochschullehrers abzuschätzen.⁹³⁴ Es gab keine festgelegten Tarife für das Höregeld. Ordentliche Professoren lasen in den ersten Jahrzehnten der Georgia Augusta einmal pflicht-

⁹³² Vgl. unten Kapitel 28. 4. 2.

⁹³³ Vgl. oben Seite 268.

⁹³⁴ Vgl. das *Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen* vom 28. 6. 1842 [UAG: Sek 357 (unpaginiert)]. – Der erste Quästor war der juristische Privatdozent und Assessor Dr. Karl Julius Meno Valett [Ebel: *Catalogus* (wie Anm. 19), S. 66, Nr. 107].

gemäß vier Wochenstunden „öffentlich“ (publice) und damit unentgeltlich im Auditorium ihrer Fakultät. Mit ihrem größten Lehranteil aber waren auch sie private Lehrer und boten wie die Privatdozenten ihre Dienste *privatim* und damit kostenpflichtig in ihren häuslichen Auditorien an. Die Höhe der Entgelte und die Zahlungsmodalitäten standen für Professoren und Privatdozenten im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage und waren nicht selten Verhandlungssache. In dieses privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrern und Hörern hat sich die Landesregierung nicht mit Tarifregeln eingemischt und sich auf Appelle beschränkt, man möge den sozial Schwachen entgegenkommen.⁹³⁵ Mancher Anbieter konnte aus einer starken Position heraus sogar für hohe Entgeltforderungen deren Vorauszahlung durchsetzen; während schwächere Anbieter manchmal nachträglich versuchen mussten, ihre geringen Honorare bei säumigen Schuldnern noch Jahre später vor Gericht einzuklagen. Den Orientalisten Michaelis z. B. durfte man nicht um einen Erlass des Honorars bitten, ohne eine Beschimpfung zu riskieren, berichtet ein schweizerischer Anonymus. Nach Pütters Selbstbiographie ließ Michaelis keinen Hörer in sein Auditorium, der nicht vorausbezahlt. Der ungarische Privatdozent Butschany hingegen beklagte gegenüber dem Kurator von Münchenhausen am 7. 5. 1759:

*In privatissimis verlangte ich die praenumeration, aber auf diese Weise ist aus acht collegiis, um welche ich letzteres ersucht war, kein einziges zu Stande kommen. Verlange ich in denen privato die praenumeration, so komt vielleicht kein einziger, weil sie es bey andern umsonst haben können.*⁹³⁶

Den Rechtsweg gegen säumige Studenten zu beschreiten, hatte seine Risiken, weil man seine Kundschaft verprellte oder gar vertrieb. Die Studenten wussten sich auch zu wehren, wie ein Verfahren zeigt, dass der Juraprofessor Runde anstrenge. Die Beklagten verteidigten sich mit dem Argument, der Professor habe *die Pandecten schlecht und unordentlich gelesen, auch viel ausgesetzt*.⁹³⁷

Nach den Erkundigungen des *Universitäts-Bereisers* Friedrich Gedike waren 1789 die Honorare in Göttingen höher als auf den meisten andern Universitäten. Unter fünf Talern war damals kein Kolleg zu haben. Viele kosteten zehn Taler oder mehr. Daneben wurden sog. *Collegia privatissima* gelesen, die nach Gedike manchmal von 40 bis 50 Zuhörern besucht wurden, von denen jeder drei bis vier Louisdor zu zahlen hatte. Neben Professoren mit einem geschätzten Einkommen von 4 000 bis 5 000 rthlr. gab es nach Gedike auch in Göttingen Professoren, *die aus*

⁹³⁵ Vgl. z. B. Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 59 f., § 39.

⁹³⁶ Tütken: Butschany (wie Anm. 368), S. 115. – Johann Stephan Pütters Selbstbiographie, zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorenstelle zu Göttingen. 2 Bde., Göttingen 1798. Hier: Bd. II, S. 519 f. – Nach Pütter einigten sich 1770 auch die übrigen Professoren auf das Verfahren von Michaelis. Seitdem teilte man an die Vorauszahler Billette für nummerierte Plätze aus. – Vgl. auch [Hochheimer] (wie Anm. 739), S. 22 f. – Zu den Höregeldeinkünften einiger Professoren vgl. Böker, Wolfgang: Christian Gottlob Heyne und das Haus Papendiek 16 – ein Professor wird Göttinger. In: GJ 50/2002, S. 93-111. Hier: S. 99, Anm. 28.

⁹³⁷ Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 313.

*Mangel des Beifalls darben.*⁹³⁸ Ihnen stand in seinen letzten Lebensjahren auch der Lehrer der Weltweisheit Chr. Meiners nicht fern.⁹³⁹ Insbesondere die Koryphäen unter den Professoren konnten aber in ihren Privatissima unter den großbürgerlichen und nobilitierten Studenten ihre Marktchancen in Abmachungen mit deren Hofmeistern ausreizen.⁹⁴⁰ Nach der Annahme von Ebel soll z. B. Pütter *den reichsunmittelbaren Herren bis zu 100 Taler je Semester* für Privatstunden (Privatissima) berechnet haben.⁹⁴¹ Zu den Großverdienern zählte auch Schlözer. Neben seinem Gehalt, das etwa zwischen 700 bis 900 rthlr. lag, kam in seinen besten Jahren *knapp das Doppelte seines Gehalts noch einmal an Hörgeldern aus so genannten Privatcollegs, mehr als viermal soviel an Honoraren allein von den Staatsanzeigen ein.*⁹⁴² 1791 bewertete der Anonymus Mackensen in seinem *Letzten Wort über Göttingen und seine Lehrer* das archäologische Kolleg von Heyne als das beste, das er in Göttingen gehört hatte, aber er fand es auch sehr teuer. Heyne nahm für dieses in der Bibliothek abgehaltene Kolleg drei Louisdor. Dazu hatten die Teilnehmer eine Goldmünze an seinen Diener zu entrichten, der die Stühle trug und andere Dienste für die Teilnehmer verrichtete. Nach der Berechnung von Mackensen brachte allein dieses Kolleg Heyne über 700 rthlr., da teilnehmende Grafen doppelt zu zahlen hatten.⁹⁴³ Am negativen Ende der Professorenreihe stand der juristische Ordinarius Georg August Spangenberg, von dem Heyne nicht ausschließen konnte, dass mit ihm *im eigentlichen Sinn ein Professor in Göttingen verhungern würde.*⁹⁴⁴

Im Unterschied zu den etablierten Professoren Pütter, Michaelis, Heyne, Schlözer, Heeren etc. standen Bekanntheitsgrad und reichsweite Reputation einem jungen Privatdozenten noch nicht werbend zur Seite. Der studentische Zulauf bei den 32 Privatdozenten in der hier untersuchten Stichprobe des SS 1812 lässt sich nicht quantifizieren. Es ist aber erkennbar, dass er erheblich schwankte, weil z. B. nicht jede angekündigte Veranstaltung ihre Hörer fand. Zwei Privatdozenten der Stichprobe des SS 1812 resignierten sogar und gaben es später auf, weiterhin Lehrver-

⁹³⁸ Fester, Richard: „Der Universitäts-Bereiser“ Friedrich Gedike und sein Bericht an Friedrich Wilhelm II. I. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte. Berlin 1905, S. 17.

⁹³⁹ Lotter, Friedrich: Christoph Meiners und die Lehre von der unterschiedlichen Wertigkeit der Menschenrassen. In: Boockmann, Hartmut/Wellenreuther, Hermann (Hg.): Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe. Göttinger Universitätsschriften, A 2. Göttingen 1987, S. 30-75. Hier: S. 68.

⁹⁴⁰ Zur Honorarfrage vgl. auch Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 319; Bd. 2, S. 386; Bd. 3, S. 619. – Einen Überblick zur Göttinger Entwicklung bei Horn (wie Anm. 409), S. 130-134.- Ferner: Brüdermann: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 310-316 und Wagener: Pedelle (wie Anm. 105), S. 64-66.

⁹⁴¹ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 46. – Von einem mäßigen Honorar (*honorarium moderatum*), das nach dem Generalstatut von 1736 von den Professoren in ihren privaten Vorlesungen nur gefordert werden sollte, kann wohl keine Rede sein [Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 61/§ 39].

⁹⁴² Lotter (wie Anm. 939), S. 68.

⁹⁴³ [Mackensen] (wie Anm. 533), S. 51 f. – Vgl. auch den Bericht des ungarischen Studenten Ézsaiás Budai bei Futaky (wie Anm. 76), S. 31.

⁹⁴⁴ Vgl. unten Seite 557.

anstaltungen anzukündigen.⁹⁴⁵ Der Jurist Brinkmann [Nr. 11] hingegen, der als nichtpromovierter Doktorand eine vorläufige Lehr-Zulassung erhalten hatte, fand angesichts seiner Erfolge als Dozent kaum Zeit zur Promotion und zur Pro loco-Disputation und stand im SS 1815 vor der Verlegenheit, für seine Vorlesung über das Pfandrecht einen privaten Hörsaal suchen zu müssen, in dem über 150 Hörer Platz finden konnten.⁹⁴⁶ Ein Zulauf in dieser Größenordnung war aber bei einem Privatdozenten selten. Im Regelfall hatten die Privatdozenten im zeitraubenden Einzelunterricht ihre Kassenlage verbessern. Der Kunsthistoriker Tölken [Nr. 30] bat 1814 das Kuratorium um eine außerordentliche Professur der Philosophie, *insbesondere der Alterthumskunde wo möglich mit einigem Gehalt, um nicht gezwungen zu seyn, wie bisher, meine beste Zeit mit Privatstunden und Sprachunterricht zu vergeuden.* Bei geringem Zulauf stellte sich für manchen Privatdozenten die Entscheidungsfrage, ob er seine Zeit der Forschung oder der Lehre widmen sollte. *Bibliothek* oder *Auditorium* hieß manchmal die Beschäftigungsalternative für Privatdozenten mit Ambitionen als wissenschaftlicher Schriftsteller. Stephan Winkelmann schrieb am 12. 11. 1802 an von Savigny und Clemens Brentano:

Um noch recht vieles zu lesen und zu exzerpieren, habe ich die Anthropologie u. die Naturphil. nicht angefangen, da sich zu dem einen nur 7, zu der andern nur 9 zeigten, denen die Stunde recht war. Das Publicum über die Poesie lese ich vor einer grösseren Menge wie vorigen Winter, in einem grösseren Zimmer, mit grösserem Beifall aber mit viel kleinerer Freude: Innbalt.

Winkelmann war ein vielbeschäftigter Privatdozent, der sich im Aufgabenbereich zweier Fakultäten bewegte. Nachdem er in seinem Brief die Gefahr der Oberflächlichkeit angesichts der Vielzahl seiner Projekte berührt hatte, fuhr er fort:

Ausser einigen Übersetzungen, die ich machen muß, lese ich des Morgens griechisch, jetzt den Plato, u. übrigens mache ich eine Beschreibung der Armen- und Krankenpflege in Frankreich und England fertig – dann wird die Anthropologie gedruckt und dann eine medizinische Disputation de morbis cerebri, denn im Januar muß ich promoviren.⁹⁴⁷

Seine Schulden zwangen den wissenschaftlichen Schriftsteller, Poeten und Romanautor Winkelmann, in der Universitätsbibliothek und seiner Studierstube sein Glück als Autor zu versuchen, da sein mäßig besuchtes Auditorium ihm nicht genügend einbrachte.

Zu den gut verdienenden Göttinger Privatdozenten zählte der Philosoph Herbart, der sich zur Promotion und Habilitation im September 1802 noch 200 rthlr. hatte leihen müssen. Er konnte es sich leisten, zweimal den Ruf auf eine andere Universität abzulehnen, bevor er die Berufung auf den Lehrstuhl von Kant annahm. Als um die Jahreswende 1804/05 der Heidelberger Jurist Georg Arnold Heise im

⁹⁴⁵ Zu Dr. med. Breden vgl. Kapitel 26. 3. – Zu Magister Wilhelm Kern vgl. Kapitel 31. 1.

⁹⁴⁶ GGA 1815, S. 429.

⁹⁴⁷ Vgl. unten Seite 525. – Schnack: Briefwechsel (wie Anm. 655), S. 142 f.

Auftrage der Regierung in Karlsruhe beim Privatdozenten Herbart anfragte, ob er einen Ruf nach Heidelberg annehmen würde, wies dieser in seiner ausführlichen Antwort u. a. darauf hin, dass sich in Heidelberg wegen der kleinen Studentenzahl die Hörengelder als seine größte Einnahmequelle verringern würden:

Meine Einnahme an Honorar für Kollegien, wiewohl noch wenig unterstützt von schriftstellerischem Ruf, beträgt schon in diesem Jahre über 120 Louisdor. Ihre Kenntnis von Göttingen überhebt mich zu erörtern, wie allein diese Art von Einnahmen, abgesehen von anderen Erwartungen, sich hier immer fortschreitend ins Unbestimmte erhöhen kann, ein wesentlicher Vorteil, der dort, wo auf das Honorar so wenig zu rechnen ist, fast ganz wegfallen dürfte.⁹⁴⁸

Ein vergleichbarer Fall ist der eben erwähnte Georg Arnold Heise, als dieser selber noch als Privatdozent in Göttingen lehrte und dem reisenden Juristen K. F. von Savigny bei einem Besuch der Georgia Augusta auffiel. Am 28. 3. 1804 schreibt von Savigny an seinen Freund, den Altphilologen Friedrich Creuzer:

Wenn Sie nach Heidelberg kommen, sehen Sie doch zu, ob noch kein Civilist da ist. Hier ist der sehr brave, eifrige und geschickte D. und Assessor der Facultät Heise, der (ein unerhörter Fall bei jur. Privatdocenten) mit ausgezeichnetem Beyfall jus feudale und germ. liest, wofür ihn auch schon Leist dorthin soll vorgeschlagen haben, dessen eigentliches Fach aber j. civ. ist, das er gewiß recht gründlich lehren würde.⁹⁴⁹

Der Klammerzusatz zeigt, dass es eine große Ausnahme war, wenn ein juristischer Privatdozent eine attraktive Vorlesung zustande brachte und auf diese Weise zu Geld kam. Das Kuratorium konnte den umworbenen Privatdozenten Heise nicht durch eine ao. Professur in Göttingen halten. Dieser nahm den Ruf nach Heidelberg an, und versuchte sogleich seinen Göttinger Kollegen Herbart – wenn auch vergeblich – nachzuziehen. Dieser Vorgang zeigt den nicht seltenen Fall, dass ein nach auswärts berufener Privatdozent der Georgia Augusta einen andern Göttinger Kollegen auf seine Spur zu bringen versuchte. Aber beim Übergang an eine Universität mit kleiner studentischer Frequenz stellte für einen erfolgreichen Göttinger Privatdozenten ein Abwägungsproblem bei der finanziellen Kalkulation.

Um für alle Privatdozenten die Höhe der Einkünfte aus ihren Hörengeldern bestimmen zu können, fehlen nicht nur Angaben zu deren Hörerfrequenz sondern auch generalisierbare Hinweise zur Honorarhöhe, denn die Verhältnisse der einzelnen Privatdozenten waren z. T. sehr unterschiedlich, und der Übergang von der Vorlesungstätigkeit zum Privatunterricht war fließend. Was als Vorlesung

⁹⁴⁸ Asmus (wie Anm. 205), S. 209 und 232. – In einem Berufungsschreiben vom 1. 2. 1805 wurden Herbart darauf im Zusammenhang mit einer o. Professur der theoretischen und praktischen Philosophie ein jährliches Gehalt von 1000 Gulden und neun Malter Spelz und sechs Malter Korn zugesichert. Der Privatdozent Herbart legte das Schreiben umgehend dem Kuratorium in Hannover vor und erhielt u. a. die Zusage einer mit 300 rthlr. dotierten ao. Professur, die ihn bewog, den Ruf nach Heidelberg abzulehnen (ebd. S. 233 f.).

⁹⁴⁹ Stoll (wie Anm. 2574), Bd. 1, S. 229.

geplant und angekündigt war, realisierte sich u. U. als Privatunterricht im kleinsten Kreise. Wenn der Privatdozent Hauptmann Klare [Nr. 24] 1803/04 den bayerischen Kronprinzen Ludwig (I.) in der Kriegskunst privat unterrichtete, war ihm ein in doppelter Hinsicht „fürstliches“ Honorar sicher; wenn aber der Direktor des Göttinger Gymnasiums, Magister Kirsten [Nr. 21], als ein Privatdozent neben drei andern sich im SS 1812 zum Privatunterricht im Lateinischen bereit erklärte, konnte er vermutlich in erster Linie nur mit einer weniger zahlungskräftigen Laufkundschaft rechnen.

Erfolg und Misserfolg im Auditorium waren schwer zu kalkulieren. Auf diese Weise konnte auch ein nicht bestallter Anbieter, der ohne eine offizielle Venia seinen Privatunterricht anbot, unerwartet der Gegenstand einer großen Nachfrage werden. Als ein Dr. Meier aus Halle 1804 zu seiner Übung mit einigen Freunden unentgeltlich Vorlesungen über die Geschichte der Kunst im Umfang von drei SWS von 18 bis 19 Uhr abhielt, war der Andrang so groß, *daß er auf seinem Zimmer nicht mehr lesen* konnte und sich genötigt sah, ein Auditorium zu mieten. Weil dem Privatmann Meyer bei dieser Art der Öffentlichkeit wegen der fehlenden Venia Bedenken kamen, bat er die Philosophische Fakultät um die Genehmigung, die Veranstaltung außer Hause fortsetzen zu dürfen. In der Fakultät war die Meinung geteilt, ob Dr. Meier die Venia hätte bei ihr beantragen müssen. Dieser Auffassung widersprach die Mehrheit mit dem Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Vorlesung und weil nur ein Lokalwechsel von der privaten Stube zum Auditorium vorliege. Das Beispiel zeigt einmal, dass Themen durch das Interesse der Studierenden eine unerwartete Resonanz gewinnen konnten, und zum andern, dass der Privatunterricht ein großes Spektrum an Anbietern, Angebots- und Honorierungsformen aufweist. Auf der Anbieterseite reichte es vom engagierten Studenten, über den Promovierten und den Privatdozenten bis zum Professor, und an einem bestimmten Punkt war für einen privaten Anbieter ein Antrag auf die Erteilung der offiziellen Venia an die zuständige Fakultät fällig.

Das Beispiel des Kunsthistorikers Dr. Meier zeigt, dass inoffizielle Anbieter für eine attraktive Bereicherung des offiziellen Lehrangebots sorgten. Dieses Angebot ist in keinem Lektionskatalog der Georgia Augusta verzeichnet, aber es war als „verborgenes Curriculum“ studentischer Selbsthilfe für Interessierte von großer Bedeutung. Drei Jahre zuvor hatte z. B. der eben aus Jena gekommene Stephan August Winkelmann am 6. 6. 1801 ebenfalls über Kunst oder *eigentlicher zu sagen über Goethe* zu lesen begonnen. Der spätere Privatdozent Winkelmann hatte seine Jenaer Promotionsurkunde vom 31. 7. 1801 noch nicht in Händen und konnte daher noch nicht nostrifiziert werden. Winkelmann hatte den Termin für sein privates Angebot gut gewählt, denn am selben Tag stieg Goethe in der *Krone* ab, und auf Initiative Achim von Arnims brachten ihm die Studenten am Abend vor seinem Quartier ein Vivat. Anschließend trafen sich die aus Jena gekommenen Goethe-Enthusiasten auf Brentanos Garten zu einem Umtrunk. Aus den Vorlesungen ging Winkelmanns Essay *Göthens Werke* hervor. Auf diese Weise spielte auch der schwer fassbare „Zeitgeist“ in der Einnahmenkalkulation der Privatdo-

zenten eine Rolle, und mancher von ihnen hat in dieser Grauzone seinen Einstand gegeben und erste Erfahrungen gesammelt.

Nach dem Eindruck des Privatdozenten F. E. Beneke war zumindest im Vormärz der Übergang vom Privatunterricht zum Kollegienhalten für einen jungen Dozenten nicht ohne Probleme. Im WS 1824/25 meinte er zur Erklärung der fehlenden Resonanz seiner Lehrveranstaltungen unter den Studenten zwei Tendenzen mit negativ kumulierender Wirkung heranziehen zu müssen: das in Göttingen allgemein herrschende Vorurteil *gegen junge Leute und die beinahe unüberwindliche Scheu mit so „wenigen in einer Vorlesung zusammensitzenden* – und er erwog erneut die Universität zu wechseln.⁹⁵⁰

Die seltenen Angaben über Honorarzählungen an Privatdozenten erlauben keine generelle Aussage über die Höhe derartiger Einkünfte. 1806 quittierte der Privatdozent der Philosophie, Wilhelm Kern [Nr. 25], dass der stud. iur. Erich Ehnhus ihm für ein Privatissimum in der reinen Mathematik, das dieser von Weihnachten 1805 bis Johannis 1806 bei ihm „hörte“, die Bezahlung von zehn Pistolen geleistet hatte. Mancher Privatdozent musste seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen. Der Jurist Rothamel [Nr. 8], stellte bei der gerichtlichen Anmeldung seines Anspruchs fest, dass der cand. jur. Freudenthal für ein Privatissimum im SS 1826 das Honorar von drei Louisdor ihm schuldig geblieben war. Sein Kollege Thoms [Nr. 4] musste 1792 das Universitätsgericht auffordern, den Studenten Neubourg, der durch den Advokaten Breithaupt vertreten wurde, zur unverzüglichen Zahlung der rückständigen Honorarraten zu veranlassen.⁹⁵¹ Eine Angabe zum Privatdozentenhonorar im Bereich der praktischen Mathematik ist einem Antrag des Privatdozenten Schrader [Nr. 22] zu entnehmen. Als er 1830 das Kabinettsministerium nach über 50jähriger Tätigkeit im Staatsdienst vergeblich um eine feste Anstellung, bzw. um ein Gehalt oder eine Gnadenpension bat, wies er u. a. darauf hin, dass früher zwei Pistolen als Honorar üblich gewesen seien. Jetzt werde von den Studenten auf eine Pistole für ein praktisches Kolleg gehandelt. Hinzu kämen Bitten um einen gänzlichen Erlass des Honorars.⁹⁵² Als der Privatdozent Focke [Nr. 27] 1842 wegen der Lehre außerhalb seines Fachgebietes sich vor dem Universitätsgericht verantworten musste, erwähnte er, dass er von vier Teilnehmern an seinem Mathematikunterricht zwischen 17 und 18 Uhr, der an vier Wochenstunden stattfand, von jedem pro Semester einen Louisdor forderte. Die Sammlung der eben zitierten Fälle zeigt, mit welchen Unsicherheiten die Einnahmekalkulation der Privatdozenten belastet war und dass kostspielige Auseinandersetzungen mit säumigen Schuldnern nicht selten vor dem Universitätsgericht landeten, wobei die Verurteilung des Schuldners nicht in jedem Fall den strittigen Betrag auf die Haben-Seite des Klägers brachte.

⁹⁵⁰ Zu Meier: UAG: Phil. Dek. 88, Nr. 12. – Zu Winkelmann: Schnack: Briefwechsel (wie Anm. 655), S. 48 f. – Zu Beneke vgl. Kapitel 11. 3.

⁹⁵¹ SUB HDS: Cod. Ms. 2° Philos. 133, Bd. V, Bl. 142 bzw. 184 bzw. 193.

⁹⁵² UAG: Kur 4. V. c. 35, Bl. 44.

In diesem Zusammenhang berichtet Focke [Nr. 27] von einer Zahlungsmodalität seiner Veranstaltungsteilnehmer, von der unklar ist, wie weit sie unter den Privatdozenten verbreitet war: *Die Herren hätten ihm das Geld im Ganzen bingelegt; er habe nur auf das Ganze gesehen.* Man legte bei Focke offensichtlich zum ausgemachten Zahlungstermin am Ende einer bestimmten Lehrveranstaltung zusammen. Focke bekannte auf Befragen des Gerichtes, dass er aus diesem Grunde nicht sagen könne, ob einige Studenten mehr, andere weniger bezahlt hätten.⁹⁵³ Was den Zeitpunkt der Bezahlung angeht, erwähnt Schrader 1829, dass es bis dahin Brauch war, den Privatdozenten ihre Honorare erst nach Weihnachten bzw. im Sommersemester nach Johannis zu zahlen. Danach gab es für diese Anbieter keine Vorauszahlung sondern einen Zahlungstermin etwa auf der halben Semesterstrecke.⁹⁵⁴

Neben den Bitten bedürftiger Studenten um einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der Höregelder minderte vor allem die mangelhafte Zahlungsmoral der Säumigen die hoffnungsvoll kalkulierten Einnahmen der Privatdozenten. Dies hatte besonders katastrophale Folgen, wenn der Privatdozent von einer zahlreichen Familie umgeben war. Aber auch Junggesellen gerieten in Schwierigkeiten, wie der Fall des ungarischen Privatdozenten Butschany zeigt. Am 7. 5. 1759 klagte er dem Kurator von Münchhausen ungeschminkt sein Elend. Zu Ostern hätte er 160 rthlr. an Honorar erhalten sollen, aber nur sieben davon bekommen. Obgleich er nach seinen Angaben mehr Zulauf hatte, als die berühmtesten Professoren seiner Fachrichtung, musste er registrieren:

Hunger, Elend, und die größte Noth sind meine Belohnungen, die ich vor meine Arbeit erhalte, indem der Zehnte mich nicht einmahl bezahlet.

Er schildert dann seine vergeblichen Versuche, an sein gering angesetztes Honorar zu kommen: Mahnungen, gerichtliche Klagen, Verhängung von Stadtarrest etc. trugen ihm nur den Hass derer ein, auf die er letzten Endes angewiesen war. Als er schließlich in seinen Privatissima eine Vorauszahlung verlangte, kam keine der acht Veranstaltungen zustande.

Gerechter Gott! Was fange ich an, womit soll ich meine Miethe bezahlen, was soll ich essen, womit soll ich mich kleiden? Den vorigen Winter mußte ich die größte Noth ausstehen, oft hungrig zu Bette gehen, in einer kalten Stube, und abends ohne Licht als in einem Gefängnisse seyn. Ja ich werde mich nicht schämen, es zu gestehen, daß ich mehrmalen meiner Wirthin Dienst Mädchen, um ein Stück Brod anzusprechen, genöthiget war. Meine Zubörer, worunter sich viele Reiche, ja auch Barones befunden ha-

⁹⁵³ UAG: Sek 317, Bl. 11 f., 14 und 16.

⁹⁵⁴ UAG: Kur 4. V. c. 35, Bl. 38 f. – 1829 erfolgte wegen des großen Missbrauchs bei den Honorarzahungen eine detailliert geregelte Neuordnung der Honorarzahungen, die u. a. für sämtliche Lehrer eine Vorauszahlung beim Belegen der Plätze vorsah [Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 183-186].

*ben, saben meine Noth, denn sie mußten mit mir manchmal in der größten Kälte in einer kalten Stube sitzen, und doch war keine Hülfe da.*⁹⁵⁵

Adel verpflichtete nicht unbedingt, wie Butschany dem Baron von Münchhausen vielleicht auch bemerklich machen wollte. Mit der Zahlungsmoral der Studenten stand es auch an andern Universitäten schlecht. Als der Marburger Privatdozent Pütter 1746 auf eine Göttinger Professur wechselte, hinterließ er seinem zunächst zurückbleibenden Freunde und Privatdozenten Achenwall eine Empfangsvollmacht über 160 rthlr. Honorarrückstände, von denen aber nur wenige Taler ein kamen.⁹⁵⁶

Dem ehrbewußten aber hungernden Ungarn Butschany wird die Angabe nicht leicht gefallen sein, dass er *fast alle Tage 2. bis 3. Stunden hin und her drücken muß[te], woher ich 4. Pfennige erhalte, um mir des Abends ein Stück Brod zu kaufen*. Dieses auch noch dem Kurator einzugestehen, erforderte Ehrlichkeit und Souveränität zugleich, denn den Anschein eines standesgemäßen Auftretens zu erwecken, war für einen Göttinger Privatdozenten trotz alledem unabdingbar. Butschanys Brief an den Kurator lässt neben der fehlenden Zahlungsmoral der Studenten noch einen anderen zwingenden Faktor in der ökonomischen Zwickmühle des Privatdozenten Butschany erkennen. Um eine attraktive und qualitätsvolle Lehre in der Mathematik und Physik sicherzustellen, hatte Butschany sich bei der Beschaffung der dafür erforderlichen apparativen Voraussetzungen erheblich verschuldet. Ein Verzeichnis seiner 1773 offenbar verpfändeten Sammlung enthält 285 Gerätepositionen. Der Privatdozent Georg Karl Justus Ulrich ließ sich hingegen die entsprechende Ausrüstung. Im Vorlesungsverzeichnis des SS 1820 merkt er an, dass er seine Lehrveranstaltung in der praktischen Mathematik *mit Anwendung des von Hr. HR [Hofrat] Thibaut ihm gütigst zugestandenen Apparates* durchführe.⁹⁵⁷ Als der Privatdozent Focke [Nr. 27] nach 16 Jahren Lehre angesichts seines herannahenden Alters um eine feste jährliche Unterstützung bat, fand ihn das Kabinettsministerium 1816 – ausnahmsweise – mit der Offerte ab, man werde ihm einmalig den beachtlichen Betrag von 23 Pistolen zur Anschaffung einer der Universität gehörenden Ausrüstung als Feldmesser anweisen. Sie solle ihm einstweilen zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

⁹⁵⁵ Dass auch Professoren vor Hunger und Verelendung nicht geschützt waren, zeigt der bekannte Fall des ohne Besoldung tätigen ao. Professors Bürger. Mitte April 1794 bat Heyne den Universitätsreferenten Ernst Brandes um Hilfe für den kranken Poeten: *Sein Arzt versichert, daß er den Herbst nicht erleben kann, andere Ärzte glauben nicht einmal, daß er noch ein paar Monate hinlebt. Es ist die völlige Auszehrung. Die häusliche Lage des Mannes ist schrecklich. Er hat vier Kinder und daneben kein Brot* [Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 62]. – Aber auch über Blumenbach bemerkt Heyne am 8. 4. 1785 in einem Schreiben an Soemmering: *Unser Blumenbach hätte müssen Hunger leiden, wenn nicht Wunder geschehen wären, und doch muß er das Medizinstudium zu Hilfe nehmen, und dies in Göttingen..* [ebd. Bd. 1, S. 13]. – Zum Elend des juristischen Ordinarius Spangenberg vgl. unten Seite 558.

⁹⁵⁶ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 45.

⁹⁵⁷ GGA 1820, S. 419 f.

Diese Fälle illustrieren ein generelles Problem der Privatdozenten empirisch arbeitender Fachrichtungen. In der noch weitgehend auf Buchgelehrsamkeit zugeschnittenen Universität fehlten diesen Disziplinen in der Regel die Institute mit einer apparativen Ausstattung und einem Etat für die Beschaffung von Lehr- und Forschungsmitteln. Zudem betrachteten nicht selten die Ordinarien den Zugang zu eventuell vorhandenen Sammlungen als ihr persönliches Privileg, wie eine Bemerkung des geologischen Privatdozenten Otto Volger über Professor Johann Friedrich Ludwig Hausmann aus dem Jahre 1848 zeigt.⁹⁵⁸ Eine weitere Folge der fehlenden Institutionalisierung der Disziplinen war, dass den Privatdozenten in ihrer Karriere keine Assistentur als Sprungbrett zur Verfügung stand.

Die Abhängigkeit von den Hörergeldern führte bei den Privatdozenten ohne *aplousus* dazu, dass sie durch vermehrte Angebote ihre Mindereinnahmen zu kompensieren versuchten, was u. U. in das Dilemma von Qualität und Quantität führen konnte. Der juristische Privatdozent Rothamel [Nr. 8] wies 1826 zur Dokumentation seines Lehrfleißes gegenüber dem Kuratorium u. a. darauf hin, dass er täglich 12 bis 14 Stunden Privatissima in der Jurisprudenz gebe, – die Ferienzeit sehr oft mit eingeschlossen. In der Summe habe er nunmehr über 60 000 Stunden Unterricht erteilt, *ein Umstand, welcher wohl nach aller Wahrscheinlichkeit auf keiner Universität jemals Statt gefunden haben wird.*⁹⁵⁹ Rothamel war sicher ein Sonderfall unter den Privatdozenten, da er auf die Stufe eines juristischen Repetenten zurückgefallen war, der nur noch Privatunterricht erteilte, aber nichts veröffentlicht hat.

Aber auch der durch seine Publikationen bekannte Privatdozent der Philosophie, K. Ch. F. Krause, dessen sich die Universität nach dem sog. Privatdozentenputsch von 1831 auf zweifelhafte Weise entledigte, sah sich zur Lehrfron gezwungen. Die Sorge für seine umfangreiche Familie zwang ihn, die Zahl seiner Lehrstunden immer weiter zu steigern, so dass er zeitweise bis zu sechs Stunden am Tag lehrte. Am 24. 1. 1825 berichtete er seinem Briefpartner, dass er wöchentlich 32 Stunden anbiete, was ihm 500 rthlr. einbrachte. Bei zwölf Kindern konnte Krause damit die Kosten seiner Lebensführung nur zur Hälfte bestreiten. Über seinen Fachgenossen, den Privatdozenten F. E. Beneke notierte er, dass dieser im laufenden Halbjahr gar keinen Zuhörer gefunden habe und daher nicht lese. Zu einem spätem Zeitpunkt beklagte Krause, dass er aus ökonomischen Zwängen zwischen 1823 und 1830 genötigt war, insgesamt 5840 Kollegienstunden – *eber zu gering, als zu hoch gerechnet*, – anzubieten. In diesen sieben Jahren habe er seine Gesundheit aufgeopfert. Nach Krauses Darstellung beeinträchtigten zudem die Philosophieprofessoren Bouterweck und Schulze seinen Ruf bei den Studenten, indem sie die Meinung verbreiteten, er sei ein *Naturphilosoph* und folglich ein Pantheist und Antheist. Auch von dem orthodoxen Freimaurer Heeren glaubte Krause sich verfolgt.⁹⁶⁰ Der Fall Krause zeigt, dass manche mit dem Schicksal hadernde Privatdozenten – berechtigt oder nicht – mit Verschwörungstheorien die schwer

⁹⁵⁸ UAG: Kur 4. V. c. 56, Bl. 34 f.

⁹⁵⁹ UAG: Kur 4. III. b. 61, Bl. 9 f. – Vgl. Kapitel 30. 1.

⁹⁶⁰ Ureña (wie Anm. 783), S. 544, 546 und 547 und Anm. 49.

verständliche Diskrepanz zwischen einem erschöpfenden Lehr-Engagement und dem geringen Honorarertrag sich und andern zu erklären versuchten.

Neben dem Höregeld schlugen für einen jungen Privatdozenten die Einkünfte als Schriftsteller in der Regel kaum zu Buch. Dem Versuch, mit den schriftstellerischen Erstlingen seiner beiden Dissertationen Honorare zu erlangen, waren sehr enge Grenzen gesetzt – abgesehen davon, dass die juristischen Privatdozenten zumeist nur ihre Prüfungsthesen schwarz auf weiß vorweisen konnten. Die Tabelle 19 über die Zahl der Buchveröffentlichungen zwischen der Venia-Disputation und einer Berufung als Professor zeigt, dass in diesem etwa fünfjährigen Zeitraum die Hälfte der Berufenen ein Buch und die anderen zwei wissenschaftliche Buchpublikationen vorlegten. Da sich unter diesen Publikationen keine Bestseller befanden, darf man generell annehmen, dass die Einnahmen als Schriftsteller für einen Privatdozenten in der Regel von geringer Bedeutung waren. Selbst der als Schriftsteller erfolgreiche Herbart bilanzierte zu Beginn des dritten Jahres seiner Göttinger Privatdozentur, dass seine Einnahmen als Publizist neben seinen Höregeldern nicht ins Gewicht fielen.⁹⁶¹ Als noch Namenloser hatte ein Privatdozent eher Probleme, einen Verleger für seine Manuskripte zu finden. Der Vermerk *In Kommission* auf dem Titelblatt verrät in kritischen Fällen das gebremste Engagement eines Verlegers, der sein Risiko zu minimieren versuchte.

Ebenso wichtig wie der Druck der wissenschaftlichen Ergebnisse war für einen jungen Gelehrten die Notwendigkeit, für seine wenigen Publikationen einen Rezensenten in einer angesehenen Fachpublikation zu gewinnen, um außerhalb der eigenen Universität ein ruf-würdiges Interesse zu erwecken. Der bereits erwähnte ungarische Privatdozent Butschany zog eine schlechte Karte und war zudem so unvorsichtig, sich gegen einen Verriss seiner *Anfangsgründe der Algebra nebst derselben Anwendung auf die Rechenkunst* öffentlich zur Wehr zu setzen. Der scharfzüngige Kästner, Göttinger Ordinarius der Mathematik, hatte sie 1761 für die *Göttingischen gelehrten Anzeigen* geschrieben. Der ehrbewusste Butschany wusste offenbar die positiven Seiten eines Verrisses durch eine Koryphäe der Zunft nicht zu schätzen.⁹⁶² Angesichts einer spürbaren Reserve des Kurators von Münchhausen und der nunmehr offenen Gegnerschaft Kästners als entscheidendem Fachvertreter vor Ort sah Butschany auf beiden Entscheidungsebenen für sich keine Chancen auf eine Göttinger Professur mehr. Unter diesen Umständen als lebenslanger Privatdozent in Göttingen zu bleiben, war vermutlich für ihn eine schwer zu ertragende Alternative. Resigniert bat der engagierte Dozent 1764 den Kurator von Münchhausen abschließend um eine Beihilfe von 70 oder 60 rthlr. wegen seiner Schulden. Andernfalls sei er genötigt, Göttingen *als ein Betrieger zu verlassen; und meine Reise als ein elender Landstreicher anzutreten*.⁹⁶³ Seine auch vom Munde abgesparte große Geräte-Sammlung musste er wegen der Gläubiger am Ort zurücklassen. Er hat keine angemessene Stellung mehr gefunden.

⁹⁶¹ Vgl. oben Seite 377.

⁹⁶² Vgl. oben Seite 384.

⁹⁶³ Tütken: Butschany (wie Anm. 368), S. 120 f.

Einige Betroffene stellten im Unterschied zu Butschany nicht nur darauf ab, positiv *von berühmten Männern gelobt zu werden*. Sie wussten auch den Reklamewert unfreundlicher Attacken einer Koryphäe des Faches zu schätzen, wie der Privatdozent Dr. med. Kraus [Nr. 15] zu berichten weiß:

*Es kommt bekanntlich nicht immer darauf an, a laudatis laudari viris, um berühmt zu werden. Der grosse Haufen achtet gern den, der sich mit dem Löwen balgte und leben blieb. Ein junger sogen. Professor an einer nicht akademischen Lehranstalt jauchzte mir einst auf offener Strasse entgegen: „Jetzt bin ich geborgen: ich habe den berühmten H***** angegriffen und er hat es übel genommen, er hat öffentlich geantwortet! jetzt wird mir ein Ruf nicht fehlen!“ Und – die Prognose traf ein!⁹⁶⁴*

15. 3. Nebentätigkeiten als unstete Jobs

Unzureichende Einkünfte im Kernbereich akademischer Lehrtätigkeit nötigten in der Regel die Privatdozenten, sich durch bezahlte Nebenbeschäftigungen die fehlenden *Subsistenzmittel* zu ergänzen.

Zu den viel beschäftigten Privatdozenten zählte der Jurist Dr. F. Ballhorn [Nr. 6], dem schließlich von der Fürstin Pauline zur Lippe die Aufgabe eines *Gouverneurs* für den in Göttingen studierenden Kronprinzen und seinen jüngeren Bruder angetragen wurde, die während ihres Göttinger Aufenthaltes (1814/15) bei ihm wohnten und für deren Betreuung er mit dem Titel eines Hofrats und später mit einer Karriere im Verwaltungs- und Justizwesen des Landes Lippe belohnt wurde (vgl. Kap. 18. 2). Daneben war er ao. Beisitzer im Spruchkollegium seiner Fakultät, Notar, Gerichtsverwalter in Waake und zeitweise westphälischer Konsistorialrat. Karrierefördernd war auch die Hofmeisterstätigkeit des Leipziger Magisters und Privatdozenten J. F. A. Kirsten [Nr. 21], der einen Neffen des verstorbenen Kurators von Münchhausen von Halle zum Studium nach Göttingen begleitete und dadurch Zugang zu den Häusern der einflussreichen Göttinger Professoren erhielt. Das Angebot einer Repetentenstelle in der Theologischen Fakultät ist vermutlich dieser Beziehung zuzuschreiben, denn nach Lichtenberg galt: *Konnexionen geben Konnexionen.*⁹⁶⁵

Ein Universitätsstandort bot mehr oder minder attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten, in denen aufstiegswillige unter den bedürftigen Studenten mehr oder weniger wissenschaftsnah ihr Zubrot fanden. Professoren waren zwar Konkurrenten der Privatdozenten, aber sie waren zugleich auch potentielle Arbeitgeber. Als Väter fanden sie zumeist nicht Zeit, sich um die häusliche Unterrichtung ihrer Kinder zu kümmern: da zunächst ein annehmbares öffentliches Schulangebot für die Mädchen fehlte, waren diese sogar ausschließlich auf Privatunterricht angewiesen.

⁹⁶⁴ *Abhandlung über die hypostatische Lungenentzündung von P. A. Piory [...]* aus dem Französischen übertragen von Gustav Krupp, Dr. Med., praktischem Arzt und Geburtshelfer zu Kassel; mit einer Vorrede und einigen Erweiterungen von Ludw. Aug. Kraus, Dr. Philos. et Medic. legens, [...]. Göttingen/Wien 1833, S. XI. – Vielleicht war Hufeland der balgende Löwe.

⁹⁶⁵ Vgl. oben Seite 794.

Therese Heyne hat später ihre Kindheit als *sehr trübe* charakterisiert: *Wir liefen in der Irre herum, erhielten von armen Studenten schlendrianmäßigen schlechten Unterricht*⁹⁶⁶ Ihren Söhnen versuchten die Professoren zumindest den Unterricht in den Elementarschulen und den unteren Klassen des städtischen Gymnasiums durch einen Privatunterricht zu ersparen, denn diese Bürgerschul-Klassen waren sozial heterogen zusammengesetzt. Daher boten sich immer wieder in den Häusern wohlhabender Professoren Beschäftigungsmöglichkeiten für aufstiegswillige Studenten und Privatdozenten, die sich von dieser Nebentätigkeit auch eine Förderung ihres Studiums und ihrer Karriere erwarteten.

So kam z. B. der spätere theologische Ordinarius Johann Peter Miller als Erzieher der Kinder des Kanzlers J. L. von Mosheim nach Göttingen.⁹⁶⁷ Als der der Göttinger Subkonrektor und spätere Privatdozent Suchfort am 13. 3. 1776 um die Magisterwürde bei der Philosophischen Fakultät bewarb, hob diese unter Suchforts Verdiensten hervor, dass er sich durch den Privatunterricht verschiedener Söhne von Professoren ausgezeichnet habe.⁹⁶⁸ Der Orientalist Johann Gottfried Eichhorn nahm 1788 einen Ruf an die Georgia Augusta an. Ihm folgte aus Jena sein Hauslehrer Johann Melchior Hartmann, der seinen Sohn, den späteren Juraprofessor Karl Friedrich (von) Eichhorn, betreute. Hartmann war vom Zeitpunkt seiner Übersiedlung nach Göttingen bis zu seinem Ruf an die Universität Marburg (1793) Privatdozent der Georgia Augusta und unterrichtete zugleich als „Hofmeister“ weiterhin seinen Zögling.⁹⁶⁹ Mit zwölf Jahren ging dieser zur Stadtschule, von der er mit 16 Jahren genommen wurde. In Eichhorns Autobiographie heißt es: *Meine Eltern hatten aber kein Vermögen dazu, mich 2 bis drittehalb Jahre auf einer Schule zu unterhalten*. Nunmehr an der Georgia Augusta immatrikuliert, hatte der junge Eichhorn dort als unreifer Student anfangs Probleme.⁹⁷⁰ Der spätere Privatdozent Georg Christian Raff war zunächst Lehrer für Geographie und Naturgeschichte am Göttinger Waisenhaus, darauf Hauslehrer der Kinder des Philosophieprofessors J. G. H. Feder und danach Konrektor an der Stadtschule. Als solcher beantragte er mit Erfolg seine Promotion zum Magister und die Erlaubnis zu lesen.⁹⁷¹ Auch der spätere Ordinarius für deutsche Sprache und Literatur, Wilhelm Konrad

⁹⁶⁶ Geiger (wie Anm. 2057), S. 6. – Im Hause Heyne war z. B. Christian Bunsen, später Bibliothekar der Universitätsbibliothek und o. Professor der Ästhetik, jahrelang als Hauslehrer tätig [Hartmann/Füchsel (wie Anm. 1785), S. 142].

⁹⁶⁷ Keck, Rudolf W.: Johann Peter Miller (1725-1789) an der Aufklärungsuniversität Göttingen. Ausgangspunkt für den Philanthropismus in Niedersachsen. In: Ders. (Hg.): Spätaufklärung und Philanthropismus in Niedersachsen. Ergebnisse eines Symposions. Hildesheim 1993, S. 180-199.

⁹⁶⁸ UAG: Phil. Dek. 59, Nr.12.

⁹⁶⁹ Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 134, Nr. 52.

⁹⁷⁰ Schulte, Johann Friedrich, von: Karl Friedrich Eichhorn. Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften. Stuttgart 1884, S. 2-13. – Vermutlich aus ökonomischen Gründen nahm der Orientalist Eichhorn das Risiko eines frühen Besuches der Universität für seinen Sohn in Kauf. – Zu Hartmanns weiterer Karriere als Professor in Marburg vgl. Niebuhr (wie Anm. 12), S. 97.

⁹⁷¹ Tütken: Pädagogik (wie Anm. 182), S. 32. – Vgl. oben Seite 895.

Hermann Müller, war vor seiner Habilitation von 1836 bis Anfang 1839 Hauslehrer im Dienste des einflussreichen Juraprofessors F. Chr. Bergmann.⁹⁷²

Im Etat der Universität gab es in dem hier untersuchten Zeitraum kaum Stellen für besoldete Hilfskräfte oder Assistenten, da das institutionelle Netz der Institute und Seminare sich erst entwickelte. Damit fehlten in der akademischen Karriere diese im späteren 19. Jahrhundert bedeutsamen Sprungbrettpositionen in eine Privatdozentur. An ihrer Stelle boten sich bei einkommensstarken Professoren für arme und begabte Studenten informelle Chancen, als wissenschaftlicher Famulus des Hausherrn erste Voraussetzungen für eine Karriere im Hochschulbereich zu legen. Der juristische Privatdozent Riedel [Nr. 9] hat sich als Adlatus des einflussreichen Juristen Hugo wahrscheinlich die *Venia* als Nichtpromovierter verdient, und Hugo hat ihm den Zugang zu seinem Zweitberuf als Universitätsaktuar erleichtert.⁹⁷³

Wie das Beispiel des Jurastudenten F. G. A. Schmidt zeigt, versprachen sich manche Aufstiegswillige erheblich mehr von ihrer famulierenden Beschäftigung als ihr privater Arbeitgeber tatsächlich zu leisten bereit war. Auf Anraten von Bekannten lehnte Schmidt es 1790 ab, in das Haus von Professor Beckmann zu ziehen, um dort gemeinsam mit dem Vater die Aufsicht über dessen Sohn zu führen. *Warnung vor Hofmeistereien und äußerst günstige Versprechungen hielten mich aber ab, einem dieser Vorschläge Gehör zu geben*, notiert Schmidt in sein Tagebuch. Der Geiz Beckmanns bzw. seiner Frau war stadtbekannt. Auch spätere Angebote dieser Art lehnte Schmidt ab. Als eifriger Hörer Professor Pütters zog er es später vor, dessen zahlreichen Schülern Privatunterricht zu erteilen. Der viel gefragte Pütter konnte es sich erlauben, bei entsprechenden Nachfragen sehr wählerisch zu verfahren. Offenbar musste man mindestens ein Graf sein, um ihn selbst zu einem Privatissimum zu bewegen. In derartigen Fällen erteilte er aber dann gegen entsprechende Honorare jeweils mehrere Stunden Einzelunterricht am Tag.⁹⁷⁴ Falls Pütter überlastet war, empfahl er Interessenten an Dritte weiter. Nachdem Schmidt auf Bitten Pütters einem Baron von Specht aus Mainz Unterricht im Staatsrecht erteilt hatte, besaß er gleichsam das Gütesiegel, als Repetent des viel gefragten Juristen tätig sein zu dürfen. Darüber hinaus ergab sich eine ausgedehnte und arbeitsintensive Hilfstätigkeit für Pütter selbst, dem Schmidt Relationen, Gutachten, Prozessschriften etc. erstellte. Auf Anraten Pütters schlug Schmidt ein Stellenangebot der Regierung im heimischen Wernigerode aus.

Für seine Hilfsarbeiten wurde Schmidt zwar von Pütter honoriert, aber tiefe Enttäuschungen in dieser Arbeitsbeziehung blieben ihm nicht erspart. Als er seinem Lehrer Pütter eine umfangreiche Arbeit über die verschiedenen Geburtsstände und insbesondere über den hohen und niederen Adel vorlegte, mit der er sich den Weg zur Dozentur eröffnen wollte, teilte ihm Pütter mit, dass er in eben demsel-

⁹⁷² Stackmann, Karl: Die Anfänge der Germanistik in Göttingen. In: Ders./Ulrich Hunger/Eva Wilms: Drei Kapitel aus der Göttinger Germanistik. Göttinger Universitätsreden 88. Göttingen 1991, S. 9-45. Hier: S. 31. – Vgl. auch Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 138, Nr. 158.

⁹⁷³ Vgl. unten Seite 735.

⁹⁷⁴ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 734 und 776.

ben Verlag zum gleichen Thema veröffentlichen wolle. Schmidt sah sich vor die Wahl gestellt, sich *einer möglich zu besorgenden Feindseligkeit von seiner Seite zu unterwerfen oder ihm auch dies Opfer noch zu bringen und meine Abhandlung zu unterdrücken. Ich wählte das Letztere*⁹⁷⁵ Schmidt blieb dennoch zunächst weiterhin für Pütter tätig. Er schrieb neben seiner Hilfstätigkeit u. a. Rezensionen in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* und führte sogar die Vorlesung des am 15. 3. 1792 verstorbenen Professors Johann Nikolaus Möckert fort. Weitere negative Erfahrungen mit Pütters Versprechungen veranlassten ihn dann aber, die Hoffnungen auf eine Hochschulkarriere aufzugeben. 1796 nahm er den Ruf des regierenden Grafen zu Wernigerode an, als dessen Kabinettssekretär tätig zu werden. Es ist schwer abzuschätzen, wie viele andere wenig bemittelte Studenten auf ähnliche Weise als Opfer professoralen Eigennutzes bereits im Vorfeld der Habilitation in ihrer akademischen Karriere stecken blieben und in Statistiken über die Privatdozentur überhaupt nicht auftauchen.

Ein weites Feld für Nebentätigkeiten der Akademiker bot ferner das in Göttingen reich vertretene Buchgewerbe mit unterschiedlich anspruchsvollen Aufgaben. Die einfachste Nebentätigkeit für Privatdozenten – aber auch für arme Professoren – war das Korrekturlesen. Am 7. 7. 1830 schreibt der Altertumswissenschaftler C. O. Müller an seinen Freund, den Juristen Christian Friedrich Elvers:

*Neulich war in großer Noth der Dr. Zimmermann bei mir und klagte, daß ihn Niemand für seine Correcturen bezahlen wolle. [...] Indessen habe ich ihm auf einen Schein, den er mir hinterlassen, für 12 Correcturen 4 Th. bezahlt, da er nicht das liebe Brot zu haben angab, und alle Hoffnungen auf diese Correcturen gesetzt hatte.*⁹⁷⁶

Mit Dr. Zimmermann meinte Müller sicher den juristischen Privatdozenten und Doktoranden August Zimmermann, der später als verelendeter aufdringlicher Bettler der Universität lästig fallen sollte, und sich 1830 noch als Korrektor über Wasser zu halten versuchte.⁹⁷⁷

Zimmermann war damals in seiner Funktion als Korrektor nicht ohne Konkurrenz, denn der jüdische Privatdozent der klassischen Philologie, Dr. Heinrich Albert Lion, hatte bereits 1826 wegen Schwerhörigkeit seine Tätigkeiten als Konrektor der Stadtschule und auch als Privatdozent aufgeben müssen.⁹⁷⁸ Lion war bereit – wie er wiederholt versicherte, – jede ihm übertragene Arbeit zu übernehmen, um seine Pflichten als Bürger und Familienvater erfüllen zu können und um

⁹⁷⁵ Fahlbusch, Otto: Friedrich Georg August Schmidt als Göttinger Student und Repetent (1786-1796). In: GJ 7/1959, S. 133. – Schmidt hat seine Abhandlung später in zwei Bänden veröffentlicht. Die Daten bei Fahlbusch S. 133, Anm. 5. – Im 1795 erschienenen 2. Band nennt Schmidt sich *Privatlehrer der Rechte zu Göttingen*. Vielleicht wollte er mit dieser Formulierung seinen Status als Privat-Repetent andeuten. Im Catalogus von Ebel wird er nicht als Privatdozent geführt. – Vgl. Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 857 f.

⁹⁷⁶ Kern, Otto (Hg.): Aus dem amtlichen und wissenschaftlichen Briefwechsel von Carl Otfried Müller ausgewählte Stücke mit Erläuterungen. Göttingen 1936, S. 124.

⁹⁷⁷ Vgl. oben Seite 271.

⁹⁷⁸ Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 137, Nr. 115.

niemanden zur Last zu fallen. Nachdem ihn seine Harthörigkeit gezwungen hatte, auch den Privatunterricht als alternative Beschäftigung einzustellen, versuchte er sein Leben und das seiner zahlreichen Familie als Korrektor zu fristen. Ein geringes Fixum hatte er für das Korrekturenlesen der *Göttingischen gelehrten Anzeigen* zu erwarten, über deren Beiträger er uns ein handschriftliches Register hinterlassen hat.⁹⁷⁹ In einer vergeblichen Bitte um Anstellung in der Universitätsbibliothek klagt er am 27. 5. 1836 über das geisttötende und die Augen anstrengende Korrektorgeschäft vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Er habe fast alles korrigiert, was aus den hiesigen Druckereien hervorgegangen sei.⁹⁸⁰

Schließlich konnten fallweise Zahlungen des Kuratoriums und kleine Beiträge aus dem Armenfiskus Lions Notlage nicht mehr beheben. Prorektor und Senat sahen für einen Privatdozenten auch *etwas demüthigendes darin, mit den Aermsten aus der niedrigsten Classe um Almosen bitten zu müssen*. Sie empfahlen daher am 27. 4. 1844 dem Kuratorium, Lion eine permanente Remuneration zu gewähren, da *es für die Universität von bedeutendem Interesse ist, ihr einen so geschickten und fleißigen Corrector, wie er selten zu finden sein möchte, zu erhalten*. Lion werde sich verpflichten, die Korrektur aller namens der Universität erscheinenden Druckschriften unentgeltlich zu übernehmen.⁹⁸¹ Aber das Kuratorium lehnte es ab, ein jährliches Fixum zu akzeptieren, und so blieb es bei einer jeweils zu beantragenden jährlichen Remuneration, die im Durchschnitt vieler Jahre jährlich etwa 100 rthlr. betrug. Um wohlfeiler zu leben, zog Lion 1865 schließlich aufs Land nach Großlengden, wo er zwei Jahre später in großer Armut starb.⁹⁸²

Seine wirtschaftliche Notlage zwang auch den vielseitigen Naturwissenschaftler und ersten Tiermediziner an der Georgia Augusta, J. Chr. P. Erxleben, noch als Professor zwei Jahre lang bis Ende 1776 als Korrektor für die *Göttingischen gelehrten Anzeigen* tätig zu werden. Als er wegen Überlastung diese Aufgabe abgeben musste, übernahm am 4. 12. 1776 Johann Karl Volborth, Repetent der Theologischen Fakultät, diese Aufgabe.⁹⁸³

Daneben war Erxleben in einer literarisch anspruchsvolleren Funktion als Redakteur zweier Periodika für das gebildete Publikum tätig. Von 1774 bis 1775 betreute er die *Göttingischen Anzeigen von gemeinnützigen Sachen* und versuchte dieses Anzeigenblatt durch gelehrte Beiträge interessant zu machen. Von 1776 bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1777 redigierte er ferner zwei Ausgaben des *Göttinger Taschenkalenders*. Auf Bitten des Verlegers Dieterich übernahm danach Lichtenberg von seinem Studien- und Hausfreund Erxleben bis zu seinem Tod im Jahre 1799

⁹⁷⁹ Register über die Verfasser der Recensionen in den Götting. gel. Anz. Aufgestellt von Dr. A. Lion. 1845-1860 (Manuskript – SUB: LS 1 /Glasschrank).

⁹⁸⁰ UAG: Kur 4. V. c. 45, Bl. 16 f.

⁹⁸¹ UAG: Kur 4. V. c. 45, Bl. vor 33.

⁹⁸² UAG: Kur 4. V. c. 45, Bl. 124. – Zeitweilig wurde er von seinem Bruder Dr. Louis Lion unterstützt, der als Universitäts-Lektor vom Stundengeben lebte [Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 160, Nr. 97 u. ö.].

⁹⁸³ Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 40, Nr. 12.

diese Aufgabe.⁹⁸⁴ Er stattete auf diese Weise dem Verleger, langjährigen Hauswirt und engen Freund Johann Christian Dieterich seinen beträchtlichen Hauszins ab. Nicht selten stöhnte er unter dieser lieb gewonnenen Belastung.⁹⁸⁵ Über ein Zwischenspiel in der Hand von Christoph Girtanner († 17. 5. 1800) und andere nicht genannte Herausgeber kam 1808 diese Funktion an Raphael Fiorillo [Nr. 23], der sie bis 1812 wahrnahm.⁹⁸⁶ Für den Bericht der Privatdozenten zu Ostern 1812 notierte Fiorillo folgende aufschlussreiche Bemerkung über seine Einkünfte: Literarische Arbeiten, Übersetzungen aus mehreren fremden Sprachen, Beiträge zu verschiedenen Zeitschriften und die Herausgabe des *Göttingischen Taschenbuchs* seit 1807 seien bis jetzt die Quellen seines Erwerbs. Fiorillo lehrte zwar an der Georgia Augusta aber nach seinem finanziellen Resümee zu urteilen, trug die Lehrtätigkeit nicht in erwähnenswertem Ausmaß zu seinem Unterhalt bei, so dass er diesen vor allem in seinen Nebentätigkeiten als Schriftsteller suchen musste. Da Fiorillo 1812 seine Tätigkeit als Redakteur des Taschenbuchs verlor, entfiel vermutlich seine wichtigste Einnahmequelle. Mit der Schriftstellerei hatte sich der Privatdozent Fiorillo einen weiteren unsicheren Erwerbszweig gewählt. Die Kombination machte ihn in doppelter Weise zum Freiberufler und bot wenig Sicherheit vor ökonomischen Krisen wie auch das Beispiel der Privatdozenten August Wilhelm Schlegel an der Universität Berlin und seines Bruders Friedrich an der Universität Jena zeigt.⁹⁸⁷

Auch bei der Herausgabe des *Göttinger Musenalmanachs* bediente sich der Verleger Dietrich zeitweise eines Privatdozenten aus der Philosophischen Fakultät. Von 1792 bis 1802 und wiederum 1804/05 gab Karl Reinhard jenen Almanach heraus, mit dem sich Göttingen einen Platz in der Literaturgeschichte gesichert hat.⁹⁸⁸

15. 4. Der Zweitberuf am Ort zur lebenslangen Absicherung

Auch wenn der Ruf auf Dauer ausblieb, entschlossen sich nicht wenige Privatdozenten dennoch an der Georgia Augusta zu bleiben und die Funktion eines Privatlehrers ein Leben lang auszuüben. Eine Privatdozentur war nicht befristet, und

⁹⁸⁴ Beaucamp (wie Anm. 2161), S. 45-47. – Gumbert, Hans Ludwig: Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung. 2 Bde. Wiesbaden 1977. Hier: Bd. 1, S. 223. Lichtenberg erhielt u. a. auch Erxlebens Professur für Experimentalphysik.

⁹⁸⁵ Georg Christoph Lichtenberg. Schriften und Briefe. Hrsg. von Wolfgang Promies. Frankfurt a. M. 51994 (Zweitausendeins). Bd. 4. S. 566, 576 u. ö.

⁹⁸⁶ Da der vielseitige Schriftsteller Ch. Girtanner bereits 1800 starb, bleibt noch offen, wer zwischen 1800 und 1808 das Taschenbuch herausgegeben hat (vgl. ADB 9/1879, S. 189-191 und DBE 4/1996, S. 15, wo die Herausgabe des Taschenbuchs durch Girtanner erwähnt wird).

⁹⁸⁷ UAG: Sek 315, Bl. 147. – Vgl. unten Seite 846. – Ferner: Damm, Sigrid (Hg.): Caroline Schlegel-Schelling: Die Kunst zu leben. it 1921. Frankfurt 1997, S. 66.

⁹⁸⁸ Vgl. Hassenstein: Literarisches Göttingen (wie Anm. 2088), S. 959-964. – Schnack: Briefwechsel (wie Anm. 655), S. 479. – Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 135, Nr. 61. – Vgl. ADB 28/1889, S. 63-65.

nur höchst selten hatte ein Privatdozent den Versuch der Universität oder des Kuratoriums abzuwehren, ihm sein Lehrprivileg nehmen zu wollen. Die meisten Privatdozenten, denen sich das hoffnungsvoll begonnene Interim zur lebenslangen Beschäftigung ausweitete, versuchten angesichts der nur unsteady Einkünfte eines Privatdozenten durch einen auf Dauer gestellten Zweitberuf am Ort ihr finanzielles Risiko zu mindern. Die Vorstellung, ein Privatdozent lebe – zwar unbesoldet aber auch unbelastet – der Vorbereitung auf seine akademische Karriere ist anhand des Verzeichnisses von 1812 zu korrigieren. 15 von den 32 Privatdozenten – und damit fast die Hälfte – nahmen ein „Amt“ wahr, das als Nebentätigkeit zu bezeichnen in den meisten Fällen unangemessen wäre, denn die Belastung in ihren „Ämtern“ (= Beschäftigungen) führte in manchen Fällen dazu, dass die Tätigkeit als Privatdozent zur Nebensache herabsank und dieser Status nur aus Reputationsgründen beibehalten wurde. Da für den Privatdozenten in den Statuten kein harter Pflichtenkern definiert war, blieb es dem Betroffenen weitgehend selbst überlassen, wo er sich engagierte und wie er den Arbeitsaufwand für seine Doppelfunktion gewichtete. Bei großer Zurückhaltung in der Lehre konnte den andern Mitgliedern der Universität schon einmal das Bewusstsein abhanden kommen, dass sie mit einem in Göttingen tätigen Akademiker einen Privatdozenten vor sich hatten.

Die Berufswahl für einen Zweiterwerb variierte mit den besondern Praxisfeldern der Fakultäten. Für die Theologen bot sich eine Tätigkeit im Kirchendienst an [Nr. 1]. Juristen ließen sich als Advokaten nieder oder übernahmen richterliche Funktionen [Nr. 4, 6, 7 und 11]. Einige Juristen erhielten die seltene Gelegenheit, in die Universitätsverwaltung überzuwechseln [Nr. 7 (im weiteren Verlauf seiner Karriere), Nr. 9]. Medizinische Privatdozenten eröffneten – wie die Professoren – in der Regel rasch eine Praxis in der Stadt [Nr. 12 bis 17]. Da der Philosophischen Fakultät der eindeutige Praxisbezug der drei alten Berufsfakultäten fehlte, bot sich für minderbemittelte Privatdozenten dieser Fakultät im wesentlichen nur das örtliche Gymnasium zur finanziellen Absicherung oder zum endgültigen Verbleib an [Nr. 20, 21, 26, 27 und 28 (zeitweise)]. Die Universitätsbibliothek, die sonst von den Privatdozenten als Arbeitgeber gesucht wurde, fiel in der hier untersuchten Stichprobe nicht ins Gewicht. Der Privatdozent Fiorillo [Nr. 23] verließ wegen eines Konfliktes mit Bibliotheksdirektor Heyne diesen Arbeitsplatz und wählte erst in diesem Zusammenhang die Privatdozentur als Alternative für seinen früh beendeten Aufstieg in der Universitätsbibliothek. Unter den Universitätsbediensteten im doppelten Sinne sind in der Philosophischen Fakultät schließlich noch der Magister h. c. Forkel [Nr. 19] und J. H. Müller [Nr. 28] zu nennen, die sich als Musikdirektor bzw. als Baumeister in der Kombination von Lehre und „Amt“ der Georgia Augusta doppelt nützlich machten.

Widerstände gegen die Kombination von Privatdozentur und Zweitberuf – aus der einen oder der andern Richtung – waren höchst selten. Medizinische Privatdozenten waren grundsätzlich aufgrund ihrer Promotion berechtigt, in Göttingen eine Praxis zu eröffnen. Auch wegen der Aus- und Fortbildungsmöglichkeit in diesem Theorie-Praxisverbund haben sie in der Regel diese Chance wahrgenom-

men. Die vier lebenslangen medizinischen Privatdozenten der hier untersuchten Stichprobe waren in und um Göttingen mit unterschiedlichem beruflichen Erfolg als praktizierende Ärzte tätig. Auch bei den in Göttingen verbleibenden juristischen Privatdozenten war die Tätigkeit als Advokat oder Gerichtshalter im Zweiterberuf vorübergehend oder auf Dauer üblich, denn die juristische Promotion an der Georgia Augusta ersparte ihnen bis zum Jahre 1832 das Advokatenexamen vor dem Oberappellationsgericht in Celle.

Während Medizinern und Juristen der Weg in eine selbständige Tätigkeit offen stand, waren Privatdozenten der Philosophischen und der Theologischen Fakultät als abhängig Beschäftigte im Kirchen-, Schul-, und Universitätsdienst tätig (vgl. Kapitel 24, 27 und 28), was aber in der Regel zu keinen erkennbaren Komplikationen mit ihren Arbeitgebern führte. Als allerdings 1816 für den verstorbenen Privatdozenten und ehemaligen Hauptmann Klare [Nr. 24] ein Nachfolger für die Lehre der Kriegskunst gesucht wurde, und die Universität den amtierenden Göttinger Stadtkommandanten Oberst-Lieutenant Fr. Greven vorschlug, lehnte das militärische Oberkommando dieses ab, weil nach seinen Maßstäben die Tätigkeit als Stadtkommandant mit der eines Privatdozenten nicht kombinierbar war.⁹⁸⁹

Grundsätzlicher Widerstand gegen eine Kombination von Privatdozentur und Zweiterberuf ist m. W. erst im Vormärz zu registrieren, als die Berechtigung zum Berufszugang stärker an Staatsexamina geknüpft und der privilegierende Charakter der akademischen Grade eingeschränkt wurde. Ein früher Widerstand gegen die Koppelung von Privatdozentur und Zweiterberuf ist seltsamerweise universitätsintern zu verzeichnen. Am 30. 11. 1843 wurde als Nachfolger des Historikers Prof. Dr. Adolf Schaumann in seinem Amt als Bibliothekssekretär der Accessist und Privatdozent Dr. Eduard Christian Friedrich Stromeyer eingestellt. Für ihn wurde aber die Regelung verfügt, *daß derselbe seine Thätigkeit hauptsächlich der Universitäts-Bibliothek zuzuwenden, academische Vorlesungen aber nicht ferner zu halten habe*. Genereller heißt es dann in dem Statut über die *außerordentlichen Hilfsarbeiter* der Universitätsbibliothek vom 26. 2. 1845: *nur solche jungen Männer werden dazu ernannt, welche ihren academischen Cursus absolviert haben und nicht Privatdocenten sind*. Dabei ist unklar, auf welche königlichen *Absichten* sich das Statut bezog.⁹⁹⁰

Auch ein anderer Vorgang zeigt, dass im späten Vormärz die Kombination von Privatdozentur und Zweiterberuf dem Kuratorium nicht mehr selbstverständlich war. Am 1. 8. 1834 erbat es von Prorektor und Senat wegen eines Gesuchs des juristischen Privatdozenten Dr. Johann Heinrich Ferdinand Richelmann eine grundsätzliche Stellungnahme in dieser Sache.⁹⁹¹ Richelmann hatte u. a. beantragt,

⁹⁸⁹ Vgl. unten Seite 858.

⁹⁹⁰ Füchsel (wie Anm. 190), S. 118. – Zum umstrittenen Historiker Schaumann vgl. u. a. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 138, Nr. 154 und S. 123, Nr. 79. – Zur Auseinandersetzung zwischen Jacob Grimm und Schaumann vgl. Stackmann (wie Anm. 972), S. 42-45. – Zum Mediziner Eduard Christian Friedrich Stromeyer vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 92, Nr. 72 und Wagenitz (wie Anm. 140), S. 175.

⁹⁹¹ Zu Richelmann vgl. Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 67, Nr. 141.- Der Vorgang selbst: UAG: Sek 316, Bll. 339 bis 350.

ihm wegen des mit Auszeichnung bestandenen Doktor-Examens die erste Prüfung für die Zulassung zur Advokatur zu erlassen. Ferner bat er, ihm die weitere Ausbildung beim Göttinger Advokaten Dr. Friedrich Bernhard Grefe zu gestatten. Auch sein gewünschter Ausbilder Grefe war Privatdozent.⁹⁹² Das Kuratorium legte Prorektor und Senat aus diesem Anlass die Frage vor, *ob überhaupt es für schicklich zu halten sei, daß ein zu academischen Vorträgen Berechtigter nebenher unter Leitung eines Advokaten in practischen Arbeiten sich übe?* Mit Bedenken wurde vom Kuratorium auf die *Anhäufung einer übermäßigen Anzahl von Advocaten* hingewiesen, aber zum andern räumte es ein, dass der akademische Lehrer Zuhörer auszubilden habe, deren größter Teil für das praktische Leben bestimmt sei.

In einer gutachtlichen Äußerung des juristischen Dekans Johann Friedrich Goebschen vom 18. 8. 1834 wurde dazu u. a. festgestellt:

- Die Juristische Fakultät hielt eine Verbindung von Advokatur und Tätigkeit eines Privatdozenten nicht nur für zulässig, sondern – solange die Advokatur nicht zum Hauptgeschäft werde, – sogar für nützlich.
- Sie fand nichts „Unschickliches“, wenn ein Privatdozent sich unter einem Advokaten in praktischen Arbeiten übe, zumal der Advokat selbst Privatdozent sei.

Prorektor und Senat schlossen sich dieser Stellungnahme an, und das Kuratorium genehmigte den Vorbereitungsdienst in der Grefeschen Anwaltskanzlei. Es beauftragte am 10. 9. 1834 das Universitätsgericht, gemäß § 2 der Verordnung vom 9. 4. 1832 und nach der anliegenden Eidesformular Dr. Richelmann mit dem Huldigungseid zu belegen und das entsprechende Protokoll einzusenden.

Die Anwaltskanzlei des Privatdozenten Dr. Grefe war am 4. 1. 1840 Gegenstand einer weiteren Anfrage, die dieses Mal ausdrücklich politisch motiviert war. In einem höchst vertraulichen Schreiben wandte sich damals der Frhr. von Stralenheim in seiner Eigenschaft als Justizminister an den Geheimen Justizrat Prof. Dr. Bergmann. Den Anlass bot die pflichtgemäße Anzeige eines andern Kandidaten der Advokatur, der sich in Göttingen niedergelassen hatte, um unter der Leitung von Dr. Grefe die gesetzmäßige Vorbereitung auf die Advokatur zu beginnen. Stralenheim fühlte sich verpflichtet, junge Männer in ihrem Vorbereitungsstadium von solchen älteren Advokaten fernzuhalten, bei denen zu besorgen war, dass sie dies Verhältnis missbrauchen würden, um den ihnen anvertrauten Kandidaten *eine verkehrte politische Richtung zu geben und diese Besorgniß tritt, nach den Mittheilungen Em. Hochwohlgeborenen, bei dem Dr. Grefe allerdings ein.* Ein staatlicher Eingriff stoße aber im vorliegenden Fall auf eigentümliche Schwierigkeiten, denn nach der Verordnung sei der Kandidat nur zu einer Anzeige über die Person des Advokaten verpflichtet, ohne dass der Regierung eine Genehmigung der Wahl vorbehalten wäre. Um einschreiten zu können, bedürfe man begründeter Tatsachen. Diese lägen bei Grefe nicht vor, denn dass er als Advokat in einer Untersuchung wegen politischer Vergehen den Beklagten sein *patrocinium* gewährt habe, könne an sich ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden.

⁹⁹² Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 67, Nr. 126.

Hintergrund dieser Anfrage war die Tatsache, dass Grefe sich an der rechtlichen Vertretung der Göttinger Sieben beteiligt hatte.⁹⁹³ Er war auch der Rechtsvertreter anderer Oppositioneller wie z. B. des Moorkommissars Johann Andreas Wehner hervorgetreten.⁹⁹⁴ In seiner Anwaltskanzlei war u. a. der Oppositionelle Dr. Heinrich Albert Oppermann ausgebildet worden.⁹⁹⁵ Vielleicht waren der Regierung auch die Kontakte Grefes zu seinen juristischen Kollegen bekannt, die nach dem sog. Privatdozenten-Putsch 1831 ins Ausland hatten flüchten müssen.⁹⁹⁶ Welche Stellungnahme der regierungstreue Bergmann von Stralenheim zukommen ließ, ist nicht erkennbar, weil im Bergmannschen Nachlass, dessen Antworten fehlen. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, dass nach dem Tod des Universitätsrates Dr. Oesterley [Nr. 7] eine vom Prorektor Johann Gieseler unterstützte Bewerbung Grefes um Oesterleys Stelle scheiterte.⁹⁹⁷ Grefe blieb bis zum Tode Privatdozent der Georgia Augusta. Am 4. 10. 1871 meldete die Universität dem Kuratorium, dass am gestrigen Abend der Privatdozent und Justizrat Dr. Grefe am Herzschlag gestorben sei.⁹⁹⁸

Wer die Privatdozentur mit einem Zweitberuf kombinierte, hatte nicht in jedem Fall finanziell abgesorgt. Dem Privatdozenten und Notar Dr. G. Quentin [Nr. 5] stellten jahrzehntelang seine Gläubiger nach. Zur Erzwingung von Zahlungen wurde u. a. ihm eine Wache ins Haus gelegt. Pfändungsversuche scheiterten öfter, weil das Mobiliar schon weitgehend im Konzilienhaus der Universität sichergestellt war.⁹⁹⁹ Der auch als Mathematiklehrer am Göttinger Gymnasium tätige Privatdozent Dr. Focke versuchte nach der Pensionierung als Lehrer wiederholt vergeblich, unter Verweis auf seine lange Lehrtätigkeit an der Universität eine staatliche Unterstützung zu erreichen.¹⁰⁰⁰ Auch der Privatdozent und praktizierende Arzt Dr. Kraus [Nr. 15] sah sich an seinem Lebensende wegen seiner schweren Erkrankung gezwungen, das Kuratorium um Unterstützung zu bitten.¹⁰⁰¹

⁹⁹³ Fahlbusch, Otto: Aus dem Kreise der Göttinger Sieben. Vier ungedruckte Briefe aus dem Jahre 1838. In: GJ 1955/56, S. 40-46. Hier: S. 44.

⁹⁹⁴ Tütken: Opposition (wie Anm. 702), S. 249.

⁹⁹⁵ Öztanil, Guido Erol: Personalakte Heinrich Albert Oppermann. „Vertrauliche“ Einblicke in das Verhältnis von Staat und Individuum im Königreich Hannover 1832-1866. In: Palandt, Klaus /Kusserow, H. Joachim (Hg.): Heinrich Albert Oppermann. Unruhestifter und trotziger Demokrat. Lesebuch. Hannover 1996, S. 189-216. Hier: S. 194.

⁹⁹⁶ Riesener, Dirk: Polizei und politische Kultur im 19. Jahrhundert. Die Polizeidirektion Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 15. Hannover 1996, S. 426, Anm. 108.

⁹⁹⁷ UAG: Kur 3. d. 3, Bl. 33-38. – Antrag vom 3. 8. 1847.

⁹⁹⁸ UAG: Sek 317, Bl. 315.

⁹⁹⁹ Vgl. Kapitel 25.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Kapitel 27. 4. 3.

¹⁰⁰¹ Vgl. Kapitel 26. 4.

15. 5. Zur Verelendung lebenslänglicher Privatdozenten ohne Berufsalternative

Für einen noch nicht berufenen Privatdozenten empfahl es sich in dem hier untersuchten Zeitraum, spätestens gegen Ende des dritten Lebensjahrzehnts seine Lebensplanung endgültig zu revidieren und zur ökonomischen Absicherung seiner Existenz eine berufliche Alternative oder eine einträgliche Ergänzung seiner Lehrtätigkeit anzusteuern.¹⁰⁰² Wer dieses im Vertrauen auf seine Lehrerfolge in frühen Jahren unterließ, stand später als alternder oder kränkelder Familienvater unter veränderten Umständen nicht selten am Rande des Elends. Dennoch gingen einige Privatdozenten dieses von ihnen vermutlich unterschätzte Risiko ein.

Selbst in guten Zeiten flossen die Einnahmen eines Privatdozenten nicht so reichlich, dass ihm eine vorsorgliche Kapitalbildung für die Absicherung des Altersrisikos möglich war. Da gute Heiratspartien selten waren, verschärfte die Gründung einer Familie zumeist die ökonomische Situation eines Privatdozenten, der als Zölibatär vielleicht noch eine Chance gehabt hätte. Die Angst der alternden Privatdozenten, Frau und Kinder im Todesfall unversorgt zurücklassen zu müssen, klingt in den Unterstützungsanträgen immer wieder an. Die Professoren der Georgia Augusta konnten dieses Risiko durch ihre Mitgliedschaft in der *Professoren-Witwen- und Waisenkasse* halbwegs absichern. Bei manchen Anträgen von Privatdozenten auf eine Professur hatte das Kuratorium den Eindruck, dass sie in erster Linie gestellt wurden, um im Todesfall der Frau und den Kindern aus der *Professoren-Witwen- und Waisenkasse* ein Existenzminimum zu sichern.¹⁰⁰³

Auch wenn das Kuratorium auf seiner Rechtsposition beharrte, wonach der Privatdozent auf eigenes Risiko lehrte und es dementsprechend eine staatliche Verantwortung für seine Versorgung im Notfall ablehnte, kam es in mehreren Fällen nicht umhin, mit fallweisen Zahlungen alte und kranke Privatdozenten – und deren Hinterbliebene – zu unterstützen, weil durch deren Notlage der Ruf der Georgia Augusta tangiert wurde, denn der eigene Gerichtsstand machte es der Georgia Augusta unmöglich, ihre Sozialfälle der Stadt Göttingen zu überlassen. Der in Kapitel 30. 2 ausführlicher dargestellte Fall des Privatdozenten Friedrich Wilhelm Schrader [Nr. 22] kann zur Illustration dienen. Eine Fülle von Bittschriften machen uns zum Zeugen seiner Verelendung. Er starb 1842 als Privatdozent weitgehend blind, taub und gelähmt im Alter von 82 Jahren, aber er versuchte noch in seinem Todesjahr durch eine Vorlesung über die Theorie der Baukunst seine finanzielle Misere aufzubessern.

Auch der mit einem riesigen Lehrstundenkonto aufwartende juristische Privatdozent Dr. Rothamel [Nr. 8] sah sich gegen 1838 angesichts seiner Notlage gezwungen, das Kuratorium um die Erhöhung seiner jährlichen Remuneration zu bitten.

¹⁰⁰² Zwar finden sich auch in der Altersgruppe „25 und jünger“ zwei Privatdozenten mit einem „Amt“, aber beide waren Ärzte, bei denen eine enge Verbindung von Theorie und Praxis aus andern Gründen nahe lag [Nr. 16 und Nr. 17].

¹⁰⁰³ Vgl. Ebel, Wilhelm: Die Professoren-Witwen- und Waisenkasse. In: Ders.: Memorabilia (wie Anm. 1), S. 73-100. – Vgl. z. B.: UAG: Kur 4. V. c. 34, Bl. 73 f. (Kommentar des Kuratoriums in einem Bericht an den König zum Antrag des Privatdozenten Georg Wilhelm Böhrer).

Dabei wies er neben den schwindenden Einkünften aus seiner repetierenden Tätigkeit auf die kostspielige Behandlung seines 18jährigen Sohnes hin, der von Kindheit rechtsseitig gelähmt war. Als Rothamel 20 Jahre später starb, versuchte dieser Sohn, nunmehr promovierter Jurist, unter Hinweis auf das geringe Erbe eine Unterstützung vom Kuratorium zu erhalten, denn er habe seinen Ernährer verloren.¹⁰⁰⁴ Auch in diesem Falle konnte das Kuratorium beim Tode eines alimentierten Privatdozenten seine Akte noch nicht schließen. In einer Zeit, der die sozialen Netze fehlten, war die *Reliktenversorgung* nach Ch. Meiners sogar für die Professoren ein Problem. Deren Hinterbliebenen versanken in eine Armut,

*die zuerst Mitleiden, bald aber Verachtung erregt, und fast immer auf die Sitten der Verarmten einen schrecklichen Einfluß hat.[...] Manche vortreffliche Lehrer, welche voraussehen, daß ihre Witwen und Kinder nach ihrem Tode darben werden, verlieren durch geheimes Kummer Kräfte und Lust zum Arbeiten oder werden gar vor der Zeit in das Grab gestürzt.*¹⁰⁰⁵

Über die psychischen Folgen der Armut in frühen Jahren haben die betroffenen Hochschullehrer sich nur selten geäußert. Zu den bleibenden Ängsten der Sensiblen unter ihnen schreibt H. Steffens:

*So habe ich es innerlich erlebt, wie Armut und unglückliche Verhältnisse, einen fähigen jungen Mann niederdrücken und nicht selten für immer zugrunde richten. Es ist eine trübe Erfahrung, die von dieser Zeit an in meinem ganzen Leben einen dunklen Hintergrund bildet. Mein späteres Leben als Universitätslehrer, hat mir nur zu oft junge Männer in einer Lage, wie meine damalige, entgegengeführt. Ich habe sie oft genug dem Abgrunde nahe gesehen, und eine innerliche, peinigende Teilnahme hat dann die erlebten Ängste hervorgerufen, daß ich gezwungen ward, das fremde Unglück als ein eigenes zu tragen, besonders wenn ich, was nur zu oft der Fall war, nicht zu retten vermochte.*¹⁰⁰⁶

Wer sich in der eigenen Not nicht verhärtet hatte, dem bot der arme akademische Nachwuchs einen Resonanzboden sym-pathischer Wiederbelebung der eigenen frühen Selbstzweifel und Existenzängste.

Der oben erwähnte Privatdozent Schrader hatte immerhin das Glück, dass ihn das Kuratorium wiederholt und zuletzt kontinuierlich unterstützte. Schlimmer erging es jenen Privatdozenten, denen gegenüber das Kuratorium harthörig blieb und unter Verweis auf die Rechtslage und die Etatgrenzen sich für unzuständig bzw. zahlungsunfähig erklärte. Der bereits erwähnte ungarische Privatdozent Butschany sah unter Zurücklassung seiner verpfändeten Instrumentensammlung gezwungen, Göttingen zu verlassen, wo der Hunger allzu oft zu seinen alltäglichen Gefährten gezählt hatte.¹⁰⁰⁷ Der juristische Privatdozent Zimmermann verscherzte sich durch

¹⁰⁰⁴ Vgl. Kapitel 30. 1.

¹⁰⁰⁵ Meiners: Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 89.

¹⁰⁰⁶ Zitiert bei Busch (wie Anm. 13), S. 34, Anm. 112. Dort weitere vergleichbare Zeugnisse.

¹⁰⁰⁷ Vgl. oben Seite 411.

sein zudringliches Betteln manches Wohlwollen und die Bereitschaft des Kuratoriums, ihn kontinuierlich zu unterstützen.¹⁰⁰⁸ Theodor Finck, Privatdozent der Geschichte, bekannte 1863 dem Kuratorium in einem seiner Gesuche um Unterstützung, selbst den Papierbogen dieser Eingabe habe er erbetteln müssen, und Frau und Kind verlasse er häufig, *um diesen die Stillung des Hungers zu erleichtern und von der Gnade Anderer zu leben*.¹⁰⁰⁹ Ein Privatdozent durchstreift hungernd die Göttinger Gassen, damit Frau und Kind das Wenige nicht noch mit ihm teilen müssen. In einer letzten vergeblichen Bitte um Unterstützung an den König am 9. 1. 1866 beschreibt er sich als *obdachlos* [und] *selbsterhaltungsunfähig geworden*. Man darf annehmen, dass manche Sozialfälle uns verschlossen blieben, weil die verschämte Armut es sich versagte, in wiederholten Petitionen ihre Misere immer erneut gegenüber einer harthörigen und in ihrem Regelwerk gefangenen Obrigkeit zu Papier zu bringen.

Fast immer sind Alter und Krankheit die Auslöser für Notrufe der Betroffenen. Mit den Jahren ließ häufig die Leistungsfähigkeit der Dozenten nach – abgesehen davon, dass sie u. U. mit überholten Lehrangeboten hinter der innovativ beschleunigten Forschung ihres Faches zurückblieben. Damit schwand der *applausus* unter den Studenten, und die geringere Akzeptanz reduzierte die Hörgelder. Während des Vormärz erschwerten verstärkt externe Faktoren, die im nächsten Kapitel dargestellt werden sollen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Privatdozenten. Über den Einzelfall hinaus, stellten sie die Privatdozentur alten Stils mit ihren liberalen Zugangsregeln als solche in Frage und mahnten im Elend der sich häufenden Einzelfälle eine Definition neuer Spielregeln für die Zulassung zur Dozentenlaufbahn an. Der verlockend leichte Zugang hatte eine Schleppe an Sozialfällen zur Folge, weil am Ende die hohe Hürde einer Professur nur von wenigen genommen werden konnte.

15. 6. Nachteilige Veränderungen der sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen

Im Vormärz verschlechterte sich die ökonomische Situation der Privatdozenten, weil vor allem einige externe Faktoren sich kritisch zuspitzten. Während dieser Zeitspanne fanden an der Georgia Augusta die größten Schwankungen der studentischen Frequenz in diesem Jahrhundert statt. Der höchste Stand mit 1460 Studenten wurde im WS 1826/27 erreicht, 20 Jahre später lag die Frequenz mit 582 Studenten im WS 1847/48 auf ihrem niedrigsten Punkt in dieser Phase der Universitätsgeschichte, wozu u. a. die Ereignisse der Jahre 1831 und 1837 beigetragen haben.¹⁰¹⁰ Den Leerständen bei den Vermietern von Studentenwohnungen, entsprachen Lücken auf den Bänken der Hörsäle. Für alle Lehrenden und insbesondere für die nicht besoldeten Privatdozenten minderte sich das auf den Stu-

¹⁰⁰⁸ Vgl. oben Seite 271.

¹⁰⁰⁹ UAG: Kur 4. V. c. 71, Bl. 56.

¹⁰¹⁰ Präsident: Studentenzahlen (wie Anm. 100), S. 4 f.

dentenhonoraren basierende Einkommen. Einige Privatdozenten und Professoren waren als Dozenten und Vermieter doppelt betroffen.

Die Frequenzschwankung der Studentenschaft wurde begleitet von sozialen Umschichtungen. Mit der schwindenden Bedeutung der Georgia Augusta sank der Anteil der „Ausländer“ (Nicht-Hannoveraner) an der Gesamtstudentenschaft. Von den Kriegsjahren der napoleonischen Ära und dem Verruf der Jahre 1818 bis 1820 abgesehen, lag im frühen Vormärz die Ausländerquote in der Regel über dem Anteil der Inländer und machte längere Zeit mehr als das Doppelte aus. Von der Mitte der 20er-Jahre sank der Anteil der „Ausländer“ unter die Inländerquote und betrug am Ende des Vormärz, im WS 1847/48, nicht einmal mehr die Hälfte. Die Georgia Augusta war von einer Spitzenuniversität zur Regionaluniversität herabgesunken.

Mit dem Rückgang des „Ausländer“-Anteils sank auch die Quote der zahlungskräftigen fürstlichen und adeligen Klientel unter diesen Studenten. Die Zeit, in der z. B. die reichen baltischen, russischen und polnischen Adeligen Göttingen aufsuchten, ging schon im frühen Vormärz zu Ende, wie die Klage des mathematischen Privatdozenten Dr. Focke [Nr. 27] aus dem Jahre 1816 zeigt. Er galt als *Lehrer der Russen* in Göttingen, die er in deren Wohnungen unterrichtete. Die Jahre 1808 bis 1811 weisen die höchsten Besuchsziffern der Russen auf. Von 1812 an sind sie nur noch selten in der Göttinger Matrikel verzeichnet.¹⁰¹¹ Die restaurative Wendung Universitäts- und Schulpolitik von Zar Alexander I. nach den Befreiungskriegen aber auch der Tod von Schlözers im Jahr 1809 machten sich bemerkbar. Angesichts der schwindenden Attraktivität der Georgia Augusta blieb auch der Nachwuchs fürstlicher Häuser und des Reichsadels aus. Diese zahlungskräftige Klientel hatte es sich früher leisten können, Defizite ihrer Ausbildung – aber auch spezielle Wünsche nach sprachlicher oder sachlicher Unterrichtung – im Privatunterricht zu befriedigen, wovon auch die Privatdozenten profitierten. Der Hauptmann a. D. und spätere Privatdozent Klare [Nr. 24] unterrichtete z. B. 1803 oder 1804 den bayerischen Thronfolger Ludwig (I.) in den Kriegswissenschaften (Kap. 26. 4.).

Die soziale Umschichtung in der Studentenschaft ging einher mit einer andern Gewichtung des Fächerprofils der Georgia Augusta: sie verlor im Vormärz den Charakter einer Juristen-Universität. Im SS 1824 waren 872 von insgesamt 1532 Studenten – und damit mehr als die Hälfte (56 %) in der Juristischen Fakultät immatrikuliert. Das Minimum der Juristen im Vormärz ist im WS 1846/47 zu verzeichnen. Damals waren 185 von insgesamt 609 Studenten – und damit nur noch 30 % – in der Juristischen Fakultät eingeschrieben.¹⁰¹² Der quantitative Rückgang ging einher mit einer sich verändernden sozialen Zusammensetzung der Jurastudenten. Die nobilitierten und betuchten großbürgerlichen Jurastudenten fanden in Berlin und Heidelberg fachlich attraktive und gesellschaftlich oder land-

¹⁰¹¹ Wischnitzer (wie Anm. 59), S. 34. – Lauer, Reinhard: Rußland und die „Göttingische Seele“. In: GJ 52/2004, S. 107-115. Hier: S. 110-112.

¹⁰¹² Präsident: Studentenzahlen (wie Anm. 100), S. 4 f. und 22 f.

schaftlich anziehende Studienorte. Diese Studenten waren in der Frühzeit der Georgia Augusta vor allem eine zahlungskräftige Kundschaft jener lebenslangen juristischen Privatdozenten, die sich stärker auf eine Repetentenfunktion zurückgezogen hatten. Mit der Zeit nahm die Zahl jener Juristen zu, die sich als Landeskinder für den heimischen Justiz- und Verwaltungsdienst qualifizieren wollten. Sie hatten die Grenzen zu beachten, die ihnen ihr geringerer Wechsel setzte.

Für den Rückgang des Privatunterrichts an den Universitäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war nicht zuletzt die Einführung des Abiturs bedeutsam, die im Königreich Hannover am 1. 1. 1830 erfolgte.¹⁰¹³ Das Maturitätsexamen hatte eine Standardisierung des Eingangsqualifikation zur Universität auf höherem Niveau zur Folge. Dadurch reduzierte sich generell der Nachhol- und Betreuungsbedarf im Privatunterricht der Universität. In dem Maße, wie der Schulzwang durchgesetzt und Schlupflöcher zur Umgehung des Abiturs für Schüler aus zahlungskräftigen Kreisen geschlossen wurden, fehlten den Privatdozenten die Frühabgänger aus dem häuslichen Privatunterricht finanzstarker Familien. Das Schwinden der Hofmeister in dieser Phase ist eine weitere Folge des Abitur- und Gymnasialzwangs für alle Studienanfänger.¹⁰¹⁴ Der geringere Betreuungsbedarf unter den nunmehr auch älteren Studienanfänger mit „Hochschulreife“ traf zugleich die Privatdozenten alten Stils und die traditionellen Dienstleister in der Funktion eines Gouverneurs, Hofmeisters, Hauslehrers etc. In den Jeremiaden bejahrter Privatdozenten während des Vormärz klingt daher immer wieder die Klage über ihre zurückgehenden Einnahmen aus dem Privatunterricht an. Für manchen waren dessen Erträge ungleich bedeutsamer als die Einkünfte aus ihren offiziellen Vorlesungen, die einige Privatdozenten in Konkurrenz zu den Professoren nicht mehr zum Laufen brachten.

Als das Kuratorium 1824 eine Genehmigungspflicht für die Zulassung „ausländischer“ Privatdozenten an der Georgia Augusta durchsetzte, war daher neben politischen Motiven auch die Befürchtung maßgebend, dass die *immer zunehmende Schwierigkeit eine sonstige Anstellung zu finden*, mit dazu beitragen könne, *daß sich die Zahl der Privat-Dozenten auf der Universität zu Göttingen zu sehr vermehrt*. Die studentische Frequenz der Georgia Augusta stand damals zwar unmittelbar vor dem Jahrhundertgipfel, aber damit zeichnete sich zugleich eine Überfüllungskrise in den parallelen und den nachgelagerten Berufsfeldern ab. Sie ließ einen Rückstau in die Privatdozentur erwarten und als Folge eine verschärfte Konkurrenz unter den Lehrenden sowie künftig zunehmende Unterhaltsprobleme der überjährigen Privatdozenten befürchten. Die Privatdozentur alten Stils war wegen ihres hohen Anteils nicht habilitierter Dozenten in besonderer Weise auf eine Osmose mit aufnahmefähigen Positionen und Laufbahnen außerhalb der Universität angewiesen – sei es als Erst- oder Zweitberuf.

¹⁰¹³ Breitschuh (wie Anm. 64), S. 45-87.

¹⁰¹⁴ Fertig, Ludwig: Die Hofmeister. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehrerstandes und der bürgerlichen Intelligenz. Stuttgart 1979.

Angesichts des gravierenden Rückgangs der Studentenzahl im späten Vormärz traten daher erstmals offene Verteilungskonflikte der Professoren und Privatdozenten um die sich verringernde Zahl der Hörer und ihrer Honorare auf. Einzelne Professoren veranlassten Untersuchungen des Universitätsgerichts wegen der Fachüberschreitung einiger Privatdozenten. Die Privatdozenten Focke [Nr. 27] und Karl Wilhelm Wolff hatten sich vor dem Universitätsgericht zu verantworten, weil sie durch unlautere Angebote einigen Professoren Hörer abspenstig gemacht und damit z. T. sogar den Ausfall testatpflichtiger Lehrveranstaltungen der Ordinarien veranlasst hatten.¹⁰¹⁵

Wegen dieser sich verschlechternden Rahmenbedingungen nahm bei den lebenslänglichen Privatdozenten mit steigendem Lebensalter das Gefühl ungerechter Behandlung zu. Jahrzehntelang hatten sie dem Staat gedient und der Universität als Privatlehrer kostenlos zur Verfügung gestanden. Im Vergleich mit ihren glücklicheren Studiengenossen auf den Lehrstühlen, denen eine fixe Besoldung das Leben erleichterte und eine Pension den Lebensabend vergoldete, sahen sie sich unverschuldet als Verlierer der Modernisierung und einer ungesicherten Gegenwart und Zukunft gegenüber. In den Augen dieser Privatdozenten war es recht und billig, dass der Staat, der viele Jahre von ihrer Arbeitskraft profitiert hatte, sich im Alter ihrer Not annahm.

Aber das Kuratorium hielt eisern an der verantwortungsarmen Rechtskonstruktion fest, nach der – ihrer Bezeichnung entsprechend – die Privatdozenten keine „öffentlichen“ Lehrer und damit auch keine Staatsdiener waren. Eine entsprechende Antwort nahm der Privatdozent Schrader [Nr. 22] 1829 zum Anlass, um dem Staats- und Kabinettsminister von Strahlenheim zu antworten: Man wolle den Privatdozenten nicht als Staatsdiener gelten lassen, *also ist der arme sich quälen müßende privat Docent eine Null im Staate*. In einer andern Eingabe verwies er auf Hunderte bereits im Staatsdienst stehender Männer, die ihn benutzt hätten und auf ihre Arbeiten, die sie bei ihm gefertigt und höheren Orts eingereicht hatten. Er spielte damit auf die Prüfungsvoraussetzungen des kameralistisch geprägten Examins für den Verwaltungs- und Justizdienst an, auf dessen Kandidaten er sich mit seinen praktischen Übungen als Privatdozent der Mathematik und des Bauwesens stark konzentriert hatte. Angesichts der staatlichen Verantwortungslosigkeit merkte er voll Selbstbewusstsein an:

*Es ist eine bekannte Sache, daß privat Docenten auf einer Academie nicht entbehrt werden können, und daß sie oft zur Ausbildung eines jungen Mannes mehr beitragen müssen, als öffentliche Lehrer thun.*¹⁰¹⁶

Die trotzig formulierte Selbsteinschätzung dieses Privatdozenten sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass angesichts der aufgezählten Probleme die Tage der Privatdozentur alten Stils gezählt waren. Das Kuratorium und vor allem die be-

¹⁰¹⁵ Untersuchungen gegen den juristischen Privatdozenten Karl Wilhelm Wolff (UAG: Sek. 317, Bl. 87 ff.) und gegen den Privatdozenten Focke weiter unten Seite 708.

¹⁰¹⁶ UAG: Kur 4. V. c. 35, Bll. 13-15.

troffenen Privatdozenten steckten in der Beziehungsfalle einer traditionellen Statusdefinition, die sich im Vormärz endgültig als nicht mehr tragfähig erwies. Eine *Venia legendi*, die der Promotion auf dem Fuße folgte, verleitete zu viele Promovierte zum Einstieg in die Privatdozentur. Sie eröffnete den interessierten Graduierten früh einen selektionsarmen Zugang zu einer „Fohlenweide“ mit großen Freiräumen und offenen Entwicklungschancen. Die Chancenverteilung in der Stichprobe der 32 Privatdozenten des SS 1812 zeigt aber mit nur sechs späteren Professoren, dass dieses System tatsächlich nur wenigen die Möglichkeit einer Hochschulkarriere bot. Die Liberalität beim Zugang und die Härte der folgenden Selektion zogen eine wachsende Schleppe der weniger Erfolgreichen nach sich. Zu groß war z. B. mit einer Quote von 15 Privatdozenten, der Anteil jener, die vor Ort einem Zweiterwerb nachgehen mussten. Angesichts ihrer Doppelbelastung konnten sie in der Regel an der Forschungsfront nicht mehr mithalten und verloren damit jede Absprungchance in eine Hochschulkarriere. Jene aber, die keinen absichernden Zweiterwerb eingingen, führte das System zu oft in die Risikogruppe der „Sozialfälle“, weil den im Universitätsdienst ergrauten Dozenten am Ende das Prädikat „Staatsdiener“ fehlte und daher das staatliche Gnadensbrot verweigert wurde.

Eine Universität, die sich im 19. Jahrhundert endgültig von einer die antike Überlieferung pflegenden Bildungseinrichtung zu einem forschungsbetonten und auf Effizienz ausgerichteten Ausbildungsort verschlankte, bot einem Privatdozenten alten Stils immer weniger Chancen. Die Probleme einer sich innovativ beschleunigten Veränderung der Wissenschaften verdeutlicht auf ihre Weise die in Tabelle 23 angedeutete Entwicklung im Fach Mathematik. Von den 39 Lehrveranstaltungen des SS 1830 wurden 28 von den Privatdozenten angeboten. Zwei Jahrzehnte später, im SS 1850 wird unter den nunmehr nur noch 13 Lehrveranstaltungen gerade noch eine von einem Privatdozenten abgehalten. Die Lehre im Fach Mathematik war fast ausschließlich in die Hände der Professoren übergegangen. Der einzige verbliebene Privatdozent Dr. Focke hatte sich schon in den vorangegangenen Jahren wiederholt vor dem Universitätsgericht zu verantworten, weil er unerlaubt Unterricht in andern Fächern erteilt hatte.¹⁰¹⁷

Angesichts dieser Probleme war es konsequent, dass durch die neue Zulassungsordnung der Privatdozenten vom 28. 3. 1831 eine verschärfte Selektion durch eine Anhebung der Eingangsvoraussetzungen eingeleitet wurde. Wie jede Veränderung im Bildungssystem, die mit finanziellen Erschwerungen verbunden ist, wird sich diese Reform in Zukunft auf die soziale Rekrutierung des akademischen Nachwuchses auswirken. Mit dem Verschwinden der Privatdozentur alten Stils minderte sich für die ökonomisch Schwachen deren Aufstiegschance, in das oberste Universitäts-Stockwerk zu gelangen. Bereits auf der schulischen Vorstufe hatte sich für den künftigen Nachwuchs mit der Transformation der traditionellen Lateinschule zum modernen Gymnasium des 19. Jahrhunderts der Bildungsweg verteuert und durch die Einführung des Abiturs verlängert. Diese soziale Selektion wie-

¹⁰¹⁷ Vgl. unten Seite 708.

derholte sich nunmehr auch an der Universität, weil die Habilitationsordnungen diese Ausbildungsetappe der Privatdozentur zeitlich ausdehnte und damit verteuerte. Das mehr oder minder reiche Bildungsbürgertum konnte für seinen männlichen Nachwuchs die Entwicklungschancen eines auf diese Schicht zugeschnittenen modernisierten Bildungssystems nutzen, während bildungswillige Aufsteiger niederer sozialer Schichten nunmehr vor massiven Barrieren standen. Die Privatdozentur neuen Typs war sozial exklusiver, als es die Privatdozentur alten Stils gewesen war. Nach den Untersuchungen von Martin Schmeiser, die sich auf die juristischen und medizinischen Privatdozenten des Zeitraums zwischen 1870 und 1920 bezieht, rückte der *reiche Erbe* unter den Privatdozenten in den Vordergrund. Je näher die Aspiranten diesem Typus kamen, desto größer war ihre Chance, die *Risikopassage* des Privatdozenten unter den veränderten Bedingungen erfolgreich zu überstehen. Wem unter den neuen Bedingungen die Mittel fehlten, hatte Geduld aufzubringen. Als Paul Anton de Lagarde 1869 nach Göttingen berufen wurde, waren seit seiner Habilitation in Halle fast 18 Jahre verstrichen.¹⁰¹⁸

¹⁰¹⁸ Schmeiser (wie Anm. 13). Vgl. dort das Kapitel 9: *Ein angebender Professor: der ideale reiche Erbe* und Kapitel 10: *Die Mühevollen: Professoren bildungsferner Milieus*. – Nach Schmeiser S. 75 kamen im Habilitationszeitraum 1830 bis 1859 78,6 % der habilitierten Hochschullehrer aus einem kulturell oder ökonomisch relativ privilegierten Elternhaus, in der Periode von 1860 bis 1889 stieg dieser Anteil auf 84 %. – Hanhart, Robert, Paul Anton de Lagarde und seine Kritik an der Theologie. In: Moeller, Bernd (Hg.): *Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe*. Göttinger Universitätschriften, A 1. Göttingen 1987, S. 271-305. Hier: S. 272.

16. Die Fakultätszugehörigkeit der Privatdozenten im SS 1812 und ihr Zahlenverhältnis zu den andern Hochschulangehörigen

Im Unterschied zu einigen andern Universitäten geringerer Größe war es in Göttingen ausschließliche Aufgabe der Fakultäten, den akademischen Nachwuchs zu rekrutieren, und dessen Zulassung wurde allein durch Prüfungen und Entscheidungen der Fakultäten reguliert.¹⁰¹⁹ Im folgenden Kapitel wird anhand der gewählten Stichprobe des SS 1812 untersucht, ob sich die Zulassungspraxis der vier Fakultäten unterschied und welche Tendenzen dafür maßgebend waren. Dabei wird auch die Relation der Privatdozenten zu der Zahl der Professoren und Studenten als mögliche Erklärung in Betracht gezogen.

Die Zahl der Privatdozenten in den vier Fakultäten zu Ostern 1812 ist in der Tabelle 15 dargestellt. Zu Vergleichs- und Kontrollzwecken sind die entsprechenden Größen der Zeiträume 1734-1799 und 1800-1850 angegeben.¹⁰²⁰ Am ehesten sind die Prozentzahlen der gepunkteten Spalten vergleichbar, da die Privatdozenten des SS 1812 eine Teilpopulation der Alterskohorte „1800-1850“ sind. Grundsätzlich kann man feststellen: die Momentaufnahme dieses Semesters weist keine großen Abweichungen auf. Aussagen über die Privatdozenten des SS 1812 können also mit einem – wenn auch begrenztem Anspruch auf Repräsentativität – über das SS 1812 hinaus formuliert werden. Auf die Abweichungen in der Theologischen und der Philosophischen Fakultät wird weiter unten eingegangen. Die Häufigkeitsdifferenzen zwischen den Zeiträumen 1734-1799 und 1800-1850 lassen vermuten, dass in der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät die Dynamik einer zunehmenden fachlichen Differenzierung im 19. Jahrhundert die Abweichungen verursachte, während die beiden andern Fakultäten in ihren traditionellen Strukturen verharrten.¹⁰²¹

¹⁰¹⁹ Vgl. dagegen die Beteiligung des engeren Konsistoriums in Freiburg [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 26].

¹⁰²⁰ Es wurden die bei Ebel im Catalogus aufgeführten Privatdozenten addiert.

¹⁰²¹ So auch Schubert (wie Anm. 13), S. 144.

Tabelle 15:
Anzahl und Prozentanteil der Privatdozenten der vier Fakultäten während des SS 1812 im Vergleich mit benachbarten Zeiträumen

Zeitraum	1734-1799		SS 1812		1800-1850	
Fakultäten	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Theologische	28	14%	3	9%	29	12%
Juristische	70	35%	8	25%	65	26%
Medizinische	31	16%	7	22%	52	21%
Philosophische	71	35%	14	44%	104	41%
Summe	200		32		250	

Da sich die Professoren weitgehend aus den Privatdozenten rekrutierten, wird in der folgenden Tabelle 16 pro Fakultät ein Vergleich zwischen der Zahl der Privatdozenten und der Professoren gezogen, wobei die Klammerangabe die Zahl der außerordentlichen Professoren nennt. Da nur ein Bruchteil der Privatdozenten des SS 1812 den Professorenstatus erreichte, hingegen ein großer Teil von ihnen auf längere Zeit oder auf Dauer als Privatlehrer an der Georgia Augusta tätig war, wird ihre Zahl wegen einer denkbaren Kovariation mit dem Lehrbedarf der Studentenschaft auch mit deren Größe verglichen.

Tabelle 16:
Anzahl und Zahlenverhältnis der Privatdozenten, Professoren und Studenten der vier Fakultäten im SS 1812¹⁰²²

Fakultäten	PROF. Anzahl	PD. Anzahl	STUD. Anzahl	Relation PROF./PD.	Relation PD/STUD	Relation PROF/STUD
Theologische	3 (+1)	3	198	1 : 0,75	1 : 66	1 : 50
Juristische	6	8	308	1 : 1,33	1 : 39	1 : 51
Medizinische	9 (+1)	7	125	1 : 0,70	1 : 18	1 : 13
Philosophische	15 (+7)	14	84	1 : 0,63	1 : 6	1 : 4
Summe bzw. Durchschnitt	42	32	715	1 : 0,76	1 : 22	1 : 17

¹⁰²² Als Quelle diente der deutschsprachige Lektionskatalog, abgedruckt in GGA 1812, S. 457-472. – Dabei ist folgendes zu beachten: Professoren, die zusätzlich in einer andern Fakultät lasen, werden nur in ihrer Stamm-Fakultät gezählt. – In der Juristischen Fakultät wurden der Privatdozent und Tribunalprokurator Dr. Jordan als Person und auch seine Lehrveranstaltungen nicht in die Tabelle aufgenommen. – Der Hof- und Staatskalender 1812 (wie Anm. 68), führt 44 Professoren (S. 404 f.) und 32 Privatdozenten (S. 406) auf. – Die Klammerangabe nennt die Zahl der ao. Professoren.

In der Datenreihe, die die Relation zwischen Professoren und Privatdozenten wiedergibt, fällt das Zahlenverhältnis in der Juristischen Fakultät auf, weil hier die Zahl der Privatdozenten die der Professoren übertraf, während bei den übrigen Fakultäten die Werte auf niedrigerem Niveau in einem begrenzten Bereich schwankten: auf einen Professor entfallen dort nicht einmal ein Privatdozent (3/4 bis 2/3). Der Ausnahmewert der Juristischen Fakultät erklärt sich offensichtlich nicht aus einem erhöhten Nachwuchsbedarf oder aus besonders großen Aufstiegschancen. Ausschlaggebend war vielmehr der Lehrbedarf angesichts einer extrem hohen Studentenzahl dieser Fakultät: auf einen Professor entfielen 51 Studenten. Die Juristische Fakultät hat offensichtlich durch eine großzügige Vergabe der *Venia* an Privatdozenten den Lehrbedarf zu kompensieren versucht. Wie bereits gezeigt wurde, hat sie dabei nicht in allen Fällen die erforderlichen Qualitätsstandards bei der Gewinnung der Privatdozenten zu wahren verstanden und eher den auf die Lehre bezogenen Repetentenbedarf befriedigt als eine Förderung juristischer Talente betrieben.¹⁰²³ Es fällt auf, dass die Juristische Fakultät ihr Personalproblem nicht durch ao. Professoren zu entschärfen versuchte, was zugleich dem Nachwuchs in der eigenen Fakultät vor Ort eine kleine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet hätte. Die Juristische Fakultät ist zu diesem Zeitpunkt die einzige Fakultät ohne ein Mitglied dieser Statusgruppe.

Zwar ist auch in der Theologischen Fakultät eine mit den Juristen vergleichbare Relation zwischen der Zahl der Studenten und der Professoren zu verzeichnen, diese Fakultät hat sich aber nicht über eine vermehrte Zulassung von Privatdozenten zu entlasten versucht. Bis zum Jahr 1810, in dem der Ordinarius Pott von Helmstedt nach Göttingen übergang, haben die beiden theologischen Ordinarien Planck und Stäudlin seit von Ammons Abgang (1804) allein die relevanten Veranstaltungen im Lehrangebot der Fakultät bestritten, denn Plancks Sohn Heinrich Ludwig wurde auch erst 1810 zum ao. Professor berufen.¹⁰²⁴ Die Theologische Fakultät profitierte allerdings im alttestamentlichen und im Bereich der orientalischen und klassischen Sprachen in sehr großem Umfang von Dienstleistungen der Philosophischen Fakultät. Der Orientalist Eichhorn und der Alt- und Neutestamentler Tychsen z. B. boten nicht nur im Rahmen ihrer Philosophischen Fakultät einschlägige Lehrveranstaltungen an, sie sind darüber hinaus auch im Lektionskatalog der Theologischen Fakultät vertreten. Damit ist die Professoren-Studenten-Relation dieser Fakultät nur eingeschränkt als Indiz für die Lehrbelastung ihrer Professoren zu werten.

Im Vergleich mit der Lehrbelastung der Theologischen und der Juristischen Fakultät zeigen die Tabellendaten für die Philosophische Fakultät ein extrem günstiges Verhältnis zwischen Lehrenden und Studenten. Wie weiter unten gezeigt werden soll, ist diese Relationsangabe ein verzerrendes Artefakt der Immatrikulationsgepflogenheiten. Sie spiegelt nicht die tatsächliche Lehrnachfrage, denn die

¹⁰²³ Vgl. z. B. die Kapitel 22. 1, 25 und 30. 1.

¹⁰²⁴ Zur Begründung einer Berufung Potts durch die Generaldirektion vgl. Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 177 f.

Philosophische Fakultät bot allein mehr Lehrveranstaltungen an, als die übrigen drei Fakultäten zusammen. Diese Proportion deutet auf ihre traditionelle Dienstleistungsfunktion für die drei oberen *Berufsfakultäten* hin. Die Philosophische Fakultät diente bis in die Neuzeit hinein als sprach- und formaltbildende „Nachschule“ für einen unzureichend entwickelten Sekundarbereich und für jene betuchten Studenten, die z. T. in jungen Jahren aus dem Privatunterricht an die Universität übergingen. Es war eine wesentliche Aufgabe der Philosophischen Fakultät als „Vorschule“ der drei oberen *Berufsfakultäten* die dort immatrikulierten Studienanfänger mit fehlenden Brückenqualifikationen zu versehen, die ihnen ein erfolgreiches *Brotstudium* als Theologe, Jurist oder Mediziner ermöglichte. Diese Dienstleistung für die Studenten anderer Fakultäten ist für das übergroße differenzierte Lehrangebot der Philosophischen Fakultät maßgebend. Ein ökonomischer Reflex der alten propädeutischen Funktion der Philosophische Fakultät spiegelt sich vielleicht in der Regelung, wonach die acht Mitglieder der engeren Fakultät ein Drittel bzw. ein Viertel aller Immatrikulationsgelder zur gleichmäßigen Verteilung untereinander erhielten.¹⁰²⁵ Die Mitglieder der andern drei Fakultäten waren an diesen Einkünften nicht beteiligt.

Leider liegen keine Untersuchungen über Studienordnungen oder –gepflogenheiten vor, die uns abzuschätzen erlauben, in welchem Umfang Studenten oberer Fakultäten Dienstleistungen der Philosophischen Fakultät nachzufragen hatten bzw. tatsächlich in Anspruch nahmen. Für die Universität Tübingen war z. B. noch 1796 vorgeschrieben, dass niemand aus der Philosophischen Fakultät in eine höhere vorrücken durfte, der nicht zuvor in der Philologie, Philosophie und Historie einen hinreichenden Grund gelegt hatte.¹⁰²⁶ Michaelis schätzte 1770 in seinem *Raisonnement*, dass von den täglichen fünf Kollegien eines Studenten dieser vermutlich eins oder zwei nicht in der eigenen Fakultät sondern in der Philosophischen Fakultät hörte, so dass für die eigene Fakultät *viertelhalb täglichen Stunden* (3 ½ Stunden) übrig blieben.¹⁰²⁷

Dieser große Lehrbeitrag der Philosophischen Fakultät spiegelt sich nicht in ihren Einschreibungszahlen, denn in dieser etwas brotlosen Durchgangsfakultät der Philosophen wurden nur wenige Studenten zur Immatrikulation zugelassen. Obgleich viele Studenten anderer Fakultäten anfangs ihre Dienstleistungen in Anspruch nahmen, wurde erwartet, dass sie sich in einer der drei oberen *Berufsfakultäten* immatrikulierten, die ihnen das letzten Endes berufsqualifizierende *Brotstudium* anbot. Daher erregten die Studenten Ernst Christian Trapp (1765) und Friedrich August Wolf (1777) bei ihrer Immatrikulation Befremden, als sie mit Hinweis auf ihre beabsichtigte Lehrerkarriere bzw. auf ihre philologischen Interessen bei der

¹⁰²⁵ Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 162. – Ursprünglich muss es ein Drittel gewesen sein, denn noch 1793 kam die *Tertia inscriptionum* zur Verteilung, die jedem Facultisten damals einen Anteil von 23 rthlr. 18 ggr. pro Semester einbrachte (UAG: Phil. Dek. 86, Nr. 4).

¹⁰²⁶ Marti: Dissertation (wie Anm. 136), S. 14, Anm. 63. – Über eine vergleichbare Regelung an der Universität Freiburg vgl. Speck (wie Anm. 326), S. 63. Sie wurde weitgehend von den in Freiburg einflussreichen Jesuiten erzwungen.

¹⁰²⁷ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 301.

Philosophischen Fakultät immatrikuliert werden wollten. Beiden wurde empfohlen, sich in der Theologischen Fakultät einzuschreiben. Trapp – später der erste deutsche Pädagogikprofessor – wurde von Heyne vor einem Studium der Philologie gewarnt.¹⁰²⁸ Der später als Altphilologe berühmte Wolf schreibt in seiner Selbstbiographie über seine Göttinger Immatrikulation bei Prorektor Ernst Gottfried Baldinger am 8. 4. 1777:

Das Philologiae studiosus, wie ich mich in der Matrikel zu nennen bat, fiel dem Baldinger sehr auf – ich konnte mich aber nicht bewegen lassen Theologiae dafür schreiben zu lassen, obwohl ich im 1sten halben Jahr anfang ein exegetisches Collegium über einen paull. Brief zu hören. Der Apostel wollte mir aber nach und neben meinen Griechen nicht gefallen. Nicht weniger aber stutzte, wie es schien, Heyne, da ich ihm auf sein Befragen bezeugte, daß ich mich ganz ausschließlich nur philologischen Studien widmen würde. Dabei, sagte er, ist ja kein Brot – denn wem kann es einfallen gerade, wenn es was rechtes sein soll, auf einen von den Dutzend Plätzen auf Univv. studieren zu wollen, bei denen man allenfalls vor dem Verhungern sicher ist. Ich: Da ich vom Hunger bisher noch nichts erfahren, so denke ich auch an nichts als mich mit dem zu beschäftigen, wohin mich meine Neigung zieht. Und wenn diese Erfolg hat, nun so kann mir ja mal einer von denen Plätzen werden. Dazu lachte er behaglich und entließ mich ohne allen Rath, schien überhaupt nie Zeit und Lust zu haben in ein längeres Gespräch einzugehen.¹⁰²⁹

Die Philosophische Fakultät befand sich allerdings bereits in einer Übergangssituation, die ihren Stellenwert grundsätzlich verändern sollte – auch wenn Heyne als ein Promotor dieser Entwicklung diese hinter seinem Rücken sich vollziehende Wende noch nicht so sah.¹⁰³⁰

In dem „Überschuss“ an Lehrenden in der Philosophischen Fakultät deutet sich auch jene bereits angelaufene fachliche Differenzierung an, die der Philosophischen Fakultät einen unvergleichlichen Entwicklungssprung im 19. Jahrhundert bescheren sollte: ein Ort der disziplinären Entfaltung der (neueren) Philologien, der Naturwissenschaften, der Mathematik, der Staatswissenschaften, des ökonomischen Wissens etc. In den Anwendungsbereichen dieser Wissenschaften werden neue Berufsfelder entstehen. Zu dieser fachlichen und innerfachlichen Differenzierung werden nicht zuletzt die Privatdozenten mit ihren Spezialisierungen Ausgangspunkte setzen.¹⁰³¹ Diese Entwicklung wird der Philosophischen Fakultät den Status einer gleichberechtigten Fakultät einbringen, für den der zeitgenössische Neuhumanismus bereits den Boden bereitet hatte. Insbesondere die Philosophische Fakultät der neugegründeten Universität Berlin wird diesen Durchbruch herbeiführen.

¹⁰²⁸ Ehlers, Martin: Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona/Lübeck 1766, S. 246.

¹⁰²⁹ Reiter: Wolf (wie Anm. 495), Bd. 2, S. 339.

¹⁰³⁰ Zu dieser Entwicklung generell Frijhoff (wie Anm. 635), S. 289 f.

¹⁰³¹ Dazu Schubert (wie Anm. 13), Kap. VI: Fächerdifferenzierung als Folge des Habilitationsgedankens, S. 141-145.

Während z. B. die Theologische Fakultät noch an der Leitvorstellung festzuhalten versuchte, den theologischen Dozentennachwuchs für die gesamte Breite des theologischen Aufgabenfeldes qualifizieren zu wollen, war dies in der Philosophischen Fakultät bereits vor dem Anfang des 19. Jahrhunderts angesichts der fachlichen Differenzierung eine Illusion. Die Entscheidung, mit der neuen Zulassungsordnung des Jahres 1831 die *Veni*abgabe auf Fachsegmente einzuengen, wurde vor allem durch die Entwicklung in der Philosophischen Fakultät erzwungen. Zu dieser Eingrenzung trugen auch Konflikte mit einzelnen Privatdozenten bei, die sich im Vormärz zur Gewinnung von Zuhörern angesichts einer schrumpfenden Studentenfrequenz zu fragwürdigen fachfernen Kompetenzanmaßungen verleiten ließen.

17. Die Beteiligung der Professoren und Privatdozenten am Lehrangebot des SS 1812

Die erste Ankündigung einer Lehrveranstaltung war für den jungen Privatdozenten eine wichtige Etappe auf dem Weg ins akademische Lehramt. Ihr Abdruck in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* und der handschriftliche Aushang am Schwarzen Brett dokumentierten: ich stehe jetzt auf der andern Seite der Hörsaalbank und bin unter den Lehrenden der Georgia Augusta angekommen. Durch die *disputatio pro loco* hatte man sich zwar formell die *Venia legendi* und den Platz auf dem Katheder erstritten. Mit der Ankündigung von Lehrveranstaltungen betrat der junge Dozent aber erst die wahrhaft entscheidende *arena* oder *palaestra* des von der Lehrkonkurrenz bestimmten Universitätsalltags. In der Auseinandersetzung mit den

andern Privatdozenten und den Professoren um die wählerischen Studenten hatte der hoffnungsvolle Anfänger anhand von Erfolg und Misserfolg in absehbarer Zeit die Entscheidung zu treffen, ob er seine Zukunft weiterhin mit der *alma mater* verbinden oder diese angeblich *näbrende Mutter* besser verlassen sollte, weil sich der wissenschaftliche und finanzielle Erfolg nicht einstellen wollte.

17. 1. Angebotsmöglichkeiten und -zwänge

Saalfeld, der den dritten Band des *Pütter* 1820 herausgab, unterscheidet drei Varianten von *Lehrstunden*:

- öffentliche (*publicæ*), d. h. unentgeltliche,
- private Kollegien,
- *Privatissima auf Wunsch und nach Wahl einzelner Studierenden.*

Die Veranstaltungen der letzten beiden Kategorien waren honorarpflichtig, wobei insbesondere das oft als Einzelunterricht erteilte *Privatissimum* Verhandlungssache war. In der Regel galt damals noch, dass ein Kolleg täglich außer am Sonnabend gelesen wurde. Manche Dozenten nahmen aber auch diesen Tag noch zu Hilfe.¹⁰³² Unklar ist der Charakter und die Honorarpflichtigkeit der sog. Privatgesellschaften, über die Dekan J. T. Mayer in einem Missiv vom 14. 9. 1804 an die Philosophische Fakultät meinte Klage führen zu müssen. Er hielt die angeblich gelehrten Privatgesellschaften, Conversationsstunden u. dergl., *die jetzt so häufig von Privat Docenten angekündigt und wirklich gehalten werden mehr schädlich als nützlich*. Die damit verfolgten Nebenzwecke seien nicht die edelsten, wie das Angebot des Repetenten Johann Horn zeige, der ankommende Studenten über die Wahl der zu hörenden Vorlesungen orientieren wollte. Mayer sah aber keinen Ansatzpunkt, um diesen *gelehrten Unfug* aufzuhalten, und aus der Fakultät ging niemand auf das Problem ein. Vielleicht bewerteten einige Facultisten die Privatgesellschaften anders. Sie boten nämlich den Studierenden die Möglichkeit, auf der Basis der in jener Zeit viel beschworenen Freundschaft mit Gleichgesinnten im Anschluss an junge und begabte Dozenten Studien- und Lebensgemeinschaften zu bilden, um Unzulänglichkeiten der offiziellen Studienorganisation und des Universitätslebens mit seiner offiziellen Kälte zu kompensieren.¹⁰³³

¹⁰³² Pütter: Gelehrten-geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 561. – Dort auch zur Dauer der kurzen Ferien auf S. 561-563.

¹⁰³³ UAG: Phil. Dek. 88, Nr. 8 und Nr. 7. Mit dem Repetenten Horn hatte die Philosophische Fakultät eine Auseinandersetzung, weil er sich legitimiert glaubte, ohne Autorisierung durch die Fakultät die hebräische Grammatik lehren zu dürfen, womit er einen neuralgischen Punkt im Verhältnis der ersten und der letzten Fakultät berührte. Durch Horns Ruf nach Dorpat wurde dieser immer wieder aufflammende Konflikt vorläufig gegenstandslos, bis er durch den Antrag des Repetenten Mahn 1809 sich wieder entzündete. – Zur ungemein attraktiven und fruchtbaren *Privatsozietät* oder *Pädagogischen Gesellschaft* des Privatdozenten Herbart vgl. Asmus: Herbart (wie Anm. 205), S. 153. – Zur Entstehung einer „extraordinären Universität“ in Jena, das Herbart vertraut war, vgl. Müller, Gerhard: Die extraordinären Universität – Jenas Modernisierungsweg. In: Ders. u. a. (Hg.): Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800. Pallas Athene 2. Stuttgart 2001. S. 191-195.

Saalfeld erwähnt im Zusammenhang mit seiner Klassifikation der Lehrveranstaltungen den gegen Göttingen erhobenen und von ihm als berechtigt angesehenen Vorwurf, wonach die Zahl der wirklich gehaltenen *öffentlichen* Vorlesungen sich immer mehr verringert habe. Zur Erklärung dieser Tendenz griff er auf die nach seinem Dafürhalten zutreffende Meinung zurück, die Studenten würden bezahlte Kollegien viel seltener versäumen, weil sie etwas gekostet hätten. Die ursprüngliche Verpflichtung der Professoren, die als *öffentliche Lehrer* eine ihrer Lehrveranstaltungen *publice* anzubieten hatten, wurde also zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr in aller Strenge eingehalten. Als Dahlmann vor Antritt seiner Göttinger Professur sich bei seinem theologischen Kollegen Lücke nach dem Ausmaß seiner Lehrverpflichtungen erkundigte, teilte ihm dieser am 24. 7. 1829 mit, es sei völlig befriedigend, wenn er zwei *Privata* lese. Nach *publicis* würden weder die Regierung noch die Studenten fragen.¹⁰³⁴

Die Privatdozenten sind aus nahe liegenden Gründen in der Veranstaltungskategorie der honorarlosen öffentlichen Vorlesungen selten vertreten. Im SS 1812 waren unter den 80 Lehrangeboten der Privatdozenten sechs *publice*. Als Anbieter sind die Juristen von Weyhe, Rothamel und Brinkmann, die Mediziner Kraus und Spangenberg und der Philologe Schulze zu verzeichnen. Deren unentgeltliche Angebote lagen allerdings nicht im Pflichtbereich des Studiums, sondern waren zumeist ein- oder zweistündige Kurzläufer mit dem Charakter einer Kür. Die Anbieter verfolgten vor allem ihre eigenen Interessen, denn in den meisten Fällen standen die Themen ihrer unentgeltlichen Angebote mit den aktuellen Veröffentlichungen dieser Privatdozenten im Zusammenhang. Ernst Schulze, Dichter der *Rose*, der Anfang 1812 ein klassisches Gedicht zum Thema seiner *Venia*-Schrift gemacht hatte, las im SS 1812 einstündig über die lyrische Poesie der Griechen. Der noch nicht einmal promovierte Jurist Brinkmann hatte 1812 eine Publikation über die Erbfolge nach dem *Code Napoléon* vorgelegt, worauf ihm die Generaldirektion die Erlaubnis erteilte, über diesen maßgebenden Codex des Zivilrechts lesen zu dürfen. Der Mediziner Kraus las zweistündig über die Chirurgische Arzneimittellehre anhand der gerade erscheinenden 5. Auflage von Arnemann's chirurgischer Arzneimittellehre, die von ihm herausgegeben wurde. Jeder dieser Anbieter hoffte vermutlich, als Schriftsteller auf seine Kosten zu kommen.¹⁰³⁵

Nicht selten wählten Privatdozenten eine offene Form der Ankündigung ihrer Lehrveranstaltungen, in der Zeitpunkt und zeitlicher Umfang der Veranstaltung und z. T. auch der Charakter der Veranstaltung noch ausgespart waren. Unsicherheit über ihre Chancen, aber auch die Notwendigkeit und Bereitschaft, auf nicht voraussehbare Möglichkeiten flexibel reagieren zu wollen, führten dazu, erst in einer Abstimmung mit den sich meldenden Interessenten die noch offenen Fragen zu entscheiden. Auch in Göttingen hatte sich die Gepflogenheit entwickelt, wo-

¹⁰³⁴ Christophersen (wie Anm. 773), Teil 2, S. 319.

¹⁰³⁵ An der Universität Freiburg durfte nach der *Norm* von 1818 kein Privatdozent *mehr als wöchentlich drei Stunden unentgeltlich Vorlesungen halten* [Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 126, § 15]. Vermutlich war diese Regelung zum Schutz der Professoreneinkünfte aus deren *kostenpflichtigen* Privatvorlesungen gedacht.

nach die Studenten sich vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bei den Dozenten anzumelden hatten. Sie ließen sich mit einem Billett einen Platz im Hörsaal zuweisen und entrichteten gegebenenfalls – *praenumerando* – das Kolleggeld. Ein Privatdozent wagte allerdings nur selten eine Vorauszahlung zu fordern. Bei der Anmeldung ergab sich aber für die Privatdozenten die Gelegenheit, das größte Glück der größten Zahl im Wege der Absprache mit den Betroffenen herbeizuführen. Innerhalb jener Übungsangebote, die den Privatdozenten vorbehalten waren, wie z. B. dem lateinischen und griechischen Sprachunterricht bzw. den *Examinatoriis* oder *Repetitoriis* pflegten diese im gedruckten deutschsprachigen Lektionsverzeichnis ohnehin nur ihre grundsätzliche Lehrbereitschaft zu erklären. Die Nachfragenden dieser Kategorien befriedigten sie im Privatunterricht, wo sie für einzelne oder für kleine Gruppen tätig wurden. Aber vielleicht rutschte auch manche als Kolleg geplante Veranstaltung auf diese Weise – angesichts geringer Nachfrage – in die Kategorie der *Privatissima*, in der die Privatdozenten als Anbieter dominierten.

Bei der zeitlichen Platzierung der Lehrveranstaltungen empfahl es sich für einen Privatdozenten, nicht parallel zu den attraktiven Vorlesungen der Koryphäen seines Faches anzukündigen. Von seiner Bedeutung eingenommen, machte der Privatdozent Schopenhauer schon sehr früh seine Abneigung gegenüber Hegel und seiner *Philosophie des absoluten Unsinn*s deutlich, indem er an der Universität Berlin zeitlich parallel zu dessen Vorlesungen ankündigte – mit der Folge, dass ihm von seinem zweiten Semester ab die Hörer wegblieben. Um entsprechende Kollisionen unter den Professoren einer Fakultät zu vermeiden, waren an der Georgia Augusta die Fakultäten gehalten, zuvor ein Einvernehmen herbeizuführen, bei dem allerdings nur die Optionen der o. Professoren gemäß ihrer Ranghöhe zum Zuge kamen. Belege für derartige Fakultätssitzungen fehlen allerdings.¹⁰³⁶ Die andern Dozentengruppen wurden an dieser Entscheidung nicht beteiligt und hatten sich mit dieser Vorgabe nachträglich zu arrangieren. Insbesondere die Privatdozenten als letztes Glied der Kette waren daher in vielen Fällen gezwungen, sich an den professoralen Vorentscheidungen zu orientieren und die sich dabei abzeichnenden Freiräume zu nutzen. Bei 37 der insgesamt 80 Lehrangebote der Privatdozenten im SS 1812 sind daher der Termin bzw. die Zahl der Wochenstunden – oder beide – nicht angegeben. Der akademische Musikdirektor Forkel [Nr. 19] nannte grundsätzlich keine fixen Termine für seine Lehrveranstaltungen. Mit einer immer wiederholten Wendung gab er Semester für Semester an, dass er seinen theoretischen und praktischen Unterricht in beliebigen Stunden erteilen werde. Als Anbieter für eine musikinteressierte Minderheit innerhalb und außerhalb der Universität stellte er sich mit seinen Privatstunden flexibel auf deren Möglichkeiten und Wünsche ein. Bei den vorbereitenden Absprachen der Privatdozenten mit den sich anmeldenden Studenten konnten in seltenen Fällen sogar

¹⁰³⁶ Vgl. z. B. die Regelung der Juristischen Fakultät in ihrem Statut bei Ebel: Privilegien (wie Anm. 145), S. 115, Art. IV. – Zu Schopenhauers Auslassungen gegenüber Hegel vgl.: Schopenhauer, Arthur: Über die Universitäts-Philosophie. Bibliothek des skeptischen Denkens. 2003, S. 61 u. ö.

das inhaltlich ganz andere Akzente gesetzt werden, wie eine Untersuchung der Lehrveranstaltungen des mathematischen Privatdozenten Focke ergab.¹⁰³⁷ Flexibilität rentierte sich für Nischenanbieter.

Randstunden im Tageslauf und der Samstag mussten daher von den Privatdozenten besonders stark für Ausweichmanöver genutzt werden. Wenn der Privatdozent Müller [Nr. 28] im SS 1812 seine Übungen für militärische und topographische Vermessungen dreimal wöchentlich morgens von 5 bis 8 Uhr ansetzte, ist dies einmal wegen seiner Funktion als Distriktbaumeister im Leinedepartement erklärbar, die ihn u. a. auch zur Aufsicht über die Universitätsbauten verpflichtete. Zum andern konnte er vermutlich nur zu dieser Zeit sich für seine dreistündige Übung im Gelände eine Chance ausrechnen. Aber auch der Mediziner Prof. Stromeyer sen. las seine spezielle Pathologie morgens um sechs Uhr, denn den Gepflogenheiten der Zeit entsprechend zählten auch die Professoren zu den Frühaufstehern.

Was die Wahl des Ortes anging, wird ein Privatdozent zumeist in der eigenen Wohnung den größten Raum mit Tischen und Bänken als Mini-Auditorium hergerichtet und im Winter für Beleuchtung und Heizung gesorgt haben. Bei armen Privatdozenten empfahl es sich, die winterliche Gardarobe nicht abzulegen. Als der ungarische Privatdozent M. Butschany am 7. 5. 1759 dem Kurator von Münchhausen sein Elend klagte, schrieb er über die zahlungsunwilligen Studenten:

*Meine Zuhörer, worunter sich viele Reiche, ja auch Barones befunden haben, sahen meine Noth, denn sie mußten mit mir manchmal in der größten Kälte in einer kalten Stube sitzen, und doch war keine Hülfe da. Mitten in diesen betrübten und bedauernswürdigen Umstände, dachte ich wie ich noch nützlicher auf dieser Universität seyn möchte. Ich habe eine ziemliche summa Geld geliehen um mir die nöthigen Instrumente zu der Physic anzuschaffen, ich habe mich in die Verfassung gesetzt, anjezo den ganzen cursum philosophicum vorzutragen.*¹⁰³⁸

Sich für die apparativen Voraussetzungen seiner experimentellen Vorträge zu verschulden, erschien dem ungarischen Privatdozenten wichtiger als für Wärme in seiner Lehrstube zu sorgen.¹⁰³⁹

Falls ein Privatdozent mehr Zulauf hatte, empfahl es sich für ihn, Kontakt zu Professorenwitwen oder zu noch lebenden Ordinarien aufzunehmen, um deren Privat-Auditorium mitbenutzen zu dürfen. Da der Privatdozent Thiersch im Hause des Altphilologen Mitscherlich wohnte, konnte er seine Veranstaltungen in dessen häuslichen Lehrsaal abhalten. Ein paar Häuser weiter in der Goethe-Allee Nr. 13 hatte sich Pütter im eigenen Hause einen Hörsaal einbauen lassen, der über

¹⁰³⁷ UAG: Sek 317, Bl. 11 f.

¹⁰³⁸ UAG: Kur 4, V. c. 13, Bll. 6-8. – Lichtenberg heizte sein Auditorium nachmittags etwa vier Stunden [Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 659]. – Durch Licht- und Heizungsbedarf verteuerte sich die Lehre in einem Wintersemester.

¹⁰³⁹ Tütken: Butschany (wie Anm. 368), S. 115.

200 Plätze umfasste.¹⁰⁴⁰ Lichtenberg bot 1784 seinem Freund G. A. Bürger an, dass er als Privatdozent gegebenenfalls in seinem Auditorium lesen könne.¹⁰⁴¹ Ein in dieser Größenordnung nicht erwarteter Zulauf setzte im SS 1815 den juristischen Privatdozenten Brinkmann [Nr. 11] in Verlegenheit, als er bei der Anmeldung zu seiner Lehrveranstaltung über das Pfandrecht feststellen musste, dass sich über 150 Zuhörer für seine Veranstaltung interessierten. In einem Schreiben an das Kuratorium vom 30. 8. 1815 monierte Brinkmann, dass der Senat sich auf seinen Antrag hin, nicht bereit gefunden hatte, ihm das universitätseigene s. g. Sommer-Auditorium während einer Zeit, die niemand *genierte*, zu überlassen.¹⁰⁴² In der Regel versuchten die Privatdozenten ihre Lehre möglichst bald nach ihrer Zulassung aufzunehmen. Wer vorsichtig war, begann seine Chancen zunächst in Form von Privatissima zu erproben und von ihnen ausgehend, den Grad seiner Bekanntheit soweit zu vergrößern, dass er sich der Konkurrenz auf der Kolleg-Ebene stellen konnte. Aber es gab auch den Ausnahmefall des medizinischen Privatdozenten Breden [Nr. 12], der nach eigenen Angaben sechs oder sieben Jahre nach der Erteilung der Venia im Jahre 1799 verstreichen ließ, bis er seine erste Lehrveranstaltung ankündigte.¹⁰⁴³ Nach dem deutschsprachigen Lektionskatalog waren es tatsächlich zehn Jahre, denn er bot in diesem Medium zuerst für das SS 1809 eine Veranstaltung zur Arzneimittellehre – verbunden mit der allgemeinen Therapie – sowie eine Veranstaltung zur allgemeinen und speziellen Pathologie an.¹⁰⁴⁴ Vermutlich stand er mit dem hohen Anspruch an die Medizin und an seine eigene Qualifikation sich selbst im Wege. Die meisten Privatdozenten waren hingegen nach der finanziellen Durststrecke des Studiums als nicht besoldete Anbieter aus ökonomischen Gründen gezwungen, wegen der Höregelder ihre Dienstleistungen rasch an den Mann zu bringen. Aber auch die Fakultäten waren in gewissen Fällen an einem schnellen Auftritt einzelner Privatdozenten interessiert, um eine *kleine Lücke* im Semesterangebot schließen zu können.¹⁰⁴⁵

17. 2. Gliederung des Lehrangebots während des SS 1812

Da es keine Berichtspflicht der Dozenten über die studentische Frequenz ihrer Lehrveranstaltungen gab, lässt sich der Anteil der Göttinger Privatdozenten an der Befriedigung des Lehrbedarfs ihrer Fakultät in der Frühzeit der Georgia Augusta nicht einmal schätzen. Erst mit der Einführung der Quästur im Jahre 1842 sind

¹⁰⁴⁰ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 24, Anm. 35. – Als in Pütters letztem Jahrzehnt die Studentenzahl zurückging, teilte er nach dem Beispiel anderer Kollegen den Hörsaal durch eine demontierbare Bretterwand und schuf so u. a. ein Sommer- und ein Winterauditorium [Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 840].

¹⁰⁴¹ Thiersch: Leben (wie Anm. 34), S. 45. – Lichtenberg (wie Anm. 985), Bd. IV, S. 373.

¹⁰⁴² Vgl. unten Seite 484. – Zum Sommerauditorium vgl. oben Seite 104. – Vielleicht galt es als unschicklich, dass ein Privatdozent im „offiziellen“ Sommerauditorium lehrte.

¹⁰⁴³ UAG: Sek 315, Bl. 133 f.

¹⁰⁴⁴ GGA 1809, S. 432.

¹⁰⁴⁵ Vgl. oben Seite 243.

repräsentative Aussagen über das Belegverhalten der Studenten und damit über deren Lehnachfrage bei einzelnen Dozenten möglich.¹⁰⁴⁶ Bevor die Einziehung der Höregelder an den Quästor delegiert wurde, entrichtete jeder ehrliche Student dem Dozenten unmittelbar seinen Obulus.¹⁰⁴⁷ Vor der Einführung der Quästur ist daher eine Einschätzung des Lehrvolumens im Ganzen, bzw. des Anteils von Dozentengruppen oder von einzelnen nur anhand der wenig aufschlussreichen gedruckten Ankündigungen der Lehrveranstaltungen möglich. Da der lateinische Lektionskatalog bis 1832 in der Regel nur die Angebote der Professoren ausweist, wird im folgenden der deutschsprachige Lektionskatalog zur Datenerhebung über den Lehranteil der Privatdozenten herangezogen. Er wurde regelmäßig in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* abgedruckt. Für das hier untersuchte Stichprobensemester des Sommers 1812 erschien er am 21. März 1812.

Da diese Ankündigungen nur den Vorsatz zum Ausdruck bringen aber nicht seine Realisierung, ist eine quantitative Aussage anhand dieser Quellengruppe mit einem großen Unsicherheitsfaktor behaftet. Ob eine Veranstaltung überhaupt zustande kam, hing vor allem von der studentischen Nachfrage ab, und sie entschied auch über das Ausmaß des Zulaufs. Auf den *applausus*, die Akzeptanz und den studentischen Zuspruch waren die Privatdozenten mit ihren eher randständigen Angeboten im besonderen Ausmaß angewiesen, denn die zentralen Lehrveranstaltungen des Fachs (Hauptvorlesungen) behielten sich die Ordinarien vor. Ein weiteres Handikap der Privatdozenten war, dass sie dem studentischen Publikum zunächst ein wenig beschriebenes Blatt waren. Dies musste auch Pütter, der wohl berühmteste Rechtswissenschaftler der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, am Anfang seiner Göttinger Karriere feststellen. Als er im WS 1747/48 – als ao. Professor – seine Göttinger Vorlesungen aufnahm, kamen in seine Veranstaltung zum Reichsprozess nur drei Hörer und zu der *publice* angekündigten über das Naturrecht nicht ein einziger. Zur Vorlesung über das deutsche Privatrecht, das außerhalb seines Berufungsschwerpunktes lag, fanden sich allerdings 23 Hörer ein.¹⁰⁴⁸ Auch bei gestiegenem Bekanntheitsgrad und zunehmender Lehrerfahrung konnte ein privater Dozent wegen der fehlenden Prüfungsberechtigung einen Startnachteil seiner Statusgruppe nicht immer beheben. Man muss also mit einer nicht kalkulierbaren Differenz zwischen der Ankündigung und der Realisierung der Lehrveranstaltungen besonders bei den Privatdozenten rechnen. Nach Michaelis galt für einen

¹⁰⁴⁶ Oesterley berichtet 1838, dass zu Beginn der Vorlesungen Verzeichnisse zirkulierten, in denen jeder Lehrende vermerken musste, ob er die angekündigten Kollegs abhielt und an welchem Tage er sie begonnen hatte. Privatdozenten hatten die von ihnen abgehaltenen Privatissima und die tatsächlich zustande gekommenen Vorlesungen anzugeben. Diese Listen waren an das Kuratorium einzusenden [Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 183]. Ich habe nicht feststellen können, dass diese Verzeichnisse überliefert sind.

¹⁰⁴⁷ Nach dem § 14 des *Vorläufigen Reglements* der Universität Berlin von 1810 wurde dort bereits in diesem Jahr eine Vorauszahlung der Honorare beim Quästor eingeführt.

¹⁰⁴⁸ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 23 f.

Privatdozenten: er solle sich nicht abschrecken lassen, weil er in der Regel während der ersten beiden Jahren wenig Zuhörer hatte.¹⁰⁴⁹

Leider ist auch die fortlaufende Ankündigung eines Privatdozenten keine Gewähr dafür, dass er sich auf der Straße des Erfolges befand. Am 18. 10. 1858 teilte das Kuratorium dem Privatdozenten Friedrich Julius Tittmann (Deutsche Literatur und Ästhetik) mit, entgegen seinen Angaben habe er tatsächlich seit einer langen Reihe von Jahren *kein einziges Mal eins der von Ihnen angekündigten Privatcollegien [...] zu Stande gebracht*, wobei sich das Kuratorium auf die Angaben der Universität stützte. Da ferner keine überzeugenden Beweise für Tittmanns literarische Tätigkeit vorlagen, lehnte das Kuratorium die von diesem beantragte Ernennung zum ao. Professor ab. So blieb er Privatdozent, bis ihn 1883 ein Schlaganfall erlöste.¹⁰⁵⁰ Ähnlich erging es dem Privatdozenten Theodor Finck (Geschichte), dem das Kuratorium 1862 wegen seines Lebenswandels die *Venia* aberkannte, wobei u. a. auch eine verwaltungsinterne Aufstellung über Fincks fehlenden Lehrerfolg in der Zeit zwischen dem WS 1850/51 bis SS 1862 eine Rolle spielte.¹⁰⁵¹

Nur selten bekennt ein Privatdozent in der Zeit vor Einführung der Quästur selbst sein Scheitern, indem er resignierend auf die vergebliche Ankündigung von Lehrveranstaltungen verzichtete. Ein offenkundiger Fall ist der Privatdozent der Philosophie, Magister Wilhelm Kern [Nr. 25]. Nachdem er bereits 1807 zeitweilig die Lehre eingestellt hatte, um sich auf die Erarbeitung seiner schwer verständlichen Publikationen zu konzentrieren, stellte er 1815 seine Lehrtätigkeit in Göttingen ganz ein, um hier noch rund zwei Jahrzehnte zu privatisieren.¹⁰⁵² Ein ähnlicher Fall ist der eben erwähnte Arzt Georg Christoph Breden [Nr. 12], der bereits für den Bericht des Jahres 1812 anmerkte, er habe erst sechs oder sieben Jahre nach seiner Promotion begonnen, Vorlesungen anzukündigen und dies wegen des Misserfolgs auch nicht konsequent durchgehalten. Im Jahr 1813 stellte der 37jährige Arzt seine Bemühungen ein, Hörer zu gewinnen. Resignation an allen Fronten: außer Bredens Dissertation aus dem Jahr 1799 habe ich keine Veröffentlichung von ihm feststellen können. Auch seiner Tätigkeit als praktischer Arzt in Göttingen fehlte nach eigenem Bekunden der wirtschaftliche Erfolg.¹⁰⁵³ Geht man in der Tabelle 2 über das SS 1812 die Spalte *Wirklich Vorlesungen gehalten?* durch, so ist bei neun von 32 Privatdozenten festzustellen, dass sie – aus unterschiedlichen Gründen – keine Vorlesungen hielten und sich auf Privatissima beschränkten.

Vom Scheitern in der Lehre blieben auch die bejahrten unter den privilegierten Professoren nicht ausgenommen. Der alternde Michaelis brachte nach der Berufung des jungen Orientalisten Eichhorn kaum noch ein Kolleg zustande.¹⁰⁵⁴ Der

¹⁰⁴⁹ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 5.

¹⁰⁵⁰ UAG: Kur 4. V. c. 59, Bl. 51. – Zu Tittmanns überraschender Wende in seinen späteren Jahren vgl. ADB 38/1894, S. 386 f.

¹⁰⁵¹ UAG: Kur 4. V. c. 71, Bl. 50.

¹⁰⁵² Vgl. Kapitel 31. 1.

¹⁰⁵³ Vgl. Kapitel 26. 3.

¹⁰⁵⁴ Ebel: Briefe (wie Anm. 40), S. 35. – Bereits die erste von Professor Ch. A. Heumann angekündigte Vorlesung der Georgia Augusta fiel wegen Desinteresse aus, weswegen statt eines Theologen

Philosoph Ch. Meiners, der 1810 starb, hinterließ eine enorme Menge an Publikationen, hatte aber im Alter Probleme, Hörer für seine Lehrveranstaltungen zu gewinnen. 1806 stellte der Student Ludwig Spangenberg in seiner gedruckten Rechtfertigungsschrift fest:

*Der Hofrath Meiners, der nur zu häufig den Studirenden von der übeln Seite seben mußte, hatte keine Gelegenheit, ihn von einer andern Seite liebgewinnen zu lernen. Denn schon seit längerer Zeit hatte er – gleichviel weshalb – keine Collegia gelesen.*¹⁰⁵⁵

Der Juraprofessor Johann Friedrich Eberhard Böhmer hatte keinen eigenen Hörsaal für seine privaten Vorlesungen. Er pflegte zu Beginn des Semesters von den Kollegen die Erlaubnis zur Benutzung ihrer Räume mit den Worten zu erbitten: *man könnte doch in die Verlegenheit kommen, zu lesen.*¹⁰⁵⁶ Als der Jurist Georg Arnold Heise, während seiner zweiten Göttinger Professur (1814-1818) einen großen Teil der Jurastudenten in der *Pandektenscheune* versammelte, zogen sich seine Kollegen Hugo und Waldeck aus den Vorlesungsgebieten ihres ehemaligen Schülers zurück, und Waldeck soll sogar 1815 an der Kränkung gestorben sein, dass ein so junger Mann ihn plötzlich überflügelt hatte. *Gott bewahre Jeden davor, ein alter Professor zu werden*, lautete Heises Fazit.¹⁰⁵⁷

Auch Gauss konnte sich der studentischen Nachfrage nicht sicher sein. Er hatte neben seinem Arbeitszimmer nur ein kleines Auditorium mit einem Tisch, an dem gerade sechs Personen Platz fanden. Als R. Dedekind sich im Oktober 1850 bei Gauss zu einer Lehrveranstaltung anmelden wollte, stieß er bei diesem auf Reserve, wurde dann aber doch eingetragen.

*Sie wissen vielleicht, meinte Gauss zur Erklärung, daß es immer sehr zweifelhaft ist, ob meine Vorlesungen zustande kommen; wo wohnen Sie? Bei dem Barbier Vogel? Nun, das trifft sich ja glücklich, denn der ist auch mein Barbier, durch ihn werde ich Sie benachrichtigen.*¹⁰⁵⁸

der Philosoph und Physiker S. Ch. Hollmann am 14. 10. 1734 mit einer Logik-Vorlesung den Reigen der Lehrveranstaltungen an der neuen Universität eröffnete [Hunger (wie Anm. 30), S. 146 f.].

¹⁰⁵⁵ Spangenberg, Ludwig: Die Unruhen in Göttingen in Hauptbezug auf Ludewig Spangenberg. [...]. Rostock in Commission bey Carl Christoph Stiller, 1806, S. 89.

¹⁰⁵⁶ Klugkist (wie Anm. 220), S. 42. – Der berühmte Jurist Georg Ludwig Böhmer hatte dagegen ein großes Auditorium. Der junge Orientalist Eichhorn mietete sich diesen Raum für die über 300 Studenten in seinem Pentateuchon, zu denen auch Alexander von Humboldt zählte [Ebel: Briefe (wie Anm. 40), S. 35].

¹⁰⁵⁷ Braunewell (wie Anm. 96), S. 62 f.

¹⁰⁵⁸ Biermann (wie Anm. 625), S. 197. – Die Rolle der Barbieri oder Friseure im Göttinger Kommunikationssystem sollte nicht unterschätzt werden. Angesichts der engen Koppelung von Wohnstätte und Arbeitsplatz war ihre verschönernde Mitwirkung im Hause der Balbierten nicht zu verachten, wie das negative Beispiel des Berliner Chemikers H. Rose zeigt. Dessen Vorlesungen fand morgens früh in seinem Hause statt. *Der Professor erschien dazu in einem alten Schlafrock, hatte sich vorher eilig rasiert und dabei nicht selten geschneitten. Dann vervollständigte ein zum Schutz gegen herabtropfendes Blut um den Hals geschlungenes Taschentuch die Toilette.* [Busch (wie Anm. 13), S. 29, Anm. 102].

Bei mancher Gemeinsamkeit zwischen den jungen Privatdozenten und den alternden Professoren sollte der entscheidende Unterschied nicht übersehen werden: bei den besoldeten Professoren ging es im Konkurrenzkampf eher um die Ehre, bei den unbesoldeten Privatdozenten stand mit der Ehre und dem Selbstwertgefühl auch die wirtschaftliche Existenz und ihre Berufsentscheidung auf der Kippe. Über die individual- und sozialpsychologischen Folgen von Scheitern und Erfolg der Privatdozenten schweigen die Quellen weitgehend.

Weil bei den Privatdozenten fast die Hälfte der Lehrankündigungen ohne genaue Angaben zum zeitlichen Umfang erfolgte, ist es unmöglich, den folgenden quantitativen Vergleich der Lehrangebote von Professoren *versus* Privatdozenten auf der Ebene von Semesterwochenstunden durchzuführen. Der Vergleich beschränkt sich daher auf die Zahl der Lehrveranstaltungen. In die folgende Zusammenstellung sind die wenigen Angebote der Exerzitienmeister (Stallmeister, Zeichenmeister, Lektoren etc.) nicht eingegangen, sondern nur diejenigen der Professoren und Privatdozenten.¹⁰⁵⁹

Im SS 1812 wurden nach dem deutschen Lektionsverzeichnis an der Georgia Augusta insgesamt 209 Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters angeboten: 130 von den Professoren und 79 von den Privatdozenten, was etwa einem Verhältnis 5:3 entspricht.¹⁰⁶⁰ Die unbesoldeten Privatdozenten leisteten also einen bedeutenden Beitrag zur Lehre an der Georgia Augusta. Näheres zeigt eine Fakultätsgliederung des Lehrangebots für das SS 1812 anhand des deutschsprachigen Lektionskatalogs. Die nach Fakultäten geordneten Lehrankündigungen sollten nicht dazu verleiten, sich die Studiengänge und damit die Studienwege der nachfragenden Studenten nur in diesem institutionellen Rahmen vorzustellen. Die Studierende waren durch ihre leider kaum untersuchten Studiengänge gehalten auch außerhalb jener Fakultät, in der sie sich eingeschrieben hatten, Lehrangebote wahrzunehmen. Da die Laufbahnen für Richter und Verwaltungsbeamte in der Regel noch nicht getrennt waren, hatten z. B. die Studenten der Rechtswissenschaften Lehrveranstaltungen der Dozenten in der Mathematik zu belegen, und über ihre Aktivitäten in der Baukunst und der Feldvermessung beim Staatsexamen Risse und Probearbeiten einzureichen.¹⁰⁶¹

¹⁰⁵⁹ Unter die Lehrveranstaltungen der Privatdozenten wurden die zwei Ankündigungen des juristischen Privatdozenten und Prokurators Ludwig Heinrich Jordan mit aufgenommen, obgleich er im Konzept des Verzeichnisses von Ostern 1812 nicht als Privatdozent aufgelistet wird. – Vgl. oben Anm. 125.

¹⁰⁶⁰ Nach Schubert (wie Anm. 13), S. 118 konnte in Erlangen der Lehrbetrieb während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch ausschließlich von den Ordinarien gestaltet werden.

¹⁰⁶¹ Vgl. oben Seite 247.

Tabelle 17:
Anzahl der Lehrkündigungen der Professoren und Privatdozenten im
SS 1812 und Prozentanteil der Privatdozenten
an der Summe aller Veranstaltungen

Fakultäten	Lehrkündigungen		Summe	PD-Anteil an der Summe in %
	Professoren	Privatdozenten		
Theologische	15	7	22	31 %
Juristische	22	17	39	43 %
Medizinische	17	11	38	28 %
Philosophische	76	45	121	37%
Summe bzw. Durchschnitt	130	80	210	38 %

Der übergroße Anteil der Philosophischen Fakultät am Lehrangebot der Georgia Augusta wurde bereits erörtert.¹⁰⁶² Es fällt ferner auf, dass die Fakultäten mit einem hohen verantwortungsethischen Selbstbild den geringsten Anteil der Privatdozenten an der Lehre aufweisen: die Theologische Fakultät mit ihrer Orientierung am kirchlichen Dogma und die Medizinische Fakultät mit ihrer hippokratischen Selbstverpflichtung. Unter dieser Perspektive überrascht der hohe Lehranteil der Privatdozenten in der Juristischen Fakultät, denn im Unterschied zur Philosophischen Fakultät war sie relativ stark an ein Berufsfeld mit einem ausgeprägten Amtsethos gebunden. Eine inhaltliche Analyse der juristischen Lehrveranstaltungen zeigt aber, dass die relevanten Angebote in der Hand der Professoren waren.

Als Michaelis 1773 in seinem *Raisonnement* das Kapitel über die Privatdozenten veröffentlichte, skizzierte er das Szenarium des schlimmen Falles, den eine zu große Zahl an Privatdozenten für eine Universität nach sich ziehen konnte. Als wichtigste Anbieter in der Lehre wären sie u. U. imstande, den Professoren die Gunst und den *applausus* der Studenten zu entziehen und diese als Pedanten zu verschreien. Durch eine derartige Entwicklung werde der *Geschmack* der Studenten verdorben und ihnen eine Abneigung gegen wahre Gelehrsamkeit vermittelt. *Denn nichts ist so ansteckend, als der Geschmack der Unwissenheit.* Als Negativbeispiel diente Michaelis die Universität Oxford, wo nach seiner Darstellung kaum noch ein Professor las und die Lehre in der Hand der Magister und Tutoren lag.¹⁰⁶³ Die quantitative und qualitative Analyse des Lehrangebots im SS 1812 zeigt, dass an der Georgia Augusta die Privatdozenten zwar einen beachtlichen Beitrag zur Lehre leisteten aber weit davon entfernt waren, den *Geschmack* des studentischen Publi-

¹⁰⁶² Vgl. oben Seite 405.

¹⁰⁶³ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 43-47.

kums durch unbedarfte Lehrveranstaltungen verderben zu können. Den Ton – den *Hofratston* – gaben die Professoren auch in der Lehre an. Alle 32 Privatdozenten waren vermutlich durch ihre akademische Sozialisation weitgehend auf den disziplinierten und arbeitsfreudigen Stil der Georgia Augusta geprägt, denn nur wenige unter ihnen hatten eine andere Universität besucht.¹⁰⁶⁴

Zum Lehrzugriff der Privatdozenten lassen sich noch einige generelle Feststellungen treffen. Vom Umfang her gesehen, unterscheidet sich das Semesterangebot der einzelnen Privatdozenten erheblich. Im SS 1812 kündigten alle 32 Privatdozenten Lehrveranstaltungen an, wobei der Musikmeister Forkel uns in diesem – wie in fast allen andern Semestern – eine Angabe über die Zahl seiner Veranstaltungen schuldig bleibt.

- Neun Privatdozenten boten nur eine Lehrveranstaltung an. Von Bauermeister und Osiander abgesehen, handelt es sich um Anbieter, die sich keine Hoffnung auf eine akademische Karriere mehr machten und in der Regel als Zweitberufler ökonomisch abgesichert waren. Der spätere Theologieprofessor Bauermeister befand sich in seinem ersten Repetentensemester, und der lehrscheue spätere Medizinprofessor Osiander jun. hielt sich generell von öffentlichen Auftritten fern.
- Das andere Extrem bildeten vier Privatdozenten, die jeder fünf Veranstaltungen im SS 1812 anboten. Von ihnen waren drei alternde Privatdozenten der Mathematik (Ebell, Schrader und Focke), die zur Sicherung ihrer Existenz im Bereich der praktischen Mathematik und Geometrie nach Kräften Privatunterricht erteilten. Ebell, zugleich Lehrer an der Stadtschule, befand sich als Senior der Privatdozenten bereits im 70. Lebensjahr. Im Unterschied zu den drei Mathematikern war der spätere Professor Mahn darauf aus, sich durch eine Vielzahl von Veranstaltungen für seine Karriere in der Theologie bzw. Orientalistik zu qualifizieren – nicht zuletzt hatte er als Vollwaise auch auf diese Weise für seinen und den Unterhalt seines Bruders zu sorgen.
- Das Gros der 32 Privatdozenten – nämlich zehn von ihnen – bot im SS 1812 drei Lehrveranstaltungen an.

Weil Angaben zum wöchentlichen Lehrumfang – in Semesterwochenstunden (SWS) – in den meisten Fällen fehlen, kann die Wochenbelastung nicht im Stundenumfang ermittelt oder angemessen geschätzt werden. Sie schwankt zwischen 2 SWS und 15 SWS. Mindestens 15 SWS bot der bereits erwähnte Privatdozent Mahn an. Auf diesen Umfang kam auch der von den Professoren seiner Fakultät als *lehrsüchtig* eingeschätzte Mediziner Kraus. Der spätere Arabist Freytag bot in seinem ersten Semester 14 SWS an, während sein theologischer Kollege Bauermeister, der sich ebenfalls im ersten Semester als Repetent befand, mit zwei SWS den geringsten Einsatz wagte.

Je nach Fach und Fakultät hatte der Privatdozent bei der Breite seines Lehrangebotes sein künftiges Berufsfeld zu beachten. Für Theologen und Juristen empfahl es sich, die Einheit hinter ihren Fakultätswissenschaften zu beachten, während für

¹⁰⁶⁴ Vgl. oben Seite 344 und Tabelle Nr. 11, Spalte 6.

Privatdozenten der Philosophischen und Medizinischen Fakultät angesichts der Differenzierung ihrer Fakultätswissenschaften bereits steigende Berufungschancen in der Spezialisierung lagen.

Für den Zugriff auf die Lehrveranstaltungen bestanden für Professoren und Privatdozenten mehr oder minder explizite Prioritätsregeln der schon früher ange deuteten Art. In den einzelnen Fakultäten bzw. Fächergruppen lassen sich den noch unterschiedliche Tendenzen feststellen.

17. 2. 1. Das Lehrangebot der Theologischen Fakultät

In der Theologischen Fakultät wurde die Überblicksveranstaltung (*Theologische Enzyklopädie*) von Professor Planck sen. gelesen. Er hatte mit seiner zweibändigen *Einleitung in die Theologische Wissenschaften* (1794/95) eine der maßgebenden theologischen Enzyklopädien der Zeit geschrieben. Es fällt auf, dass die folgende übergreifende Veranstaltung zur biblischen Hermeneutik von dem vielseitigen Privatdozenten Mahn angeboten wurde.

Unter den Veranstaltungen zum ALTEN TESTAMENT steht eine historisch-kritische Einleitung in dessen Schriften vorne an (Planck, sen.). Mit exegetischen Vorlesungen zu einzelnen Schriften schlossen sich Eichhorn (Buch Hiob) und Tychsel (Genesis und die historischen Stücke des Pentateuchs) an. Beide Professoren gehörten der Philosophischen Fakultät an. Die Materien beider Fakultäten waren im philologisch-historischen Sektor nicht eindeutig geschieden. Zwar boten auch zwei Privatdozenten ihre Dienste im exegetischen Bereich an [Mahn (Psalmen) und Freytag (Jesais)], aber die Zusätze deuten auf eine eingeschränkte Aufgabenstellung hin: *mit besonderer Rücksicht der Grammatik*.

Das Vorrecht der Professoren zur Abhaltung exegetischer Veranstaltungen zeigt sich auch bei den Anbietern zum NEUEN TESTAMENT: Paulinische Briefe (Pott), Schriften des Johannes und Apostelgeschichte (Eichhorn), die drei ersten Evangelien (Tychsel). In synoptischer Betrachtung waren sie auch das Thema von Planck.

Ebenso wurden die Veranstaltungen zu den folgenden dogmatisch relevanten Bereichen der Theologie ausschließlich von Professoren angeboten: Ein Vergleich der vorzüglichsten Systeme der christlichen Theologie (Planck, sen.), die Dogmatik nebst der Dogmengeschichte (Stäudlin), die Symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche (Planck jun.), die theologische Moral (Stäudlin) und die Kirchengeschichte (Planck, sen.).

Die HOMILETIK und damit die praktische Theologie beweist ihre Nachrangigkeit, indem hier der Privatdozent Gräffe – insbesondere seit dem Abgang von Prof. von Ammon (1804) – die entscheidende Rolle spielte. Erst mit der Versetzung des Professors Pott von Helmstedt nach Göttingen (1810) war wieder ein Professor in diesem Bereich tätig.¹⁰⁶⁵ Prorektor Pott kündigte an, die Homiletik vortragen und die Aufsicht über die Mitglieder des homiletischen Seminars fortsetzen zu wollen.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Pütter: Gelehrten Geschichte (wie Anm. 20), Bd. 3, S. 431. Danach ging die interimistische Direktion des Kgl. Homiletischen Seminars von Gräffe 1810 an Pott über.

Gräffe lehrte ebenfalls die Homiletik in fünf SWS und hatte eine besondere Stunde zu Übungen in der Deklamation und Aktion angesetzt. Wie Pott betreute er die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des homiletischen Seminars.

Im Repetentenkollegium erklärte der Repetent Freytag *einige kleine Propheten und zwar zuerst den Joel*, während Repetent Bauermeister den Brief Jacobi und die beiden Briefe Petri zum Thema hatte.

Grundsätzlich waren die Privatdozenten (Repetenten/Lehrbeauftragte) der Theologischen Fakultät auf begrenzte Themenstellungen und spezielle Aufgaben festgelegt. Indem sie von der Exegese wichtiger biblischer Texte und dem Vortrag zentraler dogmatischer Fragestellungen ferngehalten wurden, fehlte den ihnen die Möglichkeit, sich auf diese anspruchsvolleren Aufgaben ihrer künftigen Tätigkeit als Professor während ihrer propädeutischen Repetenten-Rolle vorzubereiten.

17. 2. 2. Das Lehrangebot der Juristischen Fakultät

Auch in der Juristischen Fakultät boten die Professoren die grundlegenden Lehrveranstaltungen an. Das Lehrangebot weist aber gegenüber der Theologie einen höheren Grad fachlicher Differenzierung auf – und damit korrespondierend – die Personalstruktur eine größere Zahl an Professoren.

Die zentrale Übersichtsvorlesung hielt Professor Ritter Hugo (*Encyclopädie des gesammten heutigen Rechts*). Als bedeutendster Schüler Pütters hatte Hugo 1790 diese Aufgabe von seinem Lehrer übernommen.¹⁰⁶⁶ Pütter hatte dieses Lehrangebot seinerzeit auf Drängen des Kurators von Münchhausen entwickelt. Münchhausen hoffte u. a. durch eine Überblicksveranstaltung die Studenten vor jener Planlosigkeit und Lückenhaftigkeit des Studiums bewahren zu können, die seinerzeit als Jurastudent in Halle erfahren musste.¹⁰⁶⁷ Er drängte auch die andern Fakultäten zu ähnlichen Lösungen.

Den Reigen der Teildisziplinen im STAATSRECHT eröffnet das Völkerrecht. Das *ius gentium* – ein Lehrgegenstand zweier Fakultäten – war nach dem Abgang des Juristen Georg Friedrich von Martens, dem *Vater des positiven Völkerrechts*, an den Historiker J. Ch. F. Saalfeld aus der Philosophischen Fakultät gekommen. Er bot drei Veranstaltungen an: Das angesichts jüngster Entwicklungen besonders problematische Europäische Völkerrecht versuchte er nach seinem Grundriss von

¹⁰⁶⁶ Pütter: Selbstbiographie (wie Anm. 936), Bd. 2, S. 805 f.

¹⁰⁶⁷ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 61 f. und 53. – Am 31. 7. 1751 forderte von Münchhausen von der Universität Göttingen, man möge den Studenten die eingeschränkten akademischen Jahre recht nützlich machen, *damit sie alle nöthigen collegia in so kurzer Zeit, als möglich hören, mithin da sie etwas Gründliches und vollständiges in wenigen Jahren erlernt, auch desto mehr den Ruhm der dasigen Universitaet auszubreiten Ursache haben mögen*. Dazu forderte er einmal, dass sich sechs Wochen vor Ende des Semesters alle Beteiligten zur Planung des nächsten Semesters zu versammeln hatten. Dort solle man zum andern Vereinbarungen treffen, wie *die Encyclopaedie und ganze Inbegriff der zu einer jeden Facultaet gehörigen Wissenschaften, in so kurzer Zeit, als irgend möglich, absolviret, und so dann dieser cursus wiederum von vorne angefangen werde*. (UAG: Jur 0017).

1809 aus historischer Sicht zu behandeln.¹⁰⁶⁸ Er trug ferner das Staatsrecht der vorzüglichsten europäischen Reiche (Frankreich, Russland und Österreich) vor und nicht zuletzt das Westphälische Staatsrecht nach seinem gerade erschienenen Handbuch.¹⁰⁶⁹ Da bei traditionsreichen Rechtssystemen neben der systematischen eine historische Reflexion möglich war, liegt hier ein alter Überschneidungsbereich zwischen der Juristischen und der Philosophischen Fakultät. In analoger Weise war das Naturrecht mit seiner philosophischen Grundsätzlichkeit ein Lehrgebiet beider Fakultäten. Die enge Verknüpfung von deutschem Staatsrecht und Reichsgeschichte, die Pütter nach seiner Berufung 1746 hergestellt hatte, war u. a. durch den Untergang des Deutschen Reichs zerrissen.¹⁰⁷⁰

Das Fehlen eines Staatsrechtslehrers aus den eigenen Reihen macht den Vorschlag des Generaldirektors Leist verständlich, einen *Publizisten* für das gesamte öffentliche Recht, des westphälische Staatsrecht, das Völkerrecht etc. zu berufen. In einer Randbemerkung zu diesem Vorschlag wird mit Realismus angemerkt, dass man aber auf einen *Publizisten* auch solange verzichten könne, bis man wieder ein *ius publicum* habe. Es sei noch nicht einmal das Staatsrecht des Rheinbundes und auch nicht das des Königreich Westphalen organisiert. Was der angehende Staatsmann wissen müsse, lehre einstweilen eine ordentliche Statistik. An dieser Bemerkung wird deutlich, welche Verunsicherung der Untergang des deutschen Reiches und die politische und rechtspolitische Neuordnung Europas durch Napoleon für diesen Teil der Rechtswissenschaft – und damit auch für dessen Dozentennachwuchs – nach sich zog.¹⁰⁷¹

Das KRIMINALRECHT schließt sich mit zwei Veranstaltungen zum Strafrecht an: G. J. F. Meister las nach der 5. Ausgabe seines Handbuchs, während Ch. A. G. Goede nach P. J. A. Feuerbach vortrug. Der Tribunalprokurator L. H. Jordan bot im Kriminalstrafrecht ein Privatissimum an – der einzige Beitrag eines Privatdozenten zu den bisher erwähnten Rechtsbereichen.

Das Kernangebot der Juristischen Fakultät erfolgte auch 1812 weiterhin im Bereich des römischen PRIVATRECHTS. Es wurde fast nur von Professoren bestritten: Geschichte und Altertümer (Hugo), Exegese über Beweisstellen (Hugo) und die Institutionen (Waldeck und J. F. E. Böhmer).

An der Lehre der Pandekten war allerdings auch Thoms, der älteste Privatdozent der Fakultät, beteiligt (*Pandecten nach der Legal-Ordnung* bzw. *Die vorzüglichsten Streitigkeiten über das bürgerliche Recht, nach der Ordnung der Pandekten*). Das von den Studenten vor allem nachgefragte System der Pandekten trugen aber die drei Professoren

¹⁰⁶⁸ Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Zum Gebrauche akademischer Vorlesungen von Fr. Saalfeld. Göttingen 1809.

¹⁰⁶⁹ Handbuch des westfälischen Staatsrechts von Friedrich Saalfeld, Professor in Göttingen. Göttingen 1812. – Vgl. Zieger (wie Anm. 2555), S. 66-69. – Saalfeld las bis zu seiner politisch motivierten Zwangspensionierung im SS 1833 in jedem Semester das *positive europäische Völkerrecht* und führte mit der Herausgabe weiterer vier Bände die Sammlung völkerrechtlicher Verträge von Martens weiter. – Vgl. zu Saalfeld auch Krahnke (wie Anm. 1088), S. 70-76 und S. 448-451.

¹⁰⁷⁰ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 20.

¹⁰⁷¹ Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 181.

Meister, Hugo und Bergmann nach ihren eigenen Texten vor. Generaldirektor Leist, der als ehemaliger Juraprofessor mit den Stärken und Schwächen seiner Fakultät vertraut war, sah 1810 eine Ergänzung des Angebots von Hugo und Waldeck durch die Berufung eines *Civilisten* als notwendig an und bat, mit von K. F. von Savigny verhandeln zu dürfen, um dessen Genie für Göttingen zu sichern. Die Erfolgsaussichten beurteilte Leist mit Recht skeptisch, denn angesichts seiner zentralen Stellung an der neugegründeten Universität Berlin, sei Savignys frühere Neigung wohl nicht mehr gegeben, die Universität Göttingen in Erwägung zu ziehen. Sie war allerdings nie sehr stark entwickelt.

Die Anbieter in den übrigen Spezialgebieten waren allein Professoren: Kirchenrecht (Böhmer) und Deutsches Recht (Goede).

Eine Domäne der juristischen Privatdozenten war der zweite Schwerpunkt des juristischen Lehrangebots: die mit dem *Code Napoléon* seit dem 1. 1. 1808 für das Königreich Westphalen gesetzte neue Rechtsordnung für das Privatrecht. Über das revolutionäre Potential dieses Rechtstextes, der ursprünglich und genauer *Code civil des Français* hieß, urteilte 1812 der Jurist Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach:

*Wohin Napoleons Gesetzbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit, eine neue Welt, ein neuer Staat.*¹⁰⁷²

Der Einführung von *Napoleons Gesetzbuch* des Zivilrechts im Königreich Westphalen folgte u. a. die Einführung einer Konstitution, sowie verfahrensrechtliche und kriminalrechtliche Kodifizierungen (*Code de procédure civile* bzw. *Code de procédure criminelle*) wobei der *Code pénal* von 1810 nach F. Wieacker *das erste aufgeklärte und rechtstaatliche Strafgesetzbuch Europas* war. Durch diesen grundlegenden Wechsel der rechtspolitischen Rahmenbedingungen war der wissenschaftliche Innovationsbedarf in der Rechtslehre der Juristischen Fakultät erheblich, denn die Landeskinder unter den Jurastudenten waren für ihre künftige Tätigkeit in Justiz und Verwaltung auf eine entsprechende Ausbildung angewiesen.¹⁰⁷³

Für Privatdozenten ergaben sich dadurch besondere Chancen. Doch galt auch in diesem Lehrbereich, dass die einführende Überblickveranstaltung und einzelne Sektoren des neuen Rechts den Professoren – ihren Schwerpunkten entsprechend, – vorbehalten waren: Eine einleitende Enzyklopädie des ganzen französischen und westphälischen Zivilrechts las Prof. Bergmann nach seinem Grundriss, und er trug auch das Recht des Napoleonischen Gesetzbuches vor. Eine Vorlesung zum Handelsrecht bot der Historiker Professor Saalfeld an. Meister las über das Westphälische Strafrecht und Waldeck über die Theorie des bürgerlichen Prozes-

¹⁰⁷² Feuerbach, Paul Johann Anselm: Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, und dessen Verhältniß zur Gesetzgebung und Verfassung deutscher Staaten überhaupt und Baierns insbesondere. In: Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Landshut 1812. S. 3-73. Hier: S. 61.

¹⁰⁷³ Vgl. Fehrenbach, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13. Göttingen ²1974, S. 81 mit Terminangaben. – Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Göttingen ²1967, S. 342.

ses. Aber die professorale Lehre über das Recht des Napoleonischen Gesetzbuches wurden von Lehrveranstaltungen der Privatdozenten Ballhorn, Rothamel, von Weyhe und Brinkmann flankiert. Ihre vier Veranstaltungen zu diesem Themenbereich hatten vermutlich weitgehend den Charakter exegetischer und examinerischer Übungsstunden. Weyhe verglich ferner die einzelnen Hauptgrundsätze des Römischen und des Französischen Privatrechts, während die Privatdozenten Rothamel und Brinkmann darüber hinaus speziellen Fragestellungen des Erbrechts bzw. der Sukzessionsordnung im *Code Napoléon* nachgingen.

Die negative Kommentierung dieses Vorgangs durch Götz von Selle verkennt die problematische Situation der Juristischen Fakultät und verrät mehr über den nationalen Kontext des Verfassers (1937) als über den Gegenstand seiner historischen Untersuchung:

Und was taten die Professoren? Kaum war die westphälische Herrschaft errichtet, so stellten sich einige Herren eilends auf den Boden der Tatsachen. Allen voran kündigte Hugo ein Colleg in französischer Sprache über den Code Napoléon an, in den folgenden Semestern haben bis zu sechs Dozenten über denselben Gegenstand gelesen, zur Empörung Heynes.¹⁰⁷⁴

Die Rechtswissenschaft war nicht zuletzt eine *Brotwissenschaft*, und ihre Professoren hatten in Verantwortung gegenüber ihren studentischen Hörern diese für das nunmehr am französischen Recht ausgerichtete Justizsystem zu qualifizieren. Symptomatisch für die politisch bedingten Anpassungszwänge ist ein Umlauf des Dekans Hugo an die Kollegen der juristischen Honoren-Fakultät, in dem er die Ausrichtung aller drei von ihm vorgeschlagenen Preisfragen am französischen Recht zu begründen versuchte. Er wies einmal auf den Wunsch der Generaldirektion hin und machte auf die politischen Veränderungen aufmerksam. Durch sie sei ein Großteil der jungen Leute französische Untertanen geworden. Vermutlich hatte Hugo den Nordteil des heutigen Niedersachsen im Auge, der nicht zum Königreich Westphalen sondern zum französischen Kaiserreich gehörte. Die Erlaubnis in Göttingen ferner studieren zu dürfen, werde auch davon abhängen, ob man hier alles lehre, was auf französischen Universitäten gelehrt werde.¹⁰⁷⁵ Dieser Systemzwang und die juristische Wertschätzung der innovativen französischen Gesetzgebung und Justizverfassung haben die juristischen Privatdozenten in der Regel schnell dazu gebracht, sich auf die Seite des neuen Rechts zu stellen.

Den zweiten Angebotsschwerpunkt der Privatdozenten bildeten die sog. PRAKTI-SCHEN VORLESUNGEN, die sich mit den Konsequenzen der Rechtsordnung für die Gerichtspraxis beschäftigen. Es galten seit dem Regimewechsel z. B. die demokratischen Neuerungen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens vor Gerichten, die mit Geschworenen zu besetzen waren. Im neuartigen Prozessrecht durften die Privatdozenten Quentin und Ballhorn sogar die *Theorie des Westf. bürgerl. Processes* vortragen. Ballhorn und Oesterley boten zudem Veranstaltungen

¹⁰⁷⁴ Selle: Universität (wie Anm. 60), S. 220.

¹⁰⁷⁵ UAG: Jur 0078 (8. 11. 1811).

zur Praxis des Westphälischen Verfahrens und zur Kunst des Referierens an, wobei der letzte auf eigene buchförmige Veröffentlichungen zu beiden Themen verweisen konnte.

Nach dem Ende des Besatzungsregimes stellte sich das alte Problem der praxisbezogenen Unterrichtung der Kandidaten der Rechtswissenschaft unter verändertem Vorzeichen. Am 29. 8. 1814 vergab das Kuratorium eine entsprechende *Venia* an den Amtsschreiber Friedrich Wagemann in Göttingen. Der Antrag wurde von der Juristischen Fakultät unterstützt. Der neue Privatdozent war zwar nicht promoviert, noch hatte er sich statutengemäß *zu Vorlesungen habilitirt*, aber er wurde als kompetent angesehen, Vorlesungen über das nunmehr wieder geltende Kurbraunschweig-Lüneburgische Landesrecht zu halten und daher von den gängigen *Venia*-Bedingungen dispensiert.¹⁰⁷⁶ Der leidige Praxisbezug zwang in allen Fakultäten zu unkonventionellen Lösungen bei der Zulassung von Privatdozenten.

Den Veranstaltungen zum Prozess stand die Anleitung zur gerichtlichen und politischen Beredsamkeit nahe. Sie wurde von Professor Goede vorgetragen, der – wie Heyne – das Semester nicht überleben sollte.

Der revolutionäre Umbruch im Rechtssystem bot den juristischen Privatdozenten dieser Jahre Chancen für einen raschen Kompetenzzugewinn in neuen Rechtsbereichen, denn die älteren Professoren verfügten – von Hugo und Leist sowie dem schon nicht mehr an der Georgia Augusta tätigen von Martens abgesehen – über keinen großen Erfahrungsvorlauf mit dem französischen Rechtswesen. Chancen und Risiken lagen allerdings eng beieinander. Der restaurative Rückschlag, der im Herbst 1813 einsetzte, bedeutete für manchen jungen Gelehrten, der allzu einseitig auf den juristischen Fortschritt *à la française* gesetzt hatte, u. U. auch einen raschen Verlust seiner speziellen Kompetenz und damit seiner Investitionen für die erhoffte *Venia* und die weitere Karriere.

Ein traditioneller Aufgabenbereich der juristischen Privatdozenten war schließlich die Abhaltung von EXAMINATORIEN und REPETITORIEN zu einzelnen Teilen der Jurisprudenz, die von den Privatdozenten Thoms, Rothamel, Riedel, Jordan und von Weyhe angeboten werden. Der letzte bot Examinatoria und Repetitorien über das Römische und Französische Privatrecht mit der Offerte an, sie in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abhalten zu wollen. Hier zeigt sich ein neues Anforderungsprofil für Juristen, denn die Amtssprache auf den höheren Ebenen der Verwaltung und des Rechtswesens war im Königreich Westphalen Französisch.

Als der *Universitäts-Bereiser* Friedrich Gedike 1789 im Auftrag des preußischen Königs die wichtigsten Universitäten des Reiches besuchte, stellte er in Göttingen fest, dass in der Juristischen Fakultät die Privatdozenten *gegen die große Zahl der Professoren nicht aufkommen können, und daher selten eigentliche Kollegien zu Stande bringen*. Sie seien desto mehr als Repetenten und mit *privatissimis* beschäftigt, wozu sich wegen der beträchtlichen Anzahl reicher junger Leute viel Gelegenheit bot. *Eben*

¹⁰⁷⁶ UAG: Jur 0082. – Vgl. auch Ebel: Catalogus (wie Anm. 19), S. 66, Nr. 100.

darum konnte ich, so sehr ich es auch wünschte, keine Gelegenheit erhalten, von diesen juristischen Privatdozenten einen oder mehrere zu hören.¹⁰⁷⁷ Diese Bewertung ist für das SS 1812 zu revidieren, denn das Zahlenverhältnis zwischen den Professoren und Privatdozenten der Rechtswissenschaften hatte sich verschoben.

Tabelle 18:
Anzahl der Professoren und Privatdozenten in der Juristischen Fakultät im Vergleich SS 1789 und SS 1812

SS 1789	Professoren:	11	Privatdozenten	3
SS 1812	Professoren:	6	Privatdozenten	9

Den veränderten Proportionen entsprechend, hat wahrscheinlich auch das Gewicht der Lehre durch den Dozentennachwuchs zugenommen. Der Vergleich macht ferner deutlich, dass im Zuge der Entwicklung die Relation *Professoren versus Privatdozenten* erheblich schwankte, wobei die Ursachen noch ungeklärt sind.¹⁰⁷⁸

17. 2. 3. Das Lehrangebot der Medizinischen Fakultät

In der Medizinischen Fakultät fehlt – im Vergleich mit der Theologischen und Juristischen Fakultät – eine Überblicksveranstaltung zum gesamten medizinischen Aufgabenbereich (*Enzyklopädie*). Vielleicht mangelte der Medizin wegen der heftigen weltanschaulich fundierten Richtungskämpfe ein allgemein anerkanntes disziplinäres Grundgerüst, oder man fürchtete spekulative Grundsätzlichkeiten.

Am Beginn des medizinischen Lektionskatalogs wird auf den in der Botanik und Chemie vorliegenden Überlappungsbereich mit der Philosophischen Fakultät verwiesen, wo die Lehrangebote dieser Disziplinen unter der Überschrift *NATURLEHRE* verzeichnet stehen. Während des 19. Jahrhunderts werden die naturwissenschaftlichen Disziplinen sich in dieser Fakultät verankern und vor allem hier ihre rasante Entwicklung vollziehen. Damit wurde ein früher Exodus dieser Disziplinen aus der alten Artistenfakultät wieder rückgängig gemacht. Sie hatten während eines längeren Interims in der Medizinischen Fakultät und außerhalb der Universität bessere Forschungsbedingungen gefunden.¹⁰⁷⁹ 1812 waren die Naturwissenschaften mit ihren zentralen Professuren wegen ihrer fundierenden Rolle im medizinischen Grundstudium aber noch in dieser Fakultät eingebunden.

¹⁰⁷⁷ Fester (wie Anm. 938), S. 15.

¹⁰⁷⁸ Die Daten wurden den Lektionsverzeichnissen der jeweiligen Sommersemester entnommen: GGA 1789, S. 474-488 und GGA 1812, S. 460-462. – Nach dem letzten Verzeichnis beträgt das Verhältnis 8 : 9, weil der im Privatdozenten-Verzeichnis von Ostern 1812 nicht aufgenommene Privatdozent Dr. Jordan im Lektionsverzeichnis des SS 1812 verzeichnet ist. Die ebenfalls in der Juristischen Fakultät ankündigenden Professoren Saalfeld und Villers wurden nicht einbezogen, weil sie der Philosophischen Fakultät angehörten.

¹⁰⁷⁹ Pedersen (wie Anm. 2392), S. 378-380.

Auch in der Medizinischen Fakultät war die fachliche Differenzierung bereits erheblich fortgeschritten. Einige Angebotsbereiche sind nur mit einer Lehrveranstaltung vertreten, die dann in der Regel von einem Professor – ohne konkurrierende Privatdozenten – angeboten werden. Dazu zählten z. B.: die Anatomie (Hempel), die Osteologie und Syndesmologie (Hempel), die Physiologie (Blumenbach und Hempel), die Dietätik (von Crell), die Allgemeine Nosologie und Therapie nebst der Arzneimittellehre (Himly), die spezielle Therapie (Richter und Stromeyer sen.), die Pathologie und Therapie der Frauenkrankheiten (Osiander sen.), das System der Chirurgie (Langenbeck), ein Übungsprivatissimum zu den Augen- und Gehörkrankheiten (Himly) und die gerichtliche Arzneikunst (Osiander sen.). Nur die Behandlung der Kinderkrankheiten nahm mit Osiander jun. ausschließlich ein Privatdozent wahr. Die traditionelle Nähe zu den Frauenkrankheiten, die sein Vater vertrat, verschaffte ihm vermutlich einen privilegierten Zugang zu dieser Thematik. Die Diagnose- und Therapiemöglichkeiten eines Klinikdirektors boten diesem in der Forschung und als Anbieter entsprechender Lehrveranstaltungen gegenüber einem in der Stadt praktizierenden Privatdozenten gravierende Vorteile, weswegen letztere vermutlich in der Regel in den zentralen Bereichen der Medizin nicht Fuß fassen konnten. Für einen Klinikdirektor bestand z. B. die Möglichkeit, die Betreuung von Kranken als Praktikumsfall an Studenten vergeben zu können. Wie unter diesen besonderen institutionellen Rahmenbedingungen die Rekrutierung des akademischen Nachwuchses in der Medizin erfolgte, ist bisher noch nicht untersucht worden.

Praxisbezogene Veranstaltungen zu ihren Lehrgebieten boten die Direktoren der Kliniken in ihren Hospitälern an: Osiander hielt seine praktischen Übungen zur Entbindungskunst im Accouchierhaus und Himly seine medizinischen klinischen Übungen im Akademischen Hospital am Stumpfbiel oder in den Privatwohnungen der Kranken ab. Der Chirurg Langenbeck veranstaltete seine klinischen Übungen im Chirurgischen Hospital an der Geiststraße.¹⁰⁸⁰ Die Generaldirektion hielt im Jahr 1810 in der Medizinischen Fakultät die Berufung eines Vertreters der praktischen Medizin für *sehr nützlich und fast notwendig*. Die Kräfte des 66 Jahre alten Richter würden nachlassen.¹⁰⁸¹ Stromeyer d. Ä. sei ein bloßer Praktiker, der viel in der Stadt praktiziere aber seit vielen Jahren keine Kollegia mehr anbiete.¹⁰⁸² Himly sei zwar ein *vorzüglicher Kopf* aber er sei zu sehr ein Anhänger der neuen philosophischen Systems in der Medizin und *wird wenig gebraucht*.¹⁰⁸³

¹⁰⁸⁰ Zur Zielsetzung und Organisation des klinischen oder praktischen Unterrichts vgl. Kumsteller, Renate: Die Anfänge der medizinischen Poliklinik zu Göttingen. Eine medizin- und kulturhistorische Studie zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, gewonnen aus dem Archivmaterial der Universität. Arbeiten aus der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, NF Bd. 3. Göttingen 1958.

¹⁰⁸¹ A. G. Richter starb im SS 1812. Neben Heyne und Goede war Richter der dritte Verlust eines bedeutenden Universitätslehrers in diesem Semester.

¹⁰⁸² Zu Johann Friedrich Stromeyer vgl. Wagenitz (wie Anm. 140), S. 176. – Kumsteller (wie Anm. 1080), S. 37. Er war zugleich Stadtphysikus.

¹⁰⁸³ Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 181 f.

Die begrenzte Mitwirkung der Privatdozenten beschränkte sich in der Medizinischen Fakultät im wesentlichen auf zwei Bereiche: auf die Arzneimittellehre und die Spezielle Pathologie. In der Arzneimittellehre traten in diesem Semester neben Professor von Crell die beiden Privatdozenten Winiker und Kraus auf, wobei Kraus sowohl für die medizinische als auch für die chirurgische Arzneimittellehre auf eigene Publikationen in der Nachfolge von Arnemann zurückgreifen konnte. Hier lässt sich auch die Anleitung zum Rezeptschreiben einordnen, die der Privatdozent Spangenberg, Obergehilfe an Himlys Klinik, anbot. Auch in der speziellen Pathologie, die Prof. Stromeyer sen. mit einer Lehrveranstaltung um sechs Uhr früh vertrat, bot der bereits in der Arzneimittellehre erwähnte Privatdozent Kraus eine umfangreiche Lehrveranstaltung von acht SWS an.

Zwar kündigte der Privatdozent Breden als einziger in dem kombinierten Aufgabenbereich der allgemeinen und speziellen Pathologie an, aber die fehlenden Angaben über Umfang und Zeitpunkt seiner Lehrveranstaltung lassen vermuten, dass er auch in diesem Semester sich wohl nur geringe Chancen auf Zulauf ausgerechnet hat: *Allgemeine und specielle Pathologie trägt Hr. D. Breden in einer demnächst zu bestimmenden Stde. vor.* Unter Umständen war auch sein zweites Angebot, ein Repetitorium und Examinatorium über die vorzüglichsten medizinischen Wissenschaften abhalten zu wollen, nur ein Privatissimum im kleinsten Kreis – wenn es überhaupt stattfand.

Last, but not least ist die Tierarzneikunde zu erwähnen, in der im SS 1812 kein Medizin-Professor eine Lehrveranstaltung anbot: Neben dem Stallmeister Ayrer, bestritt der Privatdozent Uhlendorf (*Gesunderhaltungskunde der vorzüglichsten Hausthiere*) und zum ersten Mal sein Kollege Lappe, der später – als Privatdozent – eine Tierarzneischule an der Universität gründen sollte, das Lehrangebot mit zwei Veranstaltungen zu den Pferdekrankheiten und den Seuchen der landwirtschaftlichen Haustiere.

17. 2. 4. Das Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

Die bereits in ihrem Gründungsjahrhundert personell großzügig ausgestattete Philosophische Fakultät bot allein mehr Lehrveranstaltungen an als die übrigen drei Fakultäten. Im Unterschied zu den drei höheren Fakultäten sind kaum Lehrreservate der Professoren festzustellen, die den Privatdozenten verschlossen blieben. Diese Quantität der Lehrveranstaltungen geht einher mit einer großen fachlichen Differenzierung und inhaltlichen Heterogenität.¹⁰⁸⁴ Die Fakultät hat daher ihr Angebot durch Zwischenüberschriften gegliedert, die zunächst hier genannt und dann für die Anordnung der Lehranteile herangezogen werden. Dieser Gliederung und den entsprechenden Zuordnungen lässt sich nicht nachsagen, dass sie eine wissenschaftssystematische bzw. wissenschaftsorganisatorische Meisterleistung sind.

¹⁰⁸⁴ Baumgarten, Marita: Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Göttingen 1997, S. 38-41 zur Entwicklung der Geisteswissenschaften in Göttingen.

Philosophische Wissenschaften
 Mathematische Wissenschaften
 Naturlehre
 Historische Wissenschaften
 Literatur
 Schöne Wissenschaften und Künste
 Altertumskunde
 Alte Sprachen
 Neuere Sprachen und Literatur.

Philosophische Wissenschaften: So lautet die Überschrift für das gesamte Angebot der Fakultät, und sie ist – vermutlich – zugleich der Spezialtitel für dessen erste Sektion.¹⁰⁸⁵

Die allgemeine Geschichte der Philosophie über die *merkwürdigsten Lehren, auf welche die berühmtesten Philosophen ihre Systeme gegründet haben* (Bouterwek) hatte vermutlich die Aufgabe, enzyklopädisch in die Philosophie einzuführen. Eine historische Einleitung in die Philosophie verbunden mit der Logik bot auch der Privatdozent Tölken an. Bouterwek las ferner über sein Lehrbuch der philosophischen Vorkenntnisse.

Auch die Angebote der traditionellen philosophischen Disziplinen wie Logik (Gottlob Ernst Schulze/Privatdozent Kern), Metaphysik (Privatdozent Kern) und die allgemeine praktische Philosophie und Ethik (G. E. Schulze), sowie der Geschichte der Philosophie (Bouterwek) erfolgten gemeinsam durch die Professoren und Privatdozenten.

Die zentrale Rolle in der Philosophie im engeren Sinne war Professor G. E. Schulze (Aenesidemus) zugeeignet. Bei der Auflösung von Helmstedt war er 1810 nach Göttingen versetzt worden, um auch die Leerstelle nach Herbarts Abgang im vorangegangenen Jahr zu schließen. Er war nach der Meinung der Generaldirektion frei vom Mystizismus der neuern Philosophensekten und teilte die Ansichten der in Göttingen herrschenden Philosophie. Schulze könne somit dazu beitragen, *dieser Universität das Wohlwollen aller vernünftigen Staatsmänner zu erhalten*.¹⁰⁸⁶ Die Göttinger Philosophie war also (politisch) unbedenklich und nach Meinung mancher spekulativ orientierter Zeitgenossen auch unbedeutend.

Nach Kant war die unterste Fakultät – als Fakultät der Vernunft – berechtigt, auch die Lehren der drei oberen Fakultäten *mit kritischer Bedenklichkeit* vor ihr Fo-

¹⁰⁸⁵ Zur Göttinger Philosophie dieser Zeit vgl. u. a. Marino (wie Anm. 30), Teil II: Zwischen Popularphilosophie und spekulativer Revolution (S. 154-186).

¹⁰⁸⁶ Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 178. – Die Göttinger Sozietät der Wissenschaften interessierte sich aber für dieses schwer verständliche Phänomen und formulierte 1813 folgende Preisfrage: *Da in unserer Zeit eine Art von Philosophieren Mode geworden, die von einigen für eine mystische gehalten wird, so wünscht die Societät eine Geschichte des Mystizismus in Deutschland* [Vierhaus (wie Anm. 48), S. 107]. – Zu einer differenzierten Würdigung vgl. Marino (wie Anm. 30), Kap. II, 1: Common-Sense-Philosophie und spekulative Vernunft.

rum zu ziehen, und er hatte dadurch ihren Vorrang zu begründen versucht.¹⁰⁸⁷ Daher schließen sich an die genuin philosophischen Teildisziplinen eine Reihe von fachlich orientierten Bereichs-Philosophien wie z. B. die Religionsphilosophie, die Rechtsphilosophie etc. an. Das Verzeichnis führt Vorlesungen zur natürlichen Theologie (von Crell), zur Philosophie des bürgerlichen und des Kriminalrechts (G. E. Schulze), zum Naturrecht (Bouterwek/G. E. Schulze) an. Auf anders legitimierte Verschränkungen mit dem Lehrangeboten der Theologischen und der Juristischen Fakultät wurde weiter oben verwiesen.

Eine weitere Gruppe von Veranstaltungen war dem Disziplinenbündel *Gesamte Politik* gewidmet.¹⁰⁸⁸ Mit Sartorius und Lueder machten zwei Schüler von Schlözer als dessen Nachfolger hier ihre Angebote. Der Goethefreund Sartorius las über die *gesamte Politik* und spezifizierte seine Auswahl mit der Angabe *Polizey, Kameralwissenschaft, Staatwirtschaft* näher. Er bot ferner ein Kolleg über die Finanzwissenschaft an. Mit einer *Critik der Statistik und Politik* versuchte der von Braunschweig gekommene Lueder seinen Entwurf einer politischen Philosophie zu begründen.¹⁰⁸⁹ Angesichts der grundstürzenden Veränderungen der letzten Jahrzehnte stellte er den Anspruch der Statistik radikal in Frage, angemessene Erklärungskonzepte liefern zu können. Er erregte beträchtliches Aufsehen, aber er fand wenig Zustimmung. Lueder erklärte sich ferner für ein kameralistisches Praktikum bereit. In der Nachfolge des im Vorjahr verstorbenen Beckmann bot Prof. Hausmann je eine Veranstaltung zur Bergbaukunde und zur Technologie an. Die von Beckmann noch gleichgewichtig vertretene Ökonomie sah der Mineraloge und Technologie Hausmann nicht mehr als seine Aufgabe an.

Der kleine Beitrag der Privatdozenten findet sich nur im engeren philosophischen Bereich: der spekulative Philosoph Kern bot je eine Veranstaltung zur Logik und Metaphysik an, und der Kunsthistoriker und Archäologe Tölken eine historische Einleitung in die Philosophie verbunden mit der Logik. Von der Begeisterung früherer Privatdozenten für die Kameralistik ist keine Spur geblieben.

Mathematische Wissenschaften: Nach der Zahl der angekündigten Lehrveranstaltungen übertraf das Angebot allein der Mathematiker jenes der Theologen, wozu vor allem die Privatdozenten beitrugen, die in dieser Sektion der Philosophischen Fakultät am stärksten vertreten waren. Die Gründe sind an anderer Stelle

¹⁰⁸⁷ Kant, Immanuel: Der Streit der Facultäten in drey Abschnitten [1798]. In: Immanuel Kant: Werkausgabe XI. stw Nr. 192. Frankfurt 1977, S. 261-393. Sie ist dem Göttinger Theologieprofessor Carl Friedrich Stüdlin gewidmet. Hier: Vierter Abschnitt vom gesetzmäßigen Streit der oberen Fakultäten mit der unteren (S. 296). – Zur Sonderstellung des Naturrechts und des öffentlichen Rechts vgl. Kundert (wie Anm. 26), Kapitel C: Die Sonderstellung der philosophischen Fächer *jus naturae* und *jus publicum*. (S. 39-43).

¹⁰⁸⁸ Vgl. zu diesem Gesamtbereich die umfassende Arbeit von Krahnke, Holger: Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration. Die *gesamte Politik* an der Universität Göttingen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Frankfurt/M. 1999.

¹⁰⁸⁹ Zu Lueder vgl. ADB 19/1884, S. 377 f. – Vgl. seine Publikation gleichen Titels: Kritik der Statistik und Politik nebst einer Begründung der politischen Philosophie von Professor Lueder in Göttingen. Göttingen 1812.

erörtert worden.¹⁰⁹⁰ Allerdings sind charakteristische Auslassungen zu verzeichnen. In einem speziellen Sektor der sog. *angewandten Mathematik*, wo mit den Professoren Gauss und Harding zwei Koryphäen ihre astronomischen Lehrveranstaltungen anboten, fehlen Angebote von Privatdozenten – sicher auch ein Indiz für das mäßige Niveau des eher praktisch orientierten Nachwuchses. Die Mitwirkung der Privatdozenten beschränkte sich einmal auf die grundlegende sog. *reine Mathematik*, in der sie vor allem Nachhilfeunterricht erteilten, und auf die praxisbezogenen Veranstaltungen (praktische Geometrie und Baukunst), mit denen sie u. a. den Ausbildungsverordnungen für die künftigen Landesbeamten Rechnung trugen.

Im ersten Bereich hielt Professor Thibaut, ein Bruder des Heidelberger Juristen, zwei zentrale Vorlesungen: REINE MATHEMATIK und ferner die Analysis endlicher Größen nebst der höhern Geometrie. Für die erste Vorlesung boten sich die Privatdozenten Ebell, Schrader und Focke zum Privatunterricht an. Zwei von ihnen – Ebell und Focke – begleiteten mit ihren Privatissima auch die andere Vorlesung Thibauts. Diese flankierenden Veranstaltungen spiegeln die Schwierigkeiten der Universitätsmathematik wieder, die wegen des fehlenden oder völlig unzureichenden Mathematikunterrichts an Gymnasien gezwungen war, das Basiswissen selber zu vermitteln, was zum großen Teil im Privatunterricht der Privatdozenten geschah.

Neben diesen stützenden Brückenkursen boten die vier Privatdozenten im Bereich der reinen Mathematik auch selbständige Lehrveranstaltungen an: die Lehre von den Gleichungen (Schrader), die Analysis des Unendlichen (Focke), die Trigonometrie (Schrader), die praktische Rechenkunst (Ebell, Schrader, Focke) und nicht zuletzt Übungen zur praktischen Geometrie (Ebell, Schrader, Focke und Müller). Die Mehrfachbesetzung der beiden letzten Themenbereiche zeigt, wo Bedarf und Defizite lagen. Die in der praktischen Geometrie angebotenen Praktika im Gelände sollten u. a. Kameralisten, Forstmänner und Ökonomen mit der für diese Berufsgruppen bedeutsamen Feldmesskunst vertraut machen – ein sommerliches Angebot für die frühen Morgenstunden und für den Abend. Der Privatdozent Müller bot z. B. Übungen für militärische und topographische Vermessungen an. Als vielbeschäftigter Universitäts- und Klosterbaumeister hatte er seine Veranstaltungen dreimal wöchentlich morgens von 5 bis 8 Uhr angesetzt. In diesem Themenbereich bot von den Professoren nur der Physiker J. T. Mayer die Grundlehren der praktischen Stereometrie an.

Für die Veranstaltungsgruppe *Vorlesungen über die Baukunst* lieferte als einziger Professor J. D. Fiorillo mit Erläuterungen zu Vitruvs Werk einen historischen Beitrag. Fiorillo, der Mitbegründer deutschen Kunstgeschichte, war der Vater des Privatdozenten Raphael Fiorillo, der ebenfalls in der Philosophischen Fakultät seine Lehrveranstaltungen ankündigte. Zur Baukunst lieferten die Privatdozenten Ebell und Schrader ihren Beitrag durch die Entwicklung praktischer Kompetenzen für Architekten und Baumeister. Sie waren z. B. bereit, für verschiedene Gebäudetypen zeichnerische Entwürfe und Kostenvoranschläge zu erstellen. Die militärische

¹⁰⁹⁰ Vgl. unten Seite 247 und Tabelle 23.

Enzyklopädie des Privatdozenten Hauptmann Klare wurde ebenfalls der Mathematik zugeordnet. Manchen mathematischen Anwendungsbereichen stand die Abnabelung als eigene Disziplin noch bevor.

Auch die grundlegende Vorlesung zum exklusiven Bereich der ANGEWANDTEN MATHEMATIK hielt Professor Thibaut. Hier war – wie erwähnt – kein Privatdozent tätig. Die Spezialangebote bestritten die Professoren Gauss und Harding: Anfangsgründe der Astronomie (Gauss und Harding – zeitlich parallel!), Theorie der Bewegung der Kometen (Gauss), Lehre von der Bestimmung der Zeit (Harding), Anweisungen zur praktischen Astronomie (Gauss) und – in einer bequemen Abendstunde – eine Anweisung zur Astrognosie von Harding.

Naturlehre: Im Unterschied zu den mathematischen Wissenschaften war die Naturlehre fast ausschließlich eine Domäne der Professoren, die bis auf Hausmann der Medizinischen Fakultät angehörten, denn die Naturwissenschaften machten einen wesentlichen Teil des medizinischen Grundstudiums aus und hatten sich noch nicht aus ihrer hilfswissenschaftlichen Funktion für die Mediziner gelöst.¹⁰⁹¹ Diese Fächer werden sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts endgültig der Philosophischen Fakultät zuordnen und ihr Eigengewicht entwickeln. Die Professoren bestritten 19 der 20 Lehrveranstaltungen dieser Wissenschaftsgruppe. Blumenbach eröffnete den Reigen der Lehrveranstaltungen dieses Bereichs mit einer Überblicksveranstaltung zur Naturgeschichte. Professor H. A. Schrader vertrat mit fünf Veranstaltungen – unter Einschluss einer Exkursion und einer Demonstration – weitgehend das botanische Lehrangebot. Nur der Privatdozent Spangenberg, Obergehilfe an der Himlyschen Klinik, verstärkte morgens um sechs Uhr mit einer Lehrveranstaltung zur pharmakologischen Botanik und einer Apotheker-Warenkunde den medizinischen Aspekt der Botanik.

Der im Vorjahr als Nachfolger Beckmanns berufene Hausmann vertrat mit vier Lehrveranstaltungen weitgehend die Geologie und Mineralogie – unter Einschluss einer sonntäglichen Exkursion. Zur Physischen Geographie lieferte der Bibliothekar Professor Christian Bunsen einen Beitrag und ebenso Professor J. T. Mayer, der neben seiner Experimentalphysik in einer weiteren Veranstaltung die Physische Astronomie, Geographie und Meteorologie vortrug.

In die schon stärker spezialisierte Chemie führte eine Vorlesung zur Geschichte der Chemie des von Helmstedt nach Göttingen versetzten Medizinprofessors von Crell ein, der auch eine Veranstaltung zur pharmazeutischen Chemie anbot.¹⁰⁹² Die übrigen Veranstaltungen dieses Bereichs bestritt der jüngere (Friedrich) Stromeyer: Theoretische Chemie verbunden mit erläuternden Experimenten, die Lehre von der chemischen Verwandtschaft der Körper, eine Anleitung zur chemischen Ana-

¹⁰⁹¹ Zum Profil und der Entwicklung der Naturwissenschaften an der Georgia Augusta vgl. u. a. Baumgarten: Professoren und Universitäten (wie Anm. 1084), S. 68-72 und S. 80-92.

¹⁰⁹² Lorenz Florenz von Crell war als *Zelebrität* auf dem Gebiet der Chemie bei der Aufhebung von Helmstedt nach Göttingen versetzt worden [Knoke: Schulwesen (wie Anm. 50), S. 178]. – Zu Crell vgl. auch Trieb (wie Anm. 1710), S. 51 f.

lyse, chemisch-praktische Übungen im akademischen Laboratorium sowie die Ökonomische Chemie.

Vielleicht deutet das Fehlen von Privatdozenten in diesem differenzierten Lehrangebot der Naturwissenschaftler auf ein hohes Berufsrisiko hin. Da sich für diese Wissenschaften z. T. erst im 19. Jahrhundert ein nichtmedizinischer Berufssektor außerhalb der Universität entwickelte, waren für den akademischen Nachwuchs angesichts begrenzter Berufungschancen in der Medizinischen Fakultät andere Berufsaussichten als Absprungpositionen nur in begrenztem Umfang gegeben. Auch die naturwissenschaftliche Fachlehrerausbildung für die Gymnasien ließ noch auf sich warten. Die Emanzipation der Naturwissenschaften aus der Rolle medizinischer Hilfswissenschaften eröffnete dem Dozentennachwuchs im Laufe des 19. Jahrhunderts neue Entwicklungsmöglichkeiten genuin naturwissenschaftlicher Art und in industriellen Anwendungsbereichen.

Historische Wissenschaften: Die zentrale Rolle der Geschichte im Wissenschaftsgefüge der Georgia Augusta wurde 1812 noch einmal von Heyne bei der neuen Aufstellung der Universitätsbibliothek unterstrichen. Nach Einzug der Zwischendecke in der Paulinerkirche folgte man seinem Vorschlag, die in der Bibliothek am stärksten vertretene historische Literatur in der einen Hälfte des oberen Stockwerks aufzustellen. Nach Heeren wurde hier

*der Wissenschaft ein Heiligtum eröffnet, [...] als es auf keiner der großen, von mir besuchten, Bibliotheken anderswo geschehen ist, und wenn die Vervollkommnung der historischen, und der damit zusammenhängenden Studien immer als ein Hauptzweck von Göttingen betrachtet wurde, so spricht sich dieser vorherrschende Charakter auch in diesem, der Clio geweihten Tempel aus.*¹⁰⁹³

*Heynes allerletzter Besuch von seinem nahen Hause aus galt der Besichtigung der neuen Einrichtung; ein Leuchten lag noch abends auf den Zügen des Greises.*¹⁰⁹⁴

Ähnlich wie die Naturwissenschaften waren die Geschichtswissenschaften eine reine Professorenangelegenheit. Hier dominierte der Universalhistoriker Heeren, einer der bedeutendsten Geschichtslehrer des damaligen Europas. Er versuchte mit vier Lehrveranstaltungen seine universalhistorische Betrachtung auf alle Räume und Epochen auszudehnen – von der alten Geschichte über die mittlere bis zu der neueren Geschichte Europas, wobei der Sohn Bremens die Handels- und Kolonialgeschichte einschloss. Nicht zuletzt fühlte er sich für die allgemeine Länder- und Völkerkunde zuständig, die er unter Benutzung der Kartensammlung der Bibliothek und der ethnographischen Bestände des Akademischen Museums anbot. Neben Heeren trat Professor A. F. Lueder mit einer Geschichte der Deutschen auf. Mit seiner Geschichte der Hebräer wird er für Irritationen sorgen. Die

¹⁰⁹³ Heeren (wie Anm. 108), S. 445. – Zur Geschichte vgl. Marino (wie Anm. 30), Teil III.

¹⁰⁹⁴ Thiersch, Hermann: Göttingen und die Antike. Festrede gehalten bei der Jahresfeier der Georg August-Universität am 9. Juni 1926 von ihrem derzeitigen Rektor Hermann Thiersch. Göttingen o. J., S. 14. – Zur Aufstellung der Skulpturen im *Historischen Saal* vgl. Arndt: Bildende Künste (wie Anm. 2327), S. 870 f.

Hannoversche Landesregierung wird Lueder nach dem Regimewechsel mit einer Abfindung aus Göttingen entfernen.¹⁰⁹⁵ Ab 1814/15 wird sich Saalfeld der von Heeren ausgesparten Zeitgeschichte annehmen.¹⁰⁹⁶ Neben dem dominierenden Heeren konnte kein Privatdozent Fuß fassen.

Literatur: Unter dieser Kategorie sind nur drei Lehrveranstaltungen eines weit größeren Angebots zur Literatur aufgeführt. Privatdozent R. Fiorillo ist hier mit einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der griechischen Literatur und Kunst vertreten. Von den Professoren boten hier der Bibliothekar J. Reuss eine Allgemeine Literaturgeschichte und der vom Lektorat aufgestiegene Professor d' Artaud eine Geschichte der französischen Literatur an.

Schöne Wissenschaften und Künste: Unter dieser traditionellen Lehrplankategorie stehen die Beiträge der Professoren und Privatdozenten etwa in einem ausgewogenen Verhältnis.

Der eben erwähnte Magister Fiorillo trug eine Philosophie der Kunst *privatissime* vor. Eine Kritik der Kunst bot der weltläufige Privatdozent Freiherr von Seckendorf an, der erst mit Beginn dieses Semesters die *Venia* erhalten hatte und vermutlich sein gerade erschienenes Werk gleichen Titels der Vorlesung zugrunde legte. Mit neuen Akzenten vertrat von Seckendorf ferner die einst bedeutsame Disziplin der Rhetorik: einerseits in einer theoretischen Vorlesung und zum andern in anschließenden gesonderten Übungen in der Beredsamkeit für Juristen bzw. Theologen. Die Geschichte der lyrischen Poesie bei den Griechen, vorgetragen vom Privatdozenten und Poeten E. Schulze, war als einstündige unentgeltliche Vorlesung vermutlich ein Angebot für eine Minderheit. Auch der Privatdozent und akademische Musikdirektor Forkel rechnete wohl nur mit der geringen Nachfrage einer interessierten Minderheit von *Dilettanten*, denn seine stereotype Ankündigung lautet, er werde *theoret. und pract. Unterricht in belieb. Stunden erteilen*.

Die professoralen Angebote in der Sektion *Schöne Wissenschaften und Künste* bezogen sich auf die Geschichte der französischen Literatur (Villers), die Geschichte der deutschen Literatur (Bouterwek) und auf Vorlesungen und Übungen zum deutschen Stil (Ch. Bunsen). Der Kunstprofessor J. D. Fiorillo – der Vater des Privatdozenten – bot eine Geschichte der Kunst an und stand Interessenten für die Theorie und Praxis des Zeichnens und der Malerei zur Verfügung.

Auch für die beiden folgenden Sektionen *Alterthumskunde* und *Alte Sprachen* gilt, dass Professoren und Privatdozenten zu etwa gleichen Anteilen die Lehre bestritten. Beide Bereiche waren von Ch. G. Heyne stark geprägt, und das Lehrangebot der klassischen Partien wurde ganz von ihm und seinen Schülern bestritten – seien sie Professoren oder Privatdozenten. Gegen Ende seines 99. Göttinger Semesters wird der Tod Heynes Tätigkeit am 14. Juli beenden und damit eine Lücke hinterlassen, die jeden in Betracht gezogenen Nachfolger in Verlegenheit setzte.

¹⁰⁹⁵ Krahnke (wie Anm. 1088), S. 55.

¹⁰⁹⁶ Krahnke (wie Anm. 1088), S. 74.

Altertumskunde: Die Überblicksvorlesung zur griechischen und römischen Altertumskunde hielt der Privatdozent Lünemann, zugleich Lehrer an der Göttinger Stadtschule – eine anspruchsvolle Aufgabenstellung für einen Privatdozenten. Die römische Altertumskunde unter Einschluss von Verfassung, Verwaltung, Privatleben, Künsten und Wissenschaften trug der ao. Professor Wunderlich vor, der ebenfalls gleichzeitig an der Stadtschule unterrichtete. Die Archäologie der Kunst bei den Ägyptern, Griechen und Römern gekoppelt mit mythologischen Betrachtungen bot der Privatdozent Tölken an. Alle drei waren Heynes Schüler.

Alte Sprachen: In dieser Sektion sind die Lehrangebote für die orientalischen Sprachen und die klassischen Sprachen vereint.

- Eine Überblicksvorlesung zur ORIENTALISTIK (Einleitung zu den Sprachen und der Literatur des Orients) las der Alttestamentler Professor Tychsel. Speziellere Veranstaltungen boten der Theologieprofessor Pott (hebräische Grammatik) und der Orientalist Professor Eichhorn (syrische Sprache) sowie die Privatdozenten Mahn (hebräische Grammatik und biblischer Chaldäismus, bzw. arabische Sprache bzw. Privatunterricht in andern orientalischen Sprachen) und der Repetent Freytag (hebräische und arabische Grammatik) an. Die Liste der Lehrenden zeigt u. a., dass die Orientalistik im Interessenbereich zweier Fakultäten lag.
- Im Bereich der GRIECHISCHEN SPRACHE UND LITERATUR kündigten die Professoren Vorlesungen zu den Werken griechischer Schriftsteller an: Heyne (Olympische Oden Pindars, Aeschines Rede gegen Ctesiphon, Demosthenes Rede für die Krone), Mitscherlich (Appollonius des Rhodiens Argonautica) und Wunderlich (Thucydides). Der Privatdozent E. Schulze trug in zwei Wochenstunden die Metrik vor und erklärte in drei Stunden den Prometheus des Aeschylus. Die Privatdozenten Fiorillo jun. und Lünemann erboten sich zum griechischen Privatunterricht.
- Im Bereich der LATEINISCHEN SPRACHE UND LITERATUR übte Heyne die Mitglieder des Philologischen Seminars im Disputieren und Schreiben und interpretierte für künftige Mitglieder das 36. Buch des Plinius. Professor Mitscherlich erklärte das 2. Buch der Briefe des Horaz und übte in der Kunst des Interpretierens. Professor Wunderlich erklärte Gedichte des Tibull, Propertius und Catull. Die übrigen Veranstaltungen wurden von Privatdozenten angeboten: Der Privatdozent und Direktor des Gymnasiums, Kirsten, erläuterte Ciceros Schrift über die Gesetze und übte im lateinischen Schreiben und Sprechen. Gemeinsam mit den Privatdozenten Fiorillo, Lünemann und Mahn bot er sich auch zum Privatunterricht im Lateinischen an. Angesichts der Dominanz der lateinischen Sprache in den Lateinschulen und Gymnasien erstaunt es, dass die Privatdozenten noch in diesem Umfang im lateinischen Sprachunterricht tätig sein mussten.

Neuere Sprachen und Literatur: In diesem Bereich waren auch hier nicht erwähnte Lektoren und Sprachmeister der neueren Fremdsprachen tätig, die aber die Sprachfertigkeit zu lehren und damit keine *wissenschaftlichen* Aufgaben wahrzu-

nehmen hatten. Im folgenden werden nur die Angebote der Professoren und Privatdozenten aufgelistet, die einem wissenschaftlichen Kriterium genügten. Im muttersprachlichen Bereich gab der Bibliothekskustos Professor G. F. Benecke, ein Vorläufer und Nachfolger J. Grimms in der älteren Germanistik, eine Anleitung zur Kenntnis der älteren deutschen Literatur. Als Göttinger Anglist trug er auch die Anfangsgründe der englischen Sprache vor und war zur Erläuterung der älteren Dichter dieser Sprache bereit. Gymnasialdirektor Kirsten bot sich – ausnahmsweise – zum Privatunterricht in der deutschen Sprache an. Im Bereich des Französischen lehrte Professor d'Artaud. Die Anfangsgründe der italienischen Sprache trug der Bibliothekskustos Prof. Ch. Bunsen vor. Er war auch zur kursorischen Erläuterung bedeutender Dichter bereit. Privatdozent Tölken bot sich an, italienische Dichter *privatim* zu erklären. Als Archäologe hatte er sich längere Zeit in Italien aufgehalten und war daher mit der Landessprache vertraut.

18. Die Altersstruktur der Privatdozenten im SS 1812 und ihre Berufungschancen

Auch wenn der Erfolg in einer akademischen Karriere in erster Linie von der Qualifikation der Bewerber abhing, spielte unter ihren Persönlichkeitsmerkmalen auch das zunehmende Alter bei Berufungen eine Rolle. Begabte fielen früh auf, und wer Karriere machen wollte, hoffte von der Mitte des dritten Lebensjahrzehnts an – allerdings mit abnehmender Zuversicht – auf einen Ruf. Früh startende Überflieger sind in der hier untersuchten Gruppe der Privatdozenten SS 1812 nicht zu verzeichnen. J. St. Pütter hatte 1747 mit 22 Jahren einen Ruf an die

Georgia Augusta erhalten.¹⁰⁹⁷ Ein noch lebendes Beispiel war J. F. Blumenbach, den die Regierung 1776 im Wege der Hausberufung mit 24 Jahren zum ao. Professor ernannt hatte.¹⁰⁹⁸ Der juristische Privatdozent Karl Friedrich Eichhorn war 1805 im Alter von 24 Jahren nach Frankfurt a. O. berufen worden.¹⁰⁹⁹ 1819 wird das Kuratorium dem damals erst 21jährigen C. O. Müller – in der mittelbaren Nachfolge Heynes – eine der zentralen Professuren der Universität antragen. Mochten dies auch Ausnahmefälle sein, individuelle Hoffnungen und soziale Erwartungen des Berufungsalltags machten sich auch an derartigen Beispielen fest. Das Durchschnittsalter der hier tabellarisch erfassten 32 Privatdozenten des SS 1812 betrug 36 Jahre. Aufschlussreicher als die Berechnung des Mittelwerts der Gesamtpopulation ist eine Gruppenbildung mit dem vollendeten 25. Lebensjahr als Scheidepunkt („25 Jahre und jünger“), da sie dem mehrgipfeligen Kurvenverlauf eher Rechnung trägt. Von den 32 aufgelisteten Privatdozenten sind 23 der Altersgruppe „26 Jahre und älter“ zuzurechnen – fast $\frac{3}{4}$ aller Privatdozenten.¹¹⁰⁰ Fünf unter ihnen hatten das 50. Lebensjahr überschritten, angeführt von einem 70jährigen Senior. Angesichts dieser Altersverteilung sollte man sich von der Vorstellung verabschieden, mit den aufgelisteten Privatdozenten der Universität Göttingen deren hoffnungsvollen akademischen Nachwuchs vor sich zu haben. Es empfiehlt sich in der Frühgeschichte der Georgia Augusta mit einem Begriff des Privatdozenten zu operieren, der nicht allein das moderne Definitionsmerkmal „akademischer Nachwuchs“ aufgreift. Das traditionelle Bestimmungsmoment „privater Lehrer“ ist mindestens gleichgewichtig in die Bedeutungszuschreibung aufzunehmen. Je älter ein Privatdozent wurde, um so mehr wurde notgedrungen sein berufliches Selbstverständnis von der letzten Funktion her bestimmt, und entsprechend figurierte er auch in der sozialen Wahrnehmung anderer: er war ein auf Dauer gestellter Privatlehrer, der als Freiberuflicher außerhalb des Staatsdienstes tätig war.¹¹⁰¹ Abhängig von der Misserfolgsquote unter den jungen Privatdozenten bildete sich unter den Sesshaften eine wachsende Schleppe der Alternden, die am Ende nur der Tod lichtete.

Chancen auf eine akademische Karriere – allein auf Grund ihres Alters – konnten sich im wesentlichen nur noch diejenigen neun Privatdozenten des SS 1812 zuschreiben, die zum Zeitpunkt der Erhebung 25 Jahre und jünger waren. Sie sind in der Berichtstabelle von Ostern 1812 (Tabelle 2) zum Ende der jeweiligen Fakultätsliste aufgeführt, da die Eintragungen in der Privatdozenten-Tabelle nach dem „Dienstalter“ gereiht wurden – ein für Rangfragen wichtiges Datum. Die häufigste

¹⁰⁹⁷ Ebel: Pütter (wie Anm. 216), S. 19.

¹⁰⁹⁸ Wagenitz (wie Anm. 140), S. 29 f.

¹⁰⁹⁹ Michaelis: Eichhorn (wie Anm. 1411), S. 168.

¹¹⁰⁰ Es wurden die Daten der Tabelle 2 zugrunde gelegt. – Vergleichswerte der Universität Freiburg für den Zeitraum 1818 bis 1899 bei Nauck: Privatdozenten (wie Anm. 13), S. 51 f.

¹¹⁰¹ Für dieses weitere Verständnis als Privatlehrer tritt auch Busch (wie Anm.13), S. 15 ein. – 1837 weist Oesterley darauf hin, dass gegenwärtig das Institut der Privatdozenten von dem der Privatlehrer (Exerzitienmeister, Musiklehrer etc.) unterschieden werden müsse [Pütter: Gelehrtengeschichte (wie Anm. 20), Bd. 4, S. 174, Anm. 1].

Altersangabe in dieser Gruppe lautet „23 Jahre“. Die sechs Privatdozenten dieser Jahrgangskohorte haben in der Regel das Studium mit seiner traditionellen Dauer von etwas mehr drei Jahren (*triennium*) durch die Promotion abgeschlossen und befanden sich nach bestandener Zulassungsprüfung zum akademischen Lehramt (*disputatio pro loco et licentia legendi*) am Anfang einer noch aussichtsreichen akademischen Dozentenlaufbahn [Nr. 2, 3, 10, 11, 18 und 32]. Von ihnen sollten aber nur drei eine Professur erreichen [Nr. 2, 3 und 11].¹¹⁰²

Wie die Zusammenstellung in Tabelle 21 zeigt, erging der Ruf an die sechs erfolgreichen Privatdozenten des SS 1812 um das 30. Lebensjahr.¹¹⁰³ Demnach hatte zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Göttinger Privatdozent mit dem Ende der dritten Lebensdekade die Hoffnung auf eine Professorenkarriere endgültig zu begraben. Die sechs Erfolgreichen waren promoviert, aber nur vier hatten eine Pro loco-Disputation absolviert. Für die Berufung als Professor war die Venia-Disputation keine notwendige und vor allem keine hinreichende Bedingung: die späteren Professoren Freytag [Nr. 2] und Osiander [Nr. 17] waren nicht habilitiert; von Weyhe [Nr. 10], Fiorillo [Nr. 23], Lünemann [Nr. 26] und Schulze [Nr. 32] hatten *pro loco* disputiert, aber sie erhielten keinen Ruf.

Die Vermutung eines engen Zusammenhangs zwischen Lebensalter und Karriere-chancen an der Universität lässt sich durch eine Untersuchung des endgültigen beruflichen Verbleibs bestätigen, die im einzelnen in den biographischen Skizzen der Kapitel 20 bis 31 erfolgt. Von den neun Privatdozenten aus der Altersgruppe „25 Jahre und jünger“ erreichten fünf eine Universitäts-Professur [Nr. 2, 3, 11, 17 und 29]. Aus der Altersgruppe „26 Jahre und älter“ hingegen kam auf dem gängigen Aufstiegsweg mit dem 26jährigen Archäologen Tölken [Nr. 30] nur ein Privatdozent zu einer Universitätsprofessur – aufgrund seines Alters ein Grenzfall zwischen beiden Gruppierungen. Der Privatdozent G. H. Oesterley [Nr. 7] wurde zwar 1821 bei seiner Ernennung zum ersten Universitätsrat an der Georgia Augusta zum o. Professor ernannt, das Abhalten von Vorlesungen war ihm aber untersagt. Es ging also nur um eine Rang-Erhöhung und nicht um eine Titelvergabe und eine Einweisung in eine Professorenstelle. Der Frhr. G. A. von Seckendorf [Nr. 31] kam zwar auch zu Professorenwürden, aber seine Hochschule, das *Collegium Carolinum* zu Braunschweig, besaß keinen Universitätsrang. Zudem gab von Seckendorf seine Position wieder auf und starb unter elenden Umständen in Amerika.

Die acht über eine Pro loco-Disputation statutengerecht qualifizierten Privatdozenten dieser Stichprobe absolvierten im Durchschnitt mit 25 ½ Jahren diese Prüfung. Da nach Tabelle 21 eine Berufung um das 30. Lebensjahr erfolgte, befanden sich diese auf eine Professur Hoffenden als Privatdozenten fast fünf Jahre im Wartestande, der ihnen nicht durch eine ao. Professur an der eigenen Universi-

¹¹⁰² Der Jurist Brinkmann [Nr. 11] las 1812 noch als Doktorand und hatte bis zu diesem Zeitpunkt weder seine Promotion noch die Venia-Disputation absolviert.

¹¹⁰³ Vgl. unten Seite 460. – Bei einigen Privatdozenten liegt nur eine Jahresangabe für das Datum der Geburt oder der Berufung vor, so dass eine Differenz von einem Jahr nicht auszuschließen ist.

tät erleichtert wurde. Ambitionierten Privatdozenten der Juristischen und Philosophischen Fakultät bot sich in der Funktion eines Assessors eine institutionell angelegte Aufstiegschance am Ort, die von Bauermeister [Nr. 3], Ballhorn [Nr. 6], Oesterley [Nr. 7] und Brinkmann [Nr. 11] genutzt wurde. Wie das Beispiel der Juristen Ballhorn und Oesterley zeigt, war die Tätigkeit als Assessor im Spruchkollegium nicht in allen Fällen ein Trittstein auf dem Weg zur Professur.

Michaelis hatte 1773 noch für die Verweildauer der Privatdozenten an ihrer Stammuniversität die Empfehlung ausgesprochen: *Man muß sie nur nicht gar zu lange auf Universitäten lassen, sondern nach zwey oder drey Jahren anderwärts befördern.* Andernfalls bestehe die Gefahr, dass durch die Habitualisierung mancher Züge eines akademischen Lehrers, der Privatdozent sich *zu andern Bedienungen nicht schickt.* Sein Vorschlag, Privatdozenten nach zwei oder drei Jahren in Abstimmung mit den Abnehmern außerhalb der Universität auf deren Stellen zu „befördern“, fand kein Gehör. Ähnlich erging es seiner Vorstellung, in diesem externen Bereich ein *Depot* an guten Privatdozenten zu bilden, aus dem nötigenfalls eine Rückberufung an die Universität erfolgen könne. Realistischer war seine von den meisten Privatdozenten nicht beachtete Einschätzung, wonach das Aufsteigen eines Aspiranten unter stabilen Bedingungen in der Regel erst möglich war, wenn ein Professor starb.¹¹⁰⁴ Ein über den Ersatzbedarf hinausgehender Erweiterungsbedarf war nur in Phasen der Universitätsgeschichte gegeben, die aufgrund ihrer Wissenschaftsdynamik zu Stellenvermehrungen im System führten.

Angesichts des erwarteten Leistungsprofils eines Professors hatte sich der Privatdozent in seinem Wartestand mindestens doppelt zu qualifizieren. Der an Berufungsverfahren Göttinger Professoren maßgeblich beteiligte Universitätsreferent Ernst Brandes hat seine Leistungserwartungen an den Professorenstand seiner Zeit in dem folgenden Satz zusammengefasst:

Die Professoren sollen die ersten Gelehrten in ihren Fächern sein und daneben noch die Eigenschaften besitzen, um einen guten mündlichen Unterricht in selbigen erteilen zu können.

Er wusste um die Seltenheit einer geglückten Kombination und formulierte einschränkend: *Das alles heißt schon viel, sehr viel fordern, mehr, wie sich oft in einer Person vereinigen lässt.*¹¹⁰⁵

Die Privatdozenten hatten also im heimischen Warteraum vor allem ihre Forschungskompetenz der Gelehrtenrepublik als *Schriftsteller* durch auffallende Publikationen zu beweisen. Mahn [Nr. 29], zugleich Lehrer am Göttinger Gymnasium, beklagte daher in einem Schreiben vom 23. 1. 1815 an den Kurator von Arnswaldt: *So stehe ich seit drittehalb Jahren im Staube der Schule, in Lebenskümmerniß, ohne Ruhe, ohne Zufriedenheit, ohne Zeit für meine bessern Studien!* Vom Auslande werde keine befreiende Stimme kommen, weil er an den kümmernden Schulunterricht gefesselt, von den sechs während seiner Repetententätigkeit angefangenen Schriften

¹¹⁰⁴ [Michaelis] (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 12 f. und S. 16-21.

¹¹⁰⁵ Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 35.

keine *mit kunstreicher Feder* beenden könne.¹¹⁰⁶ Für die sechs auf Professuren berufenen Privatdozenten kann man für die Zeitspanne zwischen der Pro loco-Disputation und ihrer Berufung folgende Bilanz der Buchveröffentlichungen ziehen, wobei der für diese Disputation verwandte Text nicht einbezogen wurde.

Tabelle 19:
Zahl der Buchveröffentlichungen der sechs Privatdozenten zwischen ihrer Venia-Disputation und der Berufung als Professor

Freytag ¹¹⁰⁷	1
Bauermeister	1
Brinkmann	2
Osiander ¹¹⁰⁸	2
Mahn	2
Tölken ¹¹⁰⁹	1

Publikumswirksame Begleiterscheinungen in Form von Widmungen an hochgestellte oder einflussreiche Persönlichkeiten, Rezensionen oder wenigstens Selbstrezensionen durften dem mehr oder minder *großen Buch* nicht fehlen.

Da im Unterschied zur fachlichen Kompetenz die von Brandes an zweiter Stelle gewünschte didaktische Fähigkeit eines zu Berufenden vom Papier nicht ablesbar war, wird sie vermutlich bei Berufungen eine geringere Rolle gespielt haben. Bei einem durch Hörensagen unbeschriebenen Kandidaten machte man sich in dieser Sache zumeist durch die private Korrespondenz mit befreundeten Professoren und nur in seltenen Fällen unmittelbar vor Ort kundig. Brandes berichtet, dass er vor seiner Tätigkeit als Universitätsreferent gemeinsam mit dem späteren Geheimen Kanzleisekretär und Kommerzrat Karl Ludwig Höpfner nach Rinteln geschickt wurde, um festzustellen, ob der für eine Berufung nach Göttingen vorgesehene Prof. Johann Nikolaus Möckert gut vortragen könne. Beide Kundschafter konnten damals noch als Studenten durchgehen.¹¹¹⁰

Der Versuch einer rationalen Rekonstruktion von Berufungsvorgängen stößt an Grenzen, da nicht allein die fachwissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten ausschlaggebend war. G. F. Brandes, der erste Universitätsreferent aus dieser Familie, schrieb am 7. 1. 1788 an Heyne: *Es sind nicht Grundsätze, sondern Persönlichkeiten und die Verdauung, wovon unsre Bestimmung abhängen.*¹¹¹¹ Da er um den Stellenwert

¹¹⁰⁶ UAG: Kur 4. V. c. 30, Bl. 9 f.

¹¹⁰⁷ Im Falle Freytag ist die Situation unübersichtlich, weil er sich in den Jahren vor der Berufung in Paris aufhielt. Ich habe nur eine in Paris erschienene Buchveröffentlichung nachweisen können.

¹¹⁰⁸ Dabei wurde jene Publikation einbezogen, die Osiander statt einer Antrittsvorlesung vorlegte.

¹¹⁰⁹ Tölken wechselte als Privatdozent 1814 nach Berlin. Dort soll er im selben Jahr seine Schrift über das Basrelief vorgelegt haben (vgl. unten Seite 527).

¹¹¹⁰ Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 54 f.

¹¹¹¹ Haase: Brandes (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 19.

extrafunktionaler Kriterien wusste, formulierte der von der Georgia Augusta enttäuschte Privatdozent Beneke: *Und endlich mangelt es mir gänzlich an dem, was hier alles gilt, an – Connexionen*, und er entschloss sich, an die Universität Berlin zurückzugehen, die ihn 1822 von der Lehre ausgeschlossen hatte.¹¹¹² Diesen Weg schlug 1814 auch der Privatdozent Tölken [Nr. 30] kurz entschlossen ein, als seine Anfrage nach einer ao. Professur vom Kuratorium in Hannover inhaltend beschieden wurde. Über eine Berliner Privatdozentur machte er dann seine Karriere an dieser Universität und im Museumsdienst. Tölkens einflussreicher Lehrer Heyne war im SS 1812 gestorben. Er war in der Regel seinen begabten Schülern ein verlässlicher Promotor. Heeren hat über dessen karrierefördernde Wirksamkeit angemerkt: *Es gibt wohl wenige neuere Gelehrte, die so viele Menschen in ihre Laufbahn gebracht, zu Plätzen verholfen hätten, wie Heyne.*¹¹¹³

Karrierevorteile und -nachteile der einzelnen Universitätsstandorte wurden von den Privatdozenten mit Aufmerksamkeit registriert und in einer individuellen Chancenabwägung berücksichtigt, wie die Abwägungen des Privatdozenten Karl Rudolf Wilhelm Klose zeigen. Er war nach einem Studium in Breslau und Halle 1829 mit einem philosophischen Doktor-Diplom dieser Universität nach Göttingen gekommen, wo er nach Einreichung einer Dissertation von der Philosophischen Fakultät nostrifiziert wurde.¹¹¹⁴ Bei seinem Verkehr mit den Göttinger Professorenfamilien musste er feststellen:

Intriguen und Cabalen herrschen auch hier wie überall, und man wird fast gezwungen, es wenigstens äußerlich mitzumachen, aber ich glaube, das könnte ich jetzt auch, sie betrügen, bis ich mein Schäfchen im Trocknen habe, und dann dem ganzen Tross einen Abschiedsschmaus zu geben.

Angesichts mehrerer langjähriger Privatdozenten, die am Ort keine Chance mehr hatten, und wegen der notwendig werdenden *heuchlerischen Artigkeit* entschied sich Klose dann doch Göttingen in Richtung Kiel zu verlassen, wobei er in einem Brief vom 18. 12. 1831 zu folgender Abwägung unter den in Betracht gezogenen Universitäten kam:

Einen Augenblick habe ich wohl an Breslau gedacht, aber die Handleckerei und die gnädigen Fräulein sind mir dort so zuwider, daß dort meine beste Kraft wie gelähmt sein würde; in Berlin würde ich mich durch die Kammerherrn gar nicht durchwinden können, wenigstens würde man eine ungeheure Menge Rippenstöße von mir erhalten, in Halle sind Dozenten wie Sand am Meer; in Jena verdient kaum der Professor ein paar hundert Thaler; in Greifswald lebt man nur mit Exilierten zusammen, in Bonn sind zwei Kirchenhistoriker und nur 70 theologische Studenten; in Rostock gehen, wenns hoch kommt, 4 Studenten auf einen Professor, also etwa ein halber auf einen Dozenten: kurz in Kiel nun, da blüht mein Glück.

¹¹¹² Pettoello/Barelmann (wie Anm. 764), S. 138, 140, 145 f. – Vgl. Lichtenbergs Einschätzung der Rolle von *Beziehungen* oben Seite 384.

¹¹¹³ Heeren (wie Anm. 108), S. 275. – Vgl. oben Fußnote Nr. 109.

¹¹¹⁴ Gresky: Klose (wie Anm. 340), S. 181 f.

Kiel lockte ihn vor allem, weil es nur zehn Meilen von seinem Geburtsort Hamburg entfernt war.¹¹¹⁵ Auch wenn die vergleichende Bewertung Kloses mit höchst subjektiven Anmutungen durchsetzt und von der Absicht zur Minimierung seines Einsatzes bestimmt ist, belegt sie doch Tendenzen des Dozentennachwuchses, die Karrierebedingungen der verschiedenen Universitäten kritisch zu vergleichen. Auf einer wie auch immer gewonnenen Informationsbasis stimmten die besonders im Vormärz zur Mobilität gezwungenen Aspiranten gegebenenfalls mit den Füßen darüber ab, welche Universität ihrer Meinung nach ihnen die erfolgversprechendsten Habilitations- und Aufstiegschancen bot.¹¹¹⁶

Wer zu lange an einer Universität sitzen blieb, ging ein Risiko für seine Berufungsfähigkeit ein, wie die Eingabe des Privatdozenten der Nationalökonomie Dr. Johann Wilhelm Seelig an das Kuratorium zeigt. Wie andere vergleichbare Eingaben von Privatdozenten zeigt auch diese, dass der einzelne Privatdozent seine Karriereprobleme mit dem Kuratorium zumeist allein durchfechten musste. Die Fakultäten reagierten in der Regel nur, wenn sie vom Kuratorium zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert wurden, was in seltenen Fällen sogar als eine Zumutung empfunden wurde.¹¹¹⁷ Am Anfang seiner Eingabe betont Seelig:

Ich weiß sehr wohl, daß einem hohen Curatorium nicht im Entferntesten eine Verpflichtung zur Beförderung oder Remuneration der an hiesiger Universität fungirenden Privatdocenten obliegt. Ich glaube aber auch, daß dasselbe es für billig halten wird, diejenigen, welche einem vorliegenden Bedürfnisse des Unterrichts abhelfen, nicht gänzlich ohne Anerkennung zu lassen. Und so glaube ich jetzt nach fast 6 jähriger unentgeltlicher Thätigkeit wohl den Wunsch aussprechen zu dürfen, zum außerordentlichen Professor an hiesiger Universität ernannt zu werden.

Nachdem Seelig den möglichen Nutzen des Königreichs aus der Fortführung seiner nationalökonomischen Forschung entwickelt hatte, ging er auf die Berufsrisiken eines Privatdozenten ein:

An vielen Universitäten werden die Privatdocenten nach einer bestimmten Frist ohne Weiteres, in Jena z. B. nach längstens 3 Jahren schon zu außerordentlichen Professoren ernannt. Wenn damit auch häufig kein unmittelbarer materieller Vorteil verbunden ist, so erwächst ihnen doch daraus der Gewinn, daß sie bei einer Berufung nach einer andern Universität stets als ordentliche Professoren eintreten. Auch ist es die fast nothwendige Bedingung für einen Ruf nach einer preußischen Universität, indem Preußen bekanntlich nur sehr selten einen Privatdozent von einer nichtpreußischen Universität, sehr häufig aber den Extraordinarien beruft.

Auch in Göttingen habe bis auf die neuere Zeit als Regel gegolten, dass Privatdozenten, welche als Lehrer und Schriftsteller Anerkennung gefunden hatten, nach

¹¹¹⁵ Gresky: Klose (wie Anm. 340), S. 182.

¹¹¹⁶ Vgl. die ähnlichen Erwägungen des späteren Kirchenhistorikers Karl Hase oben Seite 311.

¹¹¹⁷ Vgl. oben Seite 331.

einer gewissen Reihe von Jahren zu außerordentlichen Professoren befördert wurden.

Göttingen ist seit geraumer Zeit schon eine Art Pflanzschule gewesen, nach welcher andere Universitäten bei Berufungen vorzugsweise ihre Blicke richteten. Und wie man auswärts bei dem bislang stattgehabten Usus in der Ernennung zum Professor eine gewisse Garantie für die Brauchbarkeit des Betreffenden erblickte, so mußte umgekehrt für diejenigen, welcher über die gewöhnliche Zeit hinaus Privatdocent blieb, nothwendig eine ungünstige Meinung sich bilden. Die literarische Thätigkeit, die ja ebenso gut auch auswärts beurtheilt werden kann, ist natürlich bei einer Berufung nicht allein maßgebend; es kommt auch die Lehrfähigkeit und sonstige Persönlichkeit in Betracht. Gegen diejenigen, welcher unberücksichtigt bleibt, oder bei andern Beförderungen übergangen wird, muß, gerade wenn seine schriftstellerische Thätigkeit auswärts eine günstige Beurtheilung fände, der Verdacht entstehen, dass in den letztgenannten Beziehungen Bedenken vorlägen, welche seine Beförderung unthunlich machten. [...] Jetzt nach fast 6 jährigem Aufenthalte an hiesiger Universität muß ich nun befürchten, dass für mich der Zeitpunkt nahe sei, wo ich ohne mein Verschulden nach Außen hin in einem derartigen ungünstigen Lichte erscheinen muß.

Gegen Seelig sprach in den Augen des Kuratoriums vielleicht nur, dass er sich in den Revolutionsjahren 1848/49 auf der demokratischen Seite und u. a. auch bei der Interessenvertretung der Privatdozenten engagiert hatte.¹¹¹⁸ Es gelang ihm schließlich 1852 zum ao. Professor an der Georgia Augusta ernannt zu werden und nach einer eingehenden Stellungnahme des Prorektors Ritter über Seeligs unbedenkliches politisches Verhalten in jüngerer Zeit wurde er sogar auf eine Professur für Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. Br. berufen.¹¹¹⁹ Eine Regelmäßigkeit bei Hausberufungen von Privatdozenten an der Georgia Augusta ist nicht erkennbar und eine Transparenz des Vorgangs selten gegeben. Am 22. 12. 1777 beispielsweise erhielt die Philosophische Fakultät auf kgl. *Special-Befehl* die knappe Mitteilung, dass der *Privat-Docent* Sprengel, der schon einige Zeit sich in Göttingen aufgehalten habe, *angerühmt* worden sei. Deshalb habe man erwogen, ihn zum ao. Professor zu ernennen. Man möge denselben dem Herkommen gemäß aufnehmen. (UAG: Phil. Dek. 61, Nr. 9). Im Zeitalter der Berufungskommissionen mit ihren ausgefeilten Regularien fragt man sich, wer wen bei wem *anrühmen* durfte. Die schon öfter angesprochen *Connexionen* werden ihre Rolle gespielt haben. M. Ch. Sprengel, ein vielseitiger Gelehrter, war ein Schüler Schlözers und wohnte zeitweise in dessen Haus.

¹¹¹⁸ Vgl. u. a. UAG: Sek 5.3, Bl. 16 f.

¹¹¹⁹ UAG: Kur 4. V. b. 129. Bll. 28 und 53.

19. Die Privatdozentur – eine Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Privatdozentur während der Zeitspanne zwischen der Gründung der Georgia Augusta im Jahre 1734 und dem Reformjahr 1831 wird hier wegen ihrer Orientierung an der abendländischen Universitätstradition als Privatdozentur *alten Stils* bezeichnet. Für sie wurden die wenigen herkömmlichen Regelungen zum Status und der Funktion der Privatdozenten in den Gründungsdokumenten der Georgia Augusta getroffen und erst durch das Zulassungsregulativ vom 23. März 1831 modernisiert und hinreichend präzisiert. Die Zulassung zur Lehre (*Venia legendi*) wurde in dieser ersten Phase von den vier Fakultäten autonom gehandhabt, für die nur wenige Professoren (Facultisten) agierten und kassierten (Honorenfakultäten). Es gab weder ein Mitwirkungsrecht des Senats noch – im Falle der statutengerechten Zulassung – einen Genehmigungsanspruch des staatlichen Kuratoriums. Der Versuch, die Prüfungssouveränität der Fakultäten durch die Einsetzung des Kanzlers J. L. von Mosheim zu kontrollieren, währte nur ein kurzes Interim. Dem Kuratorium gegenüber gab es nicht einmal eine Berichtspflicht über eine erfolgte Zulassung zur Lehre. Nur bei Abweichungen von den in den Statuten verfüigten Zulassungsvoraussetzungen bestand dieses auf seiner alleinigen Kompetenz, formale Mängel des Verfahrens oder qualifikatorische des Kandidaten durch einen Dispens zu heilen. Wiederholte Interventionen der staatlichen Aufsichtsbehörden zeigen, dass die Fakultäten während des langen Zeitraums von fast 100 Jahren immer wieder eigenmächtig die Statutenforderungen im Promotions- und Habilitationsbereich vernachlässigten, was angesichts ihrer weitgehenden Entscheidungsautonomie durch Dritte schwierig zu kontrollieren und einzudämmen war.

Durch die reichsrechtliche Privilegierung der Georgia Augusta war deren Praxis der Venia-Vergabe traditionell geprägt. Dementsprechend war in der Philosophischen Fakultät die Promotion zum Magister – bzw. die Doktorpromotion in den übrigen drei Fakultäten – die entscheidende Voraussetzung für die Vergabe der Lehrfakultas. Nur bei zwei Privatdozenten der 32köpfigen Stichprobe des SS 1812 ist diese Basisqualifikation nicht gegeben. Den Erwerb dieser als vorrangig angesehenen *höchsten Ehren* einer Fakultät hatten z. B. auch jene Professoren nachzuholen, die bei ihrer Berufung noch kein Magister- oder Doktordiplom vorweisen konnten, während nach der Habilitation nicht gefragt wurde.

Mit der institutionellen Promotionsforderung der Fakultäten korrespondiert auf der Anbieterseite das traditionelle Privileg aller Magister und Doktoren, allein aufgrund der Promotion an einer Universität des Deutschen Reiches lehren zu dürfen. In den beiden Gründungsprivilegien der Georgia Augusta von 1733 und 1737 war dieser herkömmliche Anspruch einer *licentia ubique legendi* bekräftigt worden. Den Gepflogenheiten der meisten deutschen Universitäten entsprechend, wurde allerdings zur Realisierung dieses reichsrechtlichen Anspruchs einschränkend in den Fakultätsstatuten verfügt, dass *publice* vor Ort noch eine weitere Disputation (Pro loco-Disputation) für die tatsächliche Zulassung zur Lehre (Venia) zu absolvieren war. Nicht selten beantragten die Bewerber zugleich ihre Promotion und ihre Habilitation, die zumeist rasch aufeinander folgten. Die Zeitspanne zwischen beiden Akten reichte vom Folgetag bis zu wenigen Monaten.

Die für die *Erlaubnis zum lesen* als notwendig statuierte Pro loco-Disputation hatte der Kandidat in der Rolle eines Präses von der oberen Kanzel des zweistöckigen Fakultätskatheders zu bestreiten und sich mit den für einen *Vorsitzenden* typischen Funktionen verfahrensregulierender und disziplinierender Art der Hochschulöffentlichkeit als nunmehr zugelassener Privatlehrer zu präsentieren. Ein Respondent hatte während dieser Antrittsdisputation von der unteren Kanzel aus die Venia-Dissertation oder die Thesen des präsidierenden Privatdozenten gegenüber Opponenten zu verteidigen. Wegen der engen Koppelung zwischen Promotion und Habilitation und der Schlüsselfunktion der Disputation war es notwendig, die Klärung der bisher nicht untersuchten Promotions- und Disputationspraxis an der Georgia Augusta in die Untersuchung der Privatdozentur einzubeziehen.

Mit dem abschließenden Verlassen der Kanzel nach der Pro loco-Disputation war ohne eine ausdrückliche Ernennung oder Graduierung öffentlich klargestellt, dass der Präses nunmehr als Privatdozent mit Wissen und Willen der Fakultät legitimiert war, am Schwarzen Brett und im deutschsprachigen Lektionsverzeichnis der Universität seine Kollegs anzukündigen, sie zu halten und mit Genehmigung des Dekans Disputationen zu veranstalten. Die Ankündigungen am Schwarzen Brett mussten allerdings mit einem Sichtvermerk des zuständigen Dekans bzw. eines beauftragten Fachvertreters versehen sein; auch alle späteren Veröffentlichungen des Privatdozenten bedurften des Imprimaturs eines Mitgliedes der Honorenfakultät. Im Rahmen dieser Vorzensur war zu prüfen, ob die Fakultät mit diesen Publikationen „Ehre“ einlegen konnte und welche Veränderungen am Text gegebenenfalls notwendig waren, um Unehre abzuwenden. Die Venia hatte – dem Privileg der Lehrfreiheit entsprechend, – in der Regel den Umfang einer Fakultäts-Facultas. In der Bilanz der Rechte und Pflichten ist ferner anzumerken, dass der Privatdozent an der Georgia Augusta – als Freiberufler – weder einen Huldigungseid gegenüber dem Landesherrn ablegen noch sich der akademischen Korporation gegenüber durch einen Diensteid verpflichten musste. Er lehrte im Unterschied zu den staatlich bestellten Professoren *sua auctoritate* und *setzte sich selber*.

Für die hier näher untersuchte Stichprobe der 32 Privatdozenten des SS 1812 streut das Alter zwischen dem 22. und dem 70. Lebensjahr. Nur sechs von ihnen

waren statutengerecht *vor Beginn* ihrer Lehre habilitiert worden. Unterhalb der dieser normgerechten „Habilitation“ wurden angesichts der lässigen *Observanz* in der Entscheidungspraxis der Fakultäten drei weitere Zulassungsvarianten zur Privatdozentur festgestellt, was eine erhebliche Qualitäts- und auch eine Funktionsvielfalt unter den Privatdozenten der hier näher untersuchten Stichprobe zur Folge hatte. Das Spektrum reicht vom nur promovierten Advokaten, der als lebenslanger Privatdozent keine wissenschaftliche Publikation hinterließ. Er musste sich zuletzt auf Privatissima beschränken und bewegte sich – von seinen Gläubigern mit Pfändungen verfolgt, – schließlich im akademischen Proletariat. Der Fächer der Möglichkeiten schloss den staatlich beauftragten „Lehrbeauftragten“ ohne Promotion ein, der als vielbeschäftigter Universitäts- und Klosterbaumeister kaum noch Zeit fand, in seiner zweiten Rolle als Privatdozent eine Lehrveranstaltung anzubieten. Das Tätigkeitsspektrum endet am anspruchsvollen Rande beim habilitierten Anbieter reichlich besuchter Lehrveranstaltungen, der zur Stärkung seiner Berufungschancen auf dem Titelblatt seiner Veröffentlichungen auf seinen Status als Assessor bzw. Adjunkt seiner Fakultät hinweisen konnte, den er durch eine zusätzliche Disputation *pro assessura* erworben hatte. Den Variantenfächer der Zugangsmöglichkeiten ergänzt die Praxis des Kuratoriums, im Dispenswege für die Praxisbereiche einiger Disziplinen in eigener Entscheidung Lehrbeauftragte zu setzen, die auch ohne Promotion der Statusgruppe der Privatdozenten zugerechnet wurden. Die Funktionen eines Privatdozenten alten Stils umfassten daher auch die Tätigkeiten eines Lehrbeauftragten, des „Mittelbaus“ und von Repetenten unserer Tage. Diese Funktionsgruppen sind unter der seinerzeit nicht differenzierten Sammelkategorie „Privatdozent“ mitzudenken. Sie dozierten alle als *Privatlehrer*.

Die Habilitation war nur für rund ein Fünftel der hier untersuchten Stichprobe ein Sprungbrett in die Professorenlaufbahn. Die Privatdozentur alten Stils sollte darum nicht in erster Linie im linearen Zusammenhang mit der Förderung des Dozentennachwuchses gesehen werden. Mit dem Gros der Privatdozenten erschloss sich die Georgia Augusta vorübergehend oder auf Lebenszeit der Zugelassenen billige Privatlehrer. Besonders die lebenslang tätigen Privatdozenten waren z. T. im theoretisch weniger anspruchsvollen Praxisbereich der Disziplinen tätig, und einige nahmen erst als Spät- oder Quereinsteiger im vorgerückten Alter ihre Lehrtätigkeit nach einer längeren Berufstätigkeit auf.

22 Privatdozenten der 32köpfigen Stichprobe des SS 1812 – oder 68,7 % – lehrten letztendlich nur auf der Basis ihrer Promotion als *lesende Magister* oder *lesende Doktoren*. Der Privatdozent des SS 1812 war im Regelfall ein Privatgelehrter mit Zweitberuf ohne Berufungschance. 15 der 32 Privatdozenten aus der Stichprobe übten einen Zweitberuf aus. Nach ihrem Selbstverständnis und Tätigkeitsschwerpunkt waren die meisten Privatdozenten vor allem Universitätslehrer. Eine forschungsbedonte Berufsauffassung ist weitgehend nur bei jener ambitionierten Minderheit zu verzeichnen, die einen *Ruf* erhielt. Nur ein formgerecht Habilitierter, der danach mindestens ein Buch veröffentlicht hatte, besaß in der Regel eine Berufungschance. Das Berufungsalter der sechs Erfolgreichen lag um das 30. Lebensjahr.

Eine Assistentur war während des hier untersuchten Zeitraums im Stellenplan der Georgia Augusta nicht vorgesehen und stand während der Privatdozentur alten Stils den Aufstiegswilligen nicht als Sprungbrettposition zur Verfügung. Die institutionelle Leere der Universität, die zunächst kaum Seminare oder Institute kannte, hatte eine bindungsarme Freiheit der Privatdozenten zur Folge. Ihre Karriere war im positiven wie negativen Sinn noch nicht von Institutsdirektoren abhängig. Eine institutionell wahrgenommene Verantwortung der Honoren fakultäten für ihre Privatdozenten ließ sich nicht feststellen.

Der Umfang der Lehrverpflichtungen eines Privatdozenten war in den dafür maßgebenden Gründungsdokumenten der Georgia Augusta nicht definiert. Im SS 1812 bot ein eifriger theologischer Repetent in seinem ersten Semester Veranstaltungen im Umfang von 14 SWS an, doch konnte ein Privatdozent ohne nachteilige Folgen auch mehrere Semester in Folge eigenmächtig mit seinen Lehrveranstaltungen aussetzen. Die Forderung einer Präsenz am Ort wurde mangels entsprechender Verpflichtungen großzügig gehandhabt. In der Regel brachten die Privatdozenten in ihren ersten Semestern nur Privatissima zustande, und einige kamen über die Repetentenfunktion nicht hinaus. Für die Dauer der Privatdozentur gab es keine an Fristen gebundenen Einschränkungen. Da der Privatdozent nicht besoldet wurde, war er auf die Höregelder, seine geringen Einkünfte als Schriftsteller, und vor allem auf einen Zweitberuf oder auf wechselnde, mehr oder minder fachfremde Nebentätigkeiten angewiesen.

Für die Privatdozentur alten Stils blieb während der fast 100 Jahre das Statutenrecht der Gründungsdokumente der Georgia Augusta maßgebend, das auf dieser Satzungsebene nicht novelliert wurde. In der Reaktion auf Veränderungen im Hochschulbereich während dieses langen Zeitraums entwickelte sich in der unkoordinierten Entscheidungspraxis der vier Fakultäten eine divergierende Observanz bei der Habilitation und Venia-Vergabe. Sie ist schwer zu erfassen, weil über die Promotionsprüfungen und Pro loco-Disputationen keine Protokolle angefertigt wurden. Die gewohnheitsrechtliche „Fortschreibung“ der Statutennormen durch die einzelnen Fakultäten führte zu einem Verfall der Prüfungsnormen. Er setzte während der Endjahrzehnte des 18. Jahrhunderts ein, als die Georgia Augusta sich auf einem frühen Höhepunkt ihrer wissenschaftlichen Entwicklung befand.

Wegen der engen Koppelung der Promotions- und Habilitationsverfahren und der mit ihnen erworbenen Berechtigungen machte sich – zeitlich versetzt – bei den Fakultäten mit einer hohen Promotionsrate (Jura und Medizin) der Normenverfall bei den Promotionen auch auf der Habilitationsebene bemerkbar. Da in der Juristischen Fakultät die Ablieferung von Dissertationen bei Promotionen zur Seltenheit wurde, konnte man in dieser Fakultät im Vormärz schließlich mit Thesen sowohl promovieren als auch habilitieren, ohne einen anderweitig gedruckten Text vorgelegt zu haben. In der Medizinischen Fakultät hingegen führte die Geringschätzung des Disputationsaktes auf der Promotionsebene dazu, dass auch auf der

Habilitationsebene diese Forderung ins Wanken geriet. Bei keinem der sieben medizinischen Privatdozenten des SS 1812 und bei keinem der zwölf Privatdozenten der Rechtswissenschaften des SS 1822 ließ sich feststellen, dass er statutengerecht eine Pro loco-Disputation absolviert hatte. Daher ist es notwendig, die *Venia* – als Lehrberechtigung – von der *Habilitation* (Pro loco-Disputation) – als dem entsprechenden Initiationsvorgang – begrifflich abzuheben. Diese war nur für jene keine zwingende Voraussetzung. Die Habilitierten waren nur eine kleine Teilmenge der lehrberechtigten Privatdozenten.

Eine tiefer liegende Ursache für die Vernachlässigung der Statutenforderungen im Promotions- und Habilitationsbereich war die schwindende Fähigkeit der Kandidaten, die lateinische Sprache aktiv zu beherrschen, denn alle Prüfungsleistungen (*Examen rigorosum*, Dissertationen und Disputationen) waren in dieser Fremdsprache zu erbringen. Angesichts des bereits im 18. Jahrhunderts erfolgten Rückgangs des Lateinischen als Gelehrtensprache und der schwindenden Fähigkeit zur aktiven Beherrschung dieser Sprache ist die Fixierung auf das Lateinische als Prüfungssprache ein schwer verständlicher Anachronismus, weil er die schon für einen Muttersprachler nicht unproblematische Prüfungssituation mit der Forderung einer toten Fremdsprache zusätzlich belastete. Davon waren besonders die in der Hochschulöffentlichkeit zu absolvierenden Inauguraldisputationen und Pro loco-Disputationen betroffen. Angesichts abgelesener Scheindialoge bei Inauguraldisputationen fanden die Facultisten der Medizinischen Fakultät es zeitweise mit ihrer Ehre nicht mehr vereinbar, zu diesem Akt zu erscheinen, der sich nicht nur dadurch als prüfungsirrelevanter Ritus zu erkennen gibt. Um lateinschwachen Kandidaten beschämende Auftritte in der Öffentlichkeit zu ersparen, ging die Medizinische Fakultät um die Jahrhundertwende in Bedarfsfällen zu privaten Disputationen über. Auch die auf Statutentreue achtende Philosophische Fakultät sah sich insbesondere durch Kandidaten aus dem mathematisch-technologischen Bereich zu Kompromissen in der Lateinfrage genötigt und musste in Einzelfällen nicht nur bei Pro loco-Disputationen sondern sogar bei Bewerbern für eine Assessur auf eine lateinische Disputation verzichten. Für den notorischen Opponentenmangel bei Disputationen war auch die fehlende aktive Sprachkompetenz im Lateinischen eine Ursache.

Im Vergleich mit der Promotion, mit der die *höchsten Ehren* der Fakultät vergeben wurden, war die Habilitation nicht nur ein nachgängiges sondern auch ein nachrangiges Ereignis. Da nur eine weitere Disputation zu absolvieren war, fehlte ihr – auch wegen der geringen zeitlichen Distanz – eine eigenständige evaluierende Herausforderung. Im Schlepptau der Promotionen wurde die Habilitation deshalb von den disputationunwilligen Studenten und insbesondere auch von der Medizinischen Honorenfakultät nur noch als ein rituelles Präsentationserfordernis angesehen. Im Falle größerer Eilbedürftigkeit konnte wegen des Automatismus die Habilitation der Promotion unmittelbar folgen, wie dies u. a. die Pro loco-Disputation des Philosophen und Pädagogen J. F. Herbart zeigt, die er am Tag nach seiner Inauguraldisputation als Magister absolvierte. Wegen der fehlenden Dissertationen

disputierte der auf Eile drängende Kandidat in beiden Fällen über Thesen. Angesichts einer derartig großzügigen Vernachlässigung der Statutennormen ist es verständlich, dass sich einzelne Fakultäten in der Observanz unliebsamer Präzedenzfälle verstrickten und der schleichende Normenverfall angesichts von Missbrauch und eines wachsenden Ausnahmebedarfs nur schwierig aufzuhalten war. Da im Vergleich mit den z. T. erheblichen Promotionshonoraren für die Pro loco-Disputation nur eine geringe Gebühr von zehn rthlr. oder wenig mehr zu entrichten war, ist bei Habilitationen nicht mit einer leistungsverzerrenden Bewertung dieses Aktes aus pekuniären Gründen zu rechnen.

Nicht die Eigeninitiative der Fakultäten sondern ein externer staatlicher Eingriff setzte reformierend dem Normenverfall der Privatdozentur alten Stils ein Ende. Am Jahresende 1830 sah sich die Universität durch einen vom Kuratorium ausgearbeiteten Entwurf eines Zulassungs-Regulativs für die Privatdozenten genötigt, in Reformüberlegungen ihrer fast 100 Jahre alten Habilitationspraxis einzutreten. Bis zuletzt hatten die in erster Linie verantwortlichen Fakultäten in ihrer passiven Rolle verharrt und sich im schleichenden Verfall von alten Standards freigesprochen, ohne die abweichende Entwicklung mit Konzepten neuartiger Gütemaßstäbe und anspruchsvollerer Prüfungspraktiken produktiv aufzufangen.

Zu den wichtigsten Ursachen für die staatliche Reforminitiative zählen meritokratische Tendenzen der sich entwickelnden bürgerlichen Leistungsgesellschaft, der Modernisierungsrückstand gegenüber vergleichbaren Universitäten und die im Vergleich mit andern Laufbahnen unabweisbar gewordene Notwendigkeit, eine anspruchsvolle und anspruchsspezifische Eingangsprüfung für den Hochschullehrernachwuchs anstelle eines entscheidungsirrelevanten Disputationsritus zu setzen. Nicht zuletzt war auf Seiten der Landesregierung eine durch die französische Juli-Revolution des Vorjahres genährte Demagogenfurcht gegenüber dem staatlich kaum reglementierten akademischen Nachwuchs im Spiel, die sich an der Georgia Augusta u. a. am politischen Zensurkonflikt über die Dissertation eines juristischen Privatdozenten festmachte. Die von einigen Advokaten und Privatdozenten angezettelten Göttinger Unruhen Anfang Januar 1831 lieferten der staatlichen Intervention nachträglich den Anschein politischer Legitimation für die Revision der Habilitationsregelungen. Aus den willigen Entwurfberatungen auf Fakultäts- und Senatsebene ging ein gegenüber der staatlichen Vorlage wenig verändertes Zulassungsregulativ für die Privatdozenten hervor, das durch seinen landesherrlichen Erlass vom 28. 3. 1831 in vier Fakultätsvarianten Geltung erlangte. Da eigene Reformanstrengungen der Universität bei der überfälligen Reform der Qualifizierung und Auswahl des Dozentennachwuchses ausgeblieben waren, beendete eine staatliche Intervention die Privatdozentur alten Stils.

Der Inaugurationsakt am Beginn der Privatdozentur wandelte sich durch diese Reform von einem disputierenden Präsentationsereignis für die Hochschulöffentlichkeit zu einem echten Prüfungsakt mit der Möglichkeit des Scheiterns. Die Verfahrensregeln wurden eindeutiger und qualitativ anspruchsvoller als bisher in einem eigenständigen Regulativ mit zehn Paragraphen definiert. Die Vorschriften

reichen von einer genaueren Definition der Zulassungsvoraussetzungen bis zur Festlegung von Verfahrensstufen und der Bestimmung einer mehrteiligen Prüfungsleistung, für die Bewertungsmaßstäbe definiert werden. Es wurde u. a. eine zeitliche Distanz von mindestens einem Jahr zwischen Promotion und Habilitation festgelegt und Vorkehrungen für die Entfernung eines nicht mehr tragbar erscheinenden Privatdozenten getroffen. Da die Fakultäten jährlich *sowohl über die akademischen Leistungen als über das sittliche Betragen sämtlicher ihr angehörigen Privat-Dozenten* an das Kuratorium zu berichten hatten, unterlag deren herkömmliche Autonomie bei der Zulassung des Dozentennachwuchs nunmehr einer vor allem politisch motivierten Staatsaufsicht.

Mit einer leistungsorientierten Schärfung von expliziten mehrdimensionalen Prüfungsmaßstäben und mit der Distanzforderung von einem Jahr zwischen Promotion und Venia-Erwerb öffnete das Regulativ von 1831 die Chance, ein von der Promotion abgehobenes Qualifikationsniveau für die Habilitation des akademischen Nachwuchses zu bestimmen und den Automatismus bei der Vergabe beider Berechtigungen zu entkoppeln. In diesem System sich steiler aufbauender und zeitlich sich streckender Ausbildungs- und Qualifikationsstufen waren Chancen und Risiken für den akademischen Nachwuchs neu und anders gemischt, und der zunehmende ökonomische Ausbildungsaufwand blieb nicht ohne Folgen für die soziale Rekrutierung der Privatdozentur neuen Stils. Unter den 30 Privatdozenten des SS 1812, deren soziale Herkunft festgestellt werden konnte, entstammten allein fünf dem Handwerkerstand, denen wegen ihrer Armut z. T. die Immatrikulationsgebühren erlassen wurden. Ein anderer Dozent wechselte von seiner Tätigkeit als Friseur in eine Privatdozentur der Mathematik. Während der Privatdozentur alten Stils hatten eine liberale Immatrikulationspraxis, eine Kombination von fördernden Anreiz- und Arbeitsbedingungen sowie eine zügige Studienpraxis auch begabten Habenichtsen in aller Kürze ein erfolgreiches Studium an der Georgia Augusta ermöglicht und den Zugang zum Status eines Privatdozenten offen gehalten. In den kommenden Jahrzehnten wird sich unter den veränderten Rahmenbedingungen die soziale Selektion für den Dozentennachwuchs verschärfen. Nach der generellen Feststellung von M. Schmeiser rückte zum Ende des 19. Jahrhunderts unter den Aspiranten auf eine Professur der *reiche Erbe* stärker in den Vordergrund.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass mit dem Zulassungsregulativ vom 28. 3. 1831 die traditionsorientierte Privatdozentur alten Stils an der Georgia August-Universität endete und ein andersartiger und anspruchsvollerer Abschnitt in der Qualifizierung und Zulassung der Privatdozenten an der Georgia Augusta eröffnet wurde. Die Landesregierung ergriff die Reforminitiative. In der Universität selbst war die rückbezügliche Reflexion des institutionellen Handelns bei weitem nicht auf jenem Anspruchsniveau, an dem die Fakultäten ihre Forschung im Objektbereich der Disziplinen zu orientieren pflegten.

